

Fischer Weltgeschichte

Band 29

Die Kolonialreiche seit dem 18. Jahrhundert

**Herausgegeben und verfaßt von
David K. Fieldhouse**

Dieser Band der Fischer Weltgeschichte stellt die Entwicklung der ursprünglichen Kolonialreiche vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart dar. Der Verfasser, David K. Fieldhouse (Universität Oxford), gibt zunächst einen Überblick über den Stand der Kolonisation in Amerika, Asien und Afrika um 1700. Er behandelt dann die britischen, französischen, spanischen, portugiesischen und holländischen Kolonien in der Neuen Welt sowie die europäischen Besitzungen in Afrika und im Fernen Osten. Der abschließende Teil des Bandes zeigt u.a. die Umwandlung des British Empire in das Commonwealth of Nations in unserem Jahrhundert, ferner die nationalen Bestrebungen in den einzelnen Kolonialgebieten, die nach 1945 zur Krise des Kolonialismus und zur Entstehung unabhängiger Staaten in Afrika und Asien führten. Der Autor schildert nicht nur die politischen und verfassungsrechtlichen Bindungen zwischen den Mutterländern und ihren Besitzungen in Übersee, sondern auch den kolonialpolitischen Wettbewerb der europäischen Staaten untereinander. Seine Darstellung steht in engem thematischem Zusammenhang mit Band 28 der Fischer Weltgeschichte: Das Zeitalter des Imperialismus.

Der Band ist in sich abgeschlossen und mit Abbildungen, Kartenskizzen und einem Literaturverzeichnis ausgestattet. Ein Personen- und Sachregister erleichtert dem Leser die rasche Orientierung.

Der Verfasser dieses Bandes

David Kenneth Fieldhouse,

geb. 1925; besuchte die Dean Close School in Cheltenham; studierte am Queen's College in Oxford (Ehrendiplom in Neuerer Geschichte); lehrte von 1950 bis 1952 Geschichte am Haileybury College; 1953 bis 1957 Lecturer für Geschichte an der Universität Canterbury (Neuseeland); 1958 bis 1981 Beit Lecturer für die

Geschichte des Commonwealth an der Universität Oxford; dann Jesus College, Cambridge; inzwischen emeritiert. Zahlreiche Veröffentlichungen, u.a. über die britische Reichsgeschichte und über die moderne Geschichte Englands und des Commonwealth.

Vorwort

Der Aufbau und Stil dieses Buches sind in großem Maße von zwei Gegebenheiten bestimmt worden. Einmal fügt sich dieser Band in die Gesamtreihe der Fischer Weltgeschichte ein, was die umfangmäßige Begrenzung der Darstellung und die Abstimmung des Stoffes auf die in den anderen Bänden behandelten Themen notwendig machte. In den meisten Fällen konnten deshalb nur die wesentlichsten Entwicklungen skizziert werden, und der den einzelnen Kolonialreichen und den Epochen der Kolonialgeschichte gewidmete Raum sagt deshalb noch nichts über die grundlegende Bedeutung aus, die ihnen in der zeitgenössischen Betrachtung jeweils zugekommen ist. Die spanischen und portugiesischen Kolonien in Amerika können deshalb nur eine verhältnismäßig kurze Würdigung erfahren, und die Geburt der nationalistischen Bewegungen in Afrika und Asien wird nur am Rand berührt. Zweitens stellte sich das Problem, einen Überblick über Kolonialreiche zu geben, die im Laufe der Entwicklung nicht weniger als 85% der Erdoberfläche umfaßten. Dies konnte nur unter ganz bestimmten Gesichtspunkten geschehen, die naturgemäß der Methode der Darstellung Rechnung tragen mußten, andererseits aber die besonderen Interessen des Autors widerspiegeln. Die Kolonialreiche waren künstlich zusammengefügte Gebilde, so daß der Autor vor der Wahl stand, entweder die ihnen gemeinsamen organischen Strukturelemente herauszustellen, oder aber die Vielfalt der Gesellschaftsordnungen zu beschreiben, die nur das gemeinsame Kennzeichen aufwiesen, daß sie in einer Phase des Überganges einer fremden Herrschaft unterworfen waren. Die Kürze des verfügbaren Raumes und meine eigenen beschränkten Kenntnisse ließen es nicht zu, jede Kolonialgesellschaft im einzelnen darzustellen. Es blieb deshalb nur die Möglichkeit, von einer rein auf Europa bezogenen Betrachtungsweise auszugehen und in den Kolonialreichen eine Ausdrucksform des Wirkens der Europäer in Übersee zu sehen. Aber selbst diese Methode machte es notwendig, eine Auswahl zu treffen und bedeutsame Aspekte der Kolonialgeschichte, z.B. die Rolle der christlichen Missionen und die kulturellen und sozialen Einflüsse der Fremdherrschaft auf die abhängigen Völker, zu vernachlässigen. Ich bin hier in erster Linie von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Kolonialreiche auf Macht und Autorität beruhten. In sich gesehen bildet eine historische Studie, die darstellen soll, in welcher Weise die Europäer anderen Gebieten der Welt ihre Herrschaft aufzwingen und sie konsolidierten, durchaus ein geschlossenes Ganzes. Um überhaupt verbindende Elemente für weltweite Kolonialreiche und einen sich über zweieinhalb Jahrhunderte erstreckenden Zeitraum deutlich zu machen, mußte die Betonung auf drei Kriterien von universeller Geltung gelegt werden: die Art und die

Gründe der Erwerbung von Kolonien, die Beherrschung der Kolonien und der Nutzen, den die Kolonialmächte aus ihren Besitzungen zogen.

Selbst mit dieser Einschränkung bleibt die Darstellung der modernen Kolonialreiche eine Aufgabe, die von einem Historiker allein nicht gemeistert werden kann. Aus freiwilligen Stücken hätte ich wohl kaum versucht, eine derartige Synthese zu geben. Ich mußte naturgemäß in vielen Fällen auf die Sekundärliteratur zurückgreifen, und diejenigen Historiker, in deren Fachgebiet ich abschweifen mußte, kennen diese Quellen und wissen, daß viele der komplizierten und noch offenen Problemstellungen grob vereinfacht wiedergegeben werden mußten. Ich kann deshalb nur hoffen, daß der vorliegende Band dazu beitragen wird, ein praktisch neues Forschungsgebiet, die vergleichende Kolonialwissenschaft, zu erschließen, und daß der bibliographische Anhang als eine Einführung in die Vielfalt der Fachliteratur dient.

Ohne die tatkräftige Unterstützung von seiten meiner Freunde und Kollegen, deren Fachwissen für die Behandlung meines Themas oft unerlässlich war, hätte ich wohl kaum den Mut aufgebracht, mit diesem Werk den Versuch zur Bewältigung des Stoffes zu unternehmen. Von all denen, die freundlicherweise bei der Abfassung des Manuskriptes mitgeholfen haben, bin ich Professor J. Gallagher, Dr. A.F. Mc. C. Madden, Dr. C.W. Newbury, G. Bennett, E.J. Hutchins, R. Feltham, Pogge von Strandmann und R. Austen zu großem Dank verpflichtet. Mein Dank gilt auch Frau A. Martin für das Schreiben des Manuskriptes und Fräulein J. Clark für die Überprüfung der Bibliographie.

David Fieldhouse

Erster Teil

Die Kolonialreiche vor 1815

1. Einleitung: Die erste territoriale Ausdehnung Europas

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts bestanden die alten Kolonialreiche schon zweihundert Jahre und für Europa war ihr Bestehen etwas Selbstverständliches. Dennoch war das erste Fußfassen der Europäer in Afrika, Asien und Amerika eines der überraschendsten und bedeutsamsten Ereignisse der modernen Geschichte. Adam Smith konnte in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts rückblickend voller Selbstvertrauen sagen, daß »die Entdeckung Amerikas und eines Seefahrtsweges nach Ostindien durch das Umfahren des Kaps der Guten Hoffnung die beiden größten und wichtigsten Ereignisse sind, die in der Geschichte der Menschheit festgehalten wurden«¹.

Adam Smith urteilte freilich von einem einzig und allein auf Europa beschränkten Standpunkt aus, denn die Europäer hatten weder ein Monopol auf den Handel mit fernen Ländern, noch waren sie die einzigen, die überseeische

Reiche geschaffen hatten. Die Macht des Osmanischen Reiches erstreckte sich immer noch vom westlichen Mittelmeer bis zum Indischen Ozean. Hindus hatten von Indien aus in früheren Jahrhunderten Südostasien kolonisiert und beherrschten immer noch einen beachtlichen Teil des Handels dieser Gebiete. Vom Mittleren Osten aus hatte gleichfalls eine Ausbreitung von Moslems in Südasien stattgefunden, und islamische Herrscher regierten im 18. Jahrhundert über Indien und den Großteil Südasiens. Noch weiter östlich hatte das chinesische Reich eine weit größere territoriale Ausdehnung erreicht als irgendein europäisches Land in der Geschichte, und dazu kam, daß zahlreiche Staaten des südostasiatischen Raums immer noch die Herrscher in Peking als Tributherren anerkannten. Vielmehr lag die Bedeutung der ersten territorialen Ausdehnung Europas nicht so sehr darin, daß sie ein bisher einzigartiges Phänomen der Geschichte war, sondern in ihren Folgen für Europa selbst. Erst im 19. Jahrhundert berührten europäische Kolonialreiche alle Teile der Welt.

Für Europa waren die großen Entdeckungen allerdings entscheidende Ereignisse. Das Europa des Mittelalters hatte seine Zivilisation, aber es war eine eingegengte Zivilisation, auch wenn sich ein gewisser Einfluß der islamischen und der byzantinischen Welt bemerkbar gemacht hatte. Geographisch war Europa von dem Rest der Welt isoliert durch den Atlantischen Ozean, im Osten durch Rußland, im Südosten durch den Islam und im Süden durch den noch unbekannten afrikanischen Kontinent. Die Entdeckung Amerikas und das Ausfindigmachen einer direkten Seeroute nach Ostasien befreite Europa aus einer geographischen und geistigen Klausur und brachte geistige Anregungen hervor, die aus dem leichteren Kontakt mit überlegenen Zivilisationen des Ostens genährt wurden. Das Vorstellungsvermögen der Europäer wurde gleichfalls durch die Erfahrungen angeregt, die aus den Kontakten mit völlig verschiedenen Völkern in der westlichen Hemisphäre entstanden. Weder die späteren Entdeckungen im Pazifischen Ozean, noch die Weltraumforschung des 20. Jahrhunderts haben einen so großen Einfluß gehabt wie diese Erweiterung des mittelalterlichen Horizonts.

Die großen Entdeckungen und die Eroberungen und Handelsbeziehungen, die ihnen folgten, führten zu praktischen Konsequenzen. Jede neue Kolonie und jeder Handelsstützpunkt brachte neue wirtschaftliche Impulse. Amerika stellte für europäische Erzeugnisse und landwirtschaftliche Produkte einen außerordentlich großen Markt dar, und die Gold- und Silberschätze Amerikas führten zu einem gesteigerten Geldumlauf innerhalb Europas und beschleunigten bereits bestehende wirtschaftliche und soziale Entwicklungstendenzen. Die Methoden der Warenherstellung im Osten wurden von europäischen Herstellern nachgemacht; asiatische Gewürze und amerikanische landwirtschaftliche Produkte ließen den innereuropäischen Handel an Umfang und Gewinnchancen wachsen. Weiterhin führte der Fernhandel dazu, daß Handelsmarinen und Schiffswerften einen außerordentlich großen Aufschwung nahmen. Wenn auch das europäische

Handelssystem niemals völlig isoliert gewesen war, so waren der Handelsverkehr mit Nordafrika und auch, durch die Länder der Levante, mit Asien dennoch nur Randerscheinungen. Sowohl die hohen Kosten als auch die enormen Schwierigkeiten des Handels auf den langen Landstrecken bis in die Länder Ostasiens wirkten sich sehr hemmend aus, während die großen Entdeckungen einen Überseehandel ermöglichten, der dem Umfang und dem Wert nach mit dem innereuropäischen Handel vergleichbar war. Der Warenaustausch mit den Ländern des Ostens brachte zwar hohe Gewinne, war mengenmäßig jedoch gering, während die Seewege über den Atlantik größere Chancen boten. Im Gegensatz zum Osten hing Amerika für den Bezug der meisten Waren von Europa ab, und die amerikanischen Gebiete lagen zugleich nahe genug, um Massenfrachten einträglich zu machen. Schon im 18. Jahrhundert hatten die atlantischen Kaufmannsflotten Tausende von Schiffen, die selbst so platzraubende Güter wie Sklaven, Zucker und selbst Bauholz beförderten. Wenn auch der amerikanische Handel niemals den innereuropäischen Warenaustausch ersetzen konnte, so stellte er doch ein eindeutiges Zusatzgeschäft dar.

Die Siedlungsgebiete Amerikas waren wahrscheinlich genauso wichtig für Europa wie der Handel. Europa war noch nicht überbevölkert, doch im Vergleich zu den damaligen Anbaumethoden waren einige europäische Gebiete bereits sehr dicht bevölkert, und Kriege und religiöse Auseinandersetzungen schufen eine künstliche Nachfrage nach mehr Raum. Vier Jahrhunderte lang war Amerika das Sicherheitsventil für den Landhunger der Europäer. Tatsächlich hat Kolumbus Europa einige Tausend Kilometer nach Westen ausgedehnt und dem europäischen Kernland dieselbe Chance der Ausdehnung und der Kolonisierung gegeben, wie sie später Rußland durch Sibirien erhalten sollte.

In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts war die geographische Ausbreitung der europäischen Überseebesitzungen festgelegt. Auffallend war, wie unsystematisch Kolonien und Stützpunkte in den verschiedenen Erdteilen verteilt waren. Schrittweise erstreckten sich die Kolonialreiche Spaniens, Portugals, Englands, Frankreichs und Hollands über Amerika. Obwohl in Afrika und im Osten zahlreiche Niederlassungen bestanden, lebten hier jedoch wenige Europäer, und es gab wenig Anzeichen dafür, daß sich die Küstenstützpunkte zu wirklichen Kolonien ausdehnen würden.

Tatsächlich war die Verschiedenheit der Besitzungen auf dem amerikanischen Kontinent und der Niederlassungen in Afrika und Asien so wesentlich, daß wir sie getrennt behandeln werden. Dieser Gegensatz wirft weiterhin eine Frage auf, deren Verständnis grundlegend für die Beurteilung des Wesens der ersten Kolonialreiche ist: Man muß sich tatsächlich fragen, warum die Europäer ganz Amerika in Besitz nahmen, dagegen in Afrika und Asien nur an der Peripherie Fuß faßten. Die Gründe hierfür sind teils in den eigentlichen europäischen Interessen, teils in den materiellen Möglichkeiten zur Durchführung kolonialer Unternehmen zu suchen.

Die Beweggründe und Interessen der Entdecker und der ersten Ansiedler sind nur schwer zu ergründen und entziehen sich jeder Verallgemeinerung. Meistens zog eine Aktion die andere nach sich, wobei dann neue Verhältnisse die eigentlichen Absichten modifizierten. So waren die ersten portugiesischen Entdeckungen in Nordwest- und Westafrika eine mehr zufällige Folge der Kreuzzüge der Portugiesen gegen die islamischen Besitzungen. Diese Auseinandersetzung wurde durch die Eroberung Ceutas im Jahre 1415 eingeleitet und führte die Portugiesen südwärts an der afrikanischen Küste entlang. Sie fanden dann heraus, daß Goldstaub, Elfenbein und schwarze Sklaven weiter im Süden erworben werden konnten, und schließlich entdeckte Bartholomeo Diaz 1487 das Kap der Guten Hoffnung. Der Seeweg nach Indien stand Portugal offen. Von da an entsprangen die portugiesischen Unternehmungen bewußten Zielsetzungen. Man begann, einen eigenen Gewürz- und Warenhandel auf dem Seewege nach Osten zu entwickeln, um das bisherige Handelsmonopol Venedigs auf dem Landweg zu brechen. Man wollte also die Handelsstützpunkte als koloniale Gebiete erwerben. Daneben führten die Portugiesen mit missionarischem Eifer den Kampf gegen den Islam am Roten Meer und am Indischen Ozean, und sie waren bemüht, den asiatischen Bevölkerungen innerhalb ihrer kleinen befestigten Stützpunkte überall im Osten den katholischen Glauben aufzuzwingen. Diese ersten europäischen Unternehmungen entsprachen insoweit einer bewußten Zielsetzung. Große Kolonien waren nicht vorhanden, weil das Handelssystem, auf das die Energien der Portugiesen sich konzentrierten, ihrer nicht bedurfte.

Die amerikanischen Kolonien enttäuschten dagegen die Erwartungen ihrer Entdecker. Als Kolumbus im Jahre 1492 nach Westen segelte, glaubte er einen kürzeren Seeweg nach China finden zu können als die portugiesische Route um das Kap der Guten Hoffnung. Die Entdeckung Amerikas mußte diese Hoffnungen nahezu vernichten, sie stellte also eine große Enttäuschung dar. Besetzt wurden amerikanische Gebiete nur, weil man plötzlich unvorhergesehene Möglichkeiten erblickte. Die Gold- und Silberschätze der Inseln der Karibischen See, Mexikos und Perus führten zu Expeditionen und Eroberungen und wirkten wie ein Magnet auf europäische Einwanderer. In der Folgezeit wirkte das Vorhandensein großer Landflächen und einer willfährigen indianischen Bevölkerung, die sie bebauen konnte, als Anreiz für das Errichten von Siedlungskolonien und halb-feudaler Herrschaftsgüter. Die Aussicht, Millionen heidnischer Indianer zu Christen bekehren zu können, veranlaßte die katholische Kirche zur Entsendung zahlreicher Missionen. Schatzsucher, Siedler und kirchliche Missionare setzten sich in weiten Gebieten Amerikas fest.

Es war eine Kolonisation durch Privatleute: sie wurde nicht geplant, und die spanische Krone war für sie nicht direkt verantwortlich. Gleichfalls wurde Brasilien nach der zufälligen Entdeckung im Jahre 1500, als Cabral einen Weg nach Indien suchte, von Portugiesen besiedelt, die zwar einen königlichen Freibrief erhielten, aber die Mittel dazu selbst aufbrachten. Während also die

ersten portugiesischen Besitzungen im Osten weitgehend von der Krone geplant und geschaffen wurden, verdankten die spanischen und portugiesischen Kolonien, und in ähnlicher Weise auch die Siedlungen der Nachzügler England und Frankreich, den Herrschern dieser Länder wenig. Im 18. Jahrhundert hatten sich die amerikanischen Niederlassungen organisiert und die Mutterländer hatten den Kolonien Regierungsform und Handelssystem aufgezwungen. Im Rückblick gesehen erscheinen diese Siedlungen als eine Folge merkantilistischer Planung, doch in Wirklichkeit war es vielmehr so, daß hier wie im Falle der meisten späteren Kolonien der Zufall und die notwendige Anpassung europäischer Siedler an neue Erfordernisse und Aussichten ausschlaggebend waren.

Selbst wenn sich Portugal nicht bewußt auf den Handel mit dem Osten konzentriert hätte, so wäre eine Besiedlung asiatischer und afrikanischer Gebiete, analog zu der in Amerika, nicht durchführbar gewesen: der Osten vor allem stand der Besiedlung nicht offen. Die Gründe, warum dies so war, machen klar, warum sich die Beziehungen Europas zu Asien bis zum Ende des 18. Jahrhunderts so grundlegend von denen Europas zu Amerika unterschieden.

Die Mittel und Möglichkeiten der Europäer zur Errichtung von Niederlassungen in Asien und von Kolonien in Amerika waren im 15. und 16. Jahrhundert äußerst beschränkt. Ihre wichtigste Fähigkeit lag darin, daß sie jeden Punkt der bekannten oder auch nur vermuteten Welt, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit anzukommen, ansegeln konnten. Das Überqueren von Meeren außer Sicht der Küsten war durch das Entwickeln einer Reihe nautischer Hilfsmittel möglich geworden und wurde ein Werkzeug des Dranges nach Ausdehnung über die Meere. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts war der Schiffsbau in Europa so weit entwickelt worden, daß die großen Galeonen und die kleineren Karavellen lange Reisen über die Meere unternehmen konnten. Diese Schiffe trugen sowohl den Erfahrungen der Schiffsbauer der nördlichen Gewässer Europas wie derer des Mittelmeeres Rechnung und hatten auch von den Fortschritten des islamischen Schiffsbau profitiert.

Das Ausmachen der Position auf dem offenen Meer wurde durch magnetische Kompass, Quadranten und andere Navigationshilfen ermöglicht, und die damals bereits bestehenden *portolani*, Seefahrtsbücher- und karten mit Hinweisen über die von bestimmten Punkten zu befolgenden Routen, waren ebenso nützlich wie die Schiffahrtsalmanache mit Beschreibung der Breitengrade, der Stellung der Sonne zu den verschiedenen Jahreszeiten und anderer pragmatischer Erkenntnisse.

Dennoch blieb das Überqueren der Meere ein Abenteuer, das von Selbstvertrauen und gutem Glück weitgehend abhing, denn die meisten Seekarten waren unzuverlässig, und die Steuermänner konnten ihre Position nach Längengraden nicht genau bestimmen, ehe das 18. Jahrhundert durch die Entwicklung des nautischen Chronometers hier Abhilfe schuf. Obwohl Schiffe

und nautische Hilfsmittel noch sehr primitiv waren, war es mutigen Seefahrern dennoch möglich, jeden Teil Amerikas, Afrikas oder Asiens anzusteuern.

Freilich bedeutete das noch nicht die Beherrschung der angelaufenen Orte, und Flotten reichten nicht aus, um territoriale Reiche zu schaffen. Zur Verteidigung der kleinen Küstenforts, wie sie die Portugiesen im Osten errichtet hatten, waren Schiffe nützlich, doch auch hier wurden Landstreitkräfte benötigt. Auf dem Lande waren militärische Ausrüstung und Kampfmethode ausschlaggebend, und das Behauptungsvermögen der Kolonisten und ihre Besetzung großer Gebiete hingen von der Überlegenheit über die einheimische Bevölkerung ab. Die Europäer besaßen während der ersten drei Jahrhunderte der Kolonialzeit gegenüber dem Großteil Asiens und der islamischen Welt keine wesentliche militärtechnische Überlegenheit. Kanonen und die ersten Musketen wurden zwar im 16. Jahrhundert verwendet, doch Schwerter, Lanzen und Piken gehörten gleichfalls noch zur Ausrüstung, und die Kampfkraft europäischer Truppen hing weniger von der Feuerstärke ihrer Waffen als von der in den europäischen Kriegen gewonnenen Erfahrung und Disziplin ab. Die mit Kanonen bestückten Schiffe waren allen anderen überlegen, doch bis in das späte 16. Jahrhundert hinein waren die Schiffskanonen zum Beschuß feindlicher Schiffe oder Landbefestigungen noch nicht wirksam genug.

Bedingt durch ihre kriegstechnische Ausgangsposition stellten sich die Probleme in der Neuen Welt für die europäischen Länder in sehr unterschiedlicher Weise. Militärisch besaßen sie keine Überlegenheit über Türken und Araber in Nordafrika und im Mittleren Osten, während sie im Indischen Ozean und weiter ostwärts dazu noch dadurch im Nachteil waren, daß ihre Garnisonen sehr klein waren und keine berittenen Verbände besaßen und die Versorgungslinien zum Mutterland sehr lang waren. Es war einfach nicht möglich, Kolonialreiche unter diesen Umständen zu begründen.

Im Gegensatz dazu waren die meisten afrikanischen Gebiete südlich der Sahara und alle Ländereien Amerikas den Europäern in militärischer und wirtschaftsorganisatorischer Hinsicht unterlegen. Die Asiaten besaßen mächtige Herrschaftsstrukturen und mit Kanonen ausgerüstete Söldnerheere. Die Afrikaner und die amerikanischen Indianer hatten nichts dergleichen. Den Portugiesen bereitete es wenig Schwierigkeiten, sich in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts am Unterlauf des Kongo und des Zambesi festzusetzen; es wäre ihnen hier und in anderen Teilen Afrikas möglich gewesen, koloniale Reiche zu begründen. Das für Europäer schwer ertragbare Klima war einer der Hauptgründe für ihren Verzicht. Der Warenaustausch mit dem Osten und der Sklavenhandel waren lohnender, und Brasilien war als Siedlungs- und Plantagenkolonie besser geeignet. Eine holländische Niederlassung war im 17. Jahrhundert von der Holländischen Ostindischen Kompanie am Kap der Guten Hoffnung begründet worden, und wenn sich hieraus sehr bald eine recht beachtliche Siedlungskolonie entwickelte, so hatte das nicht in der Absicht der Gründungsgesellschaft gelegen. Von dieser Ausnahme abgesehen, begnügten

sich die Europäer in Afrika damit, ihre Macht zum Erwerb von Sklaven, Goldstaub und Elfenbein einzusetzen; hierzu genügten kleine Stützpunkte an der Küste, denn die Ware wurde von afrikanischen Mittelsmännern angeliefert.

Amerikas Verteidigung war ebenso schwach, doch das Land war weitaus vielversprechender. Die Zivilisation der Azteken in Mexiko und der Inkas in Peru war zwar in vieler Hinsicht hochstehend und militärisch durchgegliedert, doch die Waffen beider Völker entsprachen denen der Steinzeit, und ihre Kampftechniken waren den europäischen weit unterlegen. Azteken und Inkas hätten vielleicht ihre Verteidigungskraft anpassen können, wenn sie Zeit dazu gehabt hätten, doch sehr bald wurden ihre Herrschaftssysteme von zahlenmäßig kleinen spanischen Abenteurerhaufen – wie denen unter Cortez in Mexiko und denen unter den Pizarros in Peru – hinweggefeht. Ihre Hauptvorteile waren große Beweglichkeit, Zielstrebigkeit und ein geschickter Einsatz eingeborener Hilfskräfte. Nachdem einmal das Rückgrat der alten Reiche gebrochen war, wurde ihre Auflösung unvermeidlich. In den anderen Teilen des amerikanischen Kontinents hatten es die Europäer nur mit Eingeborenentämmen zu tun, deren Widerstandskraft noch unter der der meisten afrikanischen Stämme lag. Siedlungsvorposten waren zwar von den Indianern bedroht, doch sie mußten meist vor dem Vordringen der Siedler ins Innere des Landes weichen.

Die Tatsache, daß die Überseereiche des 18. Jahrhunderts in Amerika und nicht in Asien begründet wurden, weil nur hier die Voraussetzungen bestanden, ist für den Vergleich der ersten europäischen Kolonialreiche mit den kolonialen Gründungen des 19. und 20. Jahrhunderts sehr wesentlich. Die ersten kolonialen Besitzungen waren die Folge des Strebens, der Entschlossenheit und der Fähigkeit, beschränkte materielle Möglichkeiten zielstrebig einzusetzen, während die späteren Erwerbungen Ausdruck der europäischen Weltherrschaft waren. Der Drang nach Amerika und die Öffnung des Seeweges nach Ostasien waren in gewisser Weise Ausbrüche aus der aufgezwungenen Einengung Europas. Nordafrika und die Levante waren den europäischen Seemächten verschlossen, die türkische Herrschaft bedrohte die Mittelmeerländer bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Noch hundert Jahre später gelangten die Janitscharen bis vor die Mauern Wiens. Die Christenheit mußte sich noch gegen den Ansturm des Islams wehren, und aus dieser Umzinglung brachen die Europäer nach Westen über den Atlantik und nach Osten durch den Seeweg nach Asien aus, um hier mit zwar machtvollen, doch toleranten östlichen Reichen Handel zu treiben. Die Abgrenzung der Herrschaftsgebiete Europas von denen des Islams und der östlichen Kulturen erfolgte im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, während die Ausdehnung europäischer Herrschaftsgebiete im 19. Jahrhundert Ausdruck der sich abzeichnenden Weltherrschaft war.

2. Die spanischen und portugiesischen Reiche in Amerika

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts stellten die spanischen und portugiesischen Kolonien Amerikas die Besitzungen aller anderen europäischen Staaten weit in den Schatten. Die unbestrittene Vorrangstellung der beiden iberischen Länder ergab sich nicht nur daraus, daß Spanier und Portugiesen die Neue Welt entdeckt und erschlossen hatten, sondern lag auch darin begründet, daß sie drei der vier angewandten Kolonisationsmodelle entwickelt und in die Praxis umgesetzt hatten. Diese vier Kolonisierungsformen prägten den Charakter der ersten überseeischen europäischen Reiche, und die Nachzügler der kolonialen Eroberungspolitik übernahmen sie weitgehend. Auf eine eingehende Darstellung der spanischen und portugiesischen Herrschaftsformen kann hier verzichtet werden, da Band 22 der Fischer Weltgeschichte die Entwicklung Lateinamerikas bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts ausführlich darstellt. Dennoch ist es notwendig, in Kürze auf den besonderen Beitrag hinzuweisenden beide Länder in den beiden ersten Jahrhunderten der Kolonisierung Amerikas geleistet haben, da die kolonialen Errungenschaften Spaniens und Portugals notwendigerweise den Vergleichsmaßstab für die Bewertung der kolonialen Leistungen anderer europäischer Mächte abgeben müssen.

Spanien zeigte Europa, wie eine mächtige europäische Siedlungskolonie jenseits des Atlantik errichtet werden konnte; wie ein derartiges Reich beherrscht werden und beachtliche wirtschaftliche und finanzielle Gewinne abwerfen konnte. Das spanische überseeische Reich war allerdings nicht in sich einheitlich, sondern beruhte auf zwei unterschiedlichen Kolonisierungsmodellen. Nur eine dieser beiden Formen entsprach eigentlich den Erwartungen, die sowohl das Mutterland als auch die Siedler in Kolonien setzten, und die Realisierung dieser Vorstellungen war nahezu ausschließlich auf Neu-Spanien (Mexiko) und Peru beschränkt. Die demographischen, geographischen und klimatischen Voraussetzungen ließen nur in diesen beiden Gebieten die fast vollständige Übernahme der gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Lebensformen des spanischen Mutterlandes zu. Die spanischen Einwanderer bildeten eine zahlenmäßig beachtliche Schicht, die Kreolen, die als gesellschaftliche Oberklasse von den Einkünften großer Landbesitze oder der Ausbeutung der Silberminen lebten und in deren Hand die Warenherstellung und der Handel lagen. Ermöglicht wurde die Ausbildung einer herrschenden Kreolenbevölkerung durch die Tatsache, daß die einheimische Indianerbevolkerung Mexikos und Perus die Fremdherrschaft hinnahm und allmählich assimiliert wurde und als willige Arbeitskraft eingesetzt werden konnte.



© Abb. 1: Lateinamerika um 1790

Dagegen gab es nur eine dünngestreute spanische Besiedlung in den Regionen, die keine Bodenschätze zu bieten hatten oder wo die Voraussetzungen zur Nutzbarmachung der einheimischen Arbeitskraft fehlten. Neu-Mexiko, Texas, Kalifornien, Florida im Norden und Chile, La Plata, Paraguay, Oberperu im Süden neben den Westindischen Inseln fielen in diese Kategorie von Besitzungen, die entsprechend den unterschiedlichen Voraussetzungen einer anderen Form der Kolonisierung unterlagen. Die Spanier begnügten sich damit, ihre Oberherrschaft durch Stützpunkte und Missionsstationen sicherzustellen, und unter der Oberaufsicht der Gouverneure wurden die Indianerbevolkerungen relativ unbehelligt gelassen.



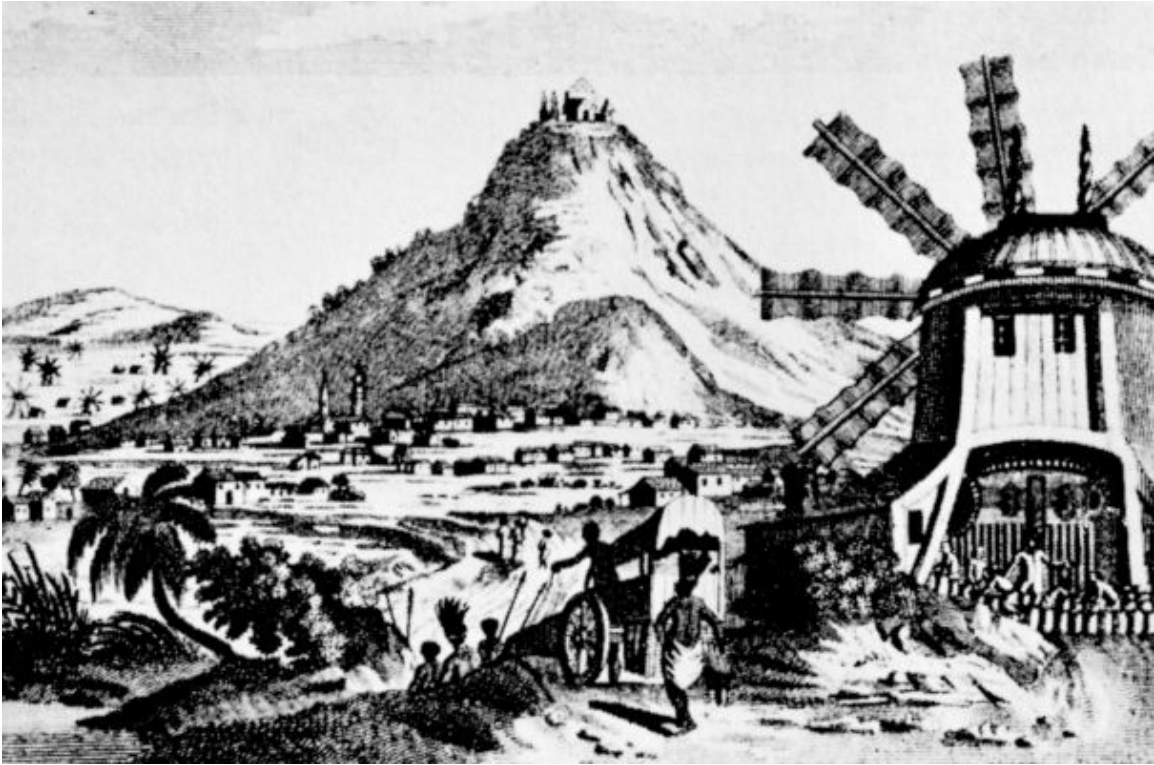
© Abb. 2: Indianer beim Golfspiel

Für das spanische Mutterland war der Wert dieser Kolonien gering, und man besetzte sie vor allem, um anderen europäischen Mächten den Zugang zu verwehren. Die Formen, die hier herausgebildet wurden, stellten später das Vorbild für die koloniale Herrschaftsmethode dar, die sowohl in Afrika als auch in Asien in der zweiten Phase der kolonialen Expansion Europas weitgehend angewandt wurde.

Die Durchsetzung des spanischen Herrschaftsanspruches in so großen und weitverzweigten überseeischen Besitzungen stellte das Mutterland vor bisher unbekannte Probleme. Es war bezeichnend für die Auffassung der Spanier, daß sie nicht einsehen wollten, daß so weit entfernte Gebiete eine gewisse Regierungs- und Verwaltungsautonomie notwendig machten; infolgedessen wurden die Kolonien behandelt, als ob es sich um die iberischen Schwesterkönigreiche Kastiliens gehandelt hätte. Das oberste Regierungsorgan für die Kolonien war der Indienrat in Madrid, dem eine Reihe von Fachbehörden zur Seite stand. Diese Organe erließen bis in die kleinsten Details die Gesetze und Verordnungen, die in Amerika Anwendung finden sollten, und verwandten ihre Energien darauf, sicherzustellen, daß sich die Vertreter der spanischen Krone in den Kolonien strikt daran hielten. Angesichts der unterschiedlichen Voraussetzungen und Gegebenheiten auf der anderen Seite des Atlantik mußten die Versuche zur Erzwingung einer absoluten Verwaltungszentralisation

weitgehend fehlschlagen. Dennoch wurde erreicht, daß ganz Spanisch-Amerika drei Jahrhunderte lang eine einheitliche Rechtsprechung und Verwaltungsstruktur aufrechterhalten konnte und die katholische Kirche und die spanische Gesellschaftsordnung und Kultur Lateinamerika den Stempel aufdrückten. Da es das Ziel Spaniens war, die Kolonien dem Mutterland in jeder Hinsicht so weit anzugleichen, wie dies immer möglich war, mußten naturgemäß die Voraussetzungen fehlen, die es den Kolonien erleichtert hätten, ihren eigenen selbständigen Weg nach Erkämpfung der Unabhängigkeit zu finden.

Auf den Gebieten der Wirtschaftsordnung, des Handels und der Finanzen erbrachte Spanien den Beweis, daß es möglich war, koloniale Besitzungen auf das engste an das Mutterland zu ketten. Die im Spätmittelalter entstandene europäische Wirtschaftsform der protektionistischen Zölle und Monopole und der Merkantilismus machten es möglich, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Kolonien voll und ganz den Belangen und Erfordernissen des Mutterlandes unterzuordnen. So behielt sich die spanische Krone das Monopol des Handels mit den Kolonien vor, und nur spanische Schiffe und Kaufleute durften daran teilhaben. Noch bis zum Jahre 1765 mußte der gesamte Kolonialhandel über einen einzigen spanischen Hafen laufen und verblieb in den Händen einer einzigen Kaufmannsgilde. Die Zusammenfassung der Kauffahrteifahrer zu einer großen Armada, die einmal im Jahr die Reise nach Amerika und zurück unternahm, war für diese restriktive Politik, die naturgemäß fremden Schiffen das Anlaufen amerikanischer Häfen untersagte, bezeichnend.



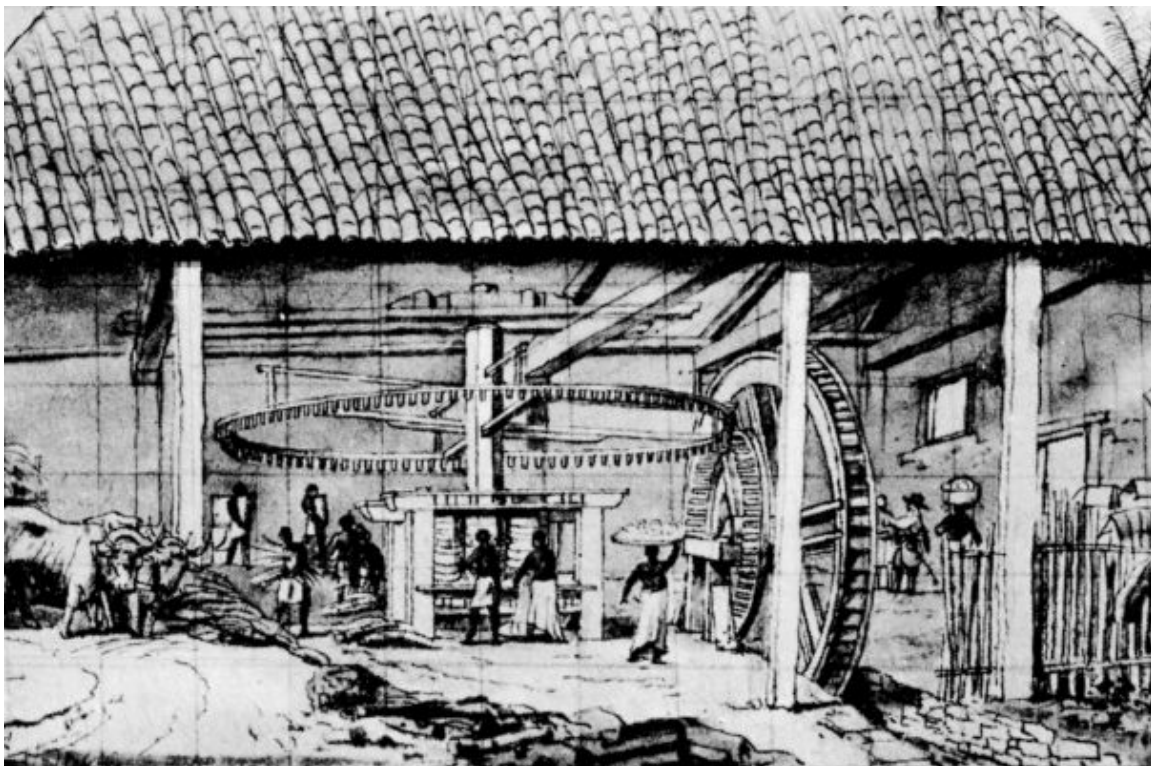
© Abb. 3: Potosi im Vizekönigreich Peru; Druck des 17. Jahrhunderts

Zum Schutz des einheimischen spanischen Marktes wurde der Warenaustausch innerhalb der Kolonien Beschränkungen unterworfen, und die Herstellung bestimmter Waren wurde verboten. Wenn auch zu Beginn des 19. Jahrhunderts einige dieser Einschränkungen gefallen waren, so wurde doch an der Monopolstellung des Mutterlandes noch immer festgehalten. Spanien zog aus den Kolonien außerordentlich hohe Gewinne, da bestimmte Zölle und Abgaben direkt an das Schatzamt in Madrid überwiesen wurden und darüberhinaus all die Einnahmen, die nicht direkt zum Unterhalt der Besitzungen benötigt wurden, gleichfalls in die Kassen Spaniens wanderten.

Insgesamt gesehen, stellte das amerikanische Reich Spaniens ein riesiges Gebiet unter einheitlichen Regierungs- und Verwaltungsformen dar. In den fortgeschritteneren und wohlhabenderen Regionen hatte sich eine hochstehende Zivilisation und Kultur entwickeln können. Die portugiesischen Besitzungen in Amerika konnten den Vergleich damit keineswegs aushalten. Portugal war nicht nur viel kleiner und ärmer als Spanien, auch bot Brasilien nicht die Ausbeutungsmöglichkeiten, die die Spanier in Teilen ihrer Kolonien vorfanden. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts wurden in Brasilien keine Silber- und Edelmetallvorkommen gefunden, so daß es wenig Anreiz gab, von Portugal aus in die neuen Besitzungen auszuwandern. Die Portugiesen mußten eigene Methoden der wirtschaftlichen Nutzbarmachung ausfindig machen. Ihre Leistung war es, daß sie es fertigbrachten, Zuckerrohr und andere Produkte von

der Mittelmeerküste, den Azoren und Madeira nach Brasilien zu bringen und Plantagen aufzubauen. Da aber die einheimische Indianerbevölkerung nicht für die landwirtschaftliche Nutzbarmachung einzusetzen war, mußten die Portugiesen fremde Arbeitskräfte importieren, und man verfiel darauf, Neger aus Westafrika herüberzubringen. Die Portugiesen bescherten also Amerika die Zuckerplantagen und das schwarze Sklavenproblem, und die Pflanzernwirtschaft wurde dann später im großen Maßstab von den Engländern und Franzosen auf den Westindischen Inseln übernommen und fand gleichfalls Eingang in den Süden der englischen Kolonien auf dem amerikanischen Festland. Bis zur ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bot Brasilien daher Portugal nicht viel mehr als weit verstreute Zuckerplantagen und eine geringe Zahl von Siedlungen. Im Vergleich zu Peru und Mexiko war das Land arm, bot aber dennoch gute Entwicklungschancen, die dann durch die Gold- und Diamantenfunde dem Land einen beachtlichen wirtschaftlichen Aufschwung gaben.

Auch die portugiesische Herrschaftsform in Brasilien konnte nicht mit der von Spanien angewandten Technik verglichen werden. Es fehlten in Lissabon die spezialisierten Fachbehörden und die systematische Behandlung der Kolonialfragen. Die Struktur der Kolonialverwaltung war sehr viel einfacher als die Spanisch-Amerikas, obwohl auch die Portugiesen ihrem Vizekönig in Brasilien keine eigenen Handelsvollmachten überließen.



© Abb. 4: Brasilianische Zuckermühle des 17. Jahrhunderts

Im Prinzip war die portugiesische Herrschaft ebenso zentralistisch und absolut wie die spanische, dennoch genossen die portugiesischen Siedler eine weit größere Handlungsfreiheit. Im Gegensatz zu den spanischen Kreolen, die die direkte Herrschaft Madrids als eine Belastung empfanden, waren die Portugiesen in dieser Beziehung sehr viel freier. In der Praxis ähnelten also die politischen Zustände in den portugiesischen Kolonien mehr denen, die sich dann in den englischen Kolonien in Westindien herausbildeten.

In wirtschaftlichen und finanziellen Dingen dagegen behandelte das portugiesische Mutterland die Kolonien genauso, wie es die Spanier mit ihren eigenen Kolonien taten. Das Handelsmonopol Portugals konnte allerdings nicht voll und ganz aufrechterhalten werden, so daß auch westeuropäische Kaufleute davon profitierten. Lissabon zog so hohe Einnahmen wie möglich aus den amerikanischen Besitzungen, und als die großen Gold- und Diamantenfunde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts den Reichtum des Landes erhöhten, flossen beachtliche Summen in die Kassen der portugiesischen Regierung.

Nach dreihundertjähriger Herrschaft allerdings waren die spanischen und portugiesischen Kolonien Amerikas im Verfall begriffen, und es war bereits offensichtlich, daß die europäischen Mächte, die in Nordamerika Fuß gefaßt hatten, die führende Rolle spielen würden. Dennoch war die Leistung beider iberischer Länder in Amerika einzigartig, und als koloniale Errungenschaft hat kein anderes Land ähnliche Ergebnisse erzielen können: Drei Jahrhunderte lang konnte Amerika nach der Besiedlung durch Europäer durch enge Abhängigkeit von den Mutterländern den eigenen Interessen nutzbar gemacht werden, wobei alle Schwierigkeiten der geographischen Entfernung und der fremden Umwelt überwunden und die Merkmale der spanisch-portugiesischen Zivilisation auf die neugewonnenen Gebiete im weitesten Maße übertragen wurden. Für die gesamte europäische Kolonialgeschichte sind Leistung und Erbe der beiden iberischen Länder in Amerika die eindrucksvollsten Denkmäler, die jemals Europäer in Übersee gesetzt haben.

3. Das französische und das holländische Kolonialreich in Amerika

I. Das französische Kolonialreich

Den französischen Besitzungen in Amerika waren gewisse Wesenszüge sowohl mit den spanischen als auch mit den englischen Kolonien gemeinsam, und sie stellten zwischen beiden ein Bindeglied dar. Wie Spanien und Portugal war Frankreich eine absolute Monarchie, und die Kolonien kannten daher weder verfassungsrechtliche Freiheiten noch repräsentative Körperschaften und wurden als abhängige Gebiete behandelt. Den drei Ländern war gleichfalls die intolerante Staatsreligion der katholischen Kirche gemeinsam, die Glaubensfreiheit ausschloß und von den Siedlern Befolgung der kirchlichen Ordnung verlangte. Dennoch ähnelten die französischen Kolonien auf den

meisten anderen Gebieten den britischen Besitzungen. Die Kolonialgründungen beider Länder waren verhältnismäßig späten Datums. Im Jahr 1700 waren sie noch kaum entwickeltes Neuland und dazu noch arm, da es hier weder Gold- oder Silberschätze, noch eine arbeitsfähige einheimische Bevölkerung gab. Frankreich und England besaßen tropische Pflanzerkolonien nach brasilianischem Vorbild in der Karibischen See und Siedlerkolonien in Nordamerika. Beiden gemeinsam war schließlich auch der schnelle Aufschwung, den die Mutterländer zu Beginn des 18. Jahrhunderts erlebten.

Frankreich hatte Besitzungen in Westindien, und weiter im Norden auf dem Festland waren eine Reihe von Forts, Städten und Siedlungen den Sankt Lorenz-Strom aufwärts von Acadia bis nach Montreal angelegt worden. Von hier aus gelangten Händler, Missionare und Erforscher südwärts bis zu den Großen Seen und den Unterlauf des Mississippi entlang bis nach Louisiana. In Französisch-Kanada lebten im Jahre 1700 nur 15000 Siedler – im Jahre 1759 waren es 70000 –, und das Land war noch unentwickelt, wenn auch große Chancen für die Nutzbarmachung gesehen wurden. Der militärische Wert Kanadas war sehr bedeutend, da die englischen Siedlungen an der Ostküste durch die französischen Besitzungen vom Landesinnern isoliert waren. Frankreich maß aber seinen Besitzungen in der Karibischen See einen sehr viel höheren Wert bei. St. Christophe, Martinique, Guadeloupe, Tobago, Grenada, ein Teil Santo Domingos, Louisiana und Cayenne waren Pflanzerkolonien, die auf Sklavenarbeit angewiesen waren und das Mutterland mit Zucker und Tabak für den eigenen Verbrauch und den europäischen Handel versorgten.



© Abb. 5: Die Westindischen Inseln im 17. und 18. Jahrhundert

Kanada führte nur Biberpelze aus, und die Kosten des Unterhalts und der Verteidigung der Kolonie waren höher, als der Wert des Warenhandels ausmachte. Voltaire sollte später ironisch sein Unverständnis darüber ausdrücken, daß England so viel ausgäbe, um »*quelques arpents de neige vers le Canada*« zu erobern.

Es ist oft zu Unrecht gesagt worden, daß Frankreich im Unterschied zu England gezwungen war, die Kolonisierung von Staats wegen in Amerika voranzutreiben. Die Besiedlung war das Werk einzelner Franzosen, die aus eigener Initiative handelten. Sicher forderte die Monarchie seit Heinrich IV. und Richelieu die Schaffung der Kolonien aus Gründen der Staatsraison, da man meinte, daß Kolonien zur Selbstversorgung Frankreichs mit den ›Kolonialwaren‹, Zucker und Tabak, benötigt wurden. Ein noch gewichtigerer Grund war, daß koloniale Unternehmungen zum Bau einer Handelsmarine führen mußten, die Frankreich den Rang einer Spanien ebenbürtigen großen Seemacht verschaffen würde. Hatte der Staat daher von vorneherein die Stärkung der Macht Frankreichs neben der Bereicherung der Wirtschaft im Auge, so erforderte die Kolonisierung dennoch mehr Mittel, als die Krone aufbringen konnte. Privatmittel und Unternehmergeist mußten daher in den Dienst der guten Sache gestellt werden, und ähnlich wie in England verband man staatliche und private Interessen durch Gründung der Handels-Kompagnien.

Diese mit einer königlichen Charta ausgestatteten Gesellschaften schufen das französische Kolonialreich und nahmen der Monarchie nicht nur die Arbeit, sondern auch weitgehend die Kosten ab. Zwischen 1599 und 1789 finden wir 75 dieser Gesellschaften verzeichnet; die meisten waren Gründungen des 17. Jahrhunderts. In der Pionierzeit der kolonialen Eroberung bis zum Jahr 1660 besaßen sie neben dem Handelsmonopol und einer Reihe von Selbstverwaltungsrechten das Besitzrecht über das nutzbar gemachte Land. Die Krone behielt sich nur die staatliche Oberhoheit, das Wiederrufungsrecht der Charta und die Begrenzung des Handels auf französische Häfen vor. Die Regierung unterstützte die Gesellschaften auf verschiedene Weise. Beispielsweise wurde die Beteiligung von Mitgliedern der Aristokratie zugestanden, ohne daß sie Privilegien eingebüßt hätten. Die Auswanderung wurde durch ein Gesetz gefördert, das alle Kapitäne verpflichtete, eine Anzahl von *engagés* – Freiwilligen, die eine Arbeitsverpflichtung für mindestens drei Jahre unterschrieben hatten – mitzunehmen. Trotz allem konnten sich die meisten Handelsgesellschaften nicht behaupten, und es ist zweifelhaft, ob überhaupt eine Kompagnie Reingewinne erzielte. Wie die meisten durch eine Charta ins Leben gerufenen Gesellschaften der Kolonialgeschichte mußten auch sie die Erfahrung machen, daß die Gründung und Verwaltung einer Kolonie im

Verhältnis zu den Gewinnen aus Landverkauf und Handelsmonopol zu kostspielig waren.

Um 1660 war die Rolle der privaten Gesellschaften ausgespielt, doch die Kolonien hielten sich und wurden bald zu Domänen der Krone erklärt. Kanada wurde 1663 königlicher Besitz, die anderen Kolonien folgten 1674 nach Auflösung der Westindischen Kompanie Colberts. Für Gebiete wie Louisiana und Santo Domingo wurden später durch Gewährung einer Charta noch Gesellschaften geschaffen oder Handelsmonopole eröffnet, wie dies vor allem für John Laws mächtige Indische Gesellschaft im Jahre 1719 der Fall war, doch keine hatte wirklich Erfolg oder lange Lebensdauer.

Nachdem die Kolonien einmal unter die direkte Obhut des Staates gekommen waren, wurden sie schnell von den Einrichtungen des Mutterlandes geprägt. Als Bestandteile der absoluten Monarchie wurden sie Besitz der Krone, und die Verwaltung lag in Händen königlicher Beamter, die nicht durch Verfassungsrecht oder Vertretungen der Bürger in ihrer Handlungsfreiheit beschränkt waren. Die Königlichen Erlasse regelten Verwaltung und Besteuerung, obwohl die Höhe der Abgaben manchmal von halbrepräsentativen örtlichen Versammlungen festgesetzt werden konnte.

War das französische Kolonialsystem den Grundzügen nach ebenso autoritär wie das spanische, so fehlte doch die rationalisierte Strukturierung. Es gab kein Gegenstück zu dem spanischen Indienrat, und das 1699 selbständig gewordene Marineministerium war für koloniale Angelegenheiten verantwortlich. Innerhalb dieses Ministeriums wurde 1710 ein Kolonialamt geschaffen, und 1750 wurde die Finanzverwaltung zum ersten Mal von der der Marine getrennt. Dreißig Jahre später hatte das Amt eine Reihe von Fachabteilungen und wurde 1883 in *Intendance Générale* umbenannt. Es war recht wirksam, wenn man den Maßstab der französischen Ämter des Ancien Régimes anlegt, doch besaß es keinerlei politische Entscheidungsgewalt. Als Marineminister hatte Colbert die Verwaltung aller Kolonien straff zusammengefaßt, um so Aufsicht und Ausbau zu erleichtern, doch nur wenige seiner Nachfolger hatten seine Einsicht und Energie. Die anderen klassischen Ministerien hatten gleichfalls ihr Wort zu sagen. Die Verteidigung der Kolonien war zwar Sache des Marineministeriums, doch das Kriegsministerium hatte ein Mitspracherecht. Der Erste Minister der Krone und gleichzeitig Generalkontrolleur der Finanzen war für Zollfragen verantwortlich, verwaltete einen Teil der kolonialen Einkünfte und mischte sich in die Ämterpatronage ein. Der 1730 wiedergeschaffene Handelsrat beeinflusste die Handelspolitik, und Vertreter des Staatsrates hatten ein Recht zur Inspektion der Kolonien, so daß ungenügende Verwaltungskonzentration und Aufgabenteilung für die überseeischen Besitzungen nachteilige Folgen hatten.

Die interne Verwaltung entsprach der französischer Provinzen, soweit dies die Verhältnisse zuließen. Entsprechend der Größe der Besitzung standen ein Generalgouverneur, ein Gouverneur oder ein Gouverneurleutnant an der Spitze des Behördenapparates. Nahezu ausnahmslos waren es Aristokraten, die den

Militärdienst gewählt hatten und die als persönliche Delegierte des Königs allein für die Streitkräfte, die Beachtung der Handelsbestimmungen und die Begnadigung bei Todesurteilen zuständig waren. Unter dem Gouverneur war der Intendant der eigentliche Chef der Verwaltung, und die Einrichtung der Intendanten ist für die französische Kolonialpolitik ebenso bezeichnend, wie es die *audiencia* für die spanische Politik war. Im Zuge der Unterwerfung der großen Adelsfamilien unter die Krone hatten die Provinzintendanten in der französischen Geschichte eine große Rolle gespielt, denn wenn die Provinzgouverneure dem alten feudalen Schwertadel entstammten und so der Zentralgewalt der Krone stets der Fronde verdächtig waren, kamen die Intendanten aus dem unteren Adel oder dem dritten Stand, und die Monarchie konnte ihrer Treue vertrauen. Gegen Mitte des 17. Jahrhunderts waren die Intendanten nach allmählicher Aufhebung der Gouverneursposten zu eigentlichen Herren der Provinzverwaltung geworden, doch der alte Dualismus hielt sich in den Kolonien. Das Ministerium ernannte den Intendanten, und er hing in allen finanziellen Fragen von ihm ab. Weiterhin hatte er Polizei und Gerichtsbarkeit unter sich, führte den Vorsitz im *Conseil Supérieur* und ernannte alle unteren Beamten der zivilen Verwaltung. Diese Zweiteilung der Gewalten, die sich in keinem anderen Kolonialsystem wiederfindet, hing von der guten Zusammenarbeit von Gouverneur und Intendant ab, denn beide konnten das Funktionieren des Systems lahmlegen. Wenn dieser Dualismus den Herrschaftsinteressen der Krone entsprach, so war er für die Kolonien unvorteilhaft: und wurde schließlich 1816, als dem Gouverneur die volle Verantwortlichkeit übertragen wurde, endgültig beseitigt.

Nur der *Conseil Souverain* oder auch *Conseil Supérieur*, eine Übertragung der Parlamente von Paris und der Provinzhauptstädte auf die Kolonien, hatten neben dem Gouverneur und dem Intendanten eine echte Machtfülle. In Santo Domingo bestanden zwei dieser Ständevertretungen, während die anderen größeren Kolonien nur ein Parlament hatten. Der Intendant führte den Vorsitz der Versammlung von Beamten, Offizieren und Notablen der Kolonie. Von der Krone ernannt, hatte der *Conseil* sowohl Aufgaben der Rechtsprechung als auch der Verwaltung, war Berufungsinstanz der unteren Gerichte und der Sondergerichte. Vor allem aber war es das Recht des *Conseils*, die Gesetze der Krone und Dekrete der Gouverneure und Intendanten für die Kolonie zu kodifizieren. Ein Minimum legislativer Autonomie war durch dieses Vorrecht gegeben, wenn die Versammlung einerseits bemüht war, die Anwendung französischer Gesetze in der Kolonie durch Verweigerung der Registrierung zu beschränken, andererseits durch Gegenzeichnung der Anordnungen des Gouverneurs oder Intendanten in Detailfragen einer neuen Richtung der Rechtspraxis den Weg wies. Während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts entwickelte sich diese halb-gesetzgeberische Tätigkeit der *Conseils* und hatte hier die Parlamente der englischen Kolonien als Vorbild vor Augen. Choiseul reduzierte 1763 die Rolle der *Conseils*, da die sich anbahnende Entwicklung nicht

mit den Grundsätzen der absoluten Monarchie vereinbar war, und bestand darauf, daß sie sich nur noch *Conseil Supérieur* nannten, um dadurch, wie im Falle des Pariser Parlamentes, hervorzuheben, daß sie sich auf die Jurisdiktion, nicht aber auf gesetzgeberische Funktionen auszurichten hätten. Die Macht der *Conseils* war nun zwar eingeschränkt, doch ihr Prestige war beachtlich, und eine zwanzigjährige Mitgliedschaft berechtigte ein Ratsmitglied zur Erhebung in den unteren Adelstand.

Legislative Versammlungen konnten von der Krone weder in Frankreich noch in den Kolonien geduldet werden, und die alten Generalstaaten waren seit 1614 nicht mehr zusammengerufen worden. Als daher Frontenac als Gouverneur Kanadas im Jahre 1672 eine gewählte Körperschaft zusammenrufen wollte, wies ihn Colbert darauf hin, daß der König nicht die Einberufung der Generalstaaten in Frankreich wünsche und die Kolonien diesen Grundsatz zu befolgen hätten. Bis zur Einberufung der Ständeversammlungen in Frankreich zwei Jahre vor Ausbruch der Revolution gab es in den Kolonien keine gewählten Körperschaften, doch Martinique und Guadeloupe folgten dann sofort dem Beispiel des Mutterlandes. Auf beiden Inseln und in Santo Domingo waren seit 1759 bereits von den *Conseils* Landwirtschaftskammern eingesetzt worden, deren Mitglieder ernannt waren und das Recht hatten, einen Vertreter beim Ministerium akkreditieren zu lassen.

Trotz des zentralistischen und autokratischen Charakters war die französische Kolonialverwaltung nicht willkürlich. Die königliche Macht war durch Gesetze und Regeln eingeschränkt, die die Rechte des einzelnen, besonders hinsichtlich der Besteuerung und der Finanzen, schützten. In dieser Hinsicht näherte sich die französische Auffassung am weitesten dem Grundsatz, daß die Kolonien Ansprüche auf Rechte hätten und es keine *taxation without representation* geben könne.

Die französischen Staatsfinanzen beruhten darauf, daß dem König auf gewisse Einkünfte ein Recht als Regal zustand, während alle anderen Steuern eine freiwillige Abgabe der Bürger darstellten. Im 18. Jahrhundert war diese Unterscheidung nicht mehr klar erkennbar, da die wesentlichen freiwilligen Abgaben, die in Form der *taille* nur den dritten Stand trafen, seit 300 Jahren nicht mehr beschlossen worden waren und nach jährlicher Festlegung durch die Krone eingezogen wurden. Daneben billigte aber die Kirchenversammlung nach wie vor die Steuerabgaben der Kirche, den sogenannten *don gratuit*. Die Unterscheidung zwischen Zwangsabgaben und freiwilligen Steuerbewilligungen blieb dagegen in den Kolonien lebendig. Die *Domaine d'Occident* umfaßte alle Direktforderungen des Staates einschließlich der Zölle mit Ausnahme einiger Steuern, doch gab es keine *taille*, und so wurde anerkannt, daß jede zusätzliche Steuererhebung als eine freiwillige Abgabe der Siedler zu betrachten sei und ihrer Bewilligung unterliege.

Da die Krone aber beschlußfassende Versammlungen nicht duldete, waren diese Extrasteuern schwer einzutreiben. Im ärmeren Kanada wurde der Versuch,

diese Steuern zu erheben, nicht unternommen, doch die Zuckerinseln der Karibischen See waren wohlhabend, und die Regierung forderte ihren Anteil, als insbesondere die Kosten der Seeverteidigung seit 1690 ständig anwuchsen. Es wurde eine klare Unterscheidung zwischen den ursprünglichen, von den Franzosen von Anfang an in Besitz genommenen Kolonien wie Martinique und Guadeloupe und der französischen Kolonie in Santo Domingo gemacht, die erst 1697 formal von Spanien abgetreten worden war.

Die Krone stand Martinique und Guadeloupe das Vorrecht zu, daß die Bewohner vor der Erhebung neuer zusätzlicher Steuern ein Bewilligungsrecht hätten, behielt sich aber vor, selbst zu entscheiden, wenn eine Übereinstimmung mit einer beratenden Versammlung nicht erreicht werden konnte. Auf beiden Inseln wurden 1715 derartige Versammlungen einberufen, um die Verlängerung auf Friedenszeiten der sogenannten *octroi* – einer Steuer, die in Kriegszeiten die Ausfuhren belastete – zu beschließen. Die Versammlung von Martinique gab eine bedingte Zusage, doch da die Zustimmung in Guadeloupe ausblieb, verfiel die Regierung darauf, das Problem dadurch zu lösen, daß die bestehenden Handelssteuern in den älteren westindischen Besitzungen einfach erhöht wurden. Nach Ende des Siebenjährigen Krieges führten die steigenden Verteidigungsforderungen zu erneuten Steuerforderungen, und auf Martinique traten im selben Jahr und dann noch einmal 1777 Versammlungen zusammen, um die Bewilligung zu erörtern. Seit 1763 wurden gleichfalls dem *Conseil Supérieur* Martiniques jährlich die Bilanz der Einnahmen und Ausgaben der Inselverwaltungen vorgelegt, und all dies ebnete den Parlamenten des Jahres 1787 den Weg.

Da Santo Domingo die einzige französische Kolonie war, der man vor der Französischen Revolution verfassungsmäßige Rechte im Sinne der englischen Kolonien zuerkannte, war die Ausgangsposition hier verschieden. Eine königliche Instruktion des Jahres 1703 für den Gouverneur gab als Begründung dafür an:

»Diese Kolonie ist eine eigenständige Gründung und hat im letzten Krieg Schaden erlitten. Um auch die weitere Entwicklung keineswegs zu gefährden, hat seine Majestät den Einwohnern die volle Abgabenbefreiung zugestanden.«²

Dementsprechend wurden die beiden bestehenden *Conseils Supérieurs* 1713 getrennt und 1715 in gemeinsamer Sitzung befragt, ehe die *octroi* beschlossen wurde. Zwar hatten die Versammlungen die Bewilligung auf ein Jahr befristet, doch bis zum Jahr 1738 erhob die Krone diese Steuern, ohne die Jahresbewilligung einzuholen, hielt sich in sonstiger Hinsicht aber an die Bedingungen, die mit der Versammlung vereinbart worden waren. 1738 und 1751 gaben die *Conseils Supérieurs* in gemeinsamer Sitzung jeweils Bewilligungen für fünf Jahre, doch zwischendurch wurde die *octroi* einfach weiter erhoben. Der Marineminister erteilte im Jahre 1761 dem Gouverneur und dem Intendanten einen scharfen Verweis für die Erhebung einer zusätzlichen 3%-Steuer auf Exporte, die in nichtfranzösischen Schiffen befördert wurden, und erklärte ihnen:

»Die Verfassung Santo Domingos unterscheidet sich von der der anderen Inseln dadurch, daß hier ausschließlich die Rechte aus der *octroi* geltend gemacht wurden und daß die aus der *octroi* herrührenden Beträge dem Vorschlags recht der durch die *Conseils Supérieurs* vertretenen Einwohner und der Bestätigung durch Seine Majestät bedürfen.«³

In der Folgezeit nahm die verfassungsrechtliche und politische Entwicklung Santo Domingos eine noch ungewöhnlichere Wendung. In den Jahren 1764 und 1765 wurde neben den beiden *Conseils Supérieurs* noch eine weitere Siedlerversammlung einberufen, alle drei sollten neue Steuern beschließen und versuchten sogleich, die Bewilligung aller Steuern und die Möglichkeit der Durchführung von Verwaltungsreformen in ihre Hand zu bekommen. Dies schreckte die Regierung in Paris auf, und im Jahre 1766 beschränkte eine königliche *Ordonnance* die Mitgliedschaft derartiger beratender Versammlungen und legte fest, daß in ihnen sowohl die höheren Offiziere der Miliz als auch Angehörige der *Conseils Supérieurs* vertreten sein mußten. Das Bewilligungsrecht neuer Steuern wurde den Versammlungen zuerkannt, doch wurde ihnen streitig gemacht, auf die Festlegung anderer Steuerquellen Einfluß zu nehmen oder in die Verwaltung einzugreifen. So in ihrer Tätigkeit eingeschränkt, wurden in den Jahren 1770 und 1776 nochmals die beratenden Versammlungen einberufen und billigten die *octroi*, ohne weitere Forderungen zu stellen.

Das französische Besteuerungssystem war also nicht ausschließlich von absolutistischen Wesenszügen geprägt. Der König mußte entscheiden, ob er genau begrenzte Einnahmen hinnehmen oder ob er größere Einnahmen mit Konzessionen an beratende Versammlungen erkaufen wollte, die eine Schwächung der königlichen Macht darstellen würden. Da die Krone sich mit begrenzten Einnahmen begnügte, hatten die Kolonien also nur unter geringen Steuern zu leiden. Kurz vor Ausbruch der Französischen Revolution erbrachten alle Steuern und Belastungen der Kolonien zusammen rund 80 Millionen Mark, während auf der Ausgabenseite des französischen Staates nahezu 190 Millionen Mark standen.⁴ Trotz der autoritären Verwaltung der Kolonien kostete der Unterhalt dieser Besitzungen den Staat mehr als die englischen Kolonien die britische Krone, während Spanien und Portugal sogar aus den Kolonien finanziellen Nutzen zogen.

Die örtliche Verwaltung, das Gerichtswesen, das Handelsrecht und auch die Struktur der katholischen Kirchenverwaltung lehnten sich so eng wie möglich an das Vorbild des Mutterlandes an. Seitdem Ludwig XIV. sämtliche Vorrechte der örtlichen Selbstverwaltung aufgehoben hatte, konnte man von einer örtlichen Verwaltungsautonomie nicht mehr sprechen, und der bereits erwähnte Intendant und seine Beamten übten direkt die Verwaltung aus. Siedler und vor allem solche, die in der Miliz als Offiziere dienten, wurden zu zahlreichen Verwaltungsposten herangezogen, doch der französische Staat hatte niemals einen Ämterkauf in der Kolonialverwaltung zugelassen. Die Rechtsprechung wurde in den Kolonien auf recht einfachen Prinzipien aufgebaut. Die

Gerichtshöfe der ersten Instanz unterstanden der Verantwortung französischer Magistrate und wandten das französische Gewohnheitsrecht an, wobei die königlichen Erlasse und sonstigen Anordnungen, die die beratenden Versammlungen kodifiziert hatten, gewisse Wandlungen herbeiführten. Diese Versammlungen waren gleichfalls Berufungsinstanz, und daneben gab es eine Reihe von besonderen Gerichten, die sich mit dem Bodenrecht, dem militärischen Disziplinarrecht, dem Seefahrts- und Prisenrecht befaßten. In den Fragen des Grundeigentums wurde von dem Grundsatz ausgegangen, daß alles Land der Krone gehörte und an Personen oder Gesellschaften verpachtet wurde, die die effektive Inbesitznahme und Urbarmachung des Landes gewährleisteten. Es gab zwar einige Freisassen, doch stellten sie Ausnahmen dar, und die Monarchie bemühte sich, das alte Landordnungssystem der Feudalzeit nach Möglichkeit auch in den Kolonien und getreu dem französischen Vorbild einzuführen. Während das Abhängigkeitsverhältnis von den Lehnsherren in Kanada sehr ausgeprägt war, konnte es niemals in den Inseln der Karibischen See wirklich Fuß fassen, und weder hier noch in Kanada gab es eine Sozialstruktur, die der Frankreichs vergleichbar gewesen wäre. Nach gewissem anfänglichem Zögern wurde die römisch-katholische Religion zur einzig erlaubten Staatsreligion erklärt und jede andere Glaubensgemeinschaft bekämpft. Seit dem Jahr 1683 besaßen Juden und Hugenotten keine Glaubensfreiheit mehr, und erst nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges machte sich wieder religiöse Toleranz bemerkbar. Die Krone ging nur langsam dazu über, die Bistümer mit vom König berufenen Geistlichen zu besetzen, obwohl diese eine der stärksten Stützen der Gallikanischen Kirchen waren, und während der ersten hundert Jahre und darüber hinaus stellten die religiösen Orden der Jesuiten, Jakobiner (Dominikaner) und Rekollekten den Großteil der Geistlichkeit. Sie erwarben große Besitztümer und verfügten über einen beachtlichen politischen Einfluß, so daß Kanada tatsächlich nahezu ein von einer theokratischen Gesellschaft beherrschtes Land wurde. Erst nach der Vertreibung der Jesuiten aus Frankreich im Jahr 1763 schuf die Krone Bistümer und Gemeinden, die in allen Kolonien der Kontrolle der Krone unterworfen blieben.

Das Jahr 1763 stellte auch für die Verteidigung der Kolonien einen Wendepunkt dar. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden vor allem alle männlichen Bewohner von 16 bis 60 Jahren in der Miliz zusammengefaßt, um die Verteidigung der Kolonien sicherzustellen. Diese Milizeinheiten standen zwar unter dem Kommando französischer Offiziere, doch niedrige Offiziersränge wurden von Siedlern eingenommen und verliehen ihnen ein großes Prestige. Während die Miliz in Kanada ein sehr beachtliches militärisches Instrument darstellte und sowohl in den Indianerkriegen als auch im Kampf gegen reguläre britische Einheiten bestehen konnte, wurde die Miliz in den Besitzungen der Inseln der Karibischen See vor allem zur Niederschlagung möglicher Sklavenaufstände unterhalten. Die militärische Auseinandersetzung mit Großbritannien in Amerika während des Siebenjährigen Krieges und der daraus

folgende Verlust Kanadas und die Besetzung von Guadeloupe bewiesen, daß Milizstreitkräfte nicht ausreichend waren, solange Frankreich die Seeherrschaft nicht besaß. Nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges unterhielt so die französische Krone in wachsendem Maße reguläre Streitkräfte in Westindien und stellte besondere Kolonialregimenter auf. Gerade die hohen Kosten des Unterhalts dieser Streitkräfte führten immer wieder dahin, daß die französische Regierung von den Siedlern neue Steuern forderte, selbst um den Preis von Verfassungskonzessionen.

Das Kolonialhandelssystem der Franzosen war von denen der beiden älteren Kolonialreiche geprägt worden und ging von den Voraussetzungen aus, die die *Encyclopédie*, die zwischen 1751 und 1768 erschien, wie folgt definiert: »Da die Kolonien ausschließlich im Interesse des Mutterlandes gegründet worden sind, ergibt sich daraus:

1. daß sie vom Mutterland direkt abhängen und den Schutz des Mutterlandes genießen
2. daß die Begründer der Kolonien ein ausschließliches Recht auf den Handel besitzen.«⁵

Dieses ausschließliche Handelsrecht, das sogenannte *exclusif*, wurde dennoch nicht von Anfang an in den Kolonien angewandt. Die Kolonialhandelsgesellschaften verfügten zwar über das Handelsmonopol, konnten aber frei mit anderen Ländern Waren austauschen, und es war fremden Schiffen nicht verboten, die Häfen der französischen Kolonien anzulaufen. Colbert setzte seit dem Jahr 1660 durch, daß die Westindische Kompanie ein exklusives Recht zum Anlaufen der Kolonialhäfen hatte und so fremde Schiffe, vor allen Dingen holländische, vom Handel ausgeschlossen wurden. Der französische Merkantilismus kam dann weiterhin in einer Reihe von königlichen Erlassen der Jahre 1670, 1695 und 1717 zum Ausdruck, die französische Häfen für fremde Schiffe sperrten und den direkten Warenaustausch zwischen Kolonien und anderen Staaten unterbanden. Gleichgültig für welches Land Waren bestimmt waren oder wo sie herkamen, war so sichergestellt, daß der gesamte Handel über französische Häfen abgewickelt wurde. Dieser sogenannte *pacte colonial* war dennoch weniger radikal als das spanische System, da mit Ausnahme der Kolonien, in denen private Gesellschaften Handelsmonopole besaßen, jeder französische Bürger Handel treiben konnte und weder eine nur einmal jährlich segelnde Handelsflotte vorgesehen war, noch bestimmte französische Häfen als ausschließliche Anlaufpunkte bestimmt waren. Das französische Handelssystem war freilich nicht so liberal wie das englische, da sämtliche Güter registriert wurden und durch Frankreich laufen mußten.

Der Begriff eines Kolonialpaktes beinhaltet, daß hier sowohl von Seiten der Kolonie als auch von seiten des Mutterlandes ein Übereinkommen erreicht worden war und beide Seiten davon profitierten. Bis zu einem gewissen Grad

stimmte dies, denn die Kolonialwaren genossen einen Präferenz Zoll und der französische Staat zahlte Prämien für Sklaven und Artikel, die in den Kolonien benötigt wurden, und sorgte durch das *engagé*-System dafür, daß Siedler in die Kolonien kamen. Die Regierung bemühte sich gleichfalls, durch landwirtschaftliche Empfehlungen eine größere Vielfalt der angebauten Produkte zu erreichen, damit nicht nur Tabak und Zucker ausgeführt werden konnten. Auf der anderen Seite zog das Mutterland sehr viel mehr Nutzen aus den Kolonien, als es Kapital investierte. In den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts war Frankreich nicht in der Lage gewesen, die für den Kolonialhandel erforderlichen Schiffe aufzubringen, und während des ganzen 18. Jahrhunderts lagen die französischen Frachtsätze über den englischen und holländischen. Das Monopol der französischen Kaufleute im Handel mit den Kolonien führte dazu, daß man sich wenig um Warenbedürfnisse der Siedler kümmerte und übertrieben hohe Preise verlangte. Zum Schutz der französischen Branntweinherstellung durften die Kolonien weder Melasse noch Rum nach Frankreich einführen; bis zum Jahr 1763 war hierfür selbst eine Ausfuhr in fremde Länder untersagt. Zwar wurden Rohrzuckerraffinerien auf den Westindischen Inseln zugelassen, während die Engländer für ihre Besitzungen derartige Anlagen verboten, doch neue Anlagen durften nach 1684 nicht mehr errichtet werden, und Feinzucker wurde in Frankreich mit höheren Zöllen belastet als Rohzucker oder Zuckerrohr. Frankreich konnte auch nicht geltend machen, daß der Schutz der Kolonien sichergestellt wurde, da jeder Krieg mit England zwischen 1689 und 1763 zu einer sehr wirksamen englischen Seeblockade führte und zahlreiche Besitzungen während dieser Kriege besetzt und verwüstet wurden.

Nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges wurde das französische Handelssystem auf Grund der zahlreichen Unzulänglichkeiten, die sich allmählich herausgestellt hatten, geändert. Um den Kern des Systems retten zu können, wurde eine Reihe von Konzessionen in Einzelfragen gemacht. Dieses sogenannte *exclusif mitigé* erlaubte den Kolonien die Einfuhr von Vieh und anderen Gütern aus fremden Kolonien in Amerika, doch mußten diese Lieferungen in Melasse oder Rum bezahlt werden. Bargeld oder Waren, die Frankreich selbst brauchte, durften dafür nicht in Zahlung gegeben werden. 1767 und 1784 folgten die Franzosen dem Beispiel der Engländer und errichteten in Westindien eine Reihe von Freihäfen für Schiffe fremder Nationen, um den Wünschen der Kolonien Rechnung zu tragen, ohne auf die Vorteile des Monopolhandels verzichten zu müssen. Nach wie vor mußten alle Einfuhrgüter aus dem Heimatland bezogen werden. Die eigene Handelsmarine zog daraus Gewinn, und die französische Seemacht konnte ausgebaut werden.

Die Franzosen in den Kolonien befriedigte das abgeschwächte Monopol keineswegs, doch es kam den Interessen Frankreichs entgegen, denn ein kolonialer Freihandel hätte den wettbewerbsstärkeren britischen Kaufleuten und Schiffsbauern den Vorzug gegeben, während so die Franzosen durch die ihnen

am günstigsten erscheinende Form des Protektionismus vor dem Wettbewerb anderer sicher waren.

Während des 18. Jahrhunderts stellten die westindischen Besitzungen für Frankreich eine Quelle wirtschaftlichen Reichtums dar, der zunächst einmal den Reedern, Kaufleuten und Zuckerverarbeitungsbetrieben der französischen Atlantik- und Mittelmeerküste in Bordeaux, Nantes, Le Havre, La Rochelle und Marseille zugute kam, darüberhinaus aber der gesamten französischen Wirtschaft Auftrieb gab. Die Erzeugnisse der Kolonien wurden in weiten Teilen des europäischen Kontinents verkauft und stützten die Außenhandelsbilanz. Ein Jahr vor Ausbruch der Französischen Revolution bestanden mehr als zwei Fünftel aller französischen Ausfuhren aus kolonialen Erzeugnissen und erbrachten einen beachtlichen Außenhandelsüberschuß. Die Herstellung von Fertigwaren wurde durch die Bedürfnisse der Kolonien angeregt. Im Gegensatz zu Spanien, das aus dem willkürlich über spanische Häfen gelenkten Handel mit den Kolonien Steuergewinne zog, konnten die zahlreichen und leistungsfähigen französischen Manufakturen Waren und Erzeugnisse aller Art zur Verfügung stellen. Die Beseitigung der Monopolstellung des Mutterlandes und des *pacte colonial* wäre aber für die Kolonien von Vorteil gewesen.

Die Französische Revolution von 1789 stellte den bedeutendsten Wendepunkt der französischen Kolonialgeschichte seit den Reformen Colberts zwischen 1664 und 1683 dar. Colbert hatte der Herrschaft der Charterkompanien in Westindien ein Ende gesetzt, die volle Abhängigkeit der Kolonien von der Krone durchgesetzt und die wirtschaftlichen Interessen der Kolonien denen des Mutterlandes untergeordnet. All dies widersprach den freiheitlichen Grundsätzen der Väter der Revolution und war lange vor der gewaltsamen Beseitigung des Ancien Régime gebrandmarkt worden. Turgot stellte als Grundsatz einer wahren Kolonialpolitik die Forderung auf, daß die Kolonien »die volle Freiheit des Handels« anstreben und »dadurch ihre eigene Verwaltung und Verteidigung sicherstellen müßten«. In politischer Hinsicht dürften sie nicht als »unterworfenen Provinzen, sondern als befreundete, wenn auch geschützte, doch getrennte und auswärtige Staaten« behandelt werden.⁶ Die Siedler verlangten Handelsfreiheit oder doch zumindest die Gleichheit der Chancen innerhalb des protektionistischen Wirtschaftssystems und ein größeres Mitspracherecht in ihren eigenen Angelegenheiten, wären aber zufrieden gewesen, wenn sie als »Provinzen des Königreichs als Franzosen allen anderen Franzosen gleichwertig« behandelt worden wären, wie es Dubuck, ein Kolonialfranzose und hoher Beamter des Kolonialamtes, ausdrückte.⁷ Voraussetzung für eine entsprechende Änderung der französischen Kolonialpolitik wäre die volle Gleichsetzung der Kolonien mit dem Mutterland gewesen, nicht die Trennung in verschiedene Staatswesen. Was die Franzosen in den Kolonien wollten, war Gleichheit, nicht Abtrennung.

Die Revolution brachte ihnen die Gleichheit, und die Angleichung an das Mutterland war 1794 vollständig durchgeführt. Durch die Verfassung des Jahres

III (1794) würden sie zu »integrierenden Bestandteilen der Republik mit Unterwerfung unter das gleiche verfassunggebende Gesetz« erklärt. Die Gesetze der Republik sollten gleichfalls in den Kolonien Geltung haben, und die neue Aufteilung des Landes in Departements sollte auf die Kolonien übertragen werden. Kommissare der Republik und gewählte Versammlungen sollten nach gleichem Vorbild die Gewalt ausüben. Die Kolonien waren in der Nationalversammlung in Paris vertreten und unterlagen den Steuergesetzen des Mutterlandes. Die Beschränkungen des Warenaustausches mit Frankreich fielen, um den Kolonien die Gleichheit der Chancen mit den Departements Frankreichs zu geben, doch der Handel mit fremden Ländern mußte entweder auf französischen oder auf Schiffen des Ursprungslandes erfolgen.

Dieser revolutionäre Wandel wurde von den Kolonien begrüßt, doch die Schattenseiten zeigten sich bald. Im Zug der völligen Angleichung an die Verhältnisse in Frankreich wurde die Ächtung der Sklaverei übernommen, und von 1791 bis 1792 wurden den freien Mulatten und früheren Sklaven die Bürger- und Wahlrechte verliehen. Drei Jahre später wurde die Sklaverei vollends abgeschafft, doch 1798 kam das Pariser Direktorium der Republik den Einwänden der westindischen Départements, daß die Befreiung der Sklaven zum Ruin der Plantagenwirtschaft führe, entgegen und beschränkte die Ausübung der vollen Bürgerrechte auf die ehemaligen Sklaven, die ein Handwerk ausübten, die Felder bestellten oder in der Armee und der Marine dienten. Für die Verweigerung von Arbeitsleistungen wurden Strafen festgesetzt.

Die Gesetzgebung bis zur Konsulatszeit Napoleons bildete die Grundlage für die prinzipielle Gestaltung der Methoden, mit denen die konstitutionelle Monarchie und die Republik ein Jahrhundert lang die Kolonialpolitik betrieben, wenn auch zahlreiche republikanische Gesetze in der ersten Übergangszeit nicht wirksam werden konnten. Das Auseinanderbrechen der Staatsautorität des Ancien Régime und die Wirren der Revolutionszeit in Frankreich hatten den Franzosen in den Kolonien ermöglicht, in ihren eigenen Parlamenten ihre Geschicke selbst zu bestimmen, und sie billigten nur die Gesetze und Anordnungen der Nationalversammlung und der Exekutive, die ihren Interessen entsprachen. Als 1793 der Krieg mit England ausgebrochen war, wurden dann die meisten französischen Besitzungen von britischen Truppen besetzt, und nach dem Abzug der Besatzung als Folge des Friedens von Amiens (1802) hatten Konsulat und Kaiserreich dem Mutterland ein neues Gesicht geprägt. Die republikanische Forderung nach Assimilierung der Kolonien wurde zugunsten einer erneuten Unterstellung unter die Autorität des Mutterlandes und zugunsten einer getrennten Gesetzgebung aufgegeben. Die Pariser Regierung konnte die Gesetzgebung für die Besitzungen wieder an sich reißen und verwaltete die Kolonien durch Erlasse. In den legislativen Körperschaften Frankreichs waren keine Mitglieder der überseeischen Gebiete mehr vertreten, und die Verwaltungsstruktur wurde wieder der des Ancien Régimes, nur unter neuen Namen, angeglichen. Ein Generalkapitän ersetzte den Gouverneur, ein

Kolonialpräfekt den Intendanten und die Jurisprudenz kam unter die Aufsicht eines *Commissaire de Justice*. Das Handelsrecht wurde erneut durch ein starres *Exclusif*-System bestimmt und für den Handel mit dem Mutterland wurden erneut Abgaben erhoben. Sklavenhandel und Sklaverei wurden wieder als legal erklärt.

Diese einschneidenden Umwälzungen blieben aber meist undurchführbar, da die Kolonien nicht zur Ruhe kamen. Im Jahr 1802 erhoben sich die Neger Santo Domingos gegen die Wiedereinführung der Sklaverei und erkämpften sich im folgenden Jahr die Unabhängigkeit von Frankreich. Louisiana auf dem Festland wurde zwar 1800 nach nur 37jähriger Herrschaft wieder von Spanien an Frankreich abgetreten, doch ehe die Kolonie wieder effektiv in Besitz genommen werden konnte, wurde sie drei Jahre später den Vereinigten Staaten durch einen Kaufvertrag übertragen. Nach erneutem Ausbruch des europäischen Krieges gegen das napoleonische Frankreich besetzten britische Truppen die verbleibenden westindischen Kolonien. Weder die Republik noch Napoleon konnten also ihre Kolonialpolitik praktisch zur Anwendung bringen, doch die beiden zugrunde liegenden Auffassungen waren für die künftige Ausrichtung der französischen Kolonialdoktrin bedeutungsvoll. Der republikanischen These der vollen Assimilierung der Kolonien hinsichtlich der Gesetzgebung, der Institutionen und des Handels stand die These des Kaiserreiches, daß für die überseeischen Besitzungen besondere Gesetze gelten sollten, gegenüber. Diese Hervorhebung der Besonderheiten der Kolonien hat in der Folgezeit die Politik der Assimilierung in den Hintergrund gedrängt und sollte zur eigentlichen Grundlage der französischen Kolonialpolitik im 19. und 20. Jahrhundert werden.

Selbst wenn man die verheerenden Folgen der großen europäischen Kriege, die die Erste Republik und Napoleon führten, außer acht läßt, war die Leistung Frankreichs als Kolonialmacht gegen Ende des 18. Jahrhunderts keineswegs eindrucksvoll. In den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts waren die Ausgangspositionen Frankreichs und Englands zur Schaffung eines Kolonialreiches noch gleich vielversprechend gewesen, doch bei Ausbruch der Französischen Revolution waren alle Besitzungen auf dem nordamerikanischen Festland mit Ausnahme Neufundlands und der kleinen Inseln St. Pierre und Miquelon verlorengegangen. Frankreich verblieben nur die Westindischen Inseln. Zwar konnten die Besitzungen in Westafrika 1783 wieder unter französische Kontrolle genommen werden, doch die Chance, zur beherrschenden europäischen Macht Indiens zu werden, war ausgespielt; alles, was Frankreich dort behielt, waren fünf kleine Handelsniederlassungen. Es ist fraglich, ob dieser Fehlschlag auf die mangelnde Bereitschaft zur kolonialen Ausdehnung oder auf die Unfähigkeit Frankreichs zur Behauptung eines großen überseeischen Reiches zurückzuführen ist.

Das Versagen Frankreichs kann nicht auf spezifisch französische Wesenszüge zurückgeführt werden, sondern ergab sich aus einer Reihe ungünstiger äußerer Umstände und Faktoren, die sich in sehr unterschiedlicher Form in den

verschiedenen Kolonien auswirkten. Der Verlust Kanadas war letzten Endes eine Folge der ununterbrochenen britischen Seeherrschaft im Atlantik während des Siebenjährigen Krieges in Europa, doch es kam hinzu, daß eine unzureichende Einwanderung aus dem Mutterland die Kolonie nicht ausreichend stärken konnte, um den Angriffen der weit stärker besiedelten englischen Nachbarbesitzungen erfolgreich widerstehen zu können. Ohne Zweifel gab es in Frankreich im 18. Jahrhundert nur eine geringe Bereitschaft zur Auswanderung in die Kolonien, und wenn im Jahr des Verlustes Kanadas die französisch-kanadische Bevölkerung mit einer Einwohnerzahl von 70000 den Höhepunkt erreichte, so war dies vor allem auf den Kinderreichtum der Siedlerfamilien zurückzuführen. Der Gegensatz zwischen den dichter bevölkerten englischen Kolonien der amerikanischen Ostküste und den dünnbesiedelten französischen Besitzungen beiderseits des Sankt Lorenz-Stromes erklärt sich aber mehr durch die klimatischen und geographischen Widrigkeiten, denen die französischen Siedler ausgesetzt waren, und spricht nicht dafür, daß die englische Kolonialpolitik unbedingt systematischer oder die Einwanderungsbereitschaft sehr viel größer gewesen wäre. Die englischen Besitzungen boten nicht nur bessere klimatische und landwirtschaftliche Bedingungen, sie besaßen auch ein leicht erschließbares Hinterland, das europäische Siedler der unteren Bevölkerungsschichten anzog. Selbst als Kanada 1763 britisch wurde, änderte sich wenig. Kanada blieb ein Randgebiet, das nur dann als Siedlungsraum gewählt wurde, wenn die Landstriche des fruchtbaren Südens bereits besiedelt waren oder die Behörden Einwanderer dort systematisch ansiedelten. Die geringe Besiedlungsdichte Kanadas unter französischer Herrschaft kann also nicht als ein Anzeichen dafür gewertet werden, daß die Franzosen weder geneigt noch fähig waren, ein Kolonialreich aufzubauen.

Der Beitrag Frankreichs zur Erforschung des Hinterlandes am Oberlauf des Mississippi und des Missouri war ebenso bedeutsam wie der Englands, und als Pelzhändler bewährten sich Franzosen besser als Engländer, schon weil sie mit den indianischen Mittelsmännern oft bessere Beziehungen unterhielten. Die Missionstätigkeit bei den Indianerstämmen war fast ausschließlich in den Händen der französischen katholischen Kirche. In wirtschaftlicher Hinsicht zogen die französischen Plantagenbesitzer auf den Westindischen Inseln wahrscheinlich größere Gewinne aus ihren Ländereien als die britischen Grundbesitzer der benachbarten Inseln. Auch in Westafrika konnte Frankreich damals den Vergleich mit England aushalten. Entscheidend war das Versagen Frankreichs in Indien. Die Französische Indische Kompanie konnte es niemals mit der Englischen Ostindischen Kompanie aufnehmen, und der Ausgang des Siebenjährigen Krieges nahm Frankreich jede echte Chance, die beherrschende europäische Macht im indischen Raum zu werden. Die Mißerfolge der französischen Politik in Indien mögen wohl teilweise auf die Scheu französischer Kapitalgeber, in zu unsichere Unternehmen Geld zu investieren, zurückzuführen sein, und die Furcht vor dem Risiko mag gleichfalls in Guayana und in Louisiana

hemmend für die Entwicklung gewesen sein, doch der Hauptgrund für den Verlust Indiens war derselbe wie im Falle Kanadas und der meisten anderen Besitzungen: die Unterlegenheit der französischen Flotte in der Auseinandersetzung um die Seeherrschaft mit Großbritannien. Colbert hatte erkannt, daß der Besitz von Kolonien zum Ausbau der Handels- und Kriegsmarine führen würde, er sah aber auch, daß der Schutz der Kolonien nur durch eine starke Marine sichergestellt werden konnte. In den folgenden Jahrzehnten und praktisch während des ganzen 18. Jahrhunderts führten aber die Kriege Ludwigs XV. und Ludwigs XVI. zu einer so starken Bindung der französischen Hilfsquellen an den europäischen Kriegsschauplatz, daß Frankreich auf See ständig unterlegen war. England beherrschte unangefochten die Meere, und jede französische Kolonie mußte damit rechnen, erobert oder durch die englische Blockade von den Versorgungszentren abgeschnitten zu werden. Erst während des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges von 1776 bis 1783 konnte die Auseinandersetzung mit England um die Seeherrschaft mit gleichen Mitteln geführt werden, ohne daß Frankreich durch einen europäischen Krieg gebunden war. Französische Admirale konnten zeitweise die westindischen Gewässer und den Indischen Ozean beherrschen, und die Tatsache, daß Frankreich in dieser Zeit keine Kolonien verlor, sondern Tobago und das Senegal-Gebiet wiedergewann, zeigen deutlich die enge Beziehung, die im 18. Jahrhundert zwischen Seeherrschaft und Kolonialmacht bestand. In der kolonialen Auseinandersetzung war Frankreich deshalb unterlegen, weil die Engländer in den langen britisch-französischen Kriegen ihr Hauptaugenmerk auf die Beherrschung der See richteten, während Frankreich in allererster Linie den Landkrieg in Europa für wesentlich hielt.

II. Die holländischen Kolonien in Amerika

Die Kolonien, die Holland im 18. Jahrhundert in Amerika und im Bereich des Atlantischen Ozeans besaß, waren nur noch Reste eines Kolonialreiches. In doppelter Hinsicht waren diese Kolonien für die Kolonialgeschichte bedeutungsvoll. Bis zum Jahr 1791 blieben sie unter der Kontrolle der Westindischen Charterkompanie und legten so Zeugnis ab für das, was die Herrschaft privater Gesellschaften im Vergleich zu direkten staatlichen Regierungsmethoden leisten konnte. Sodann besaßen die meisten holländischen Besitzungen gegen Ende des 18. Jahrhunderts repräsentative politische Körperschaften und bestätigten so die bei den älteren europäischen Kolonialreichen gewonnene Erkenntnis, daß die Mutterländer bemüht waren, heimatliche Institutionen auf die Kolonien zu übertragen.

Niederländische Kaufleute und Sklavenhändler hatten sich zwar bereits seit der letzten Dekade des 16. Jahrhunderts in amerikanischen und westafrikanischen Gewässern bemerkbar gemacht, doch eine eigentliche Kolonisierung begann erst mit der Gründung der Westindischen Kompanie im

Jahr 1621. In diesem Jahr lief das 1609 mit Spanien und Portugal abgeschlossene Stillhalteabkommen ab, die Gründung der Gesellschaft war aber bereits früher beschlossen worden. Die erste wesentliche Aufgabe der Gesellschaft sollte die Bekämpfung der spanischen Besitzungen sein, damit dort Mittel und Streitkräfte gebunden wurden, die sonst auf dem europäischen Kriegsschauplatz zum Einsatz gekommen wären. Andere Erwartungen wurden aber von vorneherein an die Gesellschaft gestellt; einer Gruppe von Befürwortern schwebte die Schaffung einer neuen Heimat für die aus Flandern vertriebenen Calvinisten vor, während andere vor allem in der Karibischen See Handelsbasen errichten wollten, um so an dem schwunghaften illegalen Handel mit den Besitzungen der europäischen Kolonialmächte teilzuhaben. Auf die Dauer ließen sich die politisch bestimmten Motive nicht mit den Erfordernissen der Schaffung von Siedlungsgebieten vereinbaren, doch in dem Vierteljahrhundert, das der Gründung der Westindischen Kompanie folgte, zog die Gesellschaft aus der Interessengleichheit ihrer verschiedenen Protagonisten genug Kapital und politischen Einfluß, um ein beachtliches Kolonialreich zu schaffen.

1648 besaß die Gesellschaft in drei geographischen Zonen Besitzungen. Auf dem nordamerikanischen Festland gehörten ihr Neu-Amsterdam, das heutige New York, und Delaware. Die Besitzergreifung beider Gebiete ging auf das Jahr 1623 zurück und wurde 1655 durch die Eroberung der benachbarten schwedischen Niederlassung Neu-Schweden abgerundet. Die Siedler dieser vorwiegend landwirtschaftlich ausgerichteten Siedlungskolonien betrieben gleichfalls als Einnahmequelle den Pelzhandel mit den einheimischen Indianerbevolkerungen. Eine Reihe von Handelsniederlassungen auf beiden Seiten des Atlantiks bildete einen zweiten Schwerpunkt. Arguin, Portendic, Goree, St. Elmina, Sao Tomé und Loanda waren den Portugiesen als Stützpunkte für den Sklavenhandel abgenommen worden, während in Westindien den Spaniern St. Eustach, Tobago, Curaçao und eine Reihe kleinerer Inseln entrissen worden waren, um dem illegalen Handel mit den spanischen Besitzungen in Amerika Rückhalt zu bieten. Vor allem aber hatte die Kompanie als dritten Schwerpunkt einen großen Teil Brasiliens und Guayanas in Besitz genommen.

Im Jahr 1648 schien das Reich der Westindischen Gesellschaft einer großen Zukunft entgegenzugehen, doch es brach ebenso schnell wieder auseinander, wie es geschaffen worden war. Im selben Jahr eroberten die Portugiesen Loanda und Sao Tomé zurück, und 1654 drängten portugiesische Siedler die Holländer wieder aus Brasilien heraus. Im Frieden von 1667 behielten die Engländer die von ihnen eroberten beiden Niederlassungen in Nordamerika, Neu-Amsterdam und Delaware. Frankreich eignete sich Arguin, Goree und Tobago an, so daß am Ende des 17. Jahrhunderts die Holländer nur noch die Handelsniederlassungen Curaçao, St. Eustach, einen Teil von St. Martin und die Plantagen Guayanas in Besitz hielten, dazu den Sklavenhandelsplatz St. Elmina, der zur Versorgung Guayanas mit Sklaven von Nutzen war. Eine Vielzahl von Gründen führte zu diesem rapiden Verfall des niederländischen Besitzes. Mit dem Tode des

Statthalters Wilhelm II. im Jahr 1650 war der wichtigste politische Förderer der Gesellschaft weggefallen, es fehlte eine zielbewußte Führung, und die republikanische Regierung, die Wilhelm II. folgte, stand der Gesellschaft feindselig gegenüber. Portugal hatte die spanische Herrschaft abgeschüttelt und begann, die verlorengegangenen Kolonien zurückzuerobern; nach Beendigung des Bürgerkrieges konnte England seine Energien den Gebieten in Übersee zuwenden, und die kleine Zahl holländischer Siedler vermochte den Angriffen auf die größeren Besitzungen nicht zu widerstehen. Letzten Endes mußte die Gesellschaft aber den Verlust der Kolonien hinnehmen, weil die meisten Kaufleute und Verantwortlichen für die Regierung der Vereinten Provinzen der Niederlande in dem von den anderen Mächten als illegal erklärten Handel mit ihren eigenen Kolonien größere Vorteile als in der Behauptung eigener Besitzungen erblickten. Nach Beendigung des Krieges mit Spanien im Jahre 1648 glaubte man, daß die Gesellschaft ihren Hauptzweck der Ablenkung spanischer Kräfte nach Übersee erfüllt habe, und die staatliche Unterstützung wurde eingestellt. Anstrengungen und Kosten der Behauptung und Sicherung ihrer Besitzungen gingen über das Leistungsvermögen der Handelsgesellschaft, so daß sie im Jahre 1674 Bankrott machte und aufgelöst wurde. Die Generalstaaten übernahmen die noch vorhandenen Besitzungen als Konkursmasse, doch statt sie unter die Verwaltung des Staates zu stellen, wurde eine neue Chartergesellschaft gegründet.

Die neue Westindische Gesellschaft wurde wie ihre Vorgängerin durch die Institutionen der Vereinten Provinzen der Niederlande gekennzeichnet, die aus einer Reihe von weitgehend autonomen Provinzkammern und Stadtversammlungen bestanden und ein föderatives Gebilde darstellten. Die Gesellschaft hatte wenig eigene Vollmachten über die einzelnen Glieder, aus denen sie sich zusammensetzte, und hatte auch nur wenige selbständige Aufgaben. An der Spitze stand der Rat der Zehn, der gemeinsam von den Provinzkammern und den Beauftragten der Aktionäre ernannt wurde. Seit 1750 war der Statthalter der Niederlande nominell Generaldirektor der Gesellschaft. Die wichtigste Tätigkeit, die die Gesellschaft als Kollektivorgan ausübte, war der Sklavenhandel mit den westindischen Besitzungen, da hier die Gesellschaft eine Monopolstellung innehatte. In den anderen Aufgabenbereichen dagegen war sie eine Dachgesellschaft für die Unternehmungen der Provinzkammern oder ihrer Vertreter und erhielt dafür einen Anteil der Abgaben, mit denen Handelsunternehmungen belastet waren. Die Besitzungen in Amerika wurden von den Provinzkammern selbst verwaltet: Curaçao gehörte der Amsterdamer Kammer und St. Eustach der Kammer von Seeland. Für die Verwaltung von Surinam in Ostindien wurde von der Amsterdamer Kammer und dem Kaufmann Cornelius Van Aerssen gemeinsam die Surinam-Gesellschaft gegründet, doch trat Van Aerssen 1770 seine Anteile an die Gesellschaft ab. Seit 1770 gehörte Berbice einer eigenen Gesellschaft, während die beiden Kolonien Essequibo und Demerara von der Kammer von Seeland verwaltet wurden.

Die Bilanz der Dachgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften gab zwischen 1674 und 1791 Aufschluß darüber, wie schwierig es für eine Charterkompanie war, aus Kolonien Gewinn zu ziehen, die sowohl mit eigenen Mitteln verwaltet als auch verteidigt werden mußten. Von 1674 bis 1720 wurden Dividenden in Höhe von 2,5% ausgezahlt, in den folgenden 50 Jahren waren es nur noch 1%, und danach konnte keinerlei Gewinn mehr ausgeschüttet werden. Im Jahre 1791 war die Dachgesellschaft bankrott und wurde aufgelöst.⁸ Von den Tochtergesellschaften konnte die Surinam-Gesellschaft geringe Dividende zahlen, doch die Berbice-Gesellschaft war dazu nicht in der Lage. Die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonien wurde durch die Herrschaft der Handelsgesellschaften nicht gefördert, denn es fehlten ausreichende Investitionen. Weiterhin machte sich nachteilig bemerkbar, daß die Anlage von Pflanzungen durch Privatleute zugunsten der Rechte der Gesellschaften eingeschränkt war und der Handel durch die hohen Preise belastet wurde, die für Sklaven und Handelswaren gefordert wurden. Dazu kamen noch die Abgaben und Steuern, die auf allen Gütern lagen.

Die Lage Surinams war im Verhältnis zu den anderen Besitzungen dadurch günstiger, daß alle Bürger der Niederlande hier Handel treiben konnten, während für alle anderen Besitzungen die Chartergesellschaften ein Monopol besaßen oder zumindestens eine Benutzung der Heimathäfen verlangten. Mit Ausnahme von Curaçao und St. Eustach warf keine Besitzung einen echten Gewinn ab, ehe nach dem Bankrott der Gesellschaften die im Jahre 1796 beginnende britische Besetzung neue wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnete. Von diesem Zeitpunkt ab kamen Siedler in größerer Zahl in das Land und wurde mehr Kapital investiert. Außerdem wurde der Kopfpfeis für Sklaven herabgesetzt. Holländisch- Guayana nahm erst einen Aufschwung, nachdem die Herrschaft der Privatgesellschaften zu Ende war.

Der holländischen Kolonialpolitik lagen eher militärische Ziele und Handelsinteressen zugrunde als die Förderung der Auswanderung und der Kolonisierung der überseeischen Länder. Die allmächtige Westindische Gesellschaft war daher ermächtigt, ihre Besitzungen in Amerika zu regieren, als ob es sich um eine Fabrik oder um Landbesitz handelte. Die Charta der westindischen und der ostindischen holländischen Kompanien enthielten keine Vorschriften, die die Gewährung verfassungsrechtlicher Garantien für die Siedler verlangten. Dennoch war bemerkenswert, daß sich die freiheitlichen Traditionen des Mutterlandes in Guayana durchsetzen konnten, da hier die Siedler aus freien Stücken eingewandert waren und man ihre Forderungen nach politischen Freiheiten nicht zurückweisen konnte.

Während im 18. Jahrhundert also die meisten Niederlassungen in Guayana bereits Institutionen aufwiesen, die den Siedlern eine Beteiligung an der Verwaltung und ein Mitspracherecht bei der Besteuerung gaben, mußte sich eine ähnliche Entwicklung in Essequibo und Demerara erst den Weg erkämpfen. Die holländischen Inseln in Westindien waren zu spärlich besiedelt, um ein Anrecht

auf ähnliche politische Selbstverwaltungsorgane zu haben. Aber Essequibo und Demerara gehörten der Kammer von Seeland, die, im Gegensatz zu den Praktiken der Privatgesellschaften in den anderen Besitzungen, eine sehr engstirnige und ganz kommerziell ausgerichtete Position bezog und die Besitzungen als reine Ausbeutungsunternehmen für Zuckerrohr behandelte und den Erwerb von Grundbesitz durch Privatpersonen bis zum Jahr 1716 einfach verbot. Wenn in den folgenden Jahren diese restriktive Politik aufgegeben wurde, so vor allen Dingen deshalb, weil es nötig wurde, für die Bildung einer Miliz auf Siedler zurückzugreifen, und weil die notwendigen zusätzlichen Steuern nur nach Billigung durch die betroffene Bevölkerung festgesetzt werden konnten. Seit im Jahre 1739 zum ersten Mal Grundbesitzer im Rat der Gesellschaft in Essequibo vertreten waren, sollte es noch 50 Jahre dauern, bis allmählich verfassungsrechtliche Bedingungen geschaffen wurden, die den Siedlern ein Mitspracherecht bei der Verwaltung und der Rechtsprechung gaben. 1789 wurde diese Entwicklung durch den sogenannten Reformplan, der von Vertretern der Gesellschaft und den Generalstaaten in Holland auf Drängen der Siedler gebilligt wurde, abgeschlossen. Nachdem die Engländer Holländisch-Guayana besetzt hatten, beruhte die Verwaltung der Kolonie auf vier Körperschaften, in denen die Siedler vertreten waren. Das oberste Exekutivorgan war der Exekutivrat, der sowohl für Essequibo als auch für Demerara verantwortlich war und neben einem Generaldirektor aus drei Beamten und vier Siedlern bestand, so daß die Interessen der Siedler hier sehr gewichtig vertreten waren. Daneben gab es die sogenannten Kiezersversammlungen, für beide Besitzungen je eine, die von den wohlhabenderen Plantagenbesitzern gewählt wurden und deren einzige Aufgabe darin bestand, die drei nichtbeamteten Mitglieder des Exekutivrates auszuwählen. Die Rechtsprechung war den beiden Gerichtshöfen untergeordnet, die neben zwei Magistraten sechs Siedler umfaßten. Schließlich wurde im Jahr 1796 noch der Gemeinsame Rat geschaffen, der aus dem Exekutivrat und sechs Finanzkontrolleuren bestand, die alle zwei Jahre von den Siedlern gewählt wurden. Diese letzte Institution trat jährlich zu Sitzungen zusammen, um die finanzielle Lage der Kolonien zu prüfen und festzusetzen, welche Beträge durch freiwillige Abgaben der Siedler aufgebracht worden waren, um dann die Gesamtbesteuerung für das nächste Jahr festzulegen.

Diese institutionellen Einrichtungen waren zwar äußerst komplex, doch erlaubten sie den Siedlern eine wirksame Aufsicht über die Kompanie. Als die Engländer die Besitzungen übernahmen, versprachen sie, daß sie diese Verfassungseinrichtungen nicht antasten würden; erst im Jahre 1928 wurden sie abgeschafft. Selbst die recht willkürliche Macht der Handelsgesellschaften konnte also die Durchsetzung der freiheitlichen politischen Rechte nicht verhindern, da das Mutterland auf diesen Rechten aufgebaut worden war. Die holländischen Siedler erhoben Anspruch darauf, daß sie dieselben Rechte auch in den Kolonien behalten müßten, wie sie sie im Mutterland gewohnt waren,

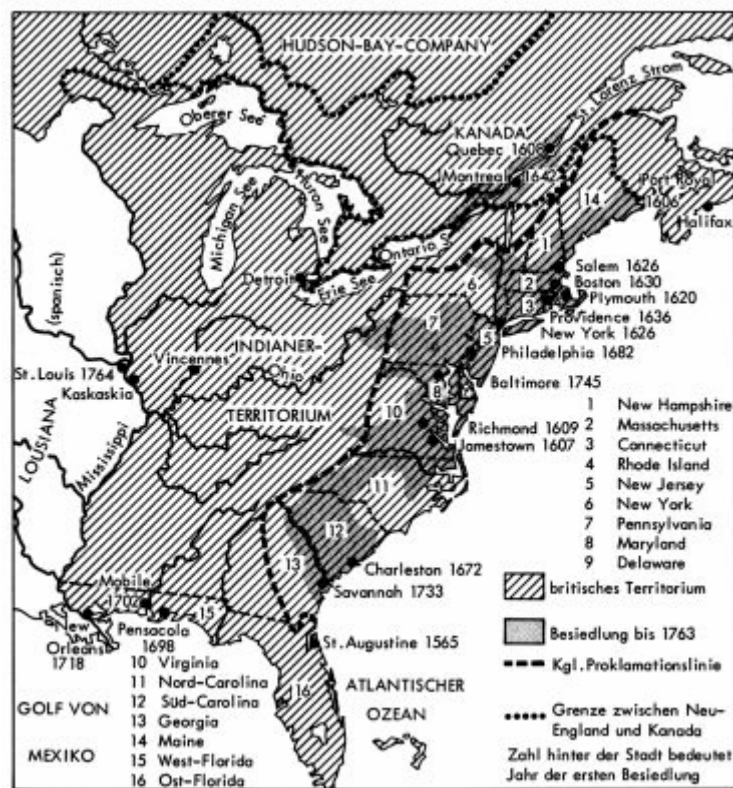
und zwangen die Kammer von Seeland, ihnen diese Konzession zu gewähren. Holländisch-Guayana stellte so neben den englischen Kolonien die einzige europäische Besitzung dar, die echte repräsentative Institutionen aufwies, und stand so in krassem Gegensatz zu Kolonien, die von den absoluten Monarchien Spanien, Portugal und Frankreich begründet und beherrscht wurden.

4. Das britische Kolonialreich von 1700 bis 1815

Bei der Betrachtung der spanischen, portugiesischen, französischen und holländischen Kolonialreiche wurde die ständige Evolution im 18. Jahrhundert nicht in den Vordergrund gestellt, obwohl all diese Reiche seit ihrer Gründung einem ständigen geschichtlichen Wandlungsprozeß unterlagen, der selbst noch kurz vor dem Zusammenbruch sehr ausgeprägte Formen angenommen hatte. Dennoch hat diese mehr statische Betrachtung der bisher behandelten Kolonien ihre Berechtigung, denn all diese kolonialen Schöpfungen zeichneten sich im wesentlichen durch eine große Kontinuität aus. Die ursprüngliche Kolonial- und Handelspolitik blieb für alle Reiche gültig, und im Lauf der Jahrzehnte nahm keins der älteren Kolonialreiche Kolonien in Besitz, die völlig neue Anforderungen an das Mutterland im Vergleich zu den bereits beherrschten Kolonien gestellt hätten. Zur Zeit des Wiener Kongresses im Jahr 1815 konnten diese Kolonien ihren historischen Ursprung nicht verleugnen und blieben eine sehr markante Schöpfung der ersten großen europäischen Ausdehnung über die Meere.

Für das britische Kolonialreich traf dies 1815 keineswegs zu. Bis zum Ende des Siebenjährigen Krieges war es ein hauptsächlich auf Amerika konzentriertes Reich, das nach dem Vorbild der Institutionen und Bedingungen des Mutterlandes geschaffen worden war. In den Jahrzehnten bis 1815 hatte das britische Kolonialreich dagegen seinen Charakter wesentlich geändert und bestand nun einmal aus Gebieten, die anderen europäischen Kolonialmächten weggenommen worden waren und so dem britischen Kolonialmodell entgegenstanden, zum anderen aus so großen und vielfältigen Territorien im asiatischen Raum, daß völlig neue Probleme gelöst werden mußten, für die es bis dahin in der europäischen Kolonialgeschichte keine Leitbilder gab. Das britische Reich unterlag nicht nur einem natürlichen Entwicklungsprozeß, es wurde von Grund auf umgestaltet und ausgebaut. Dennoch darf dieser Bruch der Kontinuität nicht einseitig gesehen werden, und es wäre auch verfehlt, für die Geschichte des britischen Reiches zwei klar trennbare Epochen festlegen zu wollen. Weder zeitlich noch institutionell lassen sich klare Trennungslinien ziehen. Die englischen Besitzungen der ersten Kolonialepoche erhielten sich in Westindien und anderen Teilen Amerikas bis in unser Jahrhundert, und die Gebiete, die in der zweiten Kolonialepoche dem englischen Weltreich angehörten, waren zum Teil bereits unter englischer Herrschaft, ehe der amerikanische Unabhängigkeitskrieg ausbrach.

Der eigentliche Gegensatz des Wesens der Kolonien in beiden Epochen lag darin, daß territorial relativ kleine, doch sehr homogene Kolonien in Amerika das Zentrum des Kolonialreiches vor dem Ende des 18. Jahrhunderts darstellten, während seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts dem britischen Reich durch eine außerordentlich große Vielfalt an Strukturen und Gebieten der Stempel aufgedrückt wurde. Obwohl es also willkürlich ist, den Trennungsstrich im Jahr 1763 zu ziehen, so wird es dadurch dennoch leichter, die Unterschiede herauszuarbeiten, die zwischen der ursprünglichen englischen Kolonialpolitik und den später entwickelten Grundsätzen bestanden, die zur Beherrschung der Gebiete führten, die am Ende des Siebenjährigen Krieges und später erworben wurden.



© Abb. 6: Britisch-Nordamerika, 1763

I. Die britischen Kolonien in Amerika bis zum Jahr 1763

Die englischen Besitzungen auf dem amerikanischen Kontinent entwickelten sich im Laufe der Jahrhunderte zu den reichsten und dichtbevölkertsten kolonialen Gründungen Europas, und wenn man dazu in Erwägung zieht, daß das britische Kolonialreich im 19. Jahrhundert zum Weltreich wurde, so darf dennoch nicht außer acht gelassen werden, daß das Aufrücken Englands zur kolonialen

Vormachtstellung erst recht späten Datums war. Bis zum Ende des Siebenjährigen Krieges waren die spanischen Herrschaftsgebiete in Amerika nach Ausdehnung, Reichtum und Bevölkerung sehr viel bedeutender als die britischen Besitzungen. Die ersten britischen Kolonien in Amerika waren erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts begründet worden und im Jahr 1715 war noch nicht einmal die Ostküste der heutigen Vereinigten Staaten in Besitz genommen, ganz zu schweigen vom Hinterland. Im Vergleich zu den reichen spanischen Kolonien Neu-Spanien (Mexiko) und Peru waren sie schon dadurch benachteiligt, daß weder große Bodenschätze noch einheimische Arbeitskräfte für die Nutzbarmachung der Kolonien zur Verfügung standen, so daß die wirtschaftliche Entwicklung von der Einwanderung und dem Geburtenüberschuß abhingen. Im Jahr 1715 zählten die englischen Kolonien auf dem Festland nur 400000 Einwohner. Die Wirtschaft der Kolonien litt auch darunter, daß wenig Investitionskapital zur Verfügung stand, und die Ausfuhren hatten in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts jährlich einen Wert von rund 300000 Mark.⁹ Es gab nur vier bedeutendere Städte – Boston, Philadelphia, New York und Charleston; nur der Küstenstreifen östlich der Appalachen war besiedelt. Einige der Westindischen Inseln waren höher entwickelt, da hier Zuckerrohr, Tabak und andere tropische Erzeugnisse angepflanzt werden konnten, und zu Beginn des 18. Jahrhunderts betrug ihre Ausfuhr rund 660000 Mark.¹⁰ Der wirtschaftliche Entwicklungsstand der britischen Besitzungen lag aber weit hinter dem der spanischen Kolonien zurück. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts war noch nicht vorauszusehen, welche außerordentlich großen Entwicklungschancen hier gegeben waren.

Die britischen Besitzungen lassen sich in drei Kategorien einteilen. In Westindien und in den südlichen Küstenstreifen des nordamerikanischen Festlandes waren es Pflanzerkolonien, die ihrer Struktur nach dem brasilianischen Vorbild ähnelten und dadurch gekennzeichnet waren, daß sie tropische Erzeugnisse auf großen Plantagen mit Hilfe einer großen Zahl von Sklaven für den europäischen Markt produzierten. Neben Jamaika und Barbados hatten die Engländer in Westindien eine Reihe kleinerer Inseln in Besitz genommen, während auf dem Festland Virginia, die beiden Carolinas und Georgia zu dieser Kategorie gehörten. Für die Engländer stellten diese Gebiete den wertvollsten Teil ihrer amerikanischen Besitzungen dar, da durch ihre Ausfuhren die britische Versorgung mit kolonialen Produkten sichergestellt wurde und weiterhin diese Waren für den Handel mit dem europäischen Festland von Bedeutung waren. Dagegen wurden die beiden anderen Kategorien vom Mutterland nicht als sehr einträglich angesehen. In der mittleren Gruppe auf dem Festland stellten zwar Maryland, Delaware, New Jersey, Pennsylvania und New York eine Vielzahl von Erzeugnissen, vor allem Weizen und Bauholz, zur Verfügung, doch war der Export meistens auf Westindien und Südeuropa beschränkt. Die nördliche Gruppe der Kolonien Connecticut, Massachusetts, Rhode Island, New Hampshire und Maine wurde dagegen eher als Belastung

angesehen, da sie nur wenige der Güter zur Verfügung stellten, die England benötigte. Im Jahr 1763 wurden für nur 82300 Mark Waren ausgeführt, und auch auf diese Waren hätte die britische Wirtschaft eigentlich verzichten können.¹¹ Dazu kam noch, daß die Fischerboote der Kolonien den englischen Fischern vor Neu-Fundland Konkurrenz machten, daß die Kolonien ihre Handelsschiffe selbst bauten und versuchten, das Defizit ihrer Handelsbilanz durch einen illegalen Handel mit westindischen Besitzungen oder europäischen Ländern auszugleichen. Je näher eine Kolonie dem brasilianischen Vorbild kam, je höher wurde ihr Wert eingeschätzt, während dagegen die Kolonien, die dem Mutterland am meisten ähnelten, wenig geschätzt wurden.

Dennoch waren es diese Besitzungen der mittleren und nördlichen Kategorie, die den besonderen Charakter des britischen Kolonialreiches bis zum Ende des Siebenjährigen Krieges ausmachten, wenn man einmal von Französisch-Kanada absieht. Es handelte sich hier um reine Siedlungskolonien, deren Einwohner im Zuge der Besiedlung die indianische Bevölkerung stets weiter in das Innere des Landes zurückdrängten. Da das Klima die Beschäftigung von afrikanischen Negersklaven nicht zuließ, mußte die Bevölkerung ausschließlich durch Einwanderung und Geburtenüberschuß ihr Wachstum sicherstellen. Das Fehlen einer einheimischen Arbeiterklasse führte gleichfalls zur Entwicklung einer europäischen Unterschicht, so daß die Wirtschafts- und Sozialstruktur den Verhältnissen im Mutterland außerordentlich ähnlich wurde. Gerade diese Tatsache mißfiel dem Mutterland, denn man erwartete von Kolonien, daß sie eine Ergänzung der eigenen Wirtschaft darstellten, nicht aber in einen Wettbewerb traten. Diese Eigenarten der mittleren und nördlichen Festlandkolonien waren es aber, die Einwanderer in großer Zahl anzogen und nicht nur aus dem englischen Mutterland, sondern auch aus Irland, Schottland und vom Kontinent, da als Ansporn hier die Aussicht bestand, in einer neuen Welt die Lebensform der alten Welt behalten und ausbauen zu können. Im Jahre 1763 zählten die britischen Kolonien in Nordamerika bereits 2,5 Millionen Einwohner¹², und die Siedlungsgebiete waren bereits über die Appalachen hinaus bis in das Tal des Ohio nach Westen vorgeschoben. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts stellten die Vereinigten Staaten und Kanada die fortschrittlichsten und potentiell vielversprechendsten europäischen Besitzungen in der Neuen Welt dar.

Die Strukturen der britischen Siedlungskolonien in Nordamerika waren mehr ein Ergebnis der örtlichen Gegebenheiten als eine Folge der britischen Kolonialpolitik. Die Unterschiede zu den britischen Pflanzerkolonien in Westindien und den Besitzungen anderer Länder in Amerika waren außerordentlich groß, und wenn sie wie alle britischen Besitzungen über eine politische Eigenständigkeit verfügten, so war dies die Folge ihrer englischen Abstammung. Die britische Kolonialpolitik folgte dem Beispiel der älteren Kolonialmächte und machte keinen Versuch, neue Verfassungs- und

Verwaltungsformen für die Beherrschung der Kolonien zu entwickeln. Die Institutionen des Mutterlandes wurden einfach übertragen.

Die Kolonien wurden ähnlich behandelt wie die englischen Besitzungen innerhalb des Gebietes der britischen Inseln. Ein wesentlicher Unterschied wurde zwischen dem älteren Herrschaftsbereich der Krone, der nur England und Wales und dann, nach 1707, auch Schottland einbezog, und den *dominions*, die Irland, die Kanalinseln und die Insel Man umfaßten, gemacht. Es handelte sich um abhängige Gebiete und nicht etwa Schwesterkönigreiche nach spanischem Vorbild, doch besaßen sie ihre eigenen politischen Organe, wie örtliche Versammlungen, ein eigenes Rechtssystem und eine eigene Besteuerung. Die Rechte der Krone waren in diesen Gebieten ebenso eingeschränkt wie im englischen Kernland, doch unterlagen sie den Beschlüssen des englischen Parlaments, auch wenn sie in Westminster nicht vertreten waren. Als Ergebnis jahrhundertelangen Gewohnheitsrechtes war diese Lösung zwar verfassungsrechtlich nicht befriedigend, doch stellte sie die Einheit der britischen Inseln sicher. Die irische Verfassungserklärung des Jahres 1719 erkannte ausdrücklich die Vorrechte des Parlaments in Westminster an, ehe fünfzig Jahre später für die amerikanischen Kolonien eine derartige formelle Bestätigung gegeben wurde.

Die verfassungsrechtliche Stellung dieser Dominien wurde nun gleichfalls auf die amerikanischen Kolonien angewandt, und die Grundrechte der Bürger in den Kolonien beruhten auf der Gleichstellung der Einwohner der überseeischen Besitzungen mit denen Irlands und der anderer Dominien. Auf dieser Grundlage aufbauend, schuf England zwei institutionelle Wege, um die Herrschaft über die Kolonien sicherzustellen. Es war dies einmal das System der Pfalzlehen, wie sie der mittelalterliche Staat in der Form der kaiserlichen Pfalzen beispielsweise kannte. Diese Pfalzgrafen erhielten Länder vom König zum Lehen; im 17. Jahrhundert gab es im Herrschaftsbereich der englischen Krone derartige Lehen noch für Durham, die Kanalinseln und die Insel Man, und im Hinblick auf die Entwicklung der Kolonien bot das Pfalzsystem den Vorteil, die Souveränität der Krone und gleichzeitig das Anspornen privater Initiative zu garantieren. Beachtliche Teile der amerikanischen Kolonien wurden als Kronlehen vergeben, wie Maryland, das Lord Baltimore von Karl I. übertragen wurde. Im Gegensatz zu den portugiesischen *donatarias* gelang es aber der Krone nie vollständig, die Belehnung wieder rückgängig zu machen, so daß Maryland und Pennsylvanien erst durch den amerikanischen Unabhängigkeitskrieg aufhörten, Privatbesitz großer feudaler Familien zu sein.

War die Lehnsform der Pfalzen ein überholtes Überbleibsel der Feudalzeit, so griff die zweite Form der Herrschaftsausübung auf ein kaum besser den Erfordernissen der Zeit angepaßtes Handelsfreibriefrecht des 16. Jahrhunderts zurück. Die mit einer königlichen Charter ausgerüsteten Handelsaktiengesellschaften sollten die großen Risiken des Überseehandels und der Freibeuterei auf eine größere Zahl von Aktionären verteilen. Da die

Engländer ähnlich den Holländern und Franzosen zu diesem Mittel Zuflucht nahmen, kann man schließen, daß zunächst zwischen Handels- und Besiedlungsinteressen in Amerika kaum unterschieden wurde, denn in beiden Fällen waren die Erfolgsaussichten ungewiß. Mehrere dieser englischen Chartergesellschaften erhielten von der Krone die völlige Handlungsfreiheit für die Gebiete, die von ihnen in Besitz genommen wurden, doch keine konnte sich behaupten, da sich hier wieder die alte Erfahrung anderer Länder, daß die Erhaltung kolonialer Besitzungen zu kostspielig war, um Profit abwerfen zu können, bewahrheitete. Als sie in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts aufgelöst wurden, übernahm der Staat ihre Besitzungen als Kronkolonie, doch blieben die Ansprüche aus den durch die Charter gewährten Rechten, wenn auch nur drei Kolonien im 18. Jahrhundert noch geltende vertraglich festgesetzte Rechte besaßen: Rhode Island, Connecticut und Massachusetts. Der königliche Freibrief sicherte ihnen eine Stellung zu, die denen der *boroughs* in England, die ihre Privilegien gegenüber der Krone hatten wahren können, vergleichbar war. Kolonien, die früher den Handelsgesellschaften gehört hatten (z.B. Virginia), nahmen nun die Rechte in Anspruch, auf die früher ihre Gesellschaft pochen konnte, und selbst die Gebiete, die niemals eine Charter aufweisen konnten, verlangten nun die Gleichstellung mit den privilegierten Kolonien. Ein Anspruch auf besondere Rechte und Freiheiten gegenüber der Krone, der sich aus den Freibriefen ableitete, wurde so in den Augen der Kolonien weiter erhoben.

Die beiden wesentlichen Merkmale der englischen Kolonien im 18. Jahrhundert waren das Ergebnis dieser verfassungsrechtlichen Besonderheiten des 17. Jahrhunderts. Einmal bestand eine Vielfalt staatsrechtlicher Formen und Institutionen nebeneinander her, und alle Versuche, eine einheitlichere Regierungs- und Verwaltungsform nach dem Muster der Kronkolonien Virginia und Jamaika an die Stelle der traditionellen Institutionen zu setzen, schlugen fehl. Wenn auch die drei früheren Privatkolonien auf dem amerikanischen Festland von 1685 bis 1688 unter einem Generalgouverneur das Dominium Neu-England wurden, so gab ihnen nach der Glorreichen Revolution im englischen Mutterland das Parlament im folgenden Jahre mit der Begründung, daß die Eigentumsrechte nicht angetastet werden durften, ihre Autonomie zurück. Als das neu geschaffene Handelsministerium, der *Board of Trade*, von 1696 bis 1714 versuchte, die Rechte aus den Freibriefen abzuschaffen, wies das englische Parlament dieses Ansinnen mit der gleichen Begründung konstant zurück. Die britischen Kolonien blieben so ein Sammelsurium teils archaischer, teils nahezu moderner institutioneller Gestaltungsformen, das sich in Westindien bis spät in das 19. Jahrhundert und in einigen Fällen bis in unsere Tage erhalten sollte.

Sodann zeichneten sich die Kolonien durch die weitgehende Autonomie und Handlungsfreiheit aus, die sie bis in das 18. Jahrhundert bewahren konnten. Kein anderes Kolonialreich hat jemals eine derartig geringe Einflußmöglichkeit des Mutterlandes auf die Angelegenheiten der Kolonien gekannt, und in zwei der früheren Charterkolonien ging die Eigenständigkeit so weit, daß selbst der

Gouverneur, der Vertreter der Krone, und der Exekutivrat durch Wahl bestimmt wurden. Verständlicherweise war hier der Einfluß des Königs gleich null, doch auch in den kolonialen Lehnsgebieten sah es nicht viel besser aus. Selbst in den Kronkolonien, an deren Spitze Gouverneur und Exekutivrat von der Krone ernannt wurden und die keine Verfassungsrechte aufweisen konnten, war der Einfluß der Regierung in London gering. Die Kronkolonien hatten nach dem Vorbild der englischen Heimatdominien eigene gesetzgebende Körperschaften. Neben dem gewählten Unterhaus bildeten die ernannten – in einigen Fällen gewählten – Mitglieder des Oberhauses dazu noch den Exekutivrat. Solange die von ihnen beschlossenen Gesetze den Verfassungsgrundlagen nicht zuwiderliefen und die Billigung der Krone fanden, war ihre legislative Kompetenz uneingeschränkt, und dies stellte einen bemerkenswerten Sonderfall in der Kolonialpolitik der europäischen Länder dar.

Hinsichtlich der Jurisprudenz war die Autonomie der Kolonie ebenfalls weitgesteckt. Wie für ihre Mitbürger im heimatlichen England galt das Common Law, bestanden Schwurgerichte und sie konnten sich auf die *Habeas Corpus* Akte, die alte englische Charta der persönlichen Freiheit vor Willkürakten berufen, wenn auch das erweiterte *Habeas Corpus* Gesetz des Jahres 1679 nicht auf die Kolonien Anwendung fand. Siedler übten als Friedensrichter oder auch in einigen Städten als Stadtverordnete die Kontrolle über die örtliche Selbstverwaltung wie in englischen privilegierten *boroughs* aus. Die Tatsache, daß England mit das freiheitlichste Regierungssystem besaß, fand naturgemäß einen direkten und konkreten Niederschlag in den überseeischen Besitzungen.

Tatsächlich ging das Ausmaß der in den Kolonien erworbenen Selbstregierung über das hinaus, was das Heimatland zugestehen wollte. Der Staatsrechtstheorie nach galt für die Kolonien die den Umständen angepaßte englische Verfassungsgrundlage des 17. Jahrhunderts, nach der die Exekutivgewalt ausschließlich in Händen des Gouverneurs und Exekutivrates als Vertreter der Krone lag, so wie der König als Vorsitzender des Kronrates, des *King in council*, die Exekutivgewalt in England innehatte. Eine organische Verbindung von Legislative und Exekutive war nicht vorstellbar, da das ›Gleichgewicht der Verfassung‹ darauf begründet war, daß beide Gewalten volle Unabhängigkeit voneinander besaßen. In England hatte sich im Lauf des 17. Jahrhunderts eine Bindung de facto dadurch ergeben, daß sich die ministerielle Verantwortung vor dem Parlament entwickelte. Die Fachminister waren den beiden Häusern voll für die Maßnahmen verantwortlich, die sie als Vertreter der Krone durchführten, und das Parlament gewann so einen gewissen Einfluß auf die Besetzung von Ministerposten und die Politik des Ministeriums. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war bereits die Entwicklung eingeleitet, die dann schließlich durch die Reformen der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts zur kollektiven Verantwortlichkeit des Kabinetts vor den beiden Häusern und dem König führen sollte.

Noch hielt man aber für die Kolonien an dem Grundsatz der absoluten Trennung von Legislative und Exekutive fest. Der Gouverneur war allein für alle Regierungsgeschäfte verantwortlich, während den legislativen Körperschaften nur die Rechte zuerkannt werden sollten, die das englische Parlament den ersten Stuarts hatte abringen können: die Verabschiedung von Gesetzen, der Beschluß von Steuern und das Einreichen von Bittschriften. Von den kolonialen Exekutivorganen erwartete London die Unabhängigkeit von der Legislative und die Befolgung der Anweisungen der Regierung des Mutterlandes. Gegen Mitte des 18. Jahrhunderts war die koloniale Entwicklung darüberhinaus gewachsen. Ein kollegiales System von obersten Fachbeamten gab es nicht, und der Gouverneur war der Vorgesetzte aller Beamten. Da es keine organische Verbindung zwischen exekutiven und gesetzgeberischen Körperschaften gab, waren häufige Auseinandersetzungen zwischen beiden unvermeidlich, und die Notwendigkeit des Ausgleiches, die in England zur allmählichen Bildung der Ministerverantwortung vor dem Parlament führte, schuf in nahezu allen Kolonien Ersatzlösungen. Die Legislative setzte den Hebel der Steuerbewilligung an, um die Kontrolle der Exekutive zu gewinnen. Die Politik der Exekutivgewalt wurde dadurch beeinflußt, daß die Versammlungen sich vorbehielten, nur die Unterstützung für Dinge zu gewähren, die ihnen genehm waren. Durch die Weigerung, die Beamtengehälter zu bewilligen, konnte Einfluß auf die Verwaltung ausgeübt werden, und in vier Kolonien mußte sogar jährlich über das Gehalt des Gouverneurs abgestimmt werden.

Außerhalb der Sitzungsperioden übten die Versammlungen ihre Aufsicht durch einen Schatzmeister und weitere Bevollmächtigte aus, die alle Steuern einzogen und die Ausgaben billigen mußten. Die Vertreter der Krone wurden dadurch ebenso wirksam beaufsichtigt, als ob es bereits ein dem Parlament verantwortliches Kabinett gegeben hätte; in der Praxis wurden die Kolonien von ihren eigenen legislativen Körperschaften beherrscht.

Zeichneten sich die Institutionen der Kolonien durch eine komplexe Vielfalt aus, so war es kaum anders hinsichtlich der Organe des Mutterlandes, die für die Kolonien verantwortlich waren. Angesichts des Fehlens einer festbegründeten Kolonialpolitik und der gewohnheitsrechtlich-pragmatischen englischen Regierungs- und Verwaltungspraxis war es nicht verwunderlich, daß mangelnde Koordination und Unfähigkeit der Ämter die Autonomiebestrebungen der Kolonien nicht in Schach halten konnten.

Da die amerikanischen Kolonien abhängige überseeische Besitzungen der Krone waren, konnte jedes Exekutiv- und Legislativorgan Kompetenzen für Kolonialfragen geltend machen. Die Verfassungsrechte der Kolonien setzten dieser Einmischung zwar Grenzen, doch waren sie nicht fest umrissen, und Theorie und Praxis klafften so weit auseinander, daß man sich in der Auseinandersetzung um die Rechte der Kolonien vor Ausbruch des Unabhängigkeitskrieges auf zahlreiche Präzedenzfälle berufen konnte, um völlig entgegengesetzte Auffassungen zu rechtfertigen.

Unter dem Souverän gab es im Gegensatz zum König von Spanien keine Exekutivbehörde, die ausschließlich für die Kolonien verantwortlich war. Bis zum Jahr 1768 war der Staatssekretär für die Südlichen Territorien für die Beziehungen mit den überseeischen Besitzungen zuständig und koordinierte die Geschäfte zwischen den Gouverneuren der Kolonien und dem Kronrat. Sein Amt besaß aber kein Fachbüro für Kolonialfragen, das immerhin die französische Ministerialverwaltung hatte. Das Kolonialamt mit dem Sekretär für die Kolonien an seiner Spitze, das 1768 gegründet wurde, schaffte hier zwar Besserung, wurde aber 1782 nach dem amerikanischen Unabhängigkeitskrieg aus Einsparungsgründen wieder aufgelöst. Der neu bestellte Innenminister (*Home Secretary*) übernahm die Verantwortung für die Besitzungen, bis 1801 das Kriegs- und Kolonialamt gegründet wurde, aus dem sich dann das Kolonialministerium (*Colonial Office*) herausbildete. Während der meisten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts gab es also keinen englischen Minister, der für die Kolonien verantwortlich war und die Kolonialpolitik hätte festlegen können.

Als oberste Instanz war zwar der Kronrat (*Privy Council*) verantwortlich, doch bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts hatte er seine frühere Bedeutung weitgehend eingebüßt. Die Angelegenheiten der überseeischen Besitzungen lagen in den Händen von ad hoc-Ausschüssen, doch die darin vertretenen Mitglieder des Kronrates waren weder Fachleute, noch konnten sie eine kontinuierliche Politik gewährleisten. Dies führte dazu, daß man sich vor allem auf das im Jahr 1696 gegründete Handelsministerium verließ, den *Board of Trade*. Der *Board of Trade* war für die Eigenarten des englischen Regierungssystems bezeichnend, denn er besaß keine Exekutivvollmachten und konnte von sich aus keine Anordnungen herausgeben. Obwohl der Präsident des *Board of Trade* gewöhnlich Ministerrang hatte, gehörte er dem Kabinett erst seit 1757 an. Dennoch kam das Handelsministerium einem Kolonialamt vor der Reform des Jahres 1768 am nächsten, da es die Kolonialarchive führte und anderen Ämtern Richtlinien für die Kolonialpolitik zustellte.

Alle Organe der britischen Exekutive fühlten sich zuständig für die Kolonien, wenn die eigenen Belange auf dem Spiele standen. Das Schatzamt, die Zoll- und Postbehörden bestanden auf ihren eigenen Aufsichtsrechten, während das Marineministerium (*Admiralty*) und das Kriegsministerium (*War Office*), die für die Verteidigung der Kolonien verantwortlich waren, meist ohne gegenseitige Absprache oder Unterrichtung des *Board of Trade* vorgingen. Auch der Bischof von London hatte sein Mitspracherecht, da die amerikanischen Kirchengemeinden zu seiner Diözese gehörten und erst im Jahr 1787 Nova Scotia ein unabhängiges Bistum wurde. Kompetenzenwirrwarr und Verwaltungsanarchie machten eine einheitliche Kontrolle und zielstrebige Kolonialpolitik praktisch unmöglich. Bedenkt man gleichzeitig die komplexen Verfassungsgrundlagen, auf denen die Kolonien beruhten, so wird klar, daß die überseeischen Besitzungen nicht von London aus regiert werden konnten. Bis zum Ende des Siebenjährigen Krieges brauchten die Kolonien kaum mehr als

eine oberflächliche Aufsicht und gelegentliche Einmischung zu befürchten. Die in den beiden folgenden Jahren unternommenen Versuche Londons, eine straffere Kontrolle durchzusetzen, bedeuteten in den Augen der Siedler einen revolutionären Umschwung, der sie befürchten ließ, daß England seine Kolonien tatsächlich wie eigene Reichsbesitzungen behandeln wollte.

Angesichts der Schwäche der englischen Exekutivorgane hätte nur das englische Parlament eine wirksame Autorität ausüben können. Wie wir gesehen haben, beanspruchte das britische Parlament – Ober- und Unterhaus Englands, Wales' und seit 1707 auch Schottlands – die volle legislative Gewalt über alle der Krone gehörigen Besitzungen einschließlich der überseeischen und hatte diesen Anspruch auch stets durchgesetzt. Die oberste legislative Gewalt Westminsters ließ sich zwar nicht mit dem Grundsatz kolonialer Autonomie in Einklang bringen, wurde aber dennoch nicht seit Ende des englischen Bürgerkrieges ernsthaft in Frage gestellt, ehe dieses Problem in der Auseinandersetzung um die amerikanischen Kolonien in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts Bedeutung annahm. Dieses stillschweigende Übergehen einer verfassungsrechtlichen Diskrepanz hätte in den Dienst der Schaffung eines zentral geleiteten Kolonialreiches gestellt werden können, denn wenn der königlichen Gewalt durch die Rechte der Kolonialversammlungen und die englischen Bürgerrechte Schranken gesetzt waren, so war die legislative Autorität des englischen Parlamentes nicht anfechtbar. Bis 1763 sprach Westminster aber nur selten ein Machtwort und benutzte nahezu niemals die Möglichkeit, die Kolonien zum Gehorsam zu zwingen. Erst 1763 beschloß das Parlament eine Verfassung für eine Kolonie; alle alten Kolonien hatten ihre Autonomierechte als Gnadenbeweise des Souveräns erhalten. Die beiden Häuser des Parlaments erließen nur wenige Gesetze, die innere Angelegenheiten der Kolonien regelten. Da aber die englischen Gesetze für die Kolonien nur galten, wenn dies ausdrücklich vom Parlament festgesetzt wurde, fanden die meisten legislativen Beschlüsse des englischen Parlamentes auf die Kolonien keine Anwendung. Beispielsweise waren Katholiken und Angehörige von Sekten in den Kolonien vor der Strafverfolgung, der sie im Mutterland ausgesetzt waren, sicher. Die englischen Kolonien waren die einzigen, die seit ihrem Bestehen die volle Religionsfreiheit kannten.

Daß gesetzgeberische Akte Westminsters durchaus erfolgreich durchgesetzt werden konnten, wenn sich das Parlament zum Handeln auffraffte, bewiesen die Handels- und Wirtschaftsgesetze. Obwohl nach 1763 juristische Spitzfindigkeiten herhalten mußten, um eine Unterscheidung zwischen den wirtschaftlichen und den anderen Gebieten der Gesetzgebung aufzustellen, war nicht einzusehen, warum Westminster zur Regelung des Handels und der Wirtschaftsordnung Rechte besitzen sollte, die ihr in anderen Materien versagt sein sollten. In der Praxis hatten sich die Dinge so entwickelt, daß sich das Parlament nicht in die inneren Angelegenheiten der Kolonien einmischte und ihnen keine Steuern aufzwang, doch nichts hinderte das englische Parlament, dies zu tun. Als es dazu

übergang, die Siedler zu besteuern und zu bevormunden, war die Schockwirkung um so größer.

Bis 1763 gab es also nur auf dem Gebiet des Handels und der Wirtschaft eine einheitliche Politik und Gesetzgebung zwischen Großbritannien und seinen überseeischen Besitzungen. Das hohe Maß politischer Freiheit, die man den Kolonien einräumte, stand in schroffem Gegensatz zu der strengen Reglementierung aller Handelsfragen und der fast vollständigen Unterordnung der Wirtschaft unter die Interessen des Mutterlandes; ein Mißverhältnis, das damals in der Kolonialpolitik naturgemäß einmalig war.

Der britische Handel war zu dieser Zeit ebenso merkantilistisch geprägt wie der der anderen großen europäischen Mächte und beruhte auf dem *exclusif*, der bereits bei der Behandlung des französischen Kolonialreiches erwähnt wurde. Die eigentliche englische Schifffahrtsgesetzgebung, die *Navigation Acts*, geht auf das Jahr 1651 zurück. Eine Reihe weiterer Gesetze folgte 1660 und 1696. Wir finden hier drei wesentliche Grundzüge: der gesamte Handel zwischen dem Mutterland und den Kolonien war englischen Schiffen vorbehalten, so daß kein fremdes Schiff einen englischen Hafen in Übersee anlaufen durfte; alle für die Kolonien bestimmten Güter mußten durch englische Häfen gehen, direkt oder im Transit; die gesetzlich festgesetzten Exportgüter der Kolonien, die sogenannten *enumerated goods*, mußten selbst dann erst zu einem englischen Hafen gebracht werden, wenn sie in andere Länder weiterverkauft werden sollten. Bis zum Jahr 1820 stellten diese drei Regeln die wesentlichen Grundlagen des Kolonialhandels dar.

Um die Befolgung der protektionistischen Beschränkungen sicherzustellen, mußten die Engländer besondere Garantien schaffen, um die ziemlich eingeschränkte Aufsichtsgewalt der königlichen Beamten in den Kolonien auszugleichen. Schiffskapitäne mußten hohe Garantiesummen hinterlegen, die sie erst zurückerhielten, wenn sie die Kolonialwaren, für die das vorgeschrieben war, in englischen Häfen abgeliefert hatten. Beim Verlassen der Kolonien mußte eine ›Plantagensteuer‹ entrichtet werden, die den Abgaben beim Einkauf in einem englischen Heimat- oder Kolonialhafen entsprach und dem illegalen Handel mit fremden Ländern entgegenwirken sollte. Seit 1696 gab es in allen Kolonien einen Beauftragten des Marineministeriums, den *Naval Officer*, der die Beachtung der Seehandelsrechte zu überwachen hatte. Das britische Zollamt entsandte eigene Beamte aus dem Mutterland, die neben den von den Kolonialparlamenten eingesetzten Zollbeamten Jagd auf Schmuggler machten. Die vom Marineministerium eingesetzten Seegerichte waren für die Handelsgerichtsbarkeit zuständig. Auf dem Gebiet der Handelsüberwachung verfügte England über zentral geleitete und wirksame Organe.

Dem Beispiel anderer europäischer Länder folgend, sorgte England dafür, daß die Warenherstellung in den Kolonien nicht zur Konkurrenz der einheimischen Erzeugnisse wurde, und ähnlich wie im Falle Spaniens wurde die Herstellung einer Reihe von Waren verboten oder begrenzt. Ein Gesetz des Jahres 1699 verbot

die Beförderung von Wolle, Wollgarn und Wollstoffen und beschränkte so die örtlichen Textilindustrien auf den Absatz in der eigenen Kolonie. 1732 wurde der Handel mit Hüten zwischen zwei Kolonien durch den *Hat Act* verboten, und die englischen Vorschriften über Regelung von Ausbildung und Arbeitsbedingungen besaßen nun auch in den Kolonien Gültigkeit. 1750 bestimmte das sogenannte Eisengesetz (*Iron Act*), daß künftig keine Eisenverarbeitungswerke und Eisenhütten gebaut werden dürften, dagegen die Herstellung von Roheisen und Eisenbarren für den Export nach England gefordert würde. Diese protektionistische Gesetzgebung hatte die Entwicklung der amerikanischen Kolonien hemmen können, doch waren die praktischen Auswirkungen sehr gering, da die hohen Arbeitskosten und der begrenzte koloniale Absatzmarkt eine industrielle Entwicklung im 18. Jahrhundert sowieso nicht zuließen. Dagegen wurden die Schiffswerften Neu-Englands und auf den Bermudas gefördert, da die britische Handels- und Kriegsflotte immer mehr Schiffe zur Bewahrung der Seeherrschaft benötigte. Als die Schiffsbauer der Themsehäfen 1724 versuchten, diese Konkurrenz auszuschalten, verweigerte Westminster die Zustimmung. Waren auch die Grundzüge der englischen überseeischen Handelspolitik denen Spaniens und der anderen Kolonialmächte ähnlich, so waren die praktischen Auswirkungen auf die britischen Kolonien weit weniger negativ. Der Handel mußte nicht wie im Fall Spaniens, Portugals und auch teilweise Frankreichs über einen bestimmten Heimathafen abgewickelt werden, die jährliche Zusammenstellung der Kauffahrteifahrer zu einem großen Geleitzug gab es nicht, und außer den bereits erwähnten Ausnahmen bestanden keine weiteren Beschränkungen des Handels der Kolonien untereinander. Seit 1766 wurde der Handel durch Errichtung einiger Freihäfen für ausländische Schiffe in der Karibischen See weiter liberalisiert. Im Gegensatz zu den Kolonien der anderen Kolonialmächte waren aber die Seeverbindungen und der Warenaustausch während des ganzen 18. Jahrhunderts für die Kolonien Großbritanniens gesichert. Die englische Handelsmarine und Handelsorganisation waren als fortschrittlichste ihrer Zeit nicht nur in der Lage, die Kolonien zu versorgen, sie betrieben auch den von den anderen Mächten untersagten Handel mit nicht-britischen Kolonien.

Die Nachteile, die sich dennoch aus dem starren Wirtschaftsprotektionismus ergaben, wirkten sich, wie Adam Smith 1776 feststellte, sowohl im Mutterland als auch in den Kolonien aus. Für die Tabakpflanzer und Reisanbauer in Amerika war der Zwang zum exklusiven Verkauf im Mutterland nachteilig, während der britische Steuerzahler die Schutzzölle aufbringen mußte, die den Verkauf von Bauhölzern, Indigo, Zucker und anderer Waren zum einträglichen Geschäft für die Kolonien machte. Das Handelsmonopol führte zu übersteigerten Preisen für die Verbraucher im Mutterland und in Übersee, bereicherte aber andererseits sowohl die Kaufleute in England als auch in den Kolonien. Es kann aber wohl gesagt werden, daß die Kolonien den Kürzeren zogen. Nach einer Schätzung der jährlichen Belastung der Kolonien, die das Handelsmonopol und

in England erhobene Transitgebühren mit sich brachten, beliefen sich die Beträge in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts auf 2,8 bis 7,7 Millionen Mark.¹³ Seinerseits mußte das Mutterland die Kosten der Seeverteidigung, der Landoperationen während der kriegerischen Auseinandersetzungen mit Frankreich und den anderen Mächten in Amerika und der Verwaltung aufbringen, und diese Tatsache wurde von den Kolonien anerkannt. Die Seehandelsgesetze riefen wenig Widerspruch hervor, und noch 1774 erklärte der erste Kongreß der Neu-England-Staaten in der *American Declaration of Rights*:

»Wir stimmen freudig den Gesetzen des britischen Parlamentes zu, die in gutem Glauben für die ausschließliche Regelung des Außenhandels erlassen wurden, um die Vorteile des ganzen Reiches für das Mutterland und jedes einzelne Mitglied sicherzustellen.«¹⁴

In keinem anderen Kolonialreich der damaligen Zeit wäre ein derartiger Vertrauensbeweis der Siedler gegenüber dem Mutterland vorstellbar gewesen.

Edmund Burke beschrieb 1774 sehr zutreffend die Verhältnisse im englischen Kolonialreich bis 1763 als einen »Zustand wirtschaftlicher Unterwerfung und politischer Freiheit«.¹⁵ Diese »glücklichen und freiheitlichen Bedingungen« brauchen England nicht unbedingt zur Ehre zu gereichen, denn weit mehr als ein Ergebnis bewußter Kolonialpolitik waren sie die Folge historischer Umstände. Daß dieses System nicht erhalten werden konnte, nachdem einmal die Übergangsbedingungen, die es geschaffen hatten, verschwunden waren, war für England unglücklich. Die beiden wichtigsten Wesenszüge, die die britischen Kolonien in Nordamerika kennzeichneten, ihre Autonomie und ihre gegenseitige Abschließung, konnten nur so lange von Dauer sein, als es sich um voneinander isolierte und von französischen Gebieten geographisch getrennte Siedlungsgebiete handelte. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts führten nun aber Einwanderung und Geburtenüberschuß zur Inbesitznahme neuer Landstriche und zum Vorschieben der Siedlungsgrenze in das Innere des Kontinents. Zwischen den Alteingesessenen und den Neusiedlern führte dies zu Konflikten; der Streit um Besitzrechte über das neu erworbene Land erzeugte gleichfalls Auseinandersetzungen der Kolonien untereinander, da ihre gegenseitige territoriale Abgrenzung meist nicht festgelegt worden war. Das Vordringen über die Appalachen brachte die Engländer in Konflikt mit den Indianerstämmen und mit den Franzosen, die auch bemüht waren, ihren Einfluß auf dem Kontinent auszudehnen. Bis zum Ausgang der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatten die Franzosen von New Orleans bis zu den Großen Seen den Mississippi aufwärts und weiter im Norden eine Reihe von Forts angelegt, die den Engländern ein weiteres Vordringen nach Westen untersagten, und französische Pelzhändler stießen im Ohio-Gebiet mit den ersten englischen Siedlern zusammen. Von Neu-England aus brachte das britische Vordringen in Richtung auf den Champlain See beide Nationen in einem Gebiet größter strategischer Bedeutung in bedrohliche Nachbarschaft. Daß es zwischen beiden nicht zu größeren Zusammenstößen kam, war lediglich der Stärke der Irokesen-

Indianerstämme zu verdanken, deren Zusammenschluß bis in die vierziger Jahre des 18. Jahrhunderts dem Expansionsdrang Englands und Frankreichs Schranken setzte, die mit den eigenen noch schwachen Kräften nicht überwunden werden konnten.

Nachdem einmal die britischen Kolonien zusammengewachsen waren, war der Partikularismus der einzelnen Gebiete nicht mehr aufrechtzuerhalten. Die lange Zeit kriegerischer Auseinandersetzungen mit französischen Truppen während der Kriege von 1741 bis 1763 hatte deutlich gemacht, wie wichtig die zentrale Planung der Kriegsoperationen war, denn die Zusammenarbeit der einzelnen Kolonien und die Koordinierung der Milizen und der englischen Streitkräfte hatte schwierige Probleme aufgeworfen. Nach der Eroberung Kanadas und der Zurückdrängung des französischen Einflusses stellte die Inbesitznahme und Verwaltung der weiten Gebiete des Hinterlandes eine Fülle von Problemen, die nicht mehr aus der Kirchturmsperspektive der einzelnen Kolonien gelöst werden konnten. Es gab nur die Wahl zwischen einem engeren Zusammenschluß der Kolonien oder der Übernahme der Verantwortung durch das Mutterland. Da die Kolonien auf dem Kongreß in Albany im Jahr 1754 den Vorschlag zur Gründung einer Föderation zurückgewiesen hatten, schien eine straffere britische Einflußnahme unausweichlich zu werden. Im Vordergrund standen hier die finanziellen Fragen im Zusammenhang mit den Militärausgaben und der Haltung gegenüber den Indianerstämmen. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Finanzhoheit der Kolonien hingenommen worden, da das Mutterland nur wenige koloniale Aufgaben selbst bezahlen mußte. Dies änderte sich nach 1763, als es für notwendig erachtet wurde, reguläre englische Truppen zum Ersatz der örtlichen Milizverbände in Amerika zu stationieren und die Verwaltung der Indianergebiete selbst in die Hand zu nehmen. Der Krieg gegen Frankreich und die Eroberung Kanadas hatten die britische Staatsschuld so anschwellen lassen, daß neue Geldquellen erschlossen werden mußten. Die stärker zum Ausdruck kommende Tendenz der Kolonien, den strikten Vorschriften der Seehandelsgesetze zu entgehen, machte neue Kontrollmaßnahmen notwendig, so daß man voraussehen konnte, daß die »glücklichen und freiheitlichen Verhältnisse« nicht mehr lange von Bestand sein würden.

Mit dem Jahr 1763 begann für die britische Kolonialpolitik ein Jahrzehnt entscheidender Optionen. Die Probleme tauchten nicht plötzlich auf, sondern hatten sich langsam bis zum kritischen Punkt herausgebildet, doch in den Augen der Siedler wirkte die Neuorientierung der Haltung des Mutterlandes wie eine kalte Dusche, und man sah alle Felle hinwegschwimmen. England wollte eine gemeinsame Verteidigungs- und Entwicklungspolitik der neu gewonnenen Landstriche durchsetzen und zur Finanzierung dieser Unternehmen neue Steuern erheben, Handel und Geldumlauf strenger überwachen und den Partikularismus der einzelnen Kolonien durch eine einheitliche Kolonialpolitik ersetzen. All dies führte schließlich zur amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung und zur Schaffung der Vereinigten Staaten, doch

war diese Entwicklung weder sofort spürbar noch überhaupt unausweichlich. Als der Bruch der amerikanischen Kolonien mit dem Mutterland eintrat, zogen die Engländer daraus allerdings nicht die Lehre, daß sie die Dinge falsch eingeschätzt hatten, sondern versteiften sich darauf, weitere Abfälle vom Mutterland in den Besitzungen Westindiens und in den den Spaniern und Franzosen während der napoleonischen Kriege abgenommenen Gebieten zu verhindern. In der zweiten Phase der englischen Kolonialpolitik stand neben dem Grundsatz der Beibehaltung politischer Freiheitsrechte als Erbmasse der ersten Kolonialepoche der zweite Grundsatz, daß die Kolonien einer zentralen Leitung unterworfen werden mußten. Die Hervorhebung politischer Freiheitsrechte hatte vor allem die erste englische Kolonialepoche gekennzeichnet; das aus ihr hervorgehende britische Weltreich setzte neben die Freiheit die Autorität des Mutterlandes.

II. Das britische Kolonialreich von 1763 bis 1815

Der Zeitraum von 1763 bis 1815 stellt für die britische Kolonialgeschichte eine Übergangszeit von den autonomen Siedlungskolonien Amerikas zum weltumfassenden, heterogenen und weitgehend abhängigen Kolonialreich des 19. Jahrhunderts dar. Drei Faktoren haben diese Entwicklung ermöglicht: Erstens die Neuaufteilung der Kolonien der alten Kolonialreiche infolge der großen europäischen Auseinandersetzungen vom Beginn des Siebenjährigen Krieges bis zum Wiener Kongreß. England als beherrschende Seemacht zog aus diesen Konflikten die größten Vorteile und konnte sich Gebiete einverleiben, die den Charakter des Kolonialreiches völlig veränderten. Zweitens war durch die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten die Hauptsubstanz der bisherigen Überseebesitzungen verlorengegangen, und das Gleichgewicht verschob sich zuungunsten der Siedlungskolonien. Drittens hatte England Indien erobert, und diese Inbesitznahme des indischen Halbkontinents war nicht nur ein Wendepunkt der englischen Kolonialgeschichte, sondern ein weltgeschichtliches Ereignis von größter Bedeutung. Hatte bis dahin die Bevölkerung der Kolonien aus europäischen Siedlern, Indianern und Negersklaven bestanden, so kamen jetzt 200 Millionen Asiaten und zahlreiche Spanier, Holländer und Portugiesen dazu. Dies hatte schwerwiegende Auswirkungen.

Trotz der neuen Epoche, die mit dem Jahr 1815 anbrach, hatten die nach der amerikanischen Unabhängigkeit noch verbleibenden Kolonien ihre Kontinuität wahren können, vor allem die Kolonien in Westindien, die mit den wenig besiedelten Randgebieten wie Neufundland, Acadia, der Hudson Bay und Honduras in Mittelamerika die Reste der ursprünglichen kolonialen Gründungen darstellten. Vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus waren die westindischen Besitzungen und die 1784 von Acadia abgetrennten neuen Provinzen Nova Scotia und New Brunswick deshalb bedeutsam, weil sie als

einzigste die alten Institutionen der Selbstverwaltung behalten hatten und so ein Bindeglied zwischen dem alten und dem neuen Reich darstellten.

Die britische Handelspolitik blieb gleichfalls weitgehend konstant, selbst als sich die amerikanischen Kolonien des Festlandes vom Mutterland getrennt hatten. Die Kritik der Freihändler, angeführt von Adam Smith, der sein Werk *Wealth of Nations* 1776 veröffentlichte, konnte zwar den englischen Glauben in den Handelsprotektionismus nicht erschüttern, doch wurden in der Folgezeit Lockerungen der Seehandelsgesetze durchgeführt. Zum ersten Mal seit 1660 durften die Besitzungen in Westindien mit nicht-britischen Kolonien einen beschränkten Handel führen, und die Schaffung von Freihäfen erlaubte ein Eindringen in die Handelsmärkte der anderen Mächte. Spanisches Gold und Silber und in den eigenen Kolonien nicht vorhandene Rohstoffe fanden so Zugang in den englischen Handel, und solange das Mutterland selbst noch dem Merkantilismus anhing, konnten diese Anpassungen dem Protektionismus noch eine längere Lebensdauer geben.

Die englischen *Navigation Acts* erhielten aber dennoch dadurch eine neue Bedeutung, daß nach dem Verlust der wichtigen Versorgungsmärkte des amerikanischen Festlandes die Kolonien ihren Wert als Absatzgebiete weitgehend einbüßten und selbst der westindische Zucker nicht mehr als wesentlich angesehen wurde, weil der internationale Zuckermarkt übersättigt war. Ausgebaut wurden dagegen die Funktion der englischen Handelsmarine und die englische Seemacht; die Seehandelsgesetze erfüllten so wieder den Zweck, den sie ursprünglich besessen hatten. Waren bisher die wirtschaftlichen Ausbeutungsinteressen und das Schiffahrtsmonopol gemeinsam dem Mutterland von Nutzen, so konzentrierten sich nach dem Verlust der amerikanischen Staaten die Anstrengungen auf die Beherrschung des Handels und der Handelsrouten. Eine der wichtigsten Fragen, die in diesem Zusammenhang auftauchten, war die Beteiligung der jetzt ausländischen Schiffe der Vereinigten Staaten. Für eine solche Beteiligung sprachen die Abhängigkeit der britischen Inseln in Westindien von amerikanischen Nahrungsmitteln und Hölzern und vom Markt des amerikanischen Festlandes für ihren eigenen Absatz. Dagegen sprach, daß die Einbeziehung der amerikanischen Handelsschiffe zu einer Monopolisierung des Handels mit Westindien einschließlich des Sklavenhandels und der Ausfuhr nach Europa hätte führen können. Das Befahren der amerikanischen Seewege war aber für die englische Marine eine wichtige Voraussetzung zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit. Als England 1783 zwischen den wirtschaftlichen Erfordernissen der westindischen Kolonien und den für notwendig erachteten Voraussetzungen der Seeherrschaft wählen mußte, entschied es sich für die Bewahrung der Seeherrschaft und verbannte amerikanische Schiffe aus den westindischen Häfen einschließlich der Freihäfen. Die *Navigation Acts* blieben bis in die zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts in Kraft und wurden erst 1849 endgültig dem Freihandel geopfert.

Die Seehandelsgesetze fanden aber ihre volle Anwendung stets nur auf den Handel mit Amerika. In Westafrika, Indien und in Ostasien galten sie nur für den Direktverkehr zwischen den Kolonien und für den Handel mit England. Im Gegenteil, man wollte Schiffe fremder Länder zum Umschlagen von Gütern in die Häfen der britischen Besitzungen ziehen. So wie die Schaffung von Freihäfen konkreten Interessen gehorcht hatte, war auch hier entscheidend, daß der Handel mit Afrika und Ostindien auf anderen Grundlagen aufgebaut war als der amerikanische Handel. Beispielsweise konnte Indien nicht die Waren zur Verfügung stellen, die das Mutterland brauchte, und Kalikostoffe, die man hätte brauchen können, durften zum Schutz der Baumwollindustrie in Lancashire nicht eingeführt werden. Der Englischen Ostindischen Kompanie waren die meisten Märkte auf dem europäischen Festland verschlossen, da es dort die eigenen Kompanien zu schützen galt. Die Gesellschaft verlegte sich daher auf den einträglichen Verkauf von Waren in Indien, die von anderen Europäern dann im Mutterland abgesetzt wurden und deren Erlös die englischen Kassen füllte. Auf diese Weise konnten die Gewinne, die die Engländer aus der Herrschaft über Indien erzielten, nach England transferiert werden. Daneben bestand noch die Alternativmöglichkeit, indische Waren in Kanton gegen Tee einzutauschen und den englischen Markt damit zu versorgen. Das Handelsmonopol war für die östlichen Kolonien nicht einträglich und wurde durch vielfache multilaterale Transaktionen ersetzt, so daß die *Navigation Acts* hier wenig Nutzen gebracht hätten; sie wurden tatsächlich niemals im Bereich des Indischen Ozeans voll angewandt.

Die Kontinuität war auch dadurch gekennzeichnet, daß nach wie vor die Regierung in London keine echte Möglichkeit der zentralen Aufsicht über die Kolonien besaß. Nachdem man sich einmal daran gewöhnt hatte, die eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten, folgten auch die neuen Kolonien dem Beispiel der alten, die keine rechtlich verbrieft Autonomie besaßen. Die Verwaltungsreformen des Mutterlandes änderten nicht viel daran, und das Kolonialamt, das seit 1801 im Kolonial- und Kriegsministerium bestand, hätte zwar eine straffere Aufsicht durchführen können, tat es aber nicht, da einmal andere Ministerien ein Mitspracherecht hatten und sodann ein Bruch mit der traditionellen Praxis nicht wirklich ins Auge gefaßt wurde. Die Verantwortung für Indien war zum ersten Mal 1773 der Regierung in London übertragen worden, und das Indien-Gesetz (*India Act*), das Premierminister William Pitt im Jahr 1784 durchsetzte, gab dem neugegründeten Handelsministerium das Aufsichtsrecht über die Ostindische Kompanie mit Ausnahme der Ämterbesetzung. Das Ministerium benutzte die Machtfülle aber nur in wenigen Fällen, wenn es sich zum Beispiel um kriegerische Auseinandersetzungen handelte. Die eigentliche Verwaltung der indischen Besitzungen blieb den drei Gouverneuren in Kalkutta, Madras und Bombay überlassen. Die Kolonialautonomie war im Jahr 1815 noch nahezu ebenso groß wie 50 Jahre vorher.

Die konservativen Briten mußten dennoch in Betracht ziehen, daß die neu erworbenen Kolonien nicht so behandelt werden konnten wie einst die Siedlerkolonien mit einer Bevölkerung englischen Ursprungs. Neben Franzosen, Spaniern und Holländern bewohnten zahlreiche Völker und Rassen die neuen Kolonien. Die große Vielfalt und Unterschiedlichkeit der einzelnen Gebiete und ihre gegensätzlichen Voraussetzungen prägten das englische Kolonialreich des 19. Jahrhunderts. Es war unausbleiblich, daß sich die britische Kolonialpolitik diesen vielfältigen Gegebenheiten anpassen mußte.

Die Gründe zum Erwerb oder zur Eroberung neuer Kolonien waren sehr unterschiedlich, doch bestimmten sie die Rolle, die der Kolonie zugedacht waren. Die alten Siedlungskolonien waren so Verlängerungen des Mutterlandes in Übersee und ihre Regierungsform war demnach auch der des Mutterlandes weitgehend angepaßt. Man setzte die Interessengleichheit der Siedler mit den Bürgern des Mutterlandes voraus und behandelte sie als britische Staatsbürger. Für die kolonialen Erwerbungen nach 1763 stimmte dieses Schema nicht mehr. Mit Ausnahme von Sierra Leone waren alle ersten Kolonialgründungen das Ergebnis privater Initiative gewesen, sei es durch das Streben europäischer Auswanderer, eine neue Heimat zu finden, oder durch das Profitstreben der Handelsgesellschaften und großer feudaler Grundherren. Nach 1763 war es der Staat, der zum ersten Mal die Ausdehnung des Kolonialreiches betrieb und aus Gründen der Staatsraison neue Gebiete unter seine Kontrolle nahm. Von einer bewußt und systematisch betriebenen kolonialen Ausdehnungspolitik konnte aber noch kaum die Rede sein; es waren jeweils spezifische Motive und Situationen, die zur Annektion von neuen Gebieten führten, die im wesentlichen in zwei Kategorien unterteilt werden können.

Einmal führten die kriegerischen Auseinandersetzungen und die sich daraus ergebenden strategischen Notwendigkeiten zur Ausdehnung des Reiches. Vom Ersten Schlesischen Krieg (1740 bis 1742) bis zur Schlacht von Waterloo (1815) wurden die kolonialen Besitzungen der europäischen Kriegführenden mehr, als dies vorher der Fall gewesen war, in den Strudel der Kriege gezogen. England hatte in all diesen Auseinandersetzungen Frankreich und Spanien zum Gegner und trug den Krieg auf die Meere und in die Kolonien, da es als allmählich bedeutendste Seemacht Franzosen und Spaniern hier überlegen war, während Frankreich seine Kraft vor allem auf die kontinentalen Feldzüge konzentrierte. Von dem amerikanischen Unabhängigkeitskrieg abgesehen, konnten die Briten in jedem Kriege einen Großteil der überseeischen Besitzungen ihrer Gegner besetzen, doch meistens sollten sie nicht dem Kolonialreich einverleibt werden, sondern die Eroberung sollte die militärische Position der Franzosen und Spanier schwächen und Faustpfänder für die Friedensverhandlungen abgeben. Die Friedensschlüsse beließen England dennoch frühere Besitzungen der Gegner, und für Großbritannien war ausschlaggebend, ob durch das Behalten erobelter Gebiete die militärische Machtstellung verbessert wurde. Der potentielle Wert der eroberten und einverleibten Gebiete für die Schaffung von Siedlerkolonien

oder die wirtschaftliche Nutzbarmachung spielten eine geringere Rolle; Acadia wurde bereits 1713 annektiert, da es den Seeweg nach Neufundland und die Mündung des St. Lorenz-Stroms beherrschte und die Neu-England-Kolonien gegen französische Vorstöße abschirmte. Im Friedensschluß von 1763 behielt England Französisch-Kanada nicht nur, weil die französische Armee nach einem kostspieligen und wechselreichen Feldzug vor den Toren Quebecs von Wolfes Truppen entscheidend geschlagen worden war, sondern vor allem, weil dadurch die größte Bedrohung der englischen Kolonien in Nordamerika beseitigt werden konnte.

In Westindien dagegen führte der Friedensschluß zu einer von unterschiedlichen Motiven diktierten Lösung. Guadeloupe wurde Frankreich zurückgegeben, da die britischen Besitzungen eine zu große Konkurrenz für den Absatz ihres Rohzuckers befürchteten. Die Engländer behielten Grenada wegen der Plantagen tropischer Erzeugnisse, doch der Ostteil Haitis wurde nur deshalb eine englische Kolonie, um hier einen Flottenstützpunkt und einen Anlaufhafen für den illegalen Handel mit den Kolonien der anderen Kolonialländer zu errichten. Die Abtretung Floridas durch Spanien sollte der Abrundung der südlicheren englischen Festlandkolonien östlich des Mississippi dienen, es war dagegen weniger als Siedlungsgebiet vorgesehen.

In Afrika und Indien waren militärische Gesichtspunkte gleichfalls ausschlaggebend für die britischen Forderungen während der Friedensverhandlungen. Die Franzosen mußten ihre Handelsstützpunkte in Senegal abtreten, damit die britischen Handelsinteressen in Gambia nicht mehr beeinträchtigt würden. Die fünf Handelsniederlassungen in Indien wurden Frankreich nur unter der Bedingung belassen, daß sie militärisch keine Bedrohung der englischen Besitzungen darstellten. Sowohl in Nordamerika als auch im afrikanisch-indischen Raum verfolgte England das Ziel, die französische Bedrohung auszuschalten.

In den Friedensverträgen von 1802 und 1815 konnte England diesem Ziel noch sehr viel näher kommen. Seit Ausbruch der Kriege mit dem Frankreich der Revolution hatten die Briten praktisch alle französischen und nach der Annexion Hollands durch Napoleon auch holländische und einige spanische Kolonien dank ihrer seit mehr als zwanzig Jahren unbestrittenen Seeherrschaft erobert. Auf dem Wiener Kongreß hätte England wohl alle diese Eroberungen behalten können, doch begnügte sich die britische Regierung mit recht bescheidenen Landgewinnen. Militärische Gesichtspunkte spielten wieder eine entscheidende Rolle. Im Frieden von Amiens 1802 wurde Trinidad als Stützpunkt für den Handel mit den spanischen Kolonien annektiert, wenn auch bald englische Zuckerplantagen errichtet wurden und sich die Insel vor allem durch die vielrassige Mischbevölkerung von den anderen Pflanzebesitzungen Englands in Westindien unterscheiden sollte. 1815 kamen Holländisch-Guayana wegen der seit 1793 bestehenden britischen Plantagenbesitze und die französischen Inseln Tobago und St. Lucia als Marinestützpunkte hinzu.

Die holländische Siedlungskolonie am Kap der Guten Hoffnung wurde nicht wieder geräumt und dem Reich eingegliedert, um einmal den Seeweg nach Indien zu sichern und im Fall neuer kriegerischer Auseinandersetzungen eine militärische Bedrohung an der Südspitze Afrikas auszuschalten.

Das Bemühen zur Sicherung der Seewege nach Indien mußte auch die meisten weiteren Annexionen rechtfertigen, die im Friedensschluß des Jahres 1815 besiegelt wurden. Frankreich mußte den besten Hafen des südlichen Indischen Ozeans, die Insel Mauritius, abtreten und die Seychellen und Malediven kamen dazu, um Frankreich die Möglichkeit einer Bedrohung Indiens zu nehmen. Für die Abtretung Ceylons durch die Niederlande waren nicht die Zimtausfuhren maßgebend, sondern die Erwägung, daß Trincomali der einzige Hafen in der Bucht von Bengalen war, der auch während des Monsuns angelaufen werden konnte. Die Insel Penang vor der Küste Malayas war von dem Sultan 1783 vertraglich erworben worden, um den Seeweg nach China offenzuhalten und den Schiffen als Anlaufhafen zu dienen.

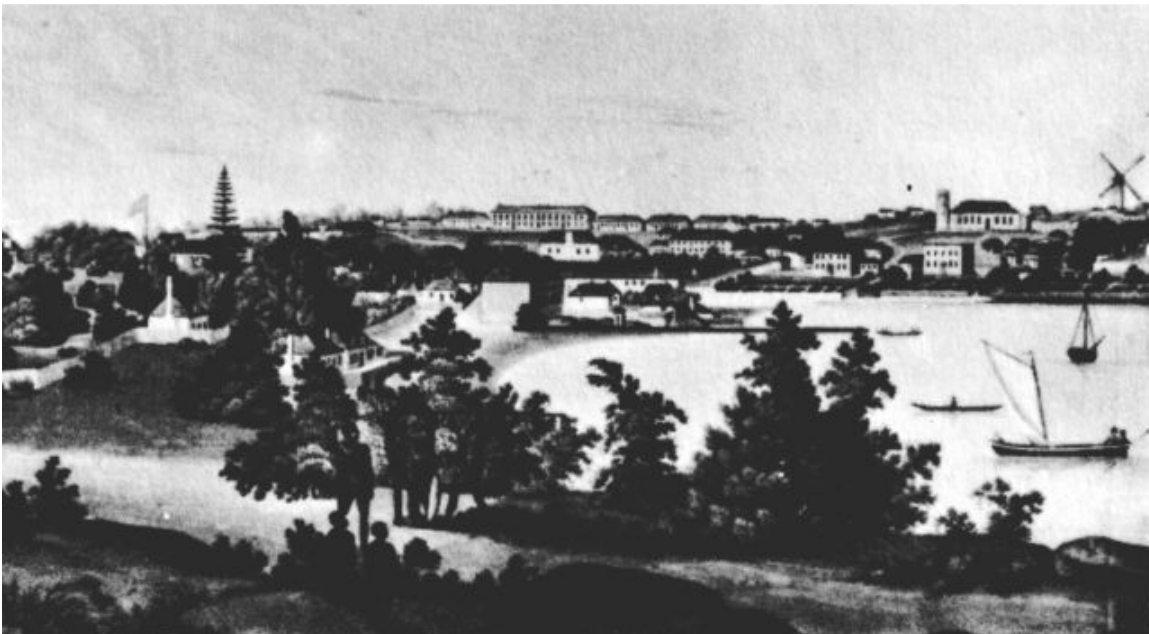
Alle indonesischen Besitzungen wurden dagegen Holland zurückgegeben, obwohl ihr wirtschaftlicher Wert beachtlich war. England besetzte 1819 Singapur und erwarb fünf Jahre später von Holland Malakka als Handelsstützpunkt. Nach wie vor beabsichtigten die Engländer nicht die Übernahme Holländisch-Indonesiens und die territoriale Ausdehnung in Südostasien. Aber auch im Mittelmeer wurden die Annexionen durch strategische Überlegungen diktiert. Die Einverleibung Maltas und der Ionischen Inseln diente der Sicherstellung der Seeverbindungen nach Indien über Gibraltar und Ägypten.

Die Mehrzahl der neuerworbenen Besitzungen sollte den englischen See- und Handelsinteressen dienen oder doch die alten Kolonien militärisch absichern. Für eine wirtschaftliche Nutzbarmachung oder als Siedlungsgebiete waren sie meist untauglich, doch obgleich die Motive, die zum Erwerb geführt hatten, hinfällig oder durch neue Umstände ersetzt wurden, entschloß man sich keineswegs, die annektierten Gebiete wieder aufzugeben. Beispielsweise hatte Penang bereits 1815 seinen Wert als Flotten- und Handelsstützpunkt eingebüßt. Neue Seehandelsrouten und die neuen Erfordernisse der Seestrategie machten andere Besitzungen für das Mutterland wertlos, und sie stellten eine Kategorie von Kolonien dar, deren Zahl im Lauf des 19. Jahrhunderts ständig steigen sollte. Entweder wurden sie für den spezifischen Zweck, der zur Besitzergreifung geführt hatte, nicht mehr benötigt oder sie enttäuschten die in sie gesetzten Erwartungen im Gegensatz zu den Gebieten, die sich zu echten Siedlungskolonien entwickelten. England behielt sie als eine Art Schaustücke, die für die einstige Größe des englischen Reiches Zeugnis ablegten.

Wenn auch die meisten Neuerwerbungen zwischen 1763 und 1815 als Kriegsbeute in britische Hände gerieten, so machten neben Indien Sierra Leone und Neu-Südwaies eine Ausnahme. Die Engländer waren die ersten Europäer, die hier Fuß faßten. Sierra Leone wurde 1787 als Heimstätte für die Negersklaven begründet, die auf Grund des Urteils Lord Mansfields im

Somerset-Prozeß in Großbritannien 15 Jahre früher freigelassen worden waren. Die Verwaltung der Kolonie lag zunächst in den Händen einer Gruppe philanthropischer Idealisten, die 1791 eine Charta- Handelsgesellschaft bildeten. 1808 mußte die Krone die Besitzung übernehmen, da die Unterhaltskosten von der Gesellschaft nicht mehr aufgebracht werden konnten und die klimatischen und sonstigen Bedingungen weder eine erfolgreiche wirtschaftliche Nutzbarmachung, noch die Ansiedlung europäischer Einwanderer zuließen. Als Flottenstützpunkt und Ausgangspunkt für die Ausdehnung in das Landesinnere erhielt Sierra Leone später eine gewisse Bedeutung. Für die englische Kolonialverwaltung stellte sich das Problem, wie ein Gebiet zu beherrschen sei, das auf Grund des Gründungsfreibriefes Anspruch auf freiheitliche autonome Rechte besaß, ohne die Voraussetzungen mitzubringen, die für das Funktionieren der Autonomie wesentlich waren.

Neu-Südwaies wurde 1788 als Sträflingskolonie geschaffen, da ein Ersatz für den Verlust der nordamerikanischen Kolonien geschaffen werden mußte. Eine echte europäische Besiedlung war nur soweit vorgesehen, als die Lebensfähigkeit der Sträflingskolonie in Betracht gezogen wurde. Dennoch sollte von dem Hauptort Sydney aus die Besiedlung Australiens und der Besitzungen des südlichen Pazifischen Ozeans ausgehen, die zur allmählichen Errichtung einer neuen Generation von Siedlungskolonien führen sollte, die, ihrem Charakter nach, die früheren in Nordamerika ablösen.



© Abb. 7: Sydney um 1806

Trotz der Unterschiede, die zwischen diesen neuen Besitzungen untereinander bestanden, hatten sie dennoch zwei Elemente gemeinsam, die sie von den

früheren britischen Kolonien unterschieden. Die Bevölkerung bestand nicht aus Siedlern britischer Abstammung, und viele der dort lebenden Stämme und Rassen hatten ihre eigenen Lebensformen und Institutionen. Im Lauf der Zeit nahmen die neuen nordamerikanischen Besitzungen, Südafrika und der Süden Australiens durch die Ausbreitung britischer Siedler Wesenszüge an, die sie den früheren amerikanischen Kolonien ähnlich machten, doch diese Entwicklung war 1815 nur für Kanada voraussehbar.

Eine neue Form der Verwaltung und Kolonialregierung mußte entwickelt werden. Wurde eine Kolonie annektiert, so erhielten die Siedler europäischer Abstammung und die anderer Völker die Rechtsstellung britischer Untertanen, doch hatten sie im Gegensatz zu den englischen Siedlungskolonien keinen Anspruch auf repräsentative politische Institutionen oder besondere Gesetze. Meistens wurde dies weder verlangt, noch wäre es überhaupt möglich gewesen, den vielrassigen Völkerstämmen eine derartige Sonderstellung einzuräumen. Als die napoleonischen Kriege zu Ende gingen, war die relative Einheitlichkeit der Institutionen des alten Reiches durch vier verschiedene Systeme ersetzt worden: die alten traditionellen Einrichtungen, die in Westindien, in Neu-Schottland und New Brunswick noch bestanden, eine Abwandlung dieser Regierungsform in Kanada, zentral geleitete autoritäre Verwaltungsformen, die von den früheren europäischen Herren in annektierten Kolonien übernommen wurden, und schließlich eine besondere Regierungs- und Verwaltungsmethode in Indien und Ceylon.

Auf die traditionellen Institutionen sind wir bereits ausführlich eingegangen, und ihre Wandlung seit dem Jahr 1763 war geringfügiger Natur. Die Verhältnisse in Kanada ergaben sich aus der besonderen Lage der Kolonie, wie sie die Engländer 1763 vorgefunden hatten. Auch hier war die Politik eher pragmatisch als systematisch. England wollte der Provinz Quebec das traditionelle britische Kolonialverwaltungssystem zuerkennen; die Tatsache, daß diese Provinz von Franzosen bewohnt war, wurde dabei außer acht gelassen, da die Engländer mit einem Einwandererstrom aus den Neu-England-Kolonien rechneten und bewußt die kanadischen Gebiete besiedeln wollten, da eine weitere Ausdehnung nach Westen zu Schwierigkeiten mit den Indianerstämmen führen mußte. Bereits sieben Jahre später war klar geworden, daß sich die Hoffnungen auf eine massive Einwanderung nicht erfüllen würden und die französischen Einwohner wenig mit den englischen Institutionen anzufangen wußten. Das englische Parlament verabschiedete daher im Jahre 1774 den *Quebec Act* und hoffte, so die Loyalität der Franko-Kanadier zu gewinnen. Dieses Gesetz bestimmte, daß an der Spitze der Provinz Quebec ein Gouverneur die Provinzregierung leiten sollte. Ein ernannter gesetzgebender Rat stand der Regierung zur Seite. Das französische Bürgerliche Recht und Bodenrecht galt in der Provinz, und den Katholiken wurde die politische und religiöse Gleichstellung zuerkannt. Da diese Regierungsform im Vergleich zu den britischen Kolonien sehr viel autokratischer war und die Einrichtungen der

Kolonie vor der Eroberung praktisch übernahm, wurde Kanada die erste Kolonie, die wesentlich weniger freiheitliche Institutionen erhielt. Dieser Präzedenzfall wurde im allgemeinen nach dem Jahr 1793 auf die neuerworbenen Kolonien angewandt.

In Kanada war dieses System nicht von langer Lebensdauer, da sich die ursprünglichen Erwartungen in eine massive Einwanderung dennoch erfüllten, als die englandtreuen Bewohner der südlichen Kolonien nach Beendigung des Unabhängigkeitskrieges nach Kanada auswanderten. Für diese Schicht neuer Siedler war die französisch ausgerichtete Regierungs- und Rechtsordnung nicht annehmbar, und sie verlangten die Einführung einer kolonialen Autonomie, so wie sie sie gewohnt waren. Abgesehen von der verständlichen Ablehnung, mit der die französisch-kanadische Mehrheit der Bevölkerung diesen Wünschen entgegentrat, erhob nun auch das Mutterland Einwände gegen eine volle Übernahme des früheren liberalen Regimes. Nach dem unglücklichen Ausgang des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges gab man in England weitgehend der Schwäche der Regierungsautorität und der Macht der Kolonialversammlungen die Schuld für den Ausbruch der Revolution. Durch das Verfassungsgesetz von 1791 versuchte man daher, Kanada Institutionen zu geben, die konstitutionelle Freiheiten mit Regierungsautorität verbanden. Die frühere Provinz Quebec wurde in zwei Provinzen, Ober- und Unterkanada, unterteilt, um das französische Bevölkerungselement von dem englischen zu trennen und die Franzosen in die Lage zu versetzen, ihre eigenen Institutionen in ihrer Provinz zu behalten. Jede Provinz erhielt nun eine gewählte Versammlung, die den früheren Vorbildern entsprach, doch daneben wurde ein zahlenmäßig großer legislativer Rat gesetzt, dessen Mitglieder ernannt wurden. Es war in Wirklichkeit ein Oberhaus, von dem man annahm, daß es ein Gegengewicht gegen die Forderungen nach größeren Freiheitsrechten des Unterhauses, der gewählten Versammlung, darstellen würde. Es wurde sogar vorgesehen, den erblichen Adelstand einzuführen und die Mitglieder dieser Familien in das Oberhaus zu entsenden. Die englische Hochkirche wurde zur Staatskirche und erhielt den Auftrag, einer politischen und sozialen Agitation entgegenzuwirken und so der Exekutive den Rücken zu stärken. Die englische Regierung behielt sich einen beträchtlichen Teil der Steuereinnahmen vor, um nicht in die Abhängigkeit der Budgetbeschlüsse der kanadischen Versammlungen zu kommen.

Das kanadische Verfassungsgesetz des Jahres 1791 schuf eine wenig befriedigende Situation. Es gab zwar kein Kabinett an der Spitze der Kolonie, da nur der Gouverneur als Beauftragter der Krone fungierte, doch hatte man durch dieses Gesetz den Versuch unternommen, die wesentlichen Grundzüge der englischen Verfassung des späteren 18. Jahrhunderts auf die Kolonie zu übertragen, während die früheren Kolonien die englische Verfassung des 17. Jahrhunderts weitergeführt hatten. Die Exekutive wurde dadurch gestärkt, daß das Oberhaus eine verlässliche Körperschaft war, die Finanzautonomie der

Exekutive weitgehend sichergestellt war und durch das Recht auf Ämterbesetzungen ein zunehmender Einfluß auf die Entscheidung des Unterhauses genommen wurde. Wenn man dadurch ein Gleichgewicht zwischen Exekutive und Legislative nach britischem Vorbild hat schaffen wollen, so entsprach das Ergebnis keineswegs diesen Erwartungen. In beiden Provinzen kam es im Jahr 1837 zu ersten Aufständen der Bevölkerung, und anschließend daran wurde eine Reihe von Reformen durchgeführt, die schließlich das hervorbrachten, was man als die wichtigste englische Schöpfung des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiet der Kolonialpolitik bezeichnen konnte: die Errichtung einer Kabinettsregierung in einem von England abhängigen Gebiete.

Kanada stellte allerdings im Jahr 1815 eine Ausnahme dar, da alle anderen neuerworbenen früheren europäischen Kolonien Verwaltungsformen erhielten, die auf die früheren in diesen Gebieten bestehenden Gesetze zurückgriffen. Nur Guayana behielt die sehr komplexen holländischen Verfassungsinstitutionen, während im allgemeinen die anderen Gebiete von einem Gouverneur verwaltet wurden, der das Recht hatte, Erlasse und Verordnungen herauszugeben, und der die Stellungnahme des ernannten Beratergremiums außer acht lassen konnte. Die Struktur der Verwaltung war äußerst einfach und änderte kaum die Methoden, die bei der Annexion vorgefunden worden waren. Es kam hier zu einem völligen Bruch mit der früheren britischen Kolonialtradition, da diese Kolonien nicht mehr Dominien der Krone waren, sondern einfach abhängige Kolonien, für die es in der britischen Kolonialpraxis selbst kein Beispiel gab.

Zwar gab es in der ersten Phase der englischen Kolonialgeschichte einige Beispiele direkter autokratischer Verwaltung, doch später wurden in diesen Gebieten, in Grenada, Haiti und Florida die freiheitliche britische Selbstverwaltungsform und englische Gesetze eingeführt. Wenn die Engländer zu einer strafferen Kontrolle ihrer Kolonien übergingen, so gingen sie davon aus, daß in Gebieten, wo eine britische Minderheit fremden Bevölkerungselementen wie Spaniern oder Franzosen gegenüberstand, der Übergang zur britischen Regierungsform nur allmählich und langsam erfolgen konnte. Ein anderer Grund für die Beibehaltung der Regime, die man vorgefunden hatte, war der, daß zahlreiche der zwischen 1791 und 1815 besetzten Gebiete im Friedensschluß zurückgegeben werden sollten und daher eine Militärregierung völlig ausreichend sei.

Nach dem Friedensschluß des Wiener Kongresses mußte eine endgültige Lösung für die im britischen Besitz verbleibenden Kolonien gefunden werden. Die Erfahrungen, die mit den provisorischen Militärregierungsmethoden gemacht wurden, erwiesen sich als äußerst nützlich, da man mit ihnen oft nahezu zwanzig Jahre einige Kolonien zu beherrschen hatte. Es erwies sich als sehr vorteilhaft, diese Methoden beizubehalten, und man befürchtete gleichfalls, daß Kolonialversammlungen, die eine rassen- und bevölkerungsmäßig sehr unterschiedliche Bevölkerung repräsentierten, keine erfolgversprechende Zusammenarbeit mit der Exekutive sicherstellen könnten. Diese pragmatische

Lösung wurde noch dadurch erleichtert, daß die Kapitulationsbestimmungen im Augenblick der britischen Besetzung festlegten, daß die bis dahin geltenden Einrichtungen und Gesetze weiterbestehen sollten. Die liberalen Kreise in England wollten darüber hinaus verhindern, daß konservative Versammlungen in den Pflanzerkolonien die Bemühungen Englands zur Verbesserung des Loses der Sklaven verhinderten. Außerdem wurde angeführt, daß es nicht gerecht sei, wenn eine Mehrheit von freien, wenn auch nicht europäischen Bürgern von einer Minderheit reicher weißer Grundbesitzer beherrscht werden würde.

Diese neuen Formen der Kolonialverwaltung, die teils aus Gewohnheit, teils aus rationellen Überlegungen aus Kriegszeiten übernommen wurden, entwickelten sich zu einem dauerhaften System, das später als die Regierung der Kronkolonien (*Crown Colony Government*) bekannt wurde. Wenn auch später oft die Meinung, daß die Institution der Kronkolonie ein Anlaß zur Schaffung von Besitzungen sei, geäußert wurde, so darf doch nicht vergessen werden, daß diese besondere Form der Beherrschung abhängiger Gebiete auf Zufälligkeiten und zeitweilige historische Umstände zurückzuführen war.

Die autokratischen Regierungsformen, die in Indien und Ceylon eingerichtet wurden, beruhten auf anderen Ursachen und Voraussetzungen. Auf Indien wird noch im einzelnen einzugehen sein. Ceylon war die erste Kolonie, die nach der Abtretung durch Indien als nicht von Europäern besiedelte Besitzung im Jahr 1801 unter die Verwaltung des Kolonialamtes gestellt wurde. Da die Bevölkerung aus Asiaten bestand, die während der holländischen Herrschaft nur in sehr geringem Maße beeinflusst worden waren, konnte hier weder die traditionell britische Methode der Kolonialautonomie noch die Übernahme bereits bestehender europäischer Verwaltungsformen in Frage kommen. Deshalb gingen die Engländer so vor wie in Indien und unterstellten Ceylon direkt dem Mutterland. An der Spitze der Verwaltung standen Beamte, die aus England entsandt wurden, doch die örtlichen Gebräuche und Regeln wurden nicht angetastet, und die untere Ebene der Verwaltung wurde Einheimischen überlassen. Neu war auch der idealistische Eifer, mit dem die britischen Beamten an die Herrschaftsausübung gingen. Einer der ersten Gouverneure bezeichnete es als Ziel der britischen Herrschaft, »den Wohlstand der Insel einzig und allein dadurch sicherzustellen, daß Reichtum und Zufriedenheit der Einheimischen gefördert wurden«. Im Jahr 1815 stellte Ceylon in der britischen Kolonialgeschichte einen außerordentlichen Sonderfall dar. Die Insel war ursprünglich nur für die Benutzung des Hafens von Trincomali erworben worden, wurde dann in einer Art philanthropischen Unternehmens zum Wohl der eingeborenen Bevölkerung regiert und konnte zeitweilig noch nicht einmal die Kosten dieser Verwaltung aufbringen. In den folgenden Jahrzehnten gab es dennoch eine ganze Reihe britischer Kolonien in Afrika und in Ostasien, die ganz ähnliche Situationen heraufbeschworen.

Die Einheitlichkeit des britischen Kolonialreiches war 1815 verlorengegangen. Die meisten Besitzungen stellten noch nicht einmal echte Kolonien dar. Das alte

Kolonialreich war die Verlängerung des Mutterlandes in Übersee gewesen und spiegelte das Wesen Englands wider. Das neue Reich war ein Ausdruck der englischen Machtstellung. Die englische Kolonialgeschichte des 19. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts drehte sich um die beiden Pole der Bewahrung der Traditionen und des Machtanspruches. Die traditionellen Elemente kamen in den alten und neuen britischen Siedlungskolonien zum Ausdruck und führten zur Schaffung freier und gleichwertiger Mitglieder des Commonwealth, während die im Zug der britischen Machtausweitung annektierten Besitzungen abhängige Kolonien blieben.

5. Der Zerfall der amerikanischen Kolonialreiche

I. Neuaufteilung und Unabhängigkeitsstreben der Kolonien

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Geschichte der kolonialen Ausdehnung Europas in zwei sich überschneidende Epochen eingeteilt werden kann. Von den ersten kolonialen Entdeckungen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts lag das Hauptgewicht der kolonialen Expansion auf Amerika, während die zweite Epoche den afrikanisch-asiatischen Raum in den Mittelpunkt stellte. Der historische Bruch und die Verschiebung der geographischen Schwerpunkte waren in erster Linie das Ergebnis des Zerfalls der amerikanischen Kolonialreiche und des Strebens der ersten überseeischen Siedlungszentren Europas nach Unabhängigkeit zwischen 1763 und 1830. Der Richtungswechsel der europäischen Kolonialpolitik führte zu einem völligen Wandel der Ziele und Methoden und berechtigt daher allein schon die Aufteilung in eine alte und neue Epoche der Kolonialreiche.

Man muß sich fragen, warum die amerikanischen Kolonialreiche ausgerechnet nach nahezu dreihundertjährigem Bestehen zu einem Zeitpunkt zusammenbrachen, als sie mehr und mehr an Festigkeit und wirtschaftlichem Wert gewannen. Der Grund lag in dem Zusammenwirken zweier historischer Prozesse: Annexionen und Neuaufteilung der Kolonien als Folge der Kriege zwischen den Kolonialmächten in Europa und Abwerfen der Fesseln, die die Kolonien an die Mutterländer banden.

Der Prozeß der Neuaufteilung unter europäische Mächte war ein Akt der Selbstzerfleischung. In den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts war die Tendenz, koloniale Gebiete den bisherigen Besitzern wegzunehmen, nicht nur normal, sondern auch unausweichlich, da die päpstlichen Bullen alle heidnischen Gebiete der Welt Spanien und Portugal zugeeignet hatten. Die neuauftretenden europäischen Kolonialmächte Holland, Frankreich und England waren naturgemäß nicht bereit, diese unrealistische Machtaufteilung auf die beiden alten katholischen Reiche hinzunehmen. Dennoch setzten sich Engländer und Franzosen meist dort in Amerika fest, wo keine spanische Besitznahme erfolgt war, so daß zwar der Rechtsanspruch Spaniens angefochten wurde, die tatsächliche spanische Einflußsphäre aber nicht ernsthaft bedroht war. Anders

stand es mit den Niederlanden, die ihre Besitzungen in Brasilien, Westafrika und Ostindien auf Kosten der Portugiesen erwarben. Abgesehen davon war aber zwischen 1660 und 1756 die Stabilität des territorialen Besitzstandes recht groß. Während dieser hundert Jahre erwarben die Holländer keine neuen Kolonien, während Frankreich den Spaniern nur Louisiana und Santo Domingo und den Holländern einige Westindische Inseln und westafrikanische Stützpunkte abnahm. England entriß Frankreich Acadia und St. Kitts und annektierte Gebietsstriche an der Hudson Bay und in Neufundland, auf die die Franzosen Anspruch erhoben.

Nach dem Ausbruch des Siebenjährigen Krieges setzte die eigentliche Zeit der kolonialen Neuordnung zwischen den europäischen Mächten ein, die mit dem Wiener Kongreß ihren Abschluß fand. In Amerika konnte man außer dem noch unerforschten Inneren des Kontinents kein Neuland mehr in Besitz nehmen, so daß die territoriale Ausdehnung auf Kosten anderer europäischer Länder erfolgen mußte. Der Expansionsdrang der kolonialen Siedlungsgebiete, Handelsneid und militärisch-strategische Erfordernisse waren die Motive für die Einverleibung neuer Kolonien. Aus dieser Auseinandersetzung ging England auf Kosten Frankreichs als der große Gewinner hervor. 1815 hatten die Franzosen alle nordamerikanischen Besitzungen verloren und behielten nur einige Westindische Inseln, Französisch-Guayana und die kleinen Inseln St. Pierre und Miquelon vor der Mündung des St. Lorenz-Stroms. Die Holländer traten in Afrika Guinea und die Kapkolonie, Ceylon und kleinere Stützpunkte in Asien an England ab und behielten in Amerika nur ihren Teil Guayanas. Das Kriegsglück war Spanien günstiger gewesen; nur Trinidad ging in den Besitz Englands über, doch dafür wurde Florida wieder spanisch. Das mit England verbündete Portugal erlitt keine territorialen Einbußen.

Die durch den Friedensschluß des Jahres 1815 bestimmten kolonialen Annexionen hielten sich in Grenzen, und wenn Frankreichs langjähriger Verbündeter Spanien relativ ungeschoren davonkam, so verdankte es das dem geringen britischen Interesse an der Übernahme der größeren spanischen Besitzungen in Süd- und Mittelamerika und dem Bestreben Großbritanniens, dem Hauptfeind, Frankreich, im amerikanischen Raum entscheidende Niederlagen beizubringen. Im Jahr 1655 konnte Cromwell bei seinen Übergriffen auf Spaniens Kolonien in Amerika noch nicht die Lehren aus dem Erfahrungssatz ziehen, daß es schwierig sei, große überseeische Gebiete zu erobern und zu unterhalten, die Englands Regierungen jetzt veranlaßten, auf große Annexionen zu verzichten. Für England waren die spanischen Kolonien als Handelspartner und Rohstofflieferanten bedeutsam, und man überließ es daher den Spaniern, die undankbaren Aufgaben der staatlichen Kontrolle und Machtausübung weiterzuführen. Fehlte der wirtschaftliche Anreiz, so verzichtete man auf das unfruchtbare Ansammeln kolonialer Ländereien; als sich die spanisch-portugiesischen Kolonien Amerikas unabhängig machten, war damit

den britischen Handelsinteressen mindestens ebenso gedient, als wenn man sie dem britischen Reich einverleibt hätte.

Für die Kolonialgeschichte war das Abschütteln der Bindungen an das Mutterland und das Hervortreten neuer souveräner Staatsgebilde sehr viel bedeutungsvoller als die Neuaufteilung kolonialer Besitzungen unter europäische Kolonialmächte. Am Ende des zweiten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts stand eine beachtliche Reihe souveräner Staaten den wenigen restlichen Kolonien auf dem amerikanischen Kontinent gegenüber. Nach dem Verlust der dreizehn alten nordamerikanischen Staaten verblieb Großbritannien Ober- und Unterkanada, Neu-Schottland, New Brunswick und Neufundland. In Mittel- und Südamerika entging nur das auf England, Holland und Frankreich aufgeteilte Guayana dem Unabhängigkeitssog, während dagegen die Westindischen Inseln praktisch außerhalb der kolonialen Emanzipationsbewegung blieben. Lediglich der Sklavenaufstand im französischen Santo Domingo führte zur Schaffung der unabhängigen Republik von Haiti. Insgesamt kann man sagen, daß Europa die Herrschaft über Amerika verloren hatte.

Es wäre nun aber ein historischer Trugschluß, wenn man annehmen würde, daß die Unabhängigkeitsbewegung der amerikanischen Kolonien geschichtlich unvermeidbar und von Anfang an voraussehbar gewesen wäre. Im Gegenteil, dieser Prozeß war eher ein erstaunliches Ergebnis des Zusammentreffens verschiedener Faktoren, und es bestehen keine Parallelen zu der Entwicklung, die in unserem Jahrhundert zur Entkolonisierung in Afrika und Asien geführt hat. Wenn man Indien einmal als Beispiel für den Zerfall der Kolonialreiche im asiatisch-afrikanischen Raum betrachtet, so werden hier die Unterschiede klar. Auf dem indischen Halbkontinent stellten die Engländer die kleine herrschende Schicht, die sich nur so lange behaupten konnte, als sie überlegene Machtmittel zur Verfügung hatte und ein indisches Nationalgefühl noch keine entscheidende Rolle spielte. Die geschichtliche Betrachtung der amerikanischen Kolonien hat bereits klar gezeigt, daß die europäische Herrschaft in Amerika auf wesentlich festeren Grundlagen beruhte. Die in Besitz genommenen Gebiete der Neuen Welt waren weitgehend Spiegelbilder der Alten Welt, die die Institutionen, die Kultur und die Lebensformen der Mutterländer übernommen hatten. Die spanischen Kolonien blieben dem Mutterland drei Jahrhunderte, die englischen eineinhalb Jahrhunderte treu; zu keinem Zeitpunkt waren sie durch den Einsatz militärischer Machtmittel zur Loyalität angehalten worden. Bis zum Ausbruch des Siebenjährigen Krieges gab es nur kleine europäische Garnisonen, und die Entsendung ausgesprochener Armeen im und nach dem Siebenjährigen Krieg ergab sich aus der Logik der Machtkämpfe um die Hegemoniestellung auf dem europäischen Kontinent. Aufstände und Rebellionen in den Kolonien konnten nur dann niedergeschlagen werden, wenn die Mutterländer sich auf die Treue und aktive Unterstützung der Siedler verlassen konnten.

Die Erörterung der Ursachen der amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung muß daher notwendigerweise davon ausgehen, daß das Treueverhältnis zwischen Mutterland und Kolonien die Regel, Auflehnung gegen die Autorität des Mutterlandes dagegen die Ausnahme und ein Bruch traditioneller Bindungen war. Wie kann man nun erklären, daß dieses als selbstverständlich empfundene Zusammengehörigkeitsgefühl zerstört und der bewußte Bruch mit dem Mutterland erfolgreich durchgesetzt werden konnte? Es ist nicht möglich, im Rahmen dieser Untersuchung eine erschöpfende und ins einzelne gehende Antwort auf diese beiden Kardinalfragen zu geben, doch sei immerhin versucht, die Faktoren herauszuarbeiten, die den revolutionären Umschwung der Meinungen verursachten und zur Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten, Südamerikas und Haitis führten. Herrschaftsanspruch und Beherrschung der Kolonien erhielten ihre feste innere Grundlage durch die positive geistige Einstellung der Siedler. Die Bereitschaft zur Unterordnung unter die Autorität des Heimatlandes, sei es als ein bewußt empfundener Ausdruck der Interessengemeinschaft, sei es mangels echter vorstellbarer Alternativen, sicherte den Bestand des Kolonialreiches. In dem Maße, wie sich in den Kolonien die Meinung durchsetzte, daß die Belange der Kolonien und des Mutterlandes nicht mehr identisch seien, wurde dagegen das Streben nach Trennung und staatlicher Unabhängigkeit angespornt. Zunächst muß untersucht werden, bis zu welchem Grad die europäischen Siedler im Lauf des 18. Jahrhunderts die Unterordnung unter das Mutterland hinnahmen und welche Faktoren ausschlaggebend waren, daß Zweifel und Widerstand an Boden gewannen.

Im 18. Jahrhundert hatte sich bereits in allen amerikanischen Kolonien eine zwiespältige Einstellung zum Mutterland herauskristallisiert. Dem Bewußtsein, englische, spanische, portugiesische oder französische Bürger und als solche dem Herrscher und dem Heimatland loyal verpflichtete Glieder der Nation zu sein, stand in zunehmendem Maße die Einsicht gegenüber, daß sie alle auch Amerikaner seien. Alle historischen, geistigen und kulturellen Gemeinsamkeiten stärkten ihr Loyalitätsgefühl, und die Unterordnung unter das Heimatland wurde dadurch wesentlich erleichtert, daß man sich keine andere staatliche Herrschaftsform vorstellen konnte. Erst die dreizehn alten englischen Kolonien brachten den bis dahin für unmöglich gehaltenen Beweis, daß die Kolonien nicht so schwach waren, daß eine Erhebung gegen das Mutterland höchstens zu einer anderen Fremdherrschaft führen würde, sondern daß sie durchaus auf eigenen Füßen stehen konnten. Die Unterjochung durch eine fremde Macht erschien dann auch als das größte aller Übel. Das mußten die Engländer zu ihrem Leidwesen erfahren, als sich die Franko-Kanadier nach 1763 heftig dagegen wehrten, die englischen Institutionen und Gesetze zu übernehmen, die man ihnen großzügig anbot, da sie viel freiheitlicher und liberaler als die französischen waren.

Das sich aus gemeinsamer Sprache, Kultur und Lebensgewohnheit ergebende Treueverhältnis bedeutete aber nicht, daß man allen Wünschen des Mutterlandes

gefügtig nachkam. Waren die Kolonien im Grund loyal, so waren sie doch gleichfalls gewöhnlich unbotsam. Zahlreiche vom Mutterland aufgezwungene Anordnungen liefen den Interessen der Amerikaner zuwider, und da man diese Reglementierung relativ leicht umgehen konnte, wurden die Siedler nur ermutigt, den Anordnungen einfach nicht zu folgen. War dieses Sicherheitsventil aber verstopft, so mußte es zum gewaltsamen Ausbruch kommen. Lange Zeit sicherte die so durch die besonderen Umstände geschaffene praktische Handlungsfähigkeit eine Bewegungsfreiheit, innerhalb derer sich das prekäre Gleichgewicht europäischer und amerikanischer Eigeninteressen auspendeln konnte.

Allmählich entstand ein Nationalbewußtsein der Kolonien, das dem Treueverhältnis zum Mutterland entgegenstand. Das Ausmaß dieses neuen Nationalgefühls war von Kolonie zu Kolonie verschieden, doch war im Lauf der Zeit eine Besinnung auf die lokalen Anliegen jeder Siedlungskolonie erfolgt; die oft arrogante Einmischung von Beamten aus dem Heimatland und die Unterordnung der eigenen Interessen unter die des Mutterlandes führten zu Mißstimmung und Unzufriedenheit. Man betrachtete sich auch allmählich ebenso als Brasilianer, Französisch-Kanadier oder Einwohner Virginias, Perus, wie man sich noch als Portugiese, Franzose oder Engländer ausgab. Die Betonung der Eigenständigkeit war von Kolonie zu Kolonie und auch innerhalb der verschiedenen Gesellschaftsschichten unterschiedlich. Wenn die örtlichen Interessen allmählich die Überhand über die Interessen der Heimat gewannen, so waren es eher die besitzenden und gebildeten Schichten, die in ihrer Lebensform und in ihren Ansichten noch am meisten Europa zugewandt waren. Die besitzenden Klassen ließen ihre Kinder in Europa erziehen und schickten auch oft ihre Söhne in die Verwaltung des Heimatlandes, da sie in den Kolonien meist keine Chancen hatten, auf höhere Posten zu gelangen. Die ärmeren Schichten der Bevölkerung, die Mischlinge Spanisch-Amerikas, die armen Grenzlandsiedler und die Arbeiterklasse Nordamerikas, waren dagegen weniger auf Europa ausgerichtet, und sie profitierten auch keineswegs so wie die Reichen von den engen Beziehungen zwischen Mutterland und Kolonien. Für die wenig gebildeten und ärmeren Bevölkerungsschichten bedeuteten Nationalbewußtsein und Treue zum Mutterland recht wenig. In ihrem Bewußtsein waren sie engstirnig auf amerikanische Belange ausgerichtet. Sehr häufig waren sie nach Amerika gekommen, weil sie die Verhältnisse in der Heimat ablehnten. Daher war es keineswegs verwunderlich, daß die Unabhängigkeitsbewegung mehr und mehr von den unteren Schichten der europäischen Bevölkerung und der Mischbevölkerung genährt wurde, während die gebildeten und einflußreichen Schichten der Verwaltung, des Handels und des Grundbesitzes diesen Bestrebungen zunächst ablehnend gegenüberstanden. Das Gleichgewicht zwischen amerikanischem Nationalismus und traditioneller Bindung an das Mutterland war keineswegs sichergestellt, doch die Versuchung, auf einen Bruch hinzuarbeiten, wurde dadurch in Grenzen gehalten, daß in wirtschaftlicher,

finanzieller und politischer Hinsicht eine ausgesprochene Unterordnung der überseeischen Besitzungen bestand. Trotz ihres steigenden Eigengewichts und ihres wachsenden Wohlstandes waren die Kolonialbesitzungen dennoch nur im Rahmen einer festgefügtten Reichsstruktur denkbar. Die eigentliche Gefahr für das Mutterland konnte so nur als Ergebnis von plötzlichen Krisensituationen oder neuen Entwicklungen entstehen. Solange die Kolonien in den Genuß ihrer verbrieften Rechte und wirtschaftlichen und sozialen Vorteile kamen, konnte man damit rechnen, daß sie sich dem Mutterland verbunden fühlten. Jede neue Entwicklung mußte dieses Gleichgewicht bedrohen. Neue Steuern, Handelsmonopole und erhöhte Militärausgaben waren neben staatlichen Zwangsaufgaben Elemente der Erosion des Kolonialreiches. Das gleiche kann man von den neuen Idealen, die sich in Europa Gehör verschafften, sagen. Die Aufklärung und die Forderung nach Menschenrechten und Freiheit der amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung und der großen Französischen Revolution waren ebenso revolutionierend, wie schließlich der Erfolg des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges und der Französischen Revolution auf die weiteren Unabhängigkeitsbestrebungen des amerikanischen Kontinents entscheidend einwirkte. Die gefährlichste Bedrohung der europäischen Herrschaft war allerdings in den Folgen revolutionärer Ereignisse im Mutterland selbst zu suchen. Die traditionelle Verflechtung zwischen Kolonie und Mutterland beruhte auf der Kontinuität. Ein plötzlicher Bruch dieser Kontinuität überließ die Kolonien sich selbst und zwang sie zur Aufgabe alter Bindungen und zum Beschreiten eigener Wege. War einmal das traditionelle Spiel der Kräfte zerstört, so mußte die Bevormundung der Kolonie durch das Mutterland als untragbar angesehen werden. Die amerikanischen Kolonien waren langsam geschichtlich gewachsen und folgten ihren eigenen Gesetzen. Es war mit ihnen ähnlich wie mit alten Flaschen, die keinen neuen Wein vertrugen.

II. Die Unabhängigkeitsbewegung der Kolonien

In allen Kolonien Amerikas führten neue Situationen und Umstände zu Reaktionen der europäischen Siedlerbevölkerung. Es war aber weniger der innere Wandel als die europäischen Kriege, die unmittelbar die Unabhängigkeitsbewegung der amerikanischen Kolonien von 1776 bis 1822 beeinflussten. Die Rückwirkung der machtpolitischen Auseinandersetzungen in Europa traten in den verschiedenen Gebieten und zu den verschiedenen Zeiten in anderer Form in Erscheinung. Da der Band 30 der Fischer Weltgeschichte, der die Geschichte der Vereinigten Staaten behandelt, und der Band 23, der sich mit der neueren Entwicklung in Süd- und Mittelamerika befaßt, auf die geschichtlichen Zusammenhänge im einzelnen eingeht, kann hier auf eine eingehende Betrachtung verzichtet werden. Dennoch erscheint es notwendig, die Hauptfaktoren aufzuzeigen, die neben dem spanischen und portugiesischen Imperium zur Entstehung anderer Kolonialreiche im späten 18. und im 19.

Jahrhundert führten. Der Siebenjährige Krieg, der im Jahr 1763 zu Ende ging, stellte im eigentlichen Sinn die Ursache dafür dar, daß eine Unabhängigkeitsbewegung in den britischen Kolonien Nordamerikas entstand und zum entscheidenden Faktor wurde. Es waren vor allen Dingen die Siege Großbritanniens über Frankreich, die die britische Kolonialpolitik beeinflussten und die Siedler in Amerika zwangen, ihre eigene Rolle als Engländer, aber auch als Amerikaner neu zu definieren. Nach der Eroberung Kanadas hatten die Franzosen nicht mehr die Möglichkeit, die 13 englischen Kolonien auf dem Kontinent vom Rücken her zu bedrohen, doch diese neue Vormachtstellung zwang Großbritannien, eine größere Verantwortung und größere Ausgaben für die Sicherung des amerikanischen Hinterlandes zu übernehmen. Die Engländer hielten es für notwendig, in Amerika reguläre Truppeneinheiten zu unterhalten. Zum Unterhalt dieser Verbände sollten die Siedler Beiträge leisten, da sie in erster Linie durch die Anwesenheit der britischen Truppen geschützt wurden. Da aber Großbritannien bis zu diesem Zeitpunkt den Siedlern keine Steuern abverlangt hatte, erregten die Bemühungen der Krone zur Bewilligung von Steuern und Zöllen zwischen 1764 und 1774 die Gemüter; es kam zu heftigen Auseinandersetzungen über die Rechte der Siedler und ihre Ansprüche auf Selbstverwaltung. Diese Kontroversen zwischen den Kolonien und Großbritannien bereiteten den Boden für die Unabhängigkeitsbewegung vor, da in Amerika ein neuer amerikanischer Patriotismus und Nationalismus im Entstehen war, der sich gegenüber den Ansprüchen des Mutterlandes abgrenzte. Angesichts dieser Entwicklung steuerte die englische Regierung einen härteren Kurs und wollte die Respektierung der Kolonialhandelsgesetze strenger wahrnehmen. Im Gegensatz zu der bisherigen Praxis war London gleichfalls bemüht, die Kolonien einer einheitlichen Führung zu unterstellen und eine zentrale Aufsicht einzuführen. Es war dies ein Abweichen von der Politik der kolonialen Selbstverwaltung. Die Summe all dieser Aktionen führte zu einer steigenden Mißstimmung in den Kolonien. Zu Beginn der siebziger Jahre hatte sich vor allen Dingen in den Neu-England-Staaten eine starke nationalistische Partei gebildet, die bewußt darauf ausging, die Unzufriedenheit der Siedler auszunutzen, um die volle Unabhängigkeit der 13 Staaten zu erreichen. Dennoch konnte sich die radikale Partei wohl nur deshalb durchsetzen, weil ihr die Ereignisse zu Hilfe kamen und Zwischenfälle wie die Versenkung der Teesäcke im Bostoner Hafen (1773) darauf hindeuteten, daß die Engländer offensichtlich nicht bereit waren, den Wünschen der Kolonien entgegenzukommen. Dazu kam, daß sich die ersten isolierten Zusammenstöße zwischen Siedlern und englischen Truppen im Jahr 1775 zu einem allgemeinen militärischen Konflikt ausweiteten. Im folgenden Jahr setzte die amerikanische Unabhängigkeitserklärung des kontinentalen Kongresses den Schlußpunkt unter die koloniale Geschichte der 13 alten Kolonien. Aber auch nach Ausbruch der Feindseligkeiten mußte es zunächst so erscheinen, als ob die englischen Truppen der Rebellion Herr werden würden. Erst durch den Eintritt Frankreichs, Spaniens und Hollands in

den Krieg gegen England wurde der Erfolg des Unabhängigkeitskrieges sichergestellt, da die Engländer nun ihre Streitkräfte auf andere Kriegsschauplätze verteilen mußten. Wenn die Folgen und Rückwirkungen des Siebenjährigen Krieges den direkten Anlaß für den Umschwung, der schließlich in den Unabhängigkeitskrieg einmünden sollte, dargestellt hatten, so war es eine weitere Auseinandersetzung europäischer Mächte, die den Erfolg des Aufstandes der amerikanischen Siedler gegen England besiegelte. Der englisch-amerikanische Vertrag, der im Jahr 1783 die Unabhängigkeit der ehemaligen Kolonien anerkannte, setzte den Anfangspunkt einer neuen Entwicklung des amerikanischen Kontinents, da das amerikanische Beispiel der Vereinigten Staaten nun auch den anderen europäischen Besitzungen in Amerika vor Augen stand. Aber auch hinsichtlich der lateinamerikanischen Länder mußte es unwahrscheinlich erscheinen, daß sie von sich aus die Absicht und die Mittel hätten, die Bindungen an die Mutterländer zu lösen. Für die spanischen, portugiesischen und französischen Kolonien sollten die napoleonischen Kriege den entscheidenden Wendepunkt darstellen. In dieser langen Zeit innereuropäischer Auseinandersetzungen von 1791 bis 1815 waren die Kolonien weitgehend auf sich selbst angewiesen, obwohl die Ereignisse, die schließlich die Unabhängigkeit unvermeidlich machten, in jedem Fall unterschiedlich waren. Der entscheidende Anlaß für die Unabhängigkeitsbestrebungen der französischen Kolonien war die britische Seeblockade, die mit Ausnahme des Friedensjahres 1801/1802 die amerikanischen Besitzungen von dem Mutterland isolierte. Im Verlauf der militärischen Operationen wurden weiterhin die meisten französischen Kolonien von den Engländern besetzt. Wenn auch die meisten dieser besetzten Gebiete 1815 Frankreich wieder zurückgegeben wurden, so muß doch festgehalten werden, daß Santo Domingo, der französische Teil Haitis, außerhalb der britischen Besatzung geblieben war und dennoch von den Franzosen nicht wieder zurückgewonnen werden konnte. Die Geschichte Santo Domingos ist deshalb bemerkenswert, weil zum ersten und letzten Mal in der Kolonialgeschichte eine Sklavenrevolution Erfolg gehabt hatte. Im Zug der ersten Reformen der Französischen Revolution hatte Frankreich im Jahr 1793 die Sklaverei in Westindien abgeschafft und sich dadurch dort die Loyalität der schwarzen Bevölkerung gesichert. Napoleon versuchte dann im Jahre 1802, die Sklaverei wiedereinzuführen, erreichte aber nur, daß sich die Negersoldaten gegen ihre französischen Offiziere erhoben und die französischen Vertreter zum Verlassen der Insel zwangen. Eine Wiedereroberung der Insel durch französische Truppen wurde durch die britische Blockade bis zum Jahr 1815 unmöglich gemacht, und die Restaurationsmonarchie war nicht bereit, die hohen Kosten einer Wiedereroberung aufzubringen, so daß schließlich im Jahr 1820 König Karl X. der Insel Haiti die Unabhängigkeit zuerkannte.

In den spanischen Kolonien war die Entwicklung sehr viel vielschichtiger. Der entscheidende Wendepunkt der spanischen Kolonialgeschichte war die Besetzung Spaniens durch Napoleon, die im Jahr 1808 begann, da die spanische

Bevölkerung Amerikas nicht bereit war, Napoleons Bruder Joseph als neuen König Spaniens anzuerkennen, und statt dessen dem rechtmäßigen Erben der spanischen Monarchie, Ferdinand VII., die Loyalität bewies. Die Hispano-Amerikaner wollten zwar Ferdinand VII. wieder auf den Thron bringen, mußten aber während der napoleonischen Kriege ihre Angelegenheiten selbst in die Hände nehmen, da die spanischen Beamten des Mutterlandes ihre Autorität verloren hatten und von dem Willen der Kreolenbevölkerung abhingen. Als der Wiener Kongreß die Restauration der Monarchie ermöglichte, hatten die amerikanischen Kolonien bereits eine siebenjährige Erfahrung politischer Selbstverwaltung und wirtschaftlicher Freiheit, und mehr und mehr Stimmen erhoben sich, die eine größere Autonomie, wenn nicht gar die Unabhängigkeit, von Spanien forderten. Der spanische Hof und das spanische Parlament waren allerdings keineswegs bereit, diesen Wünschen entgegenzukommen, sondern sie versuchten im Gegenteil, die früheren Zustände voll und ganz wieder einzuführen. Diese Blindheit des Mutterlandes gegenüber den veränderten Umständen wurde Spanien zum Verhängnis. Innerhalb von zehn Jahren befreiten sich alle spanischen Kolonien des Festlandes von der Herrschaft Madrids, so daß dem Mutterland nur die Westindischen Inseln verblieben. Wenn auch die verschiedenen Aufstandsbewegungen in den einzelnen Gebieten Südamerikas oft getrennt und, durch verschiedene Umstände bedingt, unterschiedlich verliefen, so war dennoch klar, daß Spanien weder die militärische Macht noch die notwendige Flotte besaß, um diese Aufstände niederzuschlagen. Die einzige Hoffnung Spaniens lag in einer möglichen Hilfe durch Frankreich oder Österreich, doch die britische Politik der Nichteinmischung verhinderte ein Einschreiten europäischer Mächte. Im Interesse der freien Handelspolitik, die sich in Großbritannien durchzusetzen begann, erschien es den Engländern wünschenswert, die Unabhängigkeitsbewegung Lateinamerikas zu fördern. Premierminister Canning erkannte im Jahr 1823 die Unabhängigkeit und Souveränität der neuen Republiken an, und das britische Vorgehen in dieser Frage dürfte den entscheidenden Ausschlag gegeben haben. In gewisser Weise kann man sagen, daß Großbritannien der Geburtshelfer der amerikanischen Republiken gewesen ist. Auch die Loslösung Brasiliens war eine Folge der napoleonischen Kriege. Die französischen Truppen hatten 1808 im spanischen Feldzug Lissabon besetzt, nachdem die königliche Familie nach Brasilien gegangen und nun Rio de Janeiro die Hauptstadt des portugiesischen Reiches geworden war. Für Brasilien bedeutete es einen politischen und wirtschaftlichen Aufschwung, das Zentrum des Reiches geworden zu sein, da nun die politische Vormundschaft Lissabons und die Einschränkung der Handelsfreiheit wegfielen. Nachdem allerdings Portugal von der französischen Besetzung befreit worden war, forderte das Parlament die erneute völlige Unterordnung Brasiliens unter das Mutterland und verlangte die Rückkehr des Hofes nach Lissabon. Im Jahr 1820 folgte schließlich König Johann widerstrebend dieser Aufforderung, er ließ aber seinen

Sohn und Thronfolger Dom Pedro als Regenten in Brasilien zurück. Da sich das Mutterland unnachgiebig zeigte und die Brasilianer nicht wollten, daß sie wieder von Lissabon aus regiert würden, kam es zwei Jahre später zu einer gemeinsamen Aktion der Königstreuen und der Republikaner. Dom Pedro wurde zum König Brasiliens erklärt. Damit wurde die Loslösung von Portugal eine vollendete Tatsache. Auch hier half die britische Unterstützung der Durchsetzung des Unabhängigkeitsanspruches in entscheidender Weise; im Jahr 1828 wurden auch die noch bestehenden Bande zwischen den beiden Dynastien gelöst.

Mit Ausnahme der unbedeutenden englischen, holländischen und französischen Siedlungen in Guayana und den britischen Kolonien auf dem nordamerikanischen Festland hatte der gesamte Kontinent die Loslösung von den europäischen Ursprungsländern durchgesetzt. Diese Entwicklung war weder voraussehbar, noch entsprach sie historischen Notwendigkeiten. Weder das Entstehen eines amerikanischen Nationalbewußtseins noch die enge Abhängigkeit der Kolonien von den Mutterländern mußten unausweichlich die volle Lostrennung von Europa als zwangsläufig erscheinen lassen. Die europäischen Mächte verloren ihre amerikanischen Besitzungen, weil die innereuropäischen Machtkämpfe entweder dahin führten, daß die Herrschaftsausübung durch die Kriegsergebnisse unmöglich gemacht wurde, oder weil die Mutterländer unfähig waren, der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, daß es nicht mehr möglich war, die durch die Isolation entstandenen Autonomiewünsche und Eigenständigkeit der Kolonien einfach zu ignorieren. Nur Großbritannien konnte aus den ersten Kolonialreichen eine wesentliche Erbmasse retten und einer Wiederholung der amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung in den englischen Siedlungskolonien nur dadurch entgehen, daß rechtzeitig die Konzessionen gemacht wurden, die noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts und im 18. Jahrhundert den europäischen Mutterländern unzumutbar erschienen.

6. Die Europäer in Südostasien und Indien vor dem Jahr 1815

I. Portugiesen und Spanier

Im 18. Jahrhundert verfügten fünf europäische Staaten in der östlichen Erdhälfte über Kolonien, doch erst gegen Ende des Jahrhunderts gab es größere territoriale Besitzungen. Die Rolle Portugals und Spaniens bei der Inbesitznahme von Kolonien unterschied sich von der Hollands, Englands und Frankreichs. Die beiden iberischen Länder führten die ersten Entdeckungsfahrten durch und kamen im 16. Jahrhundert als erste Europäer mit den Völkern Ostasiens in Berührung. Die später dazukommenden europäischen Länder wurden weitgehend bei der Wahl der besten Methoden der Nutzbarmachung der ostasiatischen Gebiete von den beiden Strukturmodellen beeinflusst, die Spanien und Portugal geschaffen hatten. Die Portugiesen wiesen den Weg eines

vorteilhaften Handelsaustausches mit kulturell hochstehenden und staatlich fest organisierten und starken Völkern. Statt den Erwerb großer Landbesitzungen anzustreben, legten sie eine Kette von Handels- und Flottenstützpunkten auf dem Weg von Lissabon nach China und Japan an. Spanien übertrug seine amerikanischen Kolonialmethoden auf die Philippinen, da hier im Gegensatz zu den meisten anderen Gebieten Asiens kulturell und politisch-militärisch schwach entwickelte Bevölkerungen der Errichtung einer echten Herrschaftskolonie keinen ernsthaften Widerstand entgegensetzen konnten. Auf lange Zeit hinaus sollten die Philippinen das einzige Gebiet Asiens unter voller Kontrolle eines europäischen Landes bleiben. Im Gegensatz zu den Nachzüglern Holland, Frankreich und England war es aber in Portugal und in Spanien der Staat, von dem die Initiative der Eroberungen ausging und der die ostasiatischen Besitzungen in der Hand behielt.

Die ersten großen Entdeckungsfahrten und Besitzergreifungen der Portugiesen verfolgten das Ziel, einen neuen Handelsweg statt der Landroute durch Persien und Innerasien oder den Weg durch das Mittelmeer und das Rote Meer ausfindig zu machen. Für ein so kleines Land wie Portugal war es eine beachtliche Leistung, während der ganzen ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zielstrebig eine große Anzahl von Stützpunkten angelegt zu haben. Entlang der ganzen afrikanischen Küste bis Mogadischio und von dort zum Persischen Meer in Ormuz, über Diu, Goa, Kalikut, Colombo bis Malakka, Java, die Molukken bis nach Macao entstanden Niederlassungen, die aus dem Innern Indiens, dem indonesischen Archipel, aus China und Japan mit Waren versorgt wurden. Mit den einheimischen Machthabern wurden Bündnisverträge abgeschlossen, die kleineren Besitztümer konnten dazu gebracht werden, die formelle Oberhoheit der portugiesischen Krone anzuerkennen. In jedem Fall hielt man sich aber strikt an die Grundsätze, die der erste Vizekönig Indiens, Albuquerque, festgelegt hatte. Danach sollte sich Portugal darauf beschränken, nur die Flotten- und Handelsstützpunkte zu erwerben, die wesentlich erschienen, und darauf verzichten, große Landstriche zu erobern, deren Behauptung für ein so kleines Land unmöglich und zu kostspielig sein würde. Für die Verteidigung der Niederlassungen müsse man sich auf die Seemacht verlassen. Tatsächlich konnte Portugal eine unumstrittene Seeherrschaft im Osten niemals ganz sicherstellen. Im Roten Meer war die osmanische Flotte überlegen, und der Handel zwischen den asiatischen Völkern entging portugiesischer Aufsicht. Es war auch keineswegs möglich, ein Monopol für den Handel mit Asien zu sichern, denn die klassischen Landrouten durch den Mittleren Osten zum Mittelmeer wurden keineswegs abgeschnitten, sondern gewannen eine erhöhte Bedeutung. Dagegen war Portugal bis zum Ende des 16. Jahrhunderts in dem Bemühen, alle anderen europäischen Schiffe vom direkten Handel mit Ostasien auszuschließen, erfolgreich. Dieser Erfolg Portugals machte es möglich, aus dem Verkauf fernöstlicher Waren und Produkte enorme Gewinne zu ziehen, denn das durch die Ausschaltung von Handelsrivalen erreichte Liefermonopol erlaubte die

Heraufsetzung der Preise und dies um so mehr, als der Absatz im Mutterland selbst Beschränkungen unterworfen wurde. Um diese Quasi-Monopolstellung sicherzustellen und da die Warenmenge nicht sehr groß war, wurden die Handelsschiffe jedes Jahr zu einem Geleitzug zusammengefaßt; diese Flotte segelte dann gemeinsam nach dem Osten. Im Interesse der Staatseinnahmen durften fremde Schiffe nicht beteiligt werden, und bis 1640 war es selbst den portugiesischen Kaufleuten untersagt, Handel mit den wertvolleren Gewürzen zu betreiben. Die strikte Kontrolle der portugiesischen Krone wurde noch dadurch verschärft, daß der gesamte Handel durch den Hafen Goa, den Hauptsitz der östlichen Besitzungen, laufen mußte.

Die Methoden der portugiesischen Kolonialpolitik wurden später von den Mächten kopiert, die im 17. Jahrhundert Portugal in Indien und Ostasien ablösten. Die Korruption, die die zivile und militärische Verwaltung Portugals im Osten kennzeichnete, blieb gleichfalls bestehen. Die Beamten und Offiziere kamen meist aus dem Mutterland, wobei die höheren Posten durch die Ämterpatronage des Hofes vergeben wurden, während die Verlockung eines schnell erworbenen Reichtums und die Aussicht auf ein besseres Leben als im armen Mutterland viele Abenteurer anzogen. Die Beamten wurden durchweg schlecht besoldet und waren dementsprechend korrupt. Der Dienst in den Kolonien bot nahezu unbeschränkte Möglichkeiten, durch illegalen Warenvertrieb, Veruntreuungen und das Eintreiben von Bestechungsgeldern von Seiten der Einheimischen ein Vermögen zusammenzuraffen. Da hier jeder daran verdiente, war man auch solidarisch, wenn es darum ging, die Versuche des Mutterlandes zur Abstellung der skandalösen Zustände zu vereiteln. Vom Hauptsitz Goa aus war es auch nicht möglich, die anderen Niederlassungen zu überwachen. Trotz des Ausmaßes der Unterschlagungen zog aber die Krone noch so große Gewinne aus dem Handel, daß sie es sich leisten konnte, die Verluste, die durch Untreue und Unfähigkeit der Kolonialverwaltung entstanden, zu übersehen.

In dreifacher Hinsicht blieb aber das portugiesische Handelsreich im Osten einzigartig: Lissabon hatte niemals privaten Gesellschaften die Verfügungsgewalt über Besitzungen übertragen, obwohl gegen Ende des 17. Jahrhunderts und dann noch einmal unter dem Minister Pombal nach 1750 einige begrenzte Handelsmonopole für bestimmte Gebiete portugiesischen Kaufleuten verkauft wurden. Die Verwaltung der Kolonien war Sache des Staates. In Goa herrschten ein Vizekönig und ein Rat über alle östlichen Besitzungen, zu denen bis 1752 auch Mozambique gehörte, und sie stellten die Berufungsinstanz in allen Zivil- und Strafrechtssachen dar. Die Hauptbesitzung Goa hatte eine der brasilianischen Verwaltung ähnliche ausgeprägte Verwaltungshierarchie, während die von Goa abhängigen Besitzungen mit einem Kapitän und einigen Beamten und Offizieren neben einem königlichen Richter auskamen. Die Versuche Lissabons, eine wirksame Aufsicht auszuüben, waren wenig erfolgreich, da es im Mutterland keine zentrale Behörde gab, die

für die Kolonien verantwortlich war. So ernannte der Staatsrat die Vizekönige und Gouverneure und konnte in alle kolonialen Fragen eingreifen. Der Indienrat, der später in Überseerat umbenannt wurde, war für die meisten Sachgebiete verantwortlich, doch der Finanzrat stellte den jährlichen Flottengeleitzug zusammen und beaufsichtigte die Staatsmonopole. Schließlich beriet der Geheime Staatsrat den König in Fragen der Richterernennung. Wenn es auch keine zentrale Lenkung der Kolonien gab, so war Portugal dennoch das einzige europäische Land bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, dessen König und Regierung asiatische Kolonialbesitzungen als Angelegenheit des Staates behandelten und beherrschten.

Die beiden anderen einzigartigen Wesensmerkmale der portugiesischen Kolonialpolitik im Osten waren die religiöse Intoleranz und das Fehlen von Rassenvorurteilen. In allen asiatischen Besitzungen bekämpften die Portugiesen die einheimischen Religionen. Sie zerstörten die Tempel und machten die Bevölkerung zwangsweise zu Christen. Nur die zum katholischen Glauben übergetretenen Einheimischen, die von der allmächtigen Inquisition genauestens überwacht wurden, genossen den Schutz portugiesischer Gesetze und durften in der Verwaltung arbeiten. Bistümer und Kirchengemeinden wurden in allen Besitzungen errichtet, und die Geistlichen erhielten Exekutivvollmachten. Diese intolerante Religionspolitik machte die Portugiesen verhaßt, und möglicherweise hatte man in einigen Niederlassungen die Herrschaft der toleranteren Holländer herbeigewünscht. Hätte Portugal ausgedehnte Landstriche zu beherrschen gehabt, so hätte diese Politik nicht auf die Dauer durchgeführt werden können, doch innerhalb der räumlich begrenzten Handels- und Flottenstützpunkte stellten sich die Verhältnisse anders. Es entstanden christliche Gemeinden, deren Mitglieder portugiesische Staatsbürger waren und oft Portugal absolut loyal ergeben waren. In asiatischen und afrikanischen Kolonien war ein derartiges Treueverhältnis und Verbundenheitsgefühl mit dem Land der Eroberer außerordentlich selten, konnte sich aber ausbilden, da die Portugiesen keine Rassenvorurteile an den Tag legten. Rassenmischungen und uneheliche Verhältnisse mit eingeborenen Frauen waren weit verbreitet, da nur wenige portugiesische Frauen bereit waren, in die Kolonien zu gehen, und sich nur wenige Portugiesen auf immer in den Kolonien niederließen, sondern die meisten nach Ablauf ihrer Dienstzeit nach Portugal zurückkehrten. Die aus der Rassenmischung hervorgehende Schicht der Eurasiaten spielte für die Verwaltung und Verteidigung der Besitzungen eine bedeutende Rolle und stellte die portugiesische Herrschaft auf eine solide Grundlage. Jedenfalls waren die Portugiesen die einzigen Europäer, die vor dem 19. Jahrhundert einheimischen asiatischen Gesellschaftsformen einen Stempel aufdrücken konnten.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts war dennoch das portugiesische Reich im Osten praktisch auseinandergefallen. Die meisten Niederlassungen waren von Holländern oder Briten weggenommen worden, und nur Goa, Diu, ein Teil Timors in Indonesien und Macao an der chinesischen Küste waren Portugal

verblieben. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts segelten jährlich nur 2 Schiffe von Lissabon nach Goa, und die Frachten ins Mutterland betrugen nur noch ein Fünftel des Umfangs, der im 16. Jahrhundert erreicht worden war. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam es dann wieder zu einem gewissen Aufschwung. Die freie Religionsausübung wurde den Einheimischen zugestanden. In Goa entstanden Fabriken und Baumwollpflanzungen. Der steigende europäische Bedarf an chinesischem Tee führte zu einer Belebung des Handels mit Macao. Dennoch stellten die östlichen Besitzungen 1780 für Portugal ein Verlustgeschäft dar; andere europäische Mächte hatten Portugal in seiner Vorrangstellung abgelöst.

In der östlichen Erdhälfte besaß Spanien nur die Philippinen. Die Kolonialpolitik in diesem Inselarchipel war von den ursprünglichen Plänen eines großen südostasiatischen Kolonialreiches geprägt worden. Der spanisch-portugiesische Vertrag von Tordesillas des Jahres 1494 bestimmte, daß alle Gebiete östlich einer mitten durch den Atlantik gehenden Trennungslinie ausschließlich Portugal für Handel und Besitzergreifung vorbehalten werden sollten. Es erhob sich freilich die Streitfrage, wieweit nach Osten dieser Verzicht Spaniens zu verstehen war und ob frühere päpstliche Belehnungen Portugal nicht doch berechtigten, Gebiete in Besitz zu nehmen, wenn man einfach von Europa aus nach Westen, um das Kap Horn herum, segelte. Magellan, zwar portugiesischen Ursprungs, doch in den Diensten Karls V., bekannte sich zu dieser These und brach mit einer Flotte 1519 zur Umseglung Südamerikas und der Besitzergreifung südostasiatischer Gebiete auf.

Magellan wollte den Herrschaftsanspruch Spaniens auf die Molukken im indonesischen Archipel sicherstellen, doch seine Navigationsberechnungen erwiesen sich als falsch. Er segelte zu weit nach Norden und erreichte die Philippinen. Magellan fand hier den Tod, doch de Elcano und die beiden verbleibenden Schiffe liefen dann die Molukken an und beließen eine kleine Garnison in Tidore. Der Sultan von Tidore begrüßte die spanische Unterstützung gegen die portugiesische Herrschaft, und die Aussichten der spanischen Behauptung erschienen um so mehr in einem günstigen Licht, als die Eroberung Mexikos Spanien die Möglichkeit eines regelmäßigen Seeverkehrs bot. Dennoch konnten die 1524, 1526 und 1527 zu den Molukken entsandten Expeditionen Spaniens Herrschaft nicht festigen. Die Winde des Südpazifiks schienen das Segeln in östlicher Richtung bis Amerika nicht zu gestatten, und die Herrschaft der Portugiesen im indonesischen Archipel war zu fest begründet. Spanien zog daraus die Konsequenzen. Als Karl V. nach seinem italienischen Feldzug vom Bankrott bedroht wurde, entschloß er sich, seine Ansprüche auf die östlichen Gebiete zu verkaufen, so lange sie noch einen Wert hatten. Im Jahr 1529 willigte er im Vertrage von Zaragossa gegen Zahlung von 350000 Dukaten ein, auf alle Gebiete westlich des 133. Längengrades zugunsten Portugals zu verzichten. Diese Linie lag östlich der Molukken, so daß sie unter portugiesische Herrschaft kamen, schloß aber auch den portugiesischen Anspruch auf die Philippinen ein.

Dennoch wurden die Philippinen 1564 von einer spanischen Expedition unter Miquel Lóez de Lagazpi in Besitz genommen. Eigentlich handelte es sich aber mehr um ein mexikanisches als um ein spanisches Unternehmen – ein frühes Beispiel dafür, daß Kolonien gleichfalls eine Eroberungs- und Ausdehnungspolitik betrieben. Ein Jahr später entdeckte Andreas de Urdaneta, der einst unter de Elcano bis zu den Molukken gelangt und Mönch geworden war, die von den Winden begünstigte pazifische Seeroute nach Mexiko. Dadurch wurde ein gesicherter Handelsaustausch mit Mexiko gewährleistet; die Spanier im mexikanischen Vizekönigreich wollten gleichzeitig von Manila aus das portugiesische Handelsmonopol auf den Molukken brechen. Hatten die Portugiesen erstaunlicherweise die spanische Besetzung der Philippinen hingenommen, so unterbanden sie dennoch energisch jedes Übergreifen des spanischen Handels auf die Molukken. Die Philippinen hatten für den Export nach Mexiko selbst wenig zu bieten, und das mexikanische Unternehmen auf den Philippinen hätte sich als wertlos herausgestellt, wenn sich nicht die Nachfrage nach chinesischer Seide ergeben hätte, die von Kanton aus von chinesischen Händlern auf Dschunken nach Manila gebracht wurde. Als der Seidenhandel um 1597 einen Höhepunkt erreichte, besaß er den selben Wert wie der gesamte offizielle spanische Handelsaustausch mit den amerikanischen Besitzungen. Die Neu-Spanier brachten die Seide nach Acapulco, und von hier fand sie entweder den Weg nach Spanien oder nach Peru, da das Vizekönigreich Peru über das Silber verfügte, um die Seide abzukaufen. Für die Regierung in Madrid mußte dieser neue Weg des Warenverkehrs nachteilig erscheinen, denn statt die Kassen des Mutterlandes zu füllen, gelangte nun das Silber auf die Philippinen oder blieb in Mexiko. Dazu kam, daß nun die Märkte Mexikos und Perus mit asiatischen Waren überschwemmt wurden, die die Absatzmöglichkeiten spanischer und europäischer Erzeugnisse einengten. Es deutete sich die Gefahr an, daß der Manilahandel die traditionelle Komplementärrolle Mexikos und Perus für die spanische Kolonialhandelspolitik beeinträchtigen und neue Bindungen an den Asienhandel schaffen könnte. Die Seide, die auf dem Umweg über Mexiko nach Spanien gelangte, war auch deshalb schon für das Mutterland uninteressant, weil sie nicht mit den Preisen der von Portugal auf der direkten Seeroute eingeführten Seide konkurrieren konnte und so keinen wirtschaftlichen Vorteil bot. Madrid schritt gegen den Asienhandel ein, und im Jahre 1631 wurde der Warenaustausch zwischen Mexiko und Peru untersagt, um den peruanischen Markt für asiatische Erzeugnisse zu schließen. Da nur noch Mexiko als Absatzgebiet übrigblieb, ging der Handel mit Manila zurück. Im Jahr 1720 wurden weitere Einschränkungen angeordnet, die es nur 2 Galeonen jährlich gestatteten, mit genau vorgeschriebenen Ladungen nach Manila auszulaufen; sie durften keine Seidenstoffe nach Mexiko zurückbringen. Vierzehn Jahre später wurden die Beschränkungen hinsichtlich der Silbermengen, die auf die Philippinen gebracht werden durften, und der Rückfrachten wieder gelockert, und ein erneutes

Anwachsen des Handelsvolumens wurde gleichfalls durch den wachsenden Wohlstand Mexikos gefördert. Immerhin stellte der Kanton Seidenhandel das einzige wirtschaftliche Bindeglied zwischen Amerika und Asien dar, ehe in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts der Pelzhandel von der Nordwestküste der Vereinigten Staaten nach Japan und China begann.

Die spanische Kolonialverwaltung auf den Philippinen war im wesentlichen eine Begleiterscheinung der wirtschaftlichen Funktion der Kolonie, und sie wurde vom Mutterland mit nur geringem Interesse verfolgt. Im allgemeinen wurde die Verwaltungsstruktur der amerikanischen Kolonien einfach übernommen. In Manila residierte ein Generalgouverneur mit der üblichen Beamtenhierarchie. Die für Amerika geltenden Gesetze wurden einschließlich der Rechte der Einheimischen angewandt. Alles Land gehörte der Krone, die es privaten und kirchlichen Einzelpersonen und Institutionen nach dem *Encomienda*-Prinzip, das bereits bei der Behandlung der amerikanischen Kolonien Erwähnung fand, zusprach. Die Inseln des philippinischen Archipels wurden von halb-feudalen Staatswesen beherrscht. Die spanische Kolonialverwaltung begnügte sich mit einer lockeren Aufsichtshoheit, die im Gegensatz zu der Praxis der amerikanischen Kolonien niemals widerrufen und von einer direkteren Herrschaft abgelöst wurde. Dies führte dazu, daß die sozialen und politischen Lebensformen der Filipinos bestehen blieben. Es war die katholische Kirche, die die einheimische Gesellschaft mit spanischen kulturellen und zivilisatorischen Elementen am tiefsten durchdrang. Ähnlich wie in den Grenzbezirken Spanisch-Amerikas wirkten die Missionare und Mönche als die eigentlichen Kolonisatoren. Der Großteil der Filipinos wurde zum Christentum bekehrt, Kirchen und Kirchenschulen wurden gebaut und das Land mit Kirchengemeinden nach europäischem Vorbild überzogen. Allmählich entwickelten sich die Philippinen zu einer theokratischen Gesellschaft. Der Staat unternahm wenig, um die Wirtschaft auszubauen; Manilas Hauptrolle blieb die eines Stapelplatzes. Es war so nicht verwunderlich, daß das Inselarchipel im 18. Jahrhundert das Bild eines verschlafenen Museumsstücks der überholten Kolonialisierungsmethoden des 16. Jahrhunderts darbot, das sich ohne das frische Blut einwanderungswilliger Spanier, nur auf die kirchlichen Orden und Missionare angewiesen, nicht zu einer gemischten Siedlungskolonie nach dem Beispiel Lateinamerikas entwickeln konnte. Dennoch waren die Philippinen das einzige größere Gebiet außerhalb des amerikanischen Kontinents, in dem es Europäern bis dahin gelungen war, eine größere fremdartige Bevölkerung durch Aufprägung der Wesensmerkmale ihrer eigenen Religion und Kultur zu assimilieren. Die spanische Herrschaft überlebte den Verlust des amerikanischen Reiches, ehe schließlich die Philippinen nach dem spanisch-amerikanischen Krieg im Jahr 1898 an die Vereinigten Staaten abgetreten werden mußten.

II. Die Holländischen, englischen und französischen Ostindiengesellschaften

Bis zur Auflösung der französischen ostindischen Gesellschaft, *Compagnie des Indes*, im Jahr 1769 und der Übernahme ihrer Besitzungen durch die französische Krone besaß kein europäischer Staat mit Ausnahme der beiden iberischen Länder Kolonien im Osten. Die vorangegangenen 150 Jahre waren die Blütezeit der Charta-Handelsgesellschaften gewesen, die das portugiesische Erbe übernommen und vergrößert hatten. Die privaten Gesellschaften konnten auf den Plan treten, da die Regierungen nicht über die Mittel verfügten, die Kolonisierung selbst in die Hand zu nehmen, und weil Ost- und Südostasien für Europa wegen des Handels von Wert waren, der am besten von privaten Aktiengesellschaften betrieben werden konnte. Der Staat war normalerweise nur unter zwei Voraussetzungen bereit, selbst an die Stelle der Handelsgesellschaften zu treten. Einmal wenn sie bankrott waren und der Staat sie entweder subventionieren mußte oder ihre Besitzungen und Guthaben übernahm, zum anderen wenn sie eine derartige Machtfülle über große Gebiete errungen hatten, daß die Regierung geneigt oder veranlaßt war, die Herrschaftsausübung selbst in die Hand zu nehmen. Im 18. Jahrhundert führten die finanziellen Mißerfolge der holländischen und der französischen Gesellschaften dazu, daß die Vereinigten Provinzen der Niederlande und die französische Monarchie die Verantwortung übernehmen mußten, während die Englische Ostindische Kompanie trotz neuer Gegebenheiten bis zum Jahr 1858 die Rolle der Kolonialregierung Indiens übernahm. Die Gesellschaft kam aber bereits 1784 unter die direkte Kontrolle der britischen Regierung. Obwohl England und das kaiserliche Deutschland gegen Ende des 19. Jahrhunderts in der Kolonialpolitik wieder auf private Handelsgesellschaften zurückgriffen, wurden dennoch im Gegensatz zu den frühen kolonialen Gründungen im Osten die späteren europäischen Kolonialreiche in Asien und Afrika auf Grund staatlicher Initiative geschaffen, und sie wurden von den Regierungen als Teil der Staatsdomäne behandelt.

Den drei großen Gesellschaften, der holländischen, der französischen und der englischen waren einige Wesenszüge gemeinsam. Sie besaßen das Handelsmonopol zwischen ihren Besitzungen und dem Mutterland, ihre Gründung ging in jedem Fall auf die Bemühungen, den Wettbewerb um die östlichen Märkte zwischen den Kaufleuten des Mutterlandes zu beenden, zurück. Das Kapital der Gesellschaften wurde von privater Hand aufgebracht, obwohl die erste französische Gesellschaft des Jahres 1667 und die Nachfolgegesellschaft des Jahres 1718 auf große staatliche Zuschüsse angewiesen waren. An der Spitze der Gesellschaften stand im Mutterland ein praktisch unabhängiges Gremium von Direktoren. Keine der Handelskompanien ging auf politischen Machtzuwachs oder Landerwerbungen aus. Ihr ausdrückliches Ziel war, durch den Handel Kapitalgewinne zu erzielen.

a) Die Holländische Ostindische Kompanie

Die gemeinsamen Merkmale aller Gesellschaften kamen ganz besonders in der holländischen Kompanie zum Ausdruck, die im Jahr 1602 gegründet worden war. Sie sollte einen Einbruch in das portugiesische Seehandelsmonopol mit dem Fernen Osten erzielen und die Hilfsquellen der holländischen Städte zusammenfassen, die bereits die kriegerischen Auseinandersetzungen Hollands mit Spanien und Portugal ausnützten, um sich einen Platz im Ostasienhandel zu sichern. In Struktur und Kompetenzverteilung spiegelte die Kompanie den föderalistischen Staatsaufbau der Vereinigten Provinzen der Niederlande wieder. An der Spitze stand ein Kollegium von siebzehn Direktoren – die Siebzehn, wie sie genannt wurden –, doch dieses Gremium bestimmte nur die allgemeinen Zielsetzungen, ernannte die höheren Beamten, stellte die Kauffahrtsflotten zusammen und setzte die Verkaufspreise für die Importe fest. Die eigentliche Gewalt wurde von den Direktoren der Handelskammern der sechs regionalen Wirtschaftszentren ausgeübt. Ursprünglich wurden diese Direktoren zwar für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt, doch kamen sie tatsächlich aus einer kleinen oligarchischen Schicht, aus der sich die Direktoren rekrutierten. Die Kammern stellten die Frachten zusammen, heuerten die Schiffe an, entsandten die militärischen Streitkräfte und ernannten die Beamten und Verwalter. Die Kammer von Amsterdam ernannte acht und die Seeländer Kammer vier der Mitglieder des Rats der Siebzehn, da beide Städte den größten Anteil am Gesamthandel der Niederlande hatten und dementsprechend sowohl in der Ostindischen Kompanie als auch bei der Regierung der Generalstaaten den entscheidenden Einfluß ausübten. Der Einfluß der Generalstaaten auf die Kompanie war gering. Von Zeit zu Zeit wurde ihre Charta verlängert und die Buchführung überprüft, doch wurde kein Versuch unternommen, die Politik der Ostindischen Kompanie zu beeinflussen. Als im Jahr 1749 der Statthalter Wilhelm IV. zum Generaldirektor der Kompanie ernannt und mit beachtlichen Vorrechten ausgestattet wurde, versprach man sich davon eine stärkere staatliche Lenkung, doch sein früher Tod (1751) und die Minderjährigkeit und das geringe Interesse seines Nachfolgers Wilhelm V. führten dazu, daß die erhofften Wirkungen und Mitsprache der Regierung ausblieben.

Ursprünglich vermied es die Gesellschaft, Verantwortung für überseeische Landerwerbungen zu übernehmen, und beschränkte sich nur auf den Erwerb der Stützpunkte, die für den Handel und die Respektierung des Monopols über bestimmte Waren unerlässlich waren. Zunächst mußten die wichtigsten befestigten Niederlassungen der Portugiesen erobert werden, da sie die Schlüsselpositionen der asiatischen Seerouten beherrschten, doch im Verlaufe der Durchsetzung ihrer Handelsmonopolstellung besetzten die Holländer Orte, die von den Portugiesen niemals angelaufen oder besetzt worden waren. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts hatten sie sich am Kap der Guten Hoffnung festgesetzt und Kalikut, Kotschin und kleinere Niederlassungen an der indischen Südwestküste und Ceylon in Besitz genommen. An der Coromandel-Küste gehörten ihnen Negapatam und Pulikat, weiter nördlich Masulipatam und

kleinere Häfen bis nach Bengalen hinauf. In Indien mußten sie mit anderen europäischen Mächten rechnen, doch in ihrem wirtschaftlichen Kerngebiet, dem indonesischen Archipel, besaßen sie praktisch die Monopolstellung. Die Hafenstadt Batavia auf Java war der Hauptsitz aller asiatischen Besitzungen. Von hier aus wurden durch die verstreuten Stützpunkte oder Allianzverträge mit einheimischen Herrschern die Herrschaftsansprüche aufrechterhalten. In Malaya beherrschte Malakka die Meerenge von Singapur, und von Penang konnte die Westküste Sumatras überwacht werden. In Makassar wurde zur Überwachung der Celebes-Inseln eine Niederlassung errichtet. Mit den meisten der indonesischen Staatengebilde wurden Verträge abgeschloesn, die sie verpflichteten, keine Bündnisse mit anderen Mächten zu schließen oder Handel mit anderen europäischen Ländern zu treiben. Diese Schutzverträge sahen oft Tributzahlungen vor, die in Waren wie Pfeffer oder Gewürzen entrichtet wurden. Der Handel der Holländer erstreckte sich auch weiter nördlich auf die Lagerplätze in Kambodscha, in Siam, in Tonking, in Mokja und selbst in Japan, doch dehnte sich ihr politischer Einfluß nicht bis hierhin aus. Der Grundsatz der niederländischen Kolonialpolitik, keine territorialen Annexionen durchzuführen, wurde im wesentlichen nur im Fall der Banda-Inseln und Amboynas durchbrochen, da hier England Ansprüche erhob und die erhöhte Ausbeute an Kokosfrüchten eine vollständige Inbesitznahme nahelegte. Die andere Ausnahme war Ceylon, da die Ostindische Kompanie ihr Monopol auf den Zimt dieses wichtigen Erzeugerlandes unbedingt gesichert wissen wollte.

Die Verwaltungsmethoden der Kompanie wurden von dem Grundsatz bestimmt, daß der Handel und nicht die koloniale Machtausübung Ziel und Zweck der Niederlassungen seien. Der Verwaltungssitz befand sich in Batavia; nur Ceylon hing direkt vom Mutterland ab. An der Spitze der Hierarchie in Batavia stand ein Generalgouverneur. Sein Stellvertreter, der Generaldirektor, war für Handel und Finanzen verantwortlich. Neben beiden stand ein Rat hoher Beamter. Formal war der Generalgouverneur nur der Vorsitzende des Rates und auf seine Zustimmung angewiesen, doch da ihn die ›Siebzehn‹ stets bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Rat unterstützten, nahm er in Wirklichkeit eine selbstherrliche Position ein. Unter der Voraussetzung der Billigung durch den Rat hatte er das Vorrecht, Gesetze zu erlassen, den Handel und die Rechtsprechung zu überwachen und Kriege gegen einheimische Staaten zu eröffnen. Neben dem Rat stellte der Gerichtshof das zweite wichtige Kontrollgremium dar. In ihm waren keine Richter, sondern Beamte vertreten, die in bestimmtem Turnus ihr Amt ausübten und denen die Rechtsprechung über alle europäischen Beamten und Angestellten der Kompanie oblag. Die regionalen Verwaltungssitze der Ostindischen Kompanie waren in verkleinertem Maßstab nach einem gleich einfachen Verwaltungsprinzip aufgebaut, während die Handelslagerplätze der Verantwortung eines Ziviladministrators und mehrerer Assistenten unterlagen, die allerdings keine politische oder rechtsprechende Entscheidungsvollmacht besaßen.

Das wesentliche Merkmal der Herrschaftsausübung der Kompanie war in der Verwaltungsautonomie begründet, die voll und ganz in den Händen ziviler Beamter der Gesellschaft lag. Die großen Entfernungen vom Mutterland, die damit verbundenen Schwierigkeiten im Verkehr und die auf den Handel beschränkten Zielsetzungen der Kompanie ließen nur eine weitgehende autonome Verwaltungsform zu. Die Besitzungen stellten keine Siedlungskolonien dar. Zum mindesten theoretisch unterstanden alle Europäer und Einheimischen, die in den Niederlassungen arbeiteten, der Gesellschaft, so daß die Leitung und Verwaltung naturgemäß Sache der höheren Beamten der Kompanie war. Das Fehlen einer europäischen Siedlerschicht und die Tatsache, daß es nicht leicht war, holländische Fachleute für eine so kurze Zeit von Jahren in so entfernte Gebiete zu entsenden, führten zur Herausbildung einer eigenen ortsgebundenen Schicht von Kolonialbeamten, die für die Kolonialpolitik der europäischen Mächte in Südost- und Ostasien später vorteilhaft werden sollte. Junge Leute kamen aus den Niederlanden, um sich eine Lebensposition aufzubauen, obwohl die Anstellungsverträge regelmäßig verlängert werden mußten. Dies führte zur Schaffung einer exklusiven Berufsschicht, deren Mitglieder im Lauf der Jahre die höchsten Sprossen der Hierarchie erklimmen konnten. Die offensichtlichen Vorteile dieses Systems lagen in der Kolonialverwaltung, doch die erwarteten Erfolge stellten sich nicht ein. Die Schuld dafür muß in der Personalpolitik der Kompanie gesucht werden, denn die Bediensteten wurden stets viel zu schlecht bezahlt. Das Handelsmonopol der Kompanie ließ eine private, gewinnbringende Nebentätigkeit nicht zu, dennoch stellten sich die Direktoren in Holland auf den Standpunkt, daß es Gelegenheiten für Nebenverdienste gäbe, die die schlechten Gehälter ausgleichen würden. Angesichts der Unmöglichkeit, dieser Widersprüche Herr zu werden, benutzten die Kolonialbeamten jede Gelegenheit, sich auf Kosten der Kompanie oder der einheimischen Bevölkerung zu entschädigen und zu bereichern. Im Mutterland blieb dies kein Geheimnis, doch da es nicht möglich war, diesem Mißbrauch in der Praxis einen Riegel vorzuschieben, wurden die Gehälter nach willkürlichen und ungünstigen Wechselkursen berechnet. Weiterhin wurde die Hälfte der Gehaltssumme bis zum Ablauf der Dienstverpflichtungszeit einbehalten, und man ging dazu über, mehr und mehr Personal aus anderen europäischen Ländern anzuwerben, das sich mit niedrigen Gehaltssätzen zufriedengab.

Die von den Holländern entwickelte Kolonialverwaltung sollte ausschließlich das Funktionieren der Handelszentren sicherstellen; sie war demnach völlig ungeeignet, größere einheimische Bevölkerungen zu regieren. Die Ostindische Kompanie überließ es so den einheimischen Herrschern, die alten Sitten und Gebräuche der Herrschaftsausübung beizubehalten, und zwar auch dort, wie in Java, wo die Holländer die effektive politische Macht erlangt hatten. In anderen Teilen der Besitzungen zogen sie es sogar vor, mit den örtlichen Potentaten Schutz- und Protektorsabkommen abzuschließen, die es ihnen ersparten, die Herrschaft selbst ausüben zu müssen. Die holländische Kolonialpolitik hatte dem

später als ›indirekte Beherrschung‹ bekannten Typus der Selbstregierung durch einheimische Fürsten bei Beibehaltung traditioneller eingeborener Herrschaftsmethoden den Weg gewiesen. In religiöser und kultureller Hinsicht entsprach die holländische Politik diesen politischen Grundsätzen. Die von der Gesellschaft entsandten kalvinistischen Geistlichen legten nur geringen missionarischen Eifer an den Tag. Es bestand die volle Religionsfreiheit, die sich lediglich nicht auf die Katholiken bezog, da der erbitterte Religionskrieg der Niederlande mit Spanien hier eine politisch bedingte besondere Lage geschaffen hatte. Der Versuch der Assimilierung der Einheimischen durch das Inaussichtstellen der holländischen Bürgerrechte oder durch die Schaffung von Schulen und Bildungsstätten wurde nicht unternommen, und dieser Einstellung entsprach es durchaus, daß die Holländer auf eine strenge Rassentrennung Wert legten. Die Heirat einheimischer Frauen wurde den Bediensteten unter Androhung des Entzugs der Pensionsberechtigung von der Kompanie untersagt, und es kam selten zu Übertretungen dieses Verbots. Diese strengen Richtlinien ersparten den Holländern viele Probleme und wahrscheinlich auch Antipathien in den Besitzungen selbst, doch hätten die Niederlande gegen Ende des 18. Jahrhunderts Indonesien und Ostasien aufgegeben, so wären von den zweihundert Jahren der Herrschaft nur geringe Spuren zurückgeblieben.

Die Holländer setzten sich in Ostasien fest, um durch den Handel reich zu werden, und dieses Ziel erreichten sie vollauf. Genaue Angaben über die Höhe der Gewinne gibt es nicht, da sich die jährlichen Rechenschaftsberichte der Gesellschaft an die Generalstaaten nur auf das Soll und Haben im Mutterland beschränkten und nicht die Handelsbilanz der von Batavia abhängigen Besitzungen umfaßten. Die Dividenden, die den Aktionären gezahlt wurden, geben nicht unbedingt über die Höhe der erzielten Gewinne Auskunft, doch muß die Bilanz der Gesellschaft seit 1623 nahezu 150 Jahre lang positiv gewesen sein. Mit Ausnahme von siebzehn Kriegsjahren wurde jedes Jahr eine Dividende ausgeschüttet. Der Zehnjahresdurchschnitt lag stets über 11,25% (1623–1632) und erreichte in der Dekade von 1713 bis 1722 mit 36% einen absoluten Höhepunkt. Dennoch wurde es seit dem Jahr 1737 nur möglich, stets mehr als 12,5% Dividende auszuschütten, indem Anleihen aufgelegt und Verschuldungen eingegangen wurden, denn die Gewinnspanne war gesunken, und zeitweilig mußten Zahlungsdefizite gemeistert werden. Im Jahr 1781 hatten sich die lang- und kurzfristigen Verschuldungen bis auf 22 Millionen Gulden gehäuft, deren progressiver Zinssatz die Gesellschaft mehr und mehr kostete, obwohl das ursprüngliche Aktienkapital von 6,5 Millionen Gulden nicht erhöht worden war. 1795 beliefen sich die Gesamtschulden auf 119 Millionen Gulden, und drei Jahre später mußte die Ostindische Kompanie den Bankrott erklären¹⁶. Das Versagen der Kompanie läßt sich nur schwer erklären, denn der Umfang des getätigten Handels war nicht zurückgegangen, und in dem Zeitraum von 1713 bis 1793 hatte Holland keine größeren kriegerischen Unternehmungen zu bestehen, die wirtschaftliche Verluste hätten begründen können. Möglicherweise waren die

steigenden Unterhalts- und Verwaltungskosten der Besitzungen, die sich in dem Maße ergaben, in dem der territoriale Umfang der Niederlassungen und damit der Verantwortung zunahm, mit Gründe für den finanziellen Zusammenbruch, doch eröffnete die wachsende politische Machtsphäre andererseits die Möglichkeit, durch die Forderung von Tributen in Form von Naturalleistungen – Zimt aus Ceylon, Kaffee aus Java – höhere Gewinne zu erzielen. Korruption und Unfähigkeit der Kolonialverwaltung mögen gleichfalls eine Rolle gespielt haben, doch die wohl wahrscheinlichste Ursache ist darin zu suchen, daß es sich die Kompanie zum Prinzip gemacht hatte, den Aktionären Dividenden zu zahlen, die in keinem vernünftigen Verhältnis zu den tatsächlichen Nettogewinnen standen. Bezeichnenderweise hatte keine der anderen Ostindischen Kompanien so hohe Dividenden ausgeschüttet. Weitere Ursachen könnten darin gesucht werden, daß die asiatischen Waren und Produkte geringere Preise im Mutterland erzielten, da auch andere europäische Länder auf den Markt traten und sich die Verbraucher gegen die künstlich hochgehaltenen Preise wehrten. In dem Maße, in dem sich Absatzschwierigkeiten ergaben, hätten die Dividenden verringert werden müssen. Der Versuch, den Aktionären gleichbleibend hohe Gewinne zu sichern, führte schließlich 1795 zum finanziellen Ruin der Ostindischen Kompanie.

Doch nicht nur für die Aktionäre, auch für die Niederlande war die Tätigkeit der Ostindischen Kompanie trotz des unglückseligen Ausganges von großem Wert gewesen. Einmal hat die Kompanie wesentlich zum holländischen Steueraufkommen beigetragen, sodann betrug der Ostasienhandel der Gesellschaft in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts allein ein Viertel des gesamten holländischen Außenhandels, und die Importe der Gesellschaft gaben den niederländischen Kaufleuten in ganz Europa erhöhte Absatzchancen. Die Kompanie war einer der wichtigsten Arbeitgeber in den Niederlanden und zahlte beispielsweise in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts durchschnittlich 14,6 Millionen Gulden für Dienstleistungen und Waren im Mutterland aus. Der Transfer von privaten Gewinnen, die in den asiatischen Besitzungen, wenn auch größtenteils auf Kosten der Kompanie selbst, erzielt wurden, brachte im gleichen Zeitraum einen jährlichen Kapitalzustrom von mehr als 3,7 Millionen Gulden¹⁷. Die Auflösung der Ostindischen Kompanie zwang zwar den niederländischen Staat zur Übernahme der Schuldenlast, doch auf der Gewinnseite stand die Übernahme der ausgedehnten Besitzungen in Indonesien, und der Gewinn war weitaus größer als der Verlust, denn diese kolonialen Erwerbungen trugen im 19. Jahrhundert wesentlich zum wirtschaftlichen Wohlstand Hollands bei.

b) Die Englische Ostindische Kompanie von den Anfängen bis zum Ausbruch des Siebenjährigen Krieges

Die Englische Ostindische Kompanie war in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts dem Aufbau und Zielen nach durchaus mit dem holländischen

Rivalen vergleichbar. Die Gründung im Jahr 1600 erfolgte aus denselben Gründen: Ausschaltung ausländischer Handelskonkurrenz im Mutterland und Einbruch in das Preismonopol der Portugiesen. Dennoch sollte es sehr viel mehr Zeit als im Fall Hollands kosten, bis die Kompanie ihre rechtliche Sicherung und handelsgesetzliche Vorrangstellung als Gemeinschaftsunternehmen erringen konnte und bis der Umfang des Handels und die Ausdehnung der Besitzungen vergleichbare Größenordnungen erreichten. Bis zur Gewährung einer neuen Charta im Jahr 1657 wurden die Kapitaleinlagen stets nur für eine einzige Kauffahrtsexpedition aufgebracht, und wenn auch von diesem Zeitpunkt ab die Gesellschaft über ein festes Grundkapital verfügte, so konnte sie dennoch noch keinen Anspruch auf das Handelsmonopol erheben. Mehrmals gewährte die Krone rivalisierenden Handelsvereinigungen Handelsfreibriefe. Im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts mußte sich die Ostindische Kompanie angesichts ihrer engen Bindungen an die Torys gegen die politischen Angriffe der Whigs im Parlament und gegen die Anfeindungen der nicht an der Kompanie beteiligten Kaufleute der Londoner City zur Wehr setzen, die nicht vom Handel mit dem Osten ausgeschlossen werden wollten. 1698 beschloß das Parlament, das Handelsmonopol zur Auktion zu stellen und es dem Meistbietenden zuzuschlagen. Das Ergebnis war, daß eine konkurrierende Kaufmannsvereinigung den Zuschlag erhielt und die alte Ostindische Kompanie im Jahr 1701 das Monopol an die neue Kompanie abtreten sollte. Tatsächlich kam es zwischen beiden zu einem Übereinkommen, das vorsah, das Kapital beider Gruppen zusammenzulegen und die Erfahrungen des Ostindienhandels und Niederlassungen der alten Kompanie gemeinsam zu verwerten. 1709 kam es zur Vereinigung beider Kompanien und die neue ›Vereinigte Kompanie‹ erhielt vom Parlament eine Charta und das Handelsmonopol.

Diese Vereinigte Kompanie bestand bis 1858. Solange sie nicht in Zahlungsschwierigkeiten geriet, waren ihre Monopolstellung und Machtfülle nur dann bedroht, wenn die zeitlich befristete Charta dem Parlament zur Verlängerung vorgelegt werden und die Kompanie Rechenschaft ablegen mußte. Bis zum Jahr 1773 gab die in unregelmäßigen Zeitabständen ausgesprochene Verlängerung des Freibriefes keinen Anlaß zu einer Bedrohung der Stellung der Kompanie, wenn auch die Regierungen die Gelegenheit benützten, um sie zum Zeichnen von Staatsanleihen zu bewegen. In der Folgezeit wurden Handelsmonopol und Charta für eine Laufzeit von 20 Jahren bewilligt; ehe die Verlängerung für weitere zwei Jahrzehnte vom Parlament bewilligt wurde, führten Ober- und Unterhaus jedesmal umfangreiche parlamentarische Untersuchungen durch, die dann zu wesentlichen Änderungen der Struktur der Kompanie führten.

Während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts besaß die Ostindische Kompanie alle Merkmale einer angesehenen und konservativen Kaufmannsgilde mit festen Verbindungen zu den Banken der Londoner City und der Börse. An der Spitze der Kompanie stand ein Konsortium von 24 Direktoren, die einen

Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ernannten, in deren Händen die eigentliche Geschäftsführung und Entscheidungsvollmacht lag. Daneben gab es einen Aufsichtsrat, in dem die Aktionäre vertreten waren, deren Kapitalbeteiligung mindestens 500 Pfund Sterling entsprach. Jedes Aufsichtsratsmitglied hatte eine Stimme bei der Wahl der Direktoren. Diese Aktionärsversammlung konnte Änderungen der Politik der Kompanie beschließen. Solange die Direktoren dafür sorgen konnten, daß die Geschäfte zufriedenstellende Dividenden abwarfen und sie nicht in parteipolitische Streitigkeiten verwickelt wurden, konnten sie damit rechnen, daß sie in ihrer Amtsführung frei waren und keine Einmischung der Regierung in die Angelegenheiten der Kompanie zu befürchten hatten.

Die aus einem engumgrenzten reichen Kaufmannsstande hervorgehenden Führungsgremien der Ostindischen Kompanie bewiesen ihre Fähigkeit, erfolgreich die Geschäfte zu führen. In den dreißig Jahren nach 1661 erhielten die Aktionäre im Jahresdurchschnitt eine Dividende von 22% des Nominalwertes ihres Aktienkapitals. Im 18. Jahrhundert gingen die Dividenden zurück: von 1711 bis 1722 waren es 10%, die folgenden 10 Jahre durchschnittlich 8%, dann bis 1743 7%, während die folgenden 12 Jahre wieder 8% ausgeschüttet wurden¹⁸. Die Gewinnspanne der Aktionäre war im Vergleich zu den Kapitalerträgen der holländischen Kompanie geringer, doch war sie gerechtfertigter und gesünder, da die Dividenden die echten Nettogewinne über kurzfristige Zeiträume, wenn auch nicht notwendigerweise jedes Jahres, zum Ausdruck brachten. Der Handelsumsatz hatte regelmäßig zugenommen. Die Einfuhren betrugen zu Beginn des 18. Jahrhunderts jährlich den Wert von rund 500000 Pfund, verdoppelten sich innerhalb von 50 Jahren und betrugen in den siebziger Jahren 1,7 Millionen Pfund¹⁹. Dagegen fielen die Ausfuhren britischer Waren weit weniger ins Gewicht; das Handelsdefizit mußte mit Gold und Silber gedeckt werden. Die Tatsache, daß im Asienhandel die Importe nicht durch europäische Exporte gedeckt werden konnten, war nicht neu. Alle europäischen Handelsnationen hatten hier ihre Erfahrungen machen müssen. Tatsächlich bestand nur eine geringe Nachfrage nach europäischen Waren im indischen und asiatischen Raum, doch auch die Einfuhren aus Indien erreichten bei weitem nicht die Höhe, die die Gesellschaft erwartet hatte. Der Grund hierfür lag in den protektionistischen britischen Einfuhrbeschränkungen. Zum Schutz englischer Manufakturen hatte das Parlament die Einfuhr zahlreicher indischer Produkte und Waren gesetzlich untersagt. Nach 1720 war es der Ostindischen Kompanie zwar noch gestattet, Rohseide, Baumwollgarne, unbedruckte Kalikostoffe und eine große Zahl weniger wichtiger Artikel einzuführen, doch der gewinnbringende Absatz von gedruckten Kalikostoffen und Seidenstoffen kam zum Erliegen; die gesuchten Waren wurden von holländischen Kaufleuten eingeschmuggelt. Die restriktive englische Handelspolitik führte dahin, daß sich die Kompanie mehr und mehr darauf verlegte, chinesischen Tee in England gewinnbringend abzusetzen, statt auf den Verkauf indischer Waren im

Mutterland zu bauen. So wurden die indischen Niederlassungen vor allem dazu verwandt, einheimische Waren für den Verkauf in Kanton zu liefern, mit denen man einen Teil des Tees, der in Kanton angekauft wurde, bezahlte. Als die Gesellschaft nach 1757 in Indien kolonialen Landbesitz erwarb und daraus finanzielle Gewinne zog, konnten diese für Kanton bestimmten indischen Waren erworben werden, ohne die Kasse der Gesellschaft in London zu belasten und ohne auf europäische Exporte angewiesen zu sein. Trotz dieser günstigen Entwicklung war es dennoch noch im Jahr 1815 notwendig, zumindestens einen Teil des Tees aus Kanton mit Silber zu bezahlen.

Während der ersten eineinhalb Jahrhunderte ihres Bestehens bemühte sich die Ostindische Kompanie, keine direkte Verantwortung über territoriale Besitzungen auszuüben. Man zog es vor, durch Abkommen mit einheimischen Herrschern die Genehmigung zur Errichtung befestigter Handelsniederlassungen oder Warenhäuser zu erlangen, wenn immer dies mit wirtschaftlichem Nutzen verbunden zu sein schien. Ursprünglich verfolgten die Engländer die Absicht, den ganzen Asienhandel an sich zu bringen, doch zu Beginn des 18. Jahrhunderts mußten sie sich damit bescheiden, daß ihr Einfluß nahezu ausschließlich auf Indien beschränkt war. Ihre intensiven Anstrengungen, in Indonesien Fuß zu fassen, hatten ihnen schließlich nur den Besitz einer dem Niedergang geweihten Niederlassung in Benkulen in Westsumatra belassen, die dazu ausersehen war, einheimische Produkte unter Umgehung des holländischen Handelsmonopols zu erwerben. Die Beschränkung der englischen Einflußsphäre auf Indien war unausweichlich geworden, nachdem es den Holländern seit 1619 gelungen war, ihren Einfluß in Indonesien auf eine feste Grundlage zu stellen. In den ostasiatischen Gewässern konnten es die Schiffe der Kompanie nicht mit den Holländern aufnehmen, die hier die unbestreitbare Seeherrschaft besaßen.

Ursprünglich beabsichtigte die Kompanie nicht, asiatische Gebiete zu erwerben, doch zur Ausweitung eines umfangreichen Handels mußten feste Stützpunkte geschaffen werden, denn alle Erfahrungen hatten gezeigt, daß die Kaufleute in den östlichen Ländern angesichts der dort herrschenden unsicheren Bedingungen die Möglichkeit haben mußten, sich notfalls in befestigte Forts zurückziehen zu können. Die Zielsetzung der Engländer wurde 1687 zutreffend von dem Gouverneur der Gesellschaft, Sir Josiah Child, dargelegt, als er im Hinblick auf die zunehmende Rechtsunsicherheit für europäische Bürger und die Gefährdung, die sich aus der Abhängigkeit von Willkürakten indischer Fürsten ergab, schrieb, daß es notwendig sei: »eine Politik der Durchsetzung ziviler und militärischer Machtausübung zu betreiben und so große Einnahmen zu schaffen und sicherzustellen, um beide Ziele verfolgen zu können, die zur Schaffung einer großen, gutgefügt und unangreifbaren englischen Beherrschung Indiens jetzt und für alle Zeiten führen könnten.«²⁰

Eine derartige Forderung bedingte nicht den Erwerb großer kolonialer Gebiete. Sir Josiah Child dachte an das Vorbild der Holländer. Diese hatten eine

Kette kleiner Stützpunkte von großer strategischer und wirtschaftlicher Bedeutung mit einem kleinen Hinterland, das einen Schutz gegen Angriffe bildete, angelegt, die ausreichende Einnahmen abwarfen, um die Kosten der Verwaltung zu bestreiten. Gewiß hatte er nicht die Schaffung eines echten indischen Kolonialreiches im Auge. Im Jahr 1717 verfügte die Kompanie nur über drei befestigte Handelskontore in Indien. Als Stützpunkt für die Westküste war Bombay erworben worden, und es war die einzige Niederlassung, die von England voll annektiert worden war. Die befestigte Insel Siedlung war von den Portugiesen im Jahre 1661 abgetreten und der Kompanie sieben Jahre später übereignet worden. Die Verwaltungsstruktur entsprach der der meisten englischen Siedlungskolonien, doch fehlte eine repräsentative Versammlung. Bombay entwickelte sich zu einem blühenden Handelszentrum und zog zahlreiche Inder an, sich hier niederzulassen, da sie unter britischem Schutz sicherer waren als im Hinterland. Von hier aus überwachte die Gesellschaft die Handelsniederlassungen an der Malabar-Küste und in Surat. An der Coromandel-Küste war Madras die beherrschende Niederlassung und kontrollierte eine Reihe von Kontoren in Masulipatam, Cuddalore und in anderen Landstrichen. Madras war durch ein Abkommen mit dem König von Golconda erworben worden. Die britischen Vorrechte wurden vom Kaiser des Mogulreiches, der 1690 Golconda erobert hatte, gegen eine symbolische Tributzahlung bestätigt. Im wirtschaftlich wichtigsten Gebiet Indiens, in Bengalen, beruhte die britische Anwesenheit ebenfalls auf einer vertraglichen Abmachung mit dem Mogul-Kaiser. Zunächst waren nur unbefestigte Handelsniederlassungen errichtet worden, doch im Jahr 1698 ließ der Kaiser zu, daß die Gesellschaft das bei Kalkutta errichtete Fort William in Besitz nahm. Der Mogul-Kaiser gewährte den Engländern gleichfalls das Recht, die *zamindari*, die dem Kaiser schuldigen Steuern, in drei Dörfern einzutreiben. Dafür führte die Kompanie jährlich 1200 Rupien an den kaiserlichen Hof ab. Dennoch war der Besitz von Fort William von allen Niederlassungen am wenigsten gesichert, und man erhoffte sich von einer neuen Übereinkunft mit dem Kaiser, der *farman*, eine Verbesserung der prekären Lage. Nach langwierigen Verhandlungen und nachdem zahlreiche Beamte des Kaisers bestochen werden konnten, wurden die neuen Abmachungen im Jahr 1717 abgeschlossen. Sie sahen vor, daß die Rechte aus der *zamindari* fortbestehen würden, und befreiten die Angehörigen der Kompanie von allen indischen Zöllen und Steuern. Als Gegenleistung zahlte die Gesellschaft dem Kaiser jährlich 3000 Rupien.

Bis zum Ende der fünfziger Jahre des 18. Jahrhunderts mußte sich England in Indien mit diesem fragilen Machtunterbau begnügen. Die Niederlassungen waren nicht sehr bedeutend und mit Ausnahme Bombays stets bedroht. Es gab keinen Grund zu der Annahme, daß von hier aus der ganze indische Halbkontinent erobert werden konnte. Das Hauptanliegen der Gesellschaft war die Sicherstellung von Handelsgewinnen. Im wesentlichen hatte sie dieselben Probleme wie die Holländische Ostindische Kompanie, denn die Beamten der

Kompanie wurden auf ähnliche Art und Weise angeworben und behandelt. Naturgemäß traten auch dieselben negativen Folgen auf. Private Nebenverdienste auf Kosten der Kompanie und Veruntreuungen waren an der Tagesordnung, und man vertraute nicht darauf, der Korruption Herr werden zu können. Es war auch nicht vorauszusehen, welche Folgen die Suspendierung der korrupten Beamten von ihren Handelsaufträgen in Bengalen haben würde. Mit dem Beginn der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nahmen die Ereignisse in Indien und in Großbritannien eine völlig neue Wendung und führten zu einer völligen Umformung der Rolle und Struktur der Kompanie und ihres Einflusses. Die spätere Entwicklung der Ostindischen Kompanie ist gleichbedeutend mit dem Aufstieg Englands zur beherrschenden Kolonialmacht Indiens und Ostasiens.

c) Die Französische Indische Kompanie

Die französische *Compagnie des Indes* war weit mehr ein Staatsunternehmen als eine private Handelsgesellschaft mit staatlicher Unterstützung. In jeder anderen Hinsicht waren die Bestrebungen und Methoden der Kompanie aber dieselben wie die der englischen und holländischen Kompanien. Auch Frankreich legte mehr Wert auf den Handel als auf den Erwerb von Kolonien.

Die *Compagnie des Indes*, die 1664 von Colbert ins Leben gerufen wurde, trat an die Stelle einer Reihe von mit Freibriefen ausgestatteten Unternehmen, die nur eine geringe staatliche Unterstützung erhalten hatten und denen letzten Endes, bis auf die Anlage von Fort Dauphin auf Madagaskar als Anlaufhafen, kein Erfolg beschieden war. Colbert ergriff die Initiative zur Gründung der Gesellschaft, da er verhindern wollte, daß die zum Erwerb asiatischer Güter von Engländern und Holländern geforderten Gold- und Silberreserven Frankreichs Wirtschaft entzogen wurden, und da er dem französischen Handel neue Märkte erschließen wollte. Er ging dabei von der Erwartung aus, daß sich die Kompanie, wenn sie einmal mit staatlicher Hilfe auf eigene Füße gestellt würde, zu einem sich selbst tragenden Gemeinschaftsunternehmen von Aktionären entwickeln würde. Dementsprechend nahm er das holländische Beispiel zum Vorbild und verlagerte die Befugnisse auf die zwanzig französischen Provinzkammern, die ihrerseits eine große Kammer (*Grande Chambre*) einsetzten, die aus 21 Direktoren bestand. Die Kompanie war voll und ganz für ihre Belange und Aktionen verantwortlich und erhielt das Vorrecht über kriegерische Aktionen und Friedensschlüsse mit nichteuropäischen Ländern. Die Pariser Regierung behielt sich lediglich das Recht vor, den Generalgouverneur und die Obersten Richter zu ernennen. Der Schutz der Interessen der Gesellschaft wurde der französischen Flotte übertragen. Neben dem Recht der Eintreibung von Vorzugszöllen stellte der Staat ein beträchtliches Einlagekapital zur Verfügung.

Als finanzielles Unternehmen war die Indische Kompanie ein Fehlschlag. Privatkapital wurde nur unter dem Druck der Regierung zur Verfügung gestellt,

und zahlreiche Aktionäre weigerten sich später, neue Aktien zu zeichnen. Von dem Grundkapital von 15 Millionen Pfund betrug das gezeichnete private Aktienkapital nur insgesamt 7,4 Millionen, während die Regierung selbst 4,2 Millionen beisteuerte. Die Ausschüttung einiger Dividenden entsprach nicht echten Handelsgewinnen, sondern erfolgte auf Anordnung der Regierung. Dennoch war der Mißerfolg der Gesellschaft weder auf die geringen Kapitalreserven noch auf die Tatsache zurückzuführen, daß es sich um ein Staatsunternehmen handelte, das nur der Form nach als Handelsaktiengesellschaft aufgezogen wurde. Die eigentlichen Gründe lagen in der außerordentlichen Schwierigkeit, die der Aufbau eines wettbewerbsfähigen Handels in den östlichen Gefilden, die bereits unter die drei großen europäischen Konkurrenten verteilt waren, bildete. Dazu kam, daß sich Frankreich in den Kriegen mit Holland in den Jahren 1672 bis 1678 und den Kriegen mit England und Holland, die nahezu ununterbrochen von 1689 bis 1713 dauerten, übernommen und die Gesellschaft unter den Folgen der militärischen Aktionen in Übersee zu leiden hatte. Die längere Friedensperiode nach dem Ende des Spanischen Erbfolgekrieges hätte eine Gesundung herbeiführen können, wenn nicht die Verschuldung mit mehr als einer Million Pfund angesichts uneintreibbarer Aktivposten Ausmaße erreicht hätte, die eine Sanierung ausschließen mußten. Bereits 1708 hatte die Indische Kompanie versucht, sich aufzulösen, konnte aber nur erreichen, daß das Handelsmonopol privaten Kaufleuten übertragen wurde. In den Jahren nach 1714 hatte sie praktisch ihre Tätigkeit eingestellt.

Eine zweite Phase der überseeischen französischen Handelspolitik setzte mit dem Jahr 1719 ein, als die Handelsgesellschaft Colberts mit einer neuen Gesellschaft zusammengelegt wurde, die von John Law mit dem Ziel gegründet worden war, nahezu den gesamten französischen Überseehandel zusammenzufassen. Vier Jahre später war der Traum aus. Law hatte Bankrott gemacht, und die *Compagnie des Indes* mußte wieder auf eigenen Füßen stehen. Der Aufgabe nach hatte sich die Kompanie jetzt in erster Linie in eine Holding-Gesellschaft der verbliebenen 56000 Aktienanteile des Unternehmens von John Law verwandelt. Für jeden Anteil mußten 150 Pfund Zinsen aufgebracht werden, und derartige Finanzanforderungen konnten nur dadurch beglichen werden, daß die Beträge, die eigentlich eine Staatsschuld darstellten, aus öffentlichen Mitteln aufgebracht wurden. Die Indische Kompanie bot nun, ähnlich wie die Englische Südsee-Kompanie, das Bild einer Finanzierungsgesellschaft, die gleichzeitig das Handelsmonopol in den asiatischen Gewässern, in Santo Domingo, Louisiana und in Westafrika besaß. Die Struktur der Gesellschaft spiegelte die Tatsache wider, daß es sich weitgehend um eine staatliche Gründung handelte. Zunächst war das Gremium von Direktoren, das mit der Leitung der Gesellschaft betraut war, von der Regierung ernannt worden, doch dann wurden die Direktoren von den Aktionären gewählt. Die königliche Aufsicht erfolgte durch die Inspektoren,

später Kommissare genannt, die dem französischen Obersten Rechnungshof verantwortlich waren. Die Interessen der Aktionäre wurden von dem Amt des Syndikus gewahrt, dessen Mitglieder dann später den Direktoren gleichgestellt wurden. Die zentrale Pariser Verwaltung war in der Praxis weit mehr ein Bestandteil der französischen Verwaltungshierarchie mit den Merkmalen der Vorläufer der späteren Kolonialministerien und hatte wenig mit einer Handelsgesellschaft gemeinsam. Der Schriftverkehr wurde nach dem Vorbild des Marineministeriums von verschiedenen Abteilungen durchgeführt, und der Hafen von Lorient, den alle Schiffe aus Ostasien anlaufen mußten, glich einem königlichen Marinearsenal. Die Pariser Verwaltung zählte im Jahr 1753 mehr als hundert Beschäftigte.

Diese besonderen Verhältnisse der Kompanie können aber noch nicht Auskunft darüber geben, warum es nicht möglich war, im indischen Raum ein Handelsreich zu errichten. Die Verwaltungslasten fielen nicht sehr ins Gewicht, denn die meisten der Pariser Angestellten, die sich um die internen Zahlungsgeschäfte zu kümmern hatten, wurden durch staatliche Zuwendungen besoldet. Der Handel mit dem Osten selbst war gewinnbringend, und die quasi-offizielle Stellung der Kompanie konnte nur ihren Vorhaben Rückhalt geben, während der Schutz durch die französische Flotte von großem Vorteil war. Die Kompanie konnte eine Reihe wertvoller Besitzungen als Aktivposten übernehmen. Wenn auch die Niederlassung in Madagaskar im Jahre 1723 aufgegeben worden war, so bestanden doch in Ile de France, auf der Insel Mauritius und auf der Insel Bourbon sehr gute Anlaufhäfen für den Seeverkehr mit Indien. In Indien war Pondichery der Hauptsitz der Gesellschaft. Die Stadt an der Coromandel-Küste war durch Vertrag von dem einheimischen Fürsten erworben worden. Von hier aus wurden die Kontore in Bengalen, an der Carnatic- Küste, an der Malabar-Küste und in Surat geleitet. Zahlreiche politische und wirtschaftliche Verbindungen waren angeknüpft worden. Nach Ende des spanischen Erbfolgekrieges bot die lange Friedenszeit eine gute Ausgangsposition. Die Bilanz der Kompanie konnte seit 1732 wieder auf eine gesunde Basis gestellt werden.

Bis zum Ende der sechziger Jahre des 18. Jahrhunderts blieben die Erfolge nicht aus. Die Besitzungen erforderten keinen kostspieligen Apparat und beruhten auf einfachen und wirksamen Verwaltungsformen. Der Generalgouverneur in Pondichery war für die indischen Besitzungen verantwortlich. Ihm zur Seite stand nur der *Conseil Supérieur*, ein beratendes Ratsgremium, und er kam mit einer kleinen Zahl ziviler und militärischer Beamter aus. Da es sich nicht um eine Besitzung der Krone handelte, fehlte die Einrichtung des Intendanten, der in den amerikanischen Kolonien Frankreichs das Gegengewicht gegenüber dem Generalgouverneur darstellte. Ile de France auf Mauritius wurde gleichfalls von einem Generalgouverneur verwaltet, doch die untergeordneten Kontore hatten an ihrer Spitze nur einen außerordentlichen Direktor (*directeur particulier*) und einen Provinzialrat oder wurden lediglich von

einem *chef de comptoir* geleitet. Die Dienstverhältnisse in den Besitzungen ähnelten denen in den Niederlassungen der drei anderen Kompanien. Die Indische Kompanie hatte das Recht, militärische Verbände einzusetzen, der Flottenschutz war Angelegenheit der königlichen Marine.

Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts konnten die indischen Positionen ausgebaut werden, doch mit Ausnahme von Kanton hatte man in Ostasien nicht weiter Fuß gefaßt. An der Malabar-Küste war Mahi in Besitz genommen worden und im Roten Meer war bei Moka ein Kontor errichtet worden. Der Export der gängigen indischen Waren hatte sich gut entwickelt, obwohl auch Frankreich den eigenen Markt gegen billige Konkurrenzware schützte, indem Seidenstoffe und bedruckte Kalikostoffe von der Einfuhr ausgeschlossen waren. Die Ausfuhren nach Indien bestanden vor allem in Wein, Branntwein, Textilien und Gebrauchsgütern, doch deckten sie die Einfuhren nur zu einem kleinen Teil, so daß es Frankreich nicht anders als den europäischen Handelskonkurrenten ging und das beachtliche Handelsdefizit mit Gold- und Silbermünzen ausgeglichen werden mußte. Die Gewinnspanne aus dem Verkauf indischer Waren war außerordentlich hoch und betrug von den nahezu 100 Millionen Pfund, die der Absatz von 1725 bis 1736 erbrachte, 96,1%. Von 1743 bis 1756 wurden für 120 Millionen Pfund Waren bei einer Profitspanne von 93,1% abgesetzt. Die Einfuhren aus China erbrachten noch höhere Gewinne: 104,5% in der ersten Dekade bei einem Umsatz von 18,9 Millionen Pfund und 116,6% in der zweiten Dekade auf 41,7 Millionen Pfund Verkaufserlös. Das Handelsvolumen erreichte zu Beginn der vierziger Jahre einen Höhepunkt, als jedes Jahr sechzehn bis fünfundzwanzig Handelsschiffe nach Indien und Ostasien ausliefen. Nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges war der Handelsverkehr noch recht beachtlich. Im letzten vollen Betriebsjahr der Kompanie (1768/1769) liefen 15 Schiffe nach Indien aus und erbrachten einen Gewinn von 11 Millionen Pfund²¹.

Die kommerzielle Seite des Unternehmens war also sehr zufriedenstellend, und solange es die Umstände zuließen, wollte man alle Energie auf den Handel richten. Noch im Jahr 1752 wandte sich das Pariser Direktorium an den Generalgouverneur in Pondichery, Dupleix, und unterstrich:

»Die Gesellschaft fürchtet jede Erweiterung des Besitzstandes. Sie beabsichtigt nicht, eine Landmacht zu werden, und wir müssen daher eine Politik strikter Neutralität befolgen.«²²

Dupleix wurde zwei Jahre später abberufen, nachdem seine konstanten und erfolglosen Eingriffe in die indischen inneren Auseinandersetzungen und seine Bemühungen um die Vertreibung der Engländer von der Südküste erfolglos geblieben waren. Sehr gegen ihren Willen mußte die Kompanie von 1744 bis 1748 und dann während der ganzen Dauer des Siebenjährigen Krieges gegen die Engländer in Indien Krieg führen. Nach den Niederlagen der französischen Truppen besetzten die Engländer die Besitzungen. Diese bitteren Erfahrungen veranlaßten die Direktoren zu einem Verzicht auf Einmischung in politische

Angelegenheiten, um alle Energien und Mittel ausschließlich auf den Handel konzentrieren zu können.

Dennoch überlebte die Kompanie nicht das Jahr 1769, obwohl sie noch in ihren fünf Hauptniederlassungen und einer Reihe kleinerer Kontore, die die Engländer 1763 zurückerstattet hatten, eine beachtliche Machtposition aufweisen konnte und die ausschließlichen Handelsrechte für Indien und China besaß. Sogleich nach Beendigung der Feindseligkeiten gegen England wurde der Handelsverkehr wieder aufgenommen, obwohl schon als Folge wachsenden ausländischen Wettbewerbs die Dividende im ersten Friedensjahr auf 58,5% gesenkt werden mußte. Entscheidend für den Bankrott der Kompanie war die Verschuldung im Mutterland. Der Seekrieg mit Großbritannien hatte zum Verlust von Handelsschiffen geführt. Die französischen Niederlagen in Indien ließen die laufenden Schulden der Indischen Kompanie bis auf 82 Millionen Pfund und die langfristigen Schulden auf 149 Millionen Pfund ansteigen, denen nur Guthaben in Höhe von 136,8 Millionen Pfund gegenüberstanden. Angesichts dieser verzweifelte finanziellen Lage hätte nur der französische Staat eine Sanierung der Kompanie vornehmen können, doch die französische Regierung handelte unter dem Druck einer wachsenden Unzufriedenheit französischer Wirtschaftskreise, die die Aufhebung der Handelsmonopole forderten. Sie ordnete eine Untersuchung der Lage der Kompanie an; der für seine liberalen Wirtschaftsthesen bekannte Abbé Morellet wurde beauftragt, die Untersuchung zu leiten. Sein Bericht war dementsprechend negativ und stellte fest, daß die Verschuldung der Kompanie eine Fortführung der Geschäfte nicht zuließe und die Krone daher die Besitzungen bei gleichzeitiger Freiheit des Handels für alle französischen Bürger als königliche Kolonie übernehmen solle. Noch im selben Jahr mußte die Kompanie ihre Tätigkeit einstellen; ihre Charta wurde ein Jahr später aufgehoben, so daß sie lediglich als ein Abwicklungsorgan für die Auszahlung der nach dem Willen der Regierung noch zu zahlenden Restdividenden weiterbestand.

1785 wurde eine neue Handelskompanie zur Übernahme der Monopole gegründet, doch die Verantwortung für die indischen Besitzungen verblieb in den Händen des Staates. Ludwigs XVI. Premierminister Vergennes gedachte der neuen Kompanie die Aufgabe zu, die französische Stellung in Indien als Gegengewicht gegen die englische Expansion auszubauen. Die Vergabe des Handelsmonopols wurde damit gerechtfertigt, daß der französische Indienhandel seit 1769 zurückgegangen wäre und die Risiken zu groß seien, um französische Kaufleute dafür gewinnen zu können. Die neue Kompanie bestand nur bis 1793. Finanziell war die Kompanie ein Erfolg, solange sie indische Waren von den Engländern ankauft, doch es war ihr nicht gelungen, ein Netz eigener Handelsniederlassungen zu schaffen. Immerhin erbrachte die Nachfolgeorganisation den Beweis dafür, daß ein gewinnbringender Asienhandel nicht auf die Beherrschung politischer Schlüsselpositionen

angewiesen war und daß die britische Vorherrschaft in diesen Gebieten einen Anteil Frankreichs am Handelsverkehr keineswegs ausschloß.

Die französische Indische Kompanie war letzten Endes im Jahr 1769 zugrunde gegangen, weil sie sich einem unentrinnbaren Dilemma gegenüber sah. So erfolgreich sie als Handelsunternehmen war, so wurde sie doch unvermeidlich in die britisch-französische Auseinandersetzung um die Vorherrschaft hineingezogen, und die Niederlagen Frankreichs in Indien waren für ihre Zukunft verhängnisvoll. Das Schicksal der Kompanie wurde durch den Ausgang des englisch-französischen Konfliktes entschieden. Wäre es Duplex gelungen, den Engländern die Vorrangstellung in Indien abzurufen, so wäre die Zukunft der Kompanie gesichert gewesen, wie der Erfolg der Englischen Ostindischen Kompanie zeigte. Auf das engste mit der Machtstellung des Mutterlandes verbunden, betrieben die beiden Konkurrenten ein politisches Glücksspiel, in dem sie entweder alles gewinnen oder alles verlieren konnten.

III. Die koloniale Expansion der europäischen Mächte in Südostasien

Im Verlauf des gesamten 17. Jahrhunderts und noch während des größten Teils des 18. Jahrhunderts hatte kein europäisches Land eine zielbewußte Politik der Schaffung territorialer Kolonialreiche in Asien und Südostasien betrieben. Die Handelskompanien, die das Erbe Portugals im Osten unter sich aufgeteilt hatten, beschränkten sich auf gewinnbringende Handelsunternehmen und waren nicht auf die Gründung kolonialer Landbesitzungen und die Beherrschung weiter Gebiete ausgerichtet. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatten europäische Länder dennoch beachtliche Gebiete in Besitz genommen. Die Holländer hatten neben dem Großteil Javas und weiterer Ländereien in Indonesien den Hauptteil der Insel Ceylon in Besitz genommen, ehe sie hier 1796 von den Engländern abgelöst wurden. Im Jahr 1818 erstreckte sich die britische Herrschaft in Indien bereits über den gesamten Halbkontinent mit Ausnahme des Panjab, der Sindprovinz und der Gebiete an der Nordwestgrenze. Eine so ins Auge fallende koloniale Expansion, die das Zeitalter der europäischen Kolonialreiche in Süd- und Südostasien bereits einleitete, kann nicht auf ein einziges Phänomen zurückgeführt werden, sondern hatte vielschichtige Ursachen und Beweggründe. Ehe die Ausdehnung der niederländischen und britischen Machtsphäre im einzelnen untersucht wird, ist es notwendig, einige der Motive herauszustellen, die überhaupt europäische Länder veranlassen konnten, die direkte Beherrschung asiatischer Länder zum Ziel ihrer Politik zu machen.

Der am häufigsten auftretende Beweggrund waren Wandlungen der internen Verhältnisse in den überseeischen Gebieten und neu auftretende Situationen, die Entscheidungen forderten. In der ersten Phase der europäischen Handelsdurchdringung hatte man sich bemüht, eine Anpassung an die am Ort vorgefundenen Verhältnisse vorzunehmen. Im allgemeinen waren die Europäer damit zufrieden, besondere Handelsvorrechte zu erhalten, von den

einheimischen Herrschern die eigene Jurisdiktion über die Angehörigen der Niederlassungen zu erwerben, damit sie der landesüblichen Rechtsprechung nicht unterworfen waren, und Grundbesitz zur Errichtung von Lagerhäusern und Befestigungen zu pachten. In dieser Beziehung entsprachen die im Osten gewährten Rechte durchaus denen, die zur gleichen Zeit in den Staaten Europas und des Nahen Ostens ausländischen Kaufleuten eingeräumt wurden. Beispielsweise glich die Lage der englischen Kaufleute im spanischen Cadix weitgehend der, die die Englische Ostindische Kompanie in Bengalen akzeptierte, wenn auch mit der Besonderheit, daß die Engländer in Bengalen die Handelskontore befestigen durften. Der Fortbestand der mit den einheimischen Herrschern abgeschlossenen Konzessionen hing von der politischen Stabilität in den Eingeborenenstaaten ab. Eine radikale Veränderung der Herrschaftsstruktur und vor allem eine Schwächung der Machtdurchsetzung der eingeborenen Herrscher ließen die Konzessionen wertlos werden. In Indien kam es nun zur Schwächung und Auflösung des einst mächtigen Kaiserreiches. Die Europäer mußten daher die Wahrung ihrer Interessen selbst in die Hände nehmen. Es boten sich ihnen zwei Möglichkeiten. Entweder sie suchten Absprachen mit den Fürsten der Diadochenreiche, oder sie bauten ihre eigene Machtposition, unabhängig oder gegen die örtlichen Machthaber, aus. Die Auseinandersetzungen, die die indischen Nachfolgestaaten entzweiten, erlaubten es, durch Hilfsabkommen mit der einen oder der anderen Seite die eigene Lage zu verbessern. Es war schwierig, sich aus den inneren Auseinandersetzungen herauszuhalten, ob man wollte oder nicht. Trotz des Widerwillens, mit dem die Handelskompanien einer Einmischung in einheimische Auseinandersetzungen entgegensahen, konnten sie nicht gleichgültig bleiben, denn Sieg oder Niederlage der Seite, auf die man gesetzt hatte, entschieden über die eigene Zukunft. Solange die internen Kämpfe in den indischen und südostasiatischen Gebieten die überkommene Herrschaftsstruktur nicht entscheidend schwächten, erschien es keineswegs ausgemacht, daß die Machtausübung auf die Europäer selbst übergehen mußte, doch zeigte es sich, daß die Interventionspolitik die Konfliktsituationen so verschärfte, daß die eintretenden Zerfallerscheinungen die europäischen Mächte veranlaßten, die politische Verantwortung in eigener Regie zu übernehmen. Hält man sich diese Zusammenhänge vor Augen, so dürfte der Zerfall der alten Herrschaftsordnungen wesentlich dazu beigetragen haben, daß sich entgegen der ursprünglichen Absicht und Zielsetzung eine direkte europäische Herrschaft und koloniale Expansion in asiatischen Gebieten durchsetzte.

Dieser wesentliche historische Prozeß des Zerfalls, der die Europäer zu eigener Initiative anspornte, führte nun seinerseits zur Ausbildung von zwei neuen Eroberungsmotiven, die gewissermaßen Nebenprodukte waren. Einmal erhielten die Hegemoniekämpfe in Europa, die so lange im Osten wenig Niederschlag fanden, wie keine europäische Macht dort eine starke politische Stellung besaß, eine neue Bedeutung, da man hier die Möglichkeit erblickte, den europäischen

Rivalen zu schwächen und auszuschalten. Die besonderen Verhältnisse der europäischen Machtkonstellation und das, was man heute als Selbstzerfleischung Europas bezeichnen würde, führten also auf den Ruinen der alten asiatischen Staaten zu Machtkämpfen. Die Befürchtung, daß der europäische Gegner seine eigenen Positionen in Asien ausbauen könnte, führte zu aggressiven Aktionen, die ohne eine derartige Zwangslage vielleicht unterblieben wären. Das zweite Ausdehnungsmotiv war darin gegeben, daß man zu der Auffassung gelangte, die Ausübung der politischen Macht könne größere Vorteile bieten als die Beschränkung auf Handelsgewinne. Die Handelskompanien mußten eine positive Bilanz vorweisen und Dividenden abwerfen. Solange die in Europa abgesetzten Waren im Ursprungsland bezahlt werden mußten, war die Gewinnspanne naturgemäß beschränkt. Sehr viel höhere Dividenden würden aber erzielt werden können, wenn Waren als Tributleistungen von einheimischen Herrschern abgeführt würden. Die politische Herrschaftsausübung und direkte Inbesitznahme von Kolonien würde also zur Erschließung von Einnahmequellen führen und die Kosten für die Exporte decken. Diese Erwägungen ließen den Schluß zu, daß die Handelskompanien alles Interesse daran haben müßten, sich auf eine starke politische Gewalt des Heimatlandes zu stützen, um die eigenen Geschäfte zu fördern. Dazu kam, daß die Tributzahlungen, die bisher als Gegenleistung für die Gewährung von Niederlassungskonzessionen an einheimische Fürsten abgeführt werden mußten, den Aktionären der Kompanie zugute kommen würden. Ein weiterer nicht unbedeutender Anreiz zur Ausweitung der Machtsphäre war darin zu suchen, daß die Beamten der Handelskompanie durch Ausbeutung und Erpressung der eingeborenen Herrscher zu Wohlstand und Reichtum gelangten.

Waren einmal die ersten kolonialen Erwerbungen erfolgt, so ergab sich ein natürlicher Ausdehnungsdrang von selbst. Die in Besitz genommenen Gebiete mußten gegen feindliche Interventionen abgesichert werden, und diese Notwendigkeit führte folgerichtig von den ersten kleinen holländischen und britischen Stützpunkten zur Ausdehnung der Herrschaft auf den gesamten indischen und südostasiatischen Raum. Die amerikanischen Kolonien waren durch den Bevölkerungsdruck neuer europäischer Siedler ins Landesinnere ausgedehnt worden, die territoriale Ausweitung der asiatischen Kolonien war durch den Zwang, die strategisch günstigste Grenze zu erreichen, bedingt.

a) Die holländischen Besitzungen auf Ceylon und auf Java

Die Ausweitung des holländischen Herrschaftsgebietes auf Ceylon und Java von der zweiten Hälfte des 17. bis in das 18. Jahrhundert stellt das klassische Beispiel der Festsetzung durch Vertragsabkommen mit Eingeborenenstaaten im

Gegensatz zu den Methoden der europäischen Machtrivalitäten auf asiatischem Boden dar. Um das Jahr 1667 übten die Holländer die volle Souveränität nur über die Banda-Inseln, Amboyna und ein kleines Gebiet um Batavia aus. Die Herrschaft über Ceylon fiel ihnen zu, nachdem sie mit dem Königreich Kandy, dem Lehnsherrn der Insel, in Konflikt geraten waren. Als die portugiesischen Niederlassungen auf Holland übergingen, verfügten die Holländer über die meisten Häfen und die Hauptanbaugebiete für Zimt; sie beabsichtigten keine weiteren Erwerbungen. Die Sicherung ihrer Niederlassungen hing aber von Übereinkommen mit dem Radscha von Kandy ab, und langwierige Streitigkeiten über die Auslegung des Zimtmonopols, die von 1739 bis 1765 andauerten, führten schließlich zu kriegerischen Aktionen und der Besetzung der Hauptstadt durch die Holländer. Nach dieser Niederlage blieb zwar der Radscha nominell Herrscher Ceylons, mußte aber Tribut entrichten. Die Holländer regierten den größten Teil der Insel selbst, griffen aber weitgehend auf einheimische Verwalter zurück. Als konkreten Ausdruck ihrer neu gewonnenen Machtposition konnten sie jetzt die Zimtproduktion ohne Gegenleistung ausführen.

Die Entwicklung, die zur Beherrschung Javas führte, folgte einer ähnlichen Linie, war aber vielschichtiger. Der Hauptsitz der Handelskompanie, Batavia, war durch ein Hinterland von geringer Tiefe abgesichert, und die Sicherheit der Niederlassungen und ein preisgünstiges Gewürzmonopol waren durch Übereinkommen mit den Sultanen der Insel erreicht worden. Zwei dieser Herrscher, der Sultan von Bantam und der Sultan von Mataram, der den Titel Susuhunan (Oberherr) führte, teilten sich den Großteil der Insel Java. Mit dem Susuhunan Amangkurat hatten die Holländer im Jahr 1646 einen Schutz- und Trutzvertrag abgeschlossen. Als sein Nachfolger dreißig Jahre später mit Berufung auf diesen Vertrag die Hilfe der Niederländer gegen einen Angriff Maduras in Anspruch nahm, waren die Holländer gezwungen, entweder diesem Wunsch nachzukommen oder ihre Garantien zu verlieren. Zur gleichen Zeit wurden sie in einen weiteren Konflikt verwickelt, als der Sultan von Bantam entgegen seinen Vertragsverpflichtungen französischen und englischen Handelskompanien das Recht einräumte, Handelskontore zu errichten, und nahe Batavia Gebiete unter seine Herrschaft bringen wollte. Die Truppen des Sultans von Bantam wurden von den Holländern geschlagen; er mußte in einem neuen Vertrag im Jahre 1684 die holländische Oberherrschaft anerkennen und das Handelsmonopol abtreten. Bedeutender für ihre Machtdurchsetzung war noch, daß den Holländern ihre Unterstützung des Sultans von Mataram ermöglichte, seinem Nachfolger die Herrschaft zu erhalten und ihn in einem neuen Vertrag im Jahr 1677 praktisch zu einem Instrument der holländischen Politik zu degradieren. Der Sultan räumte den Holländern die Kontrolle mehrerer Häfen und das Ausfuhrmonopol für Opium und Baumwollstoffe ein. Die holländische Herrschaft wurde gleichzeitig auf Gebiete Preangers und Cheribons ausgedehnt, und man ging dadurch neue Verpflichtungen ein. Die Schutzverpflichtung der Mataram-Dynastie zwang die Holländer, zwischen 1704 und 1720 in zwei

Erbfolgekriege einzugreifen, was ihnen weitere Landgewinne brachte. In den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts waren sie im Besitz der gesamten Küstengebiete Javas. Die Herrschaft über die Insel konnte ihnen nicht mehr streitig gemacht werden.

Die Methoden der Verwaltung in den erworbenen Gebieten zeichneten sich durch ein weitgehendes Zurückgreifen auf einheimische Elemente aus. Wo immer sie konnten, übten die Holländer mittelbar die Regierungsgewalt mit Hilfe der örtlichen Dynastien aus, deren besondere Methode der Entrichtung der Tributverpflichtungen von den einheimischen Herrschern auf die Holländer übergegangen war. Die Regenten wurden angehalten, Kaffeeplantagen anzulegen und zu vergrößern, die für festgesetzte Perioden von abhängigen Landarbeitern, die dafür nicht entlohnt wurden, bewirtschaftet werden mußten. Der Kaffee wurde als Tributeistung an die Kompanie in Batavia abgeführt. Die Zwangsabgaben, die durch die politische Machtstellung ermöglicht wurden, wurden hier in der Form von Kaffee nach Holland exportiert und erbrachten der Kompanie außerordentlich hohe Gewinne. Als die Engländer im Verlauf der napoleonischen Kriege 1811 Java besetzten, schafften sie dies System der Naturalientribute ab und ersetzten es durch Geldabgaben, die je nach der Ertragsfähigkeit der einzelnen Dorfbesitzungen errechnet wurden. Die Holländer kehrten dann allerdings in den dreißiger Jahren zu einem ähnlichen System der Naturalienabgaben zurück, das als ›Kultursystem‹ bekannt wurde.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts erstreckte sich die volle niederländische Herrschaftsgewalt nur auf Java und Ceylon, während die restlichen Gebiete Indonesiens durch Staatsverträge an Holland gebunden waren und durch die Flotte und einige strategische Stützpunkte abgesichert wurden. Eine weitere Ausdehnung war weder erwünscht, noch hätten die verfügbaren Kräfte dazu ausgereicht. Im 19. Jahrhundert dehnten die Holländer dann zur Wahrung ihrer politischen und wirtschaftlichen Interessen ihren Kolonialbesitz ständig weiter aus, bis ihnen schließlich der gesamte indonesische Archipel gehörte.

b) Englands Rolle in Indien bis zum Jahr 1818

Die Ausweitung der britischen Machtsphäre in Indien war weit weniger vorhersehbar als die holländische Ausbreitung in Indonesien und stellte einen sehr viel komplexeren Vorgang dar. Die indonesische Inselwelt war auf sich selbst gestellt und konnte von einem Land, das in diesen Gewässern die Seeherrschaft ausübte, verhältnismäßig leicht in Schach gehalten werden. Der indische Halbkontinent stellte nicht nur eine andere geographische Größenordnung dar, er war durch die Flotte allein nicht zu gewinnen oder zu beherrschen. Die politischen Voraussetzungen waren gleichfalls grundverschieden. Den schwachen Fürsten Indonesiens stand zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Indien ein mächtiges orientalisches Reich gegenüber, das im asiatischen Raum nur von China überflügelt wurde. Selbst der Machtzerfall der

Mogul-Kaiser in Delhi hinterließ Diadochenreiche, von denen einige größer und bevölkerungsreicher waren als die britischen Inseln. Geht man von diesen Voraussetzungen aus, so fragt man sich, welche Ereignisse und Zusammenhänge es zuwege bringen konnten, daß eine auf privatem Kapital beruhende Handelskompanie, die monatelange Schiffsreisen von der heimatlichen Ausgangsbasis trennten, ganz Indien unter ihre Kontrolle bringen konnte.

Die britische Machtsphäre in Indien wuchs in dem Maße, in dem das Reich der Mogule zerfiel. Im 16. Jahrhundert hatten die Mogul-Kaiser den Höhepunkt ihrer Macht erreicht und konnten ihre Stärke während des ganzen 17. Jahrhunderts aufrechterhalten, obwohl in den einzelnen Provinzen regelmäßig Aufstände ausbrachen. Eine ernste Bedrohung entstand den Mogulen durch den Hindu-Bandenführer Sivaji, der im Dekkan ein auf Raubzüge begründetes Reich mit der Hauptstadt Poona errichtete. Dieses Maratha-Herrschaftsgebiet dehnte sich unter Sivajis Erben und der sie ablösenden Kaste der Premierminister, der Peshwas, noch weiter aus, doch auf die europäischen Kaufleute, die an den Grenzen und Randgebieten des indischen Raumes ihren Handelsverkehr in Gang zu bringen suchten, mußte das Mogulreich wie eine feste undurchdringbare Masse wirken. Ihrem Ehrgeiz waren hier offenbar enge Schranken gesetzt.

Dennoch befand sich das Mogulreich in einem totalen Zerfallsprozeß. Die Stärke des Reiches lag in der militärischen und politischen Überlegenheit der mohammedanischen Stämme begründet, die Indien erobert hatten. Wenn die Macht der Oberschicht den Indern Respekt einflößte, so wurde sie gleichzeitig hingenommen, da die Eroberer die einheimischen Sitten und Gebräuche nicht antasteten und dem Land eine geordnete Regierungsform gaben. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts zeigten sich die Mogul-Herrscher weniger tolerant, und ihr Behauptungsvermögen wurde mehr und mehr infrage gestellt. Dem letzten der großen Kaiser, Aurangzeb, gelang es nicht, die Macht der Maratha-Herrscher einzudämmen und ihre Machtpositionen zu erobern. Die Provinzherren errangen eine größere Selbständigkeit. Dazu kam der wachsende Widerstand der Hindu-Bevölkerung gegen die Zerstörung ihrer Tempel, die der fromme Sunni-Moslem Aurangzeb angeordnet hatte, und gegen die Wiedereinführung von Steuerabgaben, die seit dem Kaiser Akbar gegen Ende des 16. Jahrhunderts abgeschafft worden waren. Die Unzufriedenheit der Hindus mit der muselmanischen Herrschaft kam den Raubzügen der Maratha zugute und verlieh ihnen den Charakter von Befreiungsfeldzügen, während die kriegerischen Stämme der nördlichen Provinzen, die Rajputs, Sikhs und Jats, den Kaisern die Hilfe gegen die Maratha und Pathaner versagten und so die Macht der Mogule weiter schwächten.

Die fünfzig Jahre nach dem Tode Aurangzebs führten praktisch zur Auflösung des Mogulreiches, und die Kaiser, die sich auf dem Thron folgten, wurden zu Werkzeugen sich bekämpfender Hofcliquen degradiert. In den sechs Provinzen Dekkans hatten die Marathas die volle Gewalt inne; von hier aus überfielen sie weite Gebiete und zwangen die Bevölkerung zur Entrichtung der beiden

wichtigsten Steuern, der *chauth* und der *sardeshmukh*. In den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts gelangten sie mit ihren Raubzügen bis in das Kernland Hindustan, zwangen den Nabob von Bengalen, Ali Vardi Khan, zur Abtretung eines Teils der Provinz Orissa und zur Entrichtung der *chauth* für Bengalen und Bihar. Die Desorganisation des Reiches ermunterte die Randvölker zu Einfällen und Loslösungsbestrebungen. Im Panjab errichteten die Sikhs ihre eigene Militärherrschaft, eine persische Armee drang 1738/39 bis nach Delhi vor und plünderte die Stadt und afghanische Stämme brachen nach Hindustan ein und schlugen 1761 eine große Streitmacht der Maratha bei Panipat.

Im Verlauf der Desintegration des Mogulreiches waren die einzelnen Provinzen zwar noch Vasallen des Kaisers, errangen aber praktisch ihre politische Unabhängigkeit. In einigen Fällen wie in Hyderabad und Oudh lag die Macht in den Händen kaiserlicher Beamter, in anderen Provinzen wie in Rohilkjand und Mysore hatten Abenteurer mit Hilfe von bewaffneten Banden die Macht an sich gerissen. Innerhalb der Provinzen selbst kam es zu weiteren Machtaufsplitterungen. So machte sich der Nabob der Karnatik vom Nizam von Hyderabad unabhängig; die Radschas von Tanjore und Coromandel schufen Duodezfürstentümer. Nach der Niederlage von Panipat gegen die Afghanen zerfiel auch das Maratha-Reich. Die Peshwas verfügten nicht über dieselbe Autorität und Legitimität, wie sie einst die Sivaji-Herrscher genossen hatten, die sich jetzt mit der Rolle der Radschas von Satara begnügen mußten. Das Maratha-Reich wurde in halbunabhängige Staaten wie Dhar, Indore, Gwalior und Baroda aufgesplittet, die nur als lockerer Staatenbund zusammengehalten wurden. Die einstige starke indische Zentralgewalt war in Fragmente selbständiger Staaten und Kleinstaaten zerfallen.

Die Desintegration Indiens war eine Voraussetzung für die Begründung der englischen Herrschaft, doch war diese Entwicklung weder zwangsläufig, noch mußte sie unbedingt im indischen Interesse liegen. Ohne das Eingreifen Englands hätte die politische Schwäche Indiens nach einer Zeit katastrophaler interner Machtkämpfe schließlich zur Herausbildung einer neuen beherrschenden Zentralgewalt durch den stärksten der Teilstaaten führen können. Ein vergleichbarer historischer Prozeß hatte das Europa des Mittelalters nach dem Zerfall des Reiches Karls des Großen gekennzeichnet und hatte das Gesicht Südostasiens bestimmt, als die Schwächung des chinesischen Reiches zur Bildung autonomer Staaten führte, die die Souveränität Pekingens dennoch anerkannten. Die britische Intervention in Indien ist nicht deshalb für die Geschichte des Halbkontinents bedeutsam, weil dadurch unmittelbar stabile Verhältnisse an die Stelle des politischen Chaos traten. Im Gegenteil, man kann davon ausgehen, daß die kriegerischen Auseinandersetzungen, die nach der Schlacht von Plassey im Jahr 1757 Indien sechzig Jahre lang erschütterten, ebenso blutig und zerstörerisch das Land verwüsteten, wie dies interne Auseinandersetzungen indischer Staaten zuwege gebracht hätten. Die eigentliche historische Bedeutung liegt darin, daß die englische Einmischung zu

einem Zeitpunkt einsetzte, als der völligen staatlichen und politischen Anarchie und dem Zerfall jeder Ordnung aus eigenen indischen Kräften nicht mehr begegnet werden konnte und die englische Machtübernahme sicherstellte, daß eineinhalb Jahrhunderte lang die Periode blutiger Bürgerkriege vermieden wurde, die in der Geschichte noch immer dem Zerfall großer Reichsgründungen gefolgt war. Zwar führte die politische Anarchie Indiens dazu, daß die Machtmittel der europäischen Handelskompanien nicht mehr so hoffnungslos unterlegen waren wie zur Blütezeit der Mogul-Kaiser, doch waren eine Reihe der Teilstaaten angesichts der schmalen finanziellen und militärischen Basis der Handelskompanien immer noch mächtig. Wenn die Engländer sich dennoch durchsetzen konnten, so war dies auf eine Reihe günstiger Umstände zurückzuführen.

Es kam niemals zu einer eigentlichen Machtprobe zwischen Großbritannien und Indien als Ganzem, so daß der Erfolg der Briten nicht bedeutete, daß das wirtschaftliche und militärische Potential Englands dem Indiens überlegen war. Die Ostindische Kompanie bediente sich der im Land selbst vorgefundenen Bedingungen, um die Herrschaft zu erringen. Die militärtechnische Überlegenheit war gleichfalls nicht ausschlaggebend, denn die Inder übernahmen sehr schnell sowohl die Bewaffnung als auch die Kampfweise der Engländer. Dagegen spielten die bessere Ausbildung und Disziplin des europäischen Militärwesens eine Rolle, denn die von den Briten aufgestellten indischen Sepoytruppen konnten selbst große indische Heere in die Flucht schlagen. Selten hat in der Militärgeschichte ein strenger Kasernenhofdrill größere Früchte getragen als in den indischen Kriegen. Die Zielstrebigkeit und Disziplin der europäischen Zivilisten in kritischen Situationen wirkten sich gleichfalls positiv aus, doch letzten Endes konnten sich die Engländer durchsetzen, weil sie die Inder meisterhaft gegeneinander ausspielten und das komplizierte Spiel der indischen Politik besser beherrschten als ihre Gegenspieler. Jede Eroberung stärkte die Position der Engländer und Tributzahlungen, Beutegut und Steuerabgaben, die sie daraus zogen, ermöglichten weitere Aktionen. Während die Ostindische Kompanie aus den Quellen des Landes selbst schöpfte, gelang es nur wenigen indischen Fürsten, alle potentiellen Kräfte zu mobilisieren, da weder ihre Finanzstruktur noch ihr Heerwesen den Anforderungen einer derartig neuartigen Herausforderung gewachsen waren. Wohl nur Haidar Ali von Mysore und sein Nachfolger Tipu Sultan waren imstande, eine ebenbürtige Mobilisierung der Kräfte den Engländern entgegenzusetzen. Die militärische Überlegenheit allein hätte aber die britischen Eroberungen nicht auf die Dauer sicherstellen können, wenn nicht der Verzicht auf die Beeinflussung der indischen Sitten, Gebräuche und Lebensformen die Beherrschung in den Augen der Besiegten ertragbar gemacht hätte. Ausgenommen davon war nur die Steuererhebung. Im Gegensatz zu den Portugiesen zeigten die Engländer sehr lange keine Neigung, die Einheimischen zu europäischer Lebensweise und Glaubensbekenntnissen zu bekehren, und sie

machten keine Unterschiede in der Behandlung von Muselmanen und Hindus. Das Beibehalten der indischen Sozialstruktur und der Gesetzgebung verlieh der englischen Herrschaft Wesenszüge, die der der Mogulherrschaft vergleichbar waren und die es den meisten Indern erlaubten, unter einer fremden, doch nicht Partei ergreifenden Oberherrschaft nach den eigenen Sitten und Gebräuchen zu leben.

Für die Ostindische Kompanie und gleichfalls für den französischen Rivalen stellte sich aber dennoch die Frage, warum sie von ihrer traditionellen Politik abwichen und den Grundsatz über Bord warfen, keinen Erwerb von größeren Gebieten anzustreben. Die Motive für diesen Positionswechsel waren zeitlich unterschiedlich. Es können zwei Zeitabschnitte unterschieden werden. Von 1741 bis 1763 kam es zum ersten Mal zu einer Abkehr von der Nichteinmischungspolitik; von 1763 bis 1818 wurde von den noch geringfügigen Randpositionen die Unterwerfung des größten Teils ganz Indiens vorangetrieben.

Auf zwei Beweggründe, die in dem ersten Zeitraum die territoriale Ausweitung günstig erscheinen ließen, ist bereits hingewiesen worden: das Vorhandensein kleiner, doch fest unter Kontrolle gehaltener Küstenstützpunkte der englischen und der französischen Kompanie und der Zerfall des Mogul-Reiches. Beide Kompanien mußten angesichts dieser Lage versucht sein, in die indischen inneren Angelegenheiten einzugreifen. Wenn die Englische Ostindische Kompanie entgegen ihrer Absicht die Initiative ergriff, so tat sie es, weil zwei Ereignisse sie dazu zwangen: einmal der Kampf mit den französischen Truppen in Karnatik und sodann der überraschende Angriff des Nabobs von Bengalen auf Kalkutta im Jahr 1757.

Die englisch-französischen Auseinandersetzungen in Karnatik gingen auf das Jahr 1744 zurück. Bis dahin waren beide Seiten bemüht gewesen, die kriegerischen Auseinandersetzungen in Europa nicht auf die indischen Besitzungen übergreifen zu lassen, doch änderten sich die Dinge, als der Kommandant einer britischen Marinestreitmacht, der nicht den Anweisungen der Kompanie unterstand, französische Handelsschiffe im Indischen Ozean angriff. Daraufhin erhielt der französische Gouverneur in Ile de France, La Bourdonnais, von Paris die Order, Kriegsschiffe vor die indische Südostküste zu schicken. Das Erscheinen der Flotte und die Tatsache, daß die britischen Kriegsschiffe zur selben Zeit die indischen Häfen verlassen hatten, gab nun 1746 dem französischen Generalgouverneur in Pondichery, Dupleix, den langgesuchten Grund und die günstige Gelegenheit, seinen Plan, die englischen Stützpunkte an der karnatischen Küste anzugreifen, durchzuführen. Dupleix hatte Bündnisse mit indischen Fürsten abgeschlossen und konnte mit Hilfe gutausgebildeter indischer Soldaten Madras erobern. Der Erfolg dieser Aktion zeigte Engländern und Franzosen, daß interne indische Streitigkeiten für die eigene Politik nutzbringend eingesetzt werden konnten. Obwohl der Friedensschluß des Jahres 1748 den Engländern Madras zurückgab, nahm die

Auseinandersetzung um die Beherrschung der Südostküste ihren Fortgang. Dupleix war davon überzeugt, daß ein Nebeneinanderbestehen beider Handelskompanien in diesem Gebiet nicht länger möglich sei und eine Macht die Vorrangstellung erringen müsse, da man sich nicht länger auf die politische Stabilität des indischen Hinterlandes verlassen konnte. Der sich abzeichnende Verfall der staatlichen Autorität mußte in seinen Augen die Europäer zur direkten Übernahme der politischen Kontrolle bewegen, und die Frage war nur, ob England oder Frankreich den Gewinn davontragen würde. Dupleix hatte die Dinge sehr zutreffend beurteilt, mußte aber den Kürzeren ziehen, da sich die Engländer in den Kämpfen von 1748 bis 1754 als die finanziell und militärisch stärkere Macht erwiesen und es gleichfalls gelernt hatten, die indischen Fürsten für ihre Sache einzusetzen. Dupleix wurde 1754 abberufen. Die französische Kompanie kehrte zur Politik der politischen Nichteinmischung zurück.

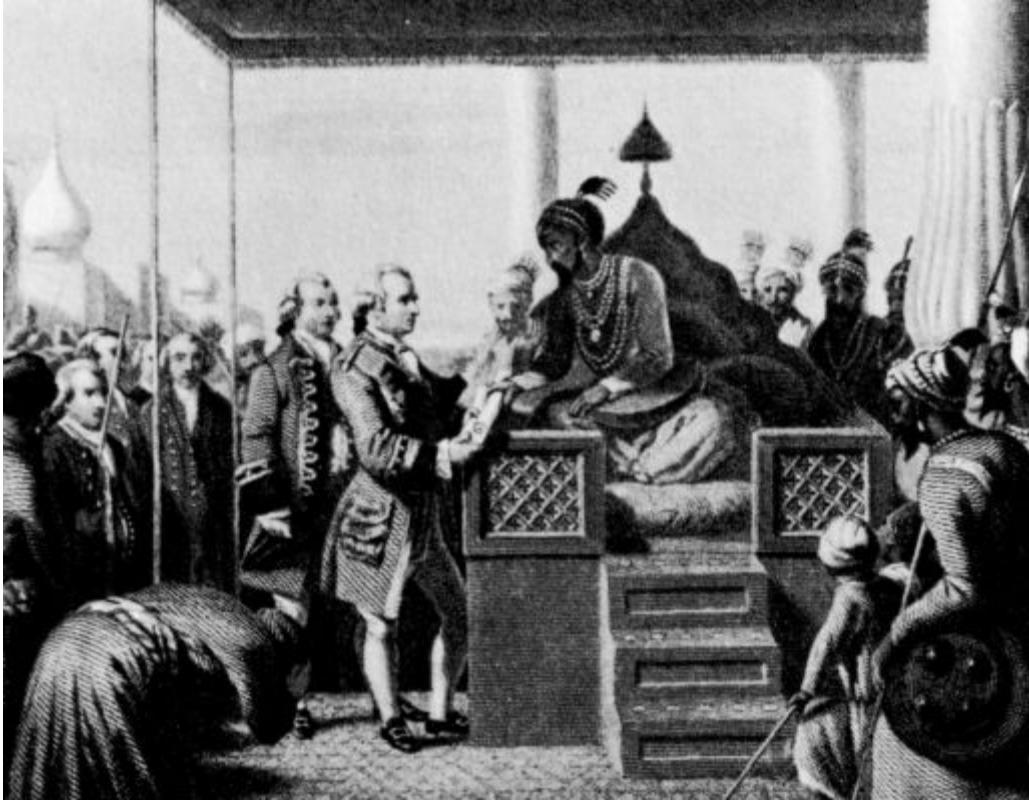
In der Praxis ließ es sich aber nicht mehr vermeiden, in das Chaos der indischen Politik hineingezogen zu werden. Der Ausbruch des Siebenjährigen Krieges zwang weiterhin beide Seiten erneut, die Kampfhandlungen wiederaufzunehmen. Der neue französische Generalgouverneur, der Comte de Lally, begann einen Feldzug nach europäischem Muster gegen die englischen Besitzungen, wurde aber geschlagen, da die britische Seeherrschaft die Versorgungslinien zum Mutterland abschnitt. Die französische Niederlage führte dazu, daß der wichtigste indische Verbündete der Franzosen, der Nizam von Hyderabad, die Sache Frankreichs aufgab und mit den Engländern Frieden schloß. Der europäische Friedensschluß gab Frankreich zwar die von den Engländern eroberten sechs Hauptniederlassungen zurück, doch mußten die Befestigungen geschleift werden. Frankreichs Rolle in Indien war ausgespielt, wenn auch die Franzosen bis zum Sturz Napoleons niemals die Hoffnung aufgaben, daß sich die indischen Fürsten gegen die Ausweitung des britischen Einflusses erheben würden. Die Durchsetzung des französischen Machtanspruches in Indien mußte aber davon abhängen, ob Frankreich den potentiellen Gegnern der Engländer effektive Hilfe gewähren konnte, die ihrerseits von der Sicherstellung der Seeverbindungen abhing. Dank der Fähigkeit des französischen Geschwaderchefs Admiral de Suffren gelang es den Franzosen in den Jahren 1782/83, den Engländern die Beherrschung des Indischen Ozeans erfolgreich streitig zu machen, und die Aussichten für eine Rückkehr Frankreichs nach Indien mußten in einem günstigen Licht erscheinen. Der Pariser Friedensschluß setzte dieser Hoffnung allerdings ein schnelles Ende. Eine weitere Chance sollte sich den Franzosen nicht mehr bieten.

Der britisch-französische Machtkampf auf indischem Boden war für die Ostindische Kompanie ein Meilenstein in ihrer Entwicklung, denn die einmal in die Praxis umgesetzte Politik der indischen Bündnisverpflichtungen und der territorialen Erwerbungen war nicht mehr rückgängig zu machen. Dennoch erklärt dies nicht ausreichend die Ausweitung der britischen Macht auf ganz Indien, denn in der Auseinandersetzung zwischen den beiden europäischen

Mächten war es um den Besitz der karnati-schen Küste gegangen, und dieser südöstliche Teil Indiens war weder reich noch strategisch von großer Bedeutung, so daß die weitere Expansion noch lange hätte auf sich warten lassen können. Das Kernland Indiens, Hindustan, war noch außerhalb der Auseinandersetzung geblieben, doch sollte die nach 1757 einsetzende Eroberung Bengalens den Anstoß geben, die im Süden begonnene Expansion im Norden zu ergänzen.

Die Ereignisse in Bengalen spitzten sich zu, als der neue Nabob, Siraj-ud-Daula, zur Festigung seiner Herrschaft und aus der Befürchtung heraus, daß sich die englisch-französischen Auseinandersetzungen auf den Norden ausdehnen könnten, im Jahr 1756 handelte. Um alle Rivalen auszuschalten, wütete er nicht nur gegen seine eigenen Familienmitglieder, er griff auch Fort William an und besetzte im Verlauf dieser Aktion unter Mißachtung der Rechte, die den Engländern im *farman* der Mogul-Kaiser von 1717 eingeräumt worden waren, Kalkutta. Die Briten konnten dem nicht untätig zusehen und entsandten von Madras aus unter Führung von Robert Clive eine kleine Streitmacht nach Bengalen, ohne zu ahnen, welche weitreichenden Folgen diese Expedition haben sollte. Clive hatte sich als Beamter der Ostindischen Kompanie in den Kämpfen mit den Franzosen ausgezeichnet und sich die geschickte Diplomatie Dupleix' zur Gewinnung der Unterstützung indischer Fürsten zu eigen gemacht. Nachdem er sich mit den Gegenspielern des Nabob verbunden hatte, kam es im Jahr 1757 bei Plassey zur Schlacht zwischen seiner kleinen Streitmacht von 800 englischen Soldaten und 2000 Mann indischen Hilfstruppen und der 50000 Mann starken Armee des Nabobs. Nach einer konzentrierten Kanonade wurde die Armee des Nabobs in die Flucht gejagt, und ganz unerhofft sah sich Clive im Besitz Bengalens. Die Engländer setzten einen willfährigen Nabob an die Stelle Siraj-ud-Daulas, der nach einem Auflehnsversuch durch einen neuen Nabob abgelöst wurde. Auch dieser nur nominell herrschende Fürst rebellierte gegen die englische Herrschaft, doch 1764 wurde seine Armee in der Schlacht von Baksar geschlagen. Dieser Sieg sollte noch weitreichendere Früchte tragen als der Sieg von Plassey, da der Mogul-Kaiser in die Hände der Engländer fiel und in ihrer Gewalt blieb. Statt den Kaiser abzusetzen, beließ man ihm die formelle Oberhoheit. Die Kompanie ließ sich mit Bengalen belehnen und behielt sich das Recht der Steuererhebung – der *diwani* – in Bengalen vor. Ein neuer Nabob wurde eingesetzt. Durch die Inbesitznahme Bengalens war die Ostindische Kompanie zu einem der wichtigsten Machtfaktoren Indiens geworden.

Mit dem Jahr 1764 begann eine neue Epoche der englischen Herrschaft in Indien. Drei Hauptprobleme stellten sich nun der Ostindischen Kompanie und der Regierung in London.



© Abb. 8: Verleihung der ›diwani‹ in Bengalen an Lord Robert Clive durch den Mogul-Kaiser

Erstens, und dies war die wesentliche Frage, mußte klargestellt werden, ob weitere territoriale Erwerbungen indischer Gebiete zu vermeiden seien, oder ob der eingeleitete Prozeß bis zur völligen Beherrschung des gesamten Halbkontinents führen sollte. Diese Frage war in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts keineswegs entschieden, da die bisherigen britischen Besitzungen noch nicht sehr umfangreich waren und es vorteilhafter schien, die Herrschaftsgebiete durch Verträge mit den indischen Staaten abzusichern, statt eine Kette kostspieliger und vielleicht erfolgloser Eroberungskriege in Kauf zu nehmen.

Wie immer auch diese Frage gelöst wurde, in Kamalak und Bengalen mußten die Engländer zweitens eine Entscheidung treffen, in welcher Form sie ihre Herrschaft ausüben wollten. War es bisher möglich gewesen, der Ostindischen Kompanie weitgehende Handlungsfreiheit zu belassen, so fand man sich jetzt der ungewöhnlichen Lage gegenüber, daß eine private Aktiengesellschaft Eigentümer großer Gebiete geworden war und zur Bewahrung dieses Besitzes Entscheidungen treffen mußte, die der englischen Regierung Verpflichtungen und Maßnahmen von größter Tragweite aufzwangen. Drittens mußte über eine Regierungs- und Verwaltungsstruktur für die Gebiete im Südosten und Bengalens entschieden werden.

Zunächst neigte man zu der Auffassung, es nicht zu einem Bruch mit der 150 Jahre bewährten Tradition des Verzichts auf koloniale Erwerbungen kommen zu lassen. Verstärkt wurde diese Haltung durch die Befürchtung, daß die ständigen Anstrengungen zum Unterhalt von Streitkräften zu kostspielig sein würden. Dennoch entschied man sich zur Fortsetzung der Expansionspolitik. Es waren vor allem drei Gründe, die den Ausschlag gaben. Die andauernde Gefahr einer neuen französischen Intervention erforderte den vorsorglichen Abschluß von Bündnisverträgen mit indischen Fürstentümern. Ein Heraushalten aus den internen Streitigkeiten Indiens erschien infolge der fortschreitenden staatlichen Anarchie ausgeschlossen, und schließlich erforderte es die Sicherheit der britischen Besitzungen, mit den Nachbarstaaten Schutzverträge abzuschließen, die ihrerseits die Engländer in die Machtkämpfe rivalisierender Fürsten hineinzog. Nach jedem Erfolg der britischen Expansionspolitik und der Ausweitung territorialer Verantwortlichkeiten mußte die Verwicklung in die indische Bündnispolitik noch stärker hervortreten. Die Regierung in London stand dieser wachsenden Verflechtung zunächst ablehnend gegenüber, da die hohen Kosten noch nicht einmal sicherzustellen schienen, daß auf diese Weise eine dauerhafte Befriedung erreicht werden könne. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatte sich aber bei den Verantwortlichen der Kompanie in Indien die Überzeugung durchgesetzt, daß ein System regionaler Bündnisse so lange keine stabile politische Lage schaffen würde, als angesichts der ausgeprägten staatlichen Anarchie noch indische Staaten außerhalb der politischen Kontrolle Großbritanniens blieben. Eine dauerhafte Lösung setzte voraus, daß das gesamte indische Gebiet unter britischer Herrschaft zu einem einheitlichen Vertragssystem zusammengefaßt würde. Die britische Regierung übernahm dann sehr bald die Zielsetzung der Verwaltung in Kalkutta, um die Ordnung und Wirtschaftskraft Indiens sicherzustellen.

Für die Beamten der Kompanie in Indien fehlte es nicht an Beweggründen zur Fortsetzung der territorialen Expansion. Jede Neuerwerbung bereicherte nicht nur die Bediensteten der Gesellschaft, sie sicherte auch der Handelsgesellschaft höhere Einnahmen. Selbst wenn ein Gebiet nicht einfach annektiert wurde, so erbrachten die Protektoratsverträge mit den Fürsten finanzielle Einnahmen, die der Gesellschaft einen finanziellen Rückhalt gaben, der niemals allein durch die kommerziellen Transaktionen erzielt worden wäre. Dank dieser zusätzlichen Einnahmequellen konnte die englische Ostindische Kompanie ihre holländischen und französischen Handelsrivalen überleben, deren Erfolg oder Mißerfolg völlig vom Absatz indischer Waren in Europa abhängig war. Die Eroberung Indiens, die nach dem Sieg über den Nabob von Bengalen im Jahr 1764 unternommen wurde, war dennoch nicht das Ergebnis einer zielbewußten Gesamtplanung und wurde eher widerstrebend ins Auge gefaßt. Die Kompanie beharrte lange darauf, weitere Kriege und Erwerbungen zu unterlassen. Erst in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts wurden neue Gebiete in Zentralindien annektiert. Im Süden Indiens wurde der Kompanie dagegen das Gesetz des Handelns aufgezwungen.

Der Muselman Haidar Ali hatte mit Unterstützung bewaffneter Banden Mysore in seinen Besitz gebracht und zählte auf die Hilfe Frankreichs, um den gesamten Süden des Landes zu erobern. Nachdem er mit Hyderabad, der Marathadynastie und den Franzosen ein Bündnis eingegangen war, griff er im Jahr 1780 den Nabob von Kamalak an und besetzte das ganze britische Protektoratsgebiet, ehe seinem Vordringen Einhalt geboten werden konnte. Von seinen indischen Verbündeten im Stich gelassen, konnte er auch nicht mehr auf die Unterstützung Frankreichs rechnen, nachdem Engländer und Franzosen 1783 die Feindseligkeiten beendet hatten. Ein Jahr später mußte sein Sohn Tipu Sultan mit den Engländern Frieden schließen, doch wollte dieser das Werk seines Vaters fortsetzen und ließ sich 1789 dazu verleiten, den Radscha von Travancore, einen Verbündeten der Engländer, anzugreifen. Diesmal waren die Marathas und der Nizam von Hyderabad auf Seiten Englands, und drei Jahre später war Tipu Sultans Niederlage besiegelt, so daß nun die Engländer die unumstrittenen Herren des Südens waren. Mysore wurde von ihnen nicht annektiert, sondern durch Gebietsabtretungen zugunsten der Kompanie oder der Verbündeten Englands geschwächt und politisch isoliert. Mysore mußte seinen Gegnern eine hohe Entschädigung zahlen und den Engländern vertraglich Abgaben zusichern. Der Kompanie kam es auf die potentielle Schwächung ihres Feindes an, und sie vermied es, die Regierungsverantwortung selbst übernehmen zu müssen. Die Behandlung Mysores stellte einen Modellfall dar, der von den Engländern später noch erfolgreich in ähnlichen Situationen angewandt wurde.

Die definitive Festigung der englischen Herrschaft im Süden Indiens im Jahr 1801 war das Ergebnis einer bewußten politischen Zielsetzung. Angesichts der erneuten französischen Drohung seit dem Kriegausbruch mit dem Frankreich der Revolution konnte Wellesley wenigstens zeitweilig bei der Regierung und der Kompanie seine Meinung durchsetzen, daß England entweder ganz Indien beherrschen oder doch seinen dominierenden Einfluß geltend machen mußte. 1798 mußte der Nizam von Hyderabad die französischen Truppen zum Verlassen des Landes auffordern und einen Schutzvertrag unterschreiben, der den Engländern Tributzahlungen gewährte, ihnen die auswärtigen Beziehungen überließ und die Stationierung britischer Truppen und die Einsetzung eines Regenten vorsah. Eine ähnliche Regelung mußte ein Jahr später Mysore hinnehmen, nachdem Tipu Sultan nach einem erneuten Bündnisvertrag mit Frankreich geschlagen und getötet worden war. An seiner Stelle wurde die alte Hindu-Dynastie wieder eingesetzt, die den Engländern ähnliche Rechte einräumen mußte wie die im Schutzvertrag mit Hyderabad vorgesehenen. Außerdem eignete sich die Kompanie weitere Gebiete an. Schließlich wurde im Jahr 1801 der Nabob von Karnatak abgesetzt, sein Land ging unmittelbar in die Hände der Kompanie über, so daß das gesamte indische Gebiet südlich einer Linie von Goa bis zum Bengalischen Meer direkt unter britische Herrschaft kam, mit Ausnahme von Travancore, Cochin und Mysore, die durch Protektoratsverträge an England gebunden waren.

Die Konsolidierung der Macht im Süden eröffnete den Weg der Expansion nach Zentralindien und den westlichen Teilen des Landes. 1797 und dann 1801 wurde Oudh gezwungen, in einem Schutzvertrag Gebiet abzutreten und die englische Oberhoheit anzuerkennen. Von 1802 bis 1805 unterstützten die Engländer die Thronansprüche eines Prätendenten der Peshwa-Dynastie und schlugen die Maratha-Föderation in einem dreijährigen Krieg. Im Friedensschluß annektierte die Gesellschaft Gebiete des Dekkan und Gujarats, einschließlich Delhis, Cuttacks, Doabs und Agras. Der Krieg hatte aber die Kraft der Marathas noch nicht gebrochen. Als Wellesley im Jahre 1805 nach England zurückkehrte, war die englische Stellung in Zentralindien noch nicht gefestigt. Im Verlauf der napoleonischen Kriege mußten dann die weiteren englischen Projekte zur Schaffung der *Pax Britannica* in Indien sieben Jahre lang zurückgestellt werden, um der französischen und der holländischen Flotte im Indischen Ozean und in den indonesischen Gewässern entgegentreten zu können. Nach 1812 wurde die Eroberungspolitik von dem neuen Generalgouverneur Lord Hastings wieder aufgenommen. 1816 bis 1818 unternahm er die größten militärischen Operationen der indischen Geschichte. Es gelang ihm, die Marathas endgültig zu schlagen und eine Befriedung Zentralindiens durchzusetzen. Die Regelung beruhte darauf, daß die Kompanie die strategisch wichtigen Gebiete in Besitz nahm, dagegen der größte Teil des Landes unter der Herrschaft indischer Fürsten blieb, die durch den Abschluß von Schutzverträgen die Stationierung britischer Truppen und die Entsendung eines Residenten hinnehmen mußten. Die Peshwa-Gebiete wurden ganz annektiert, aber die anderen Maratha-Staaten überlebten. Die kleinen Rajput-Staaten wurden durch Verträge gebunden, brauchten aber keine Stationierung englischer Truppen hinzunehmen. Bis zum Indus und mit Ausnahme des Panjab und des Sindh war so die britische Oberhoheit über ganz Indien entweder direkt oder indirekt sichergestellt. Für lange Zeit ergaben sich keine territorialen Fragen mehr.

Die Ostindische Kompanie hatte bereits lange vorher einen Wandel durchgemacht und aufgehört, in erster Linie eine Handelsgesellschaft zu sein. Infolge der völlig neuen britischen Machtposition in Indien hätte man annehmen können, daß die Kompanie längst jede Regierungs- und Verwaltungskompetenz hätte verlieren müssen. Es war für die vom Gewohnheitsrecht geprägte englische Einstellung des 18. Jahrhunderts und für die damit verbundene Respektierung von Chartarechten bezeichnend, daß es zu einer Kompromißlösung kam, die der Kompanie die Verwaltung Indiens unter Aufsicht der Regierung in London weiterhin zusicherte.

Die Stärkung der Stellung des britischen Staates erfolgte schrittweise, und die allmähliche Übernahme von Funktionen aus den Händen der Kompanie spiegelte die Streitigkeiten und Konflikte wider, denen diese ausgesetzt war. Von 1758 bis 1765 versuchten Robert Clive und andere Beamte der Kompanie, die durch ihre Beteiligung an der Niederwerfung Bengalens zu Reichtum gekommen waren, die Kontrolle des Obersten Direktoriums zu gewinnen. Durch den

Ankauf von Aktien und die Aufsplitterung der Teile in Aktien von 500 Pfund Wert wollten sie möglichst viele Stimmen auf der Aktionärsversammlung für sich gewinnen. Diese Auseinandersetzungen über die Kontrolle der Kompanie schwächten die Spitze und führten zum Einschreiten der Regierung. Der Erwerb Bengalens und die Tatsache, daß Clive das Recht der Besteuerung (*diwani*) erhalten hatte, führte in England zu der Erwartung außerordentlich hoher Gewinne. Die englische Regierung veranlaßte daher die Kompanie im Jahr 1767, dem Schatzamt 400000 Pfund zur Verfügung zu stellen, während gleichzeitig ein Gesetz die Höhe der Dividendenzahlungen beschränkte. Es war eine Ironie des Schicksals, daß es nicht der Reichtum, sondern die Finanzschwierigkeiten der Kompanie waren, die zur Übernahme der Verantwortung durch die Regierung führten. Acht Jahre nach der Eroberung Bengalens hatten die Leiter der Kompanie in Indien zwar Vermögen angesammelt, doch die Kassen in London waren leer. Die hohen Kosten der Kriegführung in Bengalen, unerwartet niedrige Verkaufserlöse indischer Waren im Mutterland und ein Bankenkrach brachten die Kompanie in Zahlungsschwierigkeiten. Die Regierung gewährte eine Anleihe, doch mußte die Gesellschaft 1773 den *Regulating Act* Lord Norths akzeptieren. Die Gesellschaft konnte ihre Selbständigkeit bewahren, mußte aber die Regierung über alle finanziellen, administrativen und militärischen Maßnahmen und Angelegenheiten informieren. Weiterhin sah das Gesetz die Einsetzung eines Obersten Königlichen Gerichtshofes in Kalkutta vor. Nachdem im Jahr 1784 die Gerüchte über skandalöse Zustände der Verwaltung Indiens in London zu politischen Stürmen geführt hatten, ließ Premierminister Pitt den *India Act*, das Indiangesetz, verabschieden, das die staatliche Verantwortung soweit ausdehnte, wie dies eben noch möglich war, ohne den Grundsatz der Verantwortlichkeit der Kompanie für die indischen Besitzungen zu durchbrechen. Die Kompanie behielt alle Handelsrechte und die damit verbundenen Aufgaben und hatte eine Mitsprache bei der Besetzung aller Stellen, doch wurde ein Gremium königlicher Kommissare eingesetzt, dem auch Mitglieder der Regierung angehörten, das nun ein Kontroll- und Verfügungsrecht über alle Anweisungen erhielt, die von der Londoner Zentrale der Kompanie an die Verwaltungsorgane in Indien erlassen wurden. Weiterhin konnten die Kommissare dem Generalgouverneur direkt Befehle erteilen, die ihm durch einen geheimen Ausschuß der Gesellschaft zugestellt wurden. Dieser Regierungsdualismus der indischen Besitzungen war zwar unrationell, doch bewährte er sich und bestand bis 1858. Der Ausschuß der Kommissare entwickelte sich zu dem *Board of Control*, dessen Vorsitzender in der Praxis die Stellung eines Staatssekretärs einnahm, ohne freilich im Kabinett vertreten zu sein. Die britische Regierung entschied oder billigte alle wichtigeren Fragen. Letzten Endes bildete sich die Situation heraus, daß die Ostindische Kompanie das Verwaltungsorgan darstellte, das im Namen des englischen Staates für die indischen Angelegenheiten zuständig war. An die Aktionäre wurden weiterhin Dividenden ausgeschüttet, doch da die Höhe der Gewinnausschüttung durch

Gesetze begrenzt war, unterlag das Direktorium der Kompanie nicht der Versuchung, politischen Druck zur Bereicherung der Aktionäre anzuwenden. Der Dualismus der Verantwortung für Indien hatte zwar Nachteile und ließ oft keine schnellen Entschlüsse zu, doch war andererseits dadurch sichergestellt, daß die indischen Fragen aus dem politischen Tagesstreit herausgehalten wurden.

Das Nebeneinander der Kompetenzen von Regierung und Kompanie schuf eine Verwaltungsstruktur, die sich dennoch erfolgreich bewährte. Das ist wohl die bemerkenswerteste Tatsache dieses Kompromisses, da die Kompanie nur geringe Erfahrungen auf diesem Gebiet hatte und es nirgendwo ein Vorbild dafür gab, wie Europäer Millionen von Asiaten regieren könnten. Voraussetzung für eine gut funktionierende administrative Maschinerie war eine korruptionsfreie Beamtenschaft. Eigennutz und Amtsmißbrauch waren für alle Bediensteten der europäischen Handelsgesellschaften in Asien charakteristisch, und die gefährlichen Folgen davon waren unter Robert Clive und seinen Kollegen in Bengalen deutlich geworden. Die über diese Vorfälle aufgebrachte englische öffentliche Meinung setzte allmählich Reformen durch. Im *Regulating Act* des Jahres 1773 wurde der Versuch unternommen, zunächst einmal diese Zustände an der Spitze der Kompanie abzustellen. Um den Generalgouverneur zu einer loyalen Amtsführung anzuhalten, wurde er seinem Beratenden Rat unterstellt. Zwar konnte der Generalgouverneur im Jahr 1786 diese Fesseln wieder abschütteln, doch setzte sich anschließend mehr und mehr der Grundsatz durch, die oberste Position in Indien an Beamte zu übertragen, die nicht aus dem Verwaltungsdienst der Kompanie in Indien hervorgegangen waren und auf deren Ehrlichkeit man eher bauen zu können glaubte. Die tiefgreifendsten Auswirkungen hatten die Verwaltungsreformen, die zwischen 1786 und 1793 von Lord Cornwallis durchgesetzt wurden. Diese Maßnahmen führten zum ersten Mal zu einer klaren Trennung der Verwaltungsfunktionen von der kommerziellen Betätigung. Die Beamten mußten sich künftig ausschließlich auf ihre administrativen Aufgaben beschränken und durften keinerlei sonstige Tätigkeit ausüben oder Entlohnung oder Geschenke für geleistete Dienste annehmen. Ihre Versorgung wurde durch bessere Besoldung und Pensionsregelungen sichergestellt, um so der Anfälligkeit gegenüber Korruption und Veruntreuung entgegenzuwirken. Der durch diese Reformen begründete sogenannte *Convenanted Indian Service* bot die Aussichten auf eine gute Berufskarriere im Gegensatz zum früheren Anreiz zum Dienst in Indien, durch den man schnell zu Reichtum kommen konnte. Diese neue Beamtenschaft entwickelte sehr bald einen Korpsgeist und fühlte sich der Aufgabe verpflichtet, den indischen Interessen zu dienen. Trotz der Unvollkommenheiten dieses Systems und besonders der zunehmenden Entfremdung von der indischen Bevölkerung konnte die neue indische Verwaltung das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, 150 Jahre lang die Belange des Landes uneigennützig und wirksam wahrgenommen zu haben. Es war das erste Mal in der europäischen

Kolonialgeschichte, daß ein speziell ausgebildetes Korps von Kolonialbeamten entstanden war.

Hinsichtlich der Methoden, die Verwaltung des Landes aufzubauen, stellten sich den Engländern grundsätzlich zwei Alternativlösungen: entweder die indirekte Herrschaftsausübung durch die Heranziehung traditioneller indischer Formen und einheimischer Beamter entsprechend dem Beispiel Hollands in Java oder der Praxis, die nach der Eroberung Bengalens jahrelang geübt wurde, oder die direkte Kolonialverwaltung unter der Verantwortung englischer Beamter und die Herausbildung eigener Verwaltungsformen. Eine klare Wahl zugunsten des einen oder anderen Modells wurde allerdings nie getroffen. Seit 1818 bestand die verfassungs- und verwaltungsrechtliche Unterscheidung zwischen Britisch-Indien, den direkt von der Gesellschaft verwalteten Gebieten, und den übrigen Territorien. Die von der Ostindischen Kompanie abhängigen Gebiete wurden von ihren Beamten verwaltet, während die durch Verträge an England gebundenen Gebiete mittelbar von den indischen einheimischen Fürsten unter der Kontrolle von britischen Truppen und Residenten regiert wurden.



© Abb. 9: Straße in Kalkutta, 1786

Bis zum Ende der britischen Herrschaft wurde diese Unterscheidung aufrechterhalten. Innerhalb der direkten englischen Besitzungen bestanden verschiedene Verwaltungs- und Steuersysteme in den drei Hauptterritorien Bengalen, Madras und Bombay. Die später erworbenen Gebiete wurden diesen

drei Territorien angegliedert. Hinsichtlich des Steuersystems übernahm Bengalen die indische *zamindari*-Methode, die sich dadurch auszeichnete, daß von dem Inhaber des erblichen Amtes des Steuereintreibers bestimmte Beträge abgeführt werden mußten, seitdem das *Permanent Settlement*-Gesetz von 1793 die Modalitäten dieser Besteuerung festgelegt hatte. Madras und Bombay gingen schließlich zu dem Veranlagungssystem der *ryotwari* über, nach dem kollektive Dorfsteuern oder individuelle Einzelbelastungen je nach Abgabefähigkeit der Gemeinden festgelegt wurden. Im Rechts- und Verwaltungswesen bestanden ähnliche Unterschiede zwischen den Hauptregionen.

Die Gründungsphase des britischen Reiches ging im wesentlichen mit 1818 zu Ende. Rückblickend hatte sich diese Epoche dadurch ausgezeichnet, daß sich eine Handelskompanie zum Herren über eins der beiden großen östlichen Reiche der damaligen Zeit aufgeschwungen hatte. Die außerordentlich großen Hindernisse, die einem derartigen Unterfangen zunächst im Weg standen, waren überwunden worden. Die Kompanie hatte es fertiggebracht, Regierungs- und Herrschaftsformen zu entwickeln, die eine vollkommene Beherrschung sicherstellten, ohne die Auflehnung der indischen Bevölkerung zu provozieren. Die erste Phase der britischen Durchdringung hatte den Indern nur geringe, wenn überhaupt, Vorteile eingebracht. Finanziell war das Land stärker ausgesaugt worden als je zuvor. Die 75 Jahre dauernden Eroberungs- und Bürgerkriege und die Einfälle der Briten, Marathas, Perser und Afghanen hatten weite Landstriche völlig verwüstet und wirtschaftlich ins Elend gebracht. Mit der Sicherstellung der englischen Herrschaft im Jahr 1818 traten dann aber eine spürbare Entlastung und ein allmählicher Fortschritt ein. In den folgenden hundert Jahren sicherte die britische Beherrschung dem Land den inneren Frieden und ermöglichte den Ausbau der Wirtschaft und der Verkehrswege. Europäisches Geistesgut befruchtete die intellektuelle Entwicklung der einheimischen Eliten.

Die Inbesitznahme des indischen Halbkontinents durch Großbritannien stellte den entscheidendsten Meilenstein auf dem Weg der Schaffung der europäischen Kolonialreiche im 19. Jahrhundert dar, und zwar aus einer Reihe von Gründen. Die Notwendigkeit, die indischen Gebiete militärisch abzusichern, veranlaßte die Engländer, die Grenzen Indiens im Norden und Nordosten, aber auch in Richtung Burma und Singapur auszuweiten und schließlich auch den Nahen und Mittleren Osten in die Sicherheitspolitik einzubeziehen. Indien stellte so das Kernland dar, um das herum das britische Weltreich entstand. Die europäischen Rivalen Großbritanniens nahmen sich in ihrer Kolonialpolitik die britische Eroberung zum Beispiel; sie wurden dadurch zu eigenen Aktionen angespornt, auch wenn der britische Erfolg, wie im Falle Frankreichs, die eigene Niederlage besiegelt hatte. Frankreich und nach ihm weitere europäische Länder gingen davon aus, daß ein wesentlicher Teil der britischen Machtposition in der Welt auf den Besitz Indiens begründet war. Sie zogen für ihre eigene Kolonialpolitik demnach die Schlußfolgerung, daß es möglich sei, so große und bedeutende

Gebiete mit relativ geringen Mitteln und unter Ausnutzung der inneren Spannungen eines Landes in den eigenen Machtbereich einzubeziehen, ohne daß in personeller oder finanzieller Hinsicht dem Mutterland zu große Opfer zugemutet würden. Der britische Erfolg in Indien bot nahezu 150 Jahre lang dem entstehenden Imperialismus der europäischen Mächte das Alibi und den Anreiz, es England gleichzutun.

Indiens spezifische Bedeutung für die Kolonialgeschichte ergab sich daraus, daß hier eine völlig neue Gattung kolonialer Erwerbungen in Erscheinung trat. Es handelte sich weder um eine Siedlungskolonie noch um eine Handelskolonie. Gleichzeitig gab es wenig Anreize zur Schaffung von Plantagenwirtschaften nach westindischem Vorbild. Andererseits sah sich eine europäische Macht zum ersten Mal vor die Notwendigkeit gestellt, eine in sich vielschichtige Millionenbevölkerung unterschiedlicher Rassen und Glaubensbekenntnisse zu regieren, deren geschichtliches und geistiges Erbe die Übernahme oder auch nur Assimilierung europäischer Kultur und Zivilisation ausschloß. Die Engländer betrachteten die Beherrschung Indiens als eine Treuhänderaufgabe; sie kamen nicht als Siedler oder zum Erwerb von großen Pflanzersbesitzungen. Um ihrer Aufgabe gerecht werden zu können, mußten sie sich auf die einheimischen Kraftquellen stützen. Während die Machtausübung auf der unteren Ebene auf indischen Institutionen beruhte, wurde der Subkontinent an der Spitze von einer kleinen Schicht hoher britischer Kolonialbeamter regiert, die von zum größten Teil aus indischen Soldaten rekrutierten Streitkräften gestützt wurden.

Indien stellte die erste große überseeische Erwerbung einer europäischen Macht dar, die keine eigentliche Kolonie im ursprünglichen Sinn war. Hatten die Spanier und Portugiesen den Kolonialreichen in Amerika ihren Wesenszug gegeben, so schuf England das Vorbild der großen Kolonialreiche des imperialistischen Zeitalters in Asien, Afrika und im Pazifik.

Zweiter Teil

Die Kolonialreiche seit 1815

7. Die zweite Phase der kolonialen Ausdehnung von 1815 bis 1882

Das erste Viertel des 19. Jahrhunderts war durch ein Schrumpfen der Kolonialreiche gekennzeichnet. Nach der Durchsetzung der Unabhängigkeit Lateinamerikas war der territoriale Besitzstand europäischer überseeischer Besitzungen unter den Stand der ersten Jahre des 18. Jahrhunderts zurückgefallen. Eine Neuaufnahme der Expansion erschien nicht wahrscheinlich, da die ursprünglichen Motive des Erwerbs von Kolonien mit dem Zusammenbruch der amerikanischen Kolonialreiche hinfällig geworden waren. Die allmähliche Ablösung des Merkantilismus durch den Freihandel, der sich in Amerika sehr bald durchsetzte, entzog den staatlichen Handelsmonopolen die Grundlage. Der Erfolg der Freihandelspolitik war in erster Linie England

zuzuschreiben. In den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts wurden die britischen Kolonien fremden Schiffen und Händlern geöffnet, obwohl das Handelsmonopol zwischen dem Mutterland und den Kolonien erst 1849 endgültig abgeschafft wurde. Die anderen europäischen Länder folgten dem britischen Beispiel. Dank der Initiative Großbritanniens trat eine Reihe von internationalen Abmachungen an die Stelle der Schutzzollpolitik und führte zum Abbau der hohen Einfuhrzölle, der Handelspräferenzen und weiterer Handelsschranken. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts hatte sich der Freihandel weitgehend durchgesetzt und mußte den wirtschaftlichen Argumenten der merkantilistischen Epoche zugunsten des Erwerbs von Kolonien die Grundlage entziehen.

Die politische Neuordnung Europas durch den Wiener Kongreß wirkte sich gleichfalls hemmend auf neue koloniale Unternehmungen aus. Die fünfzigjährige Friedenszeit, derer sich Europa nach 1815 erfreute, ließ den militärisch-strategischen und den diplomatischen Tauschwert überseeischer Besitzungen und Faustpfänder an Bedeutung verlieren. Die britische Vorrangstellung in der kolonialen Entwicklung trat dabei klar zutage. Bis zum Ende des Jahrhunderts war die britische Seeherrschaft auf allen Meeren unbestritten. Großbritannien hatte seit dem Verlust der dreizehn alten amerikanischen Kolonien als einziges europäisches Land beachtliche territoriale Neuerwerbungen machen können. Dank dieser einzigartigen Voraussetzungen konnte Großbritannien jedes überseeische Gebiet in Besitz nehmen und gegenüber den Ansprüchen anderer Mächte behaupten. Das Fehlen einer systematischen Ausdehnungspolitik in Europa war im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß England seine bevorzugte Stellung nicht zur kolonialen Expansion einsetzte, und zwar weniger, weil eine ›anti-imperialistische‹ Strömung dominierte, sondern weil man sich von territorialen Neuerwerbungen keinen Gewinn versprach. Kanada und Australien konnten alle Auswanderungslustigen leicht aufnehmen, wenn sie die Vereinigten Staaten nicht vorzogen, und als Absatzgebiete britischer Waren spielten die Kolonien keine große Rolle mehr, da England als führende Industriemacht des 19. Jahrhunderts sowieso alle Weltmärkte beherrschen konnte. England trat dementsprechend von allen Mächten bis zum Jahr 1885 am entschiedensten gegen koloniale Expansion in den noch nicht aufgeteilten Teilen der Welt ein.

Dennoch war es eine Tatsache, daß die territorialen Besitzergreifungen nach 1815 einen sehr viel schnelleren Rhythmus und Umfang annahmen als jemals zuvor. In der Zeit von 1800 bis 1878 erwarben die europäischen Länder Kolonien mit einem Umfang von 16835000 qkm, während weitere 22411270 qkm bis 1914 dazukamen. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden 55% der Erdoberfläche von Europa und seinen Besitzungen, einschließlich der früheren Kolonien, beherrscht. 1878 waren es 67% und 1914 84,4%.²³ Die koloniale Eroberungspolitik wurde bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges fortgesetzt, so daß im Jahr 1939, von einigen unbedeutenden Gebieten abgesehen, nur die

Türkei, Teile Arabiens, Persien, China, Tibet, die Mongolei und Siam niemals von Europäern beherrscht worden waren. Die alten Kolonialmächte hatten nicht nur ihr Herrschaftsgebiet erweitert, neue Kolonialmächte waren an ihre Seite getreten: Italien, Belgien, die Vereinigten Staaten und Rußland. Das Jahr 1815 setzte also keinen Schlußstrich unter die koloniale Expansion, es stellte den Ausgangspunkt einer neuen Kolonialpolitik dar.

Die Gründe für diese zweite Expansion Europas und die Ausweitung auf zahlreiche neue Länder sind vielschichtig. Es können zwei zeitlich getrennte Phasen festgestellt werden: Die Trennungslinie kann auf das Jahr 1882 gelegt werden. Die ersten siebenzig Jahre des Jahrhunderts waren durch die kolonialen Eroberungen gekennzeichnet, während die zweite Periode im Zeichen der Abgrenzung der Einflußsphären und der Neuaufteilung kolonialen Besitzes stand.

Die erste Periode der kolonialen Neuerwerbungen war jedenfalls nicht das Ergebnis eines europäischen Imperialismus zur Stärkung der Machtposition der Mutterländer. Der Begriff ›Imperialismus‹ muß ebenso wie der des ›Antiiperialismus‹ kritisch betrachtet werden; es entspricht nicht den historischen Tatsachen, wenn man die Kolonialgeschichte in eine imperialistische und eine antiimperialistische Epoche einteilt. Es gab stets ein Überschneiden und ein Nebeneinander von Bestrebungen, Kolonien als Vorteil oder als Belastung anzusehen. Festzuhalten ist die unbestreitbare Tatsache, daß die meisten europäischen Staaten in dem Zeitraum von 1815 bis 1882 dem Neuerwerb von Kolonien ausgesprochen skeptisch gegenüberstanden. Im großen und ganzen kann durchaus gesagt werden, daß keine überseeische Besitzung, die in diesen Jahrzehnten von europäischen Ländern erworben wurde, als Folge einer bewußten Kolonialpolitik annektiert wurde. Von Zeit zu Zeit sprachen sich bestimmte Interessengruppen in den europäischen Ländern dafür aus, bestimmte Gebiete zu erwerben, so wie dies beispielsweise die französischen Katholiken im Falle Tahitis und der Marquesas-Inseln in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts und im Falle von Kotschinchina 20 Jahre später taten. Gleichfalls forderten die englischen Anhänger E.G. Wakefields in den dreißiger Jahren die Annexion Neuseelands. Doch alle diese Aktionen entstanden auf Grund bestimmter Situationen, in denen entweder eine Einflußnahme abgelehnt werden mußte oder aber ein aktives Eingreifen notwendig wurde. Aus diesen isolierten Fällen kann keinesfalls geschlossen werden, daß die Regierungen der europäischen Länder oder auch politische und gesellschaftliche Gruppen vor den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts systematisch einen Kolonialimperialismus wünschten oder forderten.

Diese mehr zufällige koloniale Ausweitung wurde von den Mutterländern also weder beabsichtigt, noch war sie systematisch. Sie nahm ihren Ausgang von der Peripherie aus, und diese Tatsache unterscheidet die Periode von 1815 bis 1882 sowohl von der ersten Epoche der europäischen Kolonialgeschichte als auch

bis zu einem gewissen Grad von dem nachfolgenden Zeitalter des Imperialismus.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war allerdings Europa mit all den noch unabhängigen Ländern Afrikas, Asiens und des Pazifischen Raums in der einen oder anderen Form verbunden. Die Industrialisierung der europäischen Länder und die großen Fortschritte der Technik führten zu einer schnellen Ausweitung der Handelsbeziehungen mit allen Teilen der Erde. Die Entwicklung der Dampfschiffe machte es möglich, den Handel auf weit entfernte Teile der Welt auszudehnen, die früher Segelschiffe kaum ohne finanzielle Verluste anlaufen konnten. Der Missionseifer der christlichen Kirchen führte überall zur Errichtung von Missionsstationen. Die Erforschung der noch weißen Stellen der Landkarte wurde von europäischen Wissenschaftlern mehr und mehr betrieben. Die industrielle Revolution Europas schuf ein gewaltiges wirtschaftliches und technisches Machtzentrum, das auf alle Teile der Erde direkt ausstrahlte und die bisher getrennt voneinander lebenden Völker der Erde näher zusammenbrachte. Gerade die Impulse, die sich aus dieser neuen technischen und industriellen Entwicklung Europas ergaben, ließen eine Politik der Nichteinmischung weniger und weniger zu. Gleichfalls führte die industrielle Revolution zu einer Leistungssteigerung der militärischen Machtmittel, die das bisherige Gleichgewicht zwischen Europa und nichteuropäischen Reichen zerstörte. Bisher war es den großen mittelöstlichen und asiatischen Zivilisationen und Staatengebilden möglich gewesen, ein Eindringen der Europäer zu verhindern. Doch den waffentechnischen Fortschritten Europas hatten weder der Islam noch China Gleichwertiges entgegenzustellen. So konnte es vorkommen, daß ein kleines englisches Expeditionskorps in den Jahren 1839 bis 1842 das chinesische Reich auf die Knie zwang. Bisher war es oft nur durch den geschickten Einsatz geringer Hilfsmittel möglich gewesen, sich gegen außerordentlich große Widerstände durchzusetzen. Die Eroberung Indiens durch England bewies deutlich genug, daß es hauptsächlich der zielbewußte und energische Einsatz geringer Mittel war, der zum Erfolg verhalf. Dank der neuen technischen Hilfsmittel Europas wurde es jetzt fast zu einfach, die europäische Herrschaft überall auszubreiten. Große einheitliche Staatsgebilde fielen bei der ersten Berührung mit der neuen technischen Macht Europa in sich zusammen. Diese allzugroße Leichtigkeit des Erwerbs von Kolonien war die eigentliche Ursache der neuen kolonialen Machtausbreitung.

Der Anstoß zu neuen Eroberungen kam fast ausschließlich aus den Gebieten selbst, die bereits in der Hand der Europäer waren. Viele Eroberungszüge brachten lokale Interessen verschiedener Kolonien zum Ausdruck, und diese subalterne Form des Imperialismus drückte sich in verschiedenen Varianten aus. Weiße Siedlungskolonien wie Kanada, Südafrika, Australien und Neuseeland vergrößerten sich bis zu den Grenzen ihres von der Natur gesetzten Machtbereiches als eine Folge des wachsenden Landhungers der Siedler, das Goldrausches der Abenteurer, der Ausweitung des Handels oder auch der

Absicht, neue Arbeitsreserven zu gewinnen. Die Besatzungskolonien wie beispielsweise Indien, Java oder auch Algerien dehnten sich auf das Hinterland aus, um militärischen Bedrohungen entgegentreten zu können. Die europäischen Kolonialverwaltungen wollten die Grenzen ihrer Besitzungen absichern und trieben so Gebietserwerbungen voran. Selbst die westafrikanischen Handelsstützpunkte gewannen durch Verträge mit einheimischen Negerstaaten ein beachtliches Hinterland. Im Pazifischen Ozean war es oft ausreichend, daß eine kleine Gruppe von Missionaren oder weißen Siedlern die traditionellen Lebensformen der Bevölkerung so beeinflusste, daß die europäischen Staaten zur Sicherstellung einer harmonischen Entwicklung eingreifen mußten. Wenn der Anlaß zur territorialen Expansion in den Kolonien selbst zu suchen war, so war es dennoch unvermeidlich, daß die Mutterländer zu diesen Aktionen Stellung nehmen mußten. Sie konnten sich nicht uninteressiert zeigen, sondern mußten die Annexionen entweder billigen oder verhindern. Angesichts der Abneigung der europäischen Hauptstädte, dem eigenen Machtbereich neue Kolonien anzugliedern, versuchte man, Methoden zu entwickeln, die eine direkte Verantwortung vermieden. So wurden beispielsweise Protektorat- und Schutzverträge mit einheimischen Staaten abgeschlossen. Die diplomatischen und politischen Gegebenheiten ließen es manchmal nicht zu, daß europäische Staaten Gebiete annektierten, doch im allgemeinen ging man einfach den Weg des geringsten Widerstandes, da die Ablehnung derartiger Forderungen mehr Schwierigkeiten und politische Komplikationen mit sich gebracht hätte.

Der Erwerb von Besitzungen auf Grund bestimmter Erfordernisse des Mutterlandes war die Ausnahme. In der Regel annektierte man Gebiete, weil dies am einfachsten erschien und ein Verzicht schwerwiegendere Probleme geschaffen hätte. Dies führte dazu, daß im Jahr 1882 die neuen Kolonialreiche weitgehend aus Besitzungen bestanden, die man weder erwerben wollte noch gebrauchen konnte. Die koloniale Aufteilung der Welt unter die europäischen Mächte in den folgenden 30 Jahren spitzte diese ungewöhnliche Situation zwar noch zu, war aber bereits im Ursprung und im Wesen dieser neuen Kolonien angelegt.

I. Die Ausweitung der europäischen Machtsphäre in Afrika

Afrika schien im Jahr 1815 wenig Anziehungskraft auf europäische Kolonisatoren auszuüben. Nur die afrikanische Mittelmeerküste bot die Voraussetzung für größeren Handel und für die Errichtung von Siedlungskolonien. Doch die islamischen Staaten, die in einem mehr oder weniger engen Abhängigkeitsverhältnis vom Osmanischen Reich standen, ließen keine Besitznahme zu. Bessere Aussichten schien die Westküste Afrikas zu eröffnen. Im Senegal, in Gambia, Sierra Leone und Angola waren bereits Kolonien erworben worden, daneben bestanden zahlreiche Handelskontore. Die

Ächtung des Sklavenhandels führte zu einem Nachlassen des europäischen Interesses, obwohl der Sklavenhandel erst gegen 1860 effektiv unterbunden werden konnte. Wenn auch schließlich der Handel mit Erdnußöl und Palmöl den Sklavenhandel ersetzte, so war das wirtschaftliche Interesse an der Ausfuhr dieser Produkte zunächst noch gering. Da andererseits die Ölf Früchte von afrikanischen Mittelsmännern angeliefert wurden, erschien es nicht notwendig, eine Annexion von Gebieten zur Sicherung des Handels ins Auge zu fassen. Die portugiesische Stellung in Mozambique war zu wenig gefestigt, als daß eine Expansion in Frage gekommen wäre, und entlang der Ostküste gab es nur beschränkte europäische Interessen. So besaß eigentlich nur Südafrika zu diesem Zeitpunkt eine Zukunft als Kolonie, da die europäischen Siedler die Grenzen in östlicher Richtung vorschoben.

a) Die afrikanische Mittelmeerküste

Vor dem Jahr 1882 stellten Algerien, Tunesien und Ägypten die unerwartetsten Neuerwerbungen europäischer Staaten in Afrika dar, da in allen drei Ländern die dortige, vom Islam geprägte Herrschaftsform in der Lage war, jeder Eroberung mit beträchtlichen Mitteln entgegenzutreten.

Für die Machtausdehnung Europas in Nordafrika stellte die Annexion Algeriens durch Frankreich, die nahezu zufällig in Angriff genommen wurde, einen der wesentlichsten Faktoren dar. Eine Eroberung Algeriens war bereits von Ludwig XIV. und dann von Napoleon ins Auge gefaßt worden, doch nach dem Wiener Kongreß stellte das Ausgreifen nach Nordafrika kein eigentliches Ziel der französischen Politik dar. Die Besitzergreifung Algeriens setzte im Jahre 1830 ein, als Karl X. eine Flottenexpedition in den Hafen von Algier entsandte. Diese Aktion sollte einmal den Übergriffen der algerischen Piraten auf französische Handelsschiffe ein Ende setzen und sodann der unpopulären Herrschaft des Bourbonen einen Prestigeerfolg verschaffen. Wenn auch Karl X. noch im selben Jahr auf den Thron verzichten mußte, so wurde doch unter den folgenden Regimen die militärische Besetzung der Küste fortgesetzt, um den Piraten die Stützpunkte zu nehmen; die Städte Oran und Bône wurden erobert. Frankreich hatte selbst danach noch nicht die Absicht, ganz Algerien in Besitz zu nehmen, doch zwangen die Umstände die französischen Regierungen, die Eroberung des Hinterlandes in Angriff zu nehmen, nachdem 1834 die kriegerischen Operationen der Algerier gegen das französische Vordringen, die sich mit wechselnder Heftigkeit bis 1879 hinziehen sollten, einsetzten. In der ersten Periode der Besetzung hätte Frankreich durch einen Rückzug von der nordafrikanischen Küste wenig verloren, doch die französische Armee wollte ihr Prestige nicht aufs Spiel setzen, so daß die militärischen Aktionen weitergeführt wurden. 1882 war bereits das gesamte algerische Gebiet unter französischer Kontrolle und von französischen Truppen besetzt; eine ständig steigende Zahl

von Siedlern hatte sich in der Nähe der Küstenstädte angesiedelt. So wurde Algerien die erste der europäischen Kolonien, die ihrem Wesen nach uneinheitlich war und für deren Annexion es zunächst keine überzeugenden Motive gegeben hatte. Algerien war ein typisches Beispiel dafür, daß eine örtlich beschränkte Initiative sich allmählich in die Eroberung eines ganzen Landes ausweitete.

Die Errichtung des französischen Protektorats in Tunis (1881) und die britische Besetzung Ägyptens (1882) folgten ähnlichen Grundlinien. Im Falle Tunesiens wurde die französische Herrschaftsübernahme dadurch herbeigeführt, daß das Land den europäischen Banken die gewährten Kredite nicht mehr zurückzahlen konnte. So war Tunesien das erste Land des Islams, das durch eine fortlaufende Verschuldung die eigene Unabhängigkeit verlor. Diese Entwicklung hatte im Jahre 1830 eingesetzt, als die Beys von Tunis die finanzielle Hilfe Frankreichs beanspruchten, um die Oberherrschaft der türkischen Sultane abschütteln zu können. Diese Politik hätte Tunesien nach der Befreiung von der türkischen Herrschaft unter die Kontrolle Frankreichs bringen können, da sich die Franzosen bereits im benachbarten Algerien festgesetzt hatten, doch war es den Beys lange Zeit erfolgreich gelungen, durch eine geschickte Diplomatie, die Italien und England gegen Frankreich ausspielte, die Unabhängigkeit zu bewahren. Gleichzeitig nahmen die Herrscher in Tunis beträchtliche Anleihen auf, um die Wirtschaft und die Verwaltung des Landes zu modernisieren, doch die Einnahmen des Beys standen schließlich in keinem Verhältnis zu den eingegangenen Schuldverpflichtungen gegenüber französischen und anderen europäischen Banken, so daß Großbritannien und Frankreich 1857 die Zusicherung erhielten, daß die Konsuln beider Länder ein Aufsichtsrecht über die Regierung ausüben durften. Italien erhielt später dasselbe Vorrecht. 1869 setzten diese drei Staaten eine internationale Finanzkommission ein, die das tunesische Finanzwesen reformieren sollte. Da Frankreich das meiste Geld in Tunesien investiert hatte und da der französische Konsul in geschickter Weise den tunesischen Finanzminister auf seine Seite brachte, konnte Frankreich die entscheidende Rolle in Tunis spielen. Dies bedeutete aber noch keineswegs, daß die Absicht bestand, das Land direkt dem französischen Machtbereich anzugliedern, da die militärische Befriedungsaktion in Algier bereits sehr kostspielig war und ähnlich teure militärische Abenteuer in Tunesien zum Fall jedes Kabinetts geführt hätten, das eine derartige Initiative ergriffen hätte. Wenn Frankreich schließlich handelte, so waren es die Italiener, die eine Entscheidung erzwangen, da Italien klar zu erkennen gab, daß es den Erwerb Tunesiens beabsichtigte. Um eine derartige italienische Aktion zu verhindern, erhielten die französischen Truppen in Algerien 1881 den Befehl, Tunesien zu besetzen. Beabsichtigt war nur der Abschluß eines Protektoratsvertrages und die anschließende Zurückziehung der Streitkräfte, doch führte auch hier ein Aufstand der Tunesier zur vollständigen militärischen Besetzung des Landes. Wenn sich der Widerstand der herrschenden Kreise in Tunesien gegen die

französische Intervention richtete, so war sie gleichfalls eine Reaktion auf die als zu stark empfundene Abhängigkeit von Europäern, in die sich der Sultan begeben hatte. Nach der Niederwerfung der Rebellion begnügte sich allerdings die französische Regierung damit, einen Protektoratsvertrag mit dem Bey abzuschließen und die Regierung des Bey nominell aufrechtzuerhalten. Tatsächlich wurde Tunesien aber eine französische Kolonie.

Das Osmanische Reich selbst geriet zur selben Zeit in Zahlungsschwierigkeiten, doch ließ die europäische Gleichgewichtspolitik naturgemäß nicht zu, daß die Türkei ein ähnliches Schicksal erlitt wie Tunesien. Diplomatisch-politische Gegebenheiten setzten hier wie in anderen Fällen dem Expansionsdrang europäischer Mächte Grenzen. 1876 hatte die Verschuldung der türkischen Regierung den beachtlichen Betrag von 200 Millionen türkischer Pfunde erreicht; der Staat war zahlungsunfähig. Kurz vorher hatten die Revolten in Bosnien (1875) und in Bulgarien (1876) zur Intervention Rußlands geführt, die die türkische Stellung auf dem Balkan erschütterte. Überraschenderweise mißlang den Russen 1877 die Besetzung Konstantinopels. Die Türkei wurde durch den Friedensschluß von San Stefano im März 1878 von der Bedrohung durch das Zarenreich befreit, hatte es aber den europäischen Mächten zu verdanken, daß dieses nicht den Bosphorus okkupieren konnte. Die zur Aufrechterhaltung des europäischen Mächtegleichgewichtes auf dem Balkan und im Nahen Osten notwendige Stützung der Türkei fand ihren Niederschlag im Berliner Kongreß, den Bismarck 1878 einberief. Für die Kolonialgeschichte war der Berliner Kongreß deshalb bemerkenswert, weil hier zum ersten Mal außereuropäische, sozusagen halbkoloniale Probleme zum Gegenstand internationaler Konferenzbeschlüsse gemacht wurden.

Die Türkei verlor zwar nahezu die Hälfte ihrer Gebiete auf dem Balkan, wurde aber finanziell und politisch wieder auf eigene Beine gestellt, wenn auch die Unterstützung der europäischen Mächte durch wirtschaftliche und finanzielle Konzessionen und das Einräumen von Vorrechten erkaufte werden mußte, die die türkische Handlungsfreiheit einschränkten und das Land mehr und mehr zum Spielball der europäischen Kabinettpolitik werden ließen.

Ägypten besaß nicht eine strategisch-diplomatische Schlüsselstellung wie die Türkei, so daß hier der kolonialen Expansion der westeuropäischen Mächte weniger Hindernisse im Weg standen. Die Lostrennung von der türkischen Oberhoheit war bereits von Mohammed Ali seit 1811 betrieben worden und hatte 1847 praktisch zur Unabhängigkeit geführt. Unter ihm und seinen Nachfolgern war die Entwicklung und Modernisierung des Landes mit westlicher Hilfe und westlichem Kapital in Angriff genommen worden; der Kanal- und Straßenbau machte Fortschritte. Der Khedive erteilte 1854 dem früheren französischen Konsul Ferdinand de Lesseps unter Bedingungen, die er sehr bald bereuen sollte, die Konzession zum Bau des Suezkanals. Ägypten mußte einen Teil der Baukosten selbst aufbringen und Auslandsanleihen aufnehmen, die das Land in steigende Verschuldung gegenüber Frankreich und

anderen europäischen Ländern brachten. Zwar konnten die Franzosen dank der Kanalkonzession und ihrer Kredite eine Vorrangstellung in Ägypten einnehmen, doch mußten sie sich gegen die englischen Ansprüche behaupten, da der Suezkanal für die Sicherstellung der Seewege nach Indien für England von entscheidender Bedeutung war.

Im Jahr 1878 führte die steigende Verschuldung der ägyptischen Regierung zur Einstellung der Zahlungen auf Schatzanweisungen. Eine internationale Kontrollbehörde wurde von den Gläubigern und den Aktionären der Suezkanalgesellschaft zur Überprüfung der ägyptischen Finanzen eingesetzt. Als der Khedive Ismail im folgenden Jahr versuchte, sich dieser Aufsicht zu entziehen, wurde er seines Amtes enthoben und durch den gefügigeren Khediven Tewfik ersetzt. Frankreich und England waren nun gemeinsam die eigentlichen Herren Ägyptens; ein französischer und ein englischer Kommissar standen an der Spitze der internationalen Schuldenkommission und übten die Regierung aus. Dieses dualistische System der sogenannten ›Doppelten Kontrolle‹ hätte die formale Selbständigkeit Ägyptens durchaus sicherstellen können, da die beiden Großmächte nicht zulassen konnten, daß eine die Oberhand gewann, wenn nicht ähnlich wie in Tunesien ein Aufstand gegen die Fremdherrschaft ausgebrochen wäre. Durch den Aufstand Oberst Arabis wurde das diplomatische Gleichgewicht zerstört, denn es gelang seinen Anhängern, bis 1882 nahezu das ganze Land unter ihre Kontrolle zu bringen. Zur Wiederherstellung der Doppelherrschaft war eine gemeinsame britisch-französische militärische Intervention unumgänglich geworden, doch im selben Jahr verweigerte das französische Parlament der Regierung die Kredite zur Entsendung des französischen Kontingentes innerhalb des gemeinsamen Expeditionskorps. So mußte England allein handeln.

Im August 1882 brachten die englischen Truppen unter Sir Garnet Wolseley den Ägyptern Arabis eine vernichtende Niederlage bei; der Khedive Tewfik wurde wieder in sein Amt eingesetzt. Jetzt waren die Engländer allein Herren des Landes. Gladstone hatte gegen die alleinige britische Herrschaft Bedenken und hätte die Wiedereinführung des britisch-französischen Kondominiums vorgezogen, doch die Weigerung Frankreichs, Truppen zu entsenden, ließ diese Forderung gegenstandslos werden. Wie notwendig aber die Anwesenheit europäischer Verbände zur Aufrechterhaltung der einmal gewonnenen Machtposition war, zeigte der *Jihad*, der ›Heilige Krieg‹, den der Mahdi Mohammed Ahmed im Sudan proklamierte und der Unterägypten bedrohte. Die Engländer hatten so keine Wahl, als in Ägypten zu verbleiben, was schwerwiegende Folgen für die europäische Kolonialpolitik im Nahen Osten und in Afrika haben sollte. Frankreich hatte sich mit der britischen Vorrangstellung nur widerwillig abgefunden, da es Ägypten als seine eigene Einflußzone betrachtete und keineswegs bereit war, die britischen Machtpositionen in anderen Kolonialgebieten hinzunehmen. Die volle Handlungsfreiheit hatten die Engländer in Ägypten noch nicht, da die

internationale Kontrollkommission die Finanzangelegenheiten des Landes durch Mehrheitsbeschlüsse regelte und sich der Vertreter des Deutschen Reiches in dieser Kommission seine Zustimmung zu den Wünschen Londons teuer erkaufen ließ. Der Bruch der englischen Regierung mit dem Grundsatz der kolonialen Nichteinmischungspolitik, der durch die ägyptische Entwicklung vollzogen wurde, hatte wesentliche Rückwirkungen auf die Politik der Aufteilung kolonialer Gebiete unter die europäischen Mächte, die im Jahr 1882 eingeleitet wurde. Die Engländer hatten als erste ein im diplomatischen Kräftespiel umstrittenes Gebiet ihrem Machtbereich einverleibt, ehe die anderen Mächte ihren Ansprüchen Gewicht verleihen konnten. Wenn auch die Ereignisse in Ägypten nicht zwangsläufig zur Aufteilung Afrikas führen mußten, so war mit der britischen Machtübernahme in Ägypten dennoch die Richtung für das Vorgehen der Europäer in Afrika abgesteckt.

b) Die Annexion Zentralwestafrikas

Die afrikanischen Mittelmeerländer wurden der Machtsphäre europäischer Staaten infolge erdrückender finanzieller Abhängigkeit schwacher islamischer Herrscher von europäischem Kapital und der daraus resultierenden Rebellion im Land einverleibt. Die recht starken islamischen Herrschaftsgebiete und Stammesreiche Westafrikas verloren ihre Eigenständigkeit nicht, weil sie zu Schuldnern europäischer Länder wurden, denn es gab keine wesentlichen finanziellen Interessen Europas in diesen Zonen. Die Überlegenheit Europas zeigte sich in der geistigen und geographischen Durchdringung, die insbesondere darin zum Ausdruck kam, daß durch die Forschungsexpeditionen bis 1850 nahezu alle weißen Flecken von der Landkarte Westafrikas verschwunden waren und daß dann in den siebziger Jahren die Erforschung des Kongos in Angriff genommen wurde. In Europa erregten die Expeditionen in das Innere des Schwarzen Kontinents beachtliches Interesse. Die Öffentlichkeit trug durch Unterstützung der Geographischen Gesellschaften und Sammlungen für die Expeditionskosten dazu bei, daß neue Unternehmungen dieser Art folgen konnten. Die zweite wesentliche Erschließung des Landesinneren wurde von den Missionaren aller christlichen Kirchen erreicht. In einigen Fällen waren Erforschung und Missionseifer parallele Ziele, so wie der Missionar David Livingstone zum bekanntesten Erforscher Afrikas wurde.



© Abb. 10: Chitapangwa empfängt David Livingstone

Weder die Forscher und Missionare noch die Kreise, die diese Unternehmen stützten, hatten nun allerdings im Auge, daß die so gebildeten Kontakte zu afrikanischen Gebieten zu einer kolonialen Annexion führen könnten. Ihre Motive waren humanitärer Art, und die Erfordernisse des europäischen Handels mit Afrika ließen es nach der Aufhebung des Sklavenhandels gleichfalls nicht notwendig erscheinen, einigermaßen fortschrittliche afrikanische Staaten unter die direkte europäische Herrschaft zu bringen.

Die territoriale Ausdehnung in das Innere ging von den europäischen Stützpunkten an der Westküste aus. Diese Küstenbasen dienten bis zur effektiven Unterbindung des Sklavenverkaufs nach Amerika vor allem der Bekämpfung des Sklavenschmuggels. Eine geographische Ausweitung dieser Stützpunkte wurde kaum beabsichtigt. Dennoch entwickelten diese recht unbedeutenden europäischen Positionen eine beachtliche Ausdehnungskraft, für die drei Gründe ausschlaggebend waren. Die steigende europäische Nachfrage nach Seifen, Kerzen und Waren, die pflanzliche Fette und Öle als Grundstoffe enthielten, hatte zur Ausweitung der Exporte geführt. Die Erdnüsse wurden vor allem in Gambia und weiter südlich angekauft, während die meisten Küstenstriche Palmöl lieferten. Für den Erwerb beider tropischer Produkte konnte auf die Anlage von Plantagen verzichtet werden, da die Früchte von den Einheimischen geliefert wurden, doch war für die Kommerzialisierung der

Aufbau eines weitverzweigten Handelsnetzes notwendig. Hier kam' es zunächst zwischen britischen und französischen, dann auch mit deutschen Exportfirmen zu Rivalitäten. Bis 1882 waren wegen dieser Handelsinteressen neue Kontore und Niederlassungen errichtet und Handelsverträge mit Stammeshäuptlingen abgeschlossen worden, doch die eigentliche Auseinandersetzung um den wirtschaftlichen Vorrang, die zur Inbesitznahme der Gebiete führen sollte, begann erst später.

Bei der Festsetzung der Europäer im westafrikanischen Raum sollte das Problem der rechtlichen Sicherstellung der europäischen Händler unmittelbar von Bedeutung werden. Um den europäischen Handelsvertretern in diesen Gebieten die notwendige Sicherheit und Unabhängigkeit von Übergriffen einheimischer Stammesfürsten zu sichern, mußten eine Reihe von Abkommen mit den Stammesfürsten geschlossen werden, die den europäischen Mutterländern die volle Jurisdiktion über ihre Staatsangehörigen zugestanden, wenn sie ihre Handelsaufgaben in das Innere des Landes führten. Es kam zu einer großen Zahl von derartigen Abkommen, die grundsätzlich die Unabhängigkeit der afrikanischen Länder nicht beeinträchtigten, aber dennoch eine weitere Einmischung europäischer Länder in die inneren Angelegenheiten der Afrikaner ermöglichten. Wenn die Stammesfürsten ihre Zusicherung nicht einhalten konnten oder es zu inneren Unruhen kam, fühlten sich die europäischen Staaten verpflichtet, ihre eigenen Staatsangehörigen selbst zu schützen. Da in diesen Abkommen im allgemeinen den europäischen Partnern Vorzugshandelsrechte eingeräumt wurden, war praktisch im Jahre 1882 ganz Westafrika in eine britische und eine französische Einflußsphäre aufgeteilt. Im Senegalgebiet und zwischen Gambia und Sierra Leone war der französische Einfluß vorherrschend, während die Engländer im Gebiet um Lagos und an der Goldküste eine Vorrangstellung einnahmen. Doch kam es zu zahlreichen Interessenüberschneidungen wie beispielsweise in Porto Novo bei Sierra Leone und im Gebiet des Niger. Es war bereits zu diesem Zeitpunkt vorauszusehen, daß eine klarere Abgrenzung der gegenseitigen Einflußzonen notwendig sein würde. Entsprechende Vereinbarungen wurden tatsächlich nach 1882 abgeschlossen.

Ein weiterer Grund, der zur territorialen Ausdehnung führte, war in der unsicheren finanziellen Lage all dieser westafrikanischen Handelsstützpunkte gegeben. Zwar unterhielten Frankreich und Großbritannien diese Stützpunkte, um den Sklavenhandel zu unterbinden, doch waren beide Länder nicht bereit, für ihren Unterhalt öffentliche Gelder aufzuwenden. All diese Stützpunkte verfügten über geringe Einnahmen, da sie klein waren und ihr Einkommen ausschließlich auf der Erhebung von Zöllen beruhte. Nun konnten die europäischen Händler die Entrichtung von Zöllen dadurch vermeiden, daß sie andere Häfen anliefen. Dies veranlaßte wiederum die verantwortlichen staatlichen Stellen, die Territorien ihrer Stützpunkte zu vergrößern, um so alle Anlaufhäfen unter Kontrolle zu bekommen.

Um die Finanzierung sicherzustellen, bemühten sich also sowohl Engländer als auch Franzosen, den Handel durch ihre eigenen Häfen laufen zu lassen oder die nichtabhängigen Häfen einer vergleichbaren Zollabgabe zu unterziehen. Die Engländer brachten die Goldküste unter Kontrolle, indem sie 1850 die früheren dänischen Stützpunkte und dann schließlich 1872 den holländischen Stützpunkt Elmina übernahmen. Im Jahre 1861 erwarben sie Lagos und richteten dann ihre Gebietserwerbungen auf die westlich davon gelegenen Gebiete. Trotz allem wurde in der Regel keine ausgesprochene Angliederung afrikanischer Gebietsstreifen vorgenommen. Auch Frankreich zog es vor, mit den Herrschern der Küstengebiete Zollabkommen abzuschließen. Derartige Abkommen wurden von den Franzosen im Senegal, in Guinea und an der Elfenbeinküste getroffen, während die Engländer in Sierra Leone, in Gambia und in Lagos ähnliche Verträge abschlossen. 1882 waren praktisch alle Häfen der westafrikanischen Küste unter der Aufsicht Englands und Frankreichs und sicherten so den Unterhalt der Stützpunkte beider Länder.

Bis zu diesem Zeitpunkt war keineswegs die Schaffung eines echten Kolonialreiches in Westafrika beabsichtigt, und auch die örtlichen Verwaltungsorgane zeigten keinen derartigen Ehrgeiz. Anders stand es mit der französischen Ausdehnungsbewegung in das Innere des Landes, die im Senegal betrieben wurde und die auf eine systematische Aktion der französischen Behörden in der Hauptniederlassung Dakar zurückzuführen war. Begonnen wurde diese Entwicklung durch den französischen Gouverneur Louis Faidherbe, der von 1854 bis 1865 in Dakar residierte.

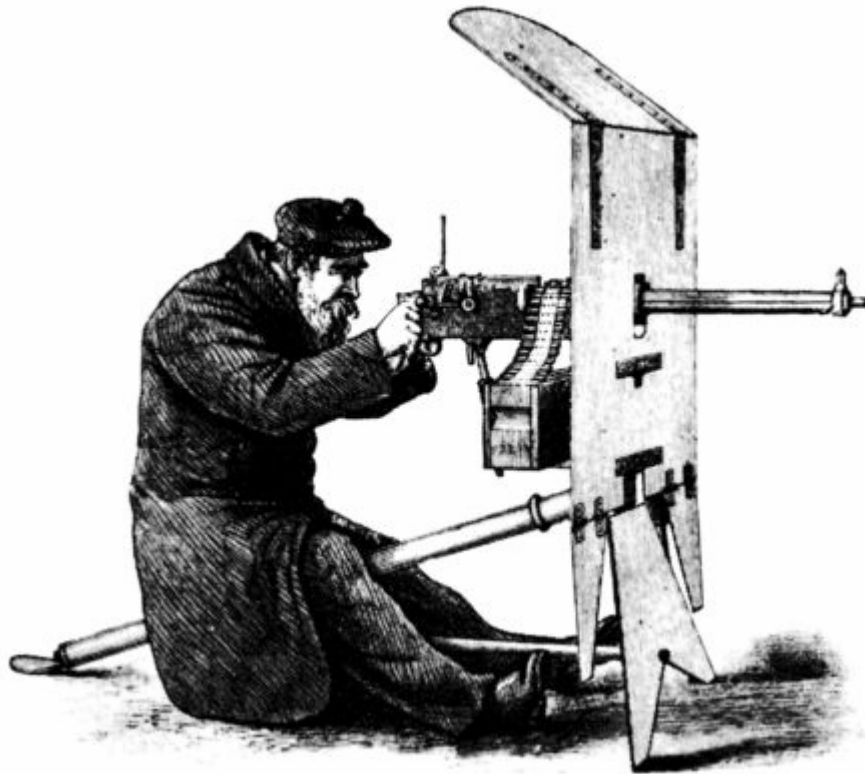
Faidherbe setzte sich vor allem mit dem Argument für eine Landgewinnung ein, daß sich die französische Kolonie nur dann behaupten könne, wenn sie die Kokosnußgebiete des Inneren in Besitz nähme und gleichfalls die afrikanische Bevölkerung anhielte, Pflanzungen von Ölfrüchten anzulegen. Faidherbe führte aber einen weiteren neuen Gesichtspunkt zugunsten der kolonialen Expansion an: Er betonte auf Grund seiner Erfahrung, die er in den algerischen Eroberungskriegen gesammelt hatte, daß es auf die Dauer nicht möglich sein würde, mit den islamischen Staaten des inneren Afrikas in Frieden zu leben. Er wies hier insbesondere auf die Gefahren hin, die der französischen Herrschaft aus dem Tucolorreich erwachsen könnten, das von El Hadj Omar auf beiden Ufern des Senegalflusses errichtet worden war. Angesichts einer derartigen Begründung der territorialen Gebietserwerbung mußte Frankreich eine bewußte Eroberungspolitik in den Gebieten des westlichen Sudans in Angriff nehmen und setzte einen ersten Meilenstein auf diesem Wege, indem Faidherbe die Streitmacht von El Hadj Omar in den Jahren von 1857 bis 1859 entscheidend schlug. Die Nachfolger Faidherbes auf dem Posten des Gouverneurs in Dakar und auch die französische Regierung teilten aber nicht die Ansichten Faidherbes, so daß nach seinem Abgang keine weiteren Aktionen unternommen wurden, bis die neue Lage in den achtziger Jahren einen Wechsel brachte. Dennoch hatte dieser neue französische Imperialismus in Senegal bedeutsame Folgen für die

Aufteilung der afrikanischen Gebiete, da die anderen europäischen Mächte von vornherein damit rechnen mußten, daß Frankreich in Westafrika ein großes Kolonialreich vom Senegal bis zum Niger schaffen könnte, das in sich die Gefahr trug, alle Besitzungen anderer europäischer Länder entlang der Westküste aufzusaugen.

c) Das europäische Vordringen in Westäquatorialafrika

In den tropischen Gebieten Westafrikas war das Vordringen der europäischen Staaten bis 1882 kaum spürbar. Die bestehenden Besitzungen waren nicht ein Ausdruck europäischen Machtdenkens. Im Kongo allerdings bildete sich eine besondere Entwicklung heraus, die einem systematischen Eroberungswillen entsprach und ihren Ausgang nicht in bereits bestehenden Küstenstützpunkten genommen hatte. Das Gebiet des Kongos war bereits von Portugal beansprucht, aber niemals von den Portugiesen effektiv in Besitz genommen worden. In den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts hatte eine Reihe von Forschern, unter anderem H.M. Stanley, die Erforschung des inneren Kongos durchgeführt; diese Gebiete erregten in den europäischen Ländern beachtliches Interesse. Der Gedanke, im Kongo eine europäische Kolonie zu errichten, war dennoch eine Lieblingsidee des belgischen Königs Leopold II. Belgien hatte bis dahin keinerlei koloniale Besitzungen und zeigte keine Neigungen, überseeische Besitzungen zu erwerben. Doch König Leopold hatte sich intensiv mit kolonialen Fragen befaßt und war zu der Überzeugung gekommen, daß ein sinnvoller Einsatz europäischen Kapitals und europäischer Fähigkeiten tropische Länder außerordentlich reich und für Europäer wertvoll machen könnten. Höchstwahrscheinlich hatte er vor allem die Rolle der Holländer in Indonesien im Auge, da das Naturaliensystem dort in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum einzigen Mal in der Kolonialgeschichte dem Mutterland beträchtliche Einnahmen verschaffte. Leopold entwickelte eine Reihe von Ideen, entschloß sich aber schließlich, im Kongo eine belgische Kolonie zu begründen. Seine Ausgangsposition war allerdings schwach, da die belgische Regierung nicht bereit war, dem Projekt die Unterstützung zu geben, und vorauszusehen war, daß die Großmächte sich einer derartigen Initiative widersetzen würden, wenn sie bekannt würde. Da er auch keinerlei Ansprüche auf diese Gebiete machen konnte, mußte er äußerst vorsichtig zu Werke gehen. Im Jahre 1876 ließ er eine internationale geographische Tagung in Brüssel einberufen. Auf dieser Versammlung wurde die Internationale Afrikanische Gesellschaft (AIA) begründet, um Geldmittel für die Erforschung des Kongos aufzubringen. Im Rahmen dieser Gesellschaft schuf Leopold zwei Jahre später das sogenannte *Comité d'Etudes du Haut Congo*, das als ein privates Gemeinschaftsunternehmen mit Privatmitteln die weitere Erforschung des Kongos unternehmen sollte. König Leopold gelang es, diese Gesellschaft bis zum Jahr 1882 voll und ganz in seinen Besitz zu bringen. Er beauftragte dann Stanley, den Kongo zu erforschen. Stanley

selbst glaubte sicher lange Zeit, daß er lediglich von einer humanitären und weltverbessernden Gesellschaft angestellt sei, die es sich zum einzigen Ziel gesetzt habe, dem *Comité d'Etudes du Haut Congo* die notwendige politische Autorität und wirtschaftliche Handlungsfreiheit zu geben, um den europäischen Handel am Südufer des Kongoflusses zu fördern.



© Abb.11: a) Maxim-Maschinengewehr.



© b) Das Stahlboot ›Advance‹.

Zwei grundlegende Geräte zur Erforschung und Besetzung Afrikas. Das Maschinengewehr ist ein Geschenk des Erfinders Hiram Maxim an Stanley.

Er ahnte sicher nicht, daß dieses Unternehmen dazu bestimmt war, den Kern des belgischen Kongoreiches zu bilden.

Das Vorgehen der Belgier im Kongo rief die europäischen Rivalen auf den Plan, vor allem die Franzosen, die Interessen in Gabun hatten. Der französische Marineoffizier Brazza schloß zur selben Zeit in den Gebieten nördlich des Kongoflusses Verträge mit den eingeborenen Stammeshäuptlingen ab. Wenn er dabei auch offiziell im Namen der französischen Gruppe der AIA vorging, so hatte er doch durchaus die Interessen des französischen Staates im Auge. Auch die Engländer versuchten, ihre Handelsinteressen im Kongogebiet gegen mögliche fremde Einmischung abzusichern. Die englische Regierung erkannte im Dezember 1882 ausdrücklich die portugiesischen Ansprüche auf das Gebiet der Kongomündung an. Die Kolonisierungswünsche König Leopolds führten so zu einer internationalen Krisensituation. Es war vorauszusehen, daß das europäische Gleichgewicht in Afrika aus den Fugen geraten würde, wenn andere europäische Länder dem belgischen Beispiel folgen und Gebietsansprüche in afrikanischen Ländern erheben würden. Auf der Berliner Kolonialkonferenz von 1884 stellte die Aufteilung des Kongos eins der Hauptprobleme dar. Die Kongofrage spielte für die weitere Entwicklung der Aufteilung Afrikas eine große Rolle.

d) Die Ausweitung der europäischen Herrschaft in Südafrika

Die Rivalitäten der europäischen Mächte im Kongogebiet vor 1882 ergaben sich nicht aus örtlichen afrikanischen Gegebenheiten, sondern aus in Europa konzipierten Machtvorstellungen und Ansprüchen. Im Gegensatz dazu stellte die Ausweitung der europäischen Einflußsphäre in Südafrika einen logischen und naturgemäßen Vorgang dar, der bereits in der Entwicklung der vorhergehenden Jahrzehnte vorauszusehen war.

An der Südspitze Afrikas war seit der Mitte des 18. Jahrhunderts eine Dreiecksmachtkonstellation feststellbar, die sich in der Folgezeit weiter kristallisieren sollte. Zunächst einmal kamen hier die britischen Interessen zum Ausdruck. Großbritannien wünschte keine Gebietserwerbungen in der Kapkolonie. Es erschien den Engländern nicht wünschenswert, hier eine Siedlungskolonie zu errichten. Andererseits fühlten sie sich verpflichtet, ihre humanitären Vorstellungen von der Behandlung nichteuropäischer Rassen gegenüber der vorwiegend holländischen Siedlerschaft durchzusetzen. Sie bemühten sich, die Hottentotten- Stämme vor den Übergriffen der holländischen Siedler zu schützen, und sie setzten die Abschaffung der Sklaverei in diesen Gebieten im Jahr 1833 durch. Ihnen gegenüber standen die Interessen der aus Holland stammenden Siedler, die naturgemäß eine territoriale Ausweitung suchten, um sich einmal die benötigten Weidegebiete für ihre Herden zu verschaffen und um andererseits eine freiheitlichere und von einer zu starren Regierungsautorität befreiten Lebensform zu ermöglichen. Der Drang der

Burenbevölkerung zum Ausweichen in das Innere des Landes erhielt in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts einen neuen Auftrieb, als die englischen Herren der Kapkolonie neue Anordnungen über die Behandlung von abhängigen Bediensteten und leibeigenen Sklaven erließen und den britischen Missionen neue Betätigungsfelder eröffneten. Schließlich stellten die einheimischen Bantustämme das dritte wesentliche Element dar, das die Situation in Südafrika bestimmen sollte. Die Bantustämme hatten ihr Siedlungsgebiet östlich des großen Fischflusses. Seit geraumer Zeit waren sie in südlicher und westlicher Richtung im Vordringen. Diese Ausweichbewegung wurde durch die Macht der Zulustämme im Natalgebiet noch verstärkt, da die Zulus bemüht waren, die Bantustämme zu beherrschen, und so den Bantus nichts übrigblieb, als entweder in südlicher oder nördlicher Richtung neue Siedlungsgebiete zu erschließen oder unter die Oberherrschaft der Zulus zu kommen. All dies führte dazu, daß eine aus dem Inneren des Landes nach Süden und Westen sich richtende Völkerwanderung auf die in nördlicher Richtung strebende Ausweitungsbewegung der europäischen Siedler der Kapprovinz stoßen mußte.

Diese beiden Bevölkerungsbewegungen der Bantustämme einerseits und der Buren andererseits machten es den Engländern unmöglich, die Grenzen der Kapkolonie definitiv abzustecken. 1882 waren zwei große Gebiete von den europäischen Siedlern in Besitz genommen worden. In östlicher Richtung hatte sich die Siedlungsgrenze stets ausgeweitet. Der Inbesitznahme neuer Gebiete durch die Buren war nur durch den dauernden Kleinkrieg mit den Xhosas, Tembus und Pondos und durch das britische Bemühen, auf Kriegsgewinne zu verzichten, eine Grenze gesetzt. Im selben Jahr waren nur dementsprechend kleine Gebiete, nämlich Tembuland, Galekaland, Bomvanaland und Pondoland, noch nominell unabhängig, obwohl die Engländer eine lockere Oberherrschaft ausübten. Nördlich des Natalgebietes war gleichfalls eine britische Kolonie entstanden, wenn auch die Besiedlung durch den großen Burentreck durchgeführt wurde, der im Jahr 1836 einsetzte. Dieser große Burentreck unterschied sich von der bis dahin feststellbaren Ausdehnungsbewegung in östlicher Richtung dadurch, daß es sich um eine wohl vorbereitete Migrationsbewegung handelte, die rund 10000 Buren umfaßte, die der britischen Oberherrschaft entrinnen und unabhängige Staatswesen im Inneren des Landes errichten wollten. Der Treck überschritt den Oranjefluß und wandte sich nördlich, teilweise nach Transvaal, teilweise nach Natal. In beiden Gebieten wurden kleine republikanische Staatswesen errichtet. Die englische Kolonialverwaltung war sich nie schlüssig darüber, wie diese beiden republikanischen Staatswesen behandelt werden sollten, oder wie man den später begründeten Oranje-Freistaat einstufen sollte. Formal waren die Buren britische Untertanen und hatten nicht das Recht, sich durch die Errichtung unabhängiger Republiken der britischen Herrschaft zu entziehen. Dazu kam, daß die Begründung eigener Staaten in diesen Gebieten zu Schwierigkeiten mit der

Bantu-Bevölkerung führen mußte. Andererseits war aber Großbritannien nicht bereit, die direkte Verwaltung dieser Territorien zu übernehmen, so daß stets eine schwankende Haltung eingenommen wurde. Einerseits bestand die Versuchung, die volle Kontrolle zu übernehmen, andererseits erschien es aber wieder wünschenswert, daß sich diese Staaten selbst verwalteten. 1842 besetzten die Engländer Natal, sechs Jahre später wurden auch die anderen Buren-Staaten besetzt. Wenn auch die Engländer Natal nicht wieder aufgaben, so erklärten sie sich im Jahr 1852 bereit, dem Staat Transvaal die Unabhängigkeit zuzugestehen. Zwei Jahre später wurde dieses Recht auch dem Oranje-Freistaat zugestanden. Zwanzig Jahre später wurde diese Politik aufgegeben, denn man wollte jetzt im ganzen südafrikanischen Raum eine einheitliche Politik durchsetzen. 1877 wurde Transvaal erneut annektiert, doch vier Jahre später kam es zur erneuten Schwankung der englischen Politik. Transvaal wurde erneut unabhängig.

1882 war die künftige britische Position in Südafrika noch keineswegs sichergestellt, doch im mittleren Teil des Landes hatten neue Unternehmungen die britische Politik in Anspruch genommen. In dem Gebiet nördlich von Kimberley waren wertvolle Diamantenfunde gemacht worden, so daß dieses Gebiet 1871 dem englischen Herrschaftsbereich zugeschlagen wurde, obwohl auch der Oranje-Freistaat und Transvaal Ansprüche auf dieses Gebiet erhoben. Die reichen Diamantenfelder wurden von Geschäftsleuten der Kapkolonie besetzt. Diese geschäftstüchtigen Unternehmer entwickelten einen neuen kolonialen Expansionsdrang, um auch die nördlich gelegenen Gebiete Bechuanaland und die zentralafrikanischen Territorien in der Hoffnung auf Diamanten- oder Edelmetallfunde unter Kontrolle zu bringen. Die englische Diplomatie in Afrika wurde auf Grund dieses privaten Ehrgeizes vor recht schwierige Fragen gestellt. Dieser Drang nach der Ausbeutung großer Bodenschätze war mit ein wesentliches Element, das bei den Aufteilungsbestrebungen in Zentralafrika eine Rolle spielte.

II. Die territoriale Expansion der europäischen Staaten in Asien

Im gleichen Zeitraum war die Ausweitung der europäischen Machtsphäre im Fernen Osten, in Indien, Südostasien und in Indonesien weit schneller vor sich gegangen als in Afrika, doch war diese Entwicklung in keinem Fall das Ergebnis einer systematischen kolonialen Eroberungspolitik der europäischen Hauptstädte.

a) Das Vordringen Rußlands in Zentralasien und im Fernen Osten

Rußland hatte seinen Machtbereich in Zentralasien und in Nordchina ausgedehnt. Diese Eroberungsbewegung nahm ihren Ausgang in den bereits annektierten östlichen Territorien und wurde von den in Sibirien herrschenden russischen Vertretern ausgelöst. Nachdem bereits die Einverleibung Ostsibiriens

die russische Machtsphäre bis an den Pazifik vorgeschoben hatte, wurde die Amurprovinz von China erworben. Die Besiedlung Sibiriens war im Verlauf des 19. Jahrhunderts fortgeschritten und wies gewisse gemeinsame Züge mit der Nutzbarmachung des ›Wilden Westens‹ in Amerika auf. Dennoch waren die Unterschiede beträchtlich, und die Kolonisierung Sibiriens erfolgte weniger freiwillig als unter staatlichem Zwang. Die Strafgefangenen wurden nach Sibirien deportiert. Das russische Wort, daß die Knute der Flagge folgte, bewahrheitete sich in Sibirien. Die Erwerbung des Amurgebietes stellte für Ostsibirien keine absolute Notwendigkeit dar, doch als natürliche Verlängerung des sibirischen Raums war es leicht zu erwerben. Der russische Generalgouverneur in Irkutsk nahm es auf seine Kappe, die Besetzung des Landes durchzuführen, da die Niederlage Chinas im englisch-chinesischen Konflikt der Jahre 1839 bis 1842 die Unfähigkeit des chinesischen Reiches unter Beweis gestellt hatte, eine Annexion zu verhindern, und die Russen einen günstigeren Hafen am Pazifik erwerben konnten. Im Jahre 1858 gestand Peking dem Zarenreich die Oberherrschaft über die Amurprovinz zu. Dieses Abkommen wurde zwei Jahre später von der russischen Regierung gebilligt. Anschließend vergrößerten die Russen ihren fernöstlichen Gebietsbestand und bauten den Hafen von Wladiwostock aus, der die Stellung Rußlands als Seemacht im Fernen Osten begründete. Die Eingliederung der Insel Sachalin im Jahr 1875 mußte als eine logische Fortführung dieser Politik erscheinen und brachte Rußland in unmittelbare Verbindung zu Japan. Das Festsetzen Rußlands an der Pazifikküste und der Kontakt mit Japan sollten dann in den neunziger Jahren des Jahrhunderts schwerwiegende Folgen haben.

Eine zweite russische Expansionsbewegung richtete sich auf die zentralasiatischen Binnengebiete. Im Unterschied zur Erweiterung des fernöstlichen Herrschaftsgebietes lagen hier echte russische Bedürfnisse vor. Die russisch-westsibirische südliche Grenze verlief bis dahin vom Nordende des Kaspischen Meeres den Uralfluß entlang und dann in einer west-östlichen Linie von Omsk über Semipalatinsk bis zur chinesischen Nordgrenze in der Äußeren Mongolei. Südlich dieser Grenzlinie waren die Steppen Kasachstans dünnbesiedelte und politisch unsichere Gebiete, an die sich noch weiter im Süden die starken islamischen Fürstentümer Chiwa, Buchara und Kokand anschlossen.



© Abb. 12: Die Ausbreitung Rußlands in Zentralasien

Für die Russen gab es eine Reihe von Gründen, die die Beherrschung dieser Gebiete wünschenswert erscheinen ließen. Die anhaltende Unsicherheit der Steppengebiete im Süden bedrohte die wirtschaftliche und politische Durchdringung Sibiriens. Außerdem schien das Steppengebiet günstige Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeit zu bieten. Dazu kam, daß die Russen die Ausdehnung der britischen Machtsphäre auf Turkestan befürchteten, nachdem die Engländer von 1839 bis 1842 nach Afghanistan übergegriffen hatten. Die zentralasiatischen Gebiete stellten noch ein politisches Vakuum dar, und die Russen wollten anderen Mächten bei der Besitzergreifung zuvorkommen. Die eigentliche Durchdringung ging aber sehr langsam und zögernd vor sich und war mehr der Initiative der örtlichen russischen Militär- und Zivilbehörden als der Regierung in St. Petersburg zu verdanken. Nachdem mit der Einnahme Taschkents im Jahr 1864 praktisch die Steppengebiete unter russische Herrschaft gekommen waren, wollte die russische Regierung einem weiteren Vordringen Einhalt gebieten, doch, wie stets in ähnlichen Situationen, zwang die innere Logik der Expansionspolitik die russische Regierung zu einer Fortsetzung der einmal begonnenen Annexionsbewegung. Südlich der neugewonnenen Gebiete Turkestans bedrohten die drei islamischen Fürstentümer die russische Position. Da es unmöglich erschien, von diesen Staaten dauerhafte Garantien zur Respektierung der russischen Machtsphäre zu erhalten, mußten sie Rußland unterworfen werden. Dieser Prozeß wurde in den siebziger Jahren abgeschlossen. Buchara und Chiwa mußten Gebiete abtreten, blieben aber formal

durch Protektoratsverträge unabhängig, während Kokand der neuen russischen Provinz Kasachstan eingegliedert wurde.

Zu Beginn der achtziger Jahre hatten die Russen ganz Zentralasien bis zur Provinz Merw in ihren Besitz gebracht und die Nordgrenze Afghanistans erreicht. Hier stießen nun die russische und die britische Interessenzone aufeinander, und beide Mächte mißtrauten den Absichten des anderen. Die Engländer waren bemüht, von Indien aus ihren Machtbereich auf ganz Afghanistan auszudehnen, während die Russen ihrerseits in dieser englischen Expansion eine Bedrohung ihrer eigenen Machtposition sahen. Nachdem die britische Expedition in Afghanistan in den Jahren von 1878 bis 1880 fehlgeschlagen war und damit die unmittelbare Bedrohung der russischen Gebiete weniger akut erschien, kam es 1884/1885 zur russisch-britischen Krise, nachdem ein russischer General bis nach Pendjeh vorgedrungen war und die Engländer eine Invasion Afghanistans befürchteten. Die Krise wurde auf dem Verhandlungswege beigelegt. England und Rußland verpflichteten sich, die Unabhängigkeit und Neutralität Afghanistans zu respektieren. Gleichzeitig wurde die Nordgrenze des Landes von beiden Mächten festgelegt, um künftige Konflikte zu vermeiden, doch noch bildete Persien einen Streitgegenstand, der erst einige Jahre später ausgeräumt werden konnte. 1888 kam es zu einem Übereinkommen über den Verlauf der afghanisch-persischen Grenze. England und Rußland vereinbarten die Aufteilung Persiens in eine nördliche russische und eine südliche englische Einflußsphäre. Die Abgrenzung der jeweiligen Einflußzonen setzte aber der Unabhängigkeit Persiens kein Ende; im Jahr 1907 bestätigten beide Mächte ihre Interessenabgrenzung in Persien. Dank der englisch-russischen Rivalität in Zentralasien entgingen so Persien und Afghanistan dem Schicksal, in eine europäische Kolonie verwandelt zu werden.

b) Die Konsolidierung der britischen Stellung in Indien und die Ausweitung der Machtsphäre an den Grenzen Indiens

Die Ausweitung der britischen Macht auf den ganzen indischen Raum und das Übergreifen über die Grenzen des Halbkontinents hinaus stellen klassische Beispiele einer vielleicht zwangsläufigen, aber jedenfalls nicht systematisch geplanten Kolonialpolitik dar. Wenn auch die Vertragsabschlüsse des Jahres 1818 die britische Vorrangstellung in Indien gesichert hatten, so blieben dennoch eine Reihe halbunabhängiger Fürstentümer bestehen. Der britische Einfluß erstreckte sich nicht auf das Panjabgebiet, Sindh und auf die Nordwestgebiete und umfaßte auch nicht die östlichen Grenzgebiete jenseits von Bengalen. Die Fragen des Handels mit Indonesien und China waren ebenfalls nicht gelöst. Die Ausdehnungspolitik und Sicherstellung der indischen Machtstellung lag im Interesse der britischen Regierungsbeamten in Indien und wurde weniger von den Zielen der Londoner Regierung bestimmt. Die Kolonialregierung in Kalkutta stand zwar unter der Aufsicht der englischen Heimatbehörden, doch die

praktische Handelsfreiheit, gestützt auf eigene Streitkräfte, die aus dem Finanzaufkommen des Landes selbst unterhalten wurden, war groß. So war es unvermeidlich, daß Kalkutta eine eigene Kolonialpolitik entwickelte. Die Londoner Regierung stellte sich in der Mehrzahl der Fälle auf den Standpunkt, daß Entscheidungen, die im Interesse Indiens lagen, auch im Interesse des britischen Reiches liegen mußten.

Die Ausweitung der englischen Machtsphäre in Indien selbst mußte zur Annexion neuer Territorien führen. Doch erst als Lord Dalhousie 1848 den Posten des Generalgouverneurs übernahm, wurde eine systematische territoriale Ausdehnung ins Auge gefaßt. Bis dahin hatten die Engländer nur dann die Regierungsgewalt in den Fürstentümern übernommen, wenn Aufstände oder Mißwirtschaft sie dazu zwangen. So wurde Coorg annektiert und Mysore 1831 zeitweilig der britischen Verwaltung unterstellt. Lord Dalhousie war der Auffassung, daß eine direkte britische Verwaltung der Regierung durch die indischen Prinzen vorzuziehen sei, und suchte nach Vorwänden, um neue Gebiete zu annektieren. Der Rechtsgrundsatz des Bruches der rechtmäßigen Thronfolge, der besagte, daß die britische Kolonialregierung das Recht hatte, die Thronfolge indischer Staaten abzulehnen, wenn sie nach rein indischen Erbfolgegesetzen bestimmt wurden, mußte dazu herhalten, die Annexion neuer Gebiete zu rechtfertigen. Auf diese Art und Weise wurden Satara, Jaitpur, Sambalpur, Baghat, Udaipure, Jhansi und Nagpur von den Engländern der direkten britischen Verwaltung unterstellt. Der Muslimstaat Oudh wurde 1856 der direkten britischen Verwaltung unter dem Vorwand, daß dies aus Gründen einer besseren Regierung notwendig sei, unterstellt. Hyderabad wurde gezwungen, das Gebiet von Berar abzutreten, da der indische Prinz die in dem Schutzvertrag festgelegten Abgaben nicht aufbringen konnte. All diese territorialen Erwerbungen mögen mitgespielt haben, daß im Jahr 1857 der große Aufstand gegen die Engländer ausbrach. Dieser Aufstand führte zur Definition einer neuen britischen Indien-Politik. Auf Grund dieser neuen Politik wurden keine weiteren indischen Staaten mehr der direkten englischen Verwaltung unterstellt, obwohl nach wie vor indische Fürsten wegen Mißwirtschaft und Unfähigkeit abgesetzt wurden.

Die Gebiete der indischen Nordwestgrenze waren für die Engländer aus denselben Gründen wertvoll, wie die Gebiete Zentralasiens für die russische Politik von Bedeutung waren. Die Panjab-Regierung, die die Zugangswege nach Afghanistan beherrschte, war das eigentliche Streitobjekt. Als im Jahr 1839 der Ranjit Singh, der Begründer des Sikh-Staates, starb, kam es im Land zur politischen Anarchie, und die Engländer sahen sich zum Eingreifen veranlaßt. Sechs Jahre später griffen die Sikhs die laut Schutzvertrag von den Engländern beschützten Gebiete auf der anderen Seite des Sutlej-Flusses an, wurden aber geschlagen. Die Engländer versuchten zunächst, einen neuen Sikh- Staat unter britischem Schutz zu errichten, doch war diesen Versuchen kein Erfolg beschieden. Nachdem es zu einer zweiten Aufstandsbewegung der kriegesischen

Bevölkerung gekommen war, wurde der Panjab 1849 der direkten britischen Kontrolle unterstellt. Für die Annexion der Sindh-Provinz mußten weniger stichhaltige Gründe herhalten. Diese Gebiete an der Mündung des Indus bestanden aus einer Reihe kleiner Staatswesen, die an die Engländer durch verschiedene Verträge gebunden waren, doch ihre Unabhängigkeit hatten bewahren können. Die Engländer hatten diese Gebiete im Zuge ihrer Eroberungsexpedition nach Afghanistan von 1839 bis 1842 besetzt, da die wichtigsten Straßen nach Afghanistan durch diese Gebiete liefen. Angesichts dieser geographischen Bedeutung wurden im Jahr 1842 die Städte Karachi, Sukkur und Bukkur dem englischen Machtbereich zugeschlagen. Ein Jahr später erhoben sich die noch unabhängigen Sindh-Gebiete gegen die englische Herrschaft. Nach der Niederschlagung des Aufstandes der Amirs wurden auch diese Restgebiete der britischen Verwaltung direkt unterstellt. Eine vernünftige Begründung für die neuen Annexionen gab es nicht. Letzten Endes wurde dieses Gebiet erobert, weil es den Engländern nicht gelungen war, Afghanistan unter ihre Kontrolle zu bringen.

Von den Gebieten an der indischen Nordwestgrenze konnte nur Afghanistan seine Unabhängigkeit bewahren. Ein erster Versuch der Engländer, in den Jahren 1839–42 einen gefügigen Herrscher in Kabul einzusetzen, scheiterte. Sehr viel später, in den Jahren 1878–80, wurde ein neuer Versuch unternommen, Afghanistan unter britische Kontrolle zu bringen, nachdem der afghanische Herrscher dem in Kabul ansässigen britischen Residenten den Gehorsam verweigert hatte. Auch dieser zweite Versuch, die britische Macht auszudehnen, schlug fehl, doch die Engländer nahmen dies zum Anlaß, um ihren Machtbereich über den Indus nach Westen auszudehnen und Belutschistan und Quetta zu annektieren. Nach der friedlichen Beilegung der russisch-britischen Krise wegen der Machtabgrenzung in Afghanistan erschien die Bedrohung der indischen Nordwestgrenze weniger groß. Beide Großmächte einigten sich, Afghanistan als unabhängigen Staat zu neutralisieren. Den Engländern verblieb die Aufgabe, die Gebiete der Nordwestgrenze zu befrieden, doch gelang es ihnen bis zum Ende ihrer Herrschaft in Indien niemals ganz, in diesen unruhigen Grenzprovinzen die englische Hoheit fest zu begründen.

Die Ausweitung der britischen Einflußsphäre auf die Gebiete an der östlichen Grenze Indiens entsprang nicht einer bewußten imperialistischen Ausdehnungspolitik oder der Notwendigkeit, diese Gebiete vor dem Einfluß anderer europäischer Staaten zu bewahren. Andere europäische Staaten meldeten in diesen Gebieten bis zum Jahr 1880 keine Interessen an, so daß die Ausweitung der britischen Macht auf Burma letzten Endes eine Folge der Auseinandersetzung war, die die Engländer mit der Konbaung-Dynastie Burmas ausfochten. Die Konbaung-Herrscher hatten es sich zur Aufgabe gesetzt, in ganz Südostasien ein einheitliches Reich zu schaffen. Im Zug dieser Machtpolitik hatte Burma im Jahr 1782 die Küstenregion von Arakan erobert und stieß dadurch direkt mit den englischen Interessen in Bengalen zusammen. Die sich daraus

ergebenden Grenzstreitigkeiten und der Verdacht, daß die Engländer die Arakan-Stämme im Kampf gegen Burma unterstützten, veranlaßten den burmesischen König Badawpaya, die Eroberung Assams und Bengalens ins Auge zu fassen. Er besetzte 1817 Assam, griff Cachar jenseits des Brahmaputra an und versuchte, Bengalen zu erobern. Die Engländer sahen sich gezwungen, diesen Aktionen entgegenzutreten. Sie landeten ein Expeditionskorps in der südlichen Hafenstadt Rangoon. 1826 gelang ihnen die Eroberung der neuen Hauptstadt Burmas Amarapura. Sie zwangen den Herrscher Burmas im Vertrag von Yandabo, das Gebiet von Arakan, Tenasserim, Assam und Manipur an England abzutreten. Die Engländer verfolgten hier das Ziel, durch die Errichtung von Pufferstaaten neue Übergriffe Burmas zu verhindern, und hatten nicht so sehr die Erweiterung der direkten britischen Machtsphäre im Auge. Um dieses Ziel zu erreichen, gaben sie wirtschaftlich recht wertvolle Gebiete von Pegu nördlich von Rangoon auch wieder auf. Die burmesischen Herrscher honorierten aber diese britische Konzession nicht, sondern provozierten neue Streitigkeiten mit den Engländern, indem sie die Zusammenarbeit mit dem britischen Residenten sabotierten. Zu Beginn der fünfziger Jahre wurden indische Händler im Gebiet von Pegu belästigt und angegriffen. Lord Dalhousie nahm dies zum Anlaß, um die Initiative zu ergreifen. 1852 wurde das Gebiet von Pegu besetzt und der neu eingesetzte und den britischen Wünschen gefügige König Mindon gestand in einem Vertrag die Abtretung Pegus an England zu, konnte aber die Unabhängigkeit Oberburmas noch sicherstellen. Durch diese neue Regelung wurde Burma zu einem von der See abgeschnittenen Inlandstaat. Die Engländer hatten an und für sich keinen Grund mehr, die Einverleibung anderer burmesischer Gebiete zu planen, nachdem die Bedrohung ihrer Besitzungen in Bengalen und Südburma beseitigt worden war.

Dennoch kam es zu einer dritten Phase der britischen Expansionspolitik in Burma in den Jahren 1885/86. Unterdessen hatten die Franzosen ihren Einfluß in Indochina ausweiten können. Das burmesische Königshaus hoffte, die Franzosen gegen die Engländer ausspielen zu können. 1885 wurden die Engländer davon unterrichtet, daß der französische Ministerpräsident Jules Ferry Burma finanzielle und militärische Hilfe für den Kampf gegen England versprochen hatte. Gleichzeitig wurde festgestellt, daß die Burmesen den englischen Handel in Oberburma behinderten. Die Engländer forderten Sicherheitsgarantien für den Handel und schlugen einen neuen Schutzvertrag vor. Nach Ablehnung des britischen Ultimatums wurde im selben Jahre eine britisch-indische Streitmacht nach Oberburma entsandt, die das Land nahezu ohne Kampf in Besitz nahm. Da die Engländer keinen Kandidaten fanden, der bereit war, den burmesischen Thron zu besteigen, beschlossen sie, Burma der englischen Verwaltung in Indien zu unterstellen.

Die britische Eroberung Malayas war gleichfalls die Folge örtlicher Auseinandersetzungen mit den dortigen Herrschern. Die Halbinsel war in eine Reihe kleinerer Staaten aufgeteilt, die weder von den örtlichen Herrschern, noch

von dem Oberherren, dem König von Siam, wirklich beherrscht werden konnten. Die politische Unsicherheit in diesen Gebieten führte dazu, daß Seeräuber ungestraft die Handelsschiffe auf dem Weg nach Indonesien und China angreifen konnten. Gleichzeitig hatten sich in Malaya Chinesen aus der britischen Kolonie Singapur niedergelassen, die nun als britische Untertanen den Schutz Großbritanniens für die ungestörte Ausübung des Handels und der Zinnengewinnung beanspruchten. Die englische Niederlassung an der Küste Malayas in Penang war aber für ihre Lebensfähigkeit von den guten Beziehungen zum Landesinneren abhängig. Die englische Verwaltung ging allgemein von dem Grundsatz Stamford Raffles' aus, daß Großbritannien keinerlei Interesse daran haben könne, Gebiete auf der Malaiischen Halbinsel zu erwerben. Dennoch beschloß das Kolonialministerium in London, nachdem es 1867 die britischen Stützpunkte Penang, Malakka und Singapur vom indischen Ministerium übernommen hatte, eine dem Ziel nach beschränkte Intervention einzuleiten. Man beabsichtigte lediglich, neue Verträge mit den malaiischen Fürsten abzuschließen, die britischen Residenten ein Mitspracherecht einräumen und es ihnen ermöglichen würden, den dortigen Herrschern Ratschläge auf Grund der in Indien gemachten Erfahrungen erteilen zu können. Im Jahr 1874 konnten die Engländer in dem Abkommen mit den Herrschern der Pangkor-Föderation durchsetzen, daß der aus dem Thronfolgestreit siegreich hervorgehende Sultan den Briten die Entsendung eines Residenten zugestand, der »in allen Fragen, die nicht malaiische Sitten und Religionsfragen betreffen, befragt werden muß und dessen Entscheidungen zu befolgen sind«. Ähnliche Verträge wurden im gleichen Jahr mit Selangor und Sungei Hjong, 1888 mit Pahang und 1895 mit dem Restgebiet von Negri Sembilan abgeschlossen. Als die Gebiete von Kedah, Perlis, Kelantan und Trengganu 1909 aus der Oberherrschaft Siams entlassen wurden und unter britischen Schutz kamen, erhielten sie gleichlautende Protektoratsverträge. Schließlich folgte Johore im Jahr 1914.

Die Ausdehnung der britischen Einflußsphäre auf Malaya sollte nach dem Vorbild indischer Staaten in Form von Protektoratsverträgen (*protected states*) sichergestellt werden, doch der Zwang zur Duldung eines britischen Beraters, des »Residenten«, führte bald zur Besetzung und zur Übertragung der effektiven Regierungsgewalt an die britischen Kolonialbehörden.

Die Eingliederung Sarawaks und Labuans in Nordborneo war gleichfalls nicht das Ergebnis einer systematischen Planung. Der frühere britische Seeoffizier James Brooke, der 1841 in die Dienste des Sultans von Brunei getreten war, erhielt fünf Jahre später vom Sultan das Gebiet von Sarawak als Eigentum. So kam es in britischen Besitz. Ebenfalls im Jahr 1846 erwarb England die Insel Labuan als Kohlenladeplatz für den Dampfschiffsverkehr nach Indien. Der Hauptteil der Insel Borneo blieb unabhängig, ehe dann die Holländer ihre indonesischen Besitzungen durch Annexion der Insel abrundeten – mit Ausnahme der beiden britischen Gebiete Sarawak und Labuan und des Sultanats von Brunei, das 1888 britisches Protektorat wurde.

Auch die britischen Interessen in China wurden von den Erfordernissen der britischen Position in Indien diktiert, allerdings beschränkten sich diese Interessen auf reine Handelserwägungen. Für die Wirtschaft Indiens war der Chinahandel wichtig, da die englische Ostindische Kompanie seit jeher die in Indien billig erworbenen Güter in Kanton abgesetzt hatte, um mit dem Erlös den Tee für das englische Mutterland einkaufen zu können. Von den indischen Exportgütern ließ sich nun Opium am besten verkaufen, doch die chinesische Regierung hatte verständlicherweise keinerlei Interesse an diesen Opiumeinfuhren; 1800 wurde ein Einfuhrverbot erlassen. Nahezu vierzig Jahre lang konnte das Opium leicht nach China eingeschmuggelt werden, ehe dann ein neu eingesetzter chinesischer Handelsaufseher im Jahre 1838 alle nicht-chinesischen Warenkontore schließen und 20000 Beutel Opium beschlagnahmen ließ. Für den englischen Chinahandel war das ein schwerer Schlag, nachdem die Briten bereits seit langem darüber verbittert waren, daß sie ihren Warenaustausch nur über Kanton abwickeln durften. England hatte keinerlei Rechtsgrundlage, keinen plausiblen Vorwand zum Einschreiten, doch im Zeichen des europäischen Imperialismus glaubte man, daß die überlegene Macht Argument genug sei, um schwachen Reichen den eigenen Willen aufzuzwingen. Im englisch-chinesischen Krieg von 1839–42 brachte die englische Fernostflotte den Chinesen entscheidende Niederlagen bei. Die Regierung in Peking mußte den Vertrag von Nanking unterschreiben. China trat die volle Souveränität über den Handelshafen Hongkong an England ab und mußte den Briten die Benutzung von vier ›Vertragshäfen‹ zugestehen: Amoy, Fuchow, Ningpo und Shanghai. In diesen Vertragshäfen unterlagen die englischen Staatsangehörigen ihrer eigenen Gesetzgebung. Die chinesischen Einfuhrzölle waren herabgesetzt worden. Gleichzeitig mußte China in bestimmten Gebieten des Landes den christlichen Missionen Bewegungsfreiheit zusichern. Mit diesem englisch-chinesischen Vertrag wurde die Öffnung Chinas zum ersten Mal erzwungen. Die Vereinigten Staaten, Rußland und Frankreich folgten dem englischen Beispiel und konnten ähnliche Konzessionen von Peking erzwingen. Im Jahr 1855 und in den folgenden Jahren mußte das chinesische Reich den Europäern und den Amerikanern noch größere Vorrechte einräumen. Trotz allem war aber China 1882 noch ein unabhängiges Reich, das nur den Hafen Hongkong und die Amurprovinz hatte abtreten müssen. Das Behauptungsvermögen des chinesischen Reiches mußte nun davon abhängen, ob die Chinesen ihren eigenen Staat und ihre inneren Verhältnisse so reorganisieren konnten, daß sie den westlichen Durchdringungsversuchen gewachsen waren. Dies mußte nicht unmöglich erscheinen, da Japan eine derartig schnelle Anpassungspolitik so erfolgreich durchführte, daß es seit der durch die USA erzwungenen Eröffnung der japanischen Häfen im Jahr 1854 innerhalb von fünfzig Jahren zu einer der größten Mächte der Welt wurde.



© Abb. 13: Besuch von Captain Koops in Japan, 1844. Eine fernöstliche Vorstellung von Besuchern aus Europa

c) Die französischen Eroberungen in Indochina

Die Ausweitung der britischen Machtsphäre in Asien ging von den bereits eroberten indischen Gebieten aus und diente der Absicherung dieser Kolonien. Im Gegensatz dazu ist das Übergreifen Frankreichs auf Indochina weniger leicht zu erklären, da Frankreich in den benachbarten Gebieten keine Kolonien mehr zu verteidigen hatte. Die Eroberung Indochinas war teilweise das Ergebnis einer nicht beabsichtigten Kettenreaktion und teilweise die Folge einer bewußten Kolonialpolitik der französischen Regierung.

Im Jahr 1815 waren den Franzosen nur die fünf unbefestigten Handelsstützpunkte in Indien verblieben, und der Umfang des Handels mit dem Mutterland war gering. Daneben war Frankreich in Südostasien nur durch katholische Missionsstationen und Flotteneinheiten vertreten. Diese sehr wenig ausgeprägte französische Festsetzung in diesem Raum stellte demnach den Ausgangspunkt für weitere Eroberungen in Indochina und im Pazifik dar.

Die ersten katholischen Missionen der Franzosen wurden Ende des 18. Jahrhunderts in Indochina errichtet, nachdem der französische Missionar Pigneau de Béhaine mit dem König von Annam Verbindung aufgenommen hatte. Bis zum Jahr 1820 standen die Missionare und die von ihnen bekehrten Indochinesen unter königlichem Schutz, doch diese privilegierte Stellung wurde

von den späteren Königen aufgehoben. Es setzte eine Verfolgung der Katholiken ein. König Tu-Duc, der Annam von 1847 bis 1883 beherrschte, wollte keine Christen in seinem Reiche dulden. Die Religionsverfolgungen führten zum Eingreifen des französischen Mutterlandes. Da die katholische Partei in Frankreich eine große Rolle spielte, konnte sie dafür sorgen, daß 1847 eine französische Flotte, die in Ostasien stationiert war, um den Chinesen Handelskonzessionen abzugewinnen, den Befehl erhielt, vor die indochinesische Küste bei Tourane zu fahren. Doch weder diese Machtdemonstration noch eine ähnliche Aktion im Jahr 1858 konnte den König von Annam bewegen, den Katholiken die Rechte zuzusichern, die China kurz vorher hatte zugestehen müssen. Daher beschloß Napoleon III. im selben Jahr, ein militärisches Expeditionskorps zu entsenden. In den beiden folgenden Jahren konnten die französischen Streitkräfte nach Überwindung starker Widerstände das Mekong-Delta und die Stadt Saigon besetzen. 1862 mußte der König Tu-Duc einen Vertrag unterschreiben, der den Franzosen nicht nur die Freizügigkeit für die katholischen Missionen zusicherte, sondern Frankreich in den Besitz der drei östlichen Provinzen Kotschinchinas einschließlich der Stadt Saigon und der Insel Poulo Condore brachte.

Von diesen Kerngebieten aus wurde die Eroberung der anderen Gebiete des Königreiches Annam und später des Tongking, des Königreiches Kambodscha und Laos' unternommen, die zusammen Französisch- Indochina bildeten. Die Ausdehnung der französischen Macht nahm einen ähnlichen Verlauf wie die der englischen in Indien. Die französische Regierung stand im allgemeinen neuen Erwerbungen zurückhaltend gegenüber. Die Initiative zu neuen Erwerbungen kam dann auch aus der Kolonie selbst. Die französischen Missionsstationen und die französischen Händler in Saigon drängten auf eine Erweiterung der Machtsphäre. Besonders für den Handel erschien der Tongking besonders wertvoll. Die französischen Behörden in Saigon forderten gleichfalls neue Erwerbungen, um die bereits beherrschten Gebiete gegen Übergriffe abzusichern. Als es im Jahr 1874 in Hanoi im Tongking zu Auseinandersetzungen kam, zeigte sich die französische Regierung zurückhaltend und begnügte sich mit einem neuen Vertrag, der vorsah, daß ganz Annam ein französisches Protektorat wurde und Kotschinchina von Frankreich annektiert wurde. Der Tongking selbst wurde erst zehn Jahre später von den Franzosen besetzt, als es zu ständigen Unruhen kam und eine stärkere Einmischung der Chinesen den Franzosen sowohl den Anlaß als auch die Entschuldigung zur Entsendung von Truppen lieferte. Kambodscha wurde zwei Jahre später besetzt, nachdem dort ein Aufstand gegen die Franzosen (1884-86) niedergeschlagen worden war. In der Mitte der achtziger Jahre bestanden die französischen Kolonien also bereits aus den Protektoraten Annam, Kambodscha und Tongking und der direkten Verwaltungskolonie Kotschinchina mit der Hauptstadt Saigon. Das Schicksal von Laos und des Königreichs Siam wurde in den neunziger Jahren besiegelt, doch die Stellung beider Länder ergab sich sehr

viel mehr aus der internationalen Lage, die durch die koloniale Aufteilungspolitik der europäischen Mächte in der Welt geschaffen worden war.

d) Die holländische Expansion in Indonesien

Während die Franzosen durch die Eroberung Indochinas zum ersten Mal in Südostasien größere Besitzungen in ihre Hand brachten, stellte die Einverleibung des indonesischen Archipels in den holländischen Machtbereich nur die Fortführung des Prozesses dar, der bereits seit zwei Jahrhunderten von Java aus eingeleitet worden war.

Der Wiener Kongreß des Jahres 1815 und die Beilegung der kolonialen Streitigkeiten mit England im Jahr 1824 sicherten Holland den unbestrittenen Anspruch auf ganz Indonesien. Zu diesem Zeitpunkt waren aber nur die Insel Java, die Banda-Inseln, Amboyna und eine Reihe von Handelsstützpunkten und Befestigungen in den Händen der Holländer, während andere Gebiete durch Verträge mit unabhängigen Herrschern an Holland gebunden waren und die holländische Flotte die Seegewässer Indonesiens beherrschte. Die effektive Inbesitznahme ganz Indonesiens ergab sich aus drei Notwendigkeiten. Einmal stellten die Piratenübergriffe eine Gefährdung des Handels dar, so daß die Stützpunkte der Piraten ausgehoben werden mußten. Dann kam es zu Aufstandsbewegungen der indonesischen Fürsten, die von den Holländern niedergeschlagen wurden und dazu führten, daß die Holländer die Herrschaft in diesen Gebieten selbst übernahmen. Schließlich führten die Wirtschaftsinteressen Hollands und der Kolonialregierung in Batavia zur Besetzung der Gebiete mit großen Zinn- und Kohlenvorkommen und der Hauptkaffeeanbaugebiete. 1882 war fast die gesamte Insel Java unter direkter holländischer Kontrolle, nur zwei Staaten hatten die formelle Unabhängigkeit bewahren können, nachdem sie die Masse ihres Besitzes verloren hatten: Jogjakarta und Surakarta. Im Jahr 1850 wurde nach dem Niederschlagen einer Rebellion die Insel Bali annektiert, ein Teil der Celebes-Inseln wurde 1858/59 besetzt, um die Piratenstützpunkte zu vernichten. Im gleichen Jahr wurde Billiton wegen seiner reichen Zinnvorkommen besetzt. Das Sultanat von Banjermasin auf Borneo wurde nach der Niederwerfung eines Aufstandes gegen die holländische Aufsicht in den Jahren 1859–63 der holländischen Verwaltung unterstellt. Die Insel Sumatra wurde schrittweise dem Besitz angegliedert. Mit dem größten noch unabhängigen Staat Sumatras, Atjeh, wurde Holland im Jahr 1882 in Kämpfe verwickelt, die bis 1908 dauern sollten. Die Inbesitznahme des ganzen Archipels erfolgte also schrittweise und entsprang in erster Linie der Initiative der Kolonialregierung in Batavia. Die Eroberung war zwar im Jahr 1882 nicht abgeschlossen, doch vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges beherrschte Holland Borneo mit Ausnahme des britischen Nordborneo, die Celebes-Inseln, einen Teil Neu-Guineas, Java, Sumatra und die Mehrzahl der kleineren Inseln.

III. Die europäische Ausbreitung in Australien, Neuseeland und im Pazifik

Die europäischen Mächte hatten sich erst spät für den Pazifischen Ozean interessiert. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren die Entdeckung und Erforschung der Pazifischen Inselwelt abgeschlossen. Die Inseln und Gebiete schienen wenig Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten, sie waren von den bereits bestehenden europäischen Besitzungen Asiens durch große Entfernungen getrennt und lagen außerhalb der üblichen Seehandelsrouten. All dies führte dazu, daß eine Inbesitznahme nur sehr zögernd erfolgte.

Auch hier kam der Anstoß zur Eroberung von den dort ansässigen Europäern und nicht von den Mutterländern. Bis 1882 war Australien bei weitem die wichtigste Erwerbung. Die Entwicklung Australiens zur Kolonie war zunächst ganz unbeabsichtigt in Gang gesetzt worden. Nach der Entdeckung durch Cook hatten die Engländer 1788 bei Sydney eine Kolonie für Strafgefangene angelegt, da Südaustralien von allen anderen bekannten Gebieten weit entfernt lag und den Sträflingen wenig Gelegenheit zur Flucht bot. Von dieser ersten Strafkolonie aus wurde dann allmählich der ganze Kontinent besiedelt, ohne daß hier eine bewußte Planung vorgelegen hatte. Die ersten freien Siedler, die sich hier niederließen, wurden angehalten, im Gebiet von Neu-Südwesten um die Strafkolonie herum neue Wohnstätten zu gründen. Dann führte die dichte Besiedlung des Gebiets um Sydney zum Vordringen in das Innere Australiens. Die Schafherden, die den wichtigsten wirtschaftlichen Reichtum des Landes darstellten, brauchten große Grasländer, die nur im Inneren des Landes gefunden werden konnten. Die Landsuche führte zur Schaffung der Tochterkolonien Victoria und Queensland. Diese Entwicklung ähnelte weit mehr dem großen Burentreck in Südafrika als dem Vordringen der amerikanischen Siedler über die Appalachen nach Westen. Die Inbesitznahme der anderen bewohnbaren Küstenstreifen Australiens war voraussehbar, wurde aber durch zwei englische Kolonisierungsaktionen beschleunigt. Diese beiden privaten Aktionen des englischen Mutterlandes ähnelten den Aktionen, die im 17. Jahrhundert die Besiedlung Nordamerikas gefördert hatten, und führten 1829 zur Gründung einer Siedlungskolonie in Westaustralien und 1836 auf Grund der Initiative von E.G. Wakefield zur Anlage einer zweiten Siedlungskolonie in Südaustralien. Wakefield wollte durch dieses Unternehmen den Beweis erbringen, daß seine Theorie einer systematischen Kolonisierung in die Tat umgesetzt werden konnte. Die Besiedlung Australiens entsprach in vieler Hinsicht der Besiedlung der alten amerikanischen Kolonien. Wie in Amerika handelte es sich um reine Siedlungskolonien europäischer Auswanderer, die dank privater Initiative und dem Streben der Europäer nach einer neuen Heimat entstanden und sehr viel weniger auf eine staatliche Initiative zurückgingen.

Von Australien strahlte der britische Einfluß auf das Gebiet des Pazifischen Ozeans aus. In diesem Raum stellte Australien während der meisten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts den entscheidenden Faktor dar. Die Ausdehnung der

britischen Machtsphäre auf die Inseln des Pazifiks war vor allem das Werk der Australier selbst, da von Sydney Walfänger, christliche Missionare und Händler die Inseln anliefen. Selbst geringfügige Handelsbeziehungen, die für die europäischen Mutterländer wegen der großen Entfernungen uninteressant gewesen wären, stellten für die australische Wirtschaft und die australische Schifffahrt einen Gewinn dar. Von Australien aus wurde zunächst die Besiedlung Neuseelands in Angriff genommen. In den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts bestand dort bereits eine beachtliche europäische Siedlungskolonie, die vom Walfang und vom Handel mit den eingeborenen Maoris lebte. Die Europäer brachen in die alte Gesellschaftsstruktur der Maoris ein. Die Erfahrungen, die hier in dem Zusammenprall einer europäischen und einer pazifischen Kulturordnung gemacht wurden, sollten später in anderen Teilen des Pazifiks noch eine Bestätigung finden. Eine Reihe europäischer Siedler in Neuseeland entzogen sich der Kontrolle und der Aufsicht der britischen Behörden und verkauften Waffen und Alkohol an die Eingeborenen. Damit zerstörten sie das gesellschaftliche und politische System der Maoris, was zur bewaffneten Reaktion führte. Zu Beginn der dreißiger Jahre war es offensichtlich geworden, daß England die effektive Kontrolle Neuseelands übernehmen mußte, um dem Machtmißbrauch der weißen Siedler einen Riegel vorzuschieben. Unter dem Einfluß der Missionszentralen in London zögerte die Regierung einzugreifen, doch die Absicht Wakefields, eine weitere Siedlungskolonie nach seinen Plänen in Neuseeland zu errichten, zwang ihr das Gesetz des Handelns auf. Es mußte befürchtet werden, daß das Eintreffen neuer weißer Bevölkerungsschichten die Beziehungen zu den eingeborenen Maoris weiterhin verschlechtern würde. Der Beschluß, die britische Oberhoheit zumindest über Teile Neuseelands auszudehnen, wurde getroffen, ehe die ersten Kolonisten Wakefields im Jahr 1839 England verließen. Als dann diese Kolonisten in Neuseeland eintrafen, nahm es der britische Regierungsvertreter in Neuseeland, Captain Hobson, auf sich, das gesamte Gebiet der beiden großen neuseeländischen Inseln 1840 der britischen Krone zu unterstellen. Ein Argument, das ihn zum Handeln drängte, war der Plan der Franzosen, in Akaroa einen Stützpunkt für die französischen Walfänger zu errichten.

Mehr durch die Umstände als durch systematische Planung hatte nun England die Verantwortung für eine neue Kolonie übernommen. Zunächst ging man davon aus, daß britische Kolonialbeamte die Herrschaft über eine Mehrheit von Maori-Ureinwohnern und eine Minderheit weißer Siedler ausüben würden. Als aber im Jahr 1870 die Einwanderung aus Großbritannien stark zugenommen hatte und den weißen Siedlern die Selbstverwaltung zugebilligt worden war, hatte sich Neuseeland bereits in eine fast ausschließlich weiße Siedlungskolonie umgewandelt. Die Maoris wurden, ähnlich wie die Indianerstämme Nordamerikas, in das Innere des Landes zurückgedrängt. Neuseeland stellte so einen zweiten Pol der britischen Macht im Pazifik dar.

Im Jahr 1843 verfügte auch Frankreich über Besitzungen im Pazifischen Ozean. Diese Tatsache war eher erstaunlich, da Frankreich keinerlei Anreiz hatte, in diesem Gebiet eine Kolonisierung durchzuführen. 1815 verfügte Frankreich dort über keine Stützpunkte, und der Umfang des Handels war außerordentlich gering. Selbst im Jahr 1840 konzentrierte sich das Interesse auf einige katholische Missionen, die Walfänger, die von Valparaiso herüberkamen, und einige Schiffe der französischen Kriegsmarine, die die Gewässer zum Schutze der dort ansässigen französischen Staatsbürger befuhren.



© Abb. 14: Britische Truppen mit Maori-Hilfskräften auf dem Marsch, Neuseeland 1868. Ein typisches Beispiel für »kleine« Kolonialkriege.

Dennoch wurden diese geringfügigen Interessen zum Anlaß, eine Besitzergreifung von Inseln ins Auge zu fassen. Besonders die französischen katholischen Missionen wünschten ein eigenes Betätigungsfeld, nachdem auf den meisten Inseln des Pazifiks bereits britische oder amerikanische protestantische Missionen Fuß gefaßt hatten. Die eingeborenen Häuptlinge auf den Inseln weigerten sich häufig, Missionsstationen verschiedener Religionsgemeinschaften gleichzeitig zuzulassen, und die Franzosen wehrten sich gegen diese moderne Version des *cuius regio eius religio*. In der Inselgruppe von Tahiti und auf den Marquesas- Inseln gelang es den katholischen Missionen, mit Hilfe französischer Marineoffiziere, die eigenmächtig vorgingen, die Stammeshäuptlinge zum Abschluß von Protektoratsverträgen mit Frankreich zu bewegen. Der französische Premierminister Guizot wünschte keine

Auseinandersetzungen mit Großbritannien, doch stand jetzt das Prestige Frankreichs und der katholischen Kirche auf dem Spiel. Andererseits glaubte man, daß diese Inselgruppen Frankreich die notwendigen Stützpunkte für die Walfänger und die Kriegsmarine zu Verfügung stellen könnten. Frankreich stellte sich also hinter die Inbesitznahme. In der Londoner Erklärung des Jahres 1847 erkannte Großbritannien das französische Protektorat über beide Inselgruppen an. Dagegen wurden andere Aktionen französischer Kriegsschiffe zur Annexion neuer Inseln nicht von Paris unterstützt. London und Paris kamen überein, eine ganze Reihe von Inseln zu neutralisieren.

Dieses englisch-französische Abkommen sollte die Rivalitäten zwischen beiden Ländern in diesen Gebieten ausschalten. Da neben den beiden europäischen Großmächten nur die Vereinigten Staaten im pazifischen Raum größere wirtschaftliche und andere Interessen zu wahren hatten, mußte es so aussehen, als ob weitere Annexionen in der Zukunft vermieden werden könnten. Frankreich nahm 1853 Neu-Kaledonien in Besitz. Da hier nur eine Strafgefangenenkolonie gegründet werden sollte, erhob die britische Regierung keinen Einspruch. Sieben Jahre später war es aber klar, daß der Grundsatz des gegenseitigen Verzichts auf weitere Annexionen nicht mehr aufrechterhalten werden konnte. Vor allen Dingen wirtschaftliche Erwägungen führten zu einer neuen Politik. Der zunächst wertmäßig unbedeutende Handel mit Sandelhölzern und Algen zur Versorgung des chinesischen Marktes machte einen sehr viel bedeutenderen Handel mit Kokosnußöl – dem pazifischen Äquivalent des westafrikanischen Palmöles – Platz; gleichzeitig wurde Guano als Düngemittel mehr und mehr auf dem europäischen und amerikanischen Markt abgesetzt. Die steigende Nachfrage nach Pflanzenöl führte zur Schaffung von Plantagen auf mehreren Inselgruppen und zur Errichtung kleinerer europäischer Siedlungen. Wie bereits vorher in Neuseeland, führte der Zusammenstoß europäischer und einheimischer Gesellschaftsordnungen zu einem weiteren Zerfall der bereits geschwächten polynesischen und melanesischen Kulturen. Gleichzeitig schufen die Rivalitäten zwischen den europäischen Bürgern auf den Inseln Schwierigkeiten. Die Notwendigkeit, für die Plantagen einheimische Arbeitskräfte zu besorgen, führte zur Verschleppung der Bewohner der anderen Inseln. Zu Beginn der sechziger Jahre war aus allen diesen Gründen auf den Fidschi-Inseln, in Samoa und in anderen Inselgruppen die einheimische Regierungsform vom völligen Zusammenbruch bedroht.

Die europäischen Regierungen sahen aber dem Zwang zur Übernahme direkter Verantwortung mit Unbehagen entgegen und versuchten, Zwischenlösungen zu finden. So entsandten die europäischen Mächte eine Reihe von Konsuln, um die Tätigkeit der Europäer zu überwachen und die einheimischen Lebensformen vor Übergriffen zu bewahren. In den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts wurde ein britischer Hochkommissar für den Westpazifik ernannt, der die Rechtshoheit über alle britischen Bürger in den westlichen Gebieten des Pazifischen Ozeans innehatte. Dennoch konnte man

einer völligen Inbesitznahme nicht mehr aus dem Weg gehen. Die Engländer sahen dies als erste ein. Im Jahr 1874 folgten sie den wiederholt vorgebrachten Wünschen des Thronprätendenten der Fidschi-Inseln und annektierten das Gebiet. Der britische Hochkommissar erhielt nun seinen Amtssitz auf den Fidschi-Inseln. Eine ähnlich prekäre Situation hatte sich auf Samoa herausgebildet, doch hier mußten neben den britischen und französischen die Belange der deutschen und amerikanischen Pflanzer und Händler in Betracht gezogen werden, so daß ein einseitiges Vorgehen Großbritanniens unmöglich war. In den Jahren 1878/79 kam es zu einem Kompromiß zwischen den drei Mächten, als die drei Regierungen Abkommen unterschrieben, in denen sie den einheimischen König Malietoa Lauppa als Herrscher anerkannten und wirtschaftliche und rechtliche Sonderstellungen für ihre Staatsbürger aushandeln konnten. In der Praxis wurde so Samoa durch ein nicht rechtlich definiertes Kondominium regiert, doch schon 1882 konnte diese Situation nicht mehr aufrechterhalten werden. Eine Macht mußte entweder die Herrschaft der ganzen Inselgruppe übernehmen, oder die Inseln mußten zwischen den drei Mächten aufgeteilt werden. Zwei andere Inselgruppen im Pazifischen Ozean konnten dem europäischen Expansionsdrang erfolgreicher widerstehen. Hawaii, das in der amerikanischen Machtsphäre lag, wurde erst 1898 von Amerika annektiert, während die Tonga-Inseln, die von England und Deutschland beansprucht wurden, gleichfalls bis in die neunziger Jahre ihre Unabhängigkeit bewahren konnten.

Bis 1882 waren mit Ausnahme Australiens, Neuseelands, der Fidschi-Inseln und einer Reihe kleinerer Inseln, die als Strafkolonien oder Anlaufhäfen erworben worden waren, wenig andere Gebiete von europäischen Mächten in Besitz genommen worden. Doch der steigende europäische Einfluß in diesen Zonen hatte bereits dazu geführt, daß man aus ethischen und philanthropischen Erwägungen die Herrschaft auf die noch nicht besetzten Gebiete auszudehnen gedachte. Es war unvermeidlich geworden, daß die wachsenden Rivalitäten der vier europäischen Kolonialmächte die Aufteilung des pazifischen Raums in Interessenzonen zur Folge hatten. In keinem anderen Teil der Erde mußte diese Aufteilung des Pazifiks in Interessenzonen in den nächsten 20 Jahren logischer und zwingender erscheinen als hier.

Die ersten sieben Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts nach dem Wiener Kongreß stellten eine Zeit der großen europäischen territorialen Ausdehnung in Übersee dar, und zwar trotz der geringen Wahrscheinlichkeit, die zu Beginn des Jahrhunderts auf einen derartigen Prozeß hindeutete. Wenn man die große Zahl von Gebieten in Betracht zieht, die in diesem Zeitraum von europäischen Mächten in Besitz genommen wurden, so ist das Ergebnis außerordentlich verblüffend. Dennoch waren diese Erwerbungen meistens nicht auf eine systematische Kolonialpolitik oder auf einen bewußten Ausdehnungsdrang zurückzuführen. Zwar waren die europäischen Mutterländer nicht so gegen koloniale Erwerbungen eingestellt, daß sie sie sogar wieder losschlagen wollten,

doch gab es wenig wirtschaftliche, politische oder sonstige Gründe, die Machtsphäre in Übersee auszuweiten. Die europäischen Mächte schritten zur Annexion, wenn es um Prestigefragen ging oder wenn die in den Kolonien ansässigen Vertreter oder starke Interessengruppen in der Heimat bestimmte Gebietserwerbungen nachdrücklich forderten und betrieben. Dieses unsystematische Vorgehen führte zu einer uneinheitlichen Annexionspolitik, die keinem geographischen Gesamtschema einzuordnen war. Eine Gebietserweiterung in einem Erdteil mußte keineswegs Rückwirkungen auf die Lage in anderen Erdteilen haben. Der damaligen europäischen Kolonisierungspolitik lag allgemein der Grundsatz zugrunde, daß Gebiete, die nicht von einer europäischen Macht beansprucht wurden, weiter ihre Unabhängigkeit genießen konnten und daß selbst die Einverleibung in ihren staatlichen Machtbereich den freien Handelsverkehr mit anderen Ländern nicht beeinträchtigen würde. Diese Grundhaltung, die als ›Politik der offenen Tür‹ bekannt wurde, mußte, solange sie anerkannt wurde, die Aufteilung der Erde in Interessenzonen ausschließen.

Die Zeit der großen kolonialen Aufteilung wurde durch veränderte Umstände bedingt. Wenn auch nach wie vor die Annexion bestimmter Gebiete an Ort und Stelle entschieden werden mochte, so konnte jedoch jedes koloniale Problem nicht länger isoliert betrachtet werden, sondern mußte Teil einer allumfassenden internationalen Absprache sein. So hing die künftige Regelung für Samoa beispielsweise auf das engste von den Lösungen ab, die die europäischen Mächte für die Gebietsaufteilung in Afrika trafen. Diese gegenseitige Abhängigkeit kolonialer Fragen führte naturgemäß dazu, daß kein Gebiet der Erde mehr aus der Sphäre der europäischen Interessen ausgeschlossen werden konnte und auf Grund von geringem Nutzwert weiterhin die Unabhängigkeit bewahren konnte. Wenn ein Land nicht selbst die Initiative zu neuen Erwerbungen ergriff, mußte damit gerechnet werden, daß europäische Rivalen die Chance ausnützten, um sich selbst hier festzusetzen. Die europäischen Staatsmänner konnten auch nicht mehr warten, bis sie die Ereignisse in den Kolonien zum Handeln zwangen, sondern mußten von vornherein ihre Ansprüche auf Gebiete anmelden, selbst wenn die betroffenen Länder hier keine eigenen Interessen zu wahren hatten. Diese veränderten Umstände bestimmten die Übergangsperiode von der zweiten kolonialen Ausdehnungsepoche Europas zum Zeitalter der Aufteilung der Welt auf die europäischen Mächte.

8. Ausdehnung, Teilung und Neuverteilung der europäischen Kolonialreiche von 1883 bis 1939

Drei Faktoren drückten dem Zeitraum von 1883 bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges den Stempel auf. Der Rhythmus der kolonialen Neuerwerbungen nahm außerordentlich schnell zu. In diesen dreißig Jahren erwarben die europäischen Mächte größere Gebiete als in den vorausgehenden fünfundsiebzig

Jahren. Die Entscheidung, überseeische Gebiete in Besitz zu nehmen oder nicht, wurde vor allem auf Grund allgemein weltpolitischer Erwägungen getroffen und nicht mehr durch lokale Aktionen zögernden Heimatregierungen aufgedrängt. Schließlich nahmen jetzt weitere europäische Länder an dem Wettrennen nach Kolonien teil; Spanien und Portugal beteiligten sich erneut, und Länder, die bisher keine Kolonialbesitzungen hatten, meldeten ihre Ansprüche an: Deutschland, Italien, die Vereinigten Staaten und das Belgien König Leopolds II. Diese Faktoren sind ausreichend, um den Zeitraum der Aufteilung der Kolonien unter europäische Mächte von dem Zeitraum der kolonialen Ausweitung zu unterscheiden, und dennoch bestand eine gewisse Kontinuität zwischen beiden Zeiträumen. Die Kräfte, die bereits nur auf eine Ausweitung der Kolonien hingearbeitet hatten, blieben weiter am Werk. Die entscheidende Frage war, warum die selektive Erwerbung aller dieser kolonialen Besitzungen im Jahr 1883 in einen allgemeinen Wettlauf um die Aufteilung der noch nicht annektierten Gebiete der Welt unter eine große Reihe europäischer Länder umschlug.

Zur Erklärung dieses Phänomens werden im allgemeinen vier wesentliche Begründungen angeführt. Eine erste Begründung weist dem neuentstehenden europäischen Imperialismus die Hauptverantwortung zu, wobei eine erste Argumentation anführt, daß wirtschaftliche Expansionsnotwendigkeiten die Europäer zu dieser Politik veranlaßten. Danach brachten es die Industrialisierung Europas und vor allen Dingen der kontinentalen Länder und der wiederauflebende Handelsprotektionismus der Nationalstaaten logischerweise mit sich, daß man tropische Ausbeutungs- und Rohstoffkolonien für wesentlich hielt, um die Bedürfnisse der europäischen Industrie sicherzustellen, das überschüssige Kapital zu investieren und, wie man annahm, die Rohstoffbelieferung der europäischen Mächte zu garantieren. Um diesen Bedürfnissen entgegenzukommen, wurden bewußt Kolonien annektiert. Durch Schutzzölle und staatliche Regelungen wurde die Gewißheit geschaffen, daß das Mutterland in den Genuß der von den Kolonien zu erwartenden Vorzüge gelangte. Liberale und fortschrittliche Schriftsteller wie J.A. Hobson und auch die revolutionären Marxisten wie W.I. Lenin lieferten die Erklärung für diese imperialistische Wirtschaftspolitik und betonten, daß der europäische Industriekapitalismus die Ausweitung seiner Aktivitäten in Übersee absolut benötigte, da die Zunahme des für Investitionen verfügbaren Kapitalüberschusses und die industrielle kapitalistische Gesellschaftsform in Europa selbst nur noch geringe neue Anlagemöglichkeiten eröffneten. Infolgedessen mußte das Ausweichen auf Kolonien dem zu erwartenden Stillstand und Rückgang des Kapitalismus und dem darin im Keim angelegten Sieg der marxistischen Revolution entgegenwirken, um das Überleben des Kapitalismus zu sichern. Neben dieser wohlbekannten Ausdeutung des Zusammenhanges zwischen Kapitalismus und Kolonialimperialismus führte eine zweite These die koloniale Ausweitung Europas ebenfalls auf ein einziges, beherrschendes Motiv zurück: den europäischen Nationalismus. Die

Einigungsbewegung Italiens und Deutschlands und das Hervortreten des nationalstaatlichen Denkens in Europa führten zu zwischenstaatlichen Rivalitäten, die es in den Zeiten des Konzerts der europäischen Mächte seit dem Wiener Kongreß nicht gegeben hatte. In dieser Auseinandersetzung spielte der Erwerb von Kolonien eine Rolle zur Stärkung nationaler Macht und nationalen Prestiges. In den Ländern, die bereits eine Ministerverantwortung vor dem Parlament kannten, veranlaßte der Druck ungebildeter Wählermassen die widerstrebenden Regierungen, Kolonien zu erwerben. Die sich daraus ergebenden nationalen Ansprüche verursachten die Aufteilung überseeischer Gebiete.

Es kann hier nicht im einzelnen auf die Schwächen und Fehlschlüsse beider Thesen hingewiesen werden, doch sei so viel gesagt, daß sie dem historischen Ablauf der kolonialen Expansionsbewegung nicht gerecht werden. Die Zusammenhänge, die von beiden Thesen zum Kernsatz der Argumentation gemacht wurden, waren zwar unleugbar in mehr oder weniger ausgeprägter Form feststellbar, doch traten sie erst zu einem Zeitpunkt in Erscheinung, als vor dem Ende des 19. Jahrhunderts bereits die Weichen der Kolonialpolitik gestellt worden waren. Erst nach 1900 und dann nach dem Ersten Weltkrieg spielte der Hochkapitalismus für die internationale Finanz- und Wirtschaftsordnung eine entscheidende Rolle und die großen europäischen Mächte wurden im Zeitalter der kolonialen Teilungen in ihrer Außen- und Kolonialpolitik nicht wesentlich davon beeinflußt.

Der nationalstaatliche Imperialismus und übersteigerte Nationalismus trat gleichfalls sehr viel später als formendes politisches Element in Erscheinung, nämlich nach dem Ersten Weltkrieg. Es gibt wenig Anzeichen dafür, daß die Politik der europäischen Kabinette in den beiden letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts unter dem Druck einer öffentlichen Meinung koloniale Erwerbungen anstreben mußte. Im Gegenteil deutet sehr viel mehr darauf hin, daß die Öffentlichkeit erst nach vollzogener Annexion für die Billigung der Aktion gewonnen werden mußte. Zusammenfassend kann wohl gesagt werden, daß die Teilungspolitik nicht eine Folge neuer politischer oder gesellschaftlich-wirtschaftlicher Tendenzen in den europäischen Mutterländern war.

Ein dritter Deutungsversuch des Teilungsphänomens geht davon aus, daß diese Entwicklung bereits in den vorhergehenden fünfzig Jahren angelegt war. Zwar gab es nach wie vor kein echtes Bedürfnis, neue Kolonien zu erwerben, doch wurden die Regierungen gezwungen, Optionen zu treffen. Der Zusammenprall der europäischen Zivilisation mit eingeborenen Kultur- und Gesellschaftsformen führte zu Situationen, in denen entweder, wie im Fall Tunesiens, eine brutale Reaktion gegen die europäische Einmischung oder, wie im Falle der Fidschi-Inseln, Zusammenbruch und Anarchie der einheimischen Ordnungsprinzipien eintreten. Eine indirekte, lockere europäische Oberhoheit war unter diesen Umständen nicht mehr ausreichend. Entweder schritt man zur vollen Übernahme der Regierungsverantwortung, oder man verzichtete auf jede

Einflußnahme. Die Aufteilung kolonialer Besitzungen auf europäische Länder wurde notwendig, nachdem die Einflußsphäre der alten europäischen Kolonialmächte an der Peripherie in Westafrika, im Pazifik und in Südostasien aufeinanderstießen und weitere europäische Länder wirtschaftliche oder sonstige Interessen in diesen Gebieten anmeldeten. Diese Erklärung wird den Tatbeständen zumindest teilweise gerecht und verweist sehr richtig darauf, daß zahlreiche koloniale Neuerwerbungen auf Motive zurückzuführen sind, die bereits in den fünfzig vorausgehenden Jahren Gültigkeit hatten und sich aus den am Ort vorgefundenen Voraussetzungen ergaben. Dennoch trifft diese Begründung nicht auf alle Fälle zu und kann nicht das Teilungsphänomen voll und ganz erklären. Beschleunigung und Umfang der Annexions- und Teilungsbestrebung können nicht durch in den überseeischen Gebieten vorhandene Anreize erklärt werden, da diese in vielen der Gebiete, die von 1882 bis 1900 erworben wurden, einfach nicht vorhanden waren.

Eine vierte These geht davon aus, daß Europa weder tropische Kolonien benötigte, noch die öffentliche Meinung Kolonialerwerbungen forderte. Zwar hatte die Logik früherer kolonialer Erwerbungen in bestimmten Zonen zu einer Ausweitung der bestehenden Kolonien und zur Notwendigkeit von Aufteilungen der Gebiete in Interessensphären geführt, doch traf dies nicht auf Afrika oder den Pazifischen Ozean zu, so daß äußere Beweggründe den rapiden Annexionsprozeß herbeigeführt haben mußten. In der Gleichgewichtspolitik der europäischen Diplomatie wird der wesentliche Grund der neuen Kolonialpolitik gesucht, und in der unvermittelt hervortretenden Forderung Bismarcks in den Jahren 1884 und 1885 nach deutschen Kolonien wird der eigentliche Ausgangspunkt und Hebel gesehen. Für Bismarck stellten Kolonien diplomatische Faustpfänder dar, die von den Großmächten im Konzert der europäischen Politik erfolgreich eingesetzt werden konnten. Dadurch, daß Bismarck große Gebiete im Pazifischen Ozean und in Afrika beanspruchte und durchsetzte, daß die Abgrenzung der Einflußsphären in Westafrika Gegenstand internationaler diplomatischer Konferenzen wurde, trug er zur Schaffung einer diplomatischen Kolonialbörse bei, auf der Kolonien ausgehandelt wurden. Dieser Präzedenzfall bestimmte die Kolonialpolitik der folgenden Jahrzehnte. Um ein Mitspracherecht bei künftigen Aufteilungsabkommen zu haben, mußte jedes Land Gebietsansprüche anmelden oder riskieren, keine Tauschobjekte anbieten zu können. Die koloniale Teilungspolitik erscheint so als das erfolgreiche Bemühen des führenden Staatsmannes Mitteleuropas, den europäischen Seemächten, die bisher koloniale Expansionen als ihr ureigenstes Vorrecht betrieben hatten, die Berücksichtigung der Interessen der anderen Mächte und die Befolgung seiner eigenen diplomatischen Spielregeln aufzuzwingen. Tatsächlich kann nur diese These die rapide Teilung Afrikas und des pazifischen Raums und die Ereignisse in Südostasien befriedigend erklären. Wir werden diese Interpretation der Analyse der Entwicklung der Kolonialpolitik in dem Zeitraum von 1883 bis 1914 zugrunde legen.

I. Die internationalen Teilungsabkommen von 1883 bis 1890

Für die zweite Epoche der europäischen Expansion in Übersee stellten die Jahre von 1883 bis 1890 den entscheidendsten Zeitabschnitt dar. Der größte Teil Afrikas und des Pazifiks war von dem einen oder anderen Land entweder in Besitz genommen oder als Einflußzone beansprucht worden. Die Aufteilung Südostasiens war nahezu abgeschlossen, und es war vorauszusehen, daß die noch unabhängigen Länder der Erde bald dem Machtbereich europäischer Länder einverleibt werden würden.

Die internationale Krise, die zu den Teilungsabsprachen führte, hatte ihre Wurzeln in der Lage des Kongos und in dem englisch-französischen Streit um Ägypten, kam aber erst durch das Eingreifen Bismarcks zum Ausbruch. Die Ansprüche des belgischen Königs Leopold auf das Kongogebiet hätten als ein lokales Problem bereinigt werden können. Die französische Verstimmung über die britische Machtfestsetzung in Ägypten im Jahr 1882 führte zwar zu Auseinandersetzungen mit den Engländern, wo immer die Einflußzonen beider Mächte in Westafrika, in Südostasien oder im Pazifik aufeinanderstießen, doch da weder Paris noch London bereit waren, diese Zusammenstöße an der Peripherie in ernste Konflikte auszuweiten, bedurfte es anderer Motive, um den kolonialen Aufteilungsprozeß in Gang zu bringen. Die Einmischung der anderen europäischen Großmächte war entscheidend. Hier brachte Bismarcks Politik der kolonialen Mitbestimmung für das Deutsche Reich 1884/85 den Stein ins Rollen.

Es ist immer noch eine historische Streitfrage, warum Bismarck Kolonien für Deutschland forderte. Wenig deutet darauf hin, daß er sich von den Thesen der enthusiastischen Befürworter deutscher Kolonien und den Argumenten der Wirtschaftskrise beeindruckt ließ, die überseeische Besitzungen in Afrika und im Pazifik für die deutsche Wirtschaft als notwendig erachteten.

Der deutsche Reichskanzler sah ein, daß die Deutschen in afrikanischen und pazifischen Niederlassungen den Schutz des Reiches beanspruchen könnten und durch das Fehlen eigener Stützpunkte benachteiligt waren. Gleichfalls rechnete er damit, daß eine deutsche Kolonialpolitik den Regierungsparteien in den Reichstagswahlen des Jahres 1884 Stimmen einbringen könnte. Dagegen ist sehr zweifelhaft, ob er selbst Kolonien einen eigenen Wert beimaß. Sein Entschluß, in die koloniale Auseinandersetzung einzugreifen, wurde durch die Erfordernisse der Politik des europäischen Mächteausgleiches bestimmt. Nach der Reichsgründung war das Hauptaugenmerk Bismarcks naturgemäß darauf gerichtet, die Existenz des Deutschen Reiches gegenüber Frankreich und Rußland abzusichern. Im Vergleich zu diesem elementaren Sicherheitsinteresse mußten die dazu noch zweifelhaften wirtschaftlichen Vorteile kolonialer Erwerbungen zweitrangig erscheinen. Um die französische Politik von dem Verlust Elsaß-Lothringens im Jahr 1871 und von der Revanchepolitik

abzulenken, unterstützte er die französischen Ansprüche in Westafrika und in Ägypten und forderte gleichfalls für Deutschland Gebiete, die ihn in Gegensatz zu Großbritannien bringen mußten. Er wollte es aber nicht auf einen Konflikt mit England ankommen lassen, sondern vor allem ein diplomatisches Druckmittel schaffen. Die deutschen Kolonien waren so in der Hand Bismarcks Waffen, die er, wie einst den »ägyptischen Knüppel« geschickt handhabte, um notfalls die britische Politik in seinem Sinn zu beeinflussen. Es mag so erscheinen, als ob die Beweggründe der deutschen Kolonialpolitik verschleiert gewesen waren, doch höchstwahrscheinlich war die Beteiligung Bismarcks am kolonialen Wettrennen eigentlich »das zufällige Nebenprodukt des unausgereiften Bemühens um eine deutsch-französische Annäherung ...«.24

Bismarcks Intervention in den Jahren 1884/85 zerstörte mit einem Schlag das Netz kolonialer Absprachen, das in den fünfzig Jahren vorher von den großen Mächten geduldig gesponnen worden war. Im Mai 1884 ließ er bekanntgeben, daß Deutschland die Protektorats Herrschaft über Angra Pequena in Südwestafrika übernommen habe, nachdem dort eine deutsche Privatfirma Landbesitz beansprucht hatte. Im Juli folgte der deutsche Forscher Gustav Nachtigal der Anweisung Bismarcks und erklärte Togo und Kamerun zu deutschen Schutzgebieten. Im Dezember unterstellte Bismarck durch Abschluß von Verträgen zwischen einer neugegründeten deutschen Plantagengesellschaft und den einheimischen Herrschern den Nordteil Neu-Guineas deutscher Schutzherrschaft. Bereits vorher hatte ein deutsches Kriegsschiff König Malietoa von Samoa gezwungen, in einem neuen Vertrag die deutsche Vormachtstellung über die Samoa- Inseln anzuerkennen. Schließlich übernahm Bismarck für das Deutsche Reich die Verträge, die der deutsche Forscher Carl Peters mit den Stammeshäuptlingen der der Insel Sansibar gegenüberliegenden Gebiete der ostafrikanischen Küste abgeschlossen hatte und die die deutsche Schutzherrschaft begründeten.

Die Inanspruchnahme von Besitzrechten stellte noch keine effektive Inbesitznahme dar. Der deutsche Anspruch beruhte lediglich auf Protektoratsverträgen, deren Respektierung noch nicht garantiert war. Dennoch machte das deutsche Beispiel in den folgenden 25 Jahren Schule, da Bismarck den Beweis erbracht hatte, daß jedes europäische Land, das einen Gebietsanspruch mit der notwendigen Entschlossenheit untermauerte, Kolonien erwerben konnte, ohne sie effektiv zu besetzen. Es genügte, eine Reihe von verschiedenen Interpretationen zulassenden Verträgen mit Stammeshäuptlingen abzuschließen. Waren einmal diese Ansprüche auf der Landkarte festgelegt, so besaßen sie ein beträchtliches Gewicht, da europäische Konkurrenten nur dann selbst Ansprüche auf diese vergebenen Gebiete durchsetzen konnten, wenn sie ihrerseits Deutschland andere Gebiete als Entschädigung anboten.

Die Logik dieser Tauschgeschäfte veranlaßte die anderen europäischen Mächte, einmal gleichfalls Ansprüche auf diese Gebiete anzumelden, damit sie ein Mitspracherecht hätten und nicht später anderen Mächten einen zu hohen

Preis für die Überlassung zahlen mußten. Zweitens sahen sie sich der Notwendigkeit enthoben, die Territorien auch tatsächlich zu besetzen. Der erste Teilungsprozeß war daher lediglich ein kartographischer Vorgang in den europäischen Regierungskanzleien. Diejenigen, die auf der Landkarte die afrikanisch-ozeanischen Ländereien aufteilten, hatten es nicht leicht, nun auch zu erklären, wo die entfernten Orte, die der eigenen Machthoheit unterworfen wurden, eigentlich lagen. Dennoch waren die Folgen schwerwiegend. Die ersten dieser theoretischen Gebietsansprüche wurden relativ unangefochten gelassen, da es noch genug weiße Flecke auf der Landkarte gab, doch gerade diese Tatsache verschärfte den kolonialen Wettbewerb der europäischen Mächte, während gleichzeitig die noch nicht aufgeteilten Gebiete der Erde zusammenschrumpften. Die wachsende internationale Kriegslust in den Jahren zwischen 1890 und 1914 war das Ergebnis der unblutigen Aufteilung der Welt in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts.

a) Die Aufteilung Afrikas von 1883 bis 1890

Der zeitliche Ablauf des Aufteilungsprozesses bis zum Jahr 1890 soll kurz nach geographischen Zonen dargestellt werden. Die Abgrenzung der Einflußzonen erfolgte nicht auf multilateralen internationalen Konferenzen, sondern jedes Land bemühte sich, nach Anmeldung eines Gebietsanspruches durch Einzelabkommen mit allen anderen interessierten Parteien den Anspruch bestätigt zu erhalten. Die Berliner Kongokonferenz vom November 1884 bis zum Februar 1885, die von Deutschland und Frankreich im Zeichen der Annäherungspolitik Bismarcks gemeinsam einberufen wurde, kam einer allgemeinen internationalen Vertragsregelung am nächsten, doch waren der Konferenz nur Teillösungen beschieden. Der Anspruch König Leopolds auf den Kongo wurde anerkannt und der Kongo-Freistaat geschaffen, wenn auch der Unterlauf des Kongoflusses zur Freihandelszone erklärt wurde, die dem Handel aller Länder offenstand. Die französischen Ansprüche auf die Gebiete am nördlichen Kongoufer wurden gleichfalls bestätigt. Diese Vereinbarungen setzten einen Schlußstrich unter die Kongokrise. Auf der Berliner Konferenz wurde allerdings die Lösung der ebenfalls umstrittenen Ansprüche auf Westafrika nicht in Angriff genommen, da nur zwei Mächte, England und Frankreich, in diesen Streit verwickelt waren. Die deutsche Protektoratsherrschaft in Togo und Kamerun blieb unbestritten, während man sowohl den französischen als auch den britischen Anspruch auf eine Vorrangstellung in den anderen Gebieten anerkannte, es aber den beiden Kontrahenten überließ, eine Interessenabgrenzung zu finden, solange die Freiheit der Schifffahrt auf dem Niger nicht angetastet würde. Die Berliner Konferenz befaßte sich nicht mit kolonialen Ansprüchen außerhalb Afrikas,

versuchte aber Konventionen hinsichtlich künftiger afrikanischer Kolonialerwerbungen festzusetzen. Eine Erklärung wurde von den Konferenzteilnehmern aufgesetzt, die die Signatarstaaten verpflichtete, bestimmte Grundsätze zu respektieren: Ansprüche auf Küstenstriche sollten nur dann Anerkennung finden, wenn das Gebiet effektiv in Besitz genommen war und alle dort ansässigen Europäer den Schutz der Kolonialmacht genossen. Die Freizügigkeit des Handels sollte sichergestellt werden, obwohl Schutz- und Vorzugszölle nicht untersagt wurden. Die praktische Auswirkung der Bestimmungen dieser Konvention war gering. Die tatsächliche Inbesitznahme wurde nur bei echten Kolonien, nicht bei Protektoraten oder Einflußzonen, verlangt und betraf nur die Küstengebiete, die meist zu diesem Zeitpunkt bereits von der einen oder anderen Macht beansprucht worden waren.

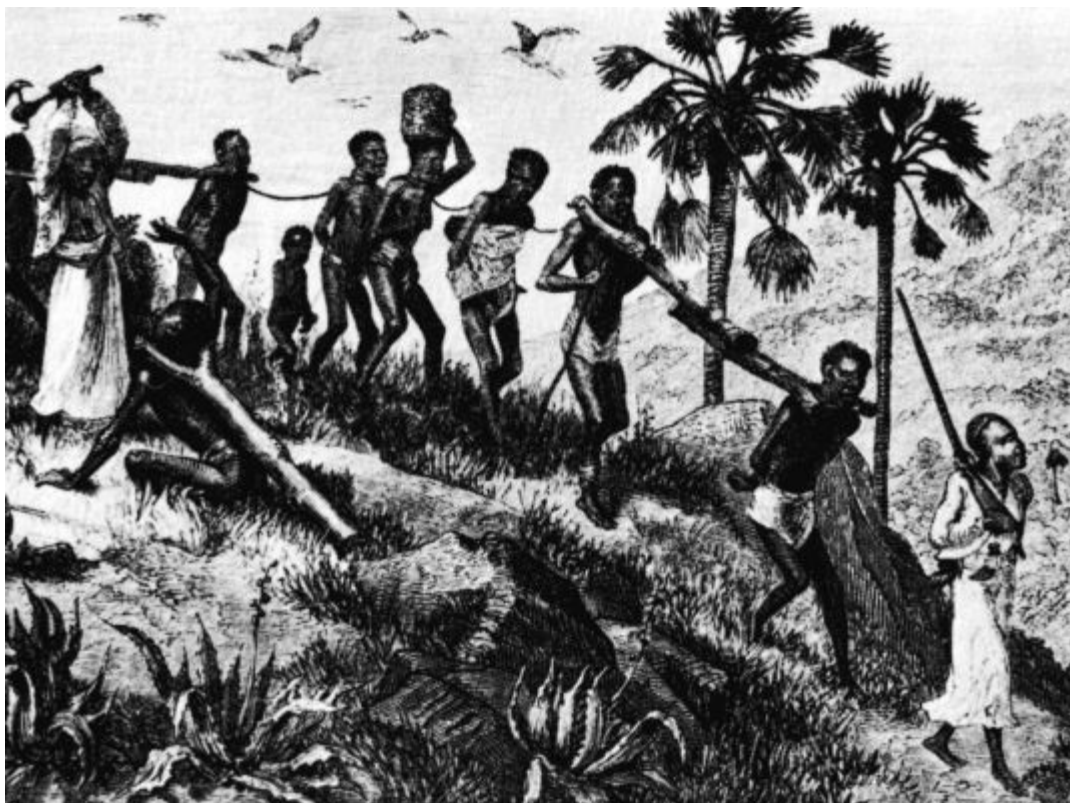
Da die folgenden kolonialen Teilungen vor allem das Landesinnere Afrikas betrafen, war die Wirkung der Berliner Erklärung und der Kongoakte hier gering.

Das eigentliche Konferenzergebnis war mager, doch die Berliner Kongokonferenz gab dem Wettlauf nach Kolonien einen außerordentlichen Aufschwung. Die Festlegung von Spielregeln legitimierte den Wettbewerb. In den folgenden fünf Jahren kam es zu einem fieberhaften kolonialen Wettrennen in allen noch freien Teilen der Welt. In Westafrika beanspruchten sofort Frankreich und Deutschland Gebiete, an deren Erwerb einige Jahre früher noch niemand gedacht hatte. Die Engländer wandten ihr Interesse dem Niger zu, der für ihren Handel wichtig war, und befolgten so ihren alten Grundsatz, nur Kolonien zu erwerben, die einen wirklichen Wert hatten. 1885 nahmen sie die Gebiete zwischen Kamerun und Lagos an der Küste und landeinwärts bis Lokoja am Niger und Ibi am Bennefluß als Protektorat in Anspruch. Die britischen Ansprüche weiter nordwärts wurden von der neugegründeten Königlichen Niger-Gesellschaft vertreten, die von der Regierung ähnlich den Handelsgesellschaften des 17. Jahrhunderts das Recht erhalten hatte, Verträge mit Eingeborenenhäuptlingen abzuschließen, die Herrschaft im Namen der Krone auszuüben und das britische Handelsmonopol auszunützen. Die geographische Ausweitung Britisch-Nigerias hing nun davon ab, ob die Gesellschaft schneller und erfolgreicher als die Franzosen Eingeborenenhäuptlinge gewinnen und eine effektive Beherrschung sicherstellen konnte, um dem britischen Anspruch Gewicht zu verleihen.

Die übrigen Gebiete Westafrikas überließ Großbritannien Franzosen und Deutschen. Das Deutsche Reich zeigte wenig Interesse, nachdem es Bismarck nicht gelungen war, eine deutsche Handelsgesellschaft zu finden, die bereit gewesen wäre, Togo und Kamerun für das Reich zu verwalten. Dagegen wurden die Franzosen sehr aktiv. Die Ausweitung der französischen Einflußsphäre war vor allem das Werk der Militärs und Kolonialverwaltung, die bereits in Westafrika Fuß gefaßt hatten. Paris unterstützte diese Expansion zunächst nur wenig. Doch nachdem sich nach 1882 der koloniale Gegensatz zu England

verschärft hatte, änderte die französische Regierung ihre Haltung und förderte das französische Vordringen. Die französische Kolonialpolitik ging im großen und ganzen von der Forderung Faidherbes aus, daß Frankreich die Küstenausgangsbasen Senegal, Elfenbeinküste, Dahomey und Gabun so in das Landesinnere ausweiten müßte, daß ein zusammenhängendes großes Territorium von Algerien bis zum Kongo entstehe. Im Jahr 1890 war es den Franzosen noch nicht gelungen, mit den größeren islamischen Stammesverbänden fertig zu werden, die der vollen Beherrschung des westlichen Sudans im Wege standen, doch hatten sie einen großen Teil der Gebiete vom Sudan bis zur Elfenbeinküste in Besitz genommen und drangen parallel auf Obervolta und den Mittellauf des Niger vor. In den Jahren 1889 und 1890 schlossen die französische und die britische Regierung Abkommen über die Grenzziehung an der westafrikanischen Küste und Teilabkommen hinsichtlich der Grenzlinien der britischen, von französischen Kolonien umgebenen Besitzungen Gambia und Sierra Leone, die die französische Vorrangstellung in Westafrika deutlich machten. Gleichfalls kam es zu einer Interessenvereinbarung im westlichen Sudan, der Frankreich nördlich einer Linie von Say am mittleren Niger bis Barrowa in der Nähe des Tschad-Sees zugesprochen wurde. Trotzdem blieben noch zahlreiche Streitfragen zwischen beiden Ländern offen. Der Verlauf der Nordgrenze der Goldküste und Nigerias mußte davon abhängen, ob Engländer oder Franzosen bei den Eingeborenen erfolgreicher sein und welche Machtmittel sie zur Verfügung haben würden.

Die fünf Jahre von 1885 bis 1890 waren für das Schicksal Ostafrikas von größerer Tragweite, da es relativ leicht zu einem Interessenausgleich zwischen Deutschland und England kam. Italien hatte Assab am Roten Meer besetzt und wollte aus Prestige Gründen durch die Machtausweitung auf Somaliland und ganz Eritrea ein ostafrikanisches Kolonialreich schaffen. Zwar verfügte Rom nur über geringe Mittel, doch die Zugehörigkeit zum Dreibund brachte Italien die Unterstützung Deutschlands ein und veranlaßte Großbritannien, Italien andere Gebiete als Tauschobjekte anzubieten. Bismarcks Augenmerk richtete sich nahezu ausschließlich auf das Unternehmen der Ostafrikagesellschaft Carl Peters' und ließ den Vertragsabschlüssen Peters' zur Ausdehnung des deutschen Machtbereiches die Garantie des Reiches zukommen, solange die deutschen Gebietserwerbungen nicht zu ernsthaften Konflikten mit England führten. In Ostafrika war Großbritannien unbestreitbar die vorherrschende europäische Macht, wenn auch die britischen Interessen weitgehend von den diplomatischen Erwägungen der kolonialen Aufteilungspolitik bestimmt wurden. Die Engländer hatten sich in Uganda festgesetzt.



© Abb. 15: Afrikanische Sklavenhändler mit ihrer Ware

Der schottische Reeder William Mackinnon wollte ein großes Handelsimperium von Mombassa an der Küste bis zum Viktoria-See aufbauen, das sich auf die Festlandsbesitzungen des islamischen Sultans von Sansibar erstrecken sollte. Mackinnon erhielt von der britischen Regierung Vorrechte, um Schutzverträge mit den Stammeshäuptlingen abzuschließen und so Carl Peters zuvorkommen zu können. Die britische Diplomatie wollte die englische Stellung in Ostafrika ausbauen. Hier gab den Ausschlag, daß für London Indien die wichtigste überseeische Besitzung war. In London ging man immer noch davon aus, daß die Sicherheit Indiens von der britischen Vorherrschaft im Nahen Osten und der Beherrschung der Seewege vom Mittelmeer bis zum Indischen Ozean abhinge. Eine Festsetzung des Deutschen Reiches an der Ostküste Afrikas wurde als eine mögliche Bedrohung der Seeherrschaft im Indischen Ozean angesehen, während man von einem Vordringen der deutschen Kolonialmacht nach Uganda und zum Oberlauf des Nils eine Gefährdung der britischen Herrschaft über Ägypten und den Suezkanal befürchtete. Mit Rücksicht auf die angeblichen indischen Sicherheitsinteressen engagierte sich daher die britische Politik ausgerechnet in den am wenigstens attraktiven Gebieten, die noch der Inbesitznahme offenstanden, statt der Erwerbung wirtschaftlich vorteilhafterer Kolonien den Vorrang zu geben. Bis 1898 stand die afrikanische Teilungspolitik entscheidend unter dem Alpdruck der britischen Diplomatie, England müsse die

dominierende Rolle in Ostafrika spielen, um eine Gefährdung Indiens auszuschalten.

Die Entscheidung fiel in den Jahren 1886 und 1890. 1886 erkannte der britische Premierminister Lord Salisbury das deutsche Protektorat über Daressalam und Pangani und indirekt auch über die Küste und das Hinterland Witus an, um deutschen Ansprüchen auf Uganda zuvorzukommen. Deutschland erkannte England eine provisorische Einflußsphäre im Gebiet oberhalb einer Linie zu, die nördlich von Tanga bis zum Viktoria-See verlief. Auf dem Festland gegenüber dem britischen Einflußgebiet Sansibar, das 1890 Protektorat wurde, sollte England einen langen Küstenstreifen von 15 km Tiefe erhalten. Im Jahr 1890 war Salisbury davon überzeugt, daß die britische Herrschaft über Ägypten für unbegrenzte Zeit gesichert sei. Der Sicherstellung der ägyptischen Südflanke – Ugandas – kam daher eine entscheidende Bedeutung zu. Die britische Politik schlug daher Deutschland eine endgültige Lösung der Grenzfrage vor. In dem sogenannten Helgoland-Abkommen billigte Großbritannien Deutschland ein Schutzgebiet zu, das von Portugiesisch-Mozambique bis zum Njassa-See, zum Tanganjika-See und bis zur Grenze des belgischen Kongo-Freistaates westlich des Viktoria-Sees reichte, aber nicht auf Uganda übergriff. Zum Ausgleich des deutschen Verzichtes auf Gebietsausweitungen nach Norden trat Großbritannien die Insel Helgoland ab, die den meisten Deutschen sowieso wertvoller war als Uganda. Deutschland bestätigte also die provisorische Grenzlinie zwischen Deutsch-Ostafrika und Uganda des Jahres 1886 und erkannte das britische Protektorat über Sansibar an.

Das Helgoland-Abkommen besiegelte die Aufteilung Ostafrikas auf die europäischen Mächte. Es blieb noch die Entscheidung darüber offen, ob sich England mit der Ausschaltung des deutschen Einflusses auf Uganda begnügen würde, oder ob eine direktere Herrschaftsübernahme als Protektorat oder Kolonie angestrebt werden sollte. Gleichfalls mußte die Grenze zwischen Uganda und dem Kongo festgelegt und sichergestellt werden, ob der Kongostaat bereit sein würde, einen Gebietsstreifen westlich des Tanganjika-Sees abzutreten, damit eine direkte Landverbindung zwischen Ägypten und dem britischen Njassaland und Rhodesien geschaffen werden könnte. Auch blieb noch abzuwarten, ob Frankreich und Italien die britische Vorrangstellung im ägyptischen Sudan hinnehmen würden.

Die Aufteilung Zentralafrikas war ebenfalls im Jahre 1890 abgeschlossen. Die Fäden wurden in den europäischen Hauptstädten gesponnen, doch wurden die Ereignisse hier wie nirgends sonst in Afrika von den Eigeninteressen der Briten in der Kapprovinz und in Natal auf die Spitze getrieben. Die Gebiete im Inneren Afrikas nördlich der Kapprovinz waren 1884 noch ein machtpolitisches Vakuum, in dem sich nur einige Missionare, Händler und Schatzsucher aufhielten. In diesem noch leeren Raum versuchten die Europäer von den Küstenregionen aus Fuß zu fassen, die Deutschen von Südwestafrika, die Portugiesen von Angola und Mozambique und die Buren und Engländer von Transvaal und der

Kapkolonie aus. Die britische Regierung war an den Gebieten wenig interessiert. An den Ufern des Njassa-Sees bestanden nur einige schottische Missionsstationen, die unter dem Schutz der britischen Njassa-See-Gesellschaft standen. London konnte aber nicht darauf verzichten, Gebietsansprüche geltend zu machen, da die Engländer der Kapkolonie ihre Herrschaft vor allem auf die nördlichen Grenzgebiete ausdehnen wollten und hofften, in Matabeleland ähnlich bedeutende Goldvorkommen zu finden, wie sie die Buren am Rand Transvaals entdeckt hatten. Die Kapkolonisten konnten dabei London dadurch unter Druck setzen, daß sie erklärten, infolge der Goldfunde könne der plötzliche Wohlstand Transvaals zu einem Aufsaugen der Kapprovinz durch die Buren führen, wenn die Kapprovinz nicht gleiche wirtschaftliche und territoriale Chancen erhielte. Wenn England den Kapkolonisten nicht entgegenkäme, müßte auch befürchtet werden, daß sich die enttäuschte Bevölkerung den Buren Transvaals anschließen und so die britische Marinebasis Simonstown verlorengehen könnte. Diese Sicherung der Seewege nach Indien nahm aber in der britischen Vorstellung eine so beherrschende Stellung ein, daß die englische Kolonialpolitik in Zentralafrika, wie bereits vorher in Ostafrika, in Wege geleitet wurde, die letzten Endes nicht durch die Gegebenheiten Afrikas vorgezeichnet waren.

Im Jahr 1890 hatte die Interessenabgrenzung in Zentralafrika bereits feste Konturen angenommen. Die Engländer hatten schrittweise 1884, 1885 und 1890 ihre Schutzherrschaft auf Betschuanaland ausgedehnt. Die südlichen Gebiete wurden der Kapkolonie einverleibt, doch sollte vor allem die Inbesitznahme Betschuanalands die Verbindung zu den britischen Kolonien im Norden und nach Matabeleland im Nordosten aufrechterhalten. Matabeleland hatte durch die Entdeckung wichtiger Goldvorkommen Bedeutung erlangt, stand aber noch nicht unter britischem Einfluß, da die Engländer keine Rechtsansprüche geltend machen konnten und ohne einen Rechtstitel den portugiesischen und deutschen Expansionsbestrebungen wenig entgegenzusetzen hatten. Um hier Fuß fassen zu können, förderte die englische Regierung nach dem Vorbild der Westafrikagesellschaft die Gründung einer Kapital- und Handelsgesellschaft, die mit den beiden deutschen Gesellschaften und den Portugiesen den Wettlauf um die Inbesitznahme aufnehmen sollte. Dieser Gesellschaft unter Leitung Cecil Rhodes' erteilte die britische Regierung 1889 eine Blankovollmacht zur Inbesitznahme und Verwaltung aller Territorien nördlich Betschuanalands und Transvaals, die nicht bereits der deutschen oder portugiesischen Staatshoheit unterstanden. Um einem internationalen Konflikt auszuweichen, schloß die britische Regierung 1890 mit dem Deutschen Reich und im selben und im folgenden Jahr mit Portugal Abkommen ab, in denen die britischen Interessenzonen festgelegt wurden. Noch war dieses Gebiet aber nicht effektiv der britischen Herrschaft gesichert worden. Diese Aufgabe blieb Cecil Rhodes vorbehalten. Daneben hatten die Engländer bis dahin lediglich das relativ kleine Gebiet der Njassa-See-Gesellschaft südlich des Njassa-Sees zum Schutzgebiet der

Krone erklärt, da sich die Gesellschaft weigerte, ihre Rechte an Cecil Rhodes abzutreten. Dieses Zentralafrikanische Protektorat, wie es nach 1893 genannt wurde, stellte höchstwahrscheinlich das einzige Gebiet dar, das im Verlauf des Teilungsprozesses primär zum Schutze der protestantischen Missionsstationen erworben wurde, wenn auch ähnliche Erwägungen bei der Besetzung Ugandas mitgespielt haben, das 1894 britisches Schutzgebiet wurde.

b) Die Aufteilung des pazifischen Raumes von 1884 bis 1890

Wie in Afrika so führte auch im Pazifischen Ozean das unvermittelte scharfe Auftauchen Deutschlands zu Teilungsabsprachen, da die anderen Kolonialmächte bemüht waren, die deutschen Ansprüche einzuengen. Der koloniale Aufteilungsprozeß griff hier aber mehr als in Ost- und Zentralafrika auf die bereits vorhandenen Ausgangspositionen europäischer Mächte zurück und erlaubte es den Europäern, die bereits aufgetauchten Streitfragen zu lösen und die längst fälligen Überlegungen über die Form der Kolonialregierung auf den pazifischen Inselbesitzungen in die Praxis umzusetzen.

Die wichtigsten Absprachen erfolgten in den Jahren 1885 und 1886 und führten nur zu geringen Reibungen. Großbritannien und Frankreich erkannten 1885 die deutschen Ansprüche auf den Norden Neu-Guineas und auf Neu-Britannien an. Das Deutsche Reich billigte die britische Inbesitznahme Südost-Neu-Guineas und den französischen Anspruch auf die Schutzgebiete, die 1880 über Raiatea und die Leeward-Inseln errichtet worden waren. Deutschland gestand damit Frankreich das Recht zu, alle Inselbesitzungen im östlichen Pazifik der französischen Herrschaft zu unterstellen. Wenn auch Großbritannien einsah, daß eine derartige Machtausweitung nicht zu verhindern war, so war die Londoner Regierung dennoch nicht bereit, auf das britisch-französische Abkommen von 1847 zu verzichten, das vorsah, daß eine Reihe von Inseln im östlichen Pazifik unabhängig bleiben sollten. Jedenfalls war England nicht bereit, auf diesen Anspruch zu verzichten, ehe es daraus diplomatischen Nutzen gezogen hatte. Unterdessen hatten London und Berlin im Jahre 1886 ihre Interessensphäre im Pazifik abgegrenzt. Nach diesem Abkommen verzichtete England auf die nördlichen Salomon-Inseln und die damals noch spanischen Karolinen und Marshall-Inseln, erhielt dagegen aber freie Hand auf den Gilbert-Inseln und auf anderen Inselgruppen südlich der deutsch-englischen Trennungslinie.

Noch waren die Streitfragen zwischen England und Frankreich hinsichtlich der Inselgruppen in der Nähe Tahitis und der Neuen Hebriden nicht gelöst. England selbst war daran nicht interessiert, doch Neuseeland und Australien wollten im Interesse ihres Handels und ihrer Missionsstationen eine Kette vorgeschobener Inseln in der Hand haben, um eine mögliche deutsche oder französische Expansion auffangen zu können. Australien war bereits dadurch verstimmt, daß Großbritannien 1883 die Annexion des südlichen Neu-Guineas durch die australische Provinz Queensland verhindert hatte, da die Londoner

Regierung einer Kolonie nicht das Recht zugestehen wollte, eigene Gebietserwerbungen zu machen. Diese Haltung der britischen Regierung erlaubte es den Deutschen, Ansprüche auf Neu-Guinea zu erheben. Mit Rücksicht auf die Interessen Neuseelands und Australiens schritt dagegen Großbritannien diplomatisch gegen die Ausweitung der französischen Interessensphäre ein, solange dies keine Konflikte heraufbeschwor. Rapa, das seit dem Jahr 1867 von den Franzosen als Schutzgebiet beansprucht wurde, was aber England nicht anerkannte, wurde Frankreich überlassen, doch bestand die Londoner Regierung darauf, daß 1888 die Cook- Inseln britisches Schutzgebiet wurden. Die Engländer stellten nur die Bedingung, daß Neuseeland, das an diesen Inseln interessiert war, für den Unterhalt des Residenten aufkommen müsse. Hinsichtlich der Neuen Hebriden gelang es nach vierjährigen Verhandlungen zwischen den drei europäischen Mächten, eine Kompromißlösung zu finden. Diese Inseln waren vor allen Dingen wegen der Missionsstationen der Presbyterianer für die Australier von Bedeutung. Die gemeinsame englisch-französische Seekommission, die 1888 für die Regierung der Insel eingesetzt wurde, konnte zwar keine gut funktionierende Verwaltung sicherstellen, aber die englischen Interessen in diesem Gebiet wahren. Im großen und ganzen war nun die Aufteilung des Pazifiks vollzogen. Erst nach dem spanisch-amerikanischen Krieg von 1898 konnte durch die Aufteilung der früheren spanischen Besitzungen Samoa, Tonga und Hawaii in einer zweiten großen Teilungsoperation der Prozeß abgeschlossen werden.

c) Die Aufteilung Südostasiens

Im Gegensatz zu den Vorgängen in Afrika und im Pazifischen Ozean spielte sich die territoriale Aufteilung in Südostasien unter den Mächten ab, die dort bereits Fuß gefaßt hatten. Die beherrschende Frage war der britisch-französische Gegensatz hinsichtlich ihrer eigenen Interessen und ihrer Politik in den einheimischen Staaten. Die Lösung der Probleme wurde dadurch erschwert, daß sich der englisch-französische Gegensatz zuspitzte.

Das bedeutsamste Ereignis war die Eroberung des Tongkings durch Frankreich, die 1884 effektiv einsetzte, obwohl die französische Regierung die Ausweitung der französischen Machtsphäre auf den Norden Indochinas bereits im Jahr 1881 ins Auge gefaßt hatte. Frankreich wollte im Tongking eingreifen, da die Kolonialfranzosen in Indochina die Nachbarstaaten des Königreiches Annam unter ihre Kontrolle bringen wollten und die labilen politischen Verhältnisse und Krisen im Delta des Roten Flusses die Eroberung des Tongkings zu erleichtern schienen. Ein erstes französisches Expeditionskorps wurde 1884 vernichtend geschlagen, doch ein Jahr später konnte der Widerstand durch neue französische Truppen niedergekämpft werden. Weitere Feldzüge wurden von den Franzosen zur Befriedung des Gebiets zwischen dem Roten Fluß und der chinesischen Grenze durchgeführt. Ein neuer Staatsvertrag mit dem Königreich Annam im

Jahr 1884 gab den Franzosen eine größere Machtbefugnis und führte drei Jahre später zur Schaffung der Indochinesischen Union (*Union Indo-chinoise*), die die drei Protektorate Annam, Tongking und Kambodscha mit der Kolonie Kotschinchina unter einheitlicher Verwaltung zusammenfaßte. Die Gründung der Indochinesischen Union unter direkter französischer Herrschaft bewies, wie wenig klar umrissen die Unterscheidung zwischen einem Protektorat und einer Kolonie geworden war. Laos und Siam blieben unabhängig, da Frankreich bis 1890 infolge der militärischen Auseinandersetzungen im Tongking seine Macht auf diese Gebiete nicht ausweiten konnte.

Die britische Besetzung von Oberburma im Jahr 1885 war eine Folge des englisch-französischen Interessenstreites. Wahrscheinlich hätte Großbritannien auf jeden Fall diesen Rest des früheren burmesischen Reiches annektiert, da die burmesischen Herrscher den englischen Wünschen latent Widerstand entgegensetzten, doch als die burmesische Regierung Verbindung mit Frankreich aufnahm, beschloß die englische Kolonialregierung in Indien zu handeln. Die Berichte über französisch-burmesische Absprachen fielen zeitlich mit den Schwierigkeiten zusammen, die den britischen Firmen in Oberburma gemacht wurden, obwohl diese Firmen bestimmte Vorrechte erhalten hatten. Gegen Ende des Jahres 1885 besetzte eine britische Streitmacht Oberburma. Da die Engländer keinen Thronfolger vorfanden, der ihnen geeignet erschien, wurde das neuerworbene Gebiet Britisch-Indien zugeschlagen. Den Engländern blieb jetzt nur noch übrig, zwischen Burma und dem französischen Indochina eine Pufferzone zu schaffen. Die Tatsache, daß Siam diese Aufgabe hervorragend erfüllen konnte, führte dazu, daß dieses Land als einziges die Unabhängigkeit bewahren konnte.

d) Die Auseinandersetzung um Madagaskar

Neben den Erwerbungen in Südostasien stellte die Inbesitznahme der Insel Madagaskar die wichtigste europäische Kolonialerwerbung der achtziger Jahre außerhalb des afrikanischen Kontinents dar. Das Vorgehen Frankreichs ergab sich aus den typischen Konfliktsituationen, die aus dem Zusammenstoß europäischer und einheimischer Gesellschaftsordnungen entstanden, während die Diplomatie der kolonialen Aufteilung hier eine geringere Rolle spielte.

Seit dem Fehlschlag des französischen Bemühens im 17. Jahrhundert, bei Fort Dauphin eine Kolonie zu gründen, betrachtete Frankreich Madagaskar als sein ureigenes Interessengebiet. Dennoch verfügte Frankreich erst seit den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts über ein Protektorat in Teilen des Nordwestens der Insel; daneben hatte es Abkommen, die französischen Bürgern besondere Rechte einräumten. Der britische Einfluß stand dem französischen nicht nach. Die englischen protestantischen Missionare, die Soldaten, Lehrer und Bankiers hatten zu der Hova-Dynastie, die die Oberhoheit über die ganze Insel beanspruchte, bessere Beziehungen als die Franzosen. Die französische

Intervention war in erster Linie die Folge der antifranzösischen Politik der Hova-Dynastie in den achtziger Jahren. Frankreich war zum Einschreiten gezwungen oder mußte auf die Sonderrechte der französischen Bürger verzichten. Die Entsendung einer Flotte beeindruckte den König der Hovas zwar so, daß 1883 ein neuer Schutzvertrag abgeschlossen werden konnte, doch noch besaßen die Franzosen keine echte Machtposition und gaben sich mit dem Erreichten nicht zufrieden. Die Engländer verzichteten darauf, ihren Einfluß bei den Malgachen zum Gegenstand eines Tauschhandels mit Frankreich zu machen, und erkannten 1890 die französische Protektoratsvorherrschaft an. Acht Jahre später unternahm Frankreich ernsthaft die Niederwerfung der Malgachen. Möglicherweise waren die französische Kammer und die Regierung eher bereit, dieses kostspielige Unternehmen zu billigen und zu finanzieren, da sich die britisch-französischen Beziehungen in der Kolonialpolitik seit 1882 ständig verschlechtert hatten. Letzten Endes war die Eroberung Madagaskars aber ein Vorgang, der geschichtlich eher der Kolonisierungsepoche vor Beginn der großen diplomatischen Teilungsprozedur zuzurechnen ist.

II. Teilung und effektive Inbesitznahme (1890–1914)

Zu Beginn der neunziger Jahre war die erste Phase des Teilungsprozesses abgeschlossen. Die Umrisse der modernen Kolonialreiche waren klar erkennbar geworden. Die zweite Phase bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges stellte die logische Folge der ersten dar. Die diplomatische Aufteilung auf der Landkarte war relativ einfach vor sich gegangen, ohne größere Konflikte heraufzubeschwören, und hatte wenig Aufwand und Kosten verursacht. Im Gegensatz dazu war die zweite Phase äußerst kostspielig und führte zu ernststen, lokal begrenzten internationalen Komplikationen.

Diese Phase der Kolonialpolitik bedingte, daß alle Mächte, die am Verhandlungstisch Ansprüche in diesem kolonialen Wettrennen erhoben hatten, die Gebiete auch tatsächlich besetzten, damit nicht europäische Rivalen Besitzansprüche erhoben. Die effektive Unterstellung unter die Staatshoheit des Mutterlandes verlangte die Übernahme der direkten Regierungsverantwortung in Gebieten, die bisher in ihren Lebensformen relativ unbehelligt gelassen worden waren und die nur durch vage Staatsverträge an die Kolonialmächte gebunden waren. Die Gebiete mußten besetzt und, das heißt meistens, erobert werden. Die Kolonialkriege waren kostspielig und für die Expeditionskorps verlustreich. Gleichfalls zerstörten sie weitgehend die einheimische Gesellschaftsstruktur, doch waren sie unvermeidlich geworden. Die neuen Kolonien belasteten die Staatsfinanzen aller Mutterländer und schufen internationale Konfliktsituationen. Die Regierungen waren bemüht, örtliche Einnahmen aus den Territorien selbst zu ziehen, mußten aber zur Durchsetzung dieses Zieles die direkte Regierungs- und Verwaltungshoheit erzwingen, wie dies in Indien und Indonesien und dann in Westafrika bereits notwendig geworden war. Daneben wollte man die Sicherheit der Kolonien dadurch

gewährleisten, daß die angrenzenden Gebiete ›befriedet‹ wurden. Da die Heimatregierungen bereit waren, die Kosten dieser Aktionen zu tragen, waren die Streitkräfte der Kolonialmächte durchaus in der Lage, Kolonialkriege und militärische Expeditionen erfolgreich durchzuführen. War die erste Phase des Teilungsprozesses durch die Landkarte auf dem Tisch der europäischen Kanzleien symbolisiert worden, so kennzeichnete das Maxim- Maschinengewehr die zweite Phase.

Beim Ausbruch des Ersten Weltkrieges waren die meisten der neuerworbenen Kolonien befriedet. Die Franzosen mußten lange und kostspielige Kriege gegen die kriegerischen islamischen Staaten des westlichen Sudans führen und in Dahomey, Madagaskar und Indochina langanhaltende Eroberungsexpeditionen unterstützen. Auch Marokko mußte, wie bereits vorher Algerien, militärisch erobert werden.



© Abb. 16: Der Goldene Stuhl und der König von Ashanti, Sir Osei Prempeh II. Ein Symbol der Würde und des Formalismus an den Höfen der aufgeklärten westafrikanischen Königreiche im 19. Jahrhundert

Die Engländer mußten die Ashanti niederwerfen und gegen die Kalifen des ägyptischen Sudans Krieg führen und daneben in Nigeria und in Ostafrika militärische Machtmittel einsetzen. Die Gesellschaft Cecil Rhodes' bekämpfte 1893 den Stamm der Matabele, während es dann von 1889 bis 1902 zu dem

außerordentlich wechsellvollen und blutigen Krieg Großbritanniens gegen die Burenfreistaaten Transvaal und Oranje kam. Das Deutsche Reich mußte den Herero- Aufstand in Südwestafrika in den Jahren 1904–1907 niederwerfen und in Deutsch-Ostafrika der Rebellion der Maji-Maji mit militärischen Mitteln begegnen. Die militärischen Aktionen in Afrika brachten den Deutschen den ungerechtfertigten Ruf außerordentlicher Grausamkeit bei der Niederwerfung der Aufstände ein. Der Kongostaat wurde von den Belgiern systematisch erobert. Nur die Italiener erlitten einen Rückschlag, als im Jahr 1896 eine italienische Armee von den Abessiniern bei Adua vernichtend geschlagen wurde und Italien danach auf neue Erwerbungen verzichten mußte.

In den Jahren vor dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges spitzte sich die Politik der europäischen Mächte in neuen Konfliktsituationen zu, die auch auf die Kolonien Auswirkungen hatten. Die Ursache für diese Spannungen lag weniger in Spannungen innerhalb der Kolonialgebiete als in der diplomatischen und politischen Entwicklung Europas, die dann zum Ersten Weltkrieg führen sollte. Wenn die Kolonien überhaupt davon betroffen wurden, so einmal deshalb, weil die überseeischen Besitzungen naturgemäß für die Machtposition der europäischen Länder eine Rolle spielten, und weiterhin die öffentlichen Meinungen Europas zunehmend einem aggressiven Imperialismus anhängen. Die politische Krise in Europa trat nicht rechtzeitig genug ein, um einen Einfluß auf den Teilungsprozeß der Kolonien zu haben, doch wurden die Auseinandersetzungen der europäischen Mächte dadurch auch außerhalb Europas verschärft, besonders hinsichtlich der noch nicht aufgeteilten Gebiete. Tatsächlich gab es nur noch wenige Territorien in der Welt, die nicht unter den Einfluß der Kolonialmächte geraten waren. Der Streit um diese letzten Anteile war daher um so erbitterter und erinnerte beispielsweise an die Auseinandersetzungen in England um die Kirchenbesitztümer in den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts, von denen später gesagt wurde:

»All die, die gewartet hatten, bis der König ihnen Anteile der Bistümer zusprach, bemühten sich schließlich selbst, Beutegut zu erlangen, da sie sehr wohl wußten, daß es sonst zu spät sein würde und daß, wie nach der Totenmesse und dem Käse, später nichts mehr käme.«²⁵

a) Der Abschluß der Aufteilung Afrikas

Die letzte Phase der Aufteilung Afrikas auf die Kolonialmächte führte wegen Nigeria, des ägyptischen Sudans, Marokko und Südafrika zu Konflikten europäischer Staaten, doch nur im Burenkriege kam es zu einem ernsthaften militärischen Konflikt.

In Westafrika mußten Engländer und Franzosen die Frage der britischen Ansprüche auf das Hinterland der Niger-Provinz klären. Die Franzosen hatten es sich zum Ziel gesetzt, aus militärischen, finanziellen und nationalistischen

Erwägungen ein zusammenhängendes französisches Kolonialreich von Algerien bis zum Kongo und bis an die Grenzen des westlichen Sudans zu schaffen, um so dem ehrgeizigen Plan Cecil Rhodes', ein britisches Reich von Kairo bis Kapstadt zu errichten, ein ebenbürtiges Gewicht entgegenzusetzen. Dieses Ziel veranlaßte sie, die Eroberung Westafrikas intensiv in Angriff zu nehmen und die britischen Ansprüche auf Gebiete im Inneren Westafrikas in Frage zu stellen. Durch Verträge und militärische Unternehmungen versuchten sie, den englischen Einfluß auszuschalten. Schließlich mußten sie auch die Macht der islamischen Herrscher in Zentralafrika brechen. Bis 1895 unternahm Großbritannien wenig, um dieser französischen Ausbreitung entgegenzutreten, da die Engländer in erster Linie mit Ostafrika beschäftigt waren. Die Königliche Nigergesellschaft Sir George Goldies verfügte nicht über die Unterstützung, auf die sich die Franzosen berufen konnten. Doch die Ernennung Joseph Chamberlains zum britischen Kolonialminister im Jahre 1895 gab der britischen Politik in Westafrika einen unverhofften Auftrieb, da Chamberlain im Gegensatz zu den meisten seiner Landsleute glaubte, daß tropische Kolonien einen echten wirtschaftlichen Wert besäßen. Möglicherweise folgte hier Chamberlain den Argumenten europäischer Staatsmänner und Theoretiker, wie etwa Jules Ferry. Nachdem Chamberlain Kolonialminister geworden war, bemühten sich die Engländer in den folgenden drei Jahren erfolgreich, den französischen Ansprüchen diplomatisch und militärisch entgegenzutreten. Sie eroberten das Gebiet der Ashanti und das Hinterland der Sierra Leone. Zum Schutze des Gebietes am mittleren Niger schuf Chamberlain die sogenannte westafrikanische Grenztruppe, die 1898 bis nach Borgu vordringen konnte und dadurch die französische Ausdehnung zum Stehen brachte. Die definitive Grenzziehung des Jahres 1898 sicherte Großbritannien ein weites Hinterland in Nordnigerien zu und beließ ihm beachtliche Gebiete des Hinterlandes der Goldküste im Bereich des oberen Voltas. Was den Umfang der annektierten Territorien angeht, erhielt Frankreich sehr viel mehr als England, doch, wie Lord Salisbury ironisch bemerkte, bestand ein großer Teil der französischen Besitzungen aus den Wüsten der Sahara.

In Ostafrika wurde gleichfalls im Jahr 1898 ein Abkommen zwischen England und Frankreich getroffen, das die dortigen Gebietsansprüche endgültig regelte. Der Anspruch Frankreichs, in Ostafrika mitzusprechen, war neueren Datums, da die Franzosen bis dahin nur bei Obok und Dschibuti im Somaliland Stützpunkte besessen hatten. Bereits 1894 hatte Großbritannien Uganda zum Schutzgebiet erklärt und die Abgrenzung der britischen Gebiete von denen Deutsch-Ostafrikas, des italienischen Besitzes und des Kongo-Freistaates erreichen können. Die Engländer hatten es nicht eilig, die Auseinandersetzungen mit dem mächtigen Kalifen des ägyptischen Sudans herbeizuführen. Diese Tatsache ermöglichte Frankreich zu intervenieren. Die Franzosen wollten vom westlichen Sudan aus bis zum Oberlauf des Nils vorstoßen und so den Engländern beweisen, daß die Herrschaft über Ägypten der französischen Zustimmung bedürfe. Weiterhin kam den Franzosen zugute, daß nach der Niederlage der

Italiener bei Adua im Jahre 1896 Abessinien dem italienischen Einfluß entzogen war und so einer französischen Ausdehnung offenzustehen schien. Von Abessinien aus hätte nun der Nil auch vom Südosten bedroht werden können, nachdem bereits der französische Sudan den englischen Anspruch auf den ägyptischen Sudan bedrohen konnte. Beide Mächte gingen langsam, aber sicher darauf aus, am Oberlauf des Nils zwischen dem Viktoria-See und Khartum militärische Schlüsselpositionen zu besetzen. Französische Expeditionskorps wurden vom Kongo und von Abessinien in Marsch gesetzt, während die Engländer von Ägypten und Uganda aus diese Regionen zu okkupieren suchten. England und Frankreich waren gleichermaßen durch die unwegsame Gegend und die kriegerischen Stämme behindert. Schließlich gelang es einer kleinen französischen Streitmacht unter Leitung von Marchand, vom Kongo aus am 10. Juli 1898 den Oberlauf des Nils bei Faschoda zu erreichen. Doch Marchand erhielt keine Unterstützung durch französische Streitkräfte, die von Abessinien aus zu ihm stoßen sollten. Auch den Engländern gelang es nicht, von Uganda aus Streitkräfte gegen die Franzosen einzusetzen, Kitchener gelangte jedoch am 19. September mit einer großen Streitmacht nach Faschoda, nachdem er am 2. September bei Omduram den Kalifen geschlagen hatte. Zwar waren die Franzosen als erste in Faschoda gewesen, doch die Engländer waren militärisch klar überlegen. Angesichts dieses Aufeinanderpralls britischer und französischer Truppen bei Faschoda sah es einen Augenblick so aus, als ob beide Länder nicht zögern würden, Krieg zu führen. Doch die britische Position war so überlegen, daß schließlich Marchand freiwillig im Oktober 1898 aus Faschoda abzog. Im März des kommenden Jahres kam es zwischen Frankreich und England zu einem Abkommen, das den Faschoda- Zwischenfall bereinigte und die Grenzen des Sudans festlegte. Frankreich behielt den westlichen Sudan vom Kongo um den Tschad-See bis nach Darfur, mußte aber das ganze Niltal Großbritannien überlassen. Der ägyptische Sudan wurde in der Form eines Kondominiums mit Ägypten der britischen Herrschaft unterstellt.

Die Rückschläge Frankreichs im ägyptischen Sudan und die Niederlage der Italiener bei dem Versuch, Abessinien zu erobern, führten zu unerwarteten und voneinander abhängigen Kompensationen für beide Länder: Frankreich besetzte Marokko, Italien erwarb Tripolitanien. Die Nachbarschaft Algeriens ließ die Franzosen ihren Expansionsdrang auf Marokko richten, das von all den noch nicht aufgeteilten afrikanischen Gebieten am reichsten war. Die Italiener wandten sich ihrerseits Tripolitanien zu, nachdem sie ihre Ansprüche auf Tunesien nicht hatten durchsetzen können. Noch garantierten aber internationale Abkommen den Besitzstand des Osmanischen Reiches, zu dem formal sowohl Marokko als auch Tripolitanien gehörten. Beide Mächte wachten eifersüchtig über die Einhaltung dieser Bestimmungen. Dies wurde anders, als sich Frankreich durch den Faschoda-Zwischenfall von England gedemütigt fühlte und gleichzeitig bemüht war, Italien aus dem Dreibund mit Deutschland und der Habsburger Monarchie zu lösen. Es kam zu einer französisch-italienischen

Annäherung, die im Jahr 1900 in einem Geheimabkommen gipfelte. Frankreich sicherte Italien freie Hand in Tripolitanien als Gegenleistung für italienische Unterstützung in der Marokkofrage zu.

Beide Mächte mußten nun die Zustimmung weiterer Garantiemächte der Türkei gewinnen. England war bereit, im Rahmen der *Entente Cordiale* des Jahres 1904 die französische Besetzung Marokkos zu dulden, während Spanien ebenfalls unter Garantierung seiner eigenen Forderungen auf marokkanisches Gebiet den französischen Anspruch anerkannte. Deutschland legte sich nicht fest. Die Franzosen konnten mit Recht darauf hinweisen, daß das wachsende politische Chaos in Marokko eine Gefährdung der Sicherheit der angrenzenden algerischen Departements darstellte. Sie beschlossen, einseitig die Initiative zu ergreifen. 1902 konnten sie in einem ersten Vertrag mit dem Sultan die Beherrschung der an Algerien grenzenden Gebiete praktisch sicherstellen und erwarben neben der Zollhoheit in der Grenzregion das Vorrecht, dem Sultan Anleihen zu geben. Drei Jahre später ging Frankreich einen Schritt weiter und forderte vom Sultan die Polizeihochheit, die Aufsicht über die Banken und die Verantwortung für die staatlichen Bauvorhaben. Die Erfüllung dieser Ansprüche hätte Frankreich praktisch die Protektoratshochheit über Marokko gegeben. Dies veranlaßte Reichskanzler Bülow, die deutsche Karte auszuspielen. Er bewog Kaiser Wilhelm II. zu seiner berühmten Reise nach Tanger, um hier öffentlich deutsche Ansprüche in der Marokkofrage anzukündigen. Wenn Bülow durch diesen diplomatischen Schritt die gefürchtete politische Einkreisung Deutschlands sprengen wollte, indem er Frankreich bewies, daß es sich auf den neugewonnenen Partner England nicht verlassen konnte, so hatte er Erfolg, denn die britische Regierung gab Paris kein Hilfsversprechen. Die internationale Konferenz, die in Algeciras im Januar 1906 zur Lösung der Marokkokrise stattfand, kam den französischen Wünschen weitgehend entgegen, denn die französische Vorrangstellung wurde mit der Einschränkung bestätigt, daß der Sultan nominell die Herrschaft ausübte. Die Algeciras-Akte machte aus Marokko eine internationale Freihandelszone und schuf die Internationale Bank in Tanger. Die Polizeihochheit wurde gemeinsam Frankreich und Spanien übertragen.

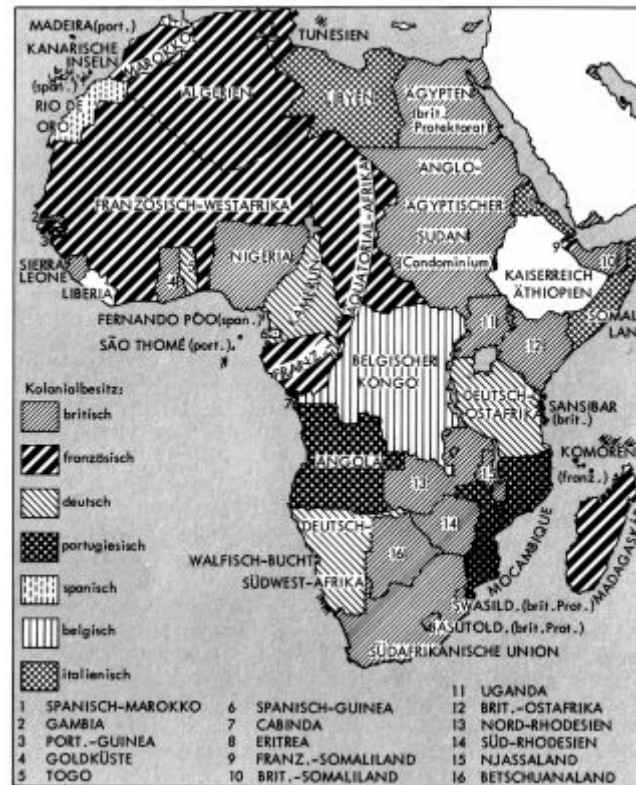
Die Konferenz von Algeciras erlaubte den systematischen Ausbau der französischen Machtstellung in Marokko, nachdem Paris den wachsenden Autoritätsschwund des Sultans zum Vorwand nahm, um von 1907 bis 1909 Casablanca und das Innere des Landes zu besetzen. Die deutsche Reichsregierung erhob gegen die Bank- und Eisenbahnkonzessionen, die der Sultan Frankreich einräumen mußte, Einspruch, obwohl die deutschen Wirtschaftsinteressen dadurch nicht direkt beeinträchtigt wurden. Man trieb einer neuen Krise zu. 1911 kam es zum Ausbruch der zweiten Marokkokrise, nachdem der Sultan die Franzosen aufgefordert hatte, zu seinem Schutz gegen die aufständischen Berber Truppen nach Fez zu entsenden. Die Reichsregierung entsandte das Kanonenboot ›Panther‹ nach Agadir und erklärte, daß die Algeciras-Akte durch das französische Vorgehen hinfällig geworden sei. Der

»Panthersprung« nach Agadir war erneut für die Verantwortlichen der deutschen Politik ein Mittel, die Fragwürdigkeit der britisch-französischen Allianz unter Beweis zu stellen, doch diesmal kam die Londoner Diplomatie Frankreich zu Hilfe. Die Marokkokonferenz beschloß im November 1911 die Bestätigung des französischen Protektorats in Marokko. Als Gegenleistung trat Frankreich größere Teile des Kongos ab, die die deutsche Kolonie Kamerun abrundeten. Der deutsche Machtzuwachs in Westafrika, der die direkte Verbindung der französischen Besitzungen Gabun und Sudan zerschnitt, erweckte in Berlin Hoffnungen auf die Erweiterung der deutschen Einflußsphäre auf den belgischen Kongo. Unterdessen wurde 1912 der französische Protektoratsvertrag mit dem Sultan von Marokko abgeschlossen.

Die zweite Marokkokrise erlaubte die definitive Aufteilung Nord- und Nordwestafrikas. Italien eroberte Tripolitanien, Spanien weitete das Protektorat Rio de Oro im Süden von Kap Bojador, das 1885 errichtet wurde, 1912 auf die südlichen Gebiete Marokkos aus.

Die andere große Krise in Afrika war der Burenkrieg von 1899 bis 1902. Die Auseinandersetzung Englands mit den Buren entsprang nicht den politischen Wechselfällen des diplomatischen Teilungsprozesses in Afrika, wurde aber durch die Zuspitzung der innereuropäischen Machtgegensätze erleichtert. Der offene Ausbruch der Feindseligkeiten war auf den lange schwelenden Interessengegensatz zwischen den englischen Siedlern der Kapkolonie und den Buren von Transvaal zurückzuführen, der durch die Entdeckung der Transvaalgoldfelder in den achtziger Jahren noch verschärft worden war. Innerhalb von zehn Jahren war Transvaal dank der großen Goldvorkommen zum reichsten und leistungsfähigsten Gebiet Südafrikas geworden. In den rhodesischen Territorien, dem früheren Sambesigebiet, die Cecil Rhodes für England erworben hatte, waren die Hoffnungen auf vergleichbare Goldvorhaben enttäuscht worden. So konnte die Kapkolonie nicht mehr erwarten, mit dem wirtschaftlichen und politischen Aufschwung Transvaals Schritt halten zu können. Die Engländer mußten befürchten, daß die beiden Burenrepubliken an Stelle Großbritanniens die Vorrangstellung in ganz Südafrika erringen könnten. Neben der Wahrung der Interessen Englands und denen der britischen Bevölkerung der Kapkolonie strebte die britische Regierung die Beherrschung des Gebietes von Simonstown an, da die Inbesitznahme dieses Territoriums durch die Buren für die Kapkolonie äußerst negative Folgen haben mußte. Zwar erwartete man seit 1895 in London, daß die anschwellende Einwanderungswelle der *uitlanders*, der burenfremden Bevölkerungselemente, in die Region der Rand-Goldfelder schließlich dem englischen Bevölkerungselement die Überhand geben würde. Doch das konnte nur geschehen, wenn die Einwanderer die vollen Bürgerrechte erhielten. Der Präsident Transvaals, Ohm Krüger, war offensichtlich entschlossen, dieser Entwicklung mit allen Kräften entgegenzuwirken. 1895 versuchte Cecil Rhodes unter stillschweigender Billigung der britischen Regierung, den Widerstand der Buren durch die

Entsendung einer Streitmacht nach Johannesburg unter Führung von Dr. Jameson zu brechen. Dieser berühmt gewordene Überfall Jamesons wurde ein Fiasko, da der erwartete Aufstand der *uitlanders* gegen die Buren ausblieb; Jameson wurde gefangengenommen. Nachdem die Engländer durch einen Handstreich nicht zum Ziele kommen konnten, übten sie Druck aus, um die Gewährung der Bürgerrechte für die Einwanderer zu erreichen.



© Abb. 17: Afrika um 1914

1899 aber war es offensichtlich, daß sich Ohm Krüger und die Burenrepubliken stark genug fühlten, die britischen Ansinnen zurückzuweisen. Lord Milner, der seit 1897 britischer Hochkommissar der Kapkolonie war, befürwortete eine militärische Lösung der Burenfrage. Ohm Krüger kam einer britischen Initiative zuvor und erklärte 1899 England den Krieg. Die Buren glaubten sich eines schnellen militärischen Sieges in Südafrika sicher und vertrauten auf die Unterstützung des Deutschen Reiches und anderer europäischer Mächte.

Die wechselvollen Kämpfe dauerten bis 1902 und waren sehr viel blutiger und heftiger, als beide Seiten angenommen hatten. Schließlich konnten die englischen Truppen Transvaal und den Oranje-Freistaat besetzen. Die erwartete Intervention und Unterstützung europäischer Mächte war ausgeblieben, so daß nach der Niederlage der Buren beide Provinzen erneut der englischen Herrschaft unterworfen wurden. Die britische Herrschaft schien nun gefestigt, doch war es

eine Ironie der Geschichte, daß die Burenbevölkerung allmählich nach der Vereinigung ihrer beiden Staaten mit Natal und der Kapprovinz zur Südafrikanischen Union im Jahr 1909 die politische Vorherrschaft in Südafrika errang.

b) Südostasien nach 1890

In Südostasien war die Rolle Siams mit der vergleichbar, die Afghanistan nach 1890 in Zentralasien spielte. Beide Staaten blieben unabhängig, da sich die europäischen Rivalen nicht über die Aufteilung einigen konnten. Großbritannien wollte Siam nicht in die britische Machtsphäre einordnen und zog es vor, hier einen Pufferstaat zwischen Indochina und Burma zu belassen. Dagegen waren die Franzosen entschlossen, Laos unter ihre Kontrolle zu bringen, um ihr Imperium in Indochina abzurunden. Laos unterstand der Oberhoheit des Königs von Siam. Die Franzosen wollten gleichzeitig aus wirtschaftlichen Gründen das reichste Gebiet Südostasiens – nämlich Siam – ihrem Einfluß zugänglich machen. Die ersten Pläne zur Besetzung von Laos wurden während der achtziger Jahre geschmiedet, als die Franzosen noch mit der Eroberung des Tongkings beschäftigt waren. 1892 schlug Paris der britischen Regierung eine Demarkationslinie vor, die Frankreich alle Gebiete östlich des Mekong zugesprochen hätte, die praktisch die Annexion von Laos bedeutet und den französischen Einfluß bis an die Grenzen Burmas vorgeschoben hätte.

Diese französischen Wünsche führten zu einer Krise, da Großbritannien nicht bereit war, die Ausdehnung der französischen Macht hinzunehmen, und auch Wirtschaftsinteressen in Siam zu wahren hatte. Die Franzosen warteten aber nicht eine diplomatische Lösung ab und entsandten 1893 ein Expeditionskorps nach Laos. Gleichzeitig schickten sie Kriegsschiffe den Menam aufwärts, der den Weg nach Bangkok eröffnete. Als die französischen Kriegsschiffe von den Siamesen beschossen wurden, nahmen die Franzosen dies zum Vorwand, um die Abtretung des größten Teils des Gebietes östlich des Mekong einschließlich des Hauptteils von Laos zu fordern. Sie verlangten gleichzeitig die Herrschaft über die früheren Provinzen Kambodschas, Battambang und Angkor. Siam hätte dieses Ansinnen nur bei der Zusicherung voller britischer Unterstützung zurückweisen können. Der britische Premierminister Lord Roseberry aber entschloß sich, diese Hilfe zu verweigern, da er die britische Position in Ägypten für wichtiger hielt und es nicht auf einen Zusammenstoß mit Frankreich ankommen lassen wollte. Angesichts dieser Situation konnten die Franzosen ihre Forderungen durchsetzen. Wenn auch die Engländer die Annexion von Laos nicht verhindern konnten, so gelang es ihnen doch, die Unabhängigkeit Siams zu sichern, denn Frankreich sah wohl ein, daß die Grenzen der britischen Geduld erreicht waren. 1896 kam es zu einem britisch-französischen Abkommen, in dem die französische Herrschaft über Laos bekräftigt, gleichzeitig aber die Unabhängigkeit des noch verbleibenden Königreiches Siam garantiert wurde.

Die *Entente Cordiale* zwischen England und Frankreich im Jahr 1904 bekräftigte diese Absprache. Drei Jahre später schlossen Frankreich und Siam einen Grenzvertrag ab, der eine Reihe von Streitfragen regelte. 1909 übertrug Siam in einem Vertrag Großbritannien die Herrschaft über die Gebiete Malayas. Als Gegenleistung dafür verzichtete die Londoner Regierung auf die exterritorialen Vorrechte für britische Bürger in Siam. Diese Abkommen setzten einen Schlußstrich unter die Aufteilung Südostasiens. Das Königreich Siam hatte zwar einen Großteil seiner Herrschaftsgebiete aufgeben müssen, konnte aber aus den gleichen Gründen wie Afghanistan und Persien in Zentralasien schließlich die Unabhängigkeit bewahren.

c) Die Großmächte und China von 1890 bis 1914

Das chinesische Reich überlebte die Aufteilung asiatischer Gebiete unter die europäischen Mächte. Die Tatsache, daß China nicht das Schicksal der meisten anderen Territorien erlitt, wirft ein bezeichnendes Licht auf das Kräfteverhältnis, das in dem kolonialen Teilungsprozeß zum Ausdruck kam. Für die europäischen Kolonialmächte war China ein wertvolles Objekt. Es war ein großes Reich, das wirtschaftlich vielversprechend und gleichzeitig politisch sehr geschwächt war. Diese Umstände mußten den Appetit europäischer Mächte reizen, hier entweder den Handel aufzubauen oder Kapital zu investieren. Vier europäische Großmächte, die Vereinigten Staaten und Japan waren an einer Einflußsphäre in China direkt interessiert. Angesichts dieser Situation stellt sich die Frage, warum es nicht zur Aufteilung des chinesischen Reiches kam.

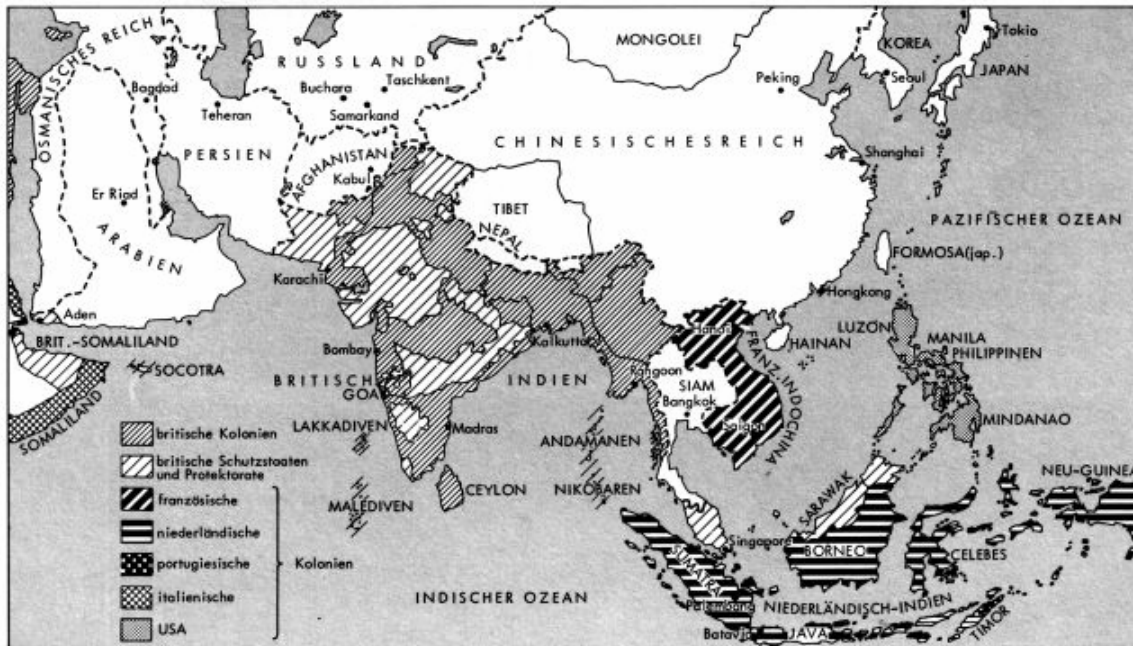
Die kritische Periode begann im Jahr 1895, als den Chinesen von den Japanern in Korea eine blamable Niederlage beigebracht wurde. Die Unfähigkeit Chinas, sich gegenüber Japan zu behaupten, rief den Eindruck hervor, daß das Reich der Mitte am Zerfallen sei. In den kommenden Jahren gingen Großbritannien, Rußland, Deutschland, Frankreich und Japan und zu einem geringen Grad auch die Vereinigten Staaten und Italien dazu über, Ansprüche auf chinesisches Territorium zu erheben. All diese Länder hatten bereits Vorzugsrechte für den Handel und für Kapitalinvestitionen in den Vertragshäfen erhalten, die China ihnen überlassen mußte. Die Vorrechte in diesen Vertragshäfen sahen vor, daß die europäischen Staatsbürger in eigenen Stadtvierteln exterritoriale Rechte genießen und der chinesischen Rechtsprechung entzogen sein sollten. Gleichzeitig wurde das Recht auf den Unterhalt von Missionsstationen zugestanden. Außerdem mußten die Chinesen zulassen, daß für europäische Importe nicht mehr als 5% Zollabgaben erhoben wurden. Darüber hinaus hatten die meisten dieser europäischen Länder bereits kleinere Küstengebiete durch einen Pachtvertrag mit neunundneunzigjähriger Laufdauer erworben und verfügten im Inland über eine sehr viel größere Einflußsphäre. Die Russen hatten Nordkorea besetzt, Port Arthur in der Mandschurei durch einen Pachtvertrag übertragen bekommen und dehnten ihren Einfluß auf den Norden Chinas und

das Gebiet von Peking aus. Das Deutsche Reich besaß einen Marinestützpunkt in Kiautschau, und sein Einfluß war im Gebiet von Schantung vorherrschend. Großbritannien hatte den Hafen von Weihaiwei gegenüber von Port Arthur gepachtet, und das britische Einflußgebiet erstreckte sich auf das Tal des Yangtse einschließlich von Shanghai und Kanton. Frankreich konnte eine neue Festlegung der Grenze des Tongking durchsetzen und machte seinen Einfluß in der Provinz Yünnan geltend. Schließlich hatte Japan ein Protektorat über Südkorea errichtet und südlich von Shanghai eine Einflußsphäre gewonnen. Selbst Italien verfügte über eine Interessensphäre. Nur die Vereinigten Staaten verzichteten auf die Übernahme direkter Verantwortung. Dieses Eindringen europäischer Mächte in das chinesische Reich stellte einen ersten Schritt auf dem Weg der Aufteilung dar. Wenn es nicht zu einer echten Zerschlagung des Reiches kam, so war dies einmal auf die Reaktion der Chinesen und zum anderen auf die Interessengegensätze der europäischen Mächte zurückzuführen. Für China war es entscheidend, daß die kaiserliche Regierung in Peking und die Provinzregierungen trotz dieser direkten Einmischung fremder Länder bestehen blieben und weiter ihre Herrschaft ausübten. Das Weiterbestehen einer chinesischen Regierungs- und Verwaltungshoheit hat höchstwahrscheinlich eine Aufteilung Chinas verhindert, da es keine echte Notwendigkeit gab, daß europäische Länder die Herrschaft in eigener Regie übernahmen, so wie dies in anderen Teilen Asiens und Afrikas geschehen war, wo die einheimischen Regierungsformen den Ansturm der Europäer nicht überstanden und zusammenbrachen. Nach dem Jahr 1902 festigte sich sogar die Regierungsgewalt in Peking. Höchstwahrscheinlich haben auch die grausamen Boxeraufstände der Jahre 1898–1900 dazu geführt, daß sich die Europäer Zurückhaltung auflegten, denn der in diesen Aufständen zur Entladung gekommene Fremdenhaß mußte ganz offensichtlich jeden Versuch der Einführung direkter europäischer Herrschaftsformen schwierig erscheinen lassen. Letzten Endes wurde eine Teilung Chinas wohl aber durch die Streitigkeiten der Kolonialmächte untereinander verhindert. Japan und Rußland legten Wert auf die Annexion chinesischen Gebietes, da beide Länder nun direkt an China stießen und ein Vordringen des anderen verhindern wollten. Die anderen Mächte wollten auf jeden Fall verhindern, daß ein Land einen beherrschenden Einfluß über wichtige Teile Chinas ausübte, verzichteten aber auf größere Gebietserwerbungen zu ihren eigenen Gunsten. Die europäischen Mächte waren vor allen Dingen daran interessiert, den Handel zu beleben und wirtschaftliche und finanzielle Investitionen durchzuführen und die kaiserliche Regierung in Peking durch Staatsanleihen an die eigene Macht zu binden. Keine Kolonialmacht war alleine stark genug, die Beherrschung ganz Chinas durchzusetzen, so daß entweder die Aufteilung des chinesischen Gebiets erwogen werden oder eine ›Politik der offenen Tür‹ von allen gebilligt werden mußte. In einer der ersten Phasen der Errichtung europäischer Einflußsphären erschien die Verwandlung dieser Einflußsphären in Protektorate zwangsläufig, doch war es offensichtlich, daß

eine konsequent durchgeführte Teilung des chinesischen Territoriums zu internationalen Krisen führen mußte. Das Bestehen von Einflußsphären schloß nicht aus, daß auch die anderen interessierten Mächte in diesen Gebieten Handel treiben oder Investitionen vornehmen konnten. Wäre es zu einer echten Teilung Chinas und zu Annexionen durch europäische Mächte gekommen, dann hätten diese Mächte ihre Vorzugszölle und Investitionsmonopole auf diese neuerworbenen Gebiete ausgedehnt, und dies auf Kosten der anderen Kolonialmächte. Es war auch nicht wahrscheinlich, daß ein Abkommen über die Aufteilung Chinas alle Parteien zufriedengestellt hätte, denn der Wert des chinesischen Gebiets war außerordentlich verschieden. Am begehrtesten war das Tal des Yangtse und die südliche Mandschurei, denn im Jahr 1902 hatte allein das Gebiet von Shanghai 14% aller ausländischen Investitionen absorbiert, während dieser Anteil für die südliche Mandschurei sogar 27,4% betrug. Wenn man einmal von dem Kapital absieht, das nicht lokal festgelegt war, sondern chinesische Gesamtinteressen betraf, so betrug der Anteil sämtlicher anderen Regionen Chinas an diesen Investitionen nur 22,5%.²⁶ Ein Teilungsvorgang hätte also die beiden Mächte bevorzugt, die ihren Einfluß auf das Gebiet von Shanghai und auf die südliche Mandschurei hatten festigen können. Angesichts dieser Tatsache mußte eine ›Politik der offenen Tür‹ allein als die gerechteste und beste Lösung erscheinen. Diese Politik mußte auch deshalb vorteilhaft erscheinen, weil die profitabelsten Kapitalinvestitionen der Kolonialmächte darin bestanden, der mit ständigen Finanzschwierigkeiten kämpfenden chinesischen Regierung in Peking Anleihen zu gewähren und die Garantie dieser Anleihen in der Verpfändung der chinesischen Zollrechte zu suchen. Für die großen Mächte war es offensichtlich billiger und ertragreicher, diese Anleihe untereinander aufzuteilen und es der kaiserlichen Verwaltung zu überlassen, die Steuern einzutreiben, die zur Abzahlung dieser Anleihen benötigt wurden, statt selbst die undankbare und schwierige Aufgabe des Steuereintreibens in eigene Hände zu nehmen.

Die besonderen Gegebenheiten machten China zum Tummelplatz des Wirtschafts imperialismus, der hier in den klassischen Formen der Mitte des 19. Jahrhunderts überleben konnte, da die lockere Aufsicht des chinesischen Staatsapparates ausreichte, um die Interessen der Kolonialmächte sicherzustellen. Die ›Politik der offenen Tür‹ ging auf einen amerikanischen Vorschlag des Jahres 1899 zurück und konnte in den folgenden sechs Jahren auf eine feste Grundlage gestellt werden, nachdem alle Großmächte mit Ausnahme Rußlands als Garantiemächte auftraten. In einer Reihe von bilateralen Abkommen wurden die Grundsätze der ›Politik der offenen Tür‹ verankert. Im Jahr 1900 verpflichtete ein deutsch-englisches Übereinkommen beide Länder zu einem Verzicht auf einseitige Gebietserwerbungen und zur Respektierung der Regeln der ›Politik der offenen Tür‹ in ihren jeweiligen Besitzungen und Einflußsphären. Der englisch-japanische Vertrag von 1902 brachte den Verzicht Japans auf Annexionen chinesischen Gebietes und als Gegenleistung das

britische Versprechen, im Falle eines Angriffes auf Japan durch eine oder mehrere Mächte neutral zu bleiben oder notfalls Japan Bündnishilfe zu leisten. Die Niederlage der Russen im russisch-japanischen Krieg von 1904/05 befreite China sowohl vom Druck Rußlands als auch Frankreichs. Bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges sicherte die Garantie Englands, Deutschlands und der Vereinigten Staaten dem chinesischen Reich eine stabile innere Entwicklung, die trotz der Ausbeutung durch fremde Finanz- und Wirtschaftsinteressen China in die Lage versetzte, später eine eigene Rolle zu spielen.



© Abb. 18: Asien um 1900

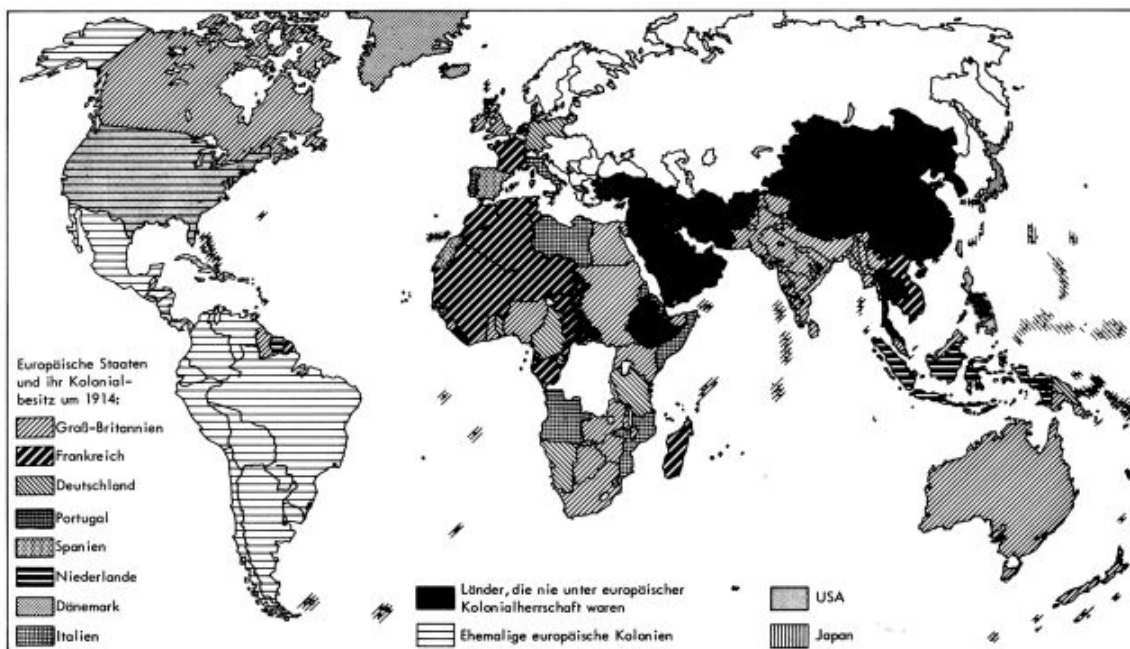
d) Die Aufteilung des pazifischen Raumes von 1890 bis 1914

In den acht Jahren nach 1890 kam es zu keinen größeren territorialen Veränderungen im Pazifik. Die Kolonialmächte konsolidierten ihre Einflußsphäre, die sie bis zu diesem Zeitpunkt hatten erwerben können. Die endgültige Regelung der Besitzverteilung im Pazifik war eine direkte Folge des spanisch-amerikanischen Krieges von 1898.

Nachdem die Vorfälle in Kuba zu den ersten kriegerischen Aktionen zwischen den Vereinigten Staaten und Spanien in der Karibischen See geführt hatten, trugen die Vereinigten Staaten den Kampf gegen Spanien auch in den Pazifik und besetzten Manila. Zunächst war nicht beabsichtigt, die Philippinen der amerikanischen Herrschaft zu unterstellen, doch sollte auf jeden Fall Spanien diese Kolonien nicht wieder erhalten. Der Philippinen beraubt, legte Spanien keinen Wert mehr darauf, die kleineren Inselbesitzungen im Pazifik zu behalten.

Dieser Verzicht führt zu einer generellen Lösung der noch ausstehenden territorialen Fragen.

Aus dieser internationalen Absprache gingen die Vereinigten Staaten zum erstenmal in ihrer Geschichte als Kolonialmacht hervor. Bis zu diesem Zeitpunkt war lediglich die Insel Midway als Anlaufhafen und Stützpunkt erworben worden. Aus der spanischen Erbmasse kamen jetzt in der Karibischen See Puerto- Rico dazu und im Pazifik die Philippinen und Guam. Als Gegenleistung zahlten die Vereinigten Staaten Spanien 20 Millionen Dollar. Der deutsche Anspruch auf die Philippinen wurde dadurch kompensiert, daß die verbleibenden spanischen Besitzungen, die bereits in der deutschen Einflußsphäre lagen, Deutschland zugeschlagen wurden. Es waren dies die Karolinen, die Marianen und die Pelau-Inseln. Das Auftreten Amerikas als Kolonialmacht führte zu weiteren Veränderungen im Pazifik. Hawaii, das bereits seit langer Zeit unter amerikanischem Einfluß stand, hatte bereits 1893 um eine Eingliederung in das amerikanische Herrschaftsgebiet gebeten und wurde jetzt amerikanisches Territorium. Auch hinsichtlich der Samoa-Frage konnte im Dezember 1899 eine Lösung gefunden werden, da die Amerikaner ihre bisherige Weigerung, einer Teilung zuzustimmen, aufgaben. Es kam zu einer Drei-Mächte-Vereinbarung zwischen Deutschland, Großbritannien und den Vereinigten Staaten, die vorsah, daß die Samoa-Inselgruppe in eine deutsche und eine amerikanische Protektoratssphäre aufgeteilt wurde. Für den Verzicht Großbritanniens auf Samoa erhielt England als Entschädigung Tonga, eine Reihe früherer deutscher Inseln in der Salomon-Inselgruppe, die Savage-Insel und zusätzlich ein Territorium zwischen der Goldküste und Togo, das bisher umstritten gewesen war.



Die Lösung der territorialen Fragen im Pazifischen Ozean wurde im Jahr 1906 abgeschlossen, als eine englisch-französische Konvention die Neuen Hebriden einem Kondominium beider Mächte unterstellte.

Im Jahr 1914 sah es so aus, als ob die Ausdehnung der europäischen Kolonialreiche den Höhepunkt erreicht hätte. Seit Beginn des Jahrhunderts waren wenig neue Annexionen durchgerührt worden. Die diplomatischen und politischen Gegebenheiten führten zur Garantie der Unabhängigkeit Chinas, Siams, Afghanistans und Persiens. In der Karibischen See und in Lateinamerika waren die Vereinigten Staaten die beherrschende Macht, die eine Einflußnahme Europas ausschloß. Nur noch das Osmanische Reich im Nahen Osten war einer Aufteilung entgangen, doch die zentrale Position, die der Mittlere Osten in der Weltpolitik einnahm, ließ nicht zu, daß Gebiete einseitig annektiert wurden oder daß es zu formalen Teilungsabsprachen kam. In den türkischen Besitzungen im Nahen Osten und in Arabien hatte Deutschland seine Machtposition ausbauen können. Der Bau der Eisenbahn nach Bagdad war 1898 einer deutschen Gesellschaft übertragen worden. Die türkische Armee wurde von deutschen Offizieren ausgebildet. Deutschland war finanziell außerordentlich stark an der Türkei interessiert. Die deutschen Diplomaten nahmen am Hof des Sultans eine vorherrschende Stellung ein. Dennoch wußte das Deutsche Reich, daß eine noch intensivere Einflußnahme nicht in Frage kommen konnte. Das Osmanische Reich konnte dem Zerfall entgehen, weil es einmal schwach war, zum anderen aber für die internationale Politik aus geographischen Gründen so bedeutsam war, daß keine Macht hier einer anderen Macht Einfluß einräumen wollte.

III. Die Neuordnung nach dem Ersten Weltkrieg und die letzte Phase des kolonialen Imperialismus (1914–1939)

Durch den Ausgang des Ersten Weltkrieges kam erneut Bewegung in die koloniale Teilungspolitik, die in den letzten Jahren vor Ausbruch des Krieges außerordentlich stabil gewesen war. Lenin behauptete zwar 1916, daß der Erste Weltkrieg auf den imperialistischen Machthunger nach Kolonien zurückzuführen sei, doch steht es außer Frage, daß dieser Krieg nahezu ausschließlich eine Folge der machtpolitischen Erwägungen im europäischen Raum selbst war. Wenn es in den Friedensschlüssen zu kolonialen Neuordnungen kam, so einfach deshalb, weil zwei der Besiegten, Deutschland und die Türkei, über Gebiete außerhalb ihres Mutterlandes verfügten, die neu verteilt werden mußten. Die Friedensschlüsse mit den Zentralmächten brachten so die erste große internationale koloniale Neuaufteilung seit dem Wiener Kongreß.

Im Verlauf der Kriegshandlungen waren alle deutschen und der größte Teil der türkischen Besitzungen von den Alliierten erobert worden. Eine Annexion

dieser Gebiete war in den Verlautbarungen über die alliierten Kriegsziele nicht vorgesehen, doch die Lage, die sich aus dem Zusammenbruch der Zentralmächte ergab, ließ eine Übernahme im Besitz der Alliierten wünschenswert und möglich erscheinen. Hinsichtlich der türkischen Territorien im Nahen Osten und in Arabien stand eine Rückkehr dieser Gebiete unter türkische Herrschaft außer Frage, da das Osmanische Reich auf jeden Fall zu schwach war, um aus eigenen Kräften bestehen zu können. Dazu kam, daß die nationalistischen Bestrebungen in den arabischen Ländern während des Krieges stark an Profil gewonnen und die Alliierten den Arabern die Unabhängigkeit als Gegenleistung für eine Unterstützung versprochen hatten. Neben diesen Unabhängigkeitsversprechen, die den Arabern gemacht wurden, führte das britische Versprechen, eine nationale Heimat für das jüdische Volk in Palästina zu schaffen, das als Gegenleistung für die Unterstützung der zionistischen Weltbewegung gegeben wurde, zu einer äußerst komplizierten Lage. Soweit die deutschen Kolonien in Betracht kamen, gab es keine überzeugenden Gründe, die Rückgabe der Territorien in Afrika und im Pazifik zu verweigern. Als Entschuldigung für die Annexion verfiel man darauf, die historisch falsche Behauptung aufzustellen, die Deutschen hätten ihre Unfähigkeit, abhängige Völker zu regieren, bewiesen. Die Aufteilung der deutschen und türkischen Kolonien unter die Sieger mußte auf jeden Fall zu Streitigkeiten führen. So war es einfacher, die Gebiete einfach zu behalten, die ein Land während des Krieges besetzt hatte. Nach einem heftigen Tauziehen zwischen England und Frankreich wurden Togo und Kamerun geteilt und beiden Ländern ein Teil zugesprochen. Die Franzosen konnten dabei die größeren Landgewinne machen. Deutsch-Südwestafrika wurde der Südafrikanischen Union zugesprochen, da die südafrikanischen Truppen die Kolonie besetzt hatten. Deutsch-Ostafrika wurde in Tanganyika umbenannt und kam unter britische Herrschaft. Ruanda Urundi wurde in späteren Absprachen dem belgischen Kongo angeschlossen. Die deutschen Besitzungen im Pazifischen Ozean wurden zwischen Japan, Neuseeland, Australien und England aufgeteilt. Aus der türkischen Erbmasse erhielt Frankreich Syrien und den Libanon, Großbritannien Palästina, Transjordanien und den Irak. Italien erhielt von Großbritannien einen Teil Somalilands mit dem Hafen Kismayu. Die Vereinigten Staaten verzichteten auf territoriale Erwerbungen und begründeten dies mit der prinzipiellen Absage an imperialistische Ziele.

Angesichts der Haltung der Weltöffentlichkeit und des Rückhalts, den die 14 Punkte Wilsons fanden, erschien es aber den Großmächten nicht mehr gerechtfertigt, diese Gebiete einfach wie in früheren Zeiten zu annektieren, sondern man ging dazu über, die früheren deutschen und türkischen Kolonien unter Treuhandverwaltung zu stellen. Die Treuhandmächte sollten die Gebiete im Interesse der einheimischen Bevölkerung verwalten. Eine internationale Kontrolle sollte die Einhaltung der Treuhandbestimmungen sicherstellen. Der Gedanke der Treuhanderschaft für koloniale Besitzungen war nicht neu, da bereits in der Berliner Erklärung von 1885, der Schlußakte der Brüsseler Konferenz von

1890 und der Algeciras-Konferenz von 1906 eine internationale Treuhandverwaltung als ein wünschenswertes Ziel bezeichnet worden war. Die öffentliche Meinung, die sich zunehmend gegen die Politik des Imperialismus und Kolonialismus richtete, wollte gleichfalls eine internationale Verwaltung zum Wohl der einheimischen Bevölkerung. Das Prinzip der Treuhandenschaft kam im Artikel 22 des Völkerbundvertrages zum Ausdruck, der festlegte, daß die früheren deutschen und türkischen Gebiete nicht als Kolonien zu behandeln seien, sondern als Mandatsgebiete. Die Verantwortung für diese Gebiete wurde dem ständigen Ausschuß für Mandatsgebiete des Völkerbundes übertragen. Es wurden drei Arten von Mandaten festgelegt. Die A-Mandate umfaßten Syrien, den Libanon, Trans Jordanien, Palästina und den Irak und sollten auf Grund der bereits vorhandenen politischen Reife innerhalb einer kürzeren Zeit auf die volle staatliche Unabhängigkeit vorbereitet werden. Die B-Mandate (Kamerun, Togo, Tanganjika und Ruanda Urundi) sollten den Status einer normalen Kolonie erhalten, wobei bestimmte wirtschaftliche, politische und sonstige Verpflichtungen der Mandatsmacht auferlegt wurden. Es war der Mandatsmacht aber untersagt, diese B-Mandate auf die Dauer dem eigenen Kolonialreich zuzuschlagen. Die C-Mandate, die deutschen Besitzungen im Pazifischen Ozean und Deutsch-Südwestafrika, sollten als Kolonien behandelt werden, ohne daß irgendwelche besonderen Bedingungen über eine Sonderstellung daran geknüpft waren. Als schließlich die Türkei im Jahr 1923 im Vertrag von Lausanne den Verlust der nahöstlichen und arabischen Gebiete akzeptierte, war die Neuregelung nach dem Ersten Weltkrieg abgeschlossen. Diese Neuregelung zeichnete sich durch drei wesentliche Faktoren aus: Deutschland hatte aufgehört, eine Kolonialmacht zu sein, der Nahe Osten war voll und ganz Einflußgebiet europäischer Mächte geworden, und Großbritannien konnte seine Vorherrschaft in diesen Gebieten befestigen. Dem Irak wurde im Jahr 1930 und Ägypten im Jahr 1936 die formale Unabhängigkeit zugestanden, die Engländer zogen aber andererseits außerordentlichen Gewinn aus dem Monopol der Erdölgewinnung, das sie praktisch besaßen und dessen Bedeutung noch nicht erkannt worden war, als die Engländer diese Gebiete in Besitz genommen hatten. Schließlich wurde es offensichtlich, daß die Periode der imperialistischen territorialen Expansion Europas dem Ende entgegenging. Man glaubte nicht mehr an die moralische Rechtfertigung, fremden Völkern die eigene Herrschaft aufzuzwingen. Der Fortschritt der sozialistischen Ideen führte zu einem Rückgang der nationalen Begeisterung für eine Weltreichspolitik. Die politischen Bedingungen, die bis zum Ersten Weltkrieg zu einer territorialen Ausweitung der europäischen Machtsphäre geführt hatten, waren dahingeschwunden. Das Abtreten Deutschlands von der kolonialen Bühne, die Wiederaufnahme der amerikanischen Isolationspolitik und der russische Bürgerkrieg führten zu einer neuen weltpolitischen Lage. Zwar dachte keine Kolonialmacht ernsthaft daran, den Kolonien den Weg zur Unabhängigkeit zu zeigen, doch andererseits bestand keinerlei Verlangen mehr, neue Kolonien zu erwerben. Die zwanziger Jahre

waren eine Zeit der kolonialen Konsolidation, deren Rechtfertigung man im großen und weltverbessernden Gedanken der Treuhandschaft und der Wirtschaftsentwicklung suchte. Ein kolonialer Gleichgewichtszustand stellte sich ein.

Dennoch kam es von 1931 bis 1945 zu einer letzten und heftigen Phase kolonialer Ausweitung. Wirtschaftliche Erwägungen spielten hierbei eine geringere Rolle als die Machtpolitik des faschistischen Italiens und des nationalsozialistischen Deutschlands. Hitlers Deutschland forderte Kolonien und einen Platz an der Sonne, doch richtete Hitler seine Anstrengungen darauf, in Europa seine Anschlußpolitik (Österreich, Tschechoslowakei, Polen) voranzutreiben, und beließ es nur bei platonischen Forderungen nach Kolonien. Dagegen wandte sich Mussolini einer aktiven Kolonialpolitik zu. 1935 griffen italienische Truppen Abessinien an und konnten es im Verlauf heftiger Kämpfe besetzen. Die Rache für Adua mag hier eine Rolle gespielt haben, doch vor allen Dingen lag dem Faschismus daran, ein neues *Imperium Romanum* zu begründen und die italienischen Besitzungen in Libyen durch neues Land für italienische Siedler zu ergänzen. Das Vorgehen Italiens im Abessinien-Konflikt erregte die europäische Öffentlichkeit außerordentlich stark. Diese Tatsache wirft ein bezeichnendes Licht auf den Wandel der Meinungen, denn noch gegen Ende des 19. Jahrhunderts waren derartige koloniale Expeditionen als selbstverständlich hingenommen worden. Trotz dieser allgemeinen Empörung gelang es dem Völkerbund nicht, wirkungsvolle Sanktionen zu beschließen. Auch die individuelle Haltung der westeuropäischen Mächte konnte die italienische Abessinien-Aktion nicht verhindern.

Die größten Veränderungen der dreißiger Jahre fanden im Fernen Osten statt. Japan war ständig stärker geworden und hatte die Methoden des europäischen Imperialismus gleichzeitig mit der europäischen Technik übernommen. Die Japaner waren aber in ihrem politischen Denken sehr viel rückständiger und vertraten noch eine koloniale Ausdehnungspolitik, wie sie in Europa vor dem Ersten Weltkrieg gang und gäbe war. Der japanische Ehrgeiz, auf dem asiatischen Festland Gebietsgewinne zu machen, konnte vor 1914 nicht befriedigt werden, doch nach dem Ende des Ersten Weltkrieges erschienen die Aussichten zur Durchsetzung dieser Ziele sehr viel günstiger. Trotz aller Anstrengungen, ein modernes Land zu werden, blieb das chinesische Reich dennoch geschwächt, und den Europäern war es nicht mehr möglich, die chinesische Entwicklung in der Hand zu behalten. 1931 besetzte Japan die Mandschurei mit der Begründung, daß die chinesische Regierung unfähig wäre, die japanischen Eisenbahninteressen in diesem Gebiet zu schützen. 1937 schritt Japan zum großen Angriff auf China und begründete diese Aktion mit dem Vorwand, daß die Chinesen feindselige Handlungen gegen Japaner begangen hätten. In den folgenden Jahren kam es zu heftigen militärischen Auseinandersetzungen zwischen Chinesen und Japanern, die dem Wesen nach allerdings eher früheren Kolonialkriegen ähnelten, bis dann durch den Überfall auf Pearl Harbor auch der

Konflikt in China zu einem Kriegsschauplatz des Zweiten Weltkriegs wurde. Nach der Kapitulation Japans im August 1945 verblieben dem Inselreich keinerlei Kolonien mehr, doch gelang es den Japanern außerordentlich schnell, zu beweisen, daß die schnelle wirtschaftliche Entwicklung Japans keineswegs von dem Lebensraum und den Rohstoffen Chinas abhängig war.

Für die Neuaufteilung von Kolonien war das Ende des Zweiten Weltkrieges weniger bedeutungsvoll als das Ende des Ersten Weltkrieges. Italien mußte Abessinien wieder aufgeben. Die Sowjetunion konnte ihre Herrschaft auf ganz Osteuropa ausdehnen; den Vereinigten Staaten gelang es, durch militärische Hilfsabkommen und Verträge über Stützpunkte nahezu überall in der nicht-kommunistischen Welt Einflusssphären zu erlangen. Die imperialistische Kolonialepoche war aber mit dem Zweiten Weltkrieg endgültig untergegangen, da neue Vorstellungen über die Behandlung der abhängigen Völker mehr und mehr an Boden gewannen. Der sich abzeichnende Kalte Krieg verhinderte dazu jeden Versuch, neue Kolonialreiche zu gründen. Die Mandatsgebiete des Völkerbundes wurden als Treuhandgebiete den Vereinten Nationen übertragen. Es wurde gefordert, daß die Treuhandmächte dafür Sorge tragen sollten, diese abhängigen Gebiete der vollen Unabhängigkeit und Selbstbestimmung entgegenzuführen. Mit dem Jahr 1945 setzte die Phase der Entkolonisierung ein.

Die historische Epoche der Entwicklung der modernen Kolonialreiche von 1815 bis 1939 muß unter dem Gesichtspunkt gesehen werden, warum und wie Kolonien von europäischen Mächten erworben wurden. Ohne eine Kenntnis der Motive, die zum Erwerb einer Kolonie führten, kann deren Rolle und Aufgabenstellung nicht verstanden werden. So gesehen drängt sich eine beherrschende Schlußfolgerung auf: Während dieses gesamten Zeitraumes wurden nur sehr wenig Kolonien auf Grund eines wirtschaftlichen Eigenwertes erworben. Einige dieser Erwerbungen wie die britische Siedlungskolonie in Australien, Neuseeland, Kanada und Südafrika waren von Auswanderern besiedelt worden; die Gründe hierfür waren denen ähnlich, die in den Jahrhunderten vorher zur Besiedlung Nordamerikas geführt hatten. Europäische Emigranten wollten in der Neuen Welt Abbilder der alten Heimat und Gesellschaftsordnung schaffen. Eine weitere Kategorie von Kolonien wurde aus strategischen Gründen erworben, um bereits bestehende Besitzungen abzusichern. Indien, Java und Sibirien fielen in diese Kategorie. Einige weitere Besitzungen gingen auf nationalistisches Expansionsdenken in Europa und in den Vereinigten Staaten und in Japan zurück. Nach 1882 erfolgte allerdings die Annexion der großen Mehrheit aller neuen Kolonien im Verlauf eines komplexen Prozesses, der dadurch geprägt wurde, daß die Erfordernisse des weltpolitischen Gleichgewichts die Überhand gewannen über die eigenen Interessen, die sich in den Kolonien selbst bemerkbar machten und die darauf hinwirkten, die Besitzungen durch Neuerwerbungen abzurunden. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die modernen Kolonialreiche hinsichtlich ihrer Entstehung und ihrer Zielsetzung keinem einheitlichen systematischen Willen entsprachen,

sondern aus historischen Zufälligkeiten und bestimmten politischen Situationen entstanden, die jahrhundertlang, aber vor allen Dingen nach 1815, in den Vordergrund traten. Das Wesen dieser modernen Kolonialreiche spiegelte sich in dem heterogenen Ursprung wider. Im wesentlichen stellten diese Kolonien historische Reste dar, die von einstmals bestehenden Notwendigkeiten und Erwägungen, die längst hinfällig geworden waren, zeugten. Den meisten dieser Besitzungen kam kein eigentlicher Wert im Rahmen einer systematischen Kolonialreichspolitik zu, und sie können daher am zutreffendsten als Besatzungskolonien bezeichnet werden. Einige dieser Territorien gewannen allerdings einen unvorhersehbaren Wert. Es war unvermeidlich, daß der Erwerb europäischer Mächte während des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts, der rund 30% der gesamten Erdoberfläche umfaßte, nicht hier und dort auch Territorien einbezogen hätte, die dann plötzlich einen außerordentlichen wirtschaftlichen Nutzwert erhielten: die Kupferminen im Kongo und in Nordrhodesien, die Diamantenfunde in Südafrika, Gold- und Diamantenfunde in Zentralafrika.

Dazu kamen die Erdölvorkommen im Nahen Osten und in Indonesien und die wirtschaftlichen Möglichkeiten, die sich aus dem Anbau von Kautschuk und tropischen Produkten ergaben. Der wirtschaftliche Nutzen, der so aus einigen dieser Territorien gezogen wurde, mußte den Eindruck aufkommen lassen, daß Kolonialreiche Quellen des Reichtums darstellten. Tatsächlich aber war dies nicht der Fall, und die Auswahl, die europäischen Mächte bis 1883 trafen, wenn es darum ging, dieses oder jenes Gebiet zu erwerben, beruhte auf der Erkenntnis, daß viele der annektierten Gebiete eigentlich wertlos waren. Die dann folgende internationale Teilungsbewegung erbrachte einigen der Mächte wertvolle Gewinne, doch waren dies Glückszufälle, die meist nicht vorhersehbar waren, als die Entscheidung über die Aufteilung fiel. Die meisten europäischen Mächte erwarben im Verlauf der kolonialen Aufteilung Schaustücke, die auch beim besten Willen nicht eine Wertbereicherung des Mutterlandes darstellen konnten. Diese Tatsachen und Erwägungen bestimmten in entscheidendem Maß sowohl die Kolonialpolitik als auch die Methoden der Kolonialverwaltung, für die sich in den 150 Jahren nach dem Wiener Kongreß die europäischen Mächte entscheiden mußten.

9. Das britische Kolonialreich nach 1815: I

Das moderne britische Kolonialreich unterschied sich in zwei wesentlichen Punkten von allen anderen und von den früheren britischen Kolonien. Das eine Kennzeichen war seine Größe und Vielfalt. Auf seinem Höhepunkt umfaßte das Reich 1933 über 31,6 Millionen Quadratkilometer – d.h. mehr als 23,8% der Landoberfläche der Erde mit einer Bevölkerung von fast 502 Millionen²⁷, was nahezu ein Viertel der Menschheit war. Diese gewaltige Agglomeration war das Ergebnis einer dreihundertjährigen Expansion, in deren Verlauf jedes Gebiet, das die Briten zu annektieren vermochten, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten im

Reichsverband gehalten wurde. Im Ganzen gesehen fehlte dem Empire der einheitliche Charakter und die einigende Funktion. Seine ursprüngliche staatsrechtliche und geographische Einheit war nach 1763 durch die Hinzufügung erobeter fremder Kolonien und Indiens zerstört worden, und mit der Ausdehnung im 19. und 20. Jahrhundert trat seine erstaunliche Vielfältigkeit noch stärker hervor. Diese Besitzungen wiesen in ihrer Vielzahl nur ein einziges gemeinsames Band auf, ihre Unterwerfung unter die Krone. Sie bildeten in sich je nach geographischen oder politischen Gesichtspunkten drei oder noch mehr eigene Reiche. Im Folgenden sollen sie in drei große Gruppen, das Reich der Besiedlung, das indische Reich und das Reich der abhängigen Kolonien zusammengefaßt werden.

Das zweite neue und kennzeichnende Merkmal des britischen Weltreiches war seine Ausbildung zu einem Freihandelsgebiet nach 1830. Kein anderes Reich machte sich völlig von ›merkantilistischen‹ Beschränkungen frei. Ein Jahrhundert lang übte der Freihandel aber auf die Gestaltung der britischen Reichspolitik und auf die Entwicklung der britischen Kolonien einen entscheidenden Einfluß aus.

I. Besiedlungskolonien und Selbstverwaltung von 1815 bis 1914

Während des 19. Jahrhunderts leistete Großbritannien mit seinen auf der Selbstverwaltung beruhenden ›reinen‹ Besiedlungskolonien einen einzigartigen Beitrag zur europäischen Kolonialgeschichte. Vorher hatten sich die britischen Besitzungen dem Wesen nach kaum von den in Amerika besiedelten ›gemischten‹ Gebieten oder anderen Niederlassungen unterschieden. Nachdem die spanischen Kolonien ihre Unabhängigkeit errungen hatten, gab es praktisch keine anderen Besiedlungsgebiete mehr, mit Ausnahme Algeriens, das schließlich eine ›gemischte‹ Kolonie nach dem Muster des spanischen Kolonialreiches in Amerika wurde. Die fortbestehenden britischen Kolonien in Nordamerika und die neuen weißen Siedlungsräume in Südafrika und in Australien-Neuseeland hielten die Traditionen der ersten europäischen Kolonisierung aufrecht und wurden zu einem Spiegelbild der europäischen Gesellschaftsordnung. Mit den meisten der neu eroberten tropischen Besitzungen in Afrika, Asien und im Pazifischen Ozean hatten sie nichts gemeinsam. Großbritannien hatte z.B. keine ›strategischen Gründe‹, die australischen Kolonien unter Kontrolle zu halten; die Deportationen von Sträflingen hörten in Neu-Süd Wales 1840 und in Tasmanien 1852 auf. Der Freihandel war in weitem Maße durchgesetzt worden, so daß der Gewährung der traditionellen Selbstverwaltung in diesen und ähnlichen Kolonien nichts Ernsthaftes entgegenstand. Molesworth und andere ›Kolonialreformer‹ traten in den vierziger und fünfziger Jahren sehr nachdrücklich dafür ein. Ihre Argumente fanden schließlich Widerhall. Allen Besiedlungskolonien wurde so das Recht auf eigene Volksvertretungen gewährt. Damit hatte sich Großbritannien wieder zu

den Grundsätzen bekannt, auf denen sein erstes Kolonialreich aufgebaut worden war.

Ganz war das Prinzip, daß die Kolonisten in ihren Abgeordnetenhäusern ihre eigenen Angelegenheiten regeln sollten, nie untergegangen. Es überlebte in den restlichen britischen Kolonien im Karibischen Meer, die ihr Statut aus dem 17. Jahrhundert gewahrt hatten, und in Neu-Schottland (Nova Scotia) und in Neu-Braunschweig (New Brunswick), welche 1783 die gleichen Rechte erhalten hatten. Selbst in der alten französischen Provinz Quebec war 1791 die Selbstverwaltung eingeführt worden, nachdem der Zustrom von ›loyalistischen‹ Siedlern aus den Vereinigten Staaten das System der 1774 eingeführten direkten Verwaltung als unangebracht erscheinen ließ. In keinem dieser Gebiete aber war die Arbeitsweise der Volksvertretungen in den dreißiger und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts reibungslos. Auf den Zucker- Inseln der Antillen und in Neu-Braunschweig und Neu-Schottland kam es immer noch zu Konflikten zwischen der Exekutive und den gesetzgebenden Körperschaften. Die Gouverneure waren zwar von den Versammlungen unabhängig, blieben jedoch in Haushaltsfragen auf sie angewiesen. Verantwortungslose Volksvertretungen machten sich die Finanznot der Kolonialregierung zunutze und rissen praktisch die Politik an sich. Damit war zwar eine recht große Freiheit, aber keine Wirksamkeit der Verwaltung verbunden. Diese Praxis hielt sich nur aus Gründen der Tradition, nicht aber der Zweckmäßigkeit. In Quebec, das 1791 in die Provinzen Ober- und Unterkanada geteilt worden war, sahen sich die Briten anderen Problemen gegenüber. Man hatte sich dort bemüht, die üblichen Nachteile der Selbstverwaltung zu vermeiden, indem man ein neues ›System‹ einführte – der erste wohlüberlegte Versuch, die britischen Verfassungsregeln an eine Kolonie anzupassen. Die Gouverneure wurden in ihrer Steuerpolitik unabhängiger und erhielten größere Aufsichtsbefugnisse. Man ernannte konservativ eingestellte Notabeln zu Mitgliedern eines zahlenmäßig großen Oberhauses und hoffte, dadurch die Exekutive gegenüber der Legislative zu stärken und die Autorität der britischen Vertreter zu wahren. Dieses System erwies sich in dem Maße erfolgreich, wie die Gouverneure von Ober- und Unterkanada sich trotz der Gegensätze mit den Volksvertretungen durchsetzen konnten. Die Leistungsfähigkeit der Verwaltung war aber damit nicht gewährleistet, denn die Gouverneure waren nicht in der Lage, die für wichtige öffentliche Vorhaben benötigten zusätzlichen Mittel zu bekommen; Gesetzesvorlagen wurden blockiert, und stabile Regierungsmehrheiten konnten in den Versammlungen nicht entstehen. Die Volksvertreter wurden als Verräter des Volkswohls betrachtet, wenn sie an den Regierungsgeschäften mitarbeiteten. Keine Seite konnte auf die Dauer die andere besiegen. Chaotische Zustände in der Verwaltung und politische Spannungen waren die Folge. Es kam zur entscheidenden Auseinandersetzung, als 1837 in Ober- und Unterkanada zwei kleine Aufstände ausbrachen. Obwohl sie lokale Ursachen hatten, wirkten sie dennoch im gesamten britischen Kolonialreich sehr stark nach, denn sie führten

dazu, daß man sich jetzt zum erstenmal mit der Reform der Grundsätze befaßte, nach denen die Siedlungskolonien seit 1791 regiert worden waren. Die jetzt in Großbritannien vorherrschende Kolonialbegeisterung und die Tätigkeit der Kolonialreformer hatten zur Folge, daß man neue Formen der Selbstverwaltung für die Kolonien entwickelte.

Es ging darum, die Autorität der Reichsbehörden mit der Autonomie der Kolonien, *imperium* und *libertas*, besser in Einklang zu bringen. Um dies zu erreichen, führte man zwei neue Verfassungsrechtssätze ein. Der erste beruhte darauf, daß, wie es jetzt in Großbritannien der Fall war, das Kabinett die Regierung ausübte. Der Monarch regierte nicht mehr, sondern übertrug seine Vollmachten einem Kabinett, das aus den Mitgliedern derjenigen Partei bestand, die im Parlament normalerweise einer Mehrheit für ihre Politik sicher war. Der zweite Grundsatz ging in starkem Maße auf die Konzeption Benthams' zurück und besagte, die Regierungsgeschäfte ließen sich in einzelne Sektionen teilen. Im Hinblick auf die Kolonien bedeutete dies, daß man eine Unterscheidung zwischen ›Reichsangelegenheiten‹ und ›Kolonialangelegenheiten‹ traf. Die ersteren blieben weiterhin ausschließlich Sache des Gouverneurs und der britischen Regierung. Die letzteren ließen sich einer von den Kolonisten selbst gebildeten Regierung übertragen. So logisch auch diese Lösung im Rückblick erscheinen mag, so muß doch betont werden, daß man an eine derartige Konstruktion erst gegen Ende der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts ernsthaft denken konnte. Eine Kabinettsregierung in dieser ausgeprägten Form bestand eigentlich in Großbritannien erst nach 1835. In ähnlicher Weise konnte erst dann eine echte Trennung zwischen Kolonialangelegenheiten und ›Reichsinteressen‹ erfolgen, als mit dem Freihandel und dem Zurücktreten ›strategischer‹ Erwägungen das Mutterland auf eine direkte Kontrolle der Kolonialverwaltung verzichten konnte. Sowohl das System der Kabinettsregierung – im allgemeinen in den Kolonien als ›verantwortliche Regierung‹ (*responsible government*) bezeichnet – als auch die Zuteilung in ausschließliche und in übertragbare Kompetenzen waren von den britischen herrschenden Schichten nicht einfach ignoriert worden. Sie boten sich aber als Lösungsmöglichkeit erst seit 1837 an.

Großes Verdienst bei der schnellen Durchführung der Reformen gebührt Lord Durham, einem Mitglied der Whig Party, der sich den Kolonialreformern angeschlossen hatte und 1838 als Generalgouverneur nach Kanada entsandt wurde, um den Ursachen der beiden Aufstände auf den Grund zu gehen. Ein Jahr später verfaßte er seinen berühmten Bericht (*Durham-Report*), der zu einem Manifest fortschrittlichen Kolonialdenkens wurde. Er schlug die Vereinigung der beiden kanadischen Provinzen vor und ging hierbei von der Annahme aus, die französischen Siedler, die sich stärker als die englischen Siedler der Verwaltung widersetzen, würden in einer zusammengelegten Volksvertretung in die Minderheit geraten. Die grundsätzliche Bedeutung des Durham-Berichtes lag aber darin, daß hier die Einführung des Systems der Kabinettsregierung bei gleichzeitiger Kompetenzaufteilung als ein Weg für die Selbstverwaltung der

Siedlungskolonien aufgezeigt worden ist. Lord Durham berief sich auf die Vorzüge dieser Regierungsform in einem souveränen Staat und argumentierte, sie könnte auch auf eine Kolonie übertragen werden, ohne daß es zu einer Schwächung der Reichsautorität oder der britischen Interessen käme, wenn man den Kolonialregierungen diejenigen Fragen anvertraute, welche das Mutterland nicht direkt berührten. Die britische Regierung und der Gouverneur sollten nur in vier Bereichen ihre vollen Befugnisse behalten: »in den verfassungsrechtlichen Fragen der Regierungsform, in den auswärtigen Beziehungen und im Handel mit dem Mutterland, den anderen britischen Kolonien und dem Ausland und in der Vergabe von öffentlichem Landbesitz.«²⁸

Der Durham-Bericht wurde zum verfassungsrechtlichen Leitfaden der britischen Siedlungskolonien. Die in ihm enthaltenen Vorschläge wurden jedoch nicht sogleich verwirklicht. Zwar kam es 1840 zur Vereinigung von Ober- und Unterkanada, doch die britischen Staatsmänner konnten sich nicht zu der Auffassung durchringen, der Gouverneur einer Kolonie würde nach den Worten Lord Russells in der Lage sein, »gleichzeitig Anweisungen der Königin und Ratschläge seines Exekutiv-Rates entgegenzunehmen, die miteinander in vollem Widerspruch standen«²⁹. Es kam einem Vertrauensbekenntnis gleich, die Grundsätze Durhams zu akzeptieren. Lord Grey, ein Anhänger der Kolonialreformer, der 1846 Kolonialminister wurde, brachte dieses Vertrauen auf. Ein Jahr später wurde Lord Elgin zum Generalgouverneur von Kanada ernannt und bevollmächtigt, die Grundsätze Durhams nach eigenem Ermessen in die Tat umzusetzen. Anderen kanadischen Gouverneuren wurde in ähnlicher Weise freie Hand gelassen. Das erste echte Kolonialkabinett erhielt 1848 Neu-Schottland. Das verantwortliche Regierungssystem wurde voll und ganz eingeführt, als Lord Elgin im gleichen Jahr der Bildung eines weiteren Provinzkabinetts zustimmte und das Gesetz unterzeichnete, das Aufständischen eine Entschädigung für die während der Niederschlagung der Unruhen von 1837 erlittenen Verluste gewährte, obgleich Elgin und die meisten englisch-sprechenden Kanadier dieses Gesetz nicht befürwortet hatten. Der Generalgouverneur vertrat aber die Ansicht, es sei eine rein innerkanadische Angelegenheit. Er handelte auf den Rat der verantwortlichen Minister hin und setzte damit die Trennung der Kompetenzen in die Tat um.

Dieses erste Experiment einer verantwortlichen Regierung in Kanada und in Neu-Schottland löste eine politische Grundsatzdiskussion aus, welche die Entwicklung der britischen Siedlungskolonien in den nächsten 75 Jahren beherrschen sollte. Die Frage stellte sich, ob sich dieses System auf alle britischen Besitzungen anwenden ließe, ob man damit die einheitliche Reichsverfassung, die im 17. Jahrhundert bestanden hatte, wiederherstellen könnte und den jüngeren Gegensatz zwischen den Siedlungsgebieten und den direktverwalteten Kolonien beseitigen würde? Lord Durham hatte eine willkürliche Unterscheidung von Kolonial- und Reichsangelegenheiten getroffen, wobei sich erst in der Praxis erweisen mußte, ob sich diese bewähren würde. Ferner

versuchte man, sich darüber klar zu werden, ob mit der Einführung einer Regierungsverantwortung das Problem des Verhältnisses von Reichsautorität und kolonialem Selbständigkeitsstreben auf die Dauer gelöst und ein Weg gefunden werden könnte, um den Abfall fortgeschrittener Kolonien zu verhindern.

Die britischen Staatsmänner gingen in ihren Überlegungen, ob eine verantwortliche Regierungsgewalt einer bestimmten Kolonie von 1848 ab übertragen werden konnte, von drei Gesichtspunkten aus. Hierbei kam in Betracht, ob eine Kolonie für das Mutterland von vorrangigem Interesse war. Militärstützpunkte wie Gibraltar oder Strafkolonien, wie es Tasmanien noch 1849 war, fielen automatisch aus. Die Kolonie mußte ferner in der Lage sein, ihre eigenen Angelegenheiten zu regeln, was nicht in Frage kam, wenn sie zu klein, zu arm oder hauptsächlich von Nichteuropäern bevölkert war. Alle neuen Besitzungen in den Tropen einschließlich Indien schieden damit aus. Schließlich stellte sich noch die Frage der gemischten Bevölkerungsstruktur. Die Briten hätten bisher niemals gezögert, europäischen Minderheiten auch dann die Selbstverwaltung zu gewähren, wenn diese damit nichteuropäische Mehrheiten beherrscht hätten. Das Humanitätsdenken des 19. Jahrhunderts fügte jedoch eine Komplikation hinzu. Wenn man davon ausging, daß in ›gemischten‹ Kolonien die Krone im Interesse der Nichteuropäer ihre vollen Befugnisse behalten mußte, so sahen sich die Zucker-Inseln in den Antillen, die Kapkolonie und Neuseeland von der Gewährung der Selbstverwaltung ausgeschlossen.

Diese Kriterien machten eine allgemeine Einführung von kolonialer Regierungsverantwortlichkeit unmöglich. Die meisten britischen Besitzungen, einschließlich aller älteren Kolonien in Westindien (mit Ausnahme von drei Inseln), die früher Volksvertretungen gehabt hatten, wurden im Lauf der Zeit in Kronkolonien umgewandelt und blieben es bis in die vierziger Jahre unseres Jahrhunderts. In Wirklichkeit bekamen sie durch diese Umwandlung Verfassungen mit weniger Freiheiten, als sie sie bisher hatten. Auf der anderen Seite erhielten, trotz wechselnder Anfangsschwierigkeiten, die australischen Kolonien, die Kapkolonie, Natal und Neuseeland schließlich die volle Selbstverwaltung mit Ministerverantwortlichkeit. Um 1872 hatten bis auf Natal alle diese Gebiete Kabinette.

Zu diesem Zeitpunkt stand also fest, daß Großbritannien bereit war, jeder Kolonie, die sich finanziell selbst erhalten konnte und über eine genügende europäische Führungsschicht verfügte, die Selbstverwaltung zu gewähren, und zwar selbst dann, wenn dort ein starkes, aber politisch nicht gleichberechtigtes nichteuropäisches Bevölkerungselement bestand. Diese Grundsätze behielten bis 1923 ihre Geltung. Zum letztenmal wurden sie damals auf das von der britischen Süd-Afrika-Kompanie erworbene Süd- Rhodesien angewandt, wobei einige wirkungslos bleibende Garantien zugunsten der Eingeborenen mit der Selbstverwaltung verbunden wurden. Seit dieser Zeit trat in der britischen Kolonialpolitik ein Wandel ein. Man neigte mehr und mehr zur

›Treuhandschaft‹. Kenia, wo eine beträchtliche Minderheit weißer Siedler bestand, erhielt nicht die gewünschte volle Autonomie und auch keine Volksvertretung, weil man den afrikanischen Interessen den Vorrang gab. Da Kenia keine Selbstverwaltung erhielt, konnte auch keine andere Kolonie mit weißen Minderheiten dafür in Frage kommen.

Der größte Teil des britischen Kolonialreiches sah sich also von der vollverantwortlichen Selbstverwaltung ausgeschlossen, weil man davon ausging, daß die Nichteuropäer eben auf Grund ihres Ursprunges und ihrer mangelnden Bildung kein parlamentarisches System aufzubauen vermochten. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde diese Konzeption fortschreitend verdrängt. Großbritannien war zu einer echten Demokratie geworden, und für das Wahlrecht gab es keine Schranken von Besitz oder Erziehung mehr. Die bisherige Behandlung anderer Rassen wurde jetzt immer stärker kritisiert. Theoretisch gab es keine Gründe dafür, die Inder und andere abhängige Völker ihre Angelegenheiten nicht selbst regeln zu lassen. Die britischen Denkgewohnheiten und die Tradition der direkten Herrschaft erschwerten indessen eine Übertragung der politischen Grundsätze Großbritanniens auf diese Gebiete. Ein Anfang wurde 1919 gemacht, als in Indien die Provinzen die Ministerverantwortung ähnlich dem kanadischen Beispiel der Kompetenztrennung von 1848 erhielten. Bis zur Auflösung des britischen Kolonialreiches in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts war die Gewährung von eigenen Kolonialregierungen in den anderen Gebieten nur noch eine Frage der Zeit, und zwar spielte die politische Reife dabei keine Rolle mehr. Am Ende der Entwicklung besaß das britische Weltreich so ein einigendes Band in den gemeinsamen verfassungsrechtlichen Formen, welche die Tradition des Mutterlandes widerspiegeln.

Im gesamten Zeitraum von 1848 bis 1964 stellte sich mit der Gewährung der vollen Selbstverwaltung stets erneut die Frage, ob man wirklich zwischen Reichsinteressen und reinen Kolonialangelegenheiten unterscheiden konnte. Das von Durham gesetzte Prinzip mußte, wenn dies nicht der Fall war und die Kolonien in wachsendem Maße mehr Befugnisse erhielten, in sich zusammenfallen. Von welchem Zeitpunkt an wurde aus einer Kolonie ein souveräner Staat? Die Briten hatten aber, und das war wesentlich, seit 1848 niemals auf der strikten Kompetenztrennung bestanden. So vermieden sie eine Situation, in der ehrgeizige Kolonialpolitiker den Weg in die Unabhängigkeit gesucht hätten. Man hielt es für ratsamer, auch die einstmals als lebenswichtig betrachteten Interessen aufzugeben, um wenigstens die formellen Bande mit einer Kolonie zu erhalten. Im Laufe der Zeit verwandelte sich dank dieser äußersten Anpassungsfähigkeit das Kolonialreich, in dem Großbritannien die Macht ausübte, in ein Commonwealth, in dem es nur noch Einfluß besaß.

Von den vier ›Reichsbefugnissen‹ Lord Durhams wurden zwei sehr schnell den Kolonialkabinetten übertragen. Der Besitz des öffentlichen Grundes (unbewohnte Gebiete), von Durham für wichtig gehalten, weil er ein Schüler

Wakefields war, ging 1852 auf Kanada über, und entsprechend auf die anderen Kolonien in dem Maße, wie die eigene Ministerverantwortlichkeit eingeführt wurde. Die zweite Kompetenz, der Handel mit den Kolonien, entfiel, als das Präferenzsystem um 1846 aufgegeben wurde. Die Schiffsfahrtsrechte der Krone wurden 1849 mit der Aufhebung der bisherigen Handelsschiffahrtsgesetzgebung hinfällig. Zehn Jahre später wurde sogar Kanada gestattet, seine eigenen Industrien vor den britischen Exporten zu schützen. Andere Kolonien folgten diesem Beispiel. Die Zuständigkeit für die Eingeborenenfragen gehörte zwar nicht zu den von Lord Durham der Krone reservierten Rechten, wurde aber in Neuseeland und in der Kapkolonie sobald wie möglich übertragen.

Damit blieben zwei Reichskompetenzen übrig. Die auswärtigen Beziehungen waren selbstverständlich Sache der Krone, denn ein abhängiges Gebiet konnte keine eigenen Beziehungen mit einem ausländischen Staat unterhalten. Die Festsetzung der Kolonialverfassung war andererseits nicht so einfach zu definieren, denn für Großbritannien war hier allein ausschlaggebend, ob seine eigenen Interessen gewahrt blieben oder nicht. Das britische Parlament legte in den meisten Fällen die Kolonialverfassung fest, die deshalb nur durch ein britisches Gesetz geändert werden konnte. Die Gouverneure in den Kolonien waren an den Auftrag und die Weisungen der Krone gebunden, besaßen also eine weitaus größere Ermessensfreiheit als der Monarch im Mutterland. Sie hatten beispielsweise das Gnadenrecht und konnten gegen Gesetze der Kolonialversammlungen ihr Veto einlegen. Die britische Regierung konnte Kolonialgesetzen innerhalb von zwei Jahren ihre Zustimmung verweigern und sie für ungültig erklären. Die Ministerverantwortlichkeit in den Kolonien unterschied sich so, selbst in ihrem beschränkten Anwendungsbereich, sehr klar von der Regierungsform eines souveränen Staates wie Großbritannien. Die Frage stellte sich, ob die Kolonien sich auf die Dauer mit diesen Resten des ›Kolonialstatus‹ abfinden würden.

In den sechzig Jahren seit der Mitte des 19. Jahrhunderts wurden die meisten dieser Überreste kolonialer Herrschaft beseitigt und in einer doppelten Weise ausgehöhlt. Einmal gab Großbritannien in der Regel den Wünschen nach einer Änderung der Kolonialverfassungen oder der Vorrechte der Krone, auf denen die Macht der Gouverneure beruhte, ohne Widerstand nach. Zweitens wurde die eigentliche Regierungsgewalt des Gouverneurs und seine Unabhängigkeit gegenüber dem Kolonialkabinett praktisch in dem Maße hinfällig, wie sich die Ministerverantwortlichkeit bewährte und durchsetzte. Kein Gouverneur konnte sich auf seine formalen Befugnisse berufen, wenn das Kabinett ihm geschlossen gegenübertrat und mit dem Rücktritt drohte, wenn er sich über dessen Meinung hinwegsetzte. Beim Ausbruch des Ersten Weltkrieges spielten die Gouverneure in den Kolonien im Grunde keine andere Rolle mehr als der Souverän im Mutterland, sie waren eher die Staatsoberhäupter in ihren jeweiligen Kolonien und kaum noch die Vertreter der Reichsgewalt. Wie in Großbritannien ließen sich aber einige Vorrechte der Krone nicht auf die Minister übertragen: die

außergewöhnliche Auflösung des Parlamentes, die Bestimmung des Premierministers und Funktionen wie die Verleihung von Orden und Titeln blieben ausdrücklich dem britischen Souverän vorbehalten. Die Regierungsverantwortung war aber soweit geführt worden, wie dies der Buchstabe der britischen Verfassung zuließ und wieweit das britische Kabinett diesem im äußersten zustimmen konnte. In dem Ausdruck ›Dominion‹, der 1907 für die ›Verfassungs-Kolonien‹ eingeführt wurde, kam dieser neue Status zum Ausdruck, auch wenn damit keine konkreten Änderungen eintraten. Verfassungsrechtlich waren die Dominien zwar noch Kolonien, in Wirklichkeit traten sie aber auf ihrer eigenen Domäne als souveräne Staaten auf. Nur wenige Gebiete wünschten mehr als dies zu erreichen.

II. Der Reichsverband und die Ausbildung des Commonwealth

Die Ausweitung der Ministerverantwortlichkeit über die von Lord Durham gesetzten Grenzen hinaus warf für die Zukunft des britischen Reiches ein Problem von grundsätzlicher Bedeutung auf. Noch im 19. Jahrhundert hatte sich das von ihm konstruierte Gleichgewicht von Reichsautorität und Kolonialautonomie entschieden zugunsten der Kolonien verschoben. Wenn Großbritannien auch zwei grundlegende Kompetenzen beibehielt, die deutlich machten, daß die Kolonien keine souveränen Staaten waren, so traten diese Kompetenzen in der Praxis immer mehr zurück. Britische Gesetze waren weiterhin für die Kolonien verbindlich, doch war es zum Gewohnheitsrecht geworden, im Parlament Gesetze nur mit Zustimmung der betroffenen Kolonien zu verabschieden und diejenigen Gesetze abzuändern, die nicht mehr von den Kolonien gewünscht wurden. Aus der parlamentarischen Vorrangstellung wurde deshalb ein juristischer Lehrsatz, der für die Reichspolitik kaum noch praktische Bedeutung hatte. Theoretisch konnten die Kolonien natürlich nicht als Völkerrechtssubjekte auftreten, sie konnten keine Gesetze verabschieden, die außerhalb ihres Territoriums galten, keine Verträge abschließen und keinen Krieg erklären oder Frieden schließen. Praktisch aber konnten sie sich neugeschlossenen Handelsverträgen entziehen, Vertreter der Kolonien nahmen an sie berührenden Vertragsverhandlungen teil. Die Kolonien waren nicht verpflichtet, in den von Großbritannien geführten Kriegen dem Mutterland Beistand zu leisten. Um die Jahrhundertwende gerieten die letzten Schranken, die der vollen Selbständigkeit entgegenstanden, ins Wanken. Das System Durhams hatte das Gleichgewicht innerhalb des Reichsverbandes nicht gewährleisten können.

In der europäischen Kolonialgeschichte gab es kein Beispiel für diese Entwicklung, die logischerweise nur zwei Möglichkeiten offenließ. Am wahrscheinlichsten war die schließliche Lostrennung der Kolonien, der sich Großbritannien zweifellos nicht widersetzen würde. Die Alternative war ein freiwillig eingegangener engerer Zusammenschluß mit Großbritannien auf der

Basis der Partnerschaft und nicht mehr der Unterordnung, eine Teilhabe an der britischen Gesetzgebung, Außenpolitik und Verteidigung, womit das Reich zu einem Bund sich selbst regierender Glieder werden würde. Diese beiden logischen Wege würden nur dann nicht beschritten werden, wenn man den Begriffen und Grundsätzen eine andere Bedeutung gab. Die Dominien konnten im Reichsverband bleiben, gleichzeitig aber als souveräne Staaten auftreten, wenn man die Treue zur Krone nicht länger mit Gehorsam gegenüber Großbritannien gleichsetzte und die volle Selbständigkeit in Einklang mit einer Reichsgewalt brachte. Eine derartige Lösung würde das ›Weltreich‹ gegenstandslos machen, dagegen aber den Vorteil haben, die Kolonien in den Stand zu setzen, mit der erstrebten Freiheit zugleich die historischen Bande mit Großbritannien und auch untereinander formell zu wahren.

Die kritische Entwicklung, in der beide Möglichkeiten noch offen waren, lag zwischen 1880 und 1931. Eine Loslösung vom Mutterland wurde niemals ernsthaft in Betracht gezogen. Lediglich die von den Buren beherrschte Südafrikanische Union und der Irische Freistaat, beides Dominien gegen ihren Willen, hätten sich nach 1909, bzw. nach 1922, hierfür entscheiden können. Für die anderen Gebiete lag die Wahl nur zwischen einer engeren Verbindung im Reichsverband und einer lockeren Assoziierung.

Dieser Gedanke eines engeren Zusammenschlusses der ›Verfassungskolonien‹ und Großbritanniens war im Mutterland geboren worden und blieb auch im wesentlichen ein britisches Konzept. Zunächst war er nach 1870 als eine Abwehrreaktion auf die mögliche Loslösung der Kolonien im Zuge der Selbstverwaltung entstanden, und sein Ursprung war gefühlsmäßiger Art. Seine Vertreter, die ›Imperialisten‹, gingen davon aus, daß die Siedlungskolonien keine selbständigen Gebilde, sondern nur eine Verlängerung Großbritanniens wären. Eine Loslösung würde deshalb das Mutterland in seiner Substanz treffen. Diese Auffassung gab Lord Roseberry wieder, als er 1883 in Sydney erklärte: »Die Kolonien sind mit dem goldenen Faden des Gefühls und der Abstammung verbunden. Mehr als alles andere fügt sie die Tatsache zusammen, daß es nur wenige Menschen in England gibt, die nicht Beziehungen oder Verwandte bei Ihnen hier haben.«³⁰

Es wurden aber auch bald mehr materielle Motive zugunsten der auf den Banden des Blutes beruhenden Argumente angeführt. Die Kolonien boten Land für die Auswanderer und waren für die britische Industrie aussichtsreiche Absatzmärkte. In einem Zeitalter wachsender internationaler Spannungen und großer Rüstungen auf dem Kontinent könnten die Kolonien zum Unterhalt der britischen Flotte beitragen und Soldaten für das britische Heer stellen. Diese Überlegungen lagen der sich jetzt kräftig entwickelnden Bewegung der *Imperial Federation* zugrunde.

Am stärksten wirkte die 1884 gegründete *Imperial Federation League* für die Verbreitung dieser Ideen. Sie hatte in mehreren Kolonien Zweigstellen und zählte viele führende britische Staatsmänner zu ihren Mitgliedern. Die Liga

konnte sich aber niemals auf ein gemeinsames Aktionsprogramm einigen. Die Schwierigkeit lag darin, daß man sich nicht darauf einigen konnte, den Begriff *Imperial Federation* gleichermaßen für Großbritannien und die Kolonien annehmbar zu machen. Das Mutterland war freihändlerisch, die Kolonisten waren protektionistisch eingestellt. Großbritannien wünschte offene Märkte in den Kolonien, war aber nicht bereit, einen Schutzzoll zu ihren Gunsten einzuführen. Die Kolonien boten Großbritannien dagegen Zollpräferenzen an, senkten aber ihre eigenen hohen Zölle nicht für die britischen Importeure, sondern erhöhten sie vielmehr noch gegenüber dem Ausland. Ein Zollverein ließ sich deshalb im Kolonialreich nicht verwirklichen.

Ähnliche Schwierigkeiten bestanden auf dem Gebiet der Verteidigung. Australien, Neuseeland und die Kapkolonie erklärten sich nach 1887 bereit, für die britische Flotte kleine Zuschüsse zu leisten, doch 20 Jahre später stellten Australien und die Südafrikanische Union diese Zahlungen wieder ein.

Keine Kolonie war gewillt, ein reguläres Expeditionskorps zu unterhalten, um Großbritannien in seinen Kriegen beizustehen, oder aber sich von London in seine eigenen Verteidigungsprobleme hineinreden zu lassen. Im Burenkrieg kämpften kleine Kontingente aus den Kolonien. Nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges wurden zahlreiche Einheiten aus Übersee nach Europa und in den Mittleren Osten entsandt. Die Kolonien lehnten es indessen ab, sich von vornherein auf eine militärische Unterstützung festlegen zu lassen. Deshalb konnten sie auch nicht als ein Bestandteil des Gesamtverteidigungssystems gelten.

Ein politischer Zusammenschluß des Imperiums erwies sich gleichfalls als unerreichbar. Da Großbritannien unweigerlich das Übergewicht in einer derartigen politischen Struktur des Reiches gehabt haben würde, hätte jedes föderative Band für die Kolonien eine Einbuße an Selbständigkeit bedeutet. Und doch bildete sich mit der Praxis der Reichskonferenzen eine politische Assoziierung gleichsam als eine Nebenerscheinung heraus. Die ›Kolonialkonferenzen‹ begannen 1887 und 1897 aus Anlaß der Jubiläumsfeiern der Königin Viktoria und nahmen danach eine ständige Form an. Von 1907 an waren sie als ständige Einrichtungen als ›Reichskonferenzen‹ bekannt. Nach 1937 hießen sie dann Konferenzen der Premierminister der Dominien (später des Commonwealth), hatten jetzt aber einen nichtamtlichen und zwanglosen Charakter. Wenn auf diesen Tagungen auch nur selten konkrete Beschlüsse gefaßt wurden, so ermöglichten sie einen Meinungsaustausch über Fragen gemeinsamen Interesses und stärkten so den Zusammenhalt. Während des Ersten Weltkrieges, in den Jahren 1917/18, kamen diese Konferenzen dem Ideal der Reichsföderalisten noch am nächsten, denn damals nahm Lloyd George Vertreter der Kolonien in seine Regierung auf und nannte diese das ›Reichskriegskabinett‹. In diesem Gremium wurden wesentliche Beschlüsse über die Führung des Krieges und die Friedensgestaltung gefaßt. Wortführer eines föderativen Reichsverbandes wie Lord Milner sahen hierin den Kern einer

ständigen Reichsexekutive, doch sollte es hierzu nicht kommen. Nach dem Weltkrieg zogen es die Dominien vor, sich aus der britischen Außenpolitik herauszuhalten. 1923 waren die Reichskonferenzen zu ihrer Vorkriegsform zurückgekehrt.

Mit dem Fehlschlag der Bemühungen, im Empire engere Bande zu knüpfen, gewann die Tendenz Auftrieb, an die Stelle eines Bundes eine lockere Verbindung gleichberechtigter Partner zu setzen. Die Dominien, die im Weltkrieg eine schwere militärische Bürde getragen hatten, hatten Anspruch auf Anerkennung. Sie forderten für sich das Recht, 1919 die Friedensverträge für sich zu unterzeichnen, wenngleich dies der völkerrechtlichen Praxis widersprach, denn als abhängige Gebiete waren sie durch die Unterschrift des britischen Bevollmächtigten gebunden. Die Kanadier bestanden 1923 darauf, mit den Vereinigten Staaten selbständig einen Vertrag zu schließen, und die im gleichen Jahr stattfindende Reichskonferenz gab allen Dominien das Recht, Verträge einzugehen unter der Bedingung, daß die anderen Mitglieder des Empire darüber unterrichtet wurden. Der Erste Weltkrieg hatte so die erste Schranke niedergerissen, die der Souveränität der Dominien im Wege stand. Damit war gleichzeitig die außenpolitische Einheit des Reiches auseinandergefallen.

Die zweite Schranke fiel 1926. Auf Drängen Kanadas, Irlands und Südafrikas, die sämtlich aus innenpolitischen Gründen Wert darauf legten, ihre förmliche Unabhängigkeit herauszustellen, beschloß die Reichskonferenz, den Status der Dominien neu zu definieren. Nach den Worten des berühmten Entwurfes von Lord Balfour wurden sie jetzt bezeichnet als:

»autonome Gemeinschaften innerhalb des britischen Reiches, gleichberechtigt in ihrer Rechtsstellung, in keiner Weise in irgendeiner ihrer inneren und äußeren Angelegenheiten einander untergeordnet, aber geeint durch die gemeinsame Treue zur Krone und in freier Weise zusammengeschlossen als Mitglieder des britischen Commonwealth of Nations.«³¹

Aus dieser fast theologischen Verbrämung ließ sich sowohl für Großbritannien als auch für die Dominien so ziemlich alles herauslesen. Als einzige konkrete Tatsache blieb, daß die Dominien jetzt zwar souveräne, aber keine ausländischen Staaten waren, denn sie erkannten die Oberhoheit der Krone an. Ein mehr praktischer Schritt dieser Konferenz war die Neubestimmung der Aufgaben der Generalgouverneure, wie die Gouverneure in den Dominien seit 1907 genannt wurden. Ihr Verhältnis gegenüber der Regierungsgewalt in den Dominien, so hieß es hier, entspricht dem Seiner Majestät des Königs in Großbritannien.³² Damit waren die Generalgouverneure nicht länger Vertreter der britischen Regierung, sondern Vizekönige, die allein im Namen des Königs handelten, ersatzweise Staatsoberhäupter, die auf Grund der Empfehlung der Dominien-Regierungen ernannt wurden. Da die Generalgouverneure nicht länger die britische Regierung vertraten, entsandte diese in alle Dominien Hochkommissare, welche die gleichen quasi-diplomatischen Funktionen erfüllten, die den Hochkommissaren der Dominien in London zufielen.

Aber diese formalen Wandlungen änderten nichts an der Tatsache, daß die Dominien weiterhin an britische Statute gebunden waren und noch nicht ihre volle Souveränität erlangt hatten. Mit dem Statut von Westminster, das 1931 nach zweijährigen Verhandlungen verkündet wurde, wurde es den Dominien freigestellt, sich von der Gesetzgebung des britischen Parlaments zu lösen. Irland, Kanada und die Südafrikanische Union machten von dieser Möglichkeit sofort Gebrauch, Australien folgte 1942 und Neuseeland 1947. Diese Länder waren nur noch insofern an bestehende oder künftige britische Gesetze gebunden, als dies im Statut von Westminster festgelegt worden war, es sei denn, sie stimmten von sich aus der Gültigkeit britischer Gesetzeshoheit zu.³³ Umgekehrt waren auch keine Gesetze der Dominien nur deshalb ungültig, weil sie britischer Gesetzgebung widersprachen. Die Dominien erhielten die volle Gesetzeshoheit innerhalb ihres Staatsgebietes. Auch Änderungen der Thronfolge oder der Rangordnung erforderten die Zustimmung der Dominien-Parlamente. Die Mitgliedschaft im Commonwealth, wie der innere Kreis Großbritanniens und dieser Dominien seit 1926 offiziell hieß, beruhte lediglich noch auf der Unterordnung unter die Krone.

Mit dem Statut von Westminster wurde die verfassungsrechtliche Entwicklung der Dominien abgeschlossen und dem britischen Commonwealth eine endgültige völkerrechtliche Grundlage gegeben. Bis 1947 blieb das Commonwealth jedoch eine exklusive Gruppe, der nur ein kleiner Teil des immer noch großen britischen Empire angehörte. Die Bedeutung des Commonwealth lag aber darin, daß von den Siedlungskolonien hier ein Rahmen geschaffen worden war, in den sich andere Glieder des Reiches nach Erlangung der Selbständigkeit einfügen konnten. Eine Organisation, die feste Bindungen mit sich gebracht hätte, wäre für die jungen Staaten in Afrika und Asien nicht annehmbar gewesen.

Das Commonwealth bot Vorteile, ohne daß damit drückende Verpflichtungen verbunden waren. Auf dieser Grundlage zogen es Indien, Ceylon und Pakistan, die 1947/48 die Unabhängigkeit erhielten, vor, dem Commonwealth beizutreten. Der Status der Dominien wurde jetzt von dem Kriterium der Unabhängigkeit bestimmt. Alle anderen Kolonien mit Ausnahme Burmas folgten diesem Beispiel, nachdem sie ihre Unabhängigkeit erreicht hatten. Die Republik Irland war 1948 aus dem Commonwealth ausgetreten.

Mit dem Beitritt dieser jungen Staaten wandelte sich nicht nur der Charakter des Commonwealth im Sinne einer vielrassigen und weitgefaßten Gemeinschaft, es erhob sich auch die Frage, welche Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt werden mußten. 1931 war dies noch die Treue zur Krone. 1949 wurde Indien indessen zu einer Republik, und da seine Bürger nicht länger Untertanen sein wollten, entfiel auch der Treueschwur gegenüber dem Monarchen. Damit ergaben sich rechtliche Schwierigkeiten, doch die im gleichen Jahr zusammentretende Konferenz der Premierminister stimmte dafür, Indien auch als Republik die Mitgliedschaft im Commonwealth zu erhalten. Zahlreiche

andere junge Staaten machten sich diesen Präzedenzfall zunutze. Jeder Staat mußte indessen nach Ausrufung der Republik erneut den Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Die Südafrikanische Union kam 1960 in diese Lage. Obwohl sie zu den Gründerländern des Commonwealth gehörte, mußte sie das Commonwealth verlassen, weil an der Rassenpolitik des Landes starke Kritik geübt worden war.

Das Commonwealth war das Endergebnis einer sich über dreieinhalb Jahrhunderte erstreckenden Geschichte britischer Reichsbildung. Das hieß aber nicht, daß das alte Empire in neuer Gestalt auftrat und für Großbritannien nur ein klug erdachtes Mittel zur weiteren Beherrschung selbständig gewordener Kolonien darstellte. Alle Mitglieder besaßen ihre volle Unabhängigkeit und waren Großbritannien in keiner Weise untergeordnet. Ein einheitliches System für die Verteidigung, die Außenpolitik, das Rechtswesen oder die Währung bestand im Commonwealth nicht. Selbst die wirtschaftlichen Bande, wie etwa die Vereinbarungen über die Sterlingzone mit London als dem internationalen Bankinstitut und Zollpräferenzen, beruhten auf zweiseitigen Abkommen und waren gleichfalls auf Nichtmitglieder anwendbar. Das Commonwealth war im Grunde kein echter Gesamtverband, und es hatte keine eigenen Funktionen. Auch die staatsrechtliche Einheit fehlte, denn in ihm bestanden Monarchien und Republiken nebeneinander, und auch die alten Trennungslinien zwischen Siedlungsgebieten und eroberten Kolonien setzten sich in der Sprache, der Kultur und der Denkweise fort. Das Commonwealth leitete seine Existenzberechtigung allein daraus ab, bestimmte gemeinsame Interessen zu wahren, die sich in den Zeiten der Unterwerfung unter Großbritannien herausgebildet hatten. Als ein Experiment internationaler Zusammenarbeit und Gedankenaustausches vermochte es aber seinen Mitgliedern viel zu bieten.

10. Das britische Kolonialreich nach 1815: II

I. Das indische Reich von 1815 bis 1947

Indien war in britischen Augen stets eine besondere Besetzung. Diese Sonderstellung lag zum Teil darin begründet, daß der historische Zufall es gewollt hatte, das Land von der Ostindischen Kompanie in Besitz nehmen und verwalten zu lassen. Indien war in der Tat einzigartig. Es hatte mit den Siedlungskolonien nichts gemeinsam, denn die Briten blieben Fremde im Lande, und es unterschied sich von den anderen Kolonien durch seine gewaltige Größe und Bevölkerungszahl. Es war aber auch deshalb grundlegend von den anderen Besitzungen abgehoben, weil es für Großbritannien ein Instrument politischer und militärischer Macht darstellte. Gegen Mitte des 19. Jahrhunderts betrug die Bevölkerung Indiens rund 200 Millionen. Obwohl Indien in gewisser Hinsicht ein armes Land war, bestand dort vor der Ankunft der Briten schon ein großes militärisches Reich. England brauchte deshalb nur das Erbe der Großmogule fortzuführen und auszubauen und wurde damit von selbst zu einer der beiden

großen Mächte des Ostens. Es war, als ob die Engländer einen Festlandsstaat von der Größe Rußlands in Besitz genommen hätten und über dessen Hilfskräfte frei verfügen könnten. Keiner anderen europäischen Besetzung kam in der neueren Zeit eine derartige Bedeutung zu.

Diese Vorteile waren während der Eroberung Indiens noch nicht erkennbar. Es war auch nicht der Zweck des britischen Vorgehens, eine neue Machtstellung zu schaffen. Vielmehr ging es zunächst darum, den britischen Handel zu schützen und die ersten Stützpunkte auf indischem Boden auszubauen. Erst nach der Vollendung der britischen Eroberung erkannte man die großen Möglichkeiten, die das Land bot. Die südlichen Kolonialisierungsschemen ließen sich dort nicht anwenden; europäische Siedlungsgebiete kamen nicht in Frage und Plantagenkulturen waren überflüssig. Ein Handelsmonopol erwies sich gleichfalls als weder wünschenswert noch durchführbar. Die Kompanie verlor ihr Handelsmonopol für Indien 1813, nachdem die Häfen bereits Fremden geöffnet waren. Großbritannien ging dann zum Freihandel über. Indien, ein äußerst wertvoller Markt, blieb Bestandteil des weitgefaßten Handelssystems. Die Briten hatten auch nicht die Absicht, das Schicksal des Subkontinentes wirklich zu verbessern. Wenngleich man in England des öfteren eine ›Assimilierung‹ der Inder an die europäische Kultur forderte, so war die Kolonialpolitik doch eher darauf gerichtet, die Inder für untergeordnete Verwaltungsstellen auszubilden. Christliche Missionen waren nach 1813 erlaubt worden, hatten aber nur einen geringen Einfluß. Die Briten herrschten so über Indien als ein gewaltiges Land des Ostens, das ihnen zufällig zugefallen war. Die sich hieraus ergebende politische Macht fand ihren stärksten Ausdruck in der indischen Armee.

Die Bedeutung der Armee wird deutlich, wenn man sich die Stellung Großbritanniens in der Weltpolitik des 19. Jahrhunderts vor Augen hält. Obwohl England die stärkste Seemacht war, war es militärisch unbedeutend und besaß nur ein stehendes Heer von rund 250000 Mann, das auf Garnisonen im ganzen Weltreich verteilt war. Dank der indischen Armee von regulär 150000 Mann und einer schnellen Mobilmachung in Kriegszeiten sicherte sich England aber die Position als größte Landmacht des Ostens. Für Großbritannien ergab sich ein erheblicher Gewinn, denn die Armee wurde vollständig von Indien selbst erhalten. Im Vergleich zu diesen Leistungen wären auch die Verteidigungsbeiträge der autonomen Kolonien, wie sie von der *Imperial Federation League* angestrebt wurden, kaum ins Gewicht gefallen. Indien setzte Großbritannien instand, in der Weltpolitik die Rolle zu spielen, für die der englische Steuerzahler nicht hätte aufkommen wollen, nämlich bei der Aufteilung Ost-Afrikas und Südostasiens führend mitzuwirken und während des Ersten Weltkrieges einen großen Teil des Osmanischen Reiches zu erobern.

Zwei Fragen dominieren deshalb in der Geschichte der britischen Herrschaft über Indien. In welcher Weise regierten die Briten und nützten die ihnen gebotenen Möglichkeiten aus? Und zweitens: warum ging ihnen Indien verloren? Mit der ersten Frage stellt sich das Problem der Verwaltung eines

gewaltigen Gebietes durch eine kleine Zahl von fremden Beamten, mit der zweiten Frage wird dagegen die Entwicklung eines Nationalismus berührt, der von ähnlichen Strömungen in Kolonial-Amerika sehr verschieden war.

Die Tatsache, daß Indien verwaltungsmäßig in zwei große Teile zerfiel, kompliziert das Problem noch. Das sogenannte Britisch-Indien stand unter direkter Herrschaft, die indischen Staaten wurden dagegen indirekt verwaltet. In keiner anderen britischen Kolonie bestanden so große staatsrechtliche Unterschiede wie in Indien.

In Britisch-Indien war der Versuch unternommen worden, ein Berufsbeamtentum mit eigener Armee und Polizei aufzubauen. Nach dem Modell des *Ancien Régime* Europas war die Regierungsform absolutistisch und lange Zeit weder von verfassungsrechtlichen noch von politischen Erwägungen eingeschränkt. Theoretisch wurde der britische Machtanspruch mit der von den Mogulen im Jahr 1858, als das alte Reich offiziell aufgelöst wurde, übernommenen Souveränität begründet. Diese romantische Auslegung wurde noch betont, als Disraeli die Königin zur Kaiserin von Indien machte (1876) und damit die Oberherrschaft sicherte, welche die Mogulen über die unabhängigen indischen Fürstentümer ausgeübt hatten. Die Briten übernahmen zwar die Symbole der Mogul-Herrschaft, sahen sich aber auf Grund ihrer eigenen Verfassungstradition gezwungen, die absolutistische Regierungsform zu rechtfertigen. Einmal führte man hierzu an, daß die Inder im Gegensatz zu den britischen Kolonisten kein Recht auf eine Selbstverwaltung hatten, denn es handelte sich um eine rein britische Idee, die auf Indien nur dann Anwendung finden konnte, wenn sich die dortige Bevölkerung zur parlamentarischen Selbstregierung fähig zeigte. Liberale Denker wie T.B. Macaulay bestanden indessen auf dieser Möglichkeit. Macaulay gab so in seiner berühmten Rede von 1833 zu, daß

»das staatsbürgerliche Denken Indiens sich unter unserem System entwickeln und darüber hinaus wachsen könnte, daß wir durch eine gute Verwaltung unsere Untertanen für eine bessere Verwaltungstätigkeit erziehen, daß sie mit dem Erwerb europäischen Wissens in einer künftigen Zeit europäische Institutionen beanspruchen mögen. Ich weiß nicht, ob dieser Tag jemals kommen wird, aber ich werde ihn nicht zu verhindern oder hinauszuzögern trachten.«³⁴

Diese Tendenz war indessen nicht folgerichtig in die Tat umgesetzt worden. Man sah die Selbstverwaltung lediglich als das logische Ergebnis des Erziehungsprozesses, aus dem, um mit Macaulay zu sprechen, »eine Schicht hervorgehen würde, die der Hautfarbe und dem Blut nach indisch, dem Denken, Fühlen und Geschmack nach aber englisch sein würde«³⁵. Derartige Voraussetzungen bestanden bis zum Ende des 19. Jahrhunderts nicht. Die Briten nahmen deshalb das moralische Recht für sich in Anspruch, das Land nach eigenem Willen zu beherrschen.

Ein weiteres, viel grundsätzlicheres Argument wurde von vielen Briten dann aber gegen eine Beteiligung der Inder an der Macht vorgebracht. Sir John

Strachey faßte die vorherrschende Auffassung der Beamtenschaft im Jahr 1888, also nach dem indischen Aufstand, wie folgt zusammen:

»Obwohl ich glaube, daß keine fremde Herrschaft jemals mit geringerem Widerstreben akzeptiert worden ist, wie dies bei der britischen Herrschaft in Indien der Fall ist, bleibt doch die Tatsache, daß die Regierung durch Ausländer in keinem Land wirklich jemals volkstümlich war. Es wird der Anfang vom Ende unseres Imperiums sein, sollten wir diese grundlegende Tatsache vergessen und den Eingeborenen größere Vollmachten überlassen in der Annahme, daß sie unsere Herrschaft stets treu und fest unterstützen werden.«³⁶

Damit war das Grundmotiv der britischen Herrschaft freigelegt worden. Das Weltreich beruhte auf Macht. Es zu liberalisieren hätte letztlich seine Auflösung bedeutet, denn ein Despot macht dann erst Zugeständnisse, wenn er in die Enge getrieben ist. Die Frage stellte sich nur, ob die Bedingungen, unter denen die absolute Herrschaft möglich war, aufrechterhalten werden konnten.

In der absoluten Regierungsform wurde die Macht von einigen Wenigen an der Spitze ausgeübt. Die höchste Gewalt lag beim britischen Parlament und der Krone, tatsächlich übte sie aber der Generalgouverneur aus, der gleichzeitig Vizekönig der indischen Fürstentümer war. Das ganze 19. Jahrhundert über regierte dieser wie ein orientalischer Despot, ein würdiger Nachfolger der Großmogule. Theoretisch unterstand er dem britischen Parlament, der Ostindischen Kompanie (bis 1858) und dann dem Indienamt, doch waren diese weit entfernt, und selbst die Herstellung einer Telegrafenvorbindung mit London in den sechziger Jahren beeinträchtigte die Selbstherrlichkeit Kalkuttas kaum. Innerhalb Indiens waren der Autorität des Generalgouverneurs nur wenig Schranken gesetzt. Lediglich einige Beamtengremien konnten mitsprechen. Im Jahre 1833 wurde ihm die Gesetzgebung für die ihm unterstellten Gouvernate Madras und Bombay und für Bengalen übertragen. Die eigentliche gesetzgebende Körperschaft bestand aus Beamten, Richtern und ernannten Mitgliedern und wurde 1853 und 1861 ständig erweitert. 1892 wurde eine Art Wahlverfahren eingeführt. Elf Jahre später gehörten ihr zum erstenmal echte gewählte Vertreter an. Obwohl dieses Gremium so zum Kern eines all-indischen Parlamentes geworden und theoretisch in der Lage war, der Vormacht des Generalgouverneurs Schranken zu setzen, war es bis 1921 nicht viel mehr als ein Debattierklub ohne wirkliche Gesetzesinitiative.

Die 1833 durchgeführte völlige Zentralisierung der Gesetzgebung dauerte nur 20 Jahre. 1861 erhielten die beiden ursprünglichen ›Präsidentschaften‹ – Madras und Bombay – ihre Befugnisse zurück. Die neugeschaffenen Provinzen erhielten gleichfalls gesetzgebende Gremien, die wie in Kalkutta allmählich Einfluß gewannen und nach 1909 in der Mehrheit aus gewählten Vertretern bestanden. Um 1935 gab es neben Burma 11 Provinzen mit gesetzgebenden Körperschaften, während 4 Provinzen von Hauptkommissaren und Belutschistan von einem besonderen Amt verwaltet wurden. Das Regierungssystem Indiens entwickelte sich so in Richtung auf einen Bundesstaat. Bis 1921 konnten die gesetzgebenden

Versammlungen die Vorrangstellung des Generalgouverneurs aber nur selten antasten, denn sie hingen in Haushaltsfragen von Kalkutta ab; Beschlüsse in eigener Sache mußten überdies von der Zentralregierung gebilligt werden. Indien blieb ein zentralisierter Staat, in dem lediglich bestimmte lokale Aufgaben den untergeordneten Dienststellen übertragen waren.

Im Sinne der Einheit Britisch-Indiens wirkte sich das Bestehen eines geschlossenen Beamtentums und der indischen Armee und Polizei aus. Sie waren Instrumente britischer Machtausübung und sicherten deren Erfolg.

Im Gegensatz zu allen britischen Traditionen war in Indien ein straffes Berufsbeamtentum notwendig, denn Großbritannien war dort eine fremde Besatzungsmacht, und die Inder selbst besaßen über die Dorfgemeinschaften hinaus keine Selbstverwaltungsorgane. Der indische Verwaltungsdienst, der erste seiner Art in der britischen und der europäischen Kolonialgeschichte überhaupt, war durch die Charter von 1793 und auf Grund der Reformen von Lord Cornwallis ins Leben gerufen worden. Seine Mitglieder übten keine Handelsfunktionen aus. Sie erhielten ein gutes Gehalt und kamen in den Genuß von Beförderungen und Pensionen. Zahlreiche Angehörige guter Familien wählten diesen Dienst und nicht mehr den Beruf des Anwaltes, Priesters, Arztes, Lehrers oder Offiziers. Das für die Anstellung ausschlaggebende Patronatssystem wurde 1853 durch Aufnahmeprüfungen ersetzt. Im Charakter des Dienstes änderte sich jedoch nur wenig, denn seine Traditionen waren bereits fest gefügt. Dieses in sich geschlossene und eher konservative Elitekorps legte das gleiche Pflichtbewußtsein und oft auch den Idealismus an den Tag, die man im Mutterland erwartete. Die indischen Kolonialbeamten haben vielleicht als erste ihre Tätigkeit in den Kolonien als eine Berufung und nicht als ein Mittel zum Gelderwerb aufgefaßt.

Diese Beamtschaft bestimmte den Charakter der britischen Herrschaft in Indien. Selbstbewußt und vom Volk abgeschlossen, aber gerecht und darauf bedacht, das Los des Landes zu bessern, prägte sie überall in Britisch-Indien die einheitliche Verwaltung. Dabei war die Zahl dieser Beamten recht gering. Im Jahr 1893 gehörten diesem privilegierten Dienst nur 898 von insgesamt 4849 Beamten an. Die große Mehrheit der anderen, die sich nach den Reformen von 1889 auf die Provinzialverwaltungen und die untergeordneten Stellen verteilten, waren Inder, die das britische Machtmonopol schon deshalb nicht beeinträchtigen konnten, weil sie keine wichtigen Stellungen bekleideten. Zum erstenmal wurden Inder 1833 in die Reihen der privilegierten Beamten aufgenommen, in der Praxis dauerte es aber noch 20 Jahre, bis wirklich indische Kandidaten die Hürden der britischen Aufnahmebestimmungen überspringen konnten. Die Inder verlangten zwar eine stärkere Beteiligung an der höheren Verwaltung, doch noch im Jahr 1915 stellten sie nur 63 Mitglieder, das waren 5% der Gesamtzahl. Ab 1922 fanden in Großbritannien und in Indien gleichzeitig Aufnahmeprüfungen statt. Bis 1935 betrug der Anteil der Inder immerhin schon

ein Drittel und vergrößerte sich dann schnell. Die Privilegbeamtschaft behielt aber bis zum Ende ihren kastenartigen und vorwiegend britischen Charakter bei.

Den höheren wie den anderen Beamten fielen drei Hauptaufgaben zu: die Eintreibung der Steuern, die allgemeine Verwaltung und die Rechtsprechung. Für die richterliche Funktion gab es besondere Beamte an den Gerichten. So wurde die wesentliche Gewaltentrennung zwischen Verwaltung und Rechtsprechung gewahrt. Für die weiteren Verwaltungsfunktionen bestanden wiederum eigene Beamtschaften. Für die politischen Aufgaben waren die Residenten in den Fürstentümern und die Diplomaten im Ausland zuständig. Für öffentliche Arbeiten, das Forstwesen, das Gesundheitswesen und die Polizei wurden eigene Beamte angestellt, die nicht der privilegierten Schicht des Kolonialdienstes angehörten. Der Polizeiverwaltung kam zwar die größte Bedeutung zu, lange Zeit aber war diese qualitativ ungenügend, denn bis in die sechziger Jahre behielten die Briten das traditionelle System der unbezahlten und im allgemeinen korrupten Dorfbeamten bei, die sie durch Superintendenten, ehemalige britische Offiziere, kontrollieren ließen. Es wurde dann in den Provinzen eine Berufspolizei mit in England angeworbenen höheren Offizieren gebildet. Lord Curzon führte 1905 eine einheitliche Polizei für ganz Indien ein. Das Offizierskorps bildete eine dem höheren Kolonialdienst vergleichbare Elite und übernahm die Führungsposten in den Provinzen. Daneben wurde eine Kriminalpolizeistelle für ganz Indien geschaffen, die sich vorwiegend der Bekämpfung politischer Umtriebe und *Thagi*-Praktiken widmete.

Die Zivilverwaltung war zwar für die britische Herrschaft in Indien wesentlich, ihr eigentliches Rückgrat bildete indessen die Armee, denn jede fremde Herrschaft beruht letzten Endes auf der Macht. Von 1740 an hatte die indische Armee vorwiegend aus Eingeborenen bestanden, schon weil rein britische Streitkräfte zu teuer gewesen wären. Es erwies sich damit aber als notwendig, diese Armee straff zu organisieren. Großbritannien verlor 1857 beinahe Indien, weil man der Armee nicht genügend Sorgfalt gewidmet hatte. Damals gab es 16000 europäische Soldaten in eigenen Regimentern und 200000 Inder mit indischen Offizieren bis zur Kompanieebene. Reguläre britische Regimenter wurden von Zeit zu Zeit in Indien stationiert. Der große Sepoy-Aufstand zeigte aber, daß die Zahl der britischen Truppen im Verhältnis zu den indischen Einheiten zu gering war. Man führte radikale Reformen durch. Wenn die drei Präsidentschaften auch bis 1893 eigene Truppen behielten, so wurde das Verhältnis von europäischen zu indischen Soldaten in den Aufstandsgebieten Bengalen doch auf 1:1 und in Madras und Bombay auf 1:2 festgesetzt. Insgesamt bestanden die Streitkräfte 1885 aus 73000 Briten und 154000 Indern. Die Unterscheidung zwischen rein britischen und Sepoy-Regimentern blieb bestehen, wobei die ersteren jetzt turnusmäßig aus Großbritannien kamen und von Indien unterhalten wurden. In den letzteren waren alle Stabsoffiziere Briten, und erst nach 1917 konnten Inder ein königliches Patent erhalten und zu einem höheren Rang aufsteigen. Die Eingeborenen-Soldaten rekrutierten sich fast

ausschließlich aus den kriegerischen Stämmen des Panjab, des Gebietes der Nordwestgrenze, von Kaschmir, der Vereinten Provinzen und des unabhängigen Staates Nepal. Damit wurde sichergestellt, daß die Inder sich loyal zeigten und gute Kampftruppen abgaben. Die Armee wurde in immer stärkerem Maße zu einem Berufsheer, das sich aus der Politik heraushielt. Sie bewies ihre Zuverlässigkeit während der Unruhen in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen und stellte in den Kriegen ihren militärischen Wert unter Beweis. Die indische Armee war die schlagkräftigste Truppe, die jemals von einer Kolonie aufgestellt worden ist, und sie stand den Berufsheeren Europas kaum nach.

Mit dem indischen Aufstand von 1857 hatte sich gezeigt, daß die Machtbasis der britischen Herrschaft von einem meuternden Heer zerstört werden konnte. Militärische Macht allein genügt jedoch nicht, denn 200000 Soldaten hätten eine aufständische Bevölkerung von 200 Millionen nicht niederhalten können. Voraussetzung der britischen Herrschaft war es deshalb, daß sich die Inder mit ihr zumindest abfanden. Da dies im allgemeinen der Fall war, konnten die Briten sich so lange Zeit halten. Im Rückblick mag die passive Rolle der Inder überraschen, sie war es jedoch nicht, denn die Briten waren eifrig darauf bedacht, die Lebensgewohnheiten der Inder so wenig wie möglich zu ändern und ihnen eine gute Verwaltung zu geben.

Die britische Kolonialpolitik war soweit wie möglich konservativ. Sie erhielt die angestammten Sitten und Gebräuche, schützte alle Religionsgemeinschaften, änderte die Eigentumsverhältnisse nur sehr wenig und berief sich in starkem Maße auf die äußeren Formen und die Symbole der Mogul-Herrschaft. In den Fürstentümern konnte die herrschende Schicht als Instrument britischer Verwaltung gewonnen werden, doch in den anderen Gebieten kam der bodenständige Adel, der in Bengalen unter dem Namen der *zamindars* überlebte, hierfür nicht in Betracht, denn er hatte keine echten Machtbefugnisse und sträubte sich gegen die europäischen Verwaltungsmethoden. Die indische Mittelschicht der Kaufleute, Bankiers und Literaten war im allgemeinen zur Zusammenarbeit mit den Briten bereit, doch war sie zu klein, um wirklich für England die Verwaltung führen zu können. Die Angehörigen aller dieser festen sozialen Gruppen erhielten zwar einen Anteil an der Verwaltung, jedoch nicht wegen ihrer gesellschaftlichen Stellung oder ihres Einflusses, sondern lediglich als untergeordnete Beamte. Die Briten mußten so ›direkt‹ regieren. Sie brachten es fertig, sich von der absoluten Macht nicht korrumpieren zu lassen, sondern Indien an die Fremdherrschaft zu gewöhnen und es dafür gut zu verwalten.

Ein charakteristisches Merkmal der britischen Herrschaft war der große Gegensatz zwischen Britisch-Indien und den Fürstentümern. Während im ersteren die Europäer direkt regierten, herrschten in den Fürstentümern die angestammten Herren indirekt. Im 19. Jahrhundert zählte man rund 600 derartige, meistens kleine Fürstentümer. Sie waren bestehen geblieben, weil es die Briten bis 1818 vorgezogen hatten, die Fürsten durch Verträge zu binden und

ihr Gebiet nicht zu besetzen. Später ließ man die Fürstentümer bestehen, weil man eine Assimilierung ablehnte und nach dem großen Aufstand der indischen Soldaten gerade eine Politik der Assimilierung für verfehlt hielt. Die Fürstentümer waren in der Tat britische Protektorate, aber nur ein Zehntel der Fürsten hatten förmliche Verträge mit Großbritannien geschlossen. Die Briten leiteten ihre Oberherrschaft generell daraus ab, daß sie das Erbe des Reiches der Großmogule angetreten hatten. Die äußerst vielfältigen Beziehungen mit den Fürsten wurden von Lord Curzon 1903 definiert. Er bezeichnete sie als »einmalig« in der ganzen Welt. »Das politische System Indiens ist weder feudal noch bundesstaatlich. Es ist in keiner Verfassung verkörpert; es beruht nicht immer auf einem Vertrag: es hat nichts mit einem Bund gemein. Vielmehr handelt es sich um eine Reihe von Beziehungen, die sich unter äußerst verschiedenen Umständen zwischen der Krone und den indischen Fürsten herausgebildet, die sich aber im Lauf der Zeit allmählich einer einheitlichen Form angepaßt haben.«³⁷

Tatsächlich waren allen diesen Staaten nur zwei grundlegende Merkmale gemeinsam: ihre auswärtigen Beziehungen lagen in britischen Händen, und sie waren in steuerrechtlicher, rechtlicher und verwaltungsmäßiger Hinsicht autonom und nur an die Aufsichtsführung und den Rat des britischen Residenten gebunden. Allmählich aber wurden sie enger mit Britisch-Indien verbunden, weil sich die Verkehrsverhältnisse verbesserten, die Fürsten in britischen Schulen und Universitäten ausgebildet und in den Fürstentümern Beamte eingesetzt wurden, die in Britisch-Indien Erfahrungen gesammelt hatten. Die politische Abteilung der Kolonialverwaltung entsandte in die Fürstentümer Residenten, die für Reformen aller Art eintraten. Viele Residenten hielten die Fürstentümer für die ideale Herrschaftsform, denn dort konnten die Vorzüge der modernen Zivilisation eingeführt, gleichzeitig aber der traditionelle Lebensstil Indiens erhalten werden. Vielleicht mißbilligten die Residenten auch die westlich gefärbten Politiker, die damals in Britisch-Indien hervortraten, die aber in den Fürstentümern nur selten anzutreffen waren. Den Erfolgen nach konnten sich die gutregierten Staaten zweifellos neben Britisch-Indien sehen lassen. Diese Tatsache sprach sehr zugunsten der Beibehaltung einer durch die Fürsten ausgeübten ›indirekten‹ Herrschaft.

Die Engländer hatten bis zum Ende des 19. Jahrhunderts in Indien viel erreicht. Sie hatten einem Subkontinent, der bisher im Chaos gelebt hatte, Recht und Ordnung gebracht, eine zentralisierte fortschrittliche Verwaltung eingeführt, dem Land angemessene Gesetze, unbestechliche Gerichte, eine gute Polizeitruppe und eine hervorragende Armee gegeben. Im wirtschaftlichen Bereich hatten sie das beste Straßen-, Eisenbahnen- und Kanalsystem geschaffen, das in Asien existierte. Sie hatten die Einheit des Landes verwirklicht und in großem Maße das Wachstum von Industrie und Landwirtschaft ermöglicht. Mit der Einführung des Freihandels waren zwar traditionelle indische Handwerksbetriebe, vor allem in der Textilbranche, ruiniert worden, doch

förderten die Engländer den Export neuer Erzeugnisse und schlossen Indien an die Weltwirtschaft an. Nach europäischem Vorbild war ein Erziehungssystem geschaffen worden, das vielleicht zu stark auf England und Europa ausgerichtet war und wohl zu einseitig auf die Verwaltungslaufbahn vorbereitete, das aber nichtsdestoweniger den Gebildeten eine gemeinsame Sprache gab und sie den Anschluß an die Außenwelt finden ließ. Und doch war die britische Herrschaft mehr durch eine vorsichtige konservative Einstellung als durch kühne Neuerungen gekennzeichnet. Zwei Jahrhunderte britischer Machtausübung hinterließen nur überraschend geringe Spuren im indischen Kulturbereich. Die Hindu-Religion und das Kastensystem blieben die Grundlage der indischen Gesellschaftsordnung. Nur eine sehr kleine Minderheit von Indern wurde von westlichen Gedanken und Gewohnheiten beeinflusst. Unter dem Schutz des britischen *raj* behielten die Inder ihre volle Eigenständigkeit bei.

Im späten 19. Jahrhundert schien die britische Autorität, die auf dem wirksamen Einsatz der Macht und der klugen Einschränkung der Zielsetzung beruhte, unerschütterlich zu sein. Innerhalb eines halben Jahrhunderts aber war Indien dann unabhängig und Republik. Der Beweis war erbracht worden, daß ein europäisches Imperium nicht unverwundbar war. Indien hatte den anderen abhängigen Völkern gezeigt, wie man sich seiner Herren entledigen konnte. Wie hatte es dazu kommen können?

Die Antwort findet man vor allem im Aufstieg einer indischen Nationalbewegung, die im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts einsetzte und schließlich die wesentliche Grundlage der britischen Herrschaft – passive Ergebung der Bevölkerung und Zusammenarbeit mit der Besatzungsmacht – zerstörte. Es ist unmöglich, hier den Charakter dieser Bewegung, die Konzessionen, die ihr die Briten machten, und ihren endgültigen Erfolg im Jahr 1947 zu untersuchen. Diese Fragen gehören zum Thema der Entwicklung des Nationalismus im modernen Asien und werden in Band 33 der Fischer Weltgeschichte behandelt. Daß aber der Nationalismus in Indien, dem wahrscheinlich am straffsten und wirkungsvollsten regierten Kolonialgebiet der Europäer, erfolgreich sein konnte, zeigt schlüssig, daß auch Kolonialreiche in den tropischen Zonen auf der Zustimmung der Beherrschten und nicht auf der absoluten Macht der Herrscher beruhten.

II. Das abhängige Kolonialreich nach 1815

Nimmt man die weißen Siedlungsgebiete und Indien aus, so wies der Rest des Imperiums von 1815 an immer noch eine große Vielfalt und Ausdehnung auf, doch unterschied es sich keinesfalls mehr von anderen Kolonialreichen. Dieses »abhängige Empire«, wie man es zweckmäßigerweise nennen kann, entsprach sowohl seiner Größe als auch seiner geographischen Lage und seinen historischen Ursprüngen nach eher dem französischen Kolonialreich, und auch

die einzelnen britischen Kolonien ähnelten in starkem Maße denjenigen, die von anderen europäischen Mächten in diesen Bereichen gegründet worden waren.

Die britischen Kolonien lassen sich in acht Kategorien unterteilen. Die ältesten Besitzungen lagen in Westindien: Jamaika, die Bahamas, Bermuda, die Leewärts-Inseln, die Windwärts-Inseln, Trinidad, Britisch-Guayana und Britisch-Honduras. Es handelte sich in allen Fällen um Relikte kolonialer Eroberungen aus der Zeit vor 1815, die für Großbritannien selbst nur von geringer Bedeutung waren. Der gewinnbringende Zuckerhandel hörte bereits im frühen 19. Jahrhundert auf. Das Handelsmonopol fiel in den zwanziger Jahren fort und beraubte diese Kolonien ihrer eigentlichen Funktionen innerhalb des Empires. Der wirtschaftliche Niedergang wurde mit der Abschaffung der Sklaverei (1833) und dem Wegfall der Präferenzzölle in den Jahren nach 1846 vollendet. Einst der Stolz des britischen Empire, waren diese Kolonien nun sein Armenhaus.

Im Mittelmeer besaß Großbritannien strategisch wichtige Stützpunkte. Gibraltar, Malta und die Ionischen Inseln waren vor 1815 erworben worden. Zypern fiel 1878 an England, Ägypten wurde vier Jahre später besetzt, um den Seeweg nach Indien zu sichern. Palästina, der Irak und Jordanien wurden während des Ersten Weltkrieges besetzt und blieben dann Mandatsgebiete, welche Ägypten in Schach zu halten und die Verbindung nach Indien zu schützen hatten. Diese Gebiete behielten wenigstens bis 1945 ihre strategische Bedeutung bei. Der Irak lieferte erhebliche Mengen Erdöl, eine Entwicklung, die während der Besetzung des Landes nicht vorherzusehen war.

Einer Reihe von gegensätzlichen britischen Interessen verdankten auch die Besitzungen in West-Afrika ihr Entstehen. Gambia war bereits vor 1815 ein Handelsstützpunkt. Desgleichen war die Goldküste vor 1807 im Hinblick auf den Sklavenhandel erworben worden. Für die Besetzung von Sierra Leone waren Ende des 18. Jahrhunderts humanitäre Gesichtspunkte ausschlaggebend, während sich Lagos mit dem Palmölhandel Mitte des 19. Jahrhunderts entwickelte. In einer zweiten Phase der Expansion wurden die Hinterländer dieser Küstenbereiche besetzt. Zwar geschah das bis 1880 recht langsam, doch in den folgenden 20 Jahren beschleunigte sich dieser Prozeß mit der Abgrenzung der kolonialen Interessensphären in Afrika. Die älteren Küstenbesitzungen erschienen zunächst genauso wertlos wie die Westindischen Inseln, gewannen jedoch in dem Maße an Bedeutung, wie ihre Produkte auf dem Weltmarkt gefragt wurden. Diese Kolonien führten Palmöl, Palmkerne, tropische Hölzer, Elfenbein, Gold, Erdnüsse, Kakao, Baumwolle und andere Rohstoffe aus und nahmen in steigendem Maße britische Erzeugnisse ab. Vor dem Ersten Weltkrieg belief sich der Überseehandel Britisch-Westafrikas auf insgesamt 26,4 Millionen Pfund Sterling³⁸, er erhöhte sich in der Folgezeit noch und schuf eine enge Interessenverflechtung mit Großbritannien.

In Zentralafrika besaß Großbritannien zwei Protektorate: Rhodesien (das 1923 in das Protektorat von Nord-Rhodesien und die Kolonie Süd-Rhodesien geteilt wurde) und Njassaland. Beide Gebiete erwiesen sich lange Zeit als nur wenig

ergiebig. Njassaland blieb es bis heute. Weiße Siedler machten Süd-Rhodesien zu einer ›gemischten‹ Kolonie mit einer aufstrebenden Landwirtschaft, während Nord-Rhodesien dank der Kupfervorkommen zu einem der reichsten Landstriche Afrikas wurde. In Südafrika bestanden neben den Kolonien mit Selbstverwaltung die britischen Protektorate Betschuanaland, Basutoland und Swasiland. Es handelte sich um historische Zufallsprodukte, die für Großbritannien ohne großes Interesse waren und die nur deshalb erhalten blieben, weil die Briten aus humanitären Erwägungen nicht bereit waren, sie der Südafrikanischen Union, deren Rassenpolitik man bekämpfte, anzugliedern.

Die britischen Besitzungen in Ostafrika, also Uganda, Kenia, Somaliland, Sansibar, der ägyptische Sudan und nach 1918 Tanganjika, erwiesen sich gleichfalls als nicht sehr fruchtbringend. Sie waren auf dem Wege der kolonialen Aufteilung, beziehungsweise im Ersten Weltkrieg erworben worden, um die Herrschaft über den Indischen Ozean und Ägypten abzusichern. Obwohl man den Anbau einheimischer Produkte – Baumwolle und Kaffee – in Uganda förderte und sich im Hochland Kenias weiße Farmer niederließen, war der wirtschaftliche Wert dieser Kolonien gering, während andererseits starke politische Spannungen und finanzielle Probleme entstanden.

Vor der Küste Ostafrikas und im Indischen Ozean lagen mehrere Besitzungen, die ursprünglich aus strategischen Gründen erworben waren: Aden, die Protektorate am Persischen Golf, Mauritius und die Seychellen. Wie die Mittelmeer-Stützpunkte erhielten sie auch im 20. Jahrhundert eine politische Bedeutung. Dazu kam, daß die Gebiete am Persischen Golf Erdöl produzierten. Ceylon hatte man besetzt, weil man den Hafen von Trincomali als Flottenbasis brauchte, wenngleich Colombo später diese Aufgabe übernahm. In Ceylon stellten sich im verkleinerten Maßstab die gleichen Verwaltungsprobleme wie in Indien, doch zog Großbritannien aus der Insel nur geringen Nutzen.

Die im Osten gelegenen britischen Besitzungen wiesen nicht weniger unterschiedliche Merkmale auf. Burma, Malaya, Singapur, Teile von Borneo und Hongkong waren aus verschiedenen Motiven, von denen sich einige bald als verfehlt erwiesen, erworben worden. Diese Kolonien erhielten aber in dem Maße neue Funktionen, wie ihre ursprüngliche Existenzbasis wegfiel. Burma, das besetzt worden war, um die indische Ostgrenze zu schützen, lieferte Erdöl, Teakholz, Reis und weitere wichtige Exportgüter.



© Abb. 20: Der weiße Elefant. Ein Kommentar über den mangelnden Nutzen Ugandas für Großbritannien, der für die meisten während der Teilung Afrikas von den Europäern erworbenen Kolonien zutrifft

Malaya, das den Handelsweg nach China schützte, wurde zum wichtigen Zinn- und Kautschukproduzenten. Borneo war genommen worden, um der Seeräuberei in diesen Breiten ein Ende zu setzen; auch dort wurde dann Erdöl und Kautschuk produziert. Hongkong und Singapur blieben dagegen ihrer ursprünglichen Bestimmung getreu, die Hauptausfallstore des britischen Handels im Fernen Osten zu sein.

Ein gutes Beispiel für die Bezugslosigkeit vieler britischer Kolonien waren die Inseln im Pazifik. Sie waren entweder aus humanitären Gründen in Besitz genommen worden oder aber, um Australien und Neuseeland abzuschirmen. Die britische Verwaltung blieb auf den Fidschi-Inseln, Tonga und einigen kleineren Archipelen bestehen, man überließ Australien Neu-Guinea und das östlich davon gelegene Mandatsgebiet der ehemals deutschen Inselbesitzungen. Neuseeland erhielt die Zuständigkeit für die Cook-Inseln und das Mandatsgebiet West-Samoa.

Eine Aufzählung all dieser Bestandteile des abhängigen Kolonialreiches macht schon deutlich, daß hier weder ein einheitlicher Charakter noch eine eigentliche Funktion im Rahmen des Ganzen gegeben war. Einige Kolonien waren wirtschaftlich nutzbringend, und zwar gerade diejenigen, die wichtige Rohstoffe

wie Kautschuk, Zinn, Kupfer und Erdöl lieferten und damit die britische Handelsbilanz verbessern halfen. Die reicheren Kolonien erwiesen sich gleichfalls als gute Absatzmärkte für britische Waren. Viele Gebiete aber erzeugten und verbrauchten relativ wenig; infolge der britischen Freihandelspolitik zog man zumindest bis 1932 keinen besonderen Nutzen aus ihnen, soweit die Wettbewerbsposition auf dem Weltmarkt betroffen war. In manchen Fällen wurde aber der geringe wirtschaftliche Effekt durch die strategische Bedeutung für die britische Machtentfaltung in wichtigen Bereichen wettgemacht. Dennoch läßt sich sagen, daß die Briten wohl einen beträchtlichen Teil ihres Kolonialreiches abgeschrieben haben würden, wenn sie jemals ihren Erwerbungen die Maßstäbe der Rentabilität zu Grunde gelegt hätten.

Global gesehen kann man das politische Strukturbild der abhängigen britischen Kolonien seit 1815 mit den Begriffen der Einheitlichkeit, der Unterordnung und der örtlichen Autonomie umreißen. Die beiden ersten Merkmale bestanden in den meisten anderen Kolonialreichen gleichfalls, während die Autonomie der Kolonien, auch wenn sie nicht ohne Beispiel war, das besondere Erbe der älteren britischen Tradition darstellte, die in den frühen Besitzungen zum Ausdruck gekommen war.

Die offensichtliche Einheit der Kolonialverwaltung ergab sich aus der Institution und den Grundsätzen der *Kronkolonien*. Dieser einheitliche Zug war deshalb überraschend, weil in den Besitzungen durchaus verschiedene Statute zur Anwendung kamen. Nach dem Ersten Weltkrieg ließen sich hier vier staatsrechtliche Kategorien unterscheiden: Siedlungskolonien (zumindest juristisch gesehen, wenngleich sie nicht auf die Einwanderung weißer Siedler zurückgingen), die auf Grund der britischen Gesetze Anspruch auf repräsentative Körperschaften hatten. Daneben bestanden die eroberten oder durch Verträge von einer europäischen Macht erworbenen Kolonien, die frühere Institutionen gemäß den Kapitulations- oder Abtrennungsurkunden beibehalten konnten, die aber keinen Anspruch auf die britische Gesetzgebung und britische Institutionen hatten. Protektorate und Schutzstaaten waren keine Kolonien im eigentlichen Sinne; sie behielten ihre Souveränität und eigene Regierungsform bei. Schließlich bestanden die Mandatsgebiete des Völkerbundes. Die sogenannten A- und B-Mandate blieben völkerrechtlich gesehen Ausland. Die C-Mandate wurden dagegen voll eingegliedert; ihre Einwohner wurden britische Staatsbürger.

Diese Vielzahl von Regierungsformen, von Rechtsstatus und Ursprüngen wurde noch dadurch vergrößert, daß im späteren 19. Jahrhundert die Praxis der Charter-Kompanien wiederbelebt und im Sinne der Verwaltung britischer Protektorate und Einflußgebiete nutzbar gemacht wurde. Es handelte sich um vier derartige Gesellschaften: die *Royal Niger Company*, die *Imperial British East Africa Company*, die *British South Africa Company* und die *British North Borneo Company*. Wie ihre Vorgängerinnen im frühen 17. Jahrhundert hatten die Gesellschaften die vollen Regierungsbefugnisse über die ihnen zugestandenen

Gebiete. Zwei dieser exotischen Experimente dauerten nur kurze Zeit. Die *Imperial British East Africa Company* verzichtete 1893 und die *Royal Niger Company* 1900 auf ihre Charter. Die *British South Africa Company* verwaltete dagegen Rhodesien bis zum Jahr 1923. Die *British North Borneo Company* existierte bis zur japanischen Besetzung im Jahr 1942. Nord-Nigeria und Ostafrika wurden kurz nach der Vollendung der britischen Inbesitznahme der Krone unterstellt.

Den Briten gelang es, aus dieser großen Vielfalt von Besitzungen allmählich ein weitgehend einheitliches Kolonialverwaltungssystem zu schaffen. Rechtliche Sonderstellungen wurden im Rahmen der britischen Statute harmonisiert. Diejenigen Siedlungskolonien, denen die Selbstverwaltung nicht zugestanden wurde, erhielten durch die Niederlassungsgesetze (*Settlement Acts*) des britischen Parlamentes nicht das Recht, repräsentative Körperschaften zu besitzen. Einige der Kolonien in Westindien verzichteten freiwillig auf diese Institutionen, und lediglich Bermuda, die Bahama-Inseln und Barbados behielten ihre Repräsentativversammlungen und die volle Ministerverantwortlichkeit bei. Alle anderen Besitzungen erhielten wie die später eroberten Gebiete den Status von Kronkolonien. Die anderen europäischen Ländern abgenommenen Kolonien verloren im Laufe der Zeit ihre aus der ersten Kolonialzeit beibehaltenen Institutionen, wobei sich die neuen Herren über die ursprünglich gemachten Versprechungen hinwegsetzten. Immerhin erhielt sich Britisch-Guayana seine Sonderstellung. In anderen Kolonien konnten sich in geringem Maße noch Rechte und Organe aus früherer Zeit halten.

Die Protektorate und Schutzstaaten wurden allmählich den Kronkolonien gleichfalls assimiliert. Durch Parlamentsgesetze erhielten einige von ihnen, wie Ashanti, Kenia und Süd-Rhodesien, den Status von echten Kolonien, während die übrigen staatsrechtlich gesehen Ausnahmen blieben. Durch die *Foreign Jurisdiction Acts* wurde aber die britische Regierung in die Lage versetzt, diese wie Kolonien zu verwalten. Zwar stand ihrer Eingliederung juristisch nichts im Wege, doch zogen es die Kolonialverwalter vor, die Einwohner dieser Schutzstaaten nicht zu britischen Staatsbürgern zu machen und ihnen damit auch den entsprechenden Rechtsschutz nicht zu geben. Die überkommene Ordnung wurde nicht angerührt, doch die britischen Beamten sicherten sich die praktisch unbeschränkte Polizeigewalt und auch im großen Maße die Rechtshoheit.

Diese Ausnahmen, d.h. die Wahrung des Protektoratsstatutes, bezogen sich auf Ägypten, Sansibar, Brunei, die Malaiischen Staaten und Tonga. Diese Länder behielten ihre eigene Herrschafts- und Regierungsform, wenn auch die britischen Residenten einen starken politischen Einfluß ausübten und in einigen dieser Kolonien die Verwaltung praktisch in den Händen britischer Beamter lag. Von der Tatsache abgesehen, daß sie formell niemals der britischen ›Oberherrschaft‹ unterworfen waren, ähnelten sie in vieler Hinsicht den indischen Fürstentümern.

Auch im Hinblick auf die Mandatsgebiete bestand ein derartiger Unterschied. Die A-Mandate (Palästina, der Irak und Jordanien) wurden wie Schutzstaaten

behandelt, die B-Mandate (Tanganjika, Togo und Kamerun) wie Protektorate. Tanganjika hatte die Verwaltung einer Kronkolonie für sich selbst, während die beiden anderen Mandate der Goldküste bzw. Nigeria angeschlossen waren.

Eine gewisse Einheitlichkeit war damit im abhängigen Kolonialreich hergestellt. Die größten verwaltungsrechtlichen Unterschiede bestanden zwischen den Schutzstaaten und den A-Mandaten einerseits und den restlichen Kolonien andererseits. Die ersteren behielten eine nationale Eigenständigkeit und wenigstens dem Anschein nach ihre eigene Regierung, während die anderen unter dem Sammelbegriff der Kronkolonie-Verwaltung zusammengefaßt wurden. Alle aber waren der britischen Macht unterworfen. Die Siedlungskolonien mit vollem Dominion-Status besaßen ihre konstitutionellen Vorrechte, die Kronkolonien hatten hierauf keinen Anspruch, denn sie waren entweder erobert oder ihrer bisherigen Rechte durch Gesetze des britischen Parlamentes beraubt worden. Ein einfacher Kabinettsbeschluß, der im Geheimen Staatsrat gefaßt wurde, vermochte ihre Organe und Gesetzgebung zu ändern, ihre inneren Angelegenheiten konnten von Whitehall aus bestimmt werden. Die Kolonien der Kontinentalmächte waren dem Mutterland stets in dieser Weise direkt unterstellt, für die britische Tradition war es aber etwas Neues.

Und doch genossen die Kronkolonien eine weitaus größere Autonomie als die meisten Besitzungen anderer Mächte. Einmal lag dies daran, daß die britische Tradition der Selbstverwaltung noch nachwirkte, zum anderen aber war das Kolonialamt kaum in der Lage, ein derart großes Imperium bis in alle Einzelheiten hinein zu verwalten. Die Kronkolonien konnten durch ihre legislativen Versammlungen Gesetze verabschieden oder, als es derartige Organe nicht gab, Verordnungen erlassen. In allen innenpolitischen Fragen hatten die Kronkolonien die Gesetzesinitiative, sie stellten auch ihre eigenen Haushalte auf, hatten eine eigene Finanzverwaltung und das Recht, öffentliche Anleihen aufzunehmen und Sozialverwaltungen ins Leben zu rufen. Im Gegensatz zu den Kolonien mit Ministerverantwortlichkeit war aber jedesmal die Zustimmung des Kolonialamtes notwendig, die normalerweise und dann, wenn keine britischen Interessen oder Rechtssätze berührt waren, auch gegeben wurde. Der Grad der inneren Autonomie hing aber von der finanziellen Kraft einer Kolonie ab. Ein reiches Gebiet vermochte vieles selbst zu tun, ein armes war vor allem dann, wenn es auf die Finanzhilfe des Mutterlandes angewiesen war, einer strikten Kontrolle unterworfen.

Eine derartige Autonomie hatte deshalb eher praktische und verwaltungsrechtliche als staatsrechtliche Züge und bedeutete auch nicht unbedingt, daß die Eingeborenen mitregierten. Im allgemeinen gehörten den legislativen Versammlungen zwar einige ernannte oder gewählte nichtamtliche Mitglieder an, doch lediglich Ceylon (von 1923 bis 1931) und British-Guayana besaßen gewählte Mehrheiten. Jamaika erhielt 1944 wieder eine legislative Versammlung, die in ihrer Gesamtheit aus Wahlen hervorging. Die Verwaltung auf örtlicher Ebene erfolgte durch die britischen Beamten und die bestellten

Notabeln. Diese waren auch in der legislativen Versammlung tonangebend und befolgten die Instruktionen der Gouverneure. Die Gouverneure mußten ihrerseits die lokalen Interessen und die öffentliche Meinung in Betracht ziehen. In einigen Fällen machten sie sich sogar zu Anwälten der von ihnen Regierten. Die Autonomie der Kolonien beschränkte sich aber darauf, daß Whitehall seine Vollmachten delegierte, statt sie direkt auszuüben.

Die Kronkolonie-Verwaltung erwies sich zwar als zweckmäßig, vermochte aber nicht das bei allen Kolonialreichen auftauchende Problem zu lösen, auf welche Weise große nichteuropäische Bevölkerungen am besten beherrscht werden konnten.

In den älteren britischen Besitzungen, auf den Westindischen Inseln, in den vor 1815 eroberten Kolonien und in den kleinen westafrikanischen Gebieten wie Sierra Leone, Goldküste und Lagos, die erst später ein großes Hinterland erhielten, hatte es ein derartiges Problem noch kaum gegeben. In den alten Zucker-Kolonien lebten viele weiße Siedler. Die Mehrheit der Farbigen, der ehemaligen Sklaven, übernahm dort europäische Lebensweisen. Die Bewohner der westafrikanischen Kolonien waren zu Beginn des 19. Jahrhunderts, wie auch in den anderen frühen Besitzungen, britische Staatsbürger und kamen in den Genuß britischer Gesetze. Die Gemeinderäte oder die Schiedsmänner besorgten die örtliche Verwaltung. Das Pachtsystem war nach europäischen Grundsätzen aufgebaut. Diese Seehandelsplätze fügten sich der europäischen individuellen Lebensweise an und machten deshalb keine besondere Form der Kolonialverwaltung erforderlich.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts traf dies jedoch auf die Mehrheit der tropischen Besitzungen Großbritanniens nicht mehr zu. Die Zahl der europäischen Einwohner war gering; der geographische Umfang und die eingeborene Bevölkerung waren dagegen zu groß, um noch Assimilierungsversuche erfolgreich erscheinen zu lassen. Das Stammessystem, die Dorfgemeinschaft oder die Aufteilung in kleine Königreiche bestimmten die Gesellschaftsordnung der Eingeborenen. Der einzelne, der nach europäischen Begriffen und Rechtsprinzipien eine so große Rolle spielt, fand hierin keinen Platz. Traditionelle Verwaltungsmethoden konnten hier deshalb nicht angewandt werden; Nord-Nigeria ließ sich nicht mit Lagos vergleichen. Um die britische Herrschaft ausüben und Steuern erheben zu können, mußte aber eine Verwaltung geschaffen werden. Es stellte sich die Frage, welche Methoden hier am ehesten in Frage kommen konnten.

Um die Jahrhundertwende hatten die Briten eine eigene Form der ›Eingeborenen-Politik‹ entwickelt, die sich auf die Gebiete in Asien und im Pazifik bezog. Zunächst sah es aber so aus, als ob sich die direkte Verwaltung nach dem Muster Britisch-Indiens durchsetzen würde, denn nur wenige eingeborene Herrscher konnten im Rahmen von Schutzstaaten selbst die Regierung ausüben. Eine lockere Aufsicht durch britische Beamte erwies sich als ungenügend. Die direkte Verwaltung wurde beispielsweise in Britisch-Ostafrika

- in Kenia und Uganda - und in Sierra Leone eingeführt, wo neben den britischen Kommissaren eine afrikanische Beamtschaft die Verwaltung besorgte. Die Briten bedienten sich zwar der überkommenen Herrschaftsordnung, betrachteten aber die eingeborenen Stammeshäupter oder die an deren Stelle gesetzten ›Amtshäuptlinge‹ lediglich als bezahlte Vollzugsbeamte. Diese Gebiete wurden dann schließlich ähnlich verwaltet wie Britisch-Indien, wenn auch nach einem weniger komplizierten Muster.

Das direkte Verwaltungssystem breitete sich auch in anderen Teilen Britisch-Afrikas aus und wäre wahrscheinlich zur Regel geworden, wenn F.D. Lugard nicht seine Reformen durchgeführt hätte. Lugard war von 1900 bis 1906 Hochkommissar für die neugeschaffenen Protektorate in Nord-Nigeria und von 1912 bis 1919 Gouverneur Nigerias, zu dem jetzt neben der Kolonie Lagos die Schutzgebiete im Norden und Süden gehörten. Während seiner Amtszeit entwickelte Lugard eine besondere Form der Eingeborenen-Verwaltung, denn in Nord-Nigeria war die Macht der islamischen Emirate so groß, daß man eine indirekte Herrschaft einführen mußte. Lugard wollte jedoch darüber hinausgehen und wie Gordon in Fidschi, dessen Gedanken von seinem ehemaligen Untergebenen Sir W. MacGregor in den Jahren nach 1899 in Süd-Nigeria verwirklicht worden waren, die überkommene Sozial- und Herrschaftsstruktur vor den übelsten Auswirkungen europäischen Einflusses bewahren. Darüber hinaus sahen es die Briten als ihre Aufgabe an, Afrika zu ›bessern‹, indem sie moralisch verwerfliche Praktiken beseitigten und als nützliche europäische Exportware das moderne Erziehungswesen und eine ehrliche Verwaltung einführten. Die Direkt-Verwaltung erwies sich selbst dort, wo sie möglich gewesen wäre, als wenig zweckmäßig, denn sie zerstörte die Autonomie der Stämme und die Sozialstruktur. Die traditionelle ›indirekte Herrschaft‹ reichte andererseits aber nicht aus, um Reformwerke durchführen zu können. Lugard entwickelte deshalb ein System, das eine enge Aufsicht mit der Duldung der einheimischen Rechtsordnung verband. Er wandte es zunächst in Nord-Nigeria an, bemühte sich dann 1912, es auf die gesamte Kolonie auszudehnen, und legte sein Prinzip nach seiner Pensionierung im Jahr 1922 in dem Buch *The Dual Mandate* dar. Lugard ging davon aus, daß die afrikanischen Kolonien von einer starken Zentralbehörde aus kontrolliert werden mußten, daß die eigentliche Verwaltungstätigkeit aber in den Händen der ›Eingeborenen-Stellen‹ liegen mußte, vorzugsweise bei den Stammeshäuptlingen, die einerseits recht selbständig sein sollten, zumindest was ihre Finanzen und die Rechtsprechung anbelangte, andererseits aber ›untergeordnet‹, indem sie keine äußere Autonomie genossen, den Gesetzen der Kolonialregierung und den Befehlen der britischen Beamten gehorchten und Abgaben für den Kolonialhaushalt leisteten. Man versuchte so, ein gewisses Gleichgewicht zwischen der lokalen Autonomie und der britischen Autorität herzustellen und die Nicht-Europäer an der Verwaltung zu beteiligen, ohne die britische Kontrolle zu schwächen.

Die Gedanken Lugards und seine praktischen Vorschläge zu ihrer Durchführung fanden einen großen Widerhall und wurden auch in anderen Teilen Afrikas übernommen. Auf Grund der unterschiedlichen Ausgangsbedingungen erfuhr dieses System jedoch Veränderungen, die nicht im Sinne Lugards waren. So führte Sir Donald Cameron in Tanganjika eine Abart ein, die sich in zahlreichen Punkten von der Grundkonzeption unterschied. Der Hauptgedanke Lugards lief darauf hinaus, im Zuge der indirekten Herrschaft ein neues Verhältnis zu den Eingeborenen herzustellen. Er entsprach damit den humanitären Bestrebungen, die sich gegen die Schrecken der ›Befriedungspolitik‹ in britischen und anderen Kolonien wandten. Da Lugards Konzept das Recht der Eingeborenen auf Achtung ihrer Sitten und Gebräuche betonte, fügte es sich auch der neuen Denkweise ein, die mit der jahrhundertealten Vorstellung aufgeräumt hatte, alle Nicht-Europäer seien Barbaren, die sich nicht selbst regieren könnten, und denen man nur einen Dienst erweisen würde, wenn man sie voll und ganz der europäischen Lebensweise und Regierungsform assimilierte. Lugards Konzept vermochte auch das moralische Problem, den Europäern eine ›Treuhandrolle‹ zu geben, zu lösen, denn die fremden Rassen sahen sich damit in der Lage, unter fremder Schirmherrschaft ihre Eigenständigkeit zu wahren. Weil die eingeborenen ›Behörden‹ sich selbst finanzierten, konnte man die Kolonialverwaltung überdies sparsam gestalten. Aus all diesen Gründen hatte Lugard, der für ein akutes Problem eine Lösung anbot, deshalb mit seinen Forderungen die Entwicklung nachhaltig beeinflußt.

Im Gefolge seiner Thesen wurde die ›indirekte Herrschaft‹ in den afrikanischen Besitzungen zwischen 1920 und 1945 weitgehend verwirklicht. Die Verwaltungsfunktionen wurden in immer stärkerem Maße von den Eingeborenen-Stellen selbst und immer weniger von Berufsbeamten ausgeübt. Nord-Nigeria war allerdings ein besonders glücklicher Fall. In anderen Gebieten mußten erst Stammesorgane und Häuptlingsposten geschaffen werden, um diese Aufgaben zu erfüllen. In Ostafrika entstanden ›Eingeborenen-Räte‹ neben der direkten Kolonialverwaltung. Man entwickelte dort die Theorie von den ›zwei Pyramiden‹, die jeweils die getrennte Entwicklung des europäischen und des afrikanischen Bereiches symbolisieren sollten. Selbst in Süd- und Zentralafrika berief man sich auf diese Theorie, um die Eigenständigkeit der Afrikaner in ihren Reservaten zu rechtfertigen. In der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen erwies sich diese ›indirekte Herrschaft‹ als das bedeutsamste Merkmal der britischen Kolonialpolitik im tropischen Afrika.

Nach dem Zweiten Weltkrieg zeigte sich die Bilanz dieser zweigleisigen britischen Herrschaftsform in den Tropen – in der Kronkolonieverwaltung einerseits und der Autonomie der Eingeborenen andererseits – sehr deutlich. Zugunsten der Briten sprach, daß ihre Verwaltung nach der ersten destruktiven Phase ehrlich, human und tolerant war. In zahlreichen Gebieten und unter sehr verschiedenen Bedingungen konnte die überkommene Sozial-, Rechts-, Pacht-

und Agrarordnung erhalten werden. Der Sklaverei und anderen Gebräuchen, die westlichen Auffassungen widersprachen, wurde ein Ende gesetzt. Moderne westliche Errungenschaften – Verkehrswesen, Gesundheitsfürsorge, Erziehung und bessere landwirtschaftliche Methoden wurden eingeführt und die Grundlagen für eine neuzeitliche Staatsverwaltung gelegt. Man konnte die Briten gewiß nicht beschuldigen, der Tyrannei oder der Ausbeutung verfallen zu sein.

Mit der Entkolonisierung stellte sich aber der große Nachteil dieser Kolonialpolitik heraus. Sie beruhte auf zwei überholten Grundsätzen. Einmal setzte sie die finanzielle Eigenständigkeit der Kolonien voraus, was bedeutete, daß Großbritannien bis 1940 wenig tat, um sie zu ›entwickeln‹. Die armen Kolonien blieben arm, und nur die von Natur aus reichen Gebiete konnten sich den Luxus der modernen Zivilisation leisten. Zweitens gingen die Briten davon aus, daß ihr Empire von Dauer und die Kolonisierung in den Tropen ein Werk für die Ewigkeit sein würde. Die Kolonialmächte hatten kein Interesse daran, ihre Kolonien zur Selbständigkeit zu erziehen. Schon die Methode der Kronkolonieverwaltung und der ›indirekten Herrschaft‹ machte dies augenfällig, denn einerseits regierten Fremde und ließen den aufstrebenden eingeborenen Politikern nicht die Möglichkeit, die Regierungskunst zu erlernen, andererseits verbaute man mit der Wahrung der traditionellen Strukturen den Weg zur Entwicklung eines modernen einheitlichen Staates, der den Talenten eine Chance gab. Beide Methoden eigneten sich hervorragend für die Verwaltung von abhängigen Gebieten, sie waren aber trotz der gegenteiligen Behauptungen in der Zeit der Entkolonisierung in der Tat ein Nährboden für die Unabhängigkeitsbestrebungen.

Als dann in den zwanzig Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg der Ruf nach Unabhängigkeit immer stärker wurde, mußte die britische Politik sich deshalb zu einem drakonischen Kurswechsel bequemen. In den Kronkolonien wurden parlamentarische Körperschaften ins Leben gerufen, in denen die Eingeborenen immer stärker vertreten waren, während den Europäern der Zugang zu den Exekutiv-Räten verwehrt blieb. Man zwang die Herrscher der Schutzstaaten, sich föderativ zusammenzuschließen und demokratische Institutionen einzuführen. Man begann Nicht-Europäer auszubilden, die dann die Schlüsselstellungen der Verwaltung übernehmen sollten. Sowohl die ›direkte‹ als auch die ›indirekte Herrschaft‹ waren nicht mehr zeitgemäß. Gewählte örtliche Körperschaften lösten die Stammeshäuptlinge und die eingeborenen Beamten ab. An die Stelle der unterschiedlichen Gebräuche, Pachtordnungen usw. trat ein einheitliches Justiz- und Gerichtssystem, anstelle der traditionellen Herrschaftsform trat die Demokratie. Das gesamte in der langen Kolonialzeit mühevoll aufgebaute System mußte innerhalb von zwei Jahrzehnten wieder fallengelassen werden. Dieser Prozeß ist bis 1964 nahezu vollständig durchgeführt worden. Aus der großen Mehrheit der britischen Kolonien wurden unabhängige Staaten. Wenn die Briten auch in dieser letzten Phase oft zögerten, die Gewalten so schnell zu übertragen, wie dies von den Afrikanern und Asiaten gefordert wurde, so lag

das nicht daran, daß man das Prinzip der Entkolonisierung ablehnte, sondern daran, daß man konservativ dachte und die Probleme, denen sich diese künstlich geschaffenen Nationen gegenüberstehen, realistisch einschätzte. In den meisten dieser britischen Kolonien war das Interesse Großbritanniens gewahrt worden, indem man andere Mächte fernhielt und als Voraussetzung für eine wirtschaftliche Entwicklung die politische Stabilität gewährleistete.



© Abb. 21: Gesetzgebende Versammlung der Fidschi-Inseln. Ein typisches Beispiel für die Gesetzgebende Versammlung einer Kronkolonie in der Mitte des 20. Jahrhunderts

Das Weltreich selbst erwies sich als eine undankbare Last, wenngleich man ihm im Lauf der Zeit Geschmack abgewonnen hatte. Wenn die Kolonien als selbständige Staaten bestehen und ihre eigenen Angelegenheiten regeln konnten, dann bedeutete ihre Unabhängigkeit für Großbritannien keinen oder nur einen geringen Verlust. Seit der Zeit der Kolonialaufteilung hatte sich die strategische Lage geändert. Die meisten Land- und Seestützpunkte waren nicht länger lebenswichtig, wenn man auch einige von ihnen nach der Entkolonisierung in Verträgen mit den jungen Staaten beibehielt. Die wirtschaftlichen Interessen wurden gewiß berührt, wenn die politische Stabilität dieser jungen Staaten wegfiel, doch die Kolonialprodukte würden weiterhin dem Westen zur Verfügung stehen. Es war nicht damit zu rechnen, daß Europa mit der Entkolonisierung von den tropischen Lebensmitteln und Rohstoffen abgeschnitten werden würde. Im Gegensatz zu den eigentlichen

Siedlungskolonien war das Reich der abhängigen Besitzungen Großbritanniens deshalb eine vorübergehende Erscheinung und ein Ergebnis der britischen Interessenlage, wie sie unter ganz bestimmten weltpolitischen Bedingungen gegeben war. Die echte Kolonisierung ließ sich auch dann nicht mehr rückgängig machen, wenn die Siedlungskolonien zu unabhängigen Staaten wurden. In den tropischen Gebieten hatte es sich dagegen nur um eine Besitzergreifung gehandelt, die ohne großen Schaden wieder aufgegeben werden konnte. In der Zeit des Auseinanderfalls der Kolonialreiche blieb dieser Wesensunterschied zwischen der britischen Kolonisierung in Amerika, Australien und Neuseeland und den in Afrika, Asien und im Pazifik erworbenen Gebieten bestehen.

11. Das französische Kolonialreich nach 1815

Das moderne französische Kolonialreich bedeckte im Jahr 193339 eine Fläche von rund 11,75 Millionen qkm und hatte eine Bevölkerung von (einschließlich des Mutterlandes) 108,15 Millionen. Es war kleiner als das britische Kolonialreich und umfaßte weder Gebiete von der Bedeutung Indiens noch von der Art der sich selbst regierenden britischen Dominien. Dennoch wiesen aber beide Reiche viele ähnliche Züge auf und hoben sich von den Kolonialsystemen anderer Länder ab. Beide erstreckten sich in vielschichtiger Weise über die ganze Welt und hatten zahlreiche geographische Berührungspunkte; in beiden fanden sich alle Merkmale der verschiedenen europäischen Kolonisierungsepochen seit Beginn des 16. Jahrhunderts.

Daß Frankreich eine alte Kolonialmacht war, bewiesen seine ersten Kolonien in Amerika. Bis heute sind die Zucker-Inseln von Guadeloupe, Martinique und Französisch-Guayana in Westindien und die Fischer-Inseln von St. Pierre-et-Miquelon vor der Küste Neufundlands französisch geblieben. Die afrikanischen Besitzungen machten andererseits deutlich, welche führende Rolle Frankreich im 19. Jahrhundert bei der kolonialen Expansion und Aufteilung gespielt hat. In Nordafrika besaß es Algerien – die einzige ›gemischte‹ Kolonie – und die Protektorate Marokko und Tunesien. Die Landmasse französischer Kolonien im tropischen Afrika war das größte zusammenhängende Kolonialgebilde überhaupt und erstreckte sich vom südlichen Algerien bis zum Kongo und im Osten bis zur Grenze des ägyptischen Sudans. Dieses gewaltige Gebiet war in zwei Generalgouvernate geteilt, die ihrerseits wieder in Kolonien unterteilt wurden und des öfteren Namen und Struktur wechselten. Im Jahr 1939 bestand Französisch-Westafrika aus den Kolonien Mauretanien, Senegal, Guinea, Elfenbeinküste, Dahomey, französischer Sudan, Ober-Volta und Niger. Die Kolonien von Tschad, Gabun, Mittel-Kongo und Ubangi-Tschari bildeten Französisch-Äquatorialafrika. Daneben gab es in Westafrika die ehemaligen deutschen Mandatsgebiete Togo und Kamerun. Das französische Kolonialreich wurde durch Französisch-Somaliland, Madagaskar, die Insel Reunion und die Komoren abgerundet. Es bestanden zahlreiche Parallelen zwischen den

britischen und den französischen Besitzungen in Afrika, denn beide hatten im Norden islamische Bevölkerungen, gefolgt von einem Block tropischer Gebiete und von ›gemischten‹ Kolonien weißer Siedler auf den Inseln des Indischen Ozeans. Sie waren zur gleichen Zeit und oft aus den gleichen Gründen erworben worden und warfen die gleichen Verwaltungsprobleme auf.

In anderen Teilen der Welt war diese Ähnlichkeit ebenfalls gegeben. Im Mittleren Osten besaß Frankreich die Mandatsgebiete Syrien und Libanon. Fünf kleine Handelskontore zeugten noch von der französischen Herrschaft in Indien im 18. Jahrhundert. In Südostasien bildeten die Kolonie Kotschinchina und die Protektorate Annam (Vietnam), Tongking, Kambodscha und Laos die Union von Indochina. Im Pazifik besaß Frankreich Neu-Kaledonien, mehrere Inselgruppen mit dem Mittelpunkt Tahiti (Ozeanien) und führte mit Großbritannien das Kondominium über die Neuen Hebriden.

Wie das britische Empire, war auch das französische Kolonialreich im Lauf des 19. Jahrhunderts ziemlich planlos gewachsen und besaß weder einheitliche Merkmale noch eigentliche Funktionen. Zahlreiche französische Kolonien hatten sich mehr oder weniger zufällig von der Küste aus ins Innere Afrikas vorgeschoben. Senegal und andere Stützpunkte in Westafrika verdankten ihre Existenz lokalen Handelsinteressen und Rechtsstreitigkeiten. Tunesien geriet unter den Einfluß französischer Finanzinteressen und wurde in Rivalität mit Italien besetzt. In Indochina galt es zunächst, den dort eingerichteten französischen Missionsstationen zu helfen. Ein erster Stützpunkt wurde in Kotschinchina geschaffen. In Ozeanien hatten katholische Missionen und die französische Marine zuerst Fuß gefaßt. Auch in dieser Hinsicht war das französische Kolonialreich wie das britische in großem Maße ein Produkt des Zufalls und der Umstände, die die weitere Ausdehnung der Einflußsphäre erforderlich machten.

Der wesentliche Unterschied lag aber darin, daß Frankreich 1815 nur wenige Kolonien besaß, die zum Kern einer weiteren Expansion werden konnten, und daß der französische Überseehandel zu gering war, um den Erwerb von Kolonien wirklich notwendig erscheinen zu lassen. Während Großbritannien ein zweites Kolonialreich aufbauen mußte, hätte Frankreich gewiß darauf verzichten können. Mit der Kolonisierung war kein Streben nach neuem Ruhm verbunden. In Frankreich selbst traten imperialistische Strebungen nur zeitweilig hervor. Dennoch wurden aber auf Grund inneren Drucks Kolonien erobert, die keinen wirklichen Zweck erfüllten oder für deren Erwerbung kein wirklich zwingender Anlaß vorlag. Die Stadt Algier wurde besetzt, weil die Monarchie der Bourbonen einen Prestige-Erfolg erringen wollte. Das Hinterland wurde dann sozusagen von der französischen Armee routinemäßig erobert. In den frühen sechziger Jahren wurde Indochina mit Unterstützung der Öffentlichkeit im Mutterland in Besitz genommen, nachdem dort ein kleinerer Konflikt ausgebrochen war. Der Erwerb zahlreicher afrikanischer Territorien in den Jahren nach 1884 entsprang der Rivalität mit Großbritannien und dem wachsenden Wunsch nach Kolonien

in den Tropen. Marokko wurde in erster Linie deshalb besetzt, um eine Niederlage der französischen Diplomatie nach dem Fashoda-Zwischenfall zu verhindern.

Die Franzosen folgten so einer konsequenteren Kolonialpolitik als die Briten. Sie nahmen die Verantwortung für ihre Kolonien ernst und entwickelten eine große Zahl von Theorien. Die Kolonial-Begeisterung war jedoch nicht allgemein verbreitet. Frankreich maß als Kontinentalmacht den Kolonien nur eine nebensächliche Bedeutung bei. Ihr Erwerb konnte nur gerechtfertigt werden, wenn damit eine Stärkung Frankreichs auf dem Festland verbunden war. Nach 1871 wurde so zugunsten des Kolonialreiches angeführt, daß es dazu beitrug, Elsaß-Lothringen von Deutschland zurückzugewinnen. Bis zu diesem Zeitpunkt war der französische Kolonialbesitz noch recht bescheiden. Man berief sich auf die Forderung Guizots nach ›Stützpunkten‹ (*points d'appui*), um Handelskontore zu errichten, während Marschall Bugeaud die Eroberung Algeriens mit dem Argument, man müsse weiße Siedlungsräume schaffen, vorantrieb. Die großangelegte, sehr aufwendige Kolonisierung in den Tropen konnte hiermit jedoch nicht gerechtfertigt werden. So mußten neue Theorien zugunsten der kolonialen Expansion gefunden werden. Entsprechend der von Leroy-Beaulieu vorgenommenen Klassifizierung unterschied man jetzt drei Arten von Kolonien: die Handelskontore, die gewöhnlichen Agrar- oder Siedlungskolonien und die sogenannten Plantagen- oder ›Ausbeutungskolonien‹⁴⁰. Man ging davon aus, daß, von Algerien als ›gemischter‹ Kolonie abgesehen, fast alle Besitzungen in diese letzte Kategorie fielen, und machte hier zwei wesentliche Vorteile geltend. Die tropischen Kolonien, so hieß es, wären Absatzmärkte für die französischen Exporte, sie böten Möglichkeiten für die Anlage von Kapital und lieferten Rohstoffe. Deshalb würden sie den Reichtum und die Macht Frankreichs in Europa erhöhen. Ferner konnten die Kolonien Soldaten stellen und so die zahlenmäßige Unterlegenheit gegenüber Deutschland und Rußland ausgleichen. Wenn auch niemals bewiesen worden ist, daß die Kolonien wirklich einen Nutzen hatten, so gelang es den Kolonialbegeisterten dennoch, sich mit diesen Argumenten durchzusetzen.

Die Franzosen gingen das Kolonialproblem auf Grund ihrer politischen Tradition und ihrer Weltanschauung in rationalistischer Weise an. Das Frankreich nach der Revolution berief sich auf das Gleichheitsprinzip und auf die politischen Freiheiten der Aufklärungs- und Revolutionszeit. Die vom *Ancien Régime* und vom Ersten Kaiserreich übernommene Zentralisierung der Verwaltung und der Regierung sowie die präzisen Verfassungs- und Rechtsvorschriften des römischen Rechts und des *Code Napoleon* wurden auf die Kolonien übertragen. In der Theorie liberal, war deren Verwaltung in der Praxis zentralisiert und autoritär und spiegelte das strikte juristische Denken und das Streben nach Symmetrie wider. Wenn auch viele französische Historiker die rein theoretischen Grundlagen des Kolonialreiches überbewerteten, so ist die französische Kolonialgeschichte aber deshalb von besonderer Bedeutung, weil

man hier den Versuch gemacht hat, einem Gebilde, das fast so vielfältig war wie das britische Empire, eine rationelle und einförmige Struktur aufzuzwingen.

Wesentlich für das französische Kolonialdenken waren die wirtschaftlichen Aspekte. Man ging von der Voraussetzung aus, daß die Kolonien wie unter dem absolutistischen Regime einen wirtschaftlichen Nutzen für das Mutterland abwerfen mußten, und hielt an dem alten Grundsatz der Ausschließlichkeit fest. Frankreich konnte schon deshalb nicht zum Freihandel übergehen, weil ihm Großbritannien sowohl in der Industrie als auch in der Schifffahrt in den meisten Fällen überlegen war. Bis 1861 bestand das ›merkantilistische System‹ praktisch unverändert fort. Die Kolonien durften bis dahin nur mit Frankreich Handel treiben und waren auf die französischen Handelsschiffe angewiesen. Der Freihandel wurde dann zeitweilig eingeführt, einmal weil das Zweite Kaiserreich bessere Beziehungen mit Großbritannien suchte, zum anderen weil die Besitzungen in Westafrika und Westindien auf die Einfuhr britischer Waren angewiesen waren. Mit dem britisch-französischen Vertrag von 1860 wurden die Kolonialmärkte geöffnet und die Zölle Frankreichs gesenkt. 1861 wurde der Freihandel auf die Westindischen Inseln, 1864 auf Guayana und Senegal und 1867 auf Algerien ausgedehnt. 1868 wurden die verschiedenen Gesetze, die man insgesamt unter dem Begriff des ›Kolonialpaktes‹ (*pacte colonial*) zusammenfaßte, allgemein aufgehoben. In den achtziger Jahren trat aber erneut ein Wandel ein. Frankreich lag mit Großbritannien in Streit, Deutschland und andere europäische Staaten gingen wieder zum Schutzzoll über, und in Frankreich selbst mehrte sich die Kritik an den hohen Kosten für die neuen kolonialen Erwerbungen. Die Kolonialpartei suchte in dieser Situation erneut bei dem Begriff der Ausschließlichkeit des Kolonialreiches Zuflucht. Der führende Vertreter dieser Richtung, Eugène Étienne, erklärte dazu 1891: »Wir sind in der Tat der Ansicht ... daß es gerecht und angebracht ist, dieses Gebiet als Markt den französischen Produkten vorzubehalten, weil Frankreich auf jeden Fall die Verpflichtungen, die sich in der Kolonialpolitik ergeben, übernehmen muß.«⁴¹

Der Freihandel wurde jetzt sehr schnell wieder aufgegeben. Die französischen Kolonien blieben weiterhin dem Handel und der Schifffahrt des Auslandes geöffnet, doch bemühte man sich, um das Kolonialreich einen Wall von Schutzzöllen zu errichten. Die Kolonien wurden zu diesem Zweck in zwei Kategorien geteilt. Die einen wurden theoretisch dem Schutzzollsystem des Mutterlandes als integrierender Bestandteil angeschlossen. Die französischen Zollsätze wurden 1884 auf Algerien und 1887 auf Indochina ausgedehnt. Im Jahr 1892 setzte Minister Méline den ersten allgemeinen Schutzzoll in Frankreich und in allen Kolonien mit Ausnahme Westafrikas, des Kongos und der Besitzungen im Pazifik durch. In diesen Gebieten Afrikas galten die internationalen Handelsverträge weiterhin. Im Pazifik waren die Kolonien auf den Handel mit den naheliegenden britischen Besitzungen angewiesen. Obgleich jede Kolonie ein eigenes Steuerrecht hatte, erhielt der französische Handel doch überall eine Vorzugsstellung. Dieses Doppelsystem blieb praktisch bis 1945 unverändert in

Kraft, wenn es auch kaum zur beiderseitigen Zufriedenheit funktionierte. Diejenigen Kolonien, die Frankreich handelspolitisch angeschlossen waren, litten unter den Nachteilen dieses einseitigen Verfahrens. Auf eine Reihe von tropischen Produkten erhob Frankreich Steuern, trotz der theoretischen Zollfreiheit, welche diese Kolonien gegenüber dem Mutterland genossen. In Frankreich strebte man sogar zeitweilig den Schutz der eigenen Industrien vor dem Wettbewerb der Kolonien an. Es gelang aber auf die Dauer nicht, den Überseehandel zu einem innerfranzösischen Monopol zu machen. Ausländische Einfuhren in die französischen Kolonien machten stets mehr als die Hälfte des Wertes der Einfuhren aus dem Mutterland aus. 1926 beliefen sie sich sogar auf zwei Drittel. Die Exporte der französischen Kolonien ins Ausland beliefen sich in den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts noch auf weniger als die Hälfte der Ausfuhren ins Mutterland, stiegen aber bis 1930 gleichfalls auf zwei Drittel an. Im Vergleich zu dem gesamten Überseehandel blieb der Anteil der eigenen Kolonien gering, er machte 1897 nur 10% aus und war 1927 erst auf 12,7% gestiegen.⁴² Die Kolonialbesitzungen waren deshalb auch niemals eine ausschließliche Domäne Frankreichs. Sie hatten für das Mutterland keine vorrangige wirtschaftliche Bedeutung. Die wirtschaftlichen Realitäten waren stärker als die Theorie eines Kolonialreiches, das einen wirtschaftlichen Nutzen abwerfen sollte.

In verwaltungsmäßiger und rechtlicher Hinsicht ließ die französische Kolonialgeschichte einen sehr bemerkenswerten Gegensatz zwischen der Rationalität und der Universalität der Verfassungstheorie und der großen Vielfalt der dann eingeführten Verfahren erkennen.

Die Franzosen gingen bei der Definition der staatsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Mutterland und den Kolonien von den republikanischen Leitgedanken der Großen Revolution von 1789 aus. Die Republik war eins und unteilbar, und die Kolonien bildeten einen integrierenden Bestandteil und mußten im Idealfall dem Mutterland in jeder Hinsicht angeglichen werden. Zu allen Zeiten der Republik, das heißt praktisch – mit den Unterbrechungen der Jahre 1815–1848 und der Jahre 1852–1872 – bis heute, galt die Assimilierung deshalb als das Ideal der französischen Kolonialpolitik. Unter Assimilierung verstand man »dasjenige System, das dazu führt, alle Unterschiede zwischen den Kolonien und dem Mutterland zu beseitigen, und das die Kolonien einfach als eine Verlängerung des Mutterlands in Übersee betrachtet«⁴³. In diesem Sinne wurde nicht nur ein einheitlicher Zolltarif eingeführt, sondern auch die im Mutterland bestehenden Rechts- und Verwaltungsordnungen wurden auf die Kolonien übertragen. Die Kolonisten waren vollberechtigt im französischen Parlament vertreten, und man strebte eine völlige Assimilierung auf kulturellem Gebiete an. In Frankreich setzte sich niemals der Gedanke durch, daß ein anderes Verhältnis zu den Kolonien theoretisch überhaupt erwägenswert sein könnte.

Während die völlige Unterordnung der Kolonien (*assujettissement*), ein Kennzeichen des *Ancien Régime*, mit den Menschenrechten unvereinbar war,

widersprach eine Autonomie nach dem britischen Muster andererseits dem Grundgedanken von der staatsrechtlichen Einheit der Republik. Aus praktischen Gründen sahen sich die Franzosen dann aber gezwungen, eine Politik der ›Assoziierung‹ zu betreiben. Diese beruhte auf dem Prinzip, daß die Kolonien zwar eine gewisse Eigenständigkeit behalten und in pragmatischer Weise verwaltet werden sollten, was sich unter dem Zwang der Umstände als notwendig erwies, doch hat diese Theorie niemals vollen Anklang gefunden. Das koloniale Sendungsbewußtsein Frankreichs war darauf gerichtet, aus den Kolonien Abbilder des Mutterlandes zu machen und sie diesem schließlich voll anzugliedern. In die Verwaltungspraxis übertragen, bedeuteten diese Grundsätze, daß im französischen Kolonialreich zwei wesentliche Kennzeichen vorherrschten: die starke Konzentration aller Gewalten in Paris und das Fehlen einer Autonomie in den Kolonien.

Die höchste Zentralgewalt ging von der französischen Nationalversammlung aus, deren Gesetze für alle Teile des Kolonialreiches Geltung hatten. In der Praxis fiel damit der Nationalversammlung die gleiche Aufgabe zu wie dem britischen Parlament, in der Theorie gestalteten sich die Dinge jedoch anders, denn die französischen Kolonien waren in der Nationalversammlung vertreten und verabschiedeten so wenigstens in den Zeiten der Republik, also zwischen 1848 und 1852, ständig seit 1870, auch ihre eigenen Gesetze. Das Vertretungsrecht der Kolonien entsprach zwar den republikanischen Verfassungsgrundsätzen, hatte sonst aber kaum echte Auswirkungen. Lediglich die Voll-Kolonien – die Gebiete in Westindien, der Senegal, Algerien, die Insel Reunion, Kotschinchina, die indischen Kontore und die Besitzungen im Pazifik – entsandten Abgeordnete nach Paris. Die übrigen waren staatsrechtlich gesehen Protektorate oder Mandatsgebiete und nicht Teil der Republik. Die Kolonien waren aber in der Kammer äußerst schwach vertreten: der 750 Mitglieder zählenden Versammlung des Jahres 1848 gehörten nur 8 Abgeordnete aus den Kolonien an. Von 612 Abgeordneten kamen im Jahr 1936 lediglich 20 aus den Kolonien, und in der Zeit von 1946 bis 1958 war ihre Zahl erst auf 80 bei insgesamt 600 Volksvertretern gestiegen. Ihre Gruppe war zu klein, um eine eigene Fraktion bilden und die Gesetzgebung wirklich beeinflussen zu können. Bis zur Wahlreform von 1946 brachten die Abgeordneten der Kolonien auch kaum die echten Strömungen ihrer Heimat zum Ausdruck, sie waren aber als Mitglieder der Kammer verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die französischen Gesetze stets eingehalten wurden.

Die französische Nationalversammlung spielte tatsächlich in Kolonialangelegenheiten eine genau so geringe Rolle wie das britische Parlament. Die eigentliche Gewalt lag bei der Regierung. In der Zeit von 1800 bis 1848 bestimmte zunächst der Kaiser und dann der König die Gesetzgebung und die Verwaltung. In der Folgezeit konnte der Präsident der Republik (und der Kaiser während des Zweiten Kaiserreiches) Verordnungen erlassen, die in den Kolonien volle Geltung hatten und die lediglich von den Gesetzen der

Nationalversammlung außer Kraft gesetzt werden konnten. In den fünfziger Jahren wurde aber eine klare rechtliche Unterscheidung hinsichtlich der Gesetzgebungsbefugnisse für die Kolonien getroffen. Die Kolonialverwaltung unterstand der Regierung der Republik, d.h. kollektiv dem französischen Kabinett und dem zuständigen Minister.

Obwohl Frankreich ein stark zentralisierter und sehr bürokratischer Staat war, brauchte es lange Zeit, bis sich das Amt eines Kolonialministers und eigene Kolonialbehörden herausbildeten. Dieser Entwicklungsprozeß dauerte länger als in Großbritannien. Drei wesentliche Hindernisse standen dem entgegen: zahlreiche Republikaner vertraten die Ansicht, die Assimilierung mache ein Kolonialamt überflüssig, denn die Kolonien waren ja überseeische Departements und sollten deshalb von den französischen Ministerien mitverwaltet werden. Zweitens hatte den alten Überlieferungen zufolge jedes Ministerium ein Mitspracherecht in Kolonialangelegenheiten. Schließlich war die Zahl der Kolonien lange Zeit so gering, daß man ein eigenes Ministerium nicht für zweckmäßig hielt, überdies hatte der Marineminister traditionsgemäß die Aufgabe, die Kolonien zu betreuen. In der Zeit von 1815 bis 1858 lagen die Kolonialangelegenheiten deshalb wie im *Ancien Régime* in den Händen einer Abteilung des Marineministeriums. Die damals allein bedeutende Kolonie, Algerien, wurde zunächst vom Kriegsministerium verwaltet und dann 1848 voll und ganz Frankreich angegliedert, indem die einzelnen französischen Ministerien für sämtliche Bereiche des Lebens zuständig wurden. Kaiser Napoleon III. rief 1858 ein Kolonialministerium ins Leben, und zwar in erster Linie, um seinem Neffen, Prinz Napoleon, einen Posten zu geben. Zwei Jahre später wurde es aber wieder aufgelöst, weil der Kaiser sein Interesse an Kolonialfragen wieder verloren hatte. Algerien kam wieder unter die direkte Zuständigkeit der Verwaltung im Mutterland. Die anderen Kolonien wurden dem Marineministerium erneut anvertraut.

Das Kolonialreich dehnte sich in der Folgezeit aber so stark aus, daß 1883 schließlich ein Kolonialministerium geschaffen werden mußte. Bis 1894 wurde dieses Amt von einem Unterstaatssekretär geleitet, der dem Marineminister nicht unterstellt war, aber auch gegenüber der Nationalversammlung keine Verantwortung trug. Erst 1894 wurde ein Fachminister für die Kolonien berufen, der jetzt dem Parlament voll verantwortlich war. Seine Vollmachten blieben jedoch beschränkt und erstreckten sich weder auf Algerien, das dem Mutterland angegliedert blieb, noch auf Tunesien, Marokko und auch nicht auf die nach 1919 erworbenen Mandatsgebiete, die sämtlich dem Außenministerium unterstanden. In Verteidigungsfragen mußte sich das Kolonialministerium auf das Kriegs- und das Marineministerium stützen. Sein jährlicher Etat bedurfte der Billigung des Parlamentes. Dem Minister standen besondere Organe zur Wahrung der Kolonialinteressen zur Seite: der *Conseil Supérieur des Colonies*, der 1883 geschaffen wurde und bis 1939 bestand; das *Haut Comité Méditerranéen*, 1935 ins Leben gerufen; und nach 1946 der *Haut Conseil de l'Union Française*, in dem die

Regierungen der Mitgliedsländer vertreten waren. Es handelte sich aber lediglich um beratende Körperschaften ohne wirkliche Befugnisse. Trotz aller republikanischen Theorien wurde das Kolonialreich vom Kolonialministerium nicht weniger autokratisch gelenkt, als dies bei anderen Kolonialmächten der Fall war.

Das hervorstechendste Kennzeichen der französischen Kolonialverwaltung war die direkte Unterordnung und die Zentralisierung. Alle Macht ging praktisch vom Mutterland aus. In den Kolonien bestand für eine Selbstverwaltung nur ein sehr geringer Spielraum. Die Kolonien waren durch die von der Nationalversammlung verabschiedeten Gesetze und die Verordnungen gebunden, die der Präsident auf den Rat des Kolonialministers hin erließ. Die Gouverneure selbst verfügten über ausgedehnte Vollmachten, standen aber unter der direkten Kontrolle des Mutterlandes. Der Ausbildung der Kolonialbeamten diente ab 1894 die *Ecole Coloniale*, aus der dann die Schicht der disziplinierten höheren Verwaltungskader hervorging. Seit dem Jahr 1887 bestand auch mit der *Inspection des Colonies* ein Organ zur Kontrolle der Kolonialbehörden. Alle Entscheidungen fielen in Paris. Die Vorschläge der beigeordneten Gremien und anderer beratender Stellen konnten von der Regierung stets verworfen werden. Eine sehr strikte Kontrolle wurde über die Kolonialfinanzen, welche die Grundlage der lokalen Autonomie bildeten, ausgeübt. Man wollte zwar die Haushalte der Kolonien mit dem französischen Etat vereinigen und ihnen nur die sehr geringen Freiheiten geben, die auch die französischen Departements und Kommunalbehörden besaßen, konnte dies in der Praxis jedoch nicht durchführen und mußte deshalb eine gewisse örtliche Eigenständigkeit zugestehen. Die Zollpolitik wurde aber ausschließlich von Paris aus bestimmt. Bis 1841 hatten die Besitzungen auf den Antillen noch das Recht, eigene Steuern zu erheben und einen Etat aufzustellen. Dieses liberale Experiment erwies sich jedoch als Fehlschlag, denn die örtlichen Versammlungen weigerten sich, genügend Mittel zu bewilligen, so daß Frankreich diese Kolonien mitfinanzieren mußte. Im Lauf der Zeit verstärkte das Mutterland seine Kontrolle. Um die Jahrhundertwende war man schließlich zu drei verschiedenen Arten der Kolonialfinanzen gelangt. Die Pariser Regierung setzte einmal die Beträge fest, die in den Kolonien selbst für die notwendigen Ausgaben der Verwaltung aufgebracht werden mußten. Die Kosten für die Verteidigung der Kolonien und für die allgemeine Verwaltung in Paris wurden vom Mutterland getragen, wenn die Kolonien hier auch Beiträge leisten mußten. Über die Dekkung der normalen Verwaltungskosten hinaus konnten die Kolonien zusätzliche Steuern für eigene Zwecke erheben, doch war dazu die Billigung des Mutterlandes erforderlich. Die Folge dieses System war, daß lediglich die wenigen Kolonien, die »Generalräte« (*conseils généraux*) besaßen, über ein gewisses Maß von Steuerautonomie verfügten.

Mit dieser strikten Finanzkontrolle wollte man in Paris sicherstellen, daß die Kolonien nicht zu einer Last für das Mutterland wurden. Tatsächlich aber

erbrachten die Besitzungen in Übersee niemals einen wirklichen Gewinn. In konstanten Vorkriegsfranc gerechnet stiegen die Ausgaben des Mutterlandes für die Kolonien von 110,19 Millionen im Jahr 1875 auf eine Rekordhöhe von 558,14 Millionen im Jahr 1913 an. Nach dem Ersten Weltkrieg gingen die Ausgaben zwar wieder zurück, betrugen aber 1930 immer noch 378 Millionen Franc. Davon entfiel der größte Teil aber auf die Militärausgaben. Die Zuschüsse für zivile Zwecke erreichten 1895 lediglich 40,67 Millionen Franc⁴⁴ und gingen in der Folgezeit ständig zurück. Die Kolonialkriege in Tongking in den achtziger Jahren, in Westafrika in den neunziger Jahren und dann die Feldzüge in Algerien und in Marokko waren für Frankreich äußerst kostspielig. Auf Grund der zentralisierten Haushaltspolitik war Frankreich auch nicht in der Lage, aus seinem Kolonialreich einen steuerlichen Gewinn zu ziehen, wie es Spanien und Portugal im 18. Jahrhundert taten.

Der in Paris ausgeübten direkten Lenkung entsprach eine autokratische Verwaltung in den Kolonien selbst. Die Generalgouverneure hielten als direkte Vertreter des Präsidenten der Republik alle Vollmachten in ihren Händen. Im Prinzip bestanden keine Unterschiede zwischen der Stellung eines Generalgouverneurs und eines Gouverneurs. Die ersteren standen an der Spitze der drei Kolonialverbände Westafrika, Äquatorialafrika und Indochina und besaßen eine etwas größere Handlungsfreiheit als die Gouverneure. Sie war jedenfalls größer als die des Generalgouverneurs von Algerien, in dessen Amtsbereich sich das Kriegsministerium und die anderen betroffenen französischen Ministerien dauernd einmischten. Die Gouverneure in den Kolonien hatten nach außen hin eine autokratische Stellung. Außer in Algerien unterstand ihnen die Verwaltung, die Polizei, das Militär, die Eingeborenen-Verwaltung und die Justiz. Sie konnten französische Gesetze und Verordnungen umgehen, indem sie die entsprechenden Durchführungsbestimmungen einfach nicht in Kraft setzten. Ihre Handlungsvollmacht war jedoch dadurch eingeschränkt, daß sie direkt vom Ministerium abhingen und von dessen Inspektoren überprüft wurden. Der Posten des Intendanten, der im *Ancien Régime* ein Gegengewicht zu dem Gouverneur bildete, war nach 1815 abgeschafft worden. An seine Stelle trat der sogenannte *ordonnateur*, der die Finanzen und den Haushalt kontrollierte, über die Vergabe der direkten französischen Mittel wachte und eigene Verordnungen erließ. Nach 1880 wurde er durch einen Kolonialsekretär abgelöst. Für Verwaltungsstreitigkeiten in den Kolonien waren besondere Verwaltungsgerichte zuständig, der Staatsrat in Paris fungierte als letzte Berufungsinstanz. Der Gouverneur hatte ferner mit der öffentlichen Meinung zu rechnen, die in den lokalen Körperschaften, der Presse und den Interessengruppen zum Ausdruck kam. In einigen Fällen beeinflussten auch die Abgeordneten der jeweiligen Kolonie in der französischen Nationalversammlung den Regierungskurs. Fast alle Kolonien besaßen Beiräte, die der Gouverneur in den meisten Fragen anhören mußte.

Das wichtigste Beratergremium in den Kolonien mit vollem Status war der ›Verwaltungsrat‹ (*conseil d'administration*), der etwa dem britischen Exekutiv-Rat entsprach. Es handelte sich gewöhnlich um eine amtliche Körperschaft, wenngleich in einigen Fällen auch Nicht-Beamte zu ihren Mitgliedern zählten. Den Generalgouverneuren stand ein ›Regierungsrat‹ (*conseil de gouvernement*) für ihren gesamten Bereich zur Seite, und daneben gab es einen ›Ständigen Ausschuß‹ (*commission permanente*) der leitenden Beamten. Keine dieser Stellen konnte dem Gouverneur ihren Willen aufzwingen, denn sie hatten lediglich beratende Eigenschaften. Der Gouverneur mußte sich aber jedesmal gegenüber dem Kolonialministerium rechtfertigen. Paris erhielt damit die Möglichkeit, stets direkt in die Verwaltung eingreifen zu können.

Die französische Verwaltungspraxis unterschied sich in dieser Hinsicht kaum von der britischen. Dagegen fehlte aber ein französisches Gegenstück zu den Legislativ-Räten in den britischen Kolonien. Die französische Kolonialtheorie ließ keinen Raum für eigene Gesetzgebungsbefugnisse in Übersee, denn die Kolonien mit vollem Status waren staatsrechtlich Teil der Republik, und die anderen Besitzungen waren Paris untergeordnet. Frankreich konnte juristisch gesehen keine Hoheitsrechte auf die abhängigen Gebiete übertragen. Am ehesten übten die ›Generalräte‹ oder ›Kolonialräte‹ (*conseils coloniaux*) in den vier alten Kolonien (Martinique, Guadeloupe, Guayana und Réunion), den indischen Handelskontoren, im Senegal, in Neu-Kaledonien, Ozeanien, sowie in St. Pierre und Miquelon und in Algerien noch gewisse Gesetzesbefugnisse aus. Aber selbst hier handelte es sich um reine Verwaltungskörperschaften, die nach dem Muster der Generalräte in den Departements des Mutterlandes aufgebaut waren.

Allein in Westindien genossen diese Organe in der Zeit von 1833 bis 1848 eine Art von Eigenständigkeit, denn sie durften damals Gesetze verabschieden und ihren eigenen Etat aufstellen. Später aber wurde keiner Kolonie mehr eine Gesetzgebungskompetenz zugestanden. Auch ihre lokalen Finanzen wurden von der Zentralverwaltung kontrolliert.

Dennoch aber galten diese Körperschaften für die Franzosen als ein außerordentliches Privileg. Man führte sie in der Mehrheit der französischen Besitzungen erst gar nicht ein, denn entweder handelte es sich nicht um vollberechtigte Kolonien, oder aber die Zahl der französischen Bürger war dort zu gering. In dem Maße, in dem die neuen Kolonien gefestigt wurden, man zusätzliche Einkommensquellen erschließen und die freiwillige Mitarbeit der Eingeborenen gewinnen mußte, bemühten sich die Franzosen indessen darum, ähnliche beratende Körperschaften auch in anderen Gebieten einzuführen. Wie stets machte man mit dem Kolonialexperiment den Anfang in Algerien. Bis 1898 bestanden ›Generalräte‹ in den Departements Algier, Oran und Bône. Eine entsprechende Stelle für das ganze Land fehlte, denn theoretisch war Algerien ein Teil Frankreichs. Um eine bessere Verwaltung gewährleisten zu können, rief man dann zwei Organe für ganz Algerien ins Leben. Der ›Oberste Rat‹ (*conseil supérieur*) entsprach einem normalen Kolonialrat, besaß aber eine Mehrheit von

gewählten Mitgliedern. Neuerer Art waren die sogenannten ›Finanzdelegationen‹ (*délégations financières*), die eine der beiden Kammern mit gesetzgebenden Befugnissen bildeten. Dieses letzte Gremium beruhte auf einem Dreiklassenwahlrecht. Ein Drittel der Mitglieder wurde von französischen Bürgern mit Landbesitz, ein Drittel von den begüterten Franzosen in den Städten und das letzte Drittel von den Muselmanen der nördlichen Departements und der südlichen Militärzone gewählt. Je nach Mitgliedern tagten diese drei Sektionen getrennt und faßten Entschlüsse über die Steuer- und Ausgabenpolitik und die Durchführung von öffentlichen Arbeiten, die dann dem ›Obersten Rat‹ zur Beratung vorgelegt wurden. Stimmte dieser zu, so hatte der Generalgouverneur und anschließend das Kabinett in Paris das letzte Wort zu sprechen. Dieses komplizierte Repräsentativ-System ermöglichte indessen den französischen Siedlern und den Eingeborenen keine echte Mitbestimmung in der Regierung. Ihre Vorschläge konnten verworfen werden. Wenn die Kammer in Algier den von der Regierung vorgelegten Haushalt ablehnte, dann hatte der französische Staatsrat das Recht, den Haushalt auf dem Verordnungswege dennoch in Kraft zu setzen.

Bis 1946 ist Frankreich auf dem Wege der kolonialen Selbstverwaltung hierüber nicht hinausgegangen. Selbst diese Institutionen wurden nur einigen besonderen Kolonien zugestanden. Weder Westafrika noch Äquatorialafrika besaßen derartige ›Delegationen‹ (*délégations*), wenngleich dort schließlich auch Beiräte ernannter afrikanischer Notabeln geschaffen wurden. Madagaskar erhielt 1924 und Ozeanien 1932 sogenannte ›Wirtschaftsdelegationen‹ (*délégations économiques*). In Indochina, wo es zahlreiche französische Bürger und eine sehr hoch entwickelte einheimische Kultur gab, mußte eine ähnliche Institution eingeführt werden. Als vollberechtigte Kolonie besaß Kotschinchina einen ›Kolonialrat‹, während in den vier Protektoraten örtliche Versammlungen bestanden, die zum Teil gewählt wurden und entsprechende beratende Funktionen ausübten. Von Laos abgesehen, tagten die Vertreter der französischen Bürger und der Einheimischen getrennt. Die Union von Indochina hatte als entsprechendes Gremium einen ›Großen Rat‹ (*grand conseil*), der den algerischen ›Delegationen‹ ähnelte und zwar auch getrennte Wahlkollegien aufwies, aber geschlossen tagte, wobei die französischen Bürger sich gegenüber den einheimischen Vertretern in einer Mehrheit von 28 zu 23 befanden. Es handelte sich um eine wirkliche föderative Körperschaft, deren Mitglieder indirekt von den Provinzialversammlungen gewählt wurden. Ihre Befugnisse waren jedoch gering, und wie im Falle der algerischen ›Delegationen‹ hatte der Generalgouverneur das Recht, ihre Vorschläge zu verwerfen oder abzuändern.

Die höhere französische Kolonialverwaltung war deshalb auch autokratisch. Man wollte sich von den Franzosen und den Einheimischen in den Besitzungen lediglich beraten lassen. Diese Haltung entsprach durchaus den republikanischen Grundsätzen. Da man danach strebte, die Kolonien dem Mutterland zu assimilieren, hielt man es nicht für angebracht, autonome

Körperschaften zu fördern, die lediglich Loslösungstendenzen Auftrieb gegeben hätten. Auch in allen anderen Bereichen war die französische Kolonialpolitik durch dieses logische Streben nach der Assimilierung gekennzeichnet. Man begnügte sich mit Aushilfen, um den praktischen Erfordernissen begegnen zu können, so lange eine echte Assimilierung noch nicht durchführbar war.

Die Merkmale der französischen kolonialen Institutionen ergaben sich zwangsläufig aus zwei logischen Begriffen, und zwar einmal aus der staatsrechtlichen Unterscheidung von Kolonialbesitzungen und zum anderen dem französischen Staatsbürgerrecht. Man unterschied drei Kategorien: die sogenannten ›inkorporierten Kolonien‹ (*colonies incorporées*) entsprachen den vollen britischen Kolonien (Dominien), obwohl die Franzosen nicht zwischen Siedlungskolonien und eroberten Kolonien unterschieden. Protektorate und Mandate hatten in beiden Fällen die gleiche Stellung. In Großbritannien gab es dagegen nur zwei Arten von Bürgern: Untertanen der Krone und Personen unter britischem Schutz, während die Franzosen drei Kategorien kannten. Die Bewohner der ›inkorporierten Kolonien‹ hatten automatisch die französische Staatsangehörigkeit, besaßen aber in ihrer großen Mehrheit nicht die vollen französischen Bürgerrechte. Im Gegensatz zu den Bestimmungen für das französische Mutterland, wo Staatsangehörigkeit und Bürgerrechte gleichbedeutend waren, waren die Bewohner der Kolonien, die nicht der Abstammung nach als Franzosen zählten, zunächst nur Untertanen und mußten den Erwerb der Staatsbürgerschaft beantragen. Die hier angewandten Kriterien unterschieden sich von Ort zu Ort sehr stark und waren überdies recht willkürlich. Im Jahre 1833 waren allen freien französischen Staatsangehörigen in den westindischen Kolonien und auf der Insel Réunion die vollen französischen Bürgerrechte zuerkannt worden. Tahiti folgte 1880. Doch in allen anderen Besitzungen mußten die Bewohner bestimmte Bedingungen erfüllen, ehe sie die Bürgerrechte erwerben konnten. Normalerweise gehörten hierzu der Verzicht auf die nichtchristliche Religion und auf die angestammten Sitten, Gebräuche und Rechte, die Beherrschung der französischen Sprache, ein bestimmtes Niveau der Bildung usw. Das Ergebnis war, daß Frankreich ein Kolonialreich besaß, das fast ausschließlich aus Untertanen bestand. 1939 waren z.B. nur 0,5% der Einwohner Westafrikas französische Bürger.

Für die französische Kolonialverwaltung und die Politik gegenüber den Eingeborenen hatte dieser Tatbestand bedeutsame Folgen. Den Kolonien, in denen die Mehrheit der Einwohner nicht die Bürgerrechte besaß, blieben die öffentlichen Grundfreiheiten des Mutterlandes verwehrt. Allein die Westindischen Inseln, Réunion, St. Pierre und Miquelon kamen in den vollen Genuß der Presse- und Versammlungsfreiheit und der liberalen Strafgesetze. Die Untertanen besaßen auch nicht das Wahlrecht für die Abgeordneten der Kolonien in der französischen Nationalversammlung. Dort, wo es keine größere Zahl von Voll-Bürgern gab, entfiel auch der Anspruch auf Institutionen wie die ›Kolonialräte‹, die ›Delegationen‹ usw. Gewiß wurde die Eingeborenen-

Verwaltung dadurch vereinfacht, daß die Untertanen nicht der französischen Rechtshoheit unterstanden und für sie deshalb recht willkürliche Justizbehörden, das sogenannte ›Indigenat‹ zuständig waren. Ferner konnten die Eingeborenen zur Zwangsarbeit (*prestation*) herangezogen werden. In der Praxis ging auch die britische Kolonialverwaltung von dieser grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Staatsbürgern und Eingeborenen aus, wenngleich auch nach britischem Recht lediglich die geschützten Personen in diese zweite Kategorie fielen. Im Gegensatz zu den Franzosen beriefen sich die Briten aber bei der Beibehaltung untergeordneter Eingeborenen-Organen und willkürlicher Verwaltungsmethoden auf die Erfordernisse der jeweiligen Lage, während die Franzosen nicht auf pragmatischen Erwägungen aufbauten, sondern sich auf klar definierte juristische Grundsätze beriefen. Das traf ganz besonders auf die Gebiete der Kommunalverwaltung, der Justiz und der Eingeborenen-Verwaltung zu.

In der französischen Gemeindeordnung spiegelte sich der Status der jeweiligen Kolonie wie auch das Verhältnis von Voll- und Nicht-Bürgern wider. In den ›inkorporierten Kolonien‹ und denjenigen mit einer größeren Zahl von Bürgern bestanden die vollen Gemeinderechte (*communes de plein exercice*) nach dem Muster des Mutterlandes. Gewählte Bürgermeister, deren Stellvertreter und die Gemeinderäte waren für die Kommunalpolitik verantwortlich und standen unter der Aufsicht des Gouverneurs, der in dieser Beziehung dem Präfekten im Mutterland entsprach. Ihre Handlungsfreiheit schwankte indessen von einer Kolonie zur anderen. Auf den Westindischen Inseln war die Gemeinde-Autonomie nahezu genauso groß wie in Frankreich, während in Teilen von Madagaskar und Kotschinchina, wie auch im Senegal, in Neu-Kaledonien und auf Tahiti die Aufsichtsführung der Kolonialbehörden sehr strikt war. In Algerien besaßen die drei nördlichen Departements die vollen französischen Gemeindefreiheiten, wenn auch hier für Voll- und für Nicht-Bürger getrennte Wahlkollegien existierten und die Muselmanen eine Minderheit der Gemeindeverordneten stellten.

Neben diesen vollberechtigten Gemeinden gab es drei weitere Kategorien. Ab 1913 bestanden im größten Teil von Madagaskar sogenannte Gemeinden mit beschränkten Rechten (*communes de moyen exercice*) mit gleichfalls getrennten Wahlkollegien von Bürgern und Nicht-Bürgern, die die Aufgaben der vollen Gemeinden wahrnahmen, aber von Beamten geleitet wurden, die der Gouverneur ernannte. Darunter bestanden die ›gemischten Gemeinden‹ (*communes mixtes*), die zuerst in der Militärzone Algeriens im Jahr 1868 eingeführt worden waren und später auch in starkem Maße auf West- und Äquatorialafrika Anwendung fanden. Die leitenden Posten waren dort von französischen Beamten besetzt. Die Räte wurden entweder ernannt oder aber voll gewählt. Auf der untersten Stufe der Leiter standen die Eingeborenen-Gemeinden, das heißt, die traditionellen einheimischen Organe, die zum großen Teil von der Kolonialverwaltung mit der Führung der

Kommunalangelegenheiten offiziell betraut wurden. Im südlichen Algerien blieben die Funktionen der Eingeborenen-Dorfhäupter (*douars*) und ihrer Räte (*djemaa*s) erhalten. Im Jahre 1868 von den französischen Behörden förmlich anerkannt, überlebten sie auch die Schaffung der ›gemischten Gemeinden‹ im Jahr 1875. Überkommene Stammeseinrichtungen blieben auch in Westafrika in zahlreichen Fällen erhalten, wenngleich man ihnen nicht förmlich die Aufgaben von Gemeindeverwaltungen übertrug. Auf Madagaskar sorgte Gallieni dafür, daß die traditionelle Dorfeinheit (die *fokon'olona*) weiterbestand und überall dort, wo keine Gemeinden geschaffen wurden, als Ersatz diente. In ähnlicher Weise fungierten die Dorf-Räte in Indochina als Kommunalstellen, und ein gewählter Notabler übernahm das Amt des Bürgermeisters. Die örtliche Verwaltung in den Kolonien entsprach so den französischen Rechtsgrundsätzen. In den meisten Fällen ließ man die einheimischen Institutionen unter strikter Aufsicht bestehen. Man ging davon aus, daß sich diese nach dem Muster des Mutterlandes allmählich dem Ideal der vollen Gemeindefreiheit annähern würden.

Nach den gleichen Prinzipien war das französische Justizwesen in den Kolonien aufgebaut. Das französische Recht galt als das beste und erhob den Anspruch auf universelle Geltung. Aber nur Bürger kamen in seinen Genuß. Die Untertanen mußten sich mit den überkommenen Ordnungen und mit minderen Verfahren begnügen. Da die Bewohner der Antillen und der Insel Reunion die vollen französischen Bürgerrechte besaßen, galt dort auch die französische Rechtsprechung. In den meisten anderen Kolonien bestanden zwei Systeme, und zwar eins für die Bürger und das andere für die Untertanen. Die nach französischem Muster aufgebauten Gerichte vereinfachten ihre Verfahrensweisen und hatten überdies Richter, die von der Verwaltung entlassen werden konnten, eine Praxis, die von den Juristen in Frankreich des öfteren kritisiert wurde. Verwaltungsgerichte von Beamten und Richtern waren für Fragen der Beamtenschaft und der öffentlichen Verwaltung zuständig. Den Gerichtshöfen nach französischem Recht stand die Rechtshoheit über alle Bürger zu, und zwar auch in den Fällen, in denen nur eine Partei die vollen Bürgerrechte besaß. Man ermutigte zwar die Nicht-Bürger, sich an diese französischen Gerichte zu wenden und sich um die Bürgerrechte zu bewerben, doch in ihrer großen Mehrheit waren die Eingeborenen einem anderen Justizsystem unterworfen, das eher von Beamten als von Richtern besorgt wurde, und bei dem in Zivilsachen auf Grund einheimischer Traditionen und nicht nach dem französischen Gesetzbuch Recht gesprochen wurde. Besondere Gerichte für Eingeborene wurden zunächst in Algerien ins Leben gerufen. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts ließen sich in dieser Hinsicht im gesamten Kolonialreich drei Kategorien unterscheiden. Einige bestanden nur aus Eingeborenen, doch die meisten hatten einen europäischen Beamten und eingeborene Beisitzer. Drittens sprachen derartige Gerichte nach einheimischen Überlieferungen Recht, verwandten dabei aber französische Verfahrensregeln. In allen Fällen fungierte

als Berufungsinstanz ein Gerichtshof, der aus französischen Beamten und Richtern und eingeborenen Beisitzern bestand.

Die Franzosen fanden sich nur ungern mit dieser Doppelgleisigkeit des Justizsystems ab und wollten französisches Recht und französische Prozeßordnungen überall einführen. Das erwies sich jedoch als unmöglich, solange im Kolonialreich noch eine Kategorie von Nicht-Bürgern bestand. Erst nach 1946 waren die Voraussetzungen für eine Reform gegeben.

Das Ideal der französischen Eingeborenenpolitik war naturgemäß von dem Gedanken der Assimilierung und von dem Rechtsgrundsatz bestimmt, daß Untertanen keinen Anspruch auf den Rechtsschutz des Mutterlandes haben. In der Praxis herrschten aber eher zweckmäßige Erwägungen vor. Frankreich sah sich Verwaltungsproblemen gegenüber, die nicht weniger vielfältig und unlösbar waren als diejenigen Großbritanniens. Gemeinsame Lösungen ließen sich kaum auf ein Kolonialreich anwenden, das aus so unterschiedlichen Gebieten bestand wie den ehemals machtvollen Königreichen von West-Sudan und Dahomey, die bis zum Jahr 1894 zerschlagen worden waren, den zusammenhanglosen Stammesgebieten von West- und Äquatorialafrika, aus Schutzstaaten wie Tunesien, Marokko, Annam, Kambodscha und Laos, deren Herrscherdynastien fortbestanden, aus Madagaskar, wo sich die Königsfamilie der Hova den Wünschen der Franzosen widersetzte, und aus den anderen Gebieten Indochinas und den Inseln im Pazifik. Darüber hinaus spielten die Militärs in der ersten Phase der Eroberung und Besetzung eine ausschlaggebende Rolle, und nur wenige Soldaten bemühten sich, die überkommenen Sozialordnungen zu erhalten. Die praktischen Schritte der Kolonialpioniere sollten dauerhafte Folgen zeitigen. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts mußten die Franzosen erkennen, daß das universalistische Konzept der republikanischen Staatstheorie und der ›zivilisatorische Auftrag‹ (*mission civilisatrice*) sich im Kolonialreich nicht durchführen ließen. Man sah sich deshalb gezwungen, auf pragmatischem Wege Lösungen zu suchen. Die Eingeborenen-Verwaltung wurde zuerst in Algerien verwirklicht, denn dort widersetzten sich die Muselmanen der französischen Politik der Assimilierung. Eine Angleichung an das Mutterland fand in Algerien niemals wirklich statt. Im Jahr 1936 gab es lediglich 7817 Bürger, die auf den Islam und auf ihre Stellung in der überkommenen Sozialordnung verzichtet hatten. Algerien wurde deshalb verwaltungsmäßig geteilt. Der Norden wurde zu einer ›gemischten‹ Kolonie, die von den weißen Siedlern beherrscht wurde, während daneben eine große muselmanische, nicht-assimilierte Bevölkerung bestand. Der Süden des Landes wurde nach dem Prinzip der Pionier-Grenze von den französischen Militärstellen eher kontrolliert als verwaltet. Es wurden besondere ›arabische Büros‹ (*bureaux Arabes*) für diesen Zweck geschaffen. Auch in allen anderen großen Gebieten, die im späteren 19. Jahrhundert erworben wurden, schlug der Versuch der Assimilierung fehl. In den politisch und kulturell höher entwickelten Ländern, wie etwa in Tunesien, Marokko und Indochina, erwies es

sich als unmöglich, die Mehrheit der Bevölkerung zum Christentum zu bekehren und die überkommene soziale und politische Ordnung zu verdrängen. Die vor 1890 gewonnenen Erfahrungen in Kotschinchina zeigten erneut, wie dies bereits der Fall in Algerien war, daß ein erobertes Gebiet vor allem dann, wenn es dort nur wenige europäische Siedler gab, nicht einfach als Neuland behandelt werden konnte. Auch in Westafrika und in Äquatorialafrika mußten die Franzosen zu dieser Erkenntnis gelangen. Nach der Beseitigung der größeren Eingeborenen-Reiche stand der vollen Ausbreitung der französischen Herrschaft nichts mehr im Wege, denn die Afrikaner mit ihrer primitiven Stammesordnung konnten den Franzosen keinen echten Widerstand, wie er in Algerien und in Südostasien aufgeflammt war, entgegensetzen. Mit der vollen Durchsetzung der französischen Verwaltung in diesen großen und verhältnismäßig armen Räumen waren indessen unüberwindliche Schwierigkeiten und hohe Kosten verbunden. Es war also notwendig, daß man eine andere Lösung fand als die Assimilierung durch die direkte französische Verwaltung.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts hatten die führenden Vertreter der französischen Kolonialpolitik schon längst den Glauben an die zivilisatorische Mission als eines zweckmäßigen Weges der Kolonisierung aufgegeben. Hauptsächlich in Indochina wurden die neuen Methoden entwickelt und in die Praxis umgesetzt, denn Algerien erwies sich hierfür infolge der Anwesenheit europäischer Siedler als ungeeignet. Männer wie August Pavie, de Lannesan, Gallieni und Doumer setzten eine pragmatischere Methode für die Behandlung der Eingeborenen durch. Gallieni erprobte sie in Madagaskar, und sein Schüler Lyautey tat das Gleiche in Marokko. In Tunesien führte Paul Cambon gleichfalls ein ähnliches Experiment durch. Diese neue Kolonialauffassung sollte sehr bald auch theoretisch untermauert werden. In seinem Buch *Principes de pacification et d'organisation*, das 1896 veröffentlicht wurde, legte Gallieni die Hauptbegriffe dieser Konzeption fest:

1. Der Verwaltungsaufbau eines Landes muß voll und ganz mit der Natur dieses Landes, seiner Bevölkerung und dem Ziel, das man sich gesetzt hat, in Einklang stehen.
2. Jede Verwaltungsorganisation muß sich der natürlichen Entwicklung eines Landes anpassen.⁴⁵

Weitere Definitionen folgten, doch die beste Darstellung dieser jetzt gängigen Lehre gab Jules Harmand, der seine Erfahrungen in Indochina gesammelt hatte. Er schrieb in seinem 1910 veröffentlichten Buch *Domination et Colonisation*:

»Die neue Methode will das Los des Eingeborenen in jeder Hinsicht, aber nur auf für ihn fruchtbringendem Weg bessern. Er soll sich in seiner eigenen Weise entwickeln. Jeder muß seinen Platz, seine Aufgabe und seine Rolle beibehalten. Die Sitten und Gebräuche und die Traditionen der Eingeborenen dürfen nur sehr wenig angetastet werden, und vielmehr muß man sie sich zunutze machen, um

die hiergenannten Ziele zu erreichen. Die Assoziierung ist so, kurz gesagt, die systematische Ablehnung der Assimilierung und zielt darauf ab, an die Stelle des notwendigerweise starren und bedrückenden Regimes der direkten Verwaltung das der indirekten Herrschaft zu setzen, wobei man die Institutionen der unterworfenen Bevölkerung sorgsam und richtig erhalten und ihre Vergangenheit achten muß.«⁴⁶

Um das Jahr 1910 herum hatten sich diese Gedanken in Frankreich durchgesetzt und beeinflussten die französische Kolonialpolitik entscheidend. Hier fanden die humanitären Forderungen ihren praktischen Ausdruck. In Frankreich hatte die Behandlung eingeborener Völker oft Proteste ausgelöst, wie etwa die Enteignung der Muselmanen in Algerien in der Zeit vor 1870, als die Franzosen der Mehrheit der Algerier ihr Land wegnahmen. Auch das Vorgehen auf Neu- Kaledonien und die Mißbräuche, die sich die monopolartigen Land-Gesellschaften im französischen Kongo um 1890 zuschulden kommen ließen, wurden verurteilt. Derartige Übergriffe waren nicht nur für die französische Kolonisierung kennzeichnend, doch man bemühte sich jetzt, ihnen ein Ende zu setzen, indem man den moralischen Anspruch der unterworfenen Völker auf ihre Eigenständigkeit und ihren Besitz herausstellte.

Diese neue Koloniallehre fand in Übersee sehr unterschiedlich Anwendung. Nach dem Ersten Weltkrieg legten die Franzosen aber den Nachdruck darauf, die noch erhaltenen Eingeborenen-Institutionen zu bewahren und sie nicht weiter aufzulösen. Im südlichen Algerien übte man eine lockere Kontrolle über die Nomadenstämme aus. Tunesien und Marokko wurden als Schutzstaaten behandelt. Die äußeren Hoheitsrechte des Beys und des Sultans wurden nicht angetastet, und auch die überkommene Regierungsform und Rechtsordnung blieben bestehen. Madagaskar konnte dagegen nicht als Schutzstaat gelten, denn die dortige Dynastie der Hovas war nicht in der Lage, ihre Autorität durchzusetzen. Gallieni löste deshalb das Königreich der Hova auf und führte auf der ganzen Insel in unterschiedlicher Form eine ›indirekte Herrschaft‹ ein. In Indochina stellten sich die Verhältnisse wiederum anders. Die traditionellen Herrschaftsstrukturen in Kotschinchina waren von den Franzosen zerstört worden, doch man bemühte sich jetzt, Mandarine zu Hilfsorganen der Verwaltung zu machen, und ließ die eingeborene Rechtsordnung zu. Im Tongking war die traditionelle Herrschaftsstruktur zwar während der ersten Phasen der Eroberung beseitigt worden, doch man stellte sie nun wieder her und stärkte die Verwaltungsfunktionen der Dorfgemeinschaften. Die französischen Residenten übten aber einen sehr starken Einfluß aus. Annam blieb nach außen hin ein Schutzstaat, obwohl sich die Franzosen des Kaiserhofes und der Mandarine bedienten und sich eine große Machtstellung schufen. In den gleichfalls der äußeren Form nach als Schutzstaaten geltenden Ländern Laos und Kambodscha herrschten die französischen Residenten auf allen Ebenen ziemlich unbeschränkt.

Von Algerien abgesehen, ließ man so die Protektoratsfassade in Nordafrika, in Indochina und auf Madagaskar bestehen und ging nicht zur ›direkten Herrschaft‹ über. Eine derartige Lösung war aber in Westafrika, in Äquatorialafrika und in den meisten der Besitzungen im Pazifik nicht möglich. Die Franzosen hatten die Eingeborenen-Herrschaftsordnungen auf Neukaledonien und Ozeanien verfallen lassen. Erst später bemühte man sich, die Reste der Stammeshierarchie zu erhalten. In der Praxis mußte aber die ›direkte Herrschaft‹ eingeführt werden. Das war auch, wenngleich aus anderen Gründen, in Westafrika der Fall. Dort versuchten die Franzosen erst gar nicht, die unterworfenen Stammeskönigreiche zur Grundlage der neuen Verwaltung zu machen. In vielen Gebieten fehlten überdies größere Stammeseinheiten. Man versuchte es deshalb mit einer Art der ›direkten Herrschaft‹, wie sie die Briten in Indien geschaffen hatten, und paßte diese der Stammesordnung an. Die französischen Beamten übten die volle Kontrolle aus, bedienten sich aber der Afrikaner und auch der Stammeshäuptlinge in vielerlei Hinsicht. Die Häuptlinge wurden aber von den französischen Behörden ernannt und konnten sich kaum auf ihre ererbten Vorrechte berufen, sie hatten etwa die gleiche Stellung wie die ›Amtshäuptlinge‹ in Britisch-Ostafrika, allerdings ohne die örtliche Finanz- und Justizhoheit, die von Lugard als notwendig erachtet worden war, um die ›Eingeborenen-Behörden‹ auf eigene Füße stellen zu können.

Es gab deshalb auch keine einheitliche französische Politik gegenüber den Eingeborenen. Um 1940 wies das französische Kolonialreich nicht weniger unterschiedliche Praktiken auf als das britische Empire. Drei wesentliche Kennzeichen ließen sich aber als allgemein verbindlich herausstellen. Erstens machten die Franzosen eine klare juristische Unterscheidung zwischen Bürgern und Untertanen und schufen damit eine klare Rechtsgrundlage für zwei Ausdrucksformen der modernen Kolonisierung in den Tropen: der Zwangsarbeit und der nichtkodifizierten Rechtsprechung durch fremde Beamte. Die Voll-Bürger waren hiervon in beiden Fällen ausgenommen. Zweitens zogen die Franzosen die Eingeborenen für den Militärdienst in Übersee ein; und drittens bemühten sich die Franzosen, überall ohne Rücksicht auf die jeweilige Herrschaftsform eine kleine Elite herauszuziehen, die assimiliert wurde und die Ideale der französischen Zivilisation übernahm. Im großen und ganzen waren die Ähnlichkeiten zwischen der französischen und der britischen Eingeborenenpolitik jedoch stärker ausgeprägt als deren Unterschiede. Beide Länder hatten um 1945 alle ihre Besitzungen einer strikten Kontrolle unterworfen und für die ›rückständigen‹ Völkerstämme den Begriff der ›Treuhandschaft‹ eingeführt. Beide Länder gingen davon aus, daß sie ihre Herrschaft in den tropischen Besitzungen auf immer würden ausüben können.

Als der Zweite Weltkrieg ausbrach, sah man in Frankreich und in Großbritannien die Entwicklung der Kolonien aber mit durchaus anderen Augen an. Während die Franzosen an dem Ideal festhielten, alle überseeischen Besitzungen schließlich dem Mutterland assimilieren zu können, hatten die

Briten mit dem Commonwealth und den Dominien ein Vorbild für die mögliche Selbstregierung der Kolonien in späteren Jahren geschaffen. Durch die Ereignisse des Krieges und das Hervortreten der nationalistischen Bewegungen nach 1945 wurde aber auch dieser theoretische Gegensatz bedeutungslos. Die Franzosen sahen sich gezwungen, Methoden zu entwickeln, um den Kolonien eigene Vollmachten zu übertragen und zu verhindern, daß die Forderung nach voller Unabhängigkeit laut wurde.

Der Zweite Weltkrieg beeinflusste die weitere Gestaltung des französischen Kolonialreiches ganz entscheidend. Im Jahr 1940 hatte das Mutterland die Kontrolle über die überseeischen Besitzungen zum größten Teil verloren. Als der Krieg zu Ende ging, hatten viele Kolonien einen durchgreifenden Wandlungsprozeß erlebt. Die Mandatsgebiete Libanon und Syrien forderten 1941 die Unabhängigkeit, und Frankreich sah sich auch später nicht in der Lage, sie wieder militärisch zu besetzen. Indochina war von 1941–1945 von japanischen Truppen besetzt worden. Auf Grund eines 1940 zwischen Frankreich und Japan geschlossenen Abkommens blieb die französische Hoheit nach außen hin erhalten, doch während der Besatzungszeit gewann die vor dem Kriege entstandene nationalistische Vietminh-Bewegung stark an Einfluß und brachte Tongking und Annam unter ihre Kontrolle. Frankreich erkannte 1945 diese »Republik von Vietnam« als einen autonomen Staat innerhalb der Union von Indochina an; man hoffte aber in Paris dennoch, dieses Gebiet weiterhin kontrollieren zu können. Im Mittelmeerraum wurde die französische Herrschaft gleichfalls stark angeschlagen. Nordafrika wurde von den Alliierten während des Feldzuges von 1942/43 besetzt. Die nationalistischen Parteien, die dort bereits vor dem Kriege hervorgetreten waren, stellten jetzt neue Forderungen, die von einer größeren Mitbestimmung an der Regierung bis zur vollen Unabhängigkeit reichten. Allein in Westafrika, in Äquatorialafrika, in Madagaskar, in Westindien und im Pazifik wurde die französische Herrschaft bis zum Jahre 1945 noch nicht durch das Emporkommen nationalistischer Bewegungen ernsthaft geschwächt.

Nach 1945 mußte Frankreich aber infolge dieser Entwicklungen zu einer neuen Kolonialpolitik übergehen. Das geschah in drei Etappen. Zunächst wurde 1946 das alte Kolonialreich zur Französischen Union (*Union Française*) umgestaltet. Diese Union bestand aus zwei staatsrechtlich verschiedenen Teilen. Einmal wurde ein Gesamtverband geschaffen, der das Mutterland, die bisherigen überseeischen Departements (die Westindischen Inseln, St. Pierre, Miquelon, Reunion und Algerien) und die überseeischen Territorien (Westafrika, Äquatorialafrika, Madagaskar, Französisch-Somaliland und die Inseln im Pazifik) umfaßte. Staatsrechtlich bildeten diese Gebiete die Französische Republik mit einem gemeinsamen Präsidenten, einer Regierung und einem Parlament. Die neue Struktur war durch die Verfassung festgelegt worden und konnte deshalb nur geändert werden, wenn die französische Verfassung selbst modifiziert wurde. Alle Einwohner der Republik wurden automatisch

französische Bürger, obwohl nicht alle das Wahlrecht besaßen. Alle Territorien entsandten Abgeordnete in die Nationalversammlung, allerdings nicht im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Bevölkerungszahl. Der grundlegende Unterschied zwischen den ›überseeischen Departements‹ und den überseeischen Territorien blieb aber bestehen. Die ersteren wurden voll und ganz dem Mutterland angeglichen und verloren, mit Ausnahme Algeriens, ihre lokalen Körperschaften; die letzteren blieben verwaltungsmäßig davon getrennt und unterstanden jetzt dem neuen ›Ministerium für die überseeischen Gebiete‹ (*Ministère d'Outre-Mer*). Die Vierte Republik gliederte sich so unter einem neuen Namen das bisherige zentralverwaltete Kolonialreich an. Die ›Territorien‹ wurden weiterhin wie Kolonien behandelt. Die einzigen Nutznießer der Reform waren die bisherigen Untertanen in den Territorien, die jetzt im Besitz der Bürgerrechte von der Zwangsarbeit und der willkürlichen Justiz befreit wurden und in den Genuß der meisten Grundfreiheiten des Mutterlandes kamen.

Der zweite Bestandteil der Französischen Union ließ gewisse Ähnlichkeiten mit dem britischen Commonwealth erkennen, wenn auch die neue Struktur weitgehend nur auf dem Papier existierte. Neben der französischen Republik gehörten dieser Union die sogenannten ›Assoziierten Staaten‹ – die Protektorate von Tunesien und Marokko und die ehemalige Union von Indochina – an. Diesen Staaten wurde die volle innere Autonomie zugestanden, die nur im Einvernehmen mit Frankreich eingeschränkt werden konnte. Die französische Regierung nahm weiterhin die auswärtigen Beziehungen der Mitglieder wahr; in dieser Hinsicht entsprachen die Unionsstaaten den britischen Dominien der Zeit vor 1919. Oberhaupt der Union war der Präsident der Französischen Republik; es gab auch einen ›Hohen Rat‹ (*Haut Conseil*), der aus den Vertretern der verschiedenen Regierungen bestand. Als gesetzgebende Körperschaft fungierte eine Versammlung mit 240 Mitgliedern, von denen die Hälfte aus dem Mutterland kam und die andere Hälfte von den ›überseeischen Departements‹, den ›überseeischen Territorien‹ und den ›assoziierten Staaten‹ entsandt wurde.

Diese Union stellte einen bemerkenswerten Versuch dar, den französischen Herrschaftsanspruch mit einer größeren Autonomie der Kolonien in Einklang zu bringen. Er sollte sich jedoch als Fehlschlag erweisen, denn die Organe der Union traten, soweit sie nicht mit denen der Französischen Republik identisch waren, niemals wirklich in Funktion. Die ›Assoziierten Staaten‹ lösten sich von Frankreich, und zwar Indochina im Jahr 1954, Marokko 1955 und Tunesien 1956. Auch der dann von Frankreich unternommene Versuch, mit diesen jetzt unabhängigen Staaten besondere Beziehungen herzustellen, sollte weitgehend scheitern. Das Kolonialreich beschränkte sich damit auf den Staatsverband der Republik, doch in zahlreichen ›überseeischen Territorien‹ traten die nationalistischen Kräfte immer stärker hervor und forderten grundlegende Reformen. Die Französische Union wurde im Jahr 1958 mit der Rückkehr General de Gaulles zur Macht auch offiziell aufgelöst. De Gaulle hatte die Konstruktion von 1946 stets abgelehnt. Er bemühte sich nun, eine ›Französische

Gemeinschaft« an deren Stelle zu setzen. Die bisherigen überseeischen Territorien, denen mit dem Rahmengesetz Gaston Defferres im Jahre 1956 die innere Autonomie zugestanden worden war, sollten jetzt ihrerseits zu »Assoziierten Staaten« werden. Algerien blieb staatsrechtlich ein Teil der Französischen Republik, wenn auch den dortigen Departements größere legislative und exekutive Befugnisse eingeräumt wurden. Alle anderen Besitzungen, die Frankreich nicht bereits assimiliert worden waren (Departements), konnten in einer Volksabstimmung wählen, ob sie Mitglieder der französischen Gemeinschaft werden oder die volle Unabhängigkeit erlangen wollten. Die Mitgliedschaft bedeutete, daß die auswärtigen Beziehungen, die Verteidigung und die allgemeine Wirtschaftspolitik den Organen der Gemeinschaft übertragen wurde. Der Präsident der Republik war gleichzeitig Präsident der Gemeinschaft im Rahmen einer föderativen Struktur. Daneben bestand ein Exekutiv-Rat der Mitgliedsregierungen, eine gemeinsame Behörde (Sekretariat), ein Senat, ein Wirtschafts- und Sozialrat (*Conseil Economique et Social*) sowie ein Schiedsgericht. Eine Gemeinsame Staatsbürgerschaft für die Mitglieder der Gemeinschaft wurde gleichfalls geschaffen. Alle überseeischen Territorien entschieden sich für den Beitritt, mit der Ausnahme Guineas, das die Unabhängigkeit wählte, und der kleineren Gebiete, die zu klein oder zu arm waren, um als eigene Staaten bestehen zu können, also der Komoren, Französisch-Somalilands, der Inseln St. Pierre und Miquelon, Neu- Kaledoniens und Ozeaniens, die als »überseeische Territorien« bei Frankreich verblieben.

Aber selbst diese föderative Gemeinschaft konnte den Zerfall des französischen Kolonialreiches nicht aufhalten. Algerien erlangte 1961 die volle Unabhängigkeit. Im gleichen Jahr wurde die Gemeinschaft von Frankreich aufgelöst. Alle afrikanischen Staaten und Madagaskar wurden ihrerseits unabhängig. Von den französischen Kolonialbesitzungen blieben jetzt nur noch die voll dem Mutterland angegliederten »überseeischen Departements« und die wenigen überseeischen Territorien übrig. Im Gegensatz zu Großbritannien war es Frankreich nicht gelungen, ein politisches System ins Leben zu rufen, das dem britischen Commonwealth vergleichbar war. Dennoch aber unterschieden sich die Überreste des französischen Kolonialreiches nicht grundlegend von denen des britischen Empire. Die ehemaligen französischen Kolonien zeigten aber sehr starke Einflüsse der französischen Zivilisation. Frankreich schloß mit den meisten ehemaligen Mitgliedern der Gemeinschaft zweiseitige Verträge für die Verteidigung, für die wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung, das Erziehungswesen und die technische Hilfe. Fast alle der ehemaligen afrikanischen Kolonien wurden dank des starken Einsatzes der Pariser Regierung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) assoziiert. Letzten Endes erwies sich die Entkolonisierung so als ein Faktor, der die Unterschiede der Kolonialpolitik in Theorie und Praxis nicht weniger stark aufhob, als dies bei der Kolonisierung in den Tropen fast ein Jahrhundert vorher der Fall gewesen war.

12. Die Kolonialreiche Hollands, Rußlands und der Vereinigten Staaten

Das britische und das französische Kolonialreich bildeten schon auf Grund ihrer räumlichen Ausdehnung und ihrer großen Vielfalt und weltweiten Bedeutung eine Kategorie für sich. Die Kolonialgebiete der anderen Länder waren dagegen relativ klein und geographisch fest umrissen. Von den Vereinigten Staaten abgesehen, hatten die anderen Kolonialreiche jeweils ihren eigenen Schwerpunkt. Bei Portugal, Deutschland und Belgien lag dieser Schwerpunkt in Afrika. Das holländische Kolonialreich bestand im wesentlichen aus Indonesien. Die russischen Kolonien erstreckten sich über weite Gebiete, bildeten aber eine Einheit. Um die Größenordnungen zu wahren, sollen die Kolonialbesitzungen dieser sechs Länder hier im einzelnen in zwei verschiedenen Kategorien dargestellt werden. Geographisch gesehen waren sich die deutschen, belgischen und portugiesischen Kolonien ähnlich, denn sie lagen hauptsächlich in Afrika und stellten alle zusammen eine geschlossene Landmasse dar. Die Besitzungen der anderen drei Mächte lassen sich kaum unter zusammenhängenden Gesichtspunkten beschreiben.

Die Kolonialreiche dreier weiterer Länder sollen hier nicht dargestellt werden: die Spanien verbliebenen Kolonien waren unbedeutend und überdies im Jahre 1898 fast vollkommen beseitigt worden. Die italienischen Besitzungen in Nordafrika und Nordostafrika fielen gleichfalls nicht ins Gewicht und hatten meistens nur eine kurze Lebensdauer. Die japanischen Kolonien im Fernen Osten waren zwar bemerkenswert, gehören indessen nicht in den Rahmen einer Studie über die europäische Expansion.

I. Das holländische Kolonialreich nach 1815

Die Holländer übernahmen das Erbe ihrer Westindischen und ihrer Ostindischen Kompanie, die beide um 1800 zu bestehen aufgehört hatten. Von allen modernen Kolonialreichen hat sich nur das holländische in der Zeit von 1815 bis 1945 nicht mehr ausgeweitet. Die Holländer beteiligten sich im 19. Jahrhundert nicht an dem Kampf um Kolonien. Sie begnügten sich vielmehr damit, in Ostindien das Gebiet voll zu besetzen und zu entwickeln, das sich seit dem 17. Jahrhundert in ihrem Einflußbereich befunden hatte.

Holländisches Kolonialreich und Indonesien waren praktisch gleichlautende Begriffe. In Westindien besaßen die Holländer noch die arme, dünn bevölkerte Zucker-Kolonie Surinam und die handeltreibenden Inseln von St. Eustatius und Curaçao. Alle anderen amerikanischen Kolonien waren verlorengegangen. In Westafrika bestand der kleine Posten Elmina bis 1872 als ein Relikt des Sklavenhandels fort, wurde dann aber an Großbritannien abgetreten. Die Insel Ceylon und die Stützpunkte in Indien waren bereits vor 1815 von den Briten

erobert worden. Auch Malakka und Singapur und damit die Vorherrschaft in Malaya waren 1824 endgültig aufgegeben worden. Es blieb die Inselwelt Indonesiens. Fast 75 Jahre lang sollte sich diese als eine der wertvollsten europäischen Kolonialbesitzungen überhaupt erweisen.

Mit der Übertragung der Herrschaft von der Ostindischen Kompanie auf die holländischen Generalstaaten begann eine neue Epoche der indonesischen Geschichte. An der eigentlichen Kolonialverwaltung änderte sich jedoch nur wenig. Bereits die Ostindische Kompanie war von dem obersten Grundsatz ausgegangen, daß die Kolonie nicht von Den Haag, sondern von Batavia aus verwaltet wurde. Diese Praxis blieb unverändert bestehen. Die niederländische Regierung machte den Herren in Indonesien genauso wenig Vorschriften wie Westminster den Beamten in Indien.

Die Kolonialbehörden in den Niederlanden selbst, welche die Macht von der Ostindischen Kompanie übernommen hatten, unterschieden sich kaum von denen der anderen Kolonialmächte. Bis 1848 unterstanden die Kolonien ausschließlich der Krone. Danach waren zwar die Generalstaaten offiziell zuständig, machten aber von diesem Vorrecht nur wenig Gebrauch. Das Parlament begnügte sich damit, Gesetze über die Zölle und die Währung in den Kolonien zu verabschieden, sich vom Kolonialminister anlässlich der jährlichen Haushaltsdebatte unterrichten zu lassen und gelegentlich eine Änderung der allgemeinen Kolonialpolitik zu fordern. Ansonsten blieben die Kolonialangelegenheiten den Berufsbeamten überlassen. Die Krone übertrug die ausübende Gewalt dem Kolonialminister und seiner Behörde. Kein anderes Ministerium hatte sich in deren Zuständigkeit einzumischen. Bemerkenswerterweise waren die holländischen Kolonialminister in den meisten Fällen Fachleute und keine Politiker. Nur selten gehörten sie einer der beiden Kammern des Parlamentes an. Viele von ihnen hatten in Indonesien gedient. Von den 25 Generalgouverneuren, die es seit 1815 in Indonesien gegeben hatte, wurden 9 zu Kolonialministern ernannt. Die Verwaltung Niederländisch-Indiens durch das Kolonialamt blieb stets ein Geheimnis, in das nur wenige Eingeweihte eindringen konnten. Die Folge war, daß Batavia sehr wirkungsvoll regierte und im Grunde Den Haag vorschrieb, was es zu tun hatte. Gleichzeitig aber vollzog sich die Kolonialpolitik damit in einem kleinen, in sich abgeschlossenen Kreis. Wenn von den Parlamentariern auch harte Kritik an diesen Methoden geübt wurde, so hatten die Kammern nicht die Macht, dieses System zu ändern.

Batavia war der eigentliche Schwerpunkt des holländischen Kolonialreiches, und der Generalgouverneur hielt dort die Schlüsselstellung besetzt. Obwohl er den Gesetzen des Parlamentes unterworfen war und die Anweisungen des Kolonialministers befolgen mußte, hatte er eine nicht weniger mächtige Position als der britische Generalgouverneur in Kalkutta. Seine Machtvollkommenheit wurde auch nicht durch lokale Körperschaften eingeschränkt. Dem Generalgouverneur unterstand eine eigene Beamtenschaft, er hatte seinen eigenen Haushalt und befahl die bewaffneten Streitkräfte. Ihm zur Seite

stand ein Exekutiv-Rat von fünf Beamten, die voll und ganz von ihm abhingen. Von Zeit zu Zeit setzten sich die Generalgouverneure souverän über dieses Gremium hinweg. Im allgemeinen holten sie sich zwar Rat ein, doch brauchten sie den Beschlüssen des Exekutiv-Rates nicht zu folgen.

Ein ganzes Jahrhundert lang brauchte der Generalgouverneur nicht mit gewählten oder auch nur ernannten gesetzgebenden Körperschaften zu rechnen. Erst um 1900 wurde die Forderung nach einer Volksvertretung laut. 1916 schuf man dann in Batavia einen *volksraad*. Er bestand zunächst zum Teil aus Notabeln, die von der Regierung ernannt wurden, und zum Teil aus von den Berufskörperschaften gewählten Vertretern. Seine Befugnisse waren rein beratender Art. Die Nicht-Europäer erhielten so zwar ein gewisses Mitspracherecht, ein wirklicher Einfluß auf die Kolonialverwaltung blieb ihnen aber verwehrt. Der Volksrat beriet über den Jahresetat, er konnte Berufung einlegen und Beschwerden vorbringen, hatte aber keine Gesetzgebungsbefugnisse. Nach Umfang und Aufgabe entwickelte er sich aber schnell und zählte 1929 61 Mitglieder, von denen nicht weniger als 38 indirekt von getrennten Rassengruppen gewählt wurden. Der Volksrat konnte in bestimmten Bereichen Gesetze verabschieden, blieb indessen ohne wirklichen Einfluß auf die Regierung. Der Generalgouverneur hatte weiterhin das Recht, Gesetze ohne die Zustimmung des Volksrates zu beschließen, und die Generalstaaten setzten den Etat Niederländisch- Indiens in Kraft, wenn der Volksrat ihm nicht innerhalb einer bestimmten Frist seine Zustimmung gegeben hatte. Es gab kein Ministersystem, so daß die Initiative stets beim Generalgouverneur lag. Wenn die Verwaltung in Batavia auch im wesentlichen von Berufsbeamten ausgeübt wurde, so war bis zum Zweiten Weltkrieg doch ein Versuch mit der Selbstverwaltung unternommen worden, der möglicherweise zu einer Art von Dominion-Status nach britischem Muster geführt haben könnte, der aber mit der Besetzung Indonesiens durch die Japaner im Jahr 1941 abrupt beendet wurde.

Die Eigenart der holländischen Herrschaft in Indonesien lag darin begründet, daß man hinsichtlich der Eingeborenen-Verwaltung und der Beziehungen der Rassen untereinander die Methode übernommen hatte, die von der Ostindischen Kompanie eingeführt worden war. Die Holländer glaubten nicht an die zivilisatorische Mission in den Kolonien und hielten es für selbstverständlich, daß die Indonesier zwar anders, aber nicht notwendigerweise minderwertig waren. Es wurde deshalb auch nicht ernsthaft versucht, das Christentum auszubreiten und die holländische Sprache und die europäische Kultur durchzusetzen. Als erstes europäisches Land ging Holland davon aus, daß in tropischen Besitzungen das Anliegen der Eingeborenen den Vorrang haben mußte. Obwohl sich nach 1815 viele Europäer dort niederließen, wurde niemals erwogen, Indonesien zu einem ›Land des weißen Mannes‹ zu machen und es von Emigranten beherrschen zu lassen.

Diese Grundsätze kamen in den vier Hauptbereichen der Kolonialherrschaft, der örtlichen Verwaltung, der Rechtsprechung, der Bodenordnung und den Sozialdiensten zum Ausdruck. Zur Zeit der Ostindischen Kompanie hatte man die örtliche Verwaltung so weit wie möglich den Indonesiern überlassen. Nach 1815 trat hier zwar ein allmählicher Wandel ein, doch der Grundsatz der ›indirekten Herrschaft‹ wurde vor allem in zwei bestimmten Formen bewahrt. Die Holländer banden eine große Reihe von Fürstentümern durch Verträge an sich, während sie die übrigen Gebiete ihrer vollen Oberhoheit unterstellten. Im Lauf der Zeit und in dem Maße, in dem es zu politischen Krisen und zum Vordringen der Europäer kam, wurden immer mehr Eingeborenen-Staaten dem holländischen Herrschaftsbereich angegliedert. Nach 1930 war das Gebiet von Java zu 93% und das der ›Äußeren Inseln‹ zu mehr als der Hälfte der holländischen Souveränität unterworfen.

Bis in das späte 19. Jahrhundert hinein behielt man das System der Ostindischen Kompanie bei, die direkt kontrollierten Gebiete durch die angestammten ›Regenten‹ verwalten zu lassen, d.h. durch Mitglieder der führenden Familien, die bereits früher unter den Sultanen ähnliche Funktionen ausgeübt hatten. Diese Verwaltungseinheiten wurden Regentschaften genannt und jeweils unter einer Residentschaft zusammengefaßt, die von einem holländischen Residenten geleitet wurden. In diesem indirekten Herrschaftssystem auf Java wurden die Regenten zwar von Batavia ernannt und entlassen, ansonsten ließ man ihnen aber eine weitgehende Handlungsfreiheit. Die Aufsicht durch die Europäer wurde im 19. Jahrhundert aber immer intensiver gestaltet, denn die wachsende wirtschaftliche Tätigkeit und die zunehmende europäische Besiedlung machten eine wirksamere Verwaltung notwendig, als sie von den nicht ausgebildeten und oft auch des Lesens und Schreibens unkundigen Aristokraten auf Java geleistet werden konnte. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts bestand die ›indirekte Herrschaft‹ im Grunde aus einer stark zentralisierten Verwaltung durch die Residenten und ihre europäischen Beamten, die ihrerseits der strikten Kontrolle durch Batavia unterworfen waren. Diese Tendenz, die in ähnlicher Weise in Malaya hervortrat, wurde von den Holländern beklagt. Als Alternative bot sich nur die Anpassung der traditionellen Methoden an die neuen Umstände an, wenn man schon nicht zur ›direkten‹ europäischen Verwaltung übergehen wollte. Die Holländer entschieden sich für Reformen und eine Dezentralisierung und schufen in diesem Sinne größere Verwaltungseinheiten mit weitgehender Autonomie.

Um den Indonesiern einen größeren Anteil an der Regierung zu geben, teilten sie diese in Resident- und Regentschaften mit verschiedenen Formen repräsentativer Regierung. Im Jahr 1939 bestand Java aus drei Provinzen, die in Regentschaften unterteilt waren, und aus zwei ›Eingeborenen-Staaten‹. Die ›Äußeren Inseln‹ wurden zu drei Provinzen zusammengefaßt, von denen jede in Residentschaften (oder Regierungen) und diese in Distrikte unterteilt war. Wenn auch auf jeder Ebene die europäischen Beamten die direkte Aufsicht ausübten, so

nahmen die Indonesier dennoch an der Verwaltung teil. In Java waren die Regenten weiterhin Angehörige der Zentralverwaltung, doch standen ihnen gewählte Räte und Exekutiv-Ausschüsse zur Seite. In den Städten gab es gewählte Gemeindevertretungen. Die Mitglieder der Regentschafts- und Gemeinderäte wählten die Delegierten der Provinzialräte, die ihrerseits für die Gesetzgebung der Provinz zuständig waren. Auf den ›Äußeren Inseln‹ bestand eine größere Vielfalt. Ihre Institutionen waren nicht so stark nach dem westlichen Modell aufgebaut. Dort gab es keine Regenten wie auf Java, und die Kontrolle durch europäische Beamte erstreckte sich bis auf die unteren Ebenen der Verwaltung. Doch bemühte man sich, die bestehenden Stammesorgane in Form von ›Gruppen-Gemeinden‹ und ›ethnischen Stadtordnungen‹ zu benutzen, wobei man diesen eine größere Selbständigkeit gab, als sie beispielsweise die Regentschaften auf Java besaßen. Auch diese Experimente im Sinne einer Dezentralisierung wurden durch den japanischen Angriff von 1941 unterbrochen. Sie liefen aber deutlich in Richtung auf ein für alle indischen und südostasiatischen Gebiete, in denen die Indonesier eine ansehnliche Rolle spielten, charakteristisches föderatives Regierungssystem.

In der Zeit nach 1815 trat in der Position der ›Eingeborenen-Staaten‹ ein fortschreitender Wandel ein. Soweit diese nicht einfach von den Holländern annektiert wurden, gliederte man sie den Residentschaften als untergeordnete Verwaltungseinheiten ein. Nach 1900 trat an die Stelle der bisherigen, für lange Zeit geschlossenen Verträge mit den Fürsten die einheitliche Prozedur der ›Kurzen Erklärung‹, mit der man die Autonomie der Fürstentümer jedes Mal dann einschränkte, wenn sich hierzu eine günstige Gelegenheit bot. Im Jahre 1927 verabschiedete Batavia ein Statut für die ›Eingeborenen-Staaten‹, mit dem die Rechtsstellung der Fürsten klar umrissen wurde. Etwa 1941 waren die noch bestehenden Fürstentümer noch eher Kolonialprotektorate als echte Schutzstaaten. Die Holländer zeigten aber keine Neigung, diese ganz abzuschaffen. Sie verschwanden erst, als Indonesien unabhängig wurde.

Im Justizwesen wahrten die Holländer die überkommene Rechtsordnung der Indonesier und schufen für Eingeborene und für Europäer verschiedene Systeme der Rechtsprechung. Indonesier konnten ohne Schwierigkeiten auf das Gewohnheitsrecht verzichten und sich der holländischen Rechtshoheit unterstellen, ohne daß denjenigen, die diesen Weg nicht einschlugen, Nachteile entstanden. Neben diesem doppelten System bestand eine Dreiteilung der Gerichte. Rund ein Fünftel Indonesiens, und zwar im wesentlichen die Fürstentümer, hatten Eingeborenen-Gerichte, die das traditionelle Verfahren anwandten und deren einzige Verbindung mit dem holländischen System darin bestand, daß hier das Recht auf Berufung gegen die Gerichtsurteile bestand. Die Mehrzahl der einheimischen Bevölkerung unterstand europäischen Gerichten, die direkt von Batavia abhingen. In Zivilverfahren wandten diese Gerichte das Gewohnheitsrecht, in Strafverfahren aber das römisch-holländische Recht an. Als Berufungsinstanzen fungierten die Justizräte in den Hauptorten der Provinzen.

Die letzte Instanz war das Hohe Gericht in Batavia. Daneben bestanden für Indonesier noch die sogenannten *landgerechten*, die 1914 geschaffen worden waren, um kleinere Strafdelikte, die sowohl von Indonesiern als auch Europäern begangen waren, abzuurteilen. Die Europäer (wie auch einige Asiaten) unterstanden ihrem eigenen Gerichtswesen, das parallel zu den Eingeborenen-Gerichten in den Regentschaften und bis hinauf zum Hohen Gericht bestand. Die Holländer hatten niemals eine Kodifizierung des Rechtes oder eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung unternommen, wie es die Briten in Indien getan hatten. Sie gingen in der Justiz stets von dem Grundsatz aus, daß jeder von seinem eigenen Gericht abgeurteilt werden müsse.

Die Bodenordnung und das Arbeitsrecht waren in einer ›gemischten‹ Gesellschaft, wie sie in Niederländisch-Indien bestand, von größter Bedeutung, aber auch in dieser Hinsicht haben die Holländer im allgemeinen außergewöhnlich gute Leistungen vollbracht.

Bereits die Ostindische Kompanie hatte es untersagt, daß einzelne Europäer den Eingeborenen Land wegnahmen. Das geschah im eigenen Interesse schon deshalb, um die Monopolstellung der Kompanie zu erhalten. Nach 1815 hielt man aber an diesem Grundsatz aus moralischen Überlegungen fest, wenngleich in den Jahren vorher zunächst die Holländer und dann die Briten zugelassen hatten, daß Grund und Boden von Kolonisten erworben wurde. Beträchtliche Gebiete Javas gingen so als ›private Ländereien‹ in den Besitz von Europäern über. Dieser Praxis wurde dann zwar ein Ende gesetzt, was aber zu ernststen wirtschaftlichen Problemen führte, denn die europäischen Plantagen waren für die Erzeugung von Ausfuhrsgütern notwendig und die Plantagen brauchten natürlich Neuland. Die Regierung in Batavia versuchte hier auf zwei Wegen Lösungen zu finden. Alles Land der Eingeborenen, das nicht bebaut wurde, ging in den Besitz der öffentlichen Hand über und wurde Europäern in Parzellen von beschränktem Umfang für eine Zeit von höchstens 75 Jahren verpachtet. Diese Enteignung brachte für die Indonesier schwere Nachteile und Ungerechtigkeit mit sich, denn die Behörden setzten sich oft über die lokalen Sitten und Gebräuche hinweg. Europäische Kolonisten und Agrargesellschaften hatten weiterhin die Möglichkeit, von den Fürsten und den Dorfgemeinschaften Land zu pachten. Es entstanden so ausgedehnte Plantagen. 1928 umfaßte der Landbesitz der Fremden auf Java und Madura 552310 Hektar in Form von ›privaten Ländereien‹, 690030 Hektar von der Regierung langfristig verpachtete und 209044 Hektar von den Eingeborenen verpachtete Grundstücke. Auf den ›Äußeren Inseln‹, und zwar in erster Linie auf Sumatra⁴⁷, machten die von der Regierung verpachteten Ländereien und die für Agrarzwecke gewährten Konzessionen 2567343 Hektar aus. Trotz der gegenteiligen Bodenpolitik der Regierung in Batavia entwickelte sich Niederländisch-Indien deshalb zu einer typischen Plantagenkolonie. Die Europäer erzeugten den überwiegenden Teil des Zuckers, Tabaks, Gummis, Kaffees und Kopras, die mit Erdöl und Zinn die wichtigsten Ausfuhrsgüter bildeten.

Mit der Plantagenwirtschaft stellte sich aber das Problem der Arbeitskräfte. Auf Java bestand kein Mangel an Arbeitern. Dort ging es vielmehr darum, die Ausbeutung der Eingeborenen zu verhindern. Wenn auch die meisten Europäer ihre Arbeiter bezahlten, so machten sich einige doch die einheimischen Sitten zunutze und führten die Zwangsarbeit ein. Die Besitzer ›privater Ländereien‹ hatten das Recht, von ihren Pächtern statt des Pachtbetrages pro Jahr die Ableistung von 52 Arbeitstagen zu verlangen. Die Plantagenbesitzer, die ihr Land von den Dörfern oder der Regierung gepachtet hatten, schlossen des öfteren mit den Dorfoberen Übereinkommen zwecks Stellung von Zwangsarbeitern. Obgleich sich die Regierung bemühte, die Arbeitsverhältnisse einheitlich zu regeln, gelang es ihr nicht, derartige Praktiken auszuschalten. Batavia war überdies in einer schwachen Position, denn es hatte selbst von den eingeborenen Fürsten die Sitte übernommen, Zwangsarbeiter für öffentliche Zwecke zu beschäftigen. Zwar gestand man den Plantagenbesitzern dieses Recht nicht zu und die Zwangsarbeit konnte auch durch Zahlung von Geldbeträgen aufgehoben werden, doch hatten es die Behörden nicht leicht, die Plantagenherren an der Verwendung von Methoden zu hindern, die man selbst beibehalten hatte.

Auf Sumatra und den anderen ›Äußeren Inseln‹ war dagegen ein akuter Mangel an Arbeitskräften gegeben, denn diese Gebiete waren dünner besiedelt, und die Bevölkerung lehnte die Arbeit auf den Plantagen ab. Die Behörden in Batavia gestatteten es deshalb, daß aus Java und anderen Regionen auf Grund von Kontrakten Arbeitskräfte angeworben wurden. Andere Kolonialmächte verfahren nach dem gleichen System, doch die Holländer bestanden auf einer Regelung, die in humanitären Kreisen starke Kritik hervorrief: sie sahen im Bruch des Arbeitsvertrages ein Vergehen, das strafrechtlich verfolgt wurde.

Im allgemeinen aber führten die Holländer eine vernünftige Politik hinsichtlich des Landbesitzes und der Arbeitskräfte durch, wenn man hier von der Voraussetzung ausgeht, daß es Aufgabe der Europäer war, in tropischen Besitzungen die führende wirtschaftliche Rolle zu spielen. Trotzdem aber gerieten die Niederlande gegen Mitte des 19. Jahrhunderts in den Verruf, sie mißbrauchten ihre politische Machtstellung in den indonesischen Kolonien, um das Mutterland reich zu machen. Diesen vor allem in den humanitären Kreisen erhobenen Vorwürfen lag die Tatsache zu Grunde, daß die Holländer in der Zeit von 1830 bis 1870 ein System Wiederaufleben ließen, das bereits von der Ostindischen Kompanie eingeführt worden war. Die Kompanie hatte damals die in Europa viel begehrten Gewürze einmal in ihren eigenen Plantagen, zum anderen aber durch Tributeleistungen der unter ihrem Schutz stehenden Fürsten und Regenten gewonnen. Die Briten hatten diese Methode auf Java, aber nicht auf den anderen Inseln durch Tributzahlungen abgelöst, die nicht mehr von den Regenten, sondern in Geld von den Dorfgemeinschaften aufgebracht wurden. Man begann gleichfalls damit, die Leistungsfähigkeit der Dörfer zu prüfen. Raffles, der diese Reformen durchführte, wollte damit den Bauern auf Java

helfen, doch ironischerweise sollte gerade das Prinzip der Dorftribute den übelsten Auswüchsen des ganzen Bodenkultursystems Vorschub leisten.

Bis 1830 behielten die holländischen Behörden diese Besteuerung in Geld bei, was aber zu einer wirtschaftlichen und finanziellen Krise führte. Die Weltpreise für den auf den Regierungsplantagen angebauten Kaffee und Zucker gingen zurück, und wenn die Kassen auch gefüllt wurden, so fehlten doch die Erzeugnisse für die Ausfuhr. Die Indonesier selbst hatten kein Interesse daran, statt Reis Exportprodukte anzubauen. Um die Ausfuhren zu fördern, regte der Generalgouverneur van den Bosch 1830 an, wieder zu den Tributzahlungen in Waren zurückzukehren. Moralisch gesehen bestanden hiergegen keine Einwände. Statt der Steuern zahlten die Dörfer jetzt mit der Ernte, die von den Behörden zwar nicht der Menge nach, wohl aber den Produkten nach festgelegt wurde. Höchstens ein Fünftel des dorfeigenen Landes diente dem Anbau dieser öffentlichen Ernteabgaben, und die Bauern brauchten nicht mehr Arbeit zu leisten, als für den Anbau von Reis auf diesem Boden notwendig gewesen wäre. Wenn ein Dorf hier mehr erzeugte, als es an Steuern abliefern mußte, dann behielt es die Überschüsse und konnte sie an die Regierung verkaufen.

Im Grunde genommen war dies ein gesundes System. Die Auswüchse ergaben sich erst, als die Nachfolger van den Boschs und ihre Beamten von dem Grundsatz der beschränkten Anbaufläche abgingen. Sie forderten jetzt bestimmte Mengen, die unverhältnismäßig hoch angesetzt wurden, weil sowohl europäische als auch einheimische Beamte einen Prozentsatz der eingetriebenen Ernten für sich behielten. Dieses Verfahren rief um 1860 in Holland in den humanitären und streng liberalen Kreisen starke Kritik hervor. Man verurteilte die direkte Beteiligung der Regierung von Batavia an der Erzeugung und am Handel von Exportgütern. Einen ersten Sieg errangen diese Kreise 1870, als die Zwangsabgaben von der Ernte beseitigt wurden. Die regierungseigenen Kaffeeplantagen blieben aber bestehen. Batavia ging wieder zur Besteuerung der Dörfer in Geld über und verließ sich in wachsendem Maße auf die indirekten Steuern, um die Ausgaben decken zu können. Die Erzeugung der bedeutenden Exportgüter blieb den europäischen Plantagen und den freiwilligen Abgaben der einheimischen Bauern überlassen.

Wenngleich das Bodenkultursystem zu einem großen Skandal führte, hatte es niemals einen erheblichen finanziellen Erfolg gezeitigt. In den Jahren von 1831 bis 1877 konnte Batavia zwar insgesamt 823 Millionen Gulden an das niederländische Schatzamt abführen, das waren pro Jahr immerhin durchschnittlich 18 Millionen, während sich der Gesamthaushalt Hollands nur auf rund 60 Millionen Gulden belief.⁴⁸ Diese außergewöhnlichen Einnahmen wurden von Holland dazu verwandt, die von der Ostindischen Kompanie hinterlassenen Schulden abzuführen, die eigne Staatsschuld zu verringern und im Land öffentliche Bauten auszuführen. Darüber hinaus besaßen die Holländer das Monopol des gesamten Handels mit Ostindien, und Amsterdam wurde erneut zum Mittelpunkt des europäischen Gewürzmarktes. Mit der Beseitigung

des Bodenkultursystems trat deshalb für die holländische Wirtschaft ein erheblicher Verlust ein. Die Liberalen, die behaupteten, daß ein freies volkswirtschaftliches System letzten Endes größere Gewinne abwerfen würde, behielten unrecht. Die Kolonie in Indonesien erlebte gewiß eine Blütezeit, doch kam dieser neue Reichtum Holland selbst nur zu einem geringen Teil zugute. Die Abschaffung des bisherigen Zwangssystems wurde von der Einführung des Freihandels begleitet. Der Anteil Hollands am Handel mit Indonesien ging deshalb sehr stark zurück. Im Jahr 1870 machten die Ausfuhren der Kolonien nach Holland noch 76,6% aus. 1930 waren es nur noch 15,3%. In der gleichen Weise sanken die holländischen Ausfuhren nach Indonesien in diesem Zeitraum von 40,6% auf 16,8% der Gesamtexporte der Niederlande.⁴⁹ Von 1877 ab entfielen die Zahlungen Batavias an das holländische Schatzamt. Die Regierung in Den Haag hatte jetzt vielmehr von Zeit zu Zeit das Defizit der indonesischen Finanzen zu tragen. Die Holländer zogen indessen weiterhin große Gewinne aus ihren Plantagen, aus der Gewinnung von Erdöl und Zinn und ihrer weiteren wirtschaftlichen Betätigung, die auch vom Transfer der erzielten Profite und den Ersparnissen der Beamten unter Beweis gestellt wurden. Aber diese Gewinne mußten erarbeitet werden. Die schönen Zeiten des Bodenkultursystems, als man aus der tropischen Kolonisierung unverdienten Nutzen ziehen konnte, waren vorbei. Damals hatten auch andere in Europa, z.B. König Leopold von Belgien, das holländische Beispiel vor Augen, als sie nach dem Erwerb von Kolonien drängten.

Vom Standpunkt der Indonesier aus sollte sich die letzte Periode der holländischen Herrschaft, die 1941 zu Ende ging, als die beste erweisen. Wenn auch das frühere ›indirekte‹ System teilweise überlebte, so kümmerte sich die Regierung in Batavia doch stärker, wenn auch im paternalistischen Sinne, um die Sozialpolitik. Das Erziehungswesen wurde schnell ausgebaut, wobei die Grundschulen für Indonesier und für Europäer getrennt blieben. Die Verwaltungsdienste waren den Angehörigen aller Rassen geöffnet. Die einheimische Landwirtschaft wurde durch Experten gefördert. Auch das Straßen- und Eisenbahnsystem wurde erheblich erweitert. Die Bevölkerung wuchs von 37 Millionen im Jahre 1905 auf 70 Millionen im Jahr 1940.⁵⁰ Die Exporte, die 1880 erst 175 Millionen Gulden ausmachten, erreichten 1920 die Rekordhöhe von 2,228 Milliarden Gulden.⁵¹ Die volkswirtschaftliche Struktur wurde weiter differenziert. Die Steuerlast trugen in immer stärkerem Maße nicht mehr die Indonesier, sondern die wohlhabenden Europäer. Obgleich Niederländisch-Indien auch seiner Wirtschaftsstruktur und seiner paternalistischen Herrschaftsform nach typische ›koloniale‹ Züge aufwies, so hatten die Holländer dort aber, gemessen an den zeitgenössischen Maßstäben des Kolonialismus, eindrucksvolle Leistungen vollbracht.

II. Die Ausdehnung Rußlands in Zentralasien

Mit der russischen Kolonialpolitik stellt sich eingangs das Problem, eine echte Unterscheidung zwischen dem Mutterland und den Kolonialgebieten zu treffen. Andere Kolonialreiche waren dadurch gekennzeichnet, daß sie in Übersee lagen, doch das Zarenreich erstreckte sich ununterbrochen von der polnischen Grenze bis zur Bering-Straße. Die Sowjetunion umfaßte ihrerseits im Jahre 1945 so verschiedene Gebiete wie die Krim, die Wolga-Regionen, die Ukraine, Zentralasien, Sibirien und die Amur-Provinz, und dazu kamen noch die Baltischen Staaten, die annektiert worden waren, und die osteuropäischen Länder, welche die Sowjets im Verlaufe des Zweiten Weltkrieges besetzt hatten und die in der Folgezeit durchaus Schutzstaaten ähnelten. Es ist deshalb problematisch, welche Gebiete man als Kolonien betrachten muß. Sibirien war eine Siedlungskolonie und entsprach in dieser Hinsicht Australien, das gleichfalls durch Deportationen und dann durch freiwillige Einwanderung geschaffen worden ist. Die Provinzen im Kaukasus waren Anhängsel des europäischen Rußlands mit einer nicht-russischen Bevölkerung. Unter Kolonien soll hier jedoch nur Russisch-Zentralasien verstanden werden, denn die dortigen Landerwerbungen erfolgten im wesentlichen erst im Zuge der russischen Expansion des 19. Jahrhunderts. Diese Gebiete wiesen überdies typische »koloniale« Merkmale auf. Auf Grund der Tatsache, daß die zentralasiatischen Regionen im Jahre 1917 noch nicht dem russischen Kaiserreich voll eingegliedert worden waren, ist es auch möglich, einen Vergleich zwischen der zaristischen und der sowjetischen Kolonialpolitik zu ziehen.

Die Russen dehnten ihre Kontrolle auf Zentralasien zunächst deshalb aus, weil sie dieses unruhige Gebiet an der Südgrenze Sibiriens militärisch absichern wollten. Sie gingen aber sehr bald zur vollen Kolonisierung über. 1917 war dieser Prozeß sehr weit fortgeschritten und sollte dann von der sowjetischen Räterepublik zu Ende geführt werden.

Durch die Eroberung von Zentralasien, die in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts begonnen und 1870 praktisch abgeschlossen worden war, wurde St. Petersburg mit einer Reihe von schwierigen Problemen konfrontiert. Zentralasien war so groß wie Westeuropa und wies keine natürliche Einheit auf. Abgesehen vom islamischen Glauben hatten die dort lebenden Völker stamme nur wenig gemeinsam. Drei dieser Stämme waren Nomaden: die Kasachen, welche den größten Teil der Steppe von Sibirien bis zum Syr-Darja durchstreiften, die Kirgisen, die östlich davon um den Issyk-Kul-See lebten, und die Turkmenen im Südwesten zwischen dem Syr-Darja und dem Kaspischen Meer. Die Uzbeken waren dagegen ein Volk bäuerlicher Siedler, das in den Gebieten südlich und östlich der Turkmenen lebte. Die einzig festgefügtten Staatsordnungen in Zentralasien waren gerade die Khanate der Uzbeken in Buchara, Kokand und Chiva. Die zentralasiatische Region wies so sehr unterschiedliche Merkmale auf; sie war stark zersplittert und zeigte noch die Spuren vergangener Eroberungen und zerfallener Reiche. Wirtschaftlich gesehen war das Gebiet völlig unterentwickelt, denn die großen Handelswege, die einst

den Reichtum seiner Städte begründet hatten, waren infolge der dauernden Konflikte längst aufgegeben worden.

Die Russen verfolgten in Zentralasien nur beschränkte Ziele, das heißt, sie wollten in erster Linie die sibirische Grenze sichern und dem britischen Vordringen von Indien her entgegentreten. Aus diesem Grund hofften sie auch, mit einer sehr lockeren Aufsicht auszukommen. Wenn auch auf der Hand lag, daß Schutzstaaten hier am geeignetsten waren, so erwies sich diese Lösung in den meisten Regionen als unmöglich, weil entsprechende einheimische Märkte fehlten. Buchara und Chiva blieben, wenn auch mit verkleinertem Umfang, als eigene Einheiten bestehen und wurden zu Protektoraten erklärt. In Kokand schlug dieser Versuch fehl. Diese und alle anderen Regionen wurden der direkten russischen Verwaltung unterstellt. Im Jahre 1898 war Zentralasien in zwei Provinzen – die Steppe und Turkestan – mit je einem Generalgouverneur aufgeteilt. Weitere Teile der Steppe wurden Sibirien angegliedert.

In der Steppen-Provinz und in Turkestan wurde die Verwaltung von der Tatsache bestimmt, daß es sich um Grenzregionen handelte. Sie war deshalb vorwiegend militärisch, autokratisch und zentralisiert. Die beiden Generalgouverneure waren dem Zaren persönlich verantwortlich (einen Kolonialminister gab es nicht) und konnten sich über den Rat ihrer Militärgouverneure und Zivilbeamten hinwegsetzen. Auch in den untergeordneten Verwaltungseinheiten, dem *oblast* über den *uezd* bis herunter zum *uchastok* wurde dieses System eingeführt. Auf jeder Ebene waren die Offiziere sowohl für die Zivil- als auch für die Militärverwaltung zuständig. Bis zum Jahr 1884, als in Zentralasien das im europäischen Rußland geltende Justizsystem eingeführt wurde, übten sie auch die Rechtshoheit aus. Eine gewisse lokale Selbständigkeit wurde jedoch zugestanden. Die größeren Orte waren zunächst nur militärische Standorte, wurden dann aber von Ausschüssen der Kolonisten und der einheimischen Beamten verwaltet. Die Dorfsiedlungen der russischen Einwanderer erhielten die gleichen Rechte und Zuständigkeiten, die in Rußland nach der Aufhebung der Leibeigenschaft (1861) eingeführt worden waren. Ein gewählter Dorfältester, der in unwichtigen Fällen auch Recht sprechen konnte und dem ein Rat der Hausbesitzer zur Seite stand, besorgte die Verwaltung. Die Dörfer wurden ihrerseits in dem *volost*, der eine ähnliche Struktur aufwies, zusammengefaßt.

Dieses System der ländlichen Selbstverwaltung war zwar europäischen Ursprungs, konnte aber ohne große Schwierigkeiten auf die Einheimischen übertragen werden. Die Dorfältesten in Turkestan, wie auch die Familienoberhäupter in Kasachstan, wurden mit amtlichen Aufgaben betraut und erhielten ein festes Gehalt. Auch hier wurden die Dörfer in einem *volost* zusammengeschlossen. Auf beiden Ebenen erfolgte die Rechtsprechung nach den islamischen Überlieferungen, wobei in der Steppe das ungeschriebene Gewohnheitsrecht des *adat* und in Turkestan der *Schariat-Kodex* zur Anwendung kamen. Die so gewährte Autonomie ging hier aber nicht sehr weit, denn die

russischen Beamten griffen zu häufig in die lokalen Angelegenheiten ein, so daß die Einheimischen kein wirkliches Verantwortungsgefühl entwickeln konnten. Trotzdem aber war die direkte russische Verwaltung weder durch Ehrlichkeit noch durch Fähigkeit gekennzeichnet. Die jüngeren Beamten waren häufig aus russischen Regimentern nach dort strafversetzt worden. Sie erhielten ein niedriges Gehalt und waren deshalb der Korruption zugänglich. Wenn sich auch die Situation bis 1914 gebessert hatte, so entstand in Rußland doch keine ausgebildete Berufsbeamtenschaft für die Kolonialverwaltung.

Die russische Haltung gegenüber Zentralasien war sehr schwankend, was schon in der dauernd wechselnden Politik gegenüber dem Grundbesitz der Einheimischen und der Einwanderung von Europäern zum Ausdruck kam. Noch in den achtziger Jahren ging man in St. Petersburg davon aus, daß die Bevölkerung dieser Grenzgebiete vor der Einwanderung geschützt und in ihrer Loyalität zum Zarenreich gestärkt werden mußte. Bis 1890 erhielten Russen deshalb nicht die Erlaubnis, sich in Turkestan niederzulassen. Nur für die dünn besiedelten Gebiete der Steppe südlich von Sibirien machte man Ausnahmen. Dann aber änderte sich die Haltung der Regierung, denn in Rußland selbst führte die größere Wanderungsbewegung und der Landhunger der Bauern wie auch das Bevölkerungswachstum und das Anwachsen radikaler Tendenzen dazu, daß man in der Auswanderung ein Heilmittel sah. Für Zentralasien sollte die Kommission unter Ignatiew im Jahr 1884 den Wendepunkt bringen. Sie empfahl nämlich, Turkestan und die Steppe der bäuerlichen Siedlung zu erschließen. Von diesem Zeitpunkt an förderte die Regierung die systematische Kolonisierung dieser Gebiete. Es kam jetzt zu einem großen Strom von Siedlern, der sich über Kasachstan bis nach Turkestan hinein ergoß. Im Jahr 1914 waren rund 40% der Steppenbevölkerung Einwanderer, vorwiegend in den ländlichen Gebieten. In Turkestan machten diese 1911 nur 407000 bei einer Gesamtbevölkerung von 6,49 Millionen aus, aber bei mehr als der Hälfte dieser 6% handelte es sich um Bauern.⁵² Beide Provinzen wurden so zu ›gemischten‹ Kolonien, wobei Turkestan sich seinen nicht-russischen Charakter weitgehend erhielt.

Mit der massiven Einwanderung änderte sich auch die Haltung der Russen gegenüber der einheimischen Bevölkerung. Ursprünglich war man gerecht vorgegangen, hatte die überkommenen Gebräuche bewahrt und hatte sich bemüht, keinen Widerstand gegen die Fremdherrschaft aufkommen zu lassen. Die freie Religionsausübung wurde nicht behindert. Neue Steuern wurden nicht eingeführt, während einige der überkommenen Abgaben modifiziert oder ganz fallengelassen wurden. Es gab weder eine Wahlsteuer noch Zwangsarbeit. Bis zum Jahr 1916 bestand auch keine Wehrpflicht. Die Einheimischen wurden volle Untertanen des Zaren. Als 1906 die Wahlen zur Duma für ganz Rußland stattfanden, konnten auch diejenigen, welche die Bedingungen des Wahlrechtes erfüllten, daran teilnehmen. Auf dem wesentlichen Gebiet der Bodenpolitik zeigten die Russen gleichfalls lange Zeit eine gerechte Hand. Die Krone erhob

den Erbspruch auf das von den früheren Herrschern übernommene Land und behielt sich den unbebauten Boden vor, übertrug dann aber die Besitzrechte denjenigen, die sich dort niederließen. Für Zentralasien bedeutete dies eine soziale Revolution, denn vorher gehörte der größte Teil des Landes in Turkestan den Adligen, die es nach Normen des Feudalrechtes an die Bauern verpachteten. Die Russen gaben dagegen, abgesehen von dem Gebiet der Schutzstaaten, den Grund und Boden den Bauern als Eigentum. Erst als die russischen Kolonisten immer mehr Land für sich beanspruchten, wurden die Rechte der Einheimischen angetastet. Die Russen nahmen die ›Ödgebiete‹ der Steppe in Besitz. Sie setzten sich über die Weiderechte der Nomaden hinweg und beraubten die Kasachen schließlich eines großen Teils ihrer Weidegründe und zwangen sie, sesshaft zu werden. Wie in vielen anderen ›gemischten‹ Kolonien wurden die Interessen der Eingeborenen letzten Endes denen der weißen Siedler geopfert.

Die Tolerierung der einheimischen Gesellschaftsordnung erwies sich natürlich in der ersten Phase der Eroberung als zweckmäßig, sie entsprach aber nicht den russischen Traditionen. Die verschiedenen Teile des Zarenreiches waren dem europäischen Rußland mehr oder weniger stark assimiliert worden. Auch Zentralasien durfte hier keine Ausnahme bilden. Die beste Möglichkeit dazu bot das Erziehungswesen. In der Steppe und in Turkestan wandte man verschiedene Methoden an, die im Prinzip aber alle darauf hinausliefen, neben den einheimischen Sprachen auch Russisch zu lehren. Auf den unteren Ebenen bestanden getrennte Schulen für Russen und Nicht-Russen, obwohl die letzteren auch russische Schulen besuchen konnten. Das höhere Schulwesen war einheitlich nach dem russischen Vorbild aufgebaut. Insgesamt aber war der Einfluß der russischen Kultur in Zentralasien vor 1914 gering. Im Jahr 1913 stellten die Kasachen nur 7,5% der 105200 Kinder in den Schulen der Steppe. Im turkestanischen *oblast* von Syr-Darja gingen 95% der russischen Kinder im Jahr 1912 in die Grundschule, während es bei den Nicht-Russen nur 2% waren.⁵³ Diese geringe Schulbeteiligung ließ sich einmal auf die Abneigung der Einheimischen gegen das westliche Erziehungssystem, zum anderen auch darauf zurückführen, daß sie nur geringe Aussichten hatten, in den Verwaltungsdienst aufgenommen zu werden. Die große Mehrheit der zentralasiatischen Bevölkerung genoß keinerlei Erziehung und wurde nicht assimiliert. Selbst die kleine Minderheit der Lehrer, jüngeren Verwaltungsbeamten und Techniker blieb im Grund dem Islam treu und wurde mehr von der Wiederbelebung des islamischen Glaubens, die damals auf der Krim und im Wolgagebiet erfolgte, als vom Anreiz der westlichen Kultur und des Christentums beeinflußt.

Beim Ausbruch des Ersten Weltkriegs war Zentralasien also in wachsendem Maße eine ›gemischte‹ Kolonie, in der die überwiegende Zahl der Nicht-Russen an ihren Sitten und Gebräuchen und am islamischen Glauben festhielt. In anderer Hinsicht hatten die Russen aber Erfolg. Es kam nur zu zwei kleineren Aufständen gegen ihre Herrschaft. In beiden Fällen beruhten diese eher auf der Weigerung der Moslems, Reformen zu akzeptieren, als auf der grundsätzlichen

Ablehnung der fremden Macht. Erst als die Wehrdienstpflicht 1916 allgemein eingeführt wurde, brachen in mehreren Gebieten größere Bauernaufstände aus, die allerdings in erster Linie auf den lang angestauten Groll gegen die lokalen russischen Beamten und die einheimischen Notabeln zurückgingen und nicht so sehr Ausdruck eines bewußten Nationalismus waren.

Auch in wirtschaftlicher Hinsicht hatte Rußland viel geleistet. Es war ein Netz von Straßen, Eisenbahnen und Versorgungsbetrieben entstanden. Das verfallene Bewässerungssystem wurde wiederaufgebaut. Der große russische Markt ließ Handwerk und Landwirtschaft aufleben, und die Verwaltung förderte diese Entwicklung in paternalistischer Weise. Die Kasachen erhöhten ihren Viehbestand, obgleich ihre Weidegründe eingeschränkt worden waren. In Turkestan wurde der Anbau von Baumwolle gefördert, indem man den Bauern Zollvergünstigungen und herabgesetzte Frachtraten gewährte und aus Amerika bessere Saatzpflanzen importierte. Im Jahr 1913 wurde in dem bewässerten Gebiet aller *oblaste* mit Ausnahme der Semirechie beinahe ein Fünftel des Bodens mit Baumwolle bepflanzt. Turkestan zog aus der Baumwollernte mehr als die Hälfte seiner landwirtschaftlichen Einnahmen. Die übertriebene Monokultur hatte jedoch ungünstige Auswirkungen. Schlechte Ernten und Preisschwankungen führten zur Verschuldung der Bauern; viele mußten ihre Höfe verkaufen. Die Baumwolle stellte für Turkestan aber das bedeutendste Ausfuhrgut dar und gab der Provinz das erste Massenagrарprodukt.

Zentralasien war im Jahr 1917 eine typische Kolonie, die durch eine autokratisch ausgeübte Fremdherrschaft gekennzeichnet war, in der es eine wachsende Siedlerbevölkerung gab und in der in einer primitiven Subsistenzwirtschaft große kulturelle und sprachliche Unterschiede zwischen den Asiaten und den Einwanderern bestanden. Mit der bolschewistischen Revolution von 1917 und dem Zusammenbruch des Zarenreiches eröffneten sich in Zentralasien neue Möglichkeiten. Die Alternative schien eine Befreiung der Region von der russischen Herrschaft oder aber eine volle Assimilierung in einem sozialistischen Sowjetstaat zu sein, womit gleichzeitig die Merkmale einer Kolonie beseitigt werden würden. Tatsächlich aber ist bis 1964 keine dieser beiden Entwicklungen eingetreten. Zentralasien blieb ein Teil des Sowjetreiches, doch es hatte weder eine wirkliche Autonomie noch die wirtschaftliche Gleichstellung mit dem europäischen Rußland erreicht. Es blieb eine Kolonie, auch wenn dies der Theorie nach nicht mehr der Fall sein sollte.

Lenin hatte im Prinzip das Recht ethnischer Minderheiten auf den Austritt oder aber auf die Selbstregierung anerkannt, in der Praxis aber dachten die Sowjets nicht daran, dem für sie äußerst wichtigen Zentralasien dieses Recht zu geben. Die russische Volkswirtschaft war auf die dort vorhandenen, noch kaum genutzten Rohstoffvorkommen und auf die landwirtschaftlichen und die anderen für die Industrie wichtigen Rohprodukte angewiesen. Strategisch gesehen bildete die Region die Brücke zum Mittleren Osten und nach Indien und

China. Unter dem Deckmantel einer Politik, die vorgab, dem zentralasiatischen Proletariat helfen zu wollen, blieb der Imperialismus deshalb bestehen.

Die Verfassung der Sowjetunion eignete sich hervorragend dafür, die bestehenden Bindungen zu erhalten, gleichzeitig aber den Anschein einer Regionalautonomie zu wahren. Mit den Verfassungs-Reformen der Jahre 1924/25, die erst 1936 abgeschlossen wurden, entstand das alte Zarenreich als eine Union föderierter Republiken neu. Das europäische Rußland, Sibirien und die Amur-Provinz bildeten die Russische Föderierte Sozialistische Sowjetrepublik. Die anderen Gebiete wurden zu autonomen Republiken im Rahmen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Dieser Aufbau ähnelte recht stark der Französischen Union von 1946. Die Wirklichkeit sah jedoch ganz anders aus. Das Gesamtgebiet der UdSSR unterstand der zentralen Leitung des Obersten Sowjets, in dessen einer Kammer die nach dem Verhältniswahlrecht gewählten Vertreter der Bevölkerung saßen, während die andere Kammer aus den Delegierten der verschiedenen Republiken bestand. Die ausübende Gewalt über das gesamte Staatsgebiet hatte das von beiden Kammern gewählte Präsidium inne. Wirklich bestimmend war aber die Kommunistische Partei der UdSSR, für welche die Institutionen des Sowjets und des Präsidiums nur Aushängeschilder waren. Die Partei war von vornherein einheitlich und nicht auf einer bundesstaatlichen Basis organisiert worden. In allen Regierungsgeschäften herrschte die Zentralisierung vor. Die Ministerien in Moskau besaßen für ihre jeweiligen Amtsbereiche in den Republiken große Befugnisse. Selbst die nach außen hin autonomen Regierungen der Sowjetrepubliken waren ihnen unterstellt. Einige Ministerien der Gliedstaaten waren überdies Unionsbehörden, die Moskau direkt und nicht den lokalen Regierungen verantwortlich waren.

Gerade diese Ministerien kontrollierten die Schlüsselfunktionen. Die Sowjetunion war im Grunde ein Einheitsstaat, in dem den lokalen Stellen beschränkte Vollmachten zugestanden wurden. Gegenüber dem Zarenreich war die Zentralisierung noch weiter vorangetrieben worden.

Die Assimilierung der Nicht-Europäer wurde als offizielle Politik ohne Einschränkungen in Zentralasien eingeführt. 1936 wurde eine neue Verwaltungsstruktur geschaffen. Es entstanden die fünf Provinzen Turkmenistan, Uzbekistan, Kirgisien, Tadschikistan und Kasachstan. Nominell waren die ethnischen Gruppen jetzt jeweils in einer Provinz zusammengefaßt. Die Sowjets wollten mit dieser Politik das Emporkommen eines gemeinsamen zentralasiatischen Nationalismus verhindern. Es wurde jeder Versuch unternommen, um die Massen von ihrer eigenen Oberklasse zu trennen und sie davon zu überzeugen, daß sie einem allrussischen Proletariat angehörten. Die Praxis der islamischen Gerichtshöfe wurde bekämpft. Diese Gerichte verschwanden dann 1939 endgültig aus dem amtlichen Justizwesen. Gegen den islamischen Glauben trieben die Sowjets eine sehr intensive Propaganda. Im Erziehungswesen setzte man die bisherige Politik der Assimilierung und der

Verbreitung der russischen Sprache verstärkt fort. 1939 wurde für die einheimischen Sprachen das russische Alphabet eingeführt, was zu einem schnellen Anwachsen des Schulbesuches und einer auffallenden Besserung des Bildungsstandes führte. Wie andere Kolonialregime machten sich auch die Russen das Erziehungswesen als wirksamstes Mittel, die Sitten und Traditionen der Einheimischen auszuhöhlen, zunutze.

Auch in wirtschaftlicher Hinsicht erzielten die Sowjets schlagende Erfolge, doch Zentralasien war den Bedürfnissen der russischen Volkswirtschaft stärker untergeordnet, als dies in allen anderen Kolonialwirtschaften der Fall war. Die bolschewistische Propaganda versprach zwar eine Industrialisierung, aber abgesehen von den Textilfabriken, welche die Baumwolle verarbeiteten, waren bis 1939 nur Bergbauindustrien in größerem Ausmaß entwickelt worden. Die zentralasiatischen Gebiete waren darauf eingestellt, für Rußland Lebensmittel und Rohstoffe zu liefern. Die Kollektivierung der Bauern brachte zwar eine große Steigerung der Weizenerzeugung mit sich, führte andererseits aber zum weiteren Rückgang des Viehbestandes in der Steppe. Neue Pflanzen, z.B. Zuckerrüben, wurden angebaut. Man begann auch mit der Mechanisierung der Landwirtschaft. Eines der Merkmale der Kolonialzeit war die gewaltige Steigerung der Baumwollproduktion. Während im Jahr 1928 nur 800000 Hektar, also nicht mehr als vor dem Ersten Weltkrieg, bebaut wurden, erreichte die benutzte Fläche zehn Jahre später 1,44 Millionen Hektar. Trotz der beträchtlichen Einwanderung von Industriearbeitern in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen war der überwiegende Teil der nicht-europäischen Bevölkerung weiterhin in der Landwirtschaft beschäftigt.

Die sowjetische Herrschaft in Zentralasien führte in erster Linie dazu, daß man diesen Kolonien als einzige aller derjenigen, die eine vorwiegend nicht-europäische Bevölkerung hatten, die Unabhängigkeit verweigerte. In ähnlicher Weise wie die Vereinigten Staaten in Hawaii, die Franzosen in ihren kleineren Besitzungen und die Portugiesen in Afrika begegneten die Russen den nationalistischen Bestrebungen in den Kolonien, indem sie eine volle Integration durchführten. Ironischerweise gelang es den Kommunisten in Rußland weitaus besser, ihre Kolonialbesitzungen zu halten und zu nutzen, als den ›imperialistischen‹ Ländern, die von ihnen kritisiert wurden.

III. Die Kolonialbesitzungen der Vereinigten Staaten

Als letzte westliche Großmacht erwarben die Vereinigten Staaten Kolonien, obgleich sie sich niemals voll und ganz mit dem kolonialen Imperialismus abfanden. Der Anti-Kolonialismus der Amerikaner, der aus dem Aufstand gegen die britische Herrschaft geboren wurde, ist zu einer festen Tradition geworden. Die republikanische Staatsform schien genausowenig Raum für die Beherrschung fremder Länder zu lassen wie der Marxismus, denn die amerikanische Unabhängigkeitserklärung proklamierte, daß alle Menschen

gleichgeboren und daß sie von ihrem Schöpfer mit unveräußerlichen Rechten, wie Leben, Freiheit und dem Streben nach Glück, ausgestattet sind. Bis zum Jahre 1898 war das Staatsgebiet der USA in Nordamerika, mit Ausnahme der Insel Midway im Pazifik. Diese Besitzungen wurden in legitimer Weise erworben, und zwar entweder durch die Besiedlung ›leerer‹ Landstriche (auf Kosten der nomadisierenden Indianer) oder aber mit Zustimmung der europäischen Einwohner (wie dies bei den Gebieten an der mexikanischen Grenze der Fall war). Darüberhinaus wahrte man die republikanischen Grundsätze. Alle Neuerwerbungen wurden schließlich gleichberechtigte Staaten der Union, wenn auch Alaska und einige andere Gebiete lange Zeit als abhängige ›Territorien‹ verwaltet wurden. Die Vereinigten Staaten waren so ihrer ›offensichtlichen Bestimmung‹ (*manifest destiny*) treu geblieben, hatten aber trotzdem ihre republikanischen Prinzipien nicht verletzt. Die ab 1898 erworbenen Kolonien stellten für die Amerikaner eine geistige Belastung dar, denn sie wollten eigentlich keine überseeischen Besitzungen haben. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts fanden die Lehren von der Expansion nur einen geringen Widerhall. Man lehnte es auch ab, sich an der Aufteilung der Kolonialräume zu beteiligen. Die amerikanischen Außenbesitzungen wurden mehr oder weniger ziellos und auf Grund internationaler Spannungen und politischer Unruhen in Westindien erworben. Der amerikanische Isolationismus wurde indessen überwunden, als es darum ging, Kuba zu besetzen, das sich 1895 gegen die spanische Herrschaft erhoben hatte. Dort hatten die Amerikaner wichtige Wirtschaftsinteressen zu wahren. Die von den Spaniern angewandten Unterdrückungsmethoden lösten Empörung aus, und als im April 1898 ein amerikanisches Kriegsschiff im Hafen von Havanna versenkt wurde, benutzte man diesen Anlaß, um direkt einzugreifen. Im Zuge des gegen Spanien geführten Seekrieges wurden Kuba, aber auch Manila, Guam und die Marianen-Gruppe besetzt. Da die Amerikaner davon überzeugt waren, daß die Spanier das Recht auf ihre Herrschaft aus moralischen Gründen verwirkt hatten, wollte man diese Gebiete Spanien nicht wieder zurückgeben. Die USA hatten also die Wahl, sie unabhängig zu machen oder aber zu annektieren. Das erstere geschah mit Kuba, doch Puerto Rico wurde annektiert, um ein Eingreifen europäischer Mächte in der amerikanischen Hemisphäre auszuschalten. Die Philippinen und Guam wurden gleichfalls als strategische Stützpunkte für den Schutz des Chinahandels angegliedert, während man Spanien erlaubte, seine anderen Inseln im Pazifik an Deutschland zu verkaufen.

Die Vereinigten Staaten waren jetzt eine Kolonialmacht und sahen sich gezwungen, die damit verbundenen Verantwortungen zu übernehmen. Hawaii, das seit langem von den amerikanischen Plantagenbesitzern und Missionen beherrscht wurde und um Aufnahme in die Union nachsuchte, wurde 1898 übernommen. Ein Jahr später folgte die Insel Wake, die eine Verbindung zwischen Honolulu und Guam herstellte. Im gleichen Jahr beendete Washington schließlich den Streit um Samoa und stimmte einer Aufteilung der Insel mit

Deutschland zu. 1900 wurden Tutuila und weitere Inseln annektiert. Die Vereinigten Staaten verfügten so im Pazifik über zahlreiche Besitzungen. Auch in Westindien mußten sie ihre Herrschaft sichern. Es erwies sich als notwendig, eine direkte Seeverbindung mit dem Pazifik zu schaffen, damit die Flotte in beiden Ozeanen operieren konnte. Man unterstützte deshalb die Abfallbewegung Panamas von Kolumbien. Durch den Vertrag von 1904 wurde Panama unabhängig und trat als ein amerikanisches Protektorat an die USA einen Landstreifen ab, in dem der Kanal gebaut werden sollte. Um den Panamakanal sichern zu können, mußten die Vereinigten Staaten für stabile Verhältnisse im Karibischen Meer sorgen. Präsident Theodore Roosevelt ergänzte deshalb die Monroe-Doktrin 1904 dahingehend, daß die USA sich das Recht vorbehielten, in jedem Staat zu intervenieren, der in politische oder finanzielle Schwierigkeiten geriet. Da in diesem Gebiet eine chronische Instabilität herrschte, wurden so mehrere Staaten der amerikanischen Kontrolle unterworfen. Washington schloß Verträge ab, die entweder das Recht auf militärische Besetzung oder die Aufsicht über die öffentlichen Finanzen vorsahen, und zwar mit Kuba 1903, mit der Dominikanischen Republik 1904, mit Nicaragua 1911 und 1916 und mit Haiti 1915. Haiti und die Dominikanische Republik wurden ein Jahr später voll von den Vereinigten Staaten regiert und besetzt. In Nicaragua übten die Amerikaner die Finanzkontrolle aus. Von Zeit zu Zeit intervenierten amerikanische Truppen auch auf Kuba. Um die Beherrschung Westindiens zu vervollständigen, wurden im Jahr 1917 die Jungfern-Inseln von Dänemark erworben.

Das Kolonialreich der Vereinigten Staaten erstreckte sich so auf zwei Ozeane und bestand teilweise aus abhängigen Besitzungen und teilweise aus Schutzstaaten. Es unterschied sich kaum von anderen Kolonialreichen, obwohl die Amerikaner die Begriffe ›Kolonie‹, ›abhängige Besitzung‹ und ›Protektorat‹ nicht verwandten. In der Tat bemühten sie sich, diese Kolonien in den Rahmen der republikanischen Staatsform einzufügen. Kennzeichnend für die amerikanische Kolonialpolitik war das Bemühen, in diesen Gebieten die Bedingungen zu schaffen, die einen vollen Anschluß an die Union ermöglichen würden, oder aber sie als souveräne Staaten zu behandeln, mit denen man verbündet war und die über kurz oder lang die amerikanische Vormundschaft abschütteln würden. Wenn auch nicht alle Besitzungen in eine dieser Kategorien hineinpaßten, so gingen die Amerikaner doch davon aus, nach dieser Methode zu verfahren.

Die rechtlichen Grundlagen der amerikanischen Kolonialpolitik beruhten auf der Verfassung und den Bestimmungen über die Angliederung neuer Bundesstaaten an die Union. Man unternahm nicht den Versuch, für die kolonialen Besitzungen eigene Grundsätze und Institutionen zu entwickeln.

Diese Einstellung kam auch in der Verwaltungspraxis Washingtons zum Ausdruck. Es bestand kein besonderes Amt für die abhängigen Besitzungen. Vielmehr waren nach dem französischen Prinzip der direkten Eingliederung

(*rattachement*) die jeweiligen Ministerien direkt für die Kolonialverwaltung zuständig. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit unterstanden die Territorien und Protektorate entweder dem Innenministerium oder aber dem Kriegs-, dem Marine- oder dem Außenministerium. Diese waren jeweils federführend und mit der Verwaltung beauftragt. 1934 wurde jedoch im Innenministerium eine eigene Abteilung für die Territorien und Inselbesitzungen geschaffen, die dann für alle Gebiete zuständig war, mit Ausnahme Guams und Samoas, die weiterhin von der Marine verwaltet wurden, und der Panamakanalzone, die dem Heer unterstand. Diese Abteilung fungierte auch als Verbindungsstelle zu den Philippinen, die damals bereits praktisch unabhängig waren. Bezeichnenderweise hatte diese Abteilung aber weder einen politischen Leiter noch ausübende Befugnisse. Sie beriet den Präsidenten, den Kongreß und die Kolonialverwaltung und sorgte für die Verbindung mit den anderen Ministerien. Tatsächlich aber wurden die Kolonialbesitzungen von dort aus nicht zentral gelenkt.

Wenn auch das Kolonialreich keine staatsrechtliche Einheit aufwies, so ließen sich dennoch auf Grund der Praxis der amerikanischen Gerichtshöfe drei Kategorien unterscheiden. Die Staaten in Westindien, mit denen förmliche Verträge abgeschlossen worden waren, galten als Ausland. Alaska und Hawaii waren durch Kongreßbeschluß der Union angegliedert worden und unterlagen der Verfassung. 1959 wurden beide Territorien volle Bundesstaaten. Alle anderen Territorien waren eigentlich Kolonien, auch wenn sie nicht so genannt wurden. Im gleichen Sinn war das Staatsbürgerrecht geregelt. Die Bewohner der eingegliederten Staaten waren amerikanische Staatsbürger und Bürger ihres jeweiligen Staates. Die Bewohner der Protektorate blieben Ausländer, während diejenigen der Territorien sowohl die amerikanische Staatsangehörigkeit als auch die Rechte ihrer Heimat besaßen. Die vollen Bürgerrechte wurden aber vom Kongreß 1917 auf alle Einwohner Puerto Ricos ausgedehnt; es folgten die Jungfern-Inseln 1927 und Guam 1950.

Die staatsrechtliche Unterscheidung zwischen eingegliederten und nicht-eingegliederten Gebieten war indessen für die Verwaltungspraxis nur von geringer Bedeutung. Entscheidend war vielmehr, ob man die Kolonien für fähig hielt, sich nach amerikanischem Muster selbst zu verwalten oder nicht. 1917 besaßen Hawaii, Alaska, Puerto Rico und die Philippinen sehr ähnliche Verfassungsstrukturen, die dem amerikanischen Muster entsprachen. In jedem Fall gab es neben dem Gouverneur zwei gesetzgebende Kammern, während die Delegierten im Abgeordnetenhaus kein Stimmrecht hatten. Auch das Justizsystem und die Rechtsprechung entsprachen denjenigen der amerikanischen Bundesstaaten. Berufungsinstanzen waren die Distriktgerichte, die örtlichen Bundesgerichte und schließlich der Oberste Bundesgerichtshof in Washington. Nach außen hin schienen diese Kolonien deshalb die volle Autonomie zu besitzen, in Wirklichkeit aber blieben sie unter dem Deckmantel amerikanischer Institutionen abhängige Gebiete. Die Gouverneure waren

Vertreter des Präsidenten und erhielten ihre Anweisungen aus Washington. Nach der amerikanischen Verfassung lag alle ausübende Gewalt beim Staatsoberhaupt, so daß die Gouverneure nicht auf die Meinung ihrer Exekutiv-Räte angewiesen waren. Lediglich dann, als die Wahl der Gouverneure durch die Bevölkerung eingeführt wurde, erhielten diese Gebiete eine echte Autonomie. Das war auf den Philippinen im Jahre 1935 der Fall. Puerto Rico folgte 1948, während Hawaii und Alaska bis 1959 warten mußten, ehe sie volle Bundesstaaten wurden.

Die gesetzgebenden Befugnisse der Kolonialversammlungen waren in ähnlicher Weise eingeschränkt. Sie mußten die Steuern bewilligen, doch wenn sie den Etat ablehnten, der vom Gouverneur vorgelegt wurde, dann galt der Haushalt des vorhergehenden Jahres automatisch weiter. Die Versammlungen konnten Gesetze über alle inneren Angelegenheiten verabschieden, doch hatte der Gouverneur das Vetorecht. Selbst wenn dies durch eine Zweidrittel-Mehrheit ausgeschaltet wurde, war der Präsident in der Lage, sein Veto einzulegen. Der amerikanische Kongreß war überdies befugt, Gesetze für die Kolonien zu verabschieden und örtliche Gesetze außer Kraft zu setzen. Die Kolonialautonomie war deshalb auch nicht mit der Stellung der amerikanischen Bundesstaaten oder dem Status der Dominien innerhalb des britischen Commonwealth vergleichbar.

Diesen vier Kolonialverfassungen lag aber eine liberale Haltung zugrunde, und es war klar, daß diese Gebiete entweder Bundesstaaten oder aber unabhängige Länder werden würden. Anders lagen die Dinge in den kleineren Besitzungen im Pazifik, die sich nicht den amerikanischen Verfassungsgrundsätzen anpassen ließen, und für die deshalb eine Sonderregelung gefunden werden mußte. Die Vereinigten Staaten zeigten nur geringes Interesse an Guam, Samoa und den anderen Inseln. Man betrachtete sie in erster Linie als strategische Stützpunkte und überließ sie dem Marineministerium. Marineoffiziere verwalteten sie ziemlich unbeschränkt und ließen sich von den Gremien der eingeborenen Notabeln beraten. Diese Art der ›indirekten Herrschaft‹ ließ das einheimische System der Distrikt- und Dorfverwaltung bestehen. Man bemühte sich kaum, die Inselbewohner der amerikanischen Lebensart zu assimilieren. Den amerikanischen Beamten fehlte aber lange Zeit die genügende Erfahrung. Aus reiner Unwissenheit griffen sie deshalb des öfteren in die traditionelle Gesellschaftsstruktur ein.

Ein weiteres einheitliches Kennzeichen der amerikanischen Kolonialpolitik waren die Zölle. Entsprechend der amerikanischen Tradition wurde der äußere Schutzzoll und der Freihandel im Innern überall dort eingeführt, wo internationale Verpflichtungen dem nicht entgegenstanden. Der amerikanische Schutzzoll wurde unmittelbar nach Erwerb auf Alaska und Hawaii ausgedehnt. Desgleichen wurden Puerto Rico 1900, die Philippinen 1909 und die Jungfern-Inseln mit der Annexion in das Zollgebiet aufgenommen. Von den abhängigen Besitzungen blieben lediglich die Panamakanalzone und Samoa ausgeschlossen,

und zwar Panama, weil es staatsrechtlich Ausland war, und Samoa, weil in dem Vertrag mit Großbritannien und Deutschland von 1899 die Handelspolitik der ›offenen Tür‹ eingeführt worden war.

Infolge dieses einheitlichen Zollsystems war das Kolonialreich der Vereinigten Staaten neben dem Rußlands und im Gegensatz zu allen anderen durch eine geschlossene Wirtschaftspolitik gekennzeichnet. Das stärkte den Zusammenhang des Reiches außerordentlich. Die Kolonien zogen hieraus indessen den größeren Nutzen, denn die dort erzeugten Rohstoffe fanden in den Vereinigten Staaten den besten Absatzmarkt, während die Nachteile dieses Handels gering waren. Allein für Puerto Rico hatte diese Einbeziehung auch ungünstige Folgen. Die Vereinigten Staaten nahmen zwar einen großen Teil seines Zuckers ab, doch da die amerikanischen Schutzzölle für Lebensmittel sehr hoch waren, mußten bei der Einfuhr überhöhte Preise bezahlt werden. Alle Kolonien wurden durch die engen wirtschaftlichen Bindungen an die USA davon abgehalten, die Loslösung zu fordern. Im Jahr 1933 lehnten die Philippinen zunächst das Angebot der USA ab, dem Land nach zehn Jahren die Unabhängigkeit zu geben, denn damit wäre ein fortschreitender Ausschluß aus dem amerikanischen Schutzzollsystem verbunden gewesen. Andererseits aber zogen die Vereinigten Staaten nur geringen Nutzen aus dem ›Zollverein‹ mit ihren Kolonien. Einige Kolonialprodukte standen im Wettbewerb mit den eigenen Erzeugnissen. Wenn die Kolonien im allgemeinen auch amerikanische Waren bezogen, so hatte dieser Handel für die Amerikaner doch nur eine geringe Bedeutung. 1920 machte er z.B. nur 3,8% aller amerikanischen Exporte aus, fünf Jahre später waren es erst 4,9%. Auch vom Standpunkt der Kapitalanlage waren die Kolonien recht bedeutungslos. Sie machten sich zwar die Möglichkeiten des amerikanischen Kapitalmarktes voll zunutze, doch 1943 entfielen nur 2,5% der gesamten Investitionen in Übersee auf Puerto Rico und die Philippinen.⁵⁴ Unabhängige Länder wie Mexiko, Kuba und Kanada waren für die amerikanischen Kapitalbesitzer weitaus wichtiger. Auch die Bodenpolitik der Amerikaner zielte darauf ab, den Besitzstand der Eingeborenen zu wahren, und nicht darauf, den amerikanischen Siedlern und Bodengesellschaften Vorteile zu verschaffen. In Puerto Rico wurde der Landverkauf aber erst 1935 wirksam beschränkt. Die Vereinigten Staaten benötigten keine Kolonien, um ihrer Volkswirtschaft einen Aufschwung zu geben, und sie betrieben dort auch keine ›Ausbeutung‹. In der Angleichung an die amerikanischen Schutzzölle kam lediglich zum Ausdruck, daß sich die republikanischen Grundsätze auf alle Neuerwerbungen beziehen sollten.

In doppelter Hinsicht konnten die Vereinigten Staaten den Anspruch erheben, nicht den imperialistischen Lehren verfallen zu sein. Die USA gaben all denjenigen Besitzungen die Unabhängigkeit, die nicht in der Lage waren, Bundesstaaten zu werden, und die sich aus eigener Kraft erhalten konnten und wollten. Ganz bewußt lehnte man es nach 1945 ab, ein neues weltweites Reich

aufzubauen, obwohl dies damals auf Grund der militärischen Überlegenheit der Vereinigten Staaten möglich gewesen wäre.

Eine Entkolonisierung wurde zuerst in den Protektoraten ähnlichen Staaten im Karibischen Meer durchgeführt. Statt wie andere Kolonialmächte zu versuchen, aus diesen abhängige Besitzungen zu machen, betrachteten die Amerikaner sie als zeitweilige Mandatsgebiete und verzichteten auf ihre Kontrolle, als nach dem Ersten Weltkrieg keine Gefahr einer europäischen Einmischung mehr bestand. Die militärische Besetzung der Dominikanischen Republik wurde bis 1924 beendet. Im folgenden Jahr verzichteten die USA auf ihr Interventionsrecht in Kuba. Die Einheiten der Marineinfanterie wurden 1925 aus Nicaragua abgezogen. Sie kehrten zwei Jahre später auf Wunsch des Präsidenten von Nicaragua wieder zurück und blieben dann bis 1933 im Lande. Amerikanische Truppen verließen Haiti um die Jahreswende 1933/34. Die von Theodore Roosevelt gegebene Ausdeutung der Monroe-Doktrin wurde aufgegeben. An deren Stelle trat die von F.D. Roosevelt geführte Politik der ›guten Nachbarschaft‹. Bis 1941 hatten die Vereinigten Staaten auf die direkte Kontrolle des Karibischen Meeres verzichtet. Sie überließen die dortigen Staaten ihren eigenen politischen Krisen und sozialen Auseinandersetzungen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg setzten die Amerikaner einen endgültigen Schlußstrich unter ihre Kolonialpolitik. Die Philippinen erhielten 1946 die volle Unabhängigkeit, wie dies bereits seit 1934 geplant worden war. Auch sonst räumten die amerikanischen Streitkräfte die Gebiete, die sie im Kampf gegen Japan und Deutschland besetzt hatten, zum weitaus größten Teil. Auf dem Weg von Vereinbarungen mit den betroffenen Ländern behielt man lediglich die japanischen Mandatsgebiete, die Riukiu-, Bonin- und Vulkan-Inseln, die zu Japan gehörten, und die Stützpunkte in Westindien, Island, Grönland, auf den Azoren, in Tripolis und Arabien bei. Die Vereinigten Staaten hielten sich an ihre Grundsätze und erfüllten das in der Atlantik-Charta gegebene Versprechen, daß weder sie noch Großbritannien territoriale Neuerwerbungen anstreben würden. Wie Großbritannien im Lauf des 19. Jahrhunderts, machten die Vereinigten Staaten ihren gewaltigen Einfluß eher auf indirektem Weg als durch die Annexion von Gebieten geltend. Bis 1964 waren die meisten ehemaligen Kolonialgebiete entweder voll der Union angegliedert oder unabhängig geworden. Puerto Rico erhielt entsprechend einem britischen Dominion die volle Selbstregierung. Allein die kleinen Besitzungen im Pazifik blieben weiterhin abhängig. Dort sahen sich die Vereinigten Staaten den gleichen, offensichtlich unüberwindbaren Schwierigkeiten gegenüber, die sich den anderen Kolonialmächten mit dem Problem der Gewährung voller Unabhängigkeit entgegenstellten.

13. Die Kolonialreiche Portugals, Belgiens und Deutschlands

I. Das portugiesische Kolonialreich nach 1815

Die modernen portugiesischen Kolonien stecken derart voller Widersprüche, daß sie sich nur schwer mit den anderen zeitgenössischen Kolonialreichen vergleichen lassen. Die Portugiesen schufen das erste Reich in Übersee, doch geographisch gesehen, erwarben sie erst nach 1884 den Großteil ihrer heutigen Besitzungen. Jahrhundertlang schien das Kolonialreich äußeren Angriffen und der Gleichgültigkeit des Mutterlandes zum Opfer zu fallen, und doch überlebte es selbst im Zeitalter der Entkolonisierung alle anderen. Portugal war ein armes und militärisch schwaches Land, das zu keiner Zeit die größeren Kolonien mit Gewalt halten konnte; und doch verlor es nach dem Abfall von Brasilien (1822) keine Besitzungen mehr, bis Indien im Jahre 1961 Goa und die anderen portugiesischen Kontore in Indien besetzte. Wenn auch die Portugiesen, wie sie dies später behaupteten, dem Rassenproblem nicht so gleichgültig gegenüberstanden und früher einen Unterschied zwischen portugiesischen Bürgern und Untertanen gemacht hatten, so gab es doch in den Kolonien Portugals niemals eine Rassenschranke. Selbst heute hält Portugal als einziger europäischer Staat ganz offen an dem Gedanken der vollen Integration in einem viele Völker umfassenden Verband fest. Die portugiesische Kolonialgeschichte war in der Tat schon deshalb von der aller anderen europäischen Mächte verschieden, weil Portugal selbst sich von diesen Mächten unterschied. In der neueren Zeit wäre allein Spanien in der Lage gewesen, eine ähnliche Kolonialpolitik zu führen, hätte es die Reste seines Kolonialreiches nicht 1898 fast vollständig verloren.

Die achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts brachten den Wendepunkt der portugiesischen Herrschaft in Übersee. Bis zu dieser Zeit schien das Kolonialreich dem Verfall geweiht zu sein. Von 1580 bis 1822 war eine Kolonie nach der anderen verlorengegangen; in Amerika besaß Portugal nach der Loslösung Brasiliens keine Gebiete mehr. Im Atlantischen Ozean waren die Azoren und Madeira im Jahre 1832 dem Mutterland voll angegliedert worden. Die Kapverdischen Inseln verloren mit dem Rückgang des Zuckerhandels an Bedeutung: Portugiesisch-Guinea wurde so ziemlich seinem eigenen Schicksal überlassen. Neben den Inseln von São Tomé und Príncipe, die erst Stützpunkte für den Sklavenhandel aus Angola waren und dann Kakao produzierten, blieb im Atlantischen Ozean nur noch die Kolonie Angola. In früherer Zeit reichte der portugiesische Einfluß kaum über die Häfen von Luanda und Benguela hinaus. Der Sklavenhandel (später der Handel mit Zwangsarbeitern) war die einzige Tätigkeit, die von den Portugiesen im Innern des Landes kontrolliert wurde. Mitte des 19. Jahrhunderts siedelten sich im Hochland von Angola brasilianische Kaffeepflanzer an, um sich die Arbeitskraft der Afrikaner, die nicht mehr als Sklaven exportiert werden konnten, an Ort und Stelle zunutze zu machen. In Ostafrika behielt Portugal lediglich die Insel Mozambique, einige Küstenbefestigungen und die nominelle Kontrolle über die Stammesfürstentümer der Region bis hinauf zum Sambesi (der sogenannten *prazos*). In Ostasien besaß Portugal noch neben den drei indischen Enklaven Goa,

Damão und Diu die halbe Insel Timor in Indonesien und den Handelsplatz Macao in der Nähe von Kanton als Rest aus dem früher bedeutenden Chinahandel.



© Abb. 22: Macao um 1840

Die portugiesische Kolonialtradition wurde so zwar wachgehalten, doch konnte das Land kaum als eine ins Gewicht fallende Kolonialmacht gelten.

Mit der kolonialen Aufteilung Afrikas gegen Ende des 19. Jahrhunderts hätte Portugal durchaus seine letzten Besitzungen auf dem Kontinent verlieren können, tatsächlich aber sprach man ihm Gebiete zu, die größer waren als alle nach 1822 noch erhaltenen Besitzungen zusammen. Die Portugiesen sahen sich gezwungen, ihre koloniale Rolle ernst zu nehmen. Seinen Gewinn verdankte Portugal der Interessenlage anderer Mächte. In den sechziger und siebziger Jahren hatten es die Briten auf die Delagoa-Bucht abgesehen. Den Portugiesen wurde erst damals die Bedeutung des Hafens von Lourenco Marques klar. Auf Grund eines Schiedsspruches des französischen Präsidenten erhielt Portugal 1875 das umstrittene Gebiet zugesprochen, was sich als erheblicher Präzedenzfall auch in den künftigen Gebietsstreitigkeiten erweisen sollte. In den achtziger Jahren, als der Wettlauf um Kolonien stärker wurde und die anderen Länder auf die alten portugiesischen Ansprüche keine Rücksicht mehr nehmen wollten, bestand die Gefahr, daß das ausgedehnte Hinterland von Angola, Mozambique und Guinea endgültig verloren ging, so wie 1884 der größte Teil des Kongos abgetrennt worden war. Die portugiesischen Kolonien verdankten ihre Rettung aber der Rivalität der anderen Mächte. Deutschland und Frankreich traten dafür

ein, von Angola bis Mozambique einen Streifen portugiesischen Gebietes zu schaffen, um auf diese Weise eine weitere britische Expansion in Zentralafrika zu verhindern. Ironischerweise sorgte jetzt aber gerade Großbritannien, der traditionelle Verbündete Portugals, das auch 1882 bis 1884 dessen Ansprüche auf den Kongo unterstützt hatte, dafür, daß Portugal keinen derartigen Gebietszuwachs bekam. Die Briten hatten zwar keinen besseren Rechtstitel auf Zentralafrika, wohl aber die Macht, ihre Wünsche durchzusetzen. Die anglikanischen Missionen in Njassaland widersetzten sich dem Souveränitätsanspruch des katholischen Portugals, und Cecil Rhodes wollte dieses Gebiet für die Britische Südafrika-Kompanie erwerben. Im Jahr 1890 sandte Lord Salisbury sein berühmtes ›Ultimatum‹, in dem der Abzug der portugiesischen Truppen aus dem Gebiet von Shire und Maschonaland gefordert wurde, nach Lissabon. Er setzte dann eine Regelung durch, die eine britische Einflußsphäre schuf und so Angola von Mozambique trennte. Die Grenzen wurden im Englisch-Portugiesischen Vertrag von 1891 und in Verträgen mit den anderen Kolonialmächten im Laufe des folgenden Jahrzehnts festgelegt.

Die Hoffnungen, die mit der kolonialen Aufteilung in Portugal erweckt worden waren, sollten sich aber bald als illusorisch erweisen. Statt unklarer Gebietsansprüche besaß das Land jetzt aber international anerkannte Kolonien. Portugiesisch-Guinea umfaßte 36000 qkm, die zum großen Teil noch unerforscht waren, Angola zählte 1,24 Mill. qkm und Mozambique 771000 qkm.⁵⁵ Durch die Rivalitäten mit den anderen Kolonialmächten war man sich in Portugal der in Übersee liegenden Möglichkeiten bewußt geworden. Es entstand eine Kolonialpartei, die den Gedanken vertrat, daß die Besitzungen in Übersee den wirtschaftlichen Wiederaufschwung des Landes herbeiführen könnten. In Afrika stand Portugal im Wettbewerb mit den großen europäischen Industriemächten Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Belgien. Es war die Frage, ob das Land die politische Energie und die wirtschaftlichen Mittel aufbringen konnte, um seine gewaltigen Besitzungen in den Tropen zu erschließen und zu entwickeln.

Verglichen mit den anderen Kolonialmächten, schlugen die Bemühungen Portugals fehl. Obwohl man gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Methoden der anderen Kolonialherren nachzuahmen begann und Portugal selbst von der Entwicklung Süd- und Zentralafrikas profitieren konnte, gelang es nicht, eine zeitgemäße Politik und angemessene moralische Grundsätze für die Behandlung der Kolonien zu finden. In den frühen Zeiten der Kolonisierung, als Portugal neben den großen Leistungen des spanischen Weltreiches sich bereits wie ein armer Verwandter ausgenommen hatte, war dies schon der Fall gewesen. Wenn man aber von den Portugal zur Verfügung stehenden Hilfskräften und dem ihm in Europa zukommenden Platz ausgeht, dann erscheint die Leistung Portugals in den Kolonien keineswegs gering.

Das Verwaltungssystem und die offiziellen Ziele der Kolonialpolitik unterschieden sich nur wenig von denen Frankreichs. Beide Länder traten für

eine volle Integration ein. Die höchste Autorität für das gesamte portugiesische Reich lag bei der Nationalversammlung in Lissabon. Nominell waren in ihr alle Glieder vertreten. Seit 1930 gehörten ihr Abgeordnete der Kolonien an. Die tatsächliche Gewalt lag jedoch stets beim Staatsoberhaupt – dem König oder dem Präsidenten – und beim Kabinett. Ein eigentliches Kolonialministerium gab es bis 1911 nicht; für Kolonialangelegenheiten waren zeitweilig Abteilungen des Marine- und Überseeministeriums zuständig, die dann später in dem Ministerium für die Überseeischen Gebiete zusammengefaßt wurden. Dieser Behörde stand ein Rat für die überseeischen Gebiete zur Seite, der bereits 1643 als Nachfolger des Indienrates gegründet worden war und der jetzt Gutachten für die Verwaltung der Kolonien abgab. Daneben gab es die Einrichtung der Gouverneurskonferenzen und der Wirtschaftskonferenz für die Gebiete in Übersee. Nach der Einführung der neuen Staatsordnung in Portugal im Jahr 1930 übernahm Dr. Salazar als Regierungschef auch die Leitung der Kolonialangelegenheiten.

Die Verwaltung in den Kolonien selbst ähnelte in vieler Hinsicht der französischen. Die kleineren Kolonien wurden von Gouverneuren, Angola und Mozambique aber von Generalgouverneuren (die in den zwanziger Jahren Hochkommissare genannt wurden, weil man vorübergehend eine Kolonialautonomie anstrebte) geleitet. Trotz des geltenden Grundsatzes der Integration verfügten die Kolonien über eine gewisse Eigenständigkeit und stellten ihren eigenen Haushalt auf. Lissabon übte indessen eine direkte Kontrolle aus. Selbst in lokalen Fragen hatte ein besonderes Korps von Inspektoren Aufsichtsbefugnisse. Die Verwaltung erfolgte im traditionellen Sinne durch Staatsbeamte und Behörden, daneben gab es aber gesetzgebende Räte, die für örtliche Angelegenheiten zuständig waren. Bis 1930 bestanden diese aus Beamten und ernannten Bürgern, wurden danach aber in ihrer Mehrheit von gewählten portugiesischen Staatsbürgern gebildet. Obwohl diese Legislativ-Räte in der Theorie die Gesetze und den Haushalt verabschiedeten, hatte der Generalgouverneur ein Einspruchsrecht. Die Kolonialverwaltung blieb deshalb im Grunde autokratisch, und sie ähnelt auch heute noch derjenigen, die in den britischen Kronkolonien eine Generation vorher bestanden hatte.

Das erste portugiesische Kolonialreich hatte auf der Gemeindeverwaltung – den *concelhos* – nach dem Muster des Mutterlandes aufgebaut, doch erwies sich die Schaffung derartiger Gemeinden im überwiegenden Teil der neuen afrikanischen Besitzungen als unmöglich. Lediglich in den wenigen Gebieten mit einem starken europäischen Bevölkerungselement wurden derartige Gemeindekörperschaften eingeführt, alle anderen Gebiete erhielten die übliche Form der Eingeborenen-Verwaltung. Angola und Mozambique waren in Distrikte aufgeteilt worden, die jeweils von einem Gouverneur geleitet wurden. Darunter bestanden als Verwaltungseinheiten die europäischen *concelhos* und die nicht-europäischen *circumscrições*. Bis 1914 handelte es sich um reine Militärdistrikte, die dann aber Zivilbeamten und auf unterer Ebene den

Postenleitern unterstellt wurden. In beiden Fällen waren dies Europäer, während Afrikaner nur in der unteren Verwaltung Verwendung fanden, und zwar vorwiegend als Staatsbeamte und nur selten in ihrer Eigenschaft als traditionelle Stammesführer. Überall dort, wo es möglich war, wurden indessen Häuptlinge als *regulos* ernannt, und zwar entsprechend der britischen und französischen Form der ›direkten Herrschaft‹ als ›Amtshäuptlinge‹. Portugal machte sich in der Tat nicht den Grundsatz zu eigen, daß es mit der indirekten Herrschaft die afrikanischen Stammeseinrichtungen zu bewahren galt.

Die portugiesische Kolonialverwaltung bildete sich nur langsam heraus, denn Portugal war ein armer Staat. In Mozambique begnügte man sich damit, die eigentliche Kontrolle und Inbesitznahme Privatgesellschaften mit entsprechenden Konzessionen zu überlassen. Drei derartige Gesellschaften waren sämtlich mit ausländischem Kapital ins Leben gerufen worden. Man übertrug ihnen große Befugnisse, die sich zum Teil aus den überkommenen *prazeros* ableiteten, die von der Krone im Jahr 1880 übernommen worden waren. Alle drei Gesellschaften besaßen das Monopol der Landvergabe, des Handels, des Bergbaus, des Fischfangs und der Steuereintreibung für vertraglich festgesetzte Zeiträume. Die Mozambique-Gesellschaft und die Njassa-Gesellschaft übernahmen gleichzeitig die volle Verwaltung, nicht aber die Sambesi-Gesellschaft, die sich auf ihre Privattätigkeit beschränkte. Keine der drei Gesellschaften erwies sich als großer finanzieller Erfolg, obwohl sie es Portugal ermöglichten, das für die erste Phase der Entwicklung notwendige Kapital aufzubringen, und auch die Herrschaft über die Afrikaner wesentlich festigten. Während der Dauer der Konzessionen unterlag Mozambique natürlich einem vorwiegend ausländischen, insbesondere britischen Einfluß, doch letzten Endes fielen Portugal die Früchte dieses Systems zu.

Bis zu diesem Punkt unterschied sich die portugiesische Kolonialherrschaft in Afrika nicht sonderlich von der anderer Mächte. Seinen schlechten Ruf verdankt Portugal aber seiner Politik der Ausnutzung afrikanischer Arbeitskräfte und in neuerer Zeit natürlich der Tatsache, daß es heute noch ein Kolonialsystem aufrechterhält, wie es für die Zeit um 1920 typisch war.

In allen afrikanischen Kolonien stellte sich das Problem, die Eingeborenen zur Arbeit zu veranlassen. Doch in einem Gebiet wie Mozambique, wo die Konzessionsgesellschaften Plantagen anlegten und wo die Besteuerung von Arbeitskräften, die zeitweilig zu den Goldfunden im Rand abwanderten, für die Dekkung des Kolonialhaushaltes lebenswichtig war, stellte sich dieses Problem in sehr akuter Weise. Alle Kolonialmächte versuchten, die Eingeborenen dazu zu bewegen, gegen Bezahlung zu arbeiten. Was man Portugal vorwarf, war, daß es strenge Arbeitsgesetze einführte und die Zwangsarbeit beibehielt, nachdem sie überall aufgehoben worden war. Bereits im frühen 19. Jahrhundert waren die Portugiesen hier ihren eignen Weg gegangen. Obwohl der Sklavenhandel trotz seines offiziellen Verbotes im Jahre 1836 weiterging und obwohl die Sklaverei 1876 aufgehoben worden war, hielt in der Praxis die zwangsweise Stellung von

Arbeitskräften an. Noch 1926 war die Zwangsarbeit sehr unterschiedlich beurteilt worden. Sie wurde einmal unter Strafe gestellt, zu anderen Zeiten aber wieder offiziell eingeführt. Die Kolonialverwaltung förderte jedenfalls die Anwerbung von Arbeitern sowohl für private als auch für öffentliche Zwecke und stellte den Bruch des Arbeitskontraktes durch einen Afrikaner unter schwere Strafe. Die Folge davon war, daß es weitgehend eine Zwangsarbeit gab und die Sozialbedingungen im allgemeinen schlecht waren. Wegen der Empörung der Weltöffentlichkeit führte Portugal im Jahre 1926 arbeitsrechtliche Reformen durch. In Zukunft konnten Nichteuropäer nur noch zur Arbeit gezwungen werden, wenn es sich um Projekte des öffentlichen Interesses handelte (auch wenn diese von Privatfirmen durchgeführt werden konnten). Die Arbeiter mußten bezahlt werden, sobald es sich nicht um Vorhaben handelte, die, wie der Straßenbau, in ihrem eigenen lokalen Interesse lagen. Zuchthäusler und Steuerhinterzieher konnten aber trotzdem weiterhin zur Arbeit gezwungen werden. Die Behörden schlossen weiterhin Arbeitskontrakte zugunsten von Privatunternehmen ab und sorgten für deren Einhaltung. Die Strafen für den Bruch von Arbeitsverträgen blieben auch in Zukunft in Kraft.

Mit diesen Reformen näherte sich Portugal indessen dem System anderer Kolonialmächte an, insbesondere im Hinblick auf die in den französischen Kolonien Afrikas geltende Bestimmung, Arbeitskräfte für öffentliche Projekte einzuziehen (*prestation*). Die Strafklausel in den privaten Arbeitsverträgen stand jedoch im Widerspruch zu den internationalen Konventionen über die Zwangsarbeit aus den Jahren 1930 und 1946 und verletzte auch die Konvention über eingeborene Arbeitskräfte von 1936. Portugal entzog sich diesen Verpflichtungen mit dem Hinweis darauf, daß es sich bei seinen Kolonien nicht um abhängige Gebiete, sondern um Bestandteile des Mutterlandes in Übersee handelte. Die staatliche Aufsicht über die Arbeitsverhältnisse in den Kolonien wurde jetzt aber verstärkt. 1961 wurde Portugal von einem Ausschuß des internationalen Arbeitsamtes von dem Vorwurf, gegen die einschlägigen Bestimmungen zu verstoßen, freigesprochen. Die Portugiesen paßten sich schließlich der Entwicklung an und hoben 1960 die Strafklausel auf, womit der Zwangsarbeit ein Ende gesetzt wurde.

Den schlechten Ruf als Kolonialmacht verdankte Portugal der Tatsache, daß es die Mißstände, die gegen Ende des 19. Jahrhunderts allgemein herrschten, bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts hinein nicht beseitigte. Das war weniger auf eine böswillige Absicht zurückzuführen als vielmehr auf die allgemeine Einstellung der Portugiesen zur Arbeit. Portugal hatte weder eine industrielle Revolution noch eine sozialpolitische Reformbewegung erlebt. Seine Arbeitsgesetzgebung blieb mittelalterlich. Die Kolonien litten darunter, daß man die Methode des Mutterlandes auf Afrika übertrug und daß die finanzschwachen Regierungen sich bemühten, aus den Kolonien soviel Gewinn wie möglich herauszuschlagen.

Auch im Hinblick auf das Rechtswesen und die Zuerkennung der Staatsbürgerschaft war Portugal hinter den anderen Kolonialmächten weit

zurückgeblieben. Die Regelung der Staatsbürgerschaft ähnelte derjenigen Frankreichs. Auch hier unterschied man zwischen Vollbürgern einerseits und Untertanen andererseits und legte den Nachdruck auf die schließliche Assimilierung und den Erwerb der vollen Staatsbürgerrechte. Abgesehen von einer kurzen, liberalen Übergangszeit nach 1832, als alle Bewohner der Kolonien die Bürgerrechte erhielten, wurde der Status des Voll- Bürgers nur den geborenen Portugiesen zuerkannt. Alle anderen Bewohner der Kolonien lebten unter dem *regime do indigenato*. Sie konnten sich um den Status der *assimilados* bewerben, doch hatten das bis 1950 in Angola nur 30089 und in Mozambique nur 4353 Eingeborene getan.⁵⁶ Als diese Regelung unmodern wurde, beseitigte Portugal schließlich 1961 das *regime do indigenato* und machte alle Einwohner der Kolonien zu Staatsbürgern. Mit der Beseitigung der Zwangsarbeit blieb diese Maßnahme aber ohne wirkliche Folgen, denn die traditionelle rechtliche Unterscheidung von Bürgern und Untertanen wurde nicht fallengelassen. Auch in den portugiesischen Kolonien unterstanden die Voll-Bürger den Gesetzen und Gerichtshöfen nach dem Muster des Mutterlandes, während für die nicht-assimilierten Afrikaner besondere Eingeborenen-Gerichte zuständig waren, die nach überkommener Sitte Recht sprachen. Diese Doppelgleisigkeit der Rechtsprechung war im Grunde nicht verwerflich, denn sie spiegelte die unleugbare Tatsache wider, daß dort zwei verschiedene Gesellschaftsordnungen nebeneinander bestanden. Mit der fortschreitenden Entkolonisierung bot Portugal damit aber der Kritik der jungen Staaten in Afrika Angriffspunkte und vermochte nicht ganz den Vorwurf zu entkräften, es verhalte sich auch heute noch wie eine ›imperialistische‹ Macht.

Auf den anderen Gebieten der Kolonialpolitik und der Kolonialverwaltung zeigte sich Portugal gleichfalls sehr traditionsbewußt. Bei der Landvergabe ging man von dem Gesichtspunkt aus, die europäische Plantagenwirtschaft und den Bergbau zu fördern. Es wurden Eingeborenenreservate geschaffen. Die von ihrem Land verjagte Bevölkerung sollte anderweitig entschädigt werden. Das Erziehungswesen war darauf ausgerichtet, die Assimilierung der Eingeborenen zu ermöglichen; es befand sich aber größtenteils in den Händen katholischer Missionen, die vom Staat unterstützt wurden. Im Vergleich zum Kongo war der Erziehungsstand niedrig und der Schulbesuch gering. Die Zollpolitik folgte seit Ende des 19. Jahrhunderts einem konventionellen ›neo-merkantilistischen‹ Kurs. Dem portugiesischen Handel mit den Kolonien wurde eine starke Vorzugsstellung eingeräumt. Im Handel zwischen den Kolonien und mit Portugal wurden die Zölle auf Kolonialprodukte niedrig gehalten. Steuern wurden auf Einfuhren, auf das Wahlrecht der Eingeborenen, auf die Konzessions-Gesellschaften und in Mozambique auf die Abwanderung von Arbeitskräften erhoben, die sich für eine Zeit in Südafrika oder in Rhodesien verdingten. Nach 1930 ging Portugal zu einer paternalistischen Politik auf dem Gebiet des Sozialwesens und des Verkehrswesens über. Die Entwicklung der Kolonien wurde jedoch dadurch erschwert, daß das neue politische Regime

Portugals es ablehnte, sich an ausländische Kapitalgeber zu wenden, weil man darin eine unerwünschte ›Einmischung‹ in die eigenen Angelegenheiten erblickte. Zu Beginn der sechziger Jahre hatte Portugiesisch-Afrika im großen und ganzen einen Entwicklungsstand erreicht, den andere afrikanische Kolonien bereits 20 Jahre früher aufwiesen.

Logischerweise hätten die Portugiesen mit dem nächsten Schritt zur Entkolonisierung übergehen müssen, aber auch hier wurde das Paradoxe der portugiesischen Kolonialgeschichte deutlich. Der Grundsatz, es gelte die Kolonien zu ›befreien‹, wurde mit der Begründung verworfen, es handle sich bei ihnen nicht um abhängige Gebiete, sondern um integrierende Bestandteile des überseeischen Portugals. Bei den meisten Kolonialmächten hätte man diesen Anspruch mit Recht anzweifeln können, doch Portugal konnte einiges zu seinen Gunsten anführen. Es bestand ein klares materielles Interesse daran, die Kolonien beizubehalten, denn sie bildeten für Portugal Vorzugsmärkte und ließen Kapital in Form von Beamtenpensionen, Zinsen von Anleihen usw. in das Mutterland fließen. Die Devisen, die dank der Exporte Angolas und Mozambiques von mineralischen Rohstoffen und tropischen Produkten gewonnen wurden, waren für die Stützung der portugiesischen Währung notwendig. Darüber hinaus nahmen die Kolonien portugiesische Auswanderer auf. Die Vorteile, die Portugal so aus seinem Kolonialbesitz zog, setzten es andererseits dem Vorwurf aus, als letzte ›imperialistische‹ Macht weiterhin Kolonien auszubeuten.

Die Portugiesen vertreten heute ihre Kolonialpolitik indessen weniger heuchlerisch, als man dies im Ausland glaubt. Sie glauben wirklich daran, daß die Kolonien Teile des Mutterlandes sind und daß sie sich wie Brasilien in enger Verbindung mit Portugal zu einer assimilierten Gesellschaftsordnung entwickeln werden. In Portugal lehnt man aber auch die rassistischen Grundlagen des Nationalismus in Afrika und Asien ab und behauptet, daß die Zugehörigkeit zu dem portugiesischen Staat für die Afrikaner nicht weniger ungewöhnlich sei als etwa die Zugehörigkeit zu den auf dem schwarzen Kontinent künstlich entstandenen neuen Staatswesen. Die Portugiesen bestreiten, daß die Afrikaner den Europäern untergeordnet sind. Angola und Mozambique waren niemals Siedlungsräume des weißen Mannes, wie dies bei Süd-Rhodesien und Südafrika der Fall war, sondern Gebiete, in denen mehrere Rassen nebeneinander bestehen. Man argumentiert auch, daß Rußland die zentralasiatischen Territorien assimiliert habe, ohne sich deshalb dem Vorwurf des Kolonialismus auszusetzen; Portugal müsse deshalb gleichfalls das Recht haben, gegenüber seinen afrikanischen Territorien ähnlich zu verfahren.

Heute hängt das Schicksal der portugiesischen Kolonialpolitik noch in der Schwebe. Der Assimilierung steht der Nationalismus der Afrikaner gegenüber. Entscheidend dafür, ob Portugal, allein auf sich gestellt, den Grundsatz der Assimilierung durchsetzen kann, ist, ob seine Bürger in Afrika es vorziehen, Portugiesen zu werden, oder aber einen anderen Weg einschlagen. Die Frage

stellt sich, ob der nationalistische Aufstand, der 1961 im nördlichen Angola ausgebrochen ist, sich weiter ausbreiten wird und ob es auch in Mozambique zu einer derartigen Bewegung kommt. Vorausgesetzt, daß es nicht zu einer Einmischung von außen kommt, liegt es in der Hand der Afrikaner, die Wahl zu treffen, denn Portugal verfügt nicht über die Machtmittel, um rund 4,5 Millionen Bewohner Angolas und 6 Millionen Bewohner Mozambiques niederzuhalten, wenn diese sich der Aufstandsbewegung anschließen sollten.

II. Das belgische Kolonialreich im Kongo

Das belgische Kolonialreich bestand aus einem zusammenhängenden Gebiet, dem Kongo, das später um die ehemaligen deutschen Kolonialgebiete von Ruanda und Urundi vergrößert wurde. Insgesamt umfaßte dieses Territorium 2,33 Millionen qkm und besaß im Jahr 1933 eine Bevölkerung von 13,5 Millionen.⁵⁷ Obwohl es sich um ein relativ kleines und geschlossenes Kolonialreich handelte, gewann es aber für die moderne Kolonialgeschichte an Bedeutung, weil sich hier die Einstellung der Europäer gegenüber den tropischen Besitzungen sehr klar und fast in Form einer Karikatur erkennen ließ. König Leopold II. hatte den Kongo nicht als eine Kolonie für Belgien, sondern als Privatbesitz erworben. Er ging von der Voraussetzung aus, daß die neuzeitliche Kolonisierung in den Tropen allein auf dem wirtschaftlichen Nutzen und der Basis geschäftlichen Gewinnes beruhte. Der König gab den humanitären Kreisen erneut Anlaß, die Kolonisierung als eine Ausbeutung der Nicht-Europäer anzuprangern, denn er wandte skandalöse Methoden an, um den Kongo zu regieren und seine Reichtümer auszubeuten. 1908 wurde der Kongo eine Kolonie Belgiens. Die Belgier wirkten auch damals bahnbrechend, indem sie eines der wirksamsten und großzügigsten Kolonialregime ganz Afrikas schufen. Schließlich zeigten die Katastrophen, die 1960 auf die Ausrufung der Unabhängigkeit des Kongo folgten, hier noch weitaus eindrucksvoller als anderswo, wie gefährlich es war, die direkte Kontrolle über ein abhängiges Gebiet aufzugeben, ehe dieses wirklich für die Selbständigkeit reif war.

Die Entstehung des Kongo-Freistaates in der Zeit von 1876 bis 1885 ist bereits beschrieben worden. Formell gehörte dieser Freistaat der *Association Internationale du Congo*, einer Vereinigung mit humanitärer Zielsetzung. Sie befand sich indessen voll und ganz im Besitz König Leopolds, so daß diesem der Kongo praktisch als Privatmann gehörte – in ähnlicher Weise, wie andere Teile Afrikas den Konzessionsgesellschaften gehörten. Ausschlaggebend waren die kommerziellen Gesichtspunkte. In Brüssel schuf Leopold eine Verwaltungsfassade nach dem Muster eines souveränen Staates. Ein *Conseil Supérieur du Congo* stand ihm beratend zur Seite und fungierte gleichzeitig als Berufungsgericht. Es gab auch einen Staatssekretär und Verwaltungsstellen. Alle Macht blieb aber in der Hand Leopolds. In finanzieller Hinsicht bestand keine Trennung zwischen seinem Vermögen und dem des Freistaates. Die Verwaltung

im Kongo selbst wurde so billig und so direkt wie möglich gehalten. Ein Generalgouverneur und eine Behörde saßen in Boma, doch es fehlten ausführende und gesetzgebende Gremien. In den Provinzen wie auch in den untergeordneten Zonen, Sektoren und Posten herrschten jeweils europäische Beamte. Die Kontrolle der Eingeborenen erfolgte in sehr pragmatischer Weise. Die Belgier bedienten sich jedes afrikanischen Häuptlings oder arabischen Abenteurers, der bereit war, unter ihnen zu dienen. Die Stammesordnungen und die Sitten der Eingeborenen wurden mißachtet. Das weitaus wichtigste Organ, das gleichzeitig zum Hauptwerkzeug der Politik Leopolds wurde, war die *Force Publique*, eine Söldnerarmee, die um 1905 360 europäische Offiziere der verschiedensten Nationalitäten und 16000 Afrikaner umfaßte.

Für die damalige Zeit, die durch die rudimentäre Verwaltung und die effektive Inbesitznahme der Gebiete des tropischen Afrikas gekennzeichnet wurde, war diese primitive Struktur nicht ungewöhnlich. Bezeichnend war hier, daß man an dem Grundsatz der zentralen Beherrschung der Kolonie von Brüssel aus festhielt. Andererseits erwies sich diese Kontrolle als zu locker, um flagrante Mißbräuche durch jüngere Beamte verhindern zu können. Bis 1908 war das von Leopold entwickelte System deshalb auf Grund dieser Mißstände in Verruf geraten.

Leopold sah im Kongo nichts weiter als eine Kapitalanlage, ähnlich dem Suezkanal, und er erwartete, daß die Kolonie Gewinne abwarf. Zum Skandal kam es, weil diese Gewinne nur schwer zu erwirtschaften waren. Der Kongo besaß zwar äußerst große Bodenschätze, die jedoch so lange ungenutzt blieben, wie sie nicht erforscht worden waren. Die Anlage von Verbindungswegen und der Bergbau erforderten sehr viel Kapital; um 1890 waren die eigenen Mittel König Leopolds erschöpft. Da er seine Pläne nicht aufgeben wollte, ging er dazu über, die Naturprodukte, wie Elfenbein, Palmöl und Gummi, auszubeuten, denn hierzu waren nur geringe Investitionen notwendig. Leopold griff in diesem Sinne auf zwei in der Vergangenheit erprobte Methoden zurück, auf die Monopolwirtschaft und auf die Zwangsabgabe der Afrikaner. Der Berliner Vertrag hatte ein Monopol im Kongo-Becken untersagt, doch nach 1892 teilte Leopold den Kongo in drei Gebiete auf, von denen zwei – die Privatdomäne und die Krondomäne – ausschließlich dem Handel durch den Staat und durch seine Konzessionäre vorbehalten blieben. Lediglich die dritte und am wenigsten ertragreiche Region wurde anderen geöffnet. Die Ländereien der Domäne wurden entweder von den Agenten Leopolds oder aber von Konzessionsgesellschaften, an denen der König maßgeblich beteiligt war, ausgebeutet. Die wichtigste dieser Gesellschaften war die von Katanga, die zusammen mit ihren Tochtergesellschaften, dem *Comité Special du Katanga* und der *Union Minière du Haut-Katanga*, wie auch mit der *Société Anversoise de Commerce au Congo* in der kongolesischen Kolonialgeschichte eine große Rolle spielen sollten.

Der Kongo-Skandal, der kurz nach 1900 entstand, war auf die Methoden zurückzuführen, mit denen diese Konzessionsgesellschaften, aber auch der Staat selbst ihre Macht mißbrauchten, um die größtmöglichen Gewinne herauszuschlagen. Da die Naturschätze nur dann zu einer einträglichen Rohstoffquelle gemacht werden konnten, wenn man die Eingeborenen zur Arbeit antrieb, ging es im Kongo wie in den meisten Teilen des tropischen Afrikas darum, die Afrikaner, denen die Arbeit zu den gebotenen geringen Löhnen widerwärtig war, entsprechend einzusetzen. Ende des 19. Jahrhunderts war man überall dazu übergegangen, das holländische System der Bodenkulturen (allerdings ohne dessen komplizierte Schutzmaßnahmen) einzuführen und eine Steuer zu erheben, die entweder durch Arbeitsleistung oder aber durch die Ablieferung bestimmter Produkte bezahlt wurde. Dieses System führte überall zu Mißbräuchen. Im Kongo aber waren diese besonders auffallend, denn dort wurde nicht versucht, die untergeordneten europäischen und afrikanischen Beamten unter Kontrolle zu halten. Augenzeugenberichte von Ausländern, wie dem amerikanischen Missionar J.B. Murphy und den beiden Engländern E.D. Morel und Roger Casement, rüttelten die Weltöffentlichkeit auf, wie dies heute ähnliche Berichte über das Arbeitskontraktsystem der Portugiesen tun. Im Jahr 1904 sah sich selbst König Leopold gezwungen, eine dreiköpfige internationale Untersuchungskommission einzusetzen. Diese Kommission kam zu unterschiedlichen Ergebnissen. Die vorherrschende Auffassung wurde indessen in dem folgenden Bericht eines belgischen Geographen aus dem Jahr 1911 zusammengefaßt:

»In den Gummi-Gebieten wurde die Steuer statt in Arbeitsleistung in einer bestimmten Menge von Gummi erhoben. Wenn die geforderte Menge nicht der Zahlstelle abgeliefert wurde, dann wandte man verschiedene Methoden des Zwangs an. So wurden Häuptlinge verhaftet und festgehalten, bis der Stamm die Quote an Gummi ablieferte. Es wurden Geiseln gestellt, Frauen und Kinder eingesperrt, und diejenigen, die weniger als die festgesetzte Menge auf den Posten ablieferten, wurden mit der *chicotte* (einer Peitsche) mißhandelt. Es wurden Posten aufgestellt, um in den Orten die Eingeborenen bei der Arbeit zu überwachen. In rebellierende Dörfer wurden Armeepatrouillen entsandt. Von Zeit zu Zeit führte man Strafexpeditionen durch, um ein Beispiel zu statuieren. Dörfer wurden niedergebrannt ... und die rohesten Leidenschaften kamen zum Vorschein ...«⁵⁸

Diese Mißbräuche führten dazu, daß der Existenz des Kongo-Freistaats ein Ende gesetzt wurde. Die katholische und die liberale Partei in Belgien, die bisher die Übernahme von Verantwortungen in den Kolonien abgelehnt hatten, forderten jetzt die Verstaatlichung des Kongo. König Leopold zeigte sich hierzu aber nicht bereit, er zog einen beträchtlichen (wenn auch niemals festgestellten) Gewinn aus seiner Kolonie und wollte die Krondomäne als Privatschatulle für die königliche Familie erhalten. Er wurde jedoch zum Nachgeben gezwungen. Ende 1908 übernahm der belgische Staat den Kongo als Kolonie.

Die Verstaatlichung verfolgte nicht in erster Linie den Zweck, das von Leopold geschaffene Regierungssystem und seine wirtschaftlichen Methoden zu ändern. Man wollte diese lediglich liberaler gestalten. Der Kongo profitierte unter der belgischen Kolonialverwaltung von der Ordnung und Wirksamkeit einer entwickelten Industriegesellschaft.

Die politische Zentralisierung wurde nicht angetastet. Brüssel blieb die eigentliche Hauptstadt des Kongo, und Boma (später in Leopoldville umbenannt) war lediglich Sitz der Provinzialverwaltung. Im allgemeinen wurde das Verwaltungssystem des Mutterlandes eingeführt. Die Gesetzgebung lag bei dem belgischen Parlament, welches ein grundlegendes Gesetz verabschiedete, die sogenannte Kolonial-Charta, in der der Rechtsstatus und die Verfassung des Kongo festgelegt wurden. Die eigentliche Verwaltung blieb der Krone überlassen. Der König erließ auf den Rat seiner verantwortlichen Minister hin Verordnungen, die dann dem Kolonialrat, wie er in ähnlicher Form in Frankreich und in Portugal bestand, zur Begutachtung zugeleitet wurden. Neben ihren eigentlichen Funktionen hatten der Kolonialminister und seine Behördenvertreter Sitz und Stimme im Aufsichtsrat der Konzessionsgesellschaften, an denen die Krone beteiligt war. Verfassungsrechtlich gesehen nahm der Kongo indessen eine Sonderstellung ein, so daß auf allen Gebieten für die Kolonie eigene Gesetze verabschiedet werden mußten.

Die Verwaltung im Kongo folgte dem Muster derjenigen in anderen tropischen Besitzungen. Der Generalgouverneur unterstand Brüssel direkt, verfügte aber ansonsten über sehr weitgehende Vollmachten. Er hatte das Recht, Gesetze mit einer Geltungsdauer bis zu sechs Monaten zu erlassen. Ihm zur Seite stand lediglich ein Rat von Beamten und einigen berufenen Belgiern, der aber nur Gutachten abgeben konnte. Es gab keinen Legislativ-Rat, wenngleich die Belgier zwei ungewöhnliche Institutionen ins Leben gerufen hatten, um neue Skandale zu verhindern. Bis 1921 war ein Generalstaatsanwalt (*procureur général*) mit der Leitung der Justizverwaltung beauftragt. Er war vom Generalgouverneur unabhängig und hatte dafür zu sorgen, daß es zu keinen willkürlichen Handlungen gegenüber der Beamtschaft kam. Der Generalstaatsanwalt führte weiterhin den Vorsitz in dem neugeschaffenen Ausschuß für den Schutz der Eingeborenen, der alljährlich einen Lagebericht vorlegen mußte. Der Befund des Ausschusses ging direkt dem König zu und wurde veröffentlicht. So konnten Amtsmißbräuche von der Verwaltung nicht verheimlicht werden.

Das von Leopold eingeführte rudimentäre System der lokalen Verwaltung wurde jetzt weiter entwickelt. Neben dem Mandatsgebiet von Ruanda-Urundi gab es schließlich sechs große Provinzen, die jeweils von einem Vizegeneralgouverneur geleitet wurden und deren Behörden nach dem Muster von Leopoldville aufgebaut waren. Die Provinzen gliederten sich in Distrikte, an deren Spitze ein Kommissar stand, und diese waren wiederum in Unterdistrikte unterteilt. Dieses System war für die Verwaltung der Afrikaner, nicht aber der

Europäer gedacht. Man griff da auf die überkommenen Stammesstrukturen zurück. Im Jahre 1955 gab es im Kongo nur drei Städte. Selbst in diesen Städten war der örtliche Kommissar ausschlaggebend, während gewählte Bürgerausschüsse der Europäer für die Gemeindesteuern und die Stadtverwaltung zuständig waren. Dieses System war deshalb selbstverständlich, weil der Kongo keine weiße Besiedlungskolonie darstellte. Im Jahr 1941 zählte er lediglich 27790 europäische Einwohner, das waren 0,27% der Gesamtbevölkerung. Die Verwaltungstätigkeit beschränkte sich deshalb im wesentlichen auf die Kontrolle der Eingeborenen. Die Belgier mußten zwar nach 1908 von vorn anfangen, doch sie bemühten sich, die besten oder von anderen entwickelten Methoden zu übernehmen. Als offensichtlich geeignetes Vorbild bot sich das von Lugard begründete Konzept der ›indirekten Herrschaft‹ an. Die Belgier übernahmen es fast ohne Einschränkungen. Ihre Politik war darauf gerichtet, die Eingeborenen ihre eigenen Angelegenheiten regeln zu lassen und die einheimische Gesellschaftsordnung bestehen zu lassen. Dem stand aber entgegen, daß in der Zeit, als man die Kolonien besetzte, die afrikanischen Institutionen weitgehend zerstört, die früheren großen afrikanischen Reiche und Stammesverbände in eine Vielzahl von kleinen Stämmen aufgesplittert worden waren. Die Kolonialregierung faßte diese erneut zusammen und schuf aus den über 6000 Häuptlingsschaften 432 *chefferies*. Daneben entstanden aus den isolierten Dörfern 509 ganz künstliche Sektoren. Die so geschaffenen Verwaltungseinheiten hatten im Durchschnitt eine Bevölkerung von 12000 Menschen und waren deshalb groß genug, eine gewisse Autonomie erhalten zu können. Sie wurden von Häuptlingen geleitet, denen unter europäischer Oberaufsicht Räte von Notabeln zur Seite standen. In den meisten Fällen verfügten sie über eine eigene Verwaltung, über ihre Finanzen, ihr Gericht, ihre Polizei, sie besaßen eigene Schulen und Krankenstationen. Diese Art der ›indirekten Herrschaft‹ war jedoch in starkem Maße ein künstliches Produkt.

Die Eingeborenen-Behörden kümmerten sich indessen nicht um die große Gruppe der Afrikaner, die ›entwurzelt‹ und aus ihren Stammesgebieten in die größeren Städte oder in die Bergbau- und Industriezentren abgewandert waren. Aber auch hier wandten die Belgier das Prinzip der ›indirekten Herrschaft‹ an. Diese Kongolesen faßte man in sogenannten ›außerhalb der Gewohnheitsrechte stehenden Gruppen‹ (*centres extra-coutumiers*) mit den gleichen Vollmachten und Aufgaben zusammen, die die Häuptlingsschaften besaßen. Daneben bestanden kleinere Verbände, die sogenannten ›Eingeborenen-Städte‹ (*cités indigènes*), die zwar auch ihre eigenen Häuptlinge und Räte, aber eine geringere Autonomie hatten. Rassenmäßig waren sie von den Europäern getrennt, wenn auch nach 1957 viele dieser städtischen Verwaltungseinheiten in Gemeinden nach westlichem Vorbild umgewandelt wurden.

Dem Prinzip der ›indirekten Herrschaft‹ entsprachen auch das belgische Staatsbürgerrecht und das Justizwesen. Lediglich die geborenen Belgier hatten die Staatsbürgerrechte, während alle anderen Untertanen blieben. Theoretisch

konnten sie zwar ›immatrikuliert‹, d.h. assimiliert werden, doch wurden sie dazu keineswegs von den Belgiern gedrängt. Auch im Justizwesen bestand diese Zweiteilung fort. Die Afrikaner unterstanden ihren eigenen Gerichten, die von Eingeborenen oder aber von lokalen Beamten geleitet wurden und die in Zivilsachen nach der Überlieferung Recht sprachen. Die Europäer besaßen belgische, von Berufsrichtern geleitete Gerichte und unterstanden dem belgischen Recht. Die Afrikaner konnten sich zwar an diese Gerichte wenden, doch wurde das Verfahren dann nach ihrem überkommenen System geführt.

Hinsichtlich des Arbeitsmarktes bemühten sich die Belgier, die Grundsätze der Treuhandschaft mit der Notwendigkeit der Gewinnung von Arbeitskräften für die Plantagen und die Bergwerke in Einklang zu bringen. Lediglich für öffentliche Zwecke konnten Afrikaner zwangsweise zur Arbeit herangezogen werden, sie mußten aber auf dem Gemeindeland bestimmte Produkte (wie Baumwolle) anbauen. Die Eingeborenen durften nicht gezwungen werden, für europäische Privatunternehmer zu arbeiten, doch die Regierung förderte die vertragliche Anwerbung von Arbeitskräften, indem sie eine in Geld zu zahlende Kopfsteuer einführte und die Häuptlinge als Anwerber in ihren Dienst stellte. In der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen waren derartige Praktiken in ganz Afrika gängig. Die Belgier zeichneten sich aber dadurch aus, daß sie sehr wirkungsvoll auf die Einhaltung der Arbeitskontrakte und der Arbeitsbedingungen achteten. In jedem Gebiet durfte nur eine bestimmte Zahl von Arbeitskräften angeworben werden. Dort, wo keine Arbeitsreserven mehr vorhanden waren, verbot man den Europäern die Schaffung neuer Niederlassungen. Die Arbeitsbedingungen und Löhne wurden genau festgesetzt. In den Bergbauzentren entstanden zahlreiche soziale Fürsorgestellen. Aller Wahrscheinlichkeit nach herrschten im Kongo bessere soziale Bedingungen als in allen anderen afrikanischen Kolonien. Der Kongo war reich genug, um sich diese Errungenschaften leisten zu können, und er profitierte auch davon, daß ein stark industrialisierter, kontinentaleuropäischer Staat hier seine Organisationsmethoden und seine weitentwickelten Sozialdienste einführte.

Auch im Erziehungswesen, das im wesentlichen mit staatlicher Unterstützung von den katholischen Missionen geleitet wurde, waren eindrucksvolle Erfolge zu verzeichnen. 1959 besuchten 56% der Schulpflichtigen die Volksschule, wenn auch nur wenige Kongolesen in Gymnasien aufgenommen wurden. Die Belgier versuchten nicht, eine sprachliche oder kulturelle Assimilierung durchzuführen. Der Nachdruck lag auf der Berufsausbildung, denn die Erziehung verfolgte wie alle anderen Tätigkeiten in erster Linie den Zweck, die Afrikaner daran zu gewöhnen, im Rahmen einer Kolonie zu leben. Eine derartige Politik war zwar im Sinne einer Treuhandschaft gut, sie tat aber nichts, um die Eingeborenen auf die Unabhängigkeit vorzubereiten.

Der Kongo nahm unter den afrikanischen Kolonien schon deshalb eine Ausnahmestellung ein, weil sich dort die finanziellen Hoffnungen, die sein Gründer in den Kongo gesetzt hatte, in großem Maße erfüllten. Die Profite aus

der Gummi- und Elfenbeingewinnung hörten um 1915 auf, doch von diesem Zeitpunkt an warfen die Produktion von Kupfer, Diamanten, Radium und Uran einen wachsenden Gewinn ab, und auch die tropischen Agrarprodukte wie Palmöl, Palmkerne, Baumwolle, Kopal und Kaffee erwiesen sich als sehr einträglich. Der größte Teil dieser Produkte wurde auf europäischen Plantagen und Farmen erzeugt, obwohl die Regierung große Anstrengungen unternahm, um die Landwirtschaft der Eingeborenen zu fördern, und einen Beratungs- und Ausbildungsapparat aufbaute, der als der beste in Afrika galt. Die Grundlage der Volkswirtschaft des Kongo war aber der Bergbau, und dieser wurde von einigen großen Konzernen beherrscht. Von den rund 200 Gesellschaften, die im Jahr 1932 im Kongo tätig waren, besaßen 71 rund zwei Drittel des investierten Gesamtkapitals. Diese 71 Unternehmen wurden ihrerseits wieder von vier großen Finanzgruppen kontrolliert: der *Société Générale*, der *Groupe Empain*, der *Groupe Cominière* und der *Banque de Bruxelles*. Die *Société Générale* verfügte im Kongo über Kapitalanlagen, die viermal so groß waren wie alle anderen Investitionen zusammen. Da der Staat maßgebend an dem Aktienkapital der Gesellschaft beteiligt war, kontrollierte die belgische Regierung praktisch die gesamte Volkswirtschaft des Kongo. Die *Société Générale* beherrschte ihrerseits durch ihre zahlreichen Tochtergesellschaften nahezu die gesamte Bergbauindustrie im Kongo und war wesentlich am Verkehrswesen, an den Plantagen, an der Elektrizitätserzeugung und am Bankwesen beteiligt. Ein belgischer Senatsausschuß stellte im Jahr 1934 fest: »Man kann ohne die Gruppe der *Société Générale* nicht davon sprechen, daß es in wirtschaftlicher Hinsicht den Kongo überhaupt gibt.«⁵⁹

Der Kongo entsprach so durchaus dem Traum König Leopolds von einer belgischen Kolonie für Kapitalanlagen. Im Jahr 1936 waren dort schätzungsweise 143 Millionen Pfund Sterling investiert⁶⁰, im Jahr 1960 belief sich das dort investierte Kapital auf rund 1 Milliarde Pfund Sterling⁶¹. Belgien hatte aus der Kolonialaufteilung einen außergewöhnlichen Vorteil gezogen. Dennoch aber beuteten die Belgier die Kolonie nicht übermäßig aus. Auf einen langen Zeitraum berechnet, erbrachten die belgischen Gesamtinvestitionen nur eine Rendite von 4–5%⁶². Mit dem Erwerb von vielen europäischen Schuldverschreibungen hätte man höhere Zinsen erhalten können. Darüber hinaus pumpten die Belgier den Kongo auch nicht durch Transferierung der Gewinne aus der Kolonie ins Mutterland finanziell aus. In der Zeit vor 1937 leistete im Gegenteil der belgische Staat häufig Zuschüsse zum Kolonialhaushalt.

Auf vielen Gebieten war Belgien deshalb nach 1908 zu einer vorbildlichen Kolonialmacht geworden. Erst nach 1960, als es klar wurde, daß man den Kongo nicht auf die Übernahme der Unabhängigkeit vorbereitet hatte, zeigten sich die Nachteile der belgischen Kolonialpolitik. Lange Zeit hatten sich die Belgier mit einem paternalistischen System begnügt. Vor 1945 hatte man der Elite der afrikanischen Gebildeten keine Gelegenheit gegeben, sich an der politischen Willensbildung und an der höheren Verwaltung zu beteiligen. Nach 1947 räumte

man ernannten afrikanischen Notabeln zwar Sitze in den beratenden Gremien in Leopoldville und in den Provinzen ein, und 10 Jahre später wurden diese Vertreter von den einzelnen Körperschaften ernannt, aber erst 1960, im Jahre der Gewährung der Unabhängigkeit, fanden die ersten direkten Wahlen statt. Im gleichen Sinn erhielten Afrikaner erst 1959 Zugang zu höheren Posten der Zivilverwaltung und zu verantwortlichen Stellen in der Industrie. Die Belgier hatten sich dem aufstrebenden Nationalbewußtsein der Kongolesen gegenüber derart blind gezeigt, daß sie von den Aufständen in Leopoldville 1959 völlig überrascht wurden. Sie reagierten dann übereilt. Da ihnen jede größere Erfahrung mit nationalen Bewegungen abging und sie den Kongo immer noch für eine fügsame und zufriedene Kolonie hielten, brachten sie es nicht fertig, den Kampf aufzunehmen. Die Unabhängigkeit wurde genauso bereitwillig gewährt, wie man nach 1908 die Grundsätze der Treuhandschaft eingeführt hatte. Auf der Konferenz, die in Brüssel im Januar 1960 stattfand, schlugen die Belgier vor, die Gewalten in Etappen von mehreren Jahren zu übertragen, doch sie kapitulierten vor den unerfahrenen afrikanischen Politikern, die einen sofortigen Abzug der Belgier forderten. Das erste repräsentative Parlament trat in Leopoldville im Mai 1960 zusammen. Am 30. Juni wurde die Unabhängigkeit des Kongo verkündet. Innerhalb von zwei Monaten meuterte dann die *Force Publique*, die Provinz Katanga erklärte ihren Abfall, und der Kongo wurde dem Chaos ausgeliefert. Im September des gleichen Jahres hing das Schicksal des Kongos und seine Einheit nur noch von der Anwesenheit der Streitkräfte der Vereinten Nationen ab. Das war der Preis, der bezahlt werden mußte, weil man den Paternalismus im Kongo auch noch im Zeitalter der Entkolonisierung aufrechterhalten hatte.

III. Das deutsche Kolonialreich

Das kürzeste Leben von allen Kolonialreichen war dem deutschen beschieden. Im Jahr 1884 entstanden, war es bereits 1919 wieder ausgelöscht. Dennoch aber kommt ihm für die Kolonialgeschichte eine wesentliche Bedeutung zu; die Deutschen bewiesen, daß eine reiche und gut organisierte Industriemacht auch dann, wenn ihr jegliche Kolonialerfahrung fehlte, mit den schwierigen Problemen der tropischen Kolonisierung innerhalb einer Generation fertig zu werden vermochte. Die Entwicklung des deutschen Kolonialreiches widerlegte gleichfalls zwei sehr verbreitete Behauptungen: Deutschland habe seine Kolonien zu Recht verloren, denn es habe sich im Gegensatz zu den anderen Kolonialmächten unfähig gezeigt, die Nicht-Europäer gerecht zu behandeln; Kolonien seien für den deutschen Wirtschaftsaufschwung wesentlich gewesen. Tatsächlich hatte sich Deutschland als Kolonialmacht nicht schlechter aufgeführt als die anderen Länder in der Zeit vor 1914, und seine Kolonien erwiesen sich für das Reich von nur geringem Nutzwert.

Der Großteil des deutschen Kolonialbesitzes lag in Afrika. Deutsch-Ostafrika umfaßte rund 932000 qkm, Südwestafrika zählte 836000 qkm, Kamerun 790000 qkm und Togo 88000 qkm. Die Besitzungen im Pazifik waren verhältnismäßig

klein: Deutsch-Neuguinea umfaßte 240000 qkm; dazu kamen der Bismarck-Archipel, die Inselgruppen der Karolinen, Marianen, die Marschall-Inseln, Opulu und Sawai im Archipel von Samoa und eine Reihe von kleineren Inseln. In China besaßen die Deutschen Kiautschau in Pacht. Das gesamte Kolonialreich umfaßte so rund 2,5 Millionen qkm mit einer Bevölkerung von schätzungsweise 15 Millionen.⁶³ Es war ein typisches Produkt der Kolonialaufteilung, mit einem reinen Herrschaftscharakter und nur geringem wirtschaftlichen Nutzen. Lediglich einige Gebiete in Ostafrika und Südwestafrika zogen deutsche Siedler an. Abgesehen von kleineren Bodenschätzen in Südwestafrika wurde das Kolonialreich nicht zu einer plötzlichen Quelle des Reichtums. Obwohl Deutschland die Politik der kolonialen Teilung in die Wege geleitet hatte, fielen ihm nur geringe Früchte davon zu.

In der Geschichte der deutschen Kolonisierung lassen sich drei Phasen unterscheiden. Die erste, die bis 1891 dauerte, war eine Zeit des Experimentierens. In der darauffolgenden Periode bis 1906 geschah die eigentliche Inbesitznahme der Kolonien. Die letzte Periode war durch einen Reifeprozess der Kolonialpolitik gekennzeichnet.

In den Jahren von 1884 bis 1890 wurde die deutsche Kolonialpolitik von der Haltung Bismarcks bestimmt. Der Reichskanzler lehnte Kolonien aus wirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen der Besiedlung ab. Er sah in ihnen lediglich ein Mittel der deutschen Außenpolitik, wenn er sich auch den im Reich erhobenen Forderungen nach Kolonialbesitz nicht verschloß. Er vertrat aber die Auffassung, daß diejenigen, die Kolonien wünschten und hieraus Vorteile zogen, auch für deren Schicksal verantwortlich sein sollten. Um die Bindungen des Deutschen Reiches möglichst zu beschränken, wurden alle abhängigen Gebiete zu Protektorat erklärt. Ihre Verwaltung wurde Konzessionsgesellschaften übertragen. Im Grunde strebte man damit ein Kolonialreich mit beschränkter Haftung an, doch die tatsächliche Entwicklung sollte einen ganz anderen Weg nehmen. Konzessionsgesellschaften konnten die Kolonien nur dann wirksam verwalten, wenn das deutsche Kapital dort eine günstige Anlagemöglichkeit fand und wenn man entsprechende Strukturen für die effektive Übernahme der Verantwortungen schuf. In Kamerun und in Togo erwies sich dies aber als unmöglich, so daß dort die Reichsregierung von vornherein die Verwaltung übernehmen mußte. Mit Ausnahme des Pachtgebietes von Kiautschau wurden die anderen Kolonien zunächst Konzessionsgesellschaften übertragen, doch in allen diesen Fällen mußte der Staat schließlich die direkte Verwaltung einführen.

Südwestafrika unterstand einer Gesellschaft, die 1885 gegründet worden war, um die bereits vorher von Lüderitz erworbenen Konzessionen zu verwalten. Diese Gesellschaft gewann indessen niemals eine echte Kontrolle; der Großteil ihres recht bescheidenen Kapitals war durch Bismarcks Einfluß von den bekannten Bankiers von Hansemann und Bleichröder aufgebracht worden. Diese beiden spielten auch in den anderen Kolonialgesellschaften eine führende Rolle. Die Südwestafrika-Gesellschaft brachte es nicht fertig, die Bodenvorkommen

rentabel auszubeuten. Sie stellte deshalb ihre Verwaltungstätigkeit auch im Jahre 1888 ein, behielt aber ihre Handelsprivilegien und ihren Landbesitz. Die Ostafrika-Gesellschaft überlebte zwei weitere Jahre. Ihr Begründer, Carl Peters, hatte mit afrikanischen Häuptlingen Verträge abgeschlossen, auf die sich dann die deutschen Ansprüche gründeten, doch auch in diesem Fall übernahmen die Banken auf den Druck Bismarcks hin das Aktienkapital, nachdem der Versuch, genügend Privatinteressenten zu finden, fehlgeschlagen war. Die Ostafrika-Gesellschaft übte zwar die Hoheitsrechte aus, besaß aber kein Handelsmonopol, denn das hätte dem Berliner Vertrag widersprochen. Die notwendige Unterbindung des von den Arabern betriebenen Sklavenhandels und die Durchsetzung der Herrschaft über die ostafrikanischen Stämme überstiegen indessen die finanziellen Möglichkeiten der Gesellschaft, so daß sich die Reichsregierung gezwungen sah, die Kolonie 1890 in eigener Regie zu übernehmen. Die Gesellschaft selbst prosperierte aber, denn sie sicherte sich einen garantierten Anteil an den Zolleinnahmen, das Monopol der Bergbaurechte sowie den Besitz nicht- besiedelter Ländereien und das Recht, eine Emissionsbank zu schaffen. Der Reichsverwaltung fielen dagegen undankbare Aufgaben zu.

Die beiden im Pazifik entstandenen Gesellschaften hatten ein längeres Leben. Die Neuguinea-Gesellschaft war ein echtes Handelsunternehmen, das geschaffen worden war, noch ehe Bismarck Anspruch auf das Gebiet erhob. Obwohl die Tätigkeit dieser Gesellschaft mit Übernahme der Hoheit durch das Reich ausgeweitet wurde, konnte die Gesellschaft die Gelegenheit nicht nutzen. Sie gab die Verwaltung über Neuguinea zeitweilig von 1889–1892 auf. 1899 übernahm die Reichsregierung schließlich alle Hoheitsaufgaben und fand die Gesellschaft finanziell und mit der Übertragung von 150000 Hektar Land ab. Eine einzige Gesellschaft, und zwar die Jaluit-Kompanie, die in den kleineren Insel-Gruppen Handel trieb, erwies sich als kommerzieller Erfolg. Das war aber offensichtlich nur deshalb der Fall, weil diese Gesellschaft die eigentliche Verwaltung dem Reichskommissar für die Marshall-Inseln überließ, die hiermit verbundenen geringen Kosten trug und sich im übrigen auf die Plantagenwirtschaft und den Handel konzentrierte. Sie verlor ihre Konzession im Jahr 1906, weil Australien dagegen protestiert hatte, daß sie unter Verletzung des Englisch-Deutschen Abkommens von 1886 Zölle erhob. Doch die Gesellschaft führte ihre gewinnbringende Handelstätigkeit auch nach diesem Zeitpunkt fort.

Als Bismarck im Jahr 1890 entlassen wurde, hatte sich seine Konzeption eines von Handelsgesellschaften verwalteten Kolonialreiches schon als ein Fehlschlag erwiesen. Deutschland geriet gerade in die Lage, die er hatte unbedingt vermeiden wollen. Es war mit Kolonien belastet, für deren Verwaltung und Kosten es aufzukommen hatte.

Die zweite Phase der Kolonialentwicklung, die von 1890–1906 reichte, wurde durch eine gewisse Ernüchterung gekennzeichnet. Kaiser Wilhelm II. ließ sich dadurch aber nicht abhalten, im Sinne seiner Weltmachtbestrebungen weitere

Kolonien zu erwerben. Er fand hierbei die starke Unterstützung vaterländischer Gruppen wie beispielsweise des Flottenvereins, des Alldeutschen Verbandes und des Kolonialvereins. Obwohl man die Kolonien jetzt eher als eine Last als ein gewinnbringendes Unternehmen ansah, mußte man trotzdem dafür sorgen, daß sie effektiv besetzt und ›befriedet‹ wurden. Diese Aufgabe war zwar bis zum Jahre 1906 erfüllt worden, doch Deutschland hatte sich im Lauf dieser Zeit einen schlechten Ruf eingehandelt. Während sich alle Kolonialmächte bei der Durchsetzung ihrer Herrschaft in Afrika vor der Notwendigkeit sahen, eine Reihe von ›Buschkriegen‹ zu führen, warf man dem Deutschen Reich indessen vor, daß es diese Expeditionen mit unnötiger Brutalität durchführte. Ganz zweifellos wurden der Herero-Aufstand von 1904 bis 1907 in Südwestafrika und der Maji-Maji-Aufstand im südlichen Ostafrika (1905/06) brutal niedergeschlagen. Besonders verwerflich war die Vertreibung der Hereros von ihrem Grund und Boden und ihre Vernichtung. Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß den Deutschen jede Erfahrung mit der Kolonialverwaltung abging und daß ihre Beamten und Militärs dazu neigten, mit übertriebenem Eifer vorzugehen, weil sie sich unsicher fühlten. Diese gleichzeitigen Aufstandsbewegungen in den afrikanischen Kolonien bedeuteten für Deutschland eine schwere finanzielle Belastung. Man wollte mit den Strafexpeditionen der Wiederkehr derartiger Aufstände vorbeugen. Aber nicht nur die Deutschen zeigten sich in derartigen Krisen unbedacht und unsicher. Die Franzosen wandten in Algerien und im westlichen Sudan ähnliche Methoden an, das gleiche taten die Belgier im Kongo und die Briten im ägyptischen Sudan. Einzelne Deutsche aber, wie der Gouverneur von Kamerun im Jahr 1893, Leist, handelten barbarisch. Doch ist hier weitaus bedeutsamer, daß dieser Gouverneur abberufen und in Deutschland von einem besonderen Gericht abgeurteilt wurde. Die deutschen Methoden, ihre Herrschaft in den Kolonien durchzusetzen, waren streng und rücksichtslos. Erst in der Zeit nach 1906, als die eigentliche Besitzergreifung in den afrikanischen Kolonien abgeschlossen war, zeigten sich die eigentlichen Fähigkeiten und Leistungen der deutschen Kolonialverwaltung.

Die dritte Phase begann um 1906. Die Kritik an den steigenden Kosten und dem brutalen Vorgehen in den Kolonien erreichte einen Höhepunkt, als der Reichstag 1906 zusätzliche Ausgaben im Kolonialhaushalt ablehnte. Reichskanzler von Bülow erkannte an, daß Reformen notwendig waren, und er übertrug die Verantwortung für die meisten Kolonien vom Auswärtigen Amt auf das neugeschaffene Kolonialamt unter Bernhard Dernburg. Die deutsche Kolonialpolitik trat damit in einen Reifeprozess ein.

Nachdem die Konzessionsgesellschaften ihre Befugnisse verloren hatten, unterschied sich das deutsche System der Kolonialverwaltung von dem der anderen Mächte im wesentlichen nur dadurch, daß der Verfassungsaufbau des Reiches besondere Eigentümlichkeiten aufwies. Der Kaiser übte die gesamte gesetzgebende wie ausübende Gewalt in den Kolonien aus, wobei die von ihm erlassenen Verordnungen der Zustimmung des Bundesrates bedurften. Der

Reichstag mußte lediglich den jährlichen Kolonialhaushalt verabschieden und hatte das Recht, parlamentarische Anfragen einzubringen. In der Praxis aber war der Einfluß des Reichstags auf die Führung der Politik kaum geringer als der anderer Parlamente. Für die Führung der Reichspolitik war tatsächlich der Reichskanzler zuständig, der in Ermangelung eines Kabinettsystems dem Reichstag für alle Beschlüsse der Regierung persönlich verantwortlich war. Die kolonialen Angelegenheiten überließ man aber vorwiegend dem Staatssekretär für die Kolonien und seiner Behörde, dem Kolonialamt.

In dieser Hinsicht folgte das deutsche System der Überlieferung anderer Länder. Im Kolonialamt verband sich die Gründlichkeit der deutschen Verwaltung mit den Grundsätzen, die sich jetzt überall in Europa in Fragen der Kolonialpolitik Bahn brachen. Die Kolonialverwaltung wurde rationell gestaltet, man übernahm Methoden anderer Kolonialmächte und schuf eine besondere Berufsbeamtenschaft. Mit der Übernahme der Verwaltung durch das Reich wurde auch der sogenannte Kolonialrat hinfällig, ein Gremium von ernannten Privatexperten, welches 1890 geschaffen worden war, um das Auswärtige Amt in Fragen der Kolonien zu beraten. Das Kolonialamt sah sich aber trotzdem einer äußeren Einflußnahme ausgesetzt. Die Sozialdemokraten und zeitweilig auch die Zentrumspartei übten im Reichstag Kritik wegen Verschwendungen und angeblichen Mißbräuchen in den Kolonien. Der Kolonialverein und insbesondere sein Wirtschaftsausschuß wirkten auf die Politik ein, denn sie verfügten in der Öffentlichkeit über einen beträchtlichen Einfluß. Ihr Organ, die *Kolonialzeitung*, hatte sogar einen halbamtlichen Charakter. Das Kolonialamt mußte sich deshalb bemühen, einen Ausgleich zwischen den Forderungen der Interessengruppen im Reich und den Erfordernissen in den Kolonien selbst zu finden. Es ging darum, zu verhindern, daß Einsparungen am Kolonialhaushalt oder aber Begünstigungen der Privatwirtschaft dazu führten, die eigentliche Verwaltung in den Kolonien zu vernachlässigen oder die Eingeborenen auszubeuten, wie dies in den Jahren vor 1906 geschehen war.

Das Kolonialamt hatte hierbei weitgehend Erfolg. Die Verwaltung in den Kolonien beruhte auf einfachen Prinzipien, war aber um 1914 sehr wirksam. Alle gesetzgebenden und ausführenden Befugnisse lagen in den Händen der Gouverneure, denen Beiräte aus Beamten und deutschen Siedlern zur Seite standen.

Die Verwaltung selbst war bei aller Gründlichkeit und Methodik aber nicht militaristisch. Die zivile Polizeistreitkraft, die der Kolonialverwaltung unterstand, spielte eine größere Rolle als die Garnisonen, die direkt vom Reichsmarineamt abhingen. In Kamerun gab es beispielsweise 1914 rund 1200 eingeborene Polizisten mit 30 deutschen Offizieren und 1550 afrikanische Soldaten (*askaris*) unter dem Befehl von 185 Offizieren. Angesichts des großen Umfangs der Kolonie war dies eine sehr geringe Streitmacht, die allein die Herrschaft über die Kolonie nicht hätte sicherstellen können.

Auch im Hinblick auf die Staatsbürgerschaft und das Justizwesen folgten die Deutschen überkommenen Vorbildern. Da sämtliche Kolonien staatsrechtlich Protektorate waren, galten nur die deutschen Beamten und Siedler als Untertanen des Kaisers und unterstanden demzufolge deutschen Gesetzen und Gerichtshöfen. Die Afrikaner und andere Einwohner behielten ihren Schutzstatus und ihre eigenen Gerichte. Unter Aufsicht deutscher Beamter sprachen dort die Häuptlinge nach der alten Überlieferung Recht, doch fungierte als Berufungsinstanz der Gouverneur oder der Oberrichter, der das höchste deutsche Gericht leitete. Die Strafen für die Eingeborenen waren hart, aber für Afrika nichts Außergewöhnliches. Abgesehen von gelegentlichen Übergriffen in der ersten Kolonialperiode, war die deutsche Herrschaft »sehr streng, zeitweilig hart, aber stets gerecht«⁶⁴.

Die Behandlung der Eingeborenen stellte für die Deutschen ein völlig neues Problem dar. Bis 1906 hatte man sich nur wenig um die moralische Seite des Eingeborenenproblems gekümmert. Konzessionsgesellschaften wurde großer Landbesitz zugesprochen, Arbeitskräfte wurden zwangsweise angeworben, und man bemühte sich kaum, die traditionellen Herrschaftsstrukturen zu erhalten. Die Deutschen lernten jedoch schnell und zeigten sich willig, die von anderen Kolonialmächten entwickelten Methoden zu übernehmen. Im wesentlichen gingen sie in der späteren Zeit zur ›direkten Herrschaft‹ über. Häuptlinge und andere afrikanische Würdenträger wurden zu Auftragsbeamten gemacht, wobei ihre traditionellen Rechte aber kaum in Betracht gezogen wurden. Aus praktischen Gründen und nicht im Sinne einer Assimilierung lernten diese Deutsch und trugen deutsche Uniformen. In Teilen von Kamerun und Ruanda, wo die Bedingungen ähnlich waren wie in Nord-Nigeria, übernahmen die Deutschen indessen die Grundsätze Lugards über die ›indirekte Herrschaft‹. Sie ernannten Residenten und mischten sich so wenig wie möglich in die Angelegenheiten der Eingeborenen ein.

Auch in anderen Punkten entsprach die deutsche Haltung gegenüber den Eingeborenen dem höheren zeitgenössischen Niveau. Der Verkauf von Schußwaffen an Nicht-Europäer wurde zunächst kontrolliert und dann verboten. Überall wurde die Einfuhr von Alkohol beschränkt und in Ostafrika und im pazifischen Raum sogar untersagt. Die Besteuerung der Eingeborenen, im wesentlichen in Form einer Steuer pro Person oder pro Hütte, war nicht übertrieben und verfolgte den doppelten Zweck, Geld aufzubringen und die Afrikaner zur Arbeit zu bewegen. Während es amtlich keine Zwangsarbeit gab, wurden Steuerhinterzieher und Verbrecher aber für öffentliche Arbeit eingesetzt. Die Beamten trugen dafür Sorge, daß die Häuptlinge Arbeiter für europäische Plantagen auf einer Vertragsbasis anwarben. Auf einigen Plantagen in Kamerun war die Sterblichkeitsquote dieser Arbeiter zeitweilig hoch, doch die Verwaltung nahm ihre Aufgaben ernst und führte später eine Aufsicht und einen Gesundheitsdienst ein, die denen in den meisten anderen afrikanischen Kolonien nicht nachstanden. Auch in der Bodenpolitik trat nach den willkürlichen

Enteignungen des ersten Jahrzehnts eine Besserung ein. Von 1896 ab wurde alles brachliegende Land in der Regel zum Eigentum der Krone erklärt und an Europäer für 25 Jahre und unter strikten Auflagen verpachtet. Afrikaner durften nur bis zu einer Dauer von 15 Jahren Land abgeben. In einigen Fällen kam es zu Ungerechtigkeiten. Die Entscheidung, die Eingeborenen 1911 aus der Stadt Duala in Kamerun auszusiedeln, um zu verhindern, daß sie ihren Grund und Boden europäischen Privatinteressenten überließen, war unklug und rief Widerstände hervor. Wenn man aber von der damals gängigen Annahme ausgeht, daß die europäischen Plantagen für die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonien notwendig waren, so muß anerkannt werden, daß die Politik, Eingeborenen-Reservate zu schaffen und das Land durch die Behörden zu verpachten, auf guten Absichten beruhte.

Bis 1914 hatte sich die deutsche Kolonialpolitik von den Fehlern der Frühzeit freigemacht. Daher war die Begründung, mit der man Deutschland dann seine Kolonien raubte, nicht stichhaltig. Die Erfahrung sollte aber auch beweisen, daß Deutschland schließlich nicht mehr verlor als den Status einer Kolonialmacht. Das Reich hatte bis 1914 aus seinen Kolonien keinen nennenswerten wirtschaftlichen oder finanziellen Nutzen gezogen, und auch den Mächten, die diese Kolonien übernahmen, sollte es nicht besser ergehen.

Mit Ausnahme von Togo und Samoa mußten alle deutschen Kolonien durch Zuschüsse aus dem Mutterland finanziell gestützt werden. Bis 1914 beliefen sich diese Zuschüsse auf über 50 Millionen Pfund Sterling. Wenn man die indirekten Subventionen für die Schifffahrt, die Seestreitkräfte und die Aufbringung von Anleihen mit niedrigen Zinsen dazuzählt, dann ergibt sich für den deutschen Steuerzahler sogar eine Gesamtbelastung, die schätzungsweise bei fast 100 Millionen Pfund Sterling lag.⁶⁵ Diese Kosten wurden nicht durch die wirtschaftlichen Vorteile ausgeglichen, welche die Kolonien mit sich brachten. Für die gesamte Zeit von 1894–1913 erreichte der Bruttowert des deutschen Handels mit den Kolonien, ganz abgesehen von dem Gewinnanteil des Mutterlandes, weniger, als die Kosten des Reiches in den Kolonien ausmachten. Die Absatzmärkte in den Kolonien waren für die deutsche Volkswirtschaft nur von geringer Bedeutung. Der Kolonialhandel mit dem Reich stieg zwar von 61,49 Millionen Mark im Jahr 1904 auf 286,17 Millionen Mark im Jahr 1913, doch er machte nur rund 0,5% des gesamten deutschen Überseehandels aus. Darüber hinaus fiel der Anteil Deutschlands an diesem Handel trotz der Vorzugszölle von durchschnittlich 35,2% in der Zeit von 1894–1903 auf 26,6% in der Periode von 1904–1913.⁶⁶ Die Kolonien machten das Deutsche Reich nicht vom Ausland unabhängig, soweit es um den Bezug von Rohstoffen und Lebensmitteln ging. Im Jahr 1910 kamen nur 0,25% der Baumwolle, 2,12% der Öle und Fette aus den deutschen Kolonien. Während die Einfuhr von Gummi aus den Kolonien 13,6% betrug, lag dieser Anteil für alle anderen Rohstoffe noch darunter.⁶⁷ Selbst im Hinblick auf die Kapitalinvestitionen wurde nur wenig getan, um das Problem zu lösen, das sich nach der später geäußerten Ansicht Lenins mit der

verzweifelten Notwendigkeit stellte, den deutschen Großbanken neue Möglichkeiten der Kapitalanlage zu verschaffen. Bis 1913 hatte Deutschland rund 505 Millionen Mark in seine Kolonien investiert, das war ungefähr der gleiche Betrag, der von den Deutschen in den Goldfeldern der Rand-Region in den neunziger Jahren angelegt worden war.⁶⁸ Aber selbst diese Kolonialinvestitionen konnten zum Großteil nur deshalb vorgenommen werden, weil der Staat feste Zinssätze garantierte und die Bankiers amtlicherseits dazu gedrängt wurden. Die deutschen Kapitalbesitzer zogen es ganz eindeutig vor, ihr Geld in Europa und nicht in Übersee anzulegen.

Es konnte deshalb kein Zweifel daran bestehen, daß sich das deutsche Kolonialreich vom wirtschaftlichen Standpunkt aus als ein Fehlschlag erwiesen hatte. Diese Tatsache machte jedoch einen bemerkenswert geringen Eindruck auf die Anhänger des Kolonialgedankens, welche die Auffassung vertraten, wenn die bestehenden Kolonien nur wenig Gewinn abwarfen, so müßte Deutschland andere Kolonien, wie etwa den Kongo oder die portugiesischen Besitzungen in Zentralafrika, erwerben. Die Kolonialbegeisterung beruhte zum Teil auf dem strategischen Argument, Deutschland dürfe für seine lebenswichtigen Rohstoffe nicht auf potentiell feindliche Länder angewiesen sein. Man behauptete ferner, daß Deutschland in der Zukunft Monopolmärkte für seine Kapitalinvestitionen benötigen könnte. Derartige Argumente wurden sogar noch in den dreißiger Jahren vertreten. Sie waren unrealistisch, denn Deutschland hatte seinen ›Platz an der Sonne‹ verloren. Wenn auch bestimmte Interessen im Reich unter diesem Verlust gelitten hatten, so war die deutsche Nation doch von den Kosten und Lasten eines wirtschaftlich nicht einträglichen Kolonialreiches befreit.

14. Epilog: Die Entkolonisierung

Das überraschendste Ereignis der gesamten Kolonialgeschichte war das Tempo, in dem die Imperien untergingen. Noch im Jahr 1939 schienen die Kolonialreiche auf ihrem Höhepunkt zu stehen, doch 1965 hatten sie praktisch zu bestehen aufgehört. Das konnte um so mehr überraschen, als die wichtigsten Kolonialmächte, Großbritannien, Frankreich, die Vereinigten Staaten, Belgien und Holland siegreich aus dem Zweiten Weltkrieg hervorgegangen waren und auch in der Folgezeit noch ihre Machtstellung wahrten. Der Untergang der Kolonialreiche kann deshalb nicht im Zusammenhang mit dem Rückgang des westlichen Einflusses gesehen werden, denn der Westen hielt seine wirtschaftliche und politische Vorrangstellung aufrecht. Warum aber trat dann die Entkolonisierung ein?

Eine Erklärung hierfür läßt sich nur finden, wenn man jedes Kolonialreich und jedes Kolonialgebiet einzeln untersucht. Das geschieht in Band 33 der Fischer Weltgeschichte über das moderne Asien und in Band 32, der Afrika gewidmet ist. In unserer Studie soll lediglich der Überblick über die Kolonialreiche abgeschlossen werden. Es geht darum, die wesentlichen Faktoren

herauszustellen, die hier am Werk waren, und den zeitlichen Ablauf der Entkolonisierung zu verfolgen.

Zwei entscheidende Triebkräfte sind in der gesamten Entkolonisierungsbewegung wirksam. Auf der einen Seite wuchs der Nationalismus in den Kolonien und nährte sich aus der Ablehnung der fremden Herrschaft. In den tropischen Besitzungen bildete sich dabei eine durchaus andere Form des Nationalismus heraus als in den amerikanischen Siedlungskolonien des 18. Jahrhunderts. Andererseits hatten die Kolonialmächte selbst in großem Maße ihr Selbstvertrauen verloren. Dieser Prozeß ging so weit, daß man sich wegen der Herrschaft über andere Völker schuldig fühlte. Diese beiden Elemente begannen bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts wirksam zu werden, doch erst nach 1945 gelangten sie zu ihrer vollen Entfaltung. Ein kolonialer Nationalismus in seiner modernen Ausprägung entwickelte sich zuerst im Osten – in Indien, auf Ceylon und in Südostasien, d.h. in Kolonien mit hochentwickelten Kulturen und Religionen, wo der europäische Einfluß am längsten bestanden hatte. Umgekehrt trat der Nationalismus im tropischen Afrika erst nach 1945 als bedeutender Faktor hervor. Es läßt sich nur schwer sagen, ob derartige Bewegungen spontane Reaktionen auf die Fremdherrschaft, das Ergebnis des wirtschaftlichen und sozialen Wandlungsprozesses oder aber ein Echo auf die europäischen Nationalstaatsgedanken waren. Auf jeden Fall wurde die fremde Herrschaft in vielen Kolonien nach 1945 als unerträglich abgelehnt, und die Forderungen nach Selbstregierung oder Unabhängigkeit wuchsen immer stärker an.

Damit stellte sich die Frage, ob der Westen versuchen würde, derartige Forderungen zu unterdrücken, oder ob er den Grundsatz, daß alle Völker ein Recht auf Selbstbestimmung hätten, anerkennen würde. Es handelte sich um eine sehr ernste Herausforderung, denn die europäische Herrschaft beruhte in allen Fällen entweder auf der aktiven Mitarbeit oder dem stillschweigenden Einverständnis der Bevölkerung, und alle Kolonialmächte verließen sich in großem Maße auf die aus Eingeborenen bestehenden Armeen und Polizeistreitkräfte, um ihre Autorität aufrechtzuerhalten. Die fortgesetzte Niederhaltung der Unabhängigkeitsbestrebungen durch europäische Truppen wäre sehr kostspielig gewesen und hätte letzten Endes gegenüber politischen Massenbewegungen keinen Erfolg haben können. Andererseits besaßen nicht alle nationalistischen Bewegungen die Unterstützung durch die Bevölkerung, und in zahlreichen Gebieten hätte man die fremde Herrschaft ganz zweifellos noch viel länger ausüben können, als dies tatsächlich geschehen ist. Die Frage ist also, warum die Mehrzahl der Kolonialmächte nach 1945 so schnell kapitulierte?

Dafür waren im wesentlichen zwei Gründe ausschlaggebend. Erstens ließ sich ein Großteil der Öffentlichkeit in den Ländern mit Kolonien auf Grund des seit langem wirkenden Einflusses der humanitären, liberalen und sozialistischen Gedanken des späten 19. Jahrhunderts schließlich davon überzeugen, daß die Kolonialbevölkerungen das Recht auf Freiheit hatten, nachdem eine Mehrheit

diesen Wunsch ausgedrückt hatte und man mit einiger Sicherheit annehmen konnte, daß diese Länder ihre eigenen Angelegenheiten regeln konnten. Nach 1945 war der Wille zur Herrschaft deshalb im Schwinden begriffen, und die Öffentlichkeit in den meisten westlichen Ländern wäre kaum bereit gewesen, die finanzielle und moralische Bürde zu tragen, die mit der gewaltsamen Unterdrückung nationalistischer Bewegungen verbunden gewesen wäre. Die öffentliche Meinung hatte sich so seit dem Ende des 19. Jahrhunderts grundlegend geändert. Zu dem mangelnden moralischen Selbstvertrauen gesellten sich jetzt aber auch konkretere Gründe, warum man die Kolonialbesitzungen nicht bis zum Letzten verteidigte. Im Jahr 1945 bestand für die Mächte keine echte Aussicht mehr, die größeren Kolonien im Osten zu halten. Indien war 1942 die Unabhängigkeit versprochen worden, und Ceylon sollte eine Selbstregierung erhalten. Burma und Malaya waren von den Japanern besetzt worden. Dort hatten sich nationalistische Bewegungen sehr stark entwickelt. Französisch-Indochina und Niederländisch-Indien waren gleichfalls von Japan erobert worden. Es war nicht mehr möglich, in diesen Gebieten nach 1945 die europäische Herrschaft wieder voll und ganz herzustellen. Diese Kolonien mußten deshalb über kurz oder lang die Unabhängigkeit erhalten. Der Erfolg der Unabhängigkeitsbestrebung hatte aber gerade in Afrika sehr bedeutsame Rückwirkungen. Für die afrikanischen Nationalisten stellte die Selbständigkeit der asiatischen Länder einen sehr starken Anreiz dar. Es erwies sich als doppelt schwierig, ihnen das zu verweigern, was die Asiaten bereits erreicht hatten. Die Unabhängigkeitsbewegung in Asien wirkte sich aber auf die Haltung der Europäer, insbesondere auf die der Briten, gegenüber den noch bestehenden Kolonien aus. Das britische Empire war bis zu einem gewissen Grad ein eng miteinander verbundenes politisches System, in dem ein Gebiet in seiner Sicherheit auf ein anderes angewiesen war. Als die Besitzungen in Asien aufgegeben wurden, verloren die Kolonien in Ostafrika einen großen Teil ihrer strategischen Bedeutung. Da sie ansonsten im Rahmen des Empires kaum andere Funktionen zu erfüllen hatten, stand der Gewährung der Unabhängigkeit in erster Linie nur die Befürchtung entgegen, ein Abzug der Engländer würde dort zu einem Chaos führen. Auf andere Gebiete Afrikas ließ sich dieses Argument nicht anwenden. Hier stellte sich allein die Frage, ob es der Mühe wert war, die nationalistischen Bewegungen zu unterdrücken. Mit Ausnahme Spaniens und Portugals entschlossen sich alle Kolonialmächte schließlich, sich mit der Unvermeidbarkeit der Entkolonisierung abzufinden. Ab 1950 ging es letzten Endes nur noch darum, wie schnell der Rückzug erfolgen sollte.

Die Entkolonisierung hatte ihre Wurzeln in diesen Überlegungen. Es läßt sich nicht immer mit Bestimmtheit sagen, zu welchem Zeitpunkt eine Kolonialbesitzung ›unabhängig‹ wurde, denn der Prozeß von der vollen Unterwerfung bis zur Erlangung der totalen Selbständigkeit lief in vielen Zwischenstufen ab. Das hier verwandte Kriterium ist die Einführung der vollen inneren Selbstregierung in einer Kolonie, die gleichzeitig das Recht mit sich

brachte, alle noch bestehenden Bande mit dem Mutterland aus eigenem Entschluß zu durchschneiden.

Die zwanzig Jahre nach 1945 lassen sich in zwei Phasen unterteilen. Bis 1950 gaben die Europäer nur diejenigen Besitzungen auf, die bereits 1939 dicht vor der Unabhängigkeit gestanden hatten, oder die in der Lage waren, diese als ein direktes Ergebnis des Krieges jetzt zu fordern. Während der zweiten Phase, die ungefähr um 1956 begann, wurde der Mehrzahl der noch verbliebenen Kolonien die Freiheit gegeben, obwohl 1945 die meisten von ihnen nicht für reif befunden worden waren, daß sie vor Ablauf einer Generation die Selbständigkeit erlangen könnten. Während der ersten Phase entstanden die jungen Staaten im wesentlichen im islamischen Mittleren Osten oder in Asien, während sich die Entwicklung später auf Afrika konzentrierte.

In den ersten vier Jahren nach 1945 hatte die Entkolonisierung ein atemberaubendes Tempo angenommen. 1946 wurden die Philippinen ein souveräner Staat, Jordanien und Syrien hörten auf, ein britisches und französisches Mandat zu sein. 1947 erhielten Indien und Pakistan die Unabhängigkeit und wurden Mitglieder des Commonwealth. Ceylon folgte ihrem Beispiel 1948, doch Burma, das im gleichen Jahr selbständig wurde, trat dem Commonwealth nicht bei. Israel, das die britische Mandats Herrschaft abgeschüttelt hatte, wurde nicht zum Beitritt aufgefordert. 1949 erkannten die Niederlande die volle Unabhängigkeit Indonesiens an, hofften aber noch bis 1956, enge politische Beziehungen mit dem neuen Staat herzustellen. Noch im Jahre 1949 hatte Frankreich Laos, Kambodscha und Vietnam (Annam und Tongking) formell die Souveränität zugestanden, doch diese Staaten verblieben im Rahmen der Französischen Union, bis Frankreich schließlich 1954 seine Herrschaft über Indochina verlor.

Abgesehen von der Gewährung der Selbständigkeit an Libyen im Jahre 1951, das unter britischer und französischer Militärherrschaft stand, seitdem es den Italienern während des Krieges abgenommen worden war, trat jetzt in der Entwicklung eine Pause ein. In Europa war man noch nicht voll davon überzeugt, daß die Kolonialreiche moralisch verwerflich wären, und das Bestehen von mehrschichtigen Gesellschaftsordnungen in Algerien, Rhodesien und Kenia warf neue, komplizierte Probleme auf. Die meisten Kolonialmächte bemühten sich deshalb, den nationalistischen Forderungen hinhaltend zu begegnen, indem sie sorgsam abgewogene Konzessionen machten. Die zweite Phase der Entkolonisierung begann 1956, als Marokko und Tunesien das französische Protektorat aufkündigten und die Französische Union verließen. Im gleichen Jahr räumte Großbritannien den ägyptischen Sudan. 1957 wurde Malaya ein souveräner Staat innerhalb des Commonwealth, obwohl Singapur, Nord- Borneo und Sarawak sich ihm erst 1963 als Mitglieder des neuen Staatenbundes Malaysia anschlossen. In allen diesen Fällen konnte die Gewährung der Unabhängigkeit kaum überraschen, denn es handelte sich um islamische Staaten, die auch als französische oder britische Schutzstaaten ihre

Autonomie mehr oder weniger stark gewahrt hatten. Der entscheidende Wendepunkt, mit dem die letzte Phase der Entkolonisierung wirklich begann und der deutlich machte, daß Europas Herrschaftswille angeschlagen war, ist bei der Gewährung der Unabhängigkeit der Goldküste, des neuen Staates Ghana, im Jahr 1957 zu suchen. Zum erstenmal wurde damit eine ›heidnische‹ Besitzung unabhängig, eine tropische Kolonie in Afrika, der die natürliche Einheit fehlte und die 1945 keinerlei innere Autonomie besessen hatte. Die Goldküste verdankte dies zum Teil ihrem wirtschaftlichen Reichtum, in noch größerem Maße aber dem politischen Geschick Kwame Nkrumahs, des Führers der bedeutendsten nationalistischen Partei, der Großbritannien die weitere Machtausübung unmöglich machte. Seine Ernennung zum Ministerpräsidenten im Jahre 1951 war ein epochemachendes Ereignis, denn damit erhielten die nationalistischen Bewegungen in ganz Afrika einen großen Aufschwung. Als Ghana 1957 die Selbständigkeit erlangte, zeichnete sich die allgemeine Entkolonisierungsbewegung ab. Der nächste wesentliche Schritt wurde von Frankreich getan, das die 1946 geschaffene Union auflöste und 1958 alle abhängigen Gebiete vor die Wahl stellte, entweder die volle Unabhängigkeit zu erhalten, oder aber als souveräne Staaten innerhalb der neuen französischen Gemeinschaft zu verbleiben. Allein Französisch-Guinea entschied sich für das erstere und wurde noch im gleichen Jahr unabhängig. Die anderen Gebiete folgten ihm, als die Gemeinschaft im Jahre 1960 auseinanderbrach.

Das Jahr 1960 war für die Entkolonisierung aus diesem Grunde äußerst bedeutsam. Die früheren Generalgouvernate Französisch-Westafrika und Äquatorialafrika waren schon 1956, als den Kolonien die innere Autonomie gewährt wurde, in Territorien unterteilt worden. Diese Territorien erhielten jetzt die volle Unabhängigkeit. Es handelte sich um die Elfenbeinküste, Dahomé, Ober-Volta, Senegal, Mauretanien, Niger, Gabun, Mali, die Zentralafrikanische Republik und den Tschad, und alle diese Republiken hielten untereinander und auch mit Frankreich die besonderen Bindungen aufrecht. Die beiden Treuhandgebiete Togo und Kamerun wurden gleichfalls unabhängig. Der bisher von Großbritannien verwaltete Teil Kameruns wurde mit der neuen Republik vereinigt. Auch Madagaskar erlangte als die Republik Malagasy die Selbständigkeit. Im Jahr 1960 gab Großbritannien der Kolonie Nigeria die Freiheit. Die britischen und die italienischen Teile von Somaliland wurden zur Republik Somali vereinigt. Im gleichen Jahr wurde auch die Unabhängigkeit des belgischen Kongos proklamiert. In der Folgezeit blies der ›Wind des Wechsels‹ weiterhin sehr stark. 1961 beendete Großbritannien seine Herrschaft über Zypern, Sierra Leone, Tanganjika und Kuweit. Im folgenden Jahr erhielten Jamaika, Trinidad und Tobago die Unabhängigkeit, nachdem die Föderation der Westindischen Inseln, die im Jahre 1957 ins Leben gerufen worden war, auseinandergebrochen war.



© Abb. 23: Julius Nyerere, erster Präsident der Republik Tanganjika

Im April 1962 setzte Frankreich dem langen Krieg in Algerien ein Ende und gewährte die volle Unabhängigkeit. Ein Jahr später gaben die Briten ihre Herrschaft über Sansibar und Kenia auf. Bezeichnenderweise wurde Kenia zu einem rein afrikanischen Staat, in dem die einst sehr einflußreiche Schicht der britischen Siedler nur noch die Stellung einer geduldeten Minderheit einnahm. Der Anspruch der Europäer, eine Mehrheit von afrikanischen Einwohnern regieren zu wollen, wurde auch in Zentralafrika abgelehnt: die Föderation von Rhodesien und Njassaland mußte so Ende 1963 aufgelöst werden. An ihre Stelle traten die unabhängigen Staaten Malawi (bisher Njassaland) und Sambia (bisher Nord-Rhodesien), denen Großbritannien 1964 die volle Souveränität gewährte. Süd- Rhodesien blieb weiterhin von Großbritannien abhängig. Dort soll erst dann die Unabhängigkeit ausgerufen werden, wenn eine Verfassung beschlossen worden ist, die der in der Mehrheit befindlichen afrikanischen Bevölkerung die Gewißheit gibt, selbst die politische Macht übernehmen zu können. 1964 wurde auch Malta ein unabhängiger Staat. Zahlreiche Bewohner der Insel hatten sich der Verkündung der Unabhängigkeit widersetzt. Daß es trotzdem dazu kam, zeigte, daß Großbritannien jetzt dazu neigte, die Reste seines Weltreiches so schnell wie möglich abzustoßen.

1965 war so der Prozeß der Entkolonisierung fast vollständig abgeschlossen. Von den alten Kolonialreichen blieben nur noch diejenigen Gebiete übrig, die

bereits voll in das Mutterland eingegliedert worden waren (oder die man noch einzugliedern hoffte), oder aber Besitzungen, die ganz offensichtlich zu klein oder zu arm waren, um selbständig werden zu können. Frankreich behielt so die Inseln Martinique, Guadeloupe und Reunion wie auch Guayana als überseeische Departements in seinem Staatsverband. Polynesien, Neu-Kaledonien, Französisch-Somaliland, die Inselgruppe der Komoren, St. Pierre-et-Miquelon und einige kleinere Inseln sind als überseeische Territorien weiterhin Kolonien. Portugal, das heute zum führenden Wortführer des Prinzips der Eingliederung als einer Alternative zur Entkolonisierung geworden ist, hält sein Kolonialreich weiterhin in der Hand: die Inseln Madeira, die Azoren, die seit langem dem Mutterland staatsrechtlich angegliedert sind, und ferner die Kapverdischen Inseln, Guinea, São Tomé, Angola, Mozambique, Macao und eine Hälfte der Insel Timor. Vom holländischen Kolonialreich sind lediglich die Kolonie Surinam in Lateinamerika und Niederländisch-Westindien übrig geblieben. Beide sind eng mit dem Mutterland verbunden. Spanien hat die Kanarischen Inseln gleichfalls zum integrierenden Bestandteil seines Staatsgebietes gemacht und behielt die kleinen Besitzungen in Afrika, die Enklave Ifni, die spanische Sahara, Rio Muni und die Insel Fernando Po bei. Die Sowjetunion beherrscht weiterhin die Kolonialgebiete in Zentralasien und im Fernen Osten, wenn auch diese zu einem vollen Bestandteil der UdSSR geworden sind. Die Vereinigten Staaten machten ihrerseits die Inseln Hawaii 1959 zu einem Bundesstaat. Puerto Rico wurde zu einer abhängigen Besitzung mit voller Selbstverwaltung und erhielt das Recht, sich von den USA nach eigenem Willen zu trennen. Die Jungfern-Inseln, Guam, der amerikanische Teil von Samoa und die kleineren Treuhandgebiete im Pazifik unterstehen weiterhin der Oberhoheit der Vereinigten Staaten. Die Macht mit dem größten Kolonialreich, Großbritannien, besitzt auch heute noch die größte Zahl von abhängigen Gebieten. Die bedeutendsten sind hier Aden, mit dem Hinterland der Arabischen Föderation, die Inseln in Westindien, also die Bahamas, Bermuda, Barbados, die Windwärts-Inseln und die Leewärts-Inseln, die beiden lateinamerikanischen Kolonien Britisch-Guayana und Britisch-Honduras, sowie die kleineren Inseln im Karibischen Meer. Dazu kommen die Falkland-Inseln und kleinere Inseln im Atlantik, Fidschi, Gibraltar, die Protektorate in Südafrika, Hongkong, die Malediven-Inseln und Mauritius im Indischen Ozean und schließlich im Pazifik Tonga und die westlichen Schutzgebiete. Die kleine Kolonie Gambia in Westafrika erhielt im März 1965 die Unabhängigkeit. Auch weitere abhängige Gebiete sollen in nächster Zeit selbständig werden. Großbritannien sah sich aber, ähnlich wie die anderen Kolonialmächte, dem anscheinend unlösbaren Problem gegenüber, über die Zukunft von zahlreichen kleineren Territorien entscheiden zu müssen, die von vornherein nicht in der Lage sind, als souveräne Staaten auftreten zu können.

Es ist noch zu früh, um ein Urteil über die Folgeerscheinungen des ›Kolonialismus‹ und der Entkolonisierungsbewegung abgeben zu können. Beide

waren in sich weder absolut gut noch absolut schlecht. Mit dem Zusammenbruch der Kolonialreiche traten jedoch viele der Nachteile des Kolonialismus hervor, ähnlich wie mit der Liquidierung eines Geschäftsunternehmens die bisher verborgen gebliebenen Schwächen sichtbar werden. Zugunsten der europäischen Kolonialreiche läßt sich anführen, daß sie in Afrika, Südostasien und im Pazifik einen Rahmen abgaben, innerhalb dessen die politische Ordnung gewahrt werden konnte, zu einer Zeit, als die Macht und das Eingreifen der Europäer die einheimischen Staats- und Gesellschaftsformen in starkem Maße aushöhlten und als die Rivalitäten der Mächte untereinander dort dauernde Spannungen erzeugt haben könnten. Die Kolonialherrschaft erwies sich gleichfalls als ein Medium zur Übertragung der technischen und geistigen Errungenschaften des Westens in andere Teile der Welt. Die Nachteile des Kolonialismus liegen gleichfalls auf der Hand. Durch die Fremdherrschaft wurden viele Institutionen und Werte zerstört, deren Zahl nicht geringer war als diejenige der Institutionen und Werte, die dann an ihre Stelle traten. Um die Beherrschung der Kolonien möglich zu machen, mußten die traditionellen Sozial- und Herrschaftsstrukturen geändert oder beseitigt werden. Sie ließen sich später in ihrer alten Form nicht neu beleben, so daß mit dem Ende des Kolonialregimes zwangsläufig ein gefährliches Vakuum entstehen mußte. Hätte Europa genügend Zeit gehabt und eine klare Zielsetzung besessen, so wäre es ihm vielleicht gelungen, auf der gegebenen Grundlage seine eigenen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Formen durchzusetzen und die Lebensordnungen in den Kolonien nicht der seinigen zu assimilieren, sondern eine neue und lebenskräftige Synthese zu verwirklichen. In einigen Fällen ist dies auch geschehen, z.B. in Indien, auf Ceylon und vielleicht auch auf Java, also in Ländern, die mehr als eineinhalb Jahrhunderte unter der Fremdherrschaft standen. Die meisten anderen Kolonialgebiete sahen sich aber selbst zum Zeitpunkt ihrer Unabhängigkeit noch in einer Situation zwischen zwei Welten. Einerseits konnten sie nicht mehr zu ihrer Vergangenheit zurückkehren, andererseits aber fehlte ihnen die Erfahrung mit den europäischen Lebensweisen. Moralisch gesehen hatte der Westen recht, als er ihnen die Freiheit gab, nachdem der Ruf nach ihr immer lauter geworden war. Politisch gesehen war dies eine Notwendigkeit, denn man hätte einen zu hohen Preis bezahlen müssen, wenn man die Forderungen nach Unabhängigkeit abgelehnt hätte. Dennoch aber hat die Entkolonisierung zahlreiche Gefahren neu entstehen lassen. An die Stelle von festgefügtten Ordnungen, die von den wenigen großen Kolonialreichen geschaffen worden waren und die sich über mehrere Kontinente hinweg erstreckten, trat die Labilität einer Vielzahl von kleinen souveränen Staaten, denen sehr oft die Einheit, die wirtschaftliche Basis oder die politische Befähigung fehlte. Das Ende der Kolonialreiche bedeutete die Balkanisierung Afrikas und Südasiens.

Es läßt sich deshalb auch nicht voraussagen, welche Entwicklung die einst abhängigen Gebiete in Zukunft nehmen werden. Für die jungen Staaten schien

das Ende der Unterordnung zugleich der Anfang für das Leben in einer mutigen neuen Welt zu sein. Sie hofften, nach dem Beispiel Chinas und Japans, mächtige Industriestaaten werden zu können, und sie hofften, zwischen den großen Machtblöcken des Ostens und des Westens die politische Rolle des Züngleins an der Waage spielen zu können. Der Historiker, der sich auf die Lehren der Vergangenheit beruft, hat jedoch weniger Grund, so optimistisch zu sein. Die Vereinigten Staaten von Amerika und die britischen Dominien waren Beispiele dafür, daß sich ehemalige Kolonien als souveräne Staaten hoch entwickeln konnten. Indessen aber legt das Ende der spanischen Machtstellung in Amerika, der Zerfall des türkischen Reiches auf dem Balkan und ganz allgemein das Chaos, das in der fernerer Vergangenheit oft auf den Zerfall von größeren Reichen folgte, den Schluß nahe, daß auch die Entkolonisierung zur Verwirrung und zum wirtschaftlichen Niedergang führen könnte. 1964 schien die Ablösung der Kolonialreiche in Afrika und in Südostasien eher zur Errichtung von politischen Diktaturen, zum wirtschaftlichen Verfall und selbst zu ständigen Kleinkriegen zu führen als zur Blüte neuer Zivilisationen.

Die sich hieraus ergebenden Schlußfolgerungen sind klar. Die westlichen Kolonialmächte hatten sich unfähig gezeigt, die von ihnen beherrschten Gebiete auf die Übernahme der eigenen Verantwortung vorzubereiten, noch ehe der Ruf nach Freiheit aus moralischen Gründen unüberhörbar geworden war. Die Kolonialmächte konnten sich ihrer eigenen Verantwortung nicht einfach dadurch entledigen, daß sie die Unabhängigkeit zugestanden. Es ging im Grunde nicht darum, für die vergangene ›Ausbeutung‹, die an sich kein wesentliches Kennzeichen der europäischen Herrschaft war, Buße zu leisten, sondern darum, wiedergutzumachen, daß man versäumt hatte, konstruktivere Arbeit zu leisten. In der nachkolonialen Epoche sahen sich die ehemaligen Kolonialherren aus Pflicht und Eigeninteresse gezwungen, den einstigen Untertanen zu helfen, aus dem Rest der Kolonialreiche neue, wohlhabende und eigenständige Nationen aufzubauen.

Zeittafel

1487

Entdeckung des Kaps der Guten Hoffnung durch Bartholomeo Diaz

1492

Entdeckung Amerikas durch Christoph Kolumbus

1494

Vertrag von Tordesillas

1500

Entdeckung Brasiliens durch Pedro Alvares Cabral

1529

Vertrag von Zaragossa

1600

Gründung der Englischen Ostindischen Kompanie

1602

Gründung der Holländischen Ostindischen Kompanie

1607

Gründung der britischen Kolonie Virginia

1621

Gründung der Holländischen Westindischen Kompanie

1623

Neu-Amsterdam (New York) und Delaware holländ. Kolonien

1651

Navigation Acts (1849 aufgehoben)

1655

Neu-Schweden holländische Kolonie

1663

Kanada französische Kronkolonie

1667

Neu-Amsterdam und Delaware britische Besitzungen

1683

Aufhebung des Ediktes von Nantes: Juden und Hugenotten verlieren auch in den französischen Kolonien die Religionsfreiheit

1697

Spanien tritt Santo Domingo an Frankreich ab

1713

Gibraltar britische Kronkolonie

1757

Schlacht von Plassey

1763

Kanada britische Kolonie

1769

Auflösung der Compagnie des Indes (gegründet 1664): Übernahme aller französischen Besitzungen durch die Krone

1773

India Act

1774

American Declaration of Rights

1776

Amerikanische Unabhängigkeitserklärung; Adam Smith veröffentlicht sein Werk ›Wealth of Nations‹

1783

Neuengland-Staaten selbständig (Keimzelle der USA)

19. Jh.

schrittweiser Aufbau von Niederländisch-Indien; Eingliederung Australiens und Neuseelands ins britische Weltreich

1802

Trinidad britische (vorher französische) Kolonie

1815

Holländisch-Guayana, Tobago und St. Lucia, Mauritius, die Seychellen und Malediven britische Besitzungen

1819

Singapur britische Kolonie

1823

Diplomatische Anerkennung der befreiten Republiken Süd- und Mittelamerikas durch Großbritannien

1824

Malakka britische Kolonie

1830

Algerien französische Kolonie

1833

Abschaffung der Sklaverei im britischen Weltreich

1839

Durham-Report

1839

Opiumkrieg (beendet 1842)

1858

Indien britische Kronkolonie

1869

Eröffnung des Suezkanals

1876

Erhebung Indiens zum Kaiserreich (Viktoria Kaiserin v. Indien)

1881

Tunesien französische Kolonie

1882

Ägypten britische Besetzung

1884

Gründung der Imperial Federation League; Berliner Kolonialkonferenz (Kongoproblem)

1887

Gründung der Indochinesischen Union

1890

Helgoland-Sansibar-Abkommen zwischen Deutschland und Großbritannien

1898

Faschoda-Konflikt zwischen England und Frankreich; spanischamerikanischer Krieg

1898

Boxeraufstände (beendet 1900)

1899

Burenkrieg (beendet 1902)

1904

Entente Cordiale

1904

Russisch-japanischer Krieg (bis 1905)

1906

Erste Marokkokrise

1911

Zweite Marokkokrise (›Panthersprung‹ nach Agadir); Tripolitanien an Italien

1919

Friedensvertrag von Versailles: Deutschland verliert seine Kolonien

1931

Annexion der Mandschurei durch Japan; Statut von Westminster

1935

Abessinienkonflikt

1937

Japan beginnt den Krieg gegen China

1946

Philippinen (seit 1898 USA-Besitz) unabhängig; Gründung der Union Française

1947

Indien und Pakistan Dominien

1948

Ceylon Dominion; Burma unabhängig, bleibt außerhalb des Commonwealth

1949

Indonesien unabhängig

1951

Libyen selbständig

1954

Indochina unabhängig und in Nord- und Südvietsnam geteilt

1955

Marokko selbständig

1956

Tunesien unabhängig, ägyptischer Sudan selbständig

1957

Ghana Dominium; Malaya selbständig (1963 Gründung von Malaysia)

1960

Kongo unabhängig; Austritt der Südafrikanischen Union aus dem Commonwealth of Nations

1961

Algerien unabhängig

Anmerkungen

1 Smith, A. *The Wealth of Nations*. Hg. v. E. Cannan. New York 1937, Buch IV, Kap. VII, Teil 3, S. 590.

2 Moreau De Saint-Méry, M.L.E. *Lois et Constitutions des Colonies françaises de l'Amérique sous le vent*. Paris o.J., Bd. I, S. 714.

3 a.a.O., Bd. IV, S. 339/40.

4 Girault, A. *Principes de Colonisation et de Législation coloniale*. 5. Aufl. Paris 1927, Bd. I, S. 219.

5 Saintoyant, J. *La Colonisation française sous l'Ancien Régime*. Paris 1929, Bd. II, S. 432.

6 Turgot, A.R.J. *Mémoire au Roi sur la guerre d'Amérique*, in: Deschamps, L. *Histoire de la Question coloniale en France*. Paris 1891, S. 314.

7 Deschamps, L.a.a.O., S. 316.

8 Lannoy, C. de und Linden, H.V. *Histoire de l'Expansion coloniale des Peuples Européens. Néerlande et Danemark*. Brüssel 1911, S. 353/54

- 9 Schumpeter, E.B. *English Overseas Trade Statistics, 1697 – 1808*. Oxford 1960, S. 18.
- 10 a.a.O., S. 18.
- 11 Jensen, M. (Hg.). *American Colonial Documents to 1776*. London 1955, S. 392.
- 12 Miller, J.C. *Origins of the American Revolution*. 2., rev. Aufl. Stanford 1959, S. 53.
- 13 Harper, L.A. *The Effect of the Navigation Acts on the Thirteen Colonies*, in: R.B. Morris (Hg.). *The Era of the American Revolution*. New York 1939, S. 37.
- 14 Jensen, M. (Hg.). a.a.O., S. 807.
- 15 Cobbett, W. (Hg.). *Cobbett's Parliamentary History of England*. 36 Bde. London 1806 – 20, Bd. XVII, cols. 1236/37.
- 16 Lannoy, C. de und Linden, H.V. *Histoire de l'Expansion coloniale des Peuples Européens. Néerlande et Danemark*. Brüssel 1911, S. 344ff.
- 17 a.a.O., S. 356/57.
- 18 *Cambridge History of India*. Bd. V; ›British India, 1497 – 1858‹. Cambridge 1929, S. 96 u. 109.
- 19 a.a.O., S. 108; Schumpeter, E.a.a.O., S. 18.
- 20 *Cambridge History of India*. Bd. V, S. 102.
- 21 Weber, H. *La Compagnie française des Indes*. Paris 1904, S. 492 – 500.
- 22 a.a.O., S. 394.
- 23 Clark, G. *The Balance Sheets of Imperialism*. New York 1936, S. 5/6.
- 24 Taylor, A.J.P. *Germany's First Bid for Colonies, 1884 – 1885*. London 1938, S. 6.
- 25 Fuller, T. *The Church History of Britain (1655)*. 3 Bde. London 1837, Bd. II, S. 275.
- 26 Remer, C.F. *Foreign Investments in China*. New York 1933, S. 73, Tf. 6.
- 27 Clark, G.a.a.O., S. 23.

28 Keith, A.B. *Selected Speeches and Documents on British Colonial Policy, 1763 – 1917*. London 1953, Teil I, S. 139.

29 a.a.O., S. 174/75.

30 Bennett, G. *The Concept of Empire*. London 1953, S. 282.

31 Keith, A.B. *Speeches and Documents on the British Dominions, 1918 – 1931*. London 1948, S. 161.

32 a.a.O., S. 164.

33 a.a.O., S. 305.

34 Stokes, E. *The English Utilitarians and India*. Oxford 1959, S. 45.

35 a.a.O., S. 46.

36 a.a.O., S. 284.

37 *Cambridge History of India*. Bd. VI. ›The Indian Empire, 1858 – 1918‹. Cambridge 1932, S. 505.

38 McPhee, A. *The Economic Revolution in British West Africa*. London 1926, S. 313.

39 Clark, G.a.a.O., S. 23.

40 Leroy-Beaulieu, P. *De la Colonisation chez les Peuples modernes*. 6. Aufl. Paris 1908, Bd. II, S. 540. In der 1. Aufl. von 1874 nennt sie der Autor einfach *colonies de commerce, colonies agricoles* und *colonies de plantations* (S. 534).

41 Roberts, S.H. *History of French Colonial Policy, 1870 – 1925*. 2 Bde. London 1929, Bd. I, S. 44.

42 Southworth, C. *The French Colonial Venture*. London 1931, S. 61 sowie Tf. III und IV.

43 Roberts, S.H.a.a.O., S. 67

44 Southworth, C.a.a.O., S. 50 und Tf. I und II.

45 Brunschwig, H. *La Colonisation française*. Paris 1949, S. 184.

- 46 Roberts, S.H.a.a.O., S 113.
- 47 Vandenbosch, A. *The Dutch East Indies*. 3. Aufl. Berkeley – Los Angeles 1944, S. 253.
- 48 Vlekke, B.H.M. *Nusantara*. Cambridge (Mass.) 1943, S. 273.
- 49 Furnivall, J.S. *Netherlands India*. 2. Aufl. Cambridge 1944, S. 338.
- 50 Furnivall, J.S. *Colonial Policy and Practice*. Cambridge 1948, S. 255.
- 51 Furnivall, J.S. *Netherlands India*. S. 336.
- 52 Pierce, R.A. *Russian Central Asia, 1867 – 1917*. Berkeley – Los Angeles 1960, S. 137.
- 53 a.a.O., S. 218/19.
- 54 Pratt, J.W. *America's Colonial Experiment*. New York 1950, S. 243/44.
- 55 Duffy, J. *Portuguese Africa*. Cambridge (Mass.) 1959, S. 1.
- 56 a.a.O., S. 295.
- 57 Clark, G.a.a.O., S. 23.
- 58 Wauters, A.J. *Histoire politique du Congo Belge*. Brüssel 1911, erwähnt Naval Intelligence Division: *The Belgian Congo*. London 1944, S. 206/7.
- 59 Frankel, S.H. *Capital Investment in Africa*. London 1938, S. 292 – 295.
- 60 a.a.O., S. 158/59.
- 61 Martelli, G. *Leopold to Lumumba*. London 1962, S. 215.
- 62 a.a.O., S. 215.
- 63 Henderson, W.O. *Studies in German Colonial History*. London 1962, S. 5.
- 64 Rudin, H.R. *Germans in the Cameroons, 1884 – 1914*. London 1938, S. 419.
- 65 Henderson, W.O.a.a.O., S. 33/34.

66 Clark, G.a.a.O., S. 11.

67 Henderson, W.O.a.a.O., S. 134.

68 a.a.O., S. 58; Townsend, M.E. *The Rise and Fall of Germany's Colonial Empire*. New York 1930, S. 263.

Literaturverzeichnis

1. Die erste territoriale Ausdehnung Europas

Da die Zeit vor 1700 nicht in diesem Band behandelt wird, ist dafür auch keine Bibliographie vorgesehen. Die beste der neuesten Arbeiten über die erste Ausbreitung Europas, die eine gute Einführung in das einschlägige Schrifttum enthält, ist:

Parry, J.H. *The Age of Reconnaissance*. London 1963

2. Die spanischen und portugiesischen Reiche in Amerika

Konetzke, R. *Süd- und Mittelamerika I*. Frankfurt/M. 1965 (= Fischer Weltgeschichte, Bd. 22)

I. Das Spanische Reich

Haring, C.H. *The Spanish Empire in America*. New York 1947

Lannoy, C. de und Linden, H.V. *Histoire de l'Expansion coloniale des Peuples Européens: Portugal et Espagne*. Brüssel 1907

Lynch, J. *Spanish Colonial Administration, 1782 – 1810*. London 1958

Madariaga, S. de. *The Rise of the Spanish American Empire*. London 1947

Madariaga, S. de. *The Fall of the Spanish American Empire*. London 1947

II. Das Portugiesische Reich

Boxer, C.R. *The Golden Age of Brazil, 1695 – 1750*. Berkeley 1962

Boxer, C.R. *Race Relations in the Portuguese Colonial Empire*. Oxford 1963

Calógeras, J.P. *A History of Brazil*. North Carolina 1939

Freyre, G. *The Masters and the Slaves*. 2. Aufl. New York 1956

Oliveira Lima, M. de. *The Evolution of Brazil compared with that of Spanish and Anglo-Saxon America*. Stanford 1914

Livermore, H.V. A History of Portugal. Cambridge 1947
Livermore, H.V. (Hg.). Portugal and Brazil. Oxford 1953

3. Das französische und das holländische Kolonialreich in Amerika

I. Das Französische Kolonialreich

Deschamps, H. Les Méthodes et les Doctrines coloniales de la France. Paris 1953
Deschamps, L. Histoire de la Question coloniale en France. Paris 1891
Duchêne, A. La Politique coloniale de la France. Paris 1928
Hanotaux, G. und Martineau, A. Histoire des Colonies françaises. 6 Bde. Paris 1929 – 33
Hardy, G. Histoire de la Colonisation française, Paris 1935
Saintoyant, J. La Colonisation française sous l’Ancien régime. 2 Bde. Paris 1929
Saintoyant, J. La Colonisation française pendant la Révolution et l’Empire. 3 Bde. Paris 1930/31

II. Die holländischen Kolonien in Amerika

Boxer, C.R. The Dutch in Brazil, 1624 – 1654. Oxford 1957
Clementi, C. A Constitutional History of British Guiana. London 1937
Lannoy, C. de und Linden, H.V. Histoire de l’Expansion coloniale des Peuples Européens: Néerlande et Danemark. Brüssel 1911

4. Das britische Kolonialreich von 1700 – 1815

Andrews, C.M. The Colonial Period of American History. 4 Bde. New Haven 1934 – 38
Beer, G.L. The Origins of the British Colonial System. New York 1908
Beer, G.L. The Old Colonial System. 2 Bde. New York 1912
Beer, G.L. British Colonial Policy, 1754 – 1765. New York 1907
The Cambridge History of the British Empire (C.H.B.E.)
 Bd. I: The Old Empire. Cambridge 1929
 Bd. II: The Growth of the New Empire, 1783 – 1870. Cambridge 1940
 Bd. III: Canada and Newfoundland. Cambridge 1930
Creighton, D.G. Dominion of the North. 2. Aufl. London 1958
Harlow, V.T. The Founding of the Second British Empire. 2 Bde. London 1952 und 1964
Harper, L.A. The English Navigation Laws. New York 1939
Keith, A.B. The Constitutional History of the First British Empire. Oxford 1930

Knorr, K.E. British Colonial Theories, 1570 – 1850. Toronto 1944
 Manning, H.T. The Revolt of French Canada, 1800 – 1835. London 1962
 Mills, L.A. Ceylon under British Rule, 1795 – 1932. London 1933
 Pares, R. War and Trade in the West Indies. Oxford 1936
 Parry, J.H. und Sherlock, P.M. A Short History of the West Indies. London 1956
 Schuyler, R.L. The Fall of the Old Colonial System, 1770 – 1870. New York 1945
 Turner, F.J. The Frontier in American History. New York 1937
 Wight, M. The Development of the Legislative Council, 1606 – 1945. London 1946
 Wrong, H. Government of the West Indies. Oxford 1923

5. Der Zerfall der amerikanischen Kolonialreiche

I. Der Abfall der britischen Kolonien

Adams, J.T. Revolutionary New England. Boston 1923
 McIlwain, C.H. The American Revolution. New York 1923
 Miller, J.C. Origins of the American Revolution. Rev. Aufl. Stanford 1959
 Nelson, W.H. The American Tory. Oxford 1961

II. Der Abfall von Spanisch-Amerika

Beyhaut, G. Süd- und Mittelamerika II. Frankfurt/M. 1965 (= Fischer Weltgeschichte, Bd. 23)
 Humphreys, R.A. Liberation in South America, 1806 – 1827. London 1952
 Kaufmann, W.W. British Policy and the Independence of Latin America, 1804 – 1828. New Haven 1951
 Madariaga, S. De. Bolivar. London 1952
 Robertson, W.S. Rise of the Spanish-American Republics as told in the Lives of their Liberators. New York 1918
 Trend, J.B. Bolivar and the Independence of Spanish America. London 1946
 Whitaker, A.P. The United States and the Independence of Latin America. Baltimore 1941

III. Haiti

Stoddard, T.L. The French Revolution in San Domingo. New York 1914

IV. Brasilien

Armitage, J. History of Brazil. 2 Bde. London 1836
 Manchester, A.K. British Preëminence in Brazil: its rise and decline. Chapel Hill 1933

6. Die Europäer in Südostasien und Indien vor dem Jahr 1815

- Cambridge History of India. Bd. V: ›British India, 1497 – 1858‹. Cambridge 1929
Danvers, F.C. History of the Portuguese in India. 2 Bde. London 1894
Hall, D.G.E. A History of South-East Asia. London 1955
Martineau, A. Duplex et l'Inde français. 3 Bde. Paris 1920 – 27
Philips, C.H. The East India Company, 1784 – 1834. Manchester 1940
Pieris, P.E. Ceylon and the Hollanders, 1758 – 1796. Tellippalai 1918
Purcell, V.W. The Chinese in South-East Asia. London 1951
Roberts, P.E. History of British India under the Company and the Crown. 3. Aufl. London 1952
Spear, T.G.P. The Nabobs. Oxford 1932
Spear, T.G.P. (Hg.). The Oxford History of India. 3. Aufl. Oxford 1961
Sutherland, L.S. The East India Company in Eighteenth Century Politics. Oxford 1952
Villiers, J. Südostasien vor der Kolonialzeit. Frankfurt/M. 1965 (= Fischer Weltgeschichte, Bd. 18)
Vlekke, B.H.M. Nusantara, a history of the East Indian Archipelago. Cambridge (Mass.) 1944
Weber, H. La Compagnie française des Indes. Paris 1904
Woodruff, P. The Men who Ruled India. 2 Bde. London 1953, Bd. I: The Founders

7. Die zweite Phase der kolonialen Ausdehnung von 1815 bis 1882

8. Ausdehnung, Teilung und Neuverteilung der europäischen Kolonialreiche von 1883 bis 1939

- Beloff, M., Renouvin, P., Schnabel, F. und Valsecchi, F. (Hg.). L'Europe du XIXe et du XXe siècle (1870 – 1914). 2 Bde. Mailand 1959 – 1962
Bullard, Sir R.W. Britain and the Middle East. London 1951
Cady, J.F. The Roots of French Imperialism in Eastern Asia. New York 1954
The New Cambridge Modern History.
 Bd. X: The Zenith of European Power, 1830 – 1870. Cambridge 1960
 Bd. XI: Material Progress and World-Wide Problems, 1870 – 1898. Cambridge 1962
 Bd. XII: The Era of Violence, 1898 – 1945. Cambridge 1960
Faivre, J.-P. L'Expansion française dans le Pacifique, 1800 – 1842. Paris 1953
Hargreaves, J.D. Prelude to the Partition of West Africa. London 1963
Hobson, J.A. Imperialism: a Study. London 1902

Koskinen, A.A. Missionary Influence as a Political Factor in the Pacific Islands. Helsinki 1953
 Langer, W.L. European Alliances and Alignments, 1871 – 1890. New York 1931
 Langer, W.L. The Diplomacy of Imperialism, 1890 – 1902. 2. Aufl. New York 1951
 Lenin, W.I. Der Imperialismus als höchstes Stadium des Kapitalismus. Moskau (1916). Neuaufl. Moskau 1947
 Marais, J.S. The Fall of Kruger's Republic. Oxford 1961
 Moon, P.T. Imperialism and World Politics. New York 1927
 Morrell, W.P. Britain in the Pacific Islands. Oxford 1960
 Oliver, R.A. The Missionary Factor in East Africa. London 1952
 Pierce, R.A. Russian Central Asia, 1867 – 1917. Berkeley-Los Angeles 1960
 Robinson, R., Gallagher, J. und Denny, A. Africa and the Victorians. London 1961
 Townsend, M.E. Origins of Modern German Colonialism, 1871 – 1885. New York 1921

9. Das britische Kolonialreich nach 1815: I

I. Besiedlungskolonien und Selbstverwaltung von 1815 bis 1914

The Cambridge History of the British Empire.
 Bd. II: The Growth of the New Empire, 1783 – 1870. Cambridge 1940
 Bd. VI: Canada and Newfoundland. Cambridge 1930
 Bd. VII: Teil 1: Australia. Cambridge 1933
 Teil 2: New Zealand. Cambridge 1933
 Bd. VIII: South Africa, Rhodesia and the High Commission Territories. 2. Aufl. Cambridge 1963
 Clarke, C.M.H. A Short History of Australia. New York 1963
 Brady, A. Democracy in the Dominions. Toronto 1947
 Creighton, D.G. Dominion of the North. 2. Aufl. London 1958
 De Kiewiet, C.W. The Imperial Factor in South Africa. Cambridge 1937
 Keith, A.B. Responsible Government in the Dominions. 3. Bde. Oxford 1912; 2. Aufl. 2 Bde. Oxford 1938
 Mills, R.C. The Colonization of Australia. London 1915
 Shaw, A.G.L. The Story of Australia, London 1955
 Sinclair, K. A History of New Zealand. London 1959
 Walker, E.A. A History of Southern Africa. 2. Aufl. London 1957

II. Der Reichsverband und die Ausbildung des Commonwealth

Bennett, G. (Hg.) The Concept of Empire. London 1953; 2. Aufl. London 1962
 Bodelsen, C.A. Studies in Mid-Victorian Imperialism. 2. Aufl. London 1960

The Cambridge History of the British Empire. Bd. III: The Empire-Commonwealth. Cambridge 1959
 Dawson, R.M. The Development of Dominion Status, 1900 – 1936. Oxford 1937
 Harvey, H.J. Consultation and Cooperation in the Commonwealth. London 1952
 Mansergh, N. Survey of British Commonwealth Affairs. 2 Bde. London 1952 und 1958
 Miller, J.D.B. The Commonwealth in the World. London 1958
 Tyler, J.E. The Struggle for Imperial Unity, 1868 – 95. London 1938
 Underhill, F.H. The British Commonwealth. Durham (N.C.) 1956
 Wheare, K.C. The Constitutional Structure of the Commonwealth. Oxford 1960

10. Das britische Kolonialreich nach 1815: II

I. Das Indische Reich von 1815 bis 1947

Anstey, V. The Economic Development of India. 4. Aufl. London 1952
 Blunt, E. The I.C.S. The Indian Civil Service. London 1937
 The Cambridge History of India. Bd. VI: The Indian Empire, 1858 – 1918. Cambridge 1932
 Chirol, V. Indian Unrest. London 1910
 Dutt, R. India in the Victorian Age. An economic history of the people. 7. Aufl. London 1950
 Gandhi, M. An Autobiography. London 1949
 Ilbert, C. The Government of India. Oxford 1898
 Panikkar, K.M. A Survey of Indian History. Bombay 1947
 Panikkar, K.M. The Foundations of New India. London 1963
 Spear, T.G.P. (Hg.). The Oxford History of India. 3. Aufl. Oxford 1961
 Thompson, E. und Garratt, G. Rise and Fulfilment of British Rule in India. London 1934

II. Das Abhängige Kolonialreich nach 1815

a) Afrikanische Gebiete

Apter, D.E. The Political Kingdom in Uganda. Princeton 1961
 Bennett, G. Kenya, a Political History. London 1963
 Bourret, F.M. Ghana: the Road to Independence, 1919 – 1957. Rev. Aufl. London 1960
 Burns, A.C. History of Nigeria. 5. Aufl. London 1955
 Chidzero, B.T. Tanganyika and International Trusteeship. London 1961
 De Kiewiet, C.W. A History of South Africa, Social and Economic. Oxford 1941
 Fage, J.D. An Introduction to the History of West Africa. Cambridge 1955

Fage, J.D. Ghana: a Historical Interpretation. Madison 1959
 Fyfe, C. A History of Sierra Leone. London 1962
 Gann, L.H. The Birth of a Plural Society. Manchester 1958
 Gann, L.H. A History of Northern Rhodesia. London 1964
 Gray, J.M. A History of the Gambia. Cambridge 1940
 Hall, H.D. Mandates, Dependencies and Trusteeship. London 1948
 Hanna, A.J. The Story of the Rhodesias and Nyasaland. London 1960
 Ingham, K. The Making of Modern Uganda. London 1958
 Ingham, K. A History of East Africa. London 1962
 Lugard, Lord. The Dual Mandate in British Tropical Africa. London 1922
 Mair, L.P. Native Policies in Africa. London 1936
 Mason, P. The Birth of a Dilemma: the conquest and Settlement of Rhodesia. London 1958
 Oliver, R.A. und Fage, J.D. A Short History of Africa. London 1962 The Oxford History of East Africa.
 Bd. I: Hg. v. R.A. Oliver und G. Mathew. Oxford 1963
 Bd. II: Hg. v. V.T. Harlow, E.M. Chilver und A.M.H. Smith. Oxford 1964
 Bd. III: Hg. v. M. Perham, E.M. Chilver und D. Walker (im Druck)
 Perham, M. Lugard. 2. Bde. London 1956 und 1960

b) Britisch-Westindien

Burns, A.C. History of the British West Indies. London 1954
 Olivier, Lord. Jamaica: the Blessed Island. London 1936
 Parry, J.H. und Sherlock, P.M. A Short History of the West Indies. London 1956
 Wrong, H. Government of the West Indies. Oxford 1923

c) Gebiete im Pazifischen Ozean

Belshaw, C.S. Island Administration in the South West Pacific. London 1950
 Legge, J.D. Australian Colonial Policy. Sydney 1956
 Legge, J.D. Britain in Fiji, 1858 – 1880. London 1958
 Mair L.P. Australia in New Guinea. London 1948
 Morrell, W.P. Britain in the Pacific Islands. Oxford 1960

d) Südostasien und Ceylon

Bailey, S.D. Ceylon. London 1952
 Cady, J.F. A History of Modern Burma. Ithaca 1958
 Emerson, R. Malaysia. A study in direct and indirect rule. New York 1937
 Hall, D.G.E. Burma. London 1950
 Ingrams, W.H. Hong Kong. London 1952
 Mendis, G.C. Ceylon under the British. Colombo 1944

Mills, L.A. British Rule in Eastern Asia. London 1942
Tregonning, K.G. Under Chartered Company Rule. North Borneo, 1881 – 1946. Singapur 1958

11. Das französische Kolonialreich nach 1815

Brunschwig, H. La Colonisation française. Paris 1949
Brunschwig, H. Mythes et Réalités de l'Impérialisme colonial français, 1871 – 1914. Paris 1960
Deschamps, H. Méthodes et Doctrines coloniales de la France. Paris 1953
Duchêne, A. La Politique coloniale de la France. Paris 1928
Girault, A. Principes de Colonisation et de Législation coloniale. 5. Aufl. Bd. 1 – 3. Paris 1927 – 30; 6. Aufl. Bd. 4. Paris 1933
Gonidec, P.-F. Droit d'Outre-Mer. 2 Bde. Paris 1959
Harmand, J.J. Domination et Colonisation. Paris 1910
Roberts, S.H. History of French Colonial Policy, 1870 – 1925. 2 Bde London 1929
Rolland, L.u.a. Législation et Finances coloniales. Paris 1930
Sarrait, R. La Mise en valeur des Colonies françaises. Paris 1923
Sarrait, A. Grandeur et Servitude coloniales. Paris 1941
Southworth, C. The French Colonial Venture. London 1931

12. Die Kolonialreiche Hollands, Rußlands und der Vereinigten Staaten

I. Das holländische Kolonialreich nach 1815

Bousquet, G.H. A French View of the Netherlands Indies. Übers. v. P.E. Lilienthal. London 1940
Furnivall, J.S. Netherlands India. Cambridge 1939. 2. Aufl. 1944
Furnivall, J.S. Colonial Policy and Practice. Cambridge 1948
Hall, D.G.E. A History of South-East Asia. London 1955
Vandenbosch, A. The Dutch East Indies. 3. Aufl. Berkeley-Los Angeles 1944
Kat Angelino, A.D.A. De. Colonial Policy. Übers, v. G.J. Renier. 2 Bde. Den Haag 1931
Vlekke, B.H.M. Nusantara. A History of the East Indian Archipelago. Cambridge (Mass.) 1944

II. Russische Kolonien

Kolarz, W. Russia and her Colonies. London 1952

Pierce, R.A. Russian Central Asia, 1867 – 1917. Berkeley – Los Angeles 1960
Stahl, K.M. British and Soviet Colonial Systems. London 1951

III. Die Kolonialbesitzungen der Vereinigten Staaten

Coulter, J.W. The Pacific Dependencies of the United States. New York 1957
Day, A.G. und Kuykendall, R.S. Hawaii, a History from Polynesian Kingdom to American Commonwealth. New York 1948
Forbes W.C. The Philippine Islands. Rev. Aufl. Cambridge (Mass.) 1945
Hayden, J.R. The Philippines. New York 1942
Perkins, D. The United States and the Caribbean. London 1947
Pratt, J.W. Expansionists of 1898. Baltimore 1936
Pratt, J.W. America's Colonial Experiment. New York 1950
Tugwell, R.G. The Stricken Land, the Story of Puerto Rico. Garden City 1947
Wiens, H.J. Pacific Island Bastions of the United States. Princeton 1962

13. Die Kolonialreiche Portugals, Belgiens und Deutschlands

I. Das portugiesische Kolonialreich nach 1815

Duffy, J.E. Portuguese Africa. Cambridge (Mass.) 1959
Duffy, J.E. Portugal in Africa. Harmondsworth 1962
Ehnmark, A. und Wastberg, P. Angola and Mozambique, the case against Portugal. Übers. v. P. Britten Austin. London 1963
Figueiredo, A. De. Portugal and its Empire: the Truth. London 1961
Livermore, H.V. (Hg.) Portugal and Brazil. Oxford 1953
Lockhart, J.G. und Woodhouse, C.M. Rhodes. London 1963
Spence, C.F. Moçambique (East African province of Portugal). Kapstadt 1963
Warhurst, P.R. Anglo-Portuguese Relations in Southern Central Africa, 1890 – 1900. London 1962

II. Das belgische Kolonialreich im Kongo

Ascherson, N. The King Incorporated. London 1963
Brausch, G. Belgian Administration in the Congo. London 1961
Durieux, A. Institutions politiques, administratives et judiciaires du Congo Belge et du Ruanda-Urundi. 2. Aufl. Brüssel 1955
Kerken, G. van der. La Politique coloniale belge. Antwerpen 1943
Martelli, G. Leopold to Lumumba. London 1962
Naval Intelligence Division. The Belgian Congo. London 1944
Slade, R.M. English-Speaking Missions in the Congo Independent State, 1878 – 1908. Brüssel 1959

Slade, R.M. King Leopold's Congo. London 1962

III. Das deutsche Kolonialreich

- Büttner, K. Die Anfänge der deutschen Kolonialpolitik in Ostafrika. Berlin 1959
Diehn, O. Kaufmannschaft und deutsche Eingeborenenpolitik von der Jahrhundertwende bis zum Ausbruch des Weltkrieges. Hamburg 1956
Hagen, M v. Bismarcks Kolonialpolitik. Stuttgart 1923
Hahl, H. Deutsch-Neuguinea. Berlin 1936
Henderson, W.O. Studies in German Colonial History. London 1962
Kersten, D. Die Kriegsziele der Hamburger Kaufmannschaft im ersten Weltkrieg. Hamburg 1963
Louis, W.R. Ruanda-Urundi, 1884 - 1919. Oxford 1963
Müller, F.F. Deutschland, Zanzibar, Ostafrika. Berlin 1959
Nussbaum, M. Vom Kolonialenthusiasmus zur Kolonialpolitik der Monopole. Berlin 1962
Pehl, H. Die deutsche Kolonialpolitik und das Zentrum, 1884 - 1914. Limburg 1934
Rudin, H.R. Germans in the Cameroons, 1884 - 1914. London 1938
Schnee, A. Koloniallexikon. Leipzig 1920
Schnee, A.H. German Colonization Past and Future. Hg. v. W.H. Dawson. London 1926
Schramm, P.E. Deutschland und Übersee. Hamburg 1950
Spellmayer, H. Deutsche Kolonialpolitik im Reichstag. Stuttgart 1931
Taylor, A.J.P. Germany's First Bid for Colonies, 1884 - 1885. London 1938
Townsend, M E. Origins of Modern German Colonialism, 1871 - 1885. New York 1921
Townsend, M.E. The Rise and Fall of Germany's Colonial Empire, 1884 - 1918. New York 1930
Zimmermann, A. Geschichte der deutschen Kolonialpolitik. Berlin 1914

Verzeichnis und Nachweis der Abbildungen

- ⇒ 1 *Lateinamerika um 1790*: nach einer Vorlage des Autors
⇒ 2 *Indianer beim Golfspiel*: Foto Hollis & Carter, London
⇒ 3 *Potosi im Vizekönigreich Peru; Drude des 17. Jahrhunderts*: Foto Hollis & Carter, London
⇒ 4 *Brasilianische Zuckermühle des 17. Jahrhunderts*: Foto Musées Royaux des Beaux-Arts, Brüssel

- ⇒ 5 *Die Westindischen Inseln im 17. und 18. Jahrhundert*: nach einer Vorlage des Autors
- ⇒ 6 *Britisch-Nordamerika, 1763*: nach einer Vorlage des Autors
- ⇒ 7 *Sydney um 1806*: Foto The Mitchell Library, Sydney
- ⇒ 8 *Verleihung der ›diwani‹ in Bengalen an Lord Robert Clive durch den Mogul-Kaiser*: Foto The Radio Times Hulton Picture Library, London
- ⇒ 9 *Straße in Kalkutta, 1786*: Foto The India Office Library, London
- ⇒ 10 *Chitapangwa empfängt David Livingstone*: nach H. Waller, *The Last Journals of David Livingstone in Central Africa*. London 1880 (John Murray, London)
- ⇒ 11 a) *Maxim-Maschinengewehr*
- ⇒ 11 b) *Das Stahlboot ›Advance‹. Zwei grundlegende Geräte zur Erforschung und Besetzung Afrikas. Das Maschinengewehr ist ein Geschenk des Erfinders Hiram Maxim an Stanley*: nach H.M. Stanley, *In Darkest Africa*. London 1890 (Sampon Law, Maston, Scale & Rivingston, London)
- ⇒ 12 *Die Ausbreitung Rußlands in Zentralasien*: nach Everyman's Literary and Historical Atlas of Asia (John Bartholomew & Sons Ltd., Edinburgh)
- ⇒ 13 *Besuch von Captain Koops in Japan, 1844. Eine fernöstliche Vorstellung von Besuchern aus Europa*: Foto Martinus Nijhoff, Den Haag
- ⇒ 14 *Angriff der Maoris auf britische Truppen, Neuseeland 1868. Ein typisches Beispiel für ›kleine‹ Kolonialkriege*: Foto Alexander Turnbull Library, Wellington/Neuseeland
- ⇒ 15 *Afrikanische Sklavenhändler mit ihrer Ware*: nach H. Waller, *The Last Journals of David Livingstone in Central Africa*. London 1880 (John Murray, London)
- ⇒ 16 *Der Goldene Stuhl und der König von Ashanti, Sir Osei Prempeh II. Ein Symbol der Würde und des Formalismus an den Höfen der aufgeklärten westafrikanischen Königreiche im 19. Jahrhundert*: Foto Central Office of Information, London
- ⇒ 17 *Afrika um 1914*: nach J.D. Fage, *An Atlas of African History*. London 1958, S. 48 (Edward Arnold, London)
- ⇒ 18 *Asien um 1900*: nach einer Vorlage des Autors

⇒ 19 *Die Welt um 1914*: nach einer Vorlage des Autors

⇒ 20 *Der weiße Elefant. Ein Kommentar über den mangelnden Nutzen Ugandas für Großbritannien, der für die meisten während der Teilung Afrikas von den Europäern erworbenen Kolonien zutrifft*: Foto Punch, London

⇒ 21 *Gesetzgebende Versammlung der Fidschi-Inseln. Ein typisches Beispiel für die Gesetzgebende Versammlung einer Kronkolonie in der Mitte des 20. Jahrhunderts*: Foto British Information Service, London

⇒ 22 *Macao um 1840*: Foto Martinus Nijhoff, Den Haag

⇒ 23 *Julius Nyerere, erster Präsident der Republik Tanganjika*: Foto United Press International, Frankfurt am Main